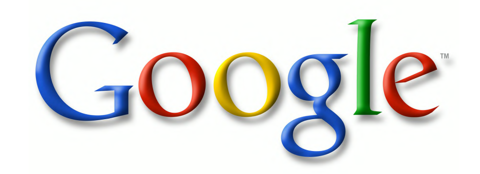
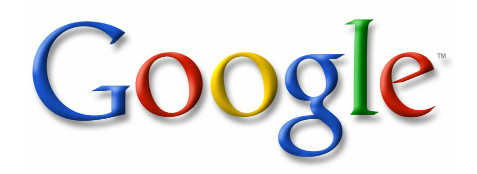
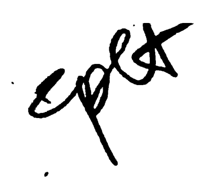
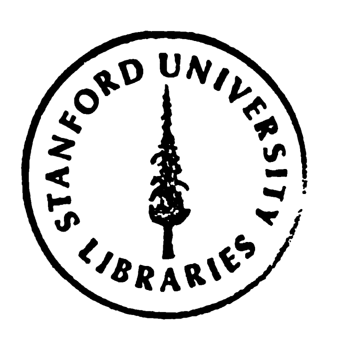





Stanford University Libraries
3 6105 126 583 934




STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Jahrgang 1895. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 20. Juli 1895.

Nr. 23.

Gesetz vom 11. Mai 1895 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit die Bestimmungen der §§. 34 und 35 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 **), L.-G.-Bl. Nr. 18, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

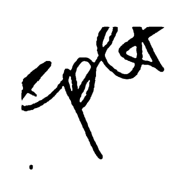
Artikel I.

Die §§. 34 und 35 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 **), L.-G.-Bl. Nr. 18, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung aufgehoben und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 34.

Jeder Director einer Bürgerschule, jeder an einer allgemeinen Volksschule angestellte Oberlehrer und jeder an einer einclassigen allgemeinen Volksschule angestellte Lehrer (beziehungsweise Directorin, Oberlehrerin und Lehrerin) hat während der Dauer dieser Anstellung Anspruch auf eine in der Regel im Schulgebäude selbst befindliche, aus mindestens zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenräumen [illegible] Wohnung.

[illegible] am 14. Juni 1895 ausgegebenen XI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungs-[illegible]arkgrafschaft Mähren unter Nr. 52, Seite 99.
[illegible]ungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 25, Seite 79.





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Chronologisches Normalien-Register.

Verordnungsblatt

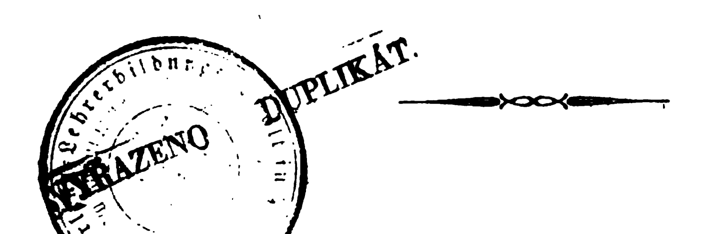
für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Jahrgang 1895.





Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1895.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
24. April	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht, womit in Durchführung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird	16	115
5. Mai	Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, mit welchem die zweite ergänzte Auflage der „Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich" veröffentlicht wird	18	159
8. Mai	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in der inneren Stadt Graz	20	167
9. Mai	Circular-Verordnung des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums und des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums, wonach die Akademie der bildenden Künste in Wien rücksichtlich der Schüler des III. Jahrganges mit den achtclassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes in Betreff der Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als gleichgestellt zu betrachten ist	26	271
11. Mai	Gesetz, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die Bestimmungen der §§. 34 und 35 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 abgeändert werden	23	261
21. Mai	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Kärnten, womit über die Bezüge der Lehrpersonen an den Bürgerschulen abändernde Bestimmungen getroffen werden	22	250
21. Mai	Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, womit die §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 14. December 1888, betreffend die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888 erlassenen Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden	25	266
23. Mai	Gesetz, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, über die Errichtung und Einrichtung öffentlicher Volksschulen und über die Verpflichtung zum Besuche derselben	34	308
23. Mai	Gesetz, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Orts- und Bezirksschulbehörden in Galizien und Krakau abgeändert werden . .	35	318

Alphabetisches Verzeichnis

zu den

Normalien und Kundmachungen.

H.

I.

J.

K.

L.

P.

W.



Alphabetisches Verzeichnis

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

I.

J.

K.

L.

Verzeichnis

der in den

Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen

über das Schuljahr 1894/95

veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Staats-Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

Oppenheim, Dr. Samuel: Zur Frage nach der Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Gravitation. 26 S.

b) K. k. Franz Joseph-Gymnasium im I. Gemeindebezirke (Hegelgasse 3).

Pajk, Dr. Johann: Sallust als Ethiker. (Fortsetzung und Schluss.) 14 S.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Gemeindebezirke.

Spreitzenhofer Ernest: Die historischen Voraussetzungen der Regel des heil. Benedict von Nursia. 91 S.

d) Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Taborstraße 24).

Jelinek, Dr. Franz: Homerische Untersuchungen, I. Theil. (Die Widersprüche im II. Theile der Odyssee. Versuch einer Herstellung der Verwandlungsodyssee.) 48 S.

e) Communal-Real und Obergymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Renner Victor von: Griechische Münzen. II. Theil: Der Westen. (Mit zwei Tafeln.) 70 S.

f) Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke (Landstraße.)

Kohm, Dr. Josef: Die Composition der Sophokleischen Tragödie „Oidipus Tyrannos". II. Theil. 32 S.

g) Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.

Franz: Katalog der Theresianischen Münzensammlung. (Römische Münzen. II.) zwei Tafeln.) 78 S.

2. Tomecsek Georg: Szigethi Barthos János Nekrolog. 7 S.
3. Höfler, Dr. Alois: Der neue Lehrsaal für Physik am Theresianischen Gymnasium. 6 S.

h) K. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Gemeindebezirke.

Scheindler, Dr. August: Das neue Haus und die feierliche Eröffnung am 19. November 1894. — Der neue Name der Anstalt. 20 S.

i) Staats-Real- und Obergymnasium im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

Hehl Karl: Zur Methodik des deutschen Unterrichtes in der zweiten Gymnasialclasse. 26 S.

k) Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

1. Kubitschek, Dr. Josef Wilhelm: Rundschau über das letztverflossene Quinquennium der antiken Numismatik (1890—94). 47 S.
2. Professor Josef Zwetler. Nekrolog. 2 S.

l) Öffentliches Untergymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

Twrdý Ferdinand: Ein Beitrag zur Kritik von Euripides' „Alkestis" mit besonderer Berücksichtigung der Heraklesrolle. 24 S.

m) Staats-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund).

1. Weigl, Dr. Florian: Verwertung von Anschauungsmitteln für unsere classische Schullectüre, besonders für Cäsars gallischen Krieg. 21 S.
2. Jurenka, Dr. Hugo: Entwicklung des griechischen Epinikions bis auf Pindar. 9 S.

n) Staats-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke (Meidling).

Schwarz, Dr. Bernhard: Über Schwankungen der Drehungsachse im Innern des Erdkörpers und die dadurch bedingten periodischen Veränderungen der geographischen Breiten. (Mit 3 Figuren im Texte.) 32 S.

o) Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke (Hernals.)

Weinberger, Dr. Wilhelm: Kallimacheische Studien. 22 S.

p) Communal-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke (Döbling).

Mekler, Dr. Siegfried: Lucubrationum criticarum capita quinque. 18 S.

Baden.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Reinöhl, Dr. Rainer von: Studien zu Wildenbruchs Herold. 30 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Kreschnička Josef: Die Piaristenkirche in Horn (Niederösterreich). 70 S.

Kalksburg.

Privat-Untergymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).

Wimmer, P. Johann Bapt.: Über den Dialect Wolframs von Eschenbach. 24 S.

— — Beiträge zur Kritik und Erklärung der Werke des Mönches von Heilbronn. 28 S.

Krems.

Staats-Gymnasium.

Baran Anton: Geschichte der alten lateinischen Stadtschule und des Gymnasiums in Krems. 197 S.

Melk.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

1. Zermann, P. Chrysostomus Alexander: Beitrag zur Flora von Melk. III. Theil. (Schluss). 60 S.
2. Jungwirth, P. Theodor: P. Augustin Obenaus †. Nachruf. 8 S.

Oberhollabrunn.

Staats-Gymnasium.

1. Perktold Fidelis: Bemerkungen zum 4. Bande des Lesebuches von Kummer-Stejskal, insbesondere die Dispositionen der Prosastücke. (3. Theil.) 14 S.
2. Schaufler Bernhard: Der Regenwurm und seine Bedeutung im Haushalte der Natur. 16 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Dienel Richard: Untersuchungen über den Taciteischen Rednerdialog. 49 S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

1. Sturm Ambros: Das delische Problem. 54 S.
2. Professor P. Bernhard Wagner †. Nekrolog. 5 S.

Stockerau.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Blank Friedrich Adolf: Charakteristik des athenischen Demos bei Aristophanes und Thukydides. 26 S.

Waidhofen an der Thaya.

Landes-Realgymnasium.

Schmit Karl: Geschichte des n.-ö. Landes-Realgymnasiums in Waidhofen an der Thaya in den ersten fünfundzwanzig Jahren seines Bestandes (1870—1894). II. Theil. 79 S.

Wiener-Neustadt.

Staats-Gymnasium.

Kunz Franz: Realien in Vergils „Aeneis". (Fortsetzung.) 36 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Gymnasium.

Popek Anton: Der falsche Demetrius in der Dichtung. (Schluss.) 31 S.

Freistadt.

Staats-Gymnasium.

Jäkel Josef: Zur Frage über die Entstehung der Täufergemeinden in Oberösterreich. 37 S.

Kremsmünster.

K. k. Gymnasium der Benedictiner.

1. Ehrengruber Stefan: De carmine panegyrico Messalae Pseudo-Tibulliano. VI. 66 S.
2. Lehner Tassilo: P. Simon Rettenbachers pädagogisch-didaktische Grundsätze. Ein Beitrag zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte. 22 S.

Ried.

Staats-Gymnasium.

1. Hartl Alois: Sprachliche Eigenthümlichkeiten der Vulgata. 21 S.
2. Schuster Mathias: Elektrische Einrichtung im physikalischen Cabinette des hies. Gymnasiums. 2 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staats-Gymnasium.

Klose Olivier: Die beiden an Maximianus Augustus gerichteten panegyrici latini. 38 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privat-Gymnasium „Collegium Borromaeum" (mit Öffentlichkeitsrecht).

Kogler Peter: Die starke Abänderung der Hauptwörter. 17 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Gymnasium.

Dalla Torre, Dr. Karl Wilhelm von: Die Gattungen und Arten der Apterygogenea (Brauer). 21 S.

Bozen.

Privat-Gymnasium der Franciscaner (mit Öffentlichkeitsrecht).

Gredler Vincenz Maria: Porphyre der Umgebung von Bozen und ihre mineralogischen Einschlüsse. Skizzen zu einer petrographisch-oryktognostischen Localstudie. 38 S.

Brixen.

a) K. k. Gymnasium der Augustiner-Chorherren von Neustift.

Steurer Isidor: Die Rupertusfrage. 65 S.

b) Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium am Seminarium „Vincentinum" (mit Öffentlichkeitsrecht).

Schuchter Josef: Der Begriff der Seele in der empirischen Psychologie. 39 S.

Hall.

K. k. Gymnasium der Franciscaner.

Reiter, P. Johann Max: Über kirchliche Kunst in Tirol in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 40 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benedictiner von Marienberg.

Pircher, P. Alois: Horaz und Vida: De arte poëtica. 30 S.

Roveretto.

Staats-Gymnasium.

Bonomi Agostino: Quarta contribuzione all' avifauna Tridentina. 64 S.

Trient.

Staats-Gymnasium.

Pisoni, Don Francesco: Cronaca del monastero e della Chiesa della SS. Trinità. 55 S.

Vorarlberg.

Feldkirch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Kiechl Josef: Analytische Entwickelung von Gleichungen über zwei Transversalen eines Dreieckes. 10 S.
2. Kerer Anton: Einiges über den Betrieb der Jugendspiele in der Schweiz. 9 S.

b) Privat-Gymnasium an der Stella matutina (mit Öffentlichkeitsrecht).

Stiglmayr Josef: Das Aufkommen der Pseudo-Dionysischen Schriften und ihr Eindringen in die christliche Literatur bis zum Lateranconcil 649. Ein zweiter Beitrag zur Dionysios-Frage. 94 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

Heinrich Alfred: Troja bei Homer und in der Wirklichkeit. 45 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

Khull, Dr. Ferdinand: Höskuld Kollsson und Olaf Pfau. Aus der Laxdaela-Saga. 35 S.

c) Fürstbischöfliches Gymnasium am Seckauer Diöcesan-Knabenseminar „Carolinum - Augustineum“ (mit Öffentlichkeitsrecht).

Eigel, Dr. Franz: Das krystallinische Schiefergebirge der Umgebung von Pöllau (Mit einer geologischen Karte, 3 Profilen und 11 Textfiguren). 100 S.

Cilli.

Staats-Gymnasium.

Schön, Dr. Georg: Die Elogien des Augustusforum und der liber de viris illustribus urbis Romae. 46 S.

Leoben.

Landes-Gymnasium.

Schmelzer Adolf: Die Massenburg. Beiträge zur Geschichte der Burg und Herrschaft auf dem Massenberge und deren Besitzer mit Rücksicht auf die Beziehungen derselben zur Stadt Leoben. II. Theil. 142 S.

Marburg.

Staats-Gymnasium.

Schwaighofer, Dr. Anton: Die mitteleuropäischen Libellen. 24 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Gymnasium.

Lesky Albin: Bestimmung der Maxima und Minima durch Auflösung quadratischer Gleichungen. 18 S.

St. Paul.

Stifts-Untergymnasium der Benedictiner.

Katz Eberhard: Cyrus, des Perserkönigs Abstammung, Kriege und Tod, nach den gewöhnlichsten überlieferten Sagen. 42 S.

Villach.

Staats-Gymnasium.

Gstirner Adolf: Über die bamberg[illegible] 26 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Obergymnasium.

Vodušek Matthäus: Die astronomische Strahlenbrechung. 18 S.

Krainburg.

Staats-Gymnasium.

Korun Valentin: Quaestiones de epistula Sapphus ad Phaonem. 37 S.

Rudolfswert.

Staats-Gymnasium.

Marinko, Dr. Josef: Božji Grob pri Grmu poleg Novega mesta. (Die Kapelle zum heiligen Grabe bei Grm nächst Rudolfswert.) 14 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Gymnasium.

Scharnagl, Dr. Johann: De Arnobii maioris latinitate part. II. 38 S.

Triest.

a) Staats-Gymnasium.

Tomasin, Dr. Petrus: Die römischen Statthalter in der Stadt Triest und im Küstenlande. 26 S.

b) Communal-Gymnasium.

Vettach Giuseppe: Briciole Oraziane. 48 S.

Capodistria.

Staats-Gymnasium.

Petris Stefano: L'archivio della Comunità di Ossero (continuazione). 36 S.

Pola.

Staats-Gymnasium.

Schletterer August: Zur Bienenfauna des südlichen Istriens. 40 S.

Dalmatien.

Zara.

Staats-Gymnasium.

Bersa Giuseppe: Le idee morali di Plinio il Giovine. 55 S.

Cattaro.

Staats-Gymnasium.

Šegvić, F. Cherubin: Ruski elemenat u „Gorskom Vijencu". (Das russische Element im „Gorski vijenac".) 34 S.

Ragusa.

Staats-Gymnasium.

Vučetić Anton: Dubrovnik za Kandijskog rata. (Ragusa zur Zeit des Krieges zwischen Venedig und der Türkei.) 40 S.

Spalato.

Staats-Gymnasium.

Poparić Bartholomäus: Hercezi svetoga Save (50 godina povjesti Hercegovačke). (Die Herzoge des heiligen Sava.) (50 Jahre der herzegowinischen Geschichte.) 104 S.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Staats-Gymnasium in der Altstadt.

Winter Siegmund: O gradě bakalářskem. (Über das Baccalaureat.) 20 S.
— — Hynek Mejsnar. Nekrolog. 3 S.

b) Staats-Gymnasium in der Altstadt (mit deutscher Unterrichtssprache).

Gottwald Adolf: Die 66. Versammlung der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte in Wien und unsere Mittelschule. 22 S.

c) Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit deutscher Unterrichtssprache).

Christ Augustin Theodor: Beiträge zur Kritik des Platonischen Laches. 22 S.

d) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Graben) (mit deutscher Unterrichtssprache).

Horčička, Dr. Adalbert: Das geistige Leben in Elbogen zur Zeit der Reformation. 44 S.

e) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Stefansgasse) (mit deutscher Unterrichtssprache).

Chevalier, Dr. Ludwig: Zur Poetik der Ballade. IV. (Schluss.) 24 S.

f) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Tischlergasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Nejdl Victor: Živcová theorie Tschermakova. Mineralogicko-dějepisný náčrtek. (Tschermaks Feldspattheorie. Eine mineralogisch-geschichtliche Skizze.) 16 S.
2. Kovář, Dr. Mathias: Prof. Karel Konrád. Nekrolog. (Prof. Karl Konrád. Nekrolog.) 5 S.

g) **Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).**

Vacek Franz: Vývoj společenských tříd v národě českém za starší doby. (Die Entwickelung der Gesellschaftsclassen der böhmischen Nation in der älteren Zeit). 16 S.

h) **Staats-Gymnasium in der Neustadt (Korngasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).**

1. Pastor Cölestin: Slavnostní promluva k studující mládeži zdejšího ústavu dne 26. února 1895 o smutečních službách Božích za příčinou úmrtí Jeho cís. a král. Výsosti nejjasnějšího polního maršálka pana arcivévody Albrechta. (Festliche Anrede an die studierende Jugend der hiesigen Anstalt, gehalten am 26. Februar 1895 beim Trauer-Gottesdienste anlässlich des Ablebens Seiner kais. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Feldmarschalls Herrn Erzherzogs Albrecht.) 3 S.
2. Groh, Dr. Franz: O jevišti divadla řeckého. (Über die Bühne des griechischen Theaters.) 29 S.

i) **Staats-Mittelschule auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).**

Himer Karl: Řecká slova v palliatách Plautových. (Griechische Wörter in den Palliaten des Plautus). 21 S.

Arnau.

Staats-Gymnasium.

Löwner, Dr. Heinrich: Lexikographische Miscellen. 28 S.

Aussig.

Communal-Untergymnasium.

Hergel, Dr. Gustav: Mittheilungen an die Eltern jener Kinder, welche sich dem Mittelschulstudium widmen, und an diese selbst. II. Theil. 26 S.

Braunau.

Stifts-Gymnasium der Benedictiner.

Spina Franz: Der Vers in den Dramen des Andreas Gryphius und sein Einfluss auf den tragischen Stil. 75 S.

— — Ein mittelhochdeutsches Handschriftbruchstück. 4 S.

Brüx.

Staats-Gymnasium.

Winkler Leopold: Der Gebrauch des Infinitivus bei Livius in den Büchern I, XXI und XLV. 22 S.

Budweis.

a) **Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).**

Schmidtmayer, P. Rudolf: De orationibus, quae in libris veterum rerum gestarum scriptorum sunt, brevis commentatio. 15 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

L i š k a Ferdinand: Demosthenova řeč o nepoctivém poselstvu (Περὶ παραπρεσβείας). (Übersetzung der Rede des Demosthenes: Περὶ παραπρεσβείας.) 26 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. D u š á n e k Franz: Ἡ μερὶς ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου (Deinarch. I. §. 56). Výklat. (Interpretation der Worte: Ἡ μερὶς etc). 6 S.
2. M a c h Josef: O antických motivech Jaroslava Vrchlického. (Über die antiken Motive Jaroslav Vrchlickýs.) 18 S.

Deutschbrod.

Staats-Gymnasium.

S v o b o d a Franz: Deus ex machina na konci tragoedií Euripidových a jeho příčiny. (Der Deus ex machina am Schlusse der Tragödien des Euripides und der Grund davon.) 25 S.

Eger.

Staats-Gymnasium.

1. S t i p p e l Jakob: Landstein vom Jahre 1381—1433. (Fortsetzung zu dem Aufsatze: „Die Herren von Landstein.") 19 S.
2. S t e i n h a u s s e n, Dr. Ottomar Ritter von: Die meteorologischen Verhältnisse von Eger im Jahre 1894. 18 S.

Hohenmauth.

Communal-Gymnasium.

1. Řeč ku mládeži studující od ředitele v den pohřbu Jeho cís. a. král. Výsosti Nejjasnějšího pana arcivévody Albrechta 26. února 1895. proslovená. (Rede des Directors der Anstalt an die studierende Jugend am Tage des Leichenbegängnisses Seiner kais. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht am 26. Februar 1895.) 5 S.
2. Š i m á č e k Franz: Ifigenie Taurská. Překlad Euripida. (Iphigenie auf Tauris von Euripides. Übersetzung.) 37 S.

Jičín.

Staats-Gymnasium.

N e u d e r t Heinrich: O některých pracích básnických, jichž středem jest císař Julian Apostata. (Über einige Dichtungen, deren Mittelpunkt Kaiser Julian Apostata ist.) 34 S.

Jungbunzlau.

Staats-Gymnasium.

F r á n a Thomas: K jakým změnám ve vnitřním ústroji tragoedie donucen byl Sofokles, upustiv od trilogického či Aischylova. (Zu welchen

Änderungen war Sophokles in dem inneren Aufbau der Tragödie gezwungen, als er die Form der Trilogie und Tetralogie des Aeschylus aufgegeben hatte.) 29 S.

Kaaden.

Staats-Gymnasium.

Starey Johann: Beiträge zur Geschichte der Cultur Österreichs am Ende des 13. Jahrhunderts nach „Seifried Helbling". I. 18 S.

Karlsbad.

Communal-Realgymnasium.

Hora Engelbert: Untersuchungen über die Apologie des Aristides. 26 S.

Klattau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Vočadlo Wilhelm: Pády jazyka latinského u náměstek jazyků romanských. Pokus historického jazykozpytu. (Die Pronomina im Lateinischen und in den romanischen Sprachen. Ein Versuch einer historischen Sprachforschung.) Fortsetzung. 42 S.

Kolin.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Vandas, Dr. Karl: Další příspěvky k poznání floristických poměrů Bosny a Hercegoviny. (Weitere Beiträge zur Kenntnis der Flora von Bosnien und der Herzegowina.) 25 S.

Königinhof.

Communal-Gymnasium.

Mejsnar Franz: O výhodách plynoucích z básní při vyučování jazykovém. (Über die Vortheile der Gedichte beim Sprachunterricht.) 12 S.

Königgrätz.

Staats-Gymnasium.

1. Steinmann Wilhelm: Homerská studie. Ὄφρα o významě časovém. (Homerische Studien. Ὄφρα in temporaler Bedeutung.) 12 S.
2. Fischer Franz: Professor Karl Jakubec. Nekrolog. 3 S.

Komotau.

Communal-Gymnasium.

Weiss Rudolf: Über Matthissons Gedichte, mit besonderer Berücksichtigung der Sprache und des bildlichen Ausdruckes. 38 S.

Krumau.

Staats-Gymnasium.

Ammann Johann J.: Das Verhältnis von Strickers Karl zum Rolandslied des Pfaffen Konrad mit Berücksichtigung der Chanson de Roland. (Fortsetzung.) 24 S.

Landskron.

Staats-Gymnasium.

1. Hawrlant Franz: Horaz als Freund der Natur nach seinen Gedichten. I. Theil. 27 S.
2. Brix, P. Adolf: † Professor Johann Kitzberger zum Gedächtnis. 4 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Gymnasium.

Ott Eduard: Zur Gliederung der olynthischen Reden des Demosthenes. (Fortsetzung und Schluss.) 17 S.

Leitmeritz.

Staats-Gymnasium.

Katzerowsky, Dr. Wenzel: Metereologische Nachrichten aus den Archiven der Stadt Leitmeritz. 30 S.

Leitomischl.

Staats-Gymnasium.

1. Šesták Peter: O podvrženosti Alkibiada I. (Část prvá). [Über die Unechtheit des Alkibiades I. (Erster Theil.)] 16 S.
2. Novák, Dr. Josef: Zpráva o slavnosti 250letého trvání c. k. vyššího gymnasia v Litomyšli. (Bericht über die Festfeier anlässlich des 250jährigen Bestandes des k. k. Obergymnasiums in Leitomischl.) 12 S.

Mies.

Staats-Gymnasium.

Juritsch, Dr. Georg: Geschichtliches von der königlichen Stadt Mies in Böhmen. 93 S.

Neubydžov.

Communal-Real- und Obergymnasium.

Konůpek Johann: Thukydidovo sepsání války Peloponneské. Kniha II. Kap. 55—103. Přeložil . . (Thukydides' Peloponnesischer Krieg. II. Buch. Cap. 55—103. Übersetzung.) 25 S.

Neuhaus.

Staats-Gymnasium.

Tajrych Franz, Heš Gustav und Říha Johann: Dějiny gymnasia Jindřicho-Hradeckého. (Geschichte des Gymnasiums von Neuhaus.) 73 S.

Pilgram.

Staats-Gymnasium.

Soukup Jan: Řeč Aischinova proti Ktesifontovi. Přeložil . . (Die Rede des Aischines gegen Ktesiphon. Übersetzung.) 40 S.

Pilsen.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Holzner Ferdinand: Die deutschen Schachbücher in ihrer dichterischen Eigenart gegenüber ihrer Quelle, dem lateinischen Schachbuche des Jacobus de Cessolis. I. Das Schachbuch Kunrats von Ammenhausen. 38 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Novák, Dr. Wladimir: O voltametrickém měření intensity proudu galvanického. Část II. O voltametru na měď a na stříbro. (Über voltametrische Messungen der Intensität eines galvanischen Stromes. II. Theil. Über das Blei- und Silbervoltameter. 27 S.

Písek.

Staats-Gymnasium.

Josek Ottokar: Kterak sestrojujeme si představu budoucnosti? (Wie machen wir uns vom Zukünftigen eine Vorstellung?) 26 S.

Příbram.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Klecanda Heinrich: Polsko a Čechy za válek husitských od sjezdu v Kežmarku do bitvy u Lipan a smrti krále Vladislava. (Polen und Böhmen zur Zeit der husitischen Kriege bis zur Schlacht bei Lipan und dem Tode des Königs Wladislav.) Schluss. 17 S.

Raudnitz.

Staats-Gymnasium.

1. Peroutka. Dr. Emanuel: Z díla: „Výtah ze synthetické filosofie Herberta Spencera,“ jejž učinil Howard Collins 2. vyd. V Londýně 1890, Kap. XVIII. Přeložil. — (Aus dem Werke: „Auszug aus der synthetischen Philosophie Herbert Spencers, von Howard Collins. 2. Aufl. London 1890. Cap. XVIII. Übersetzung.) 28 S.
2. Šuran Gabriel: Professor Wenzel Piskáček. Nekrolog. 4 S.

Reichenau.

Staats-Gymnasium.

Sallač Josef: O tělesné výchově na středních školách v Rakousku. (Die körperliche Erziehung an den Mittelschulen Österreichs.) Fortsetzung. 44 S.

Reichenberg.

Staats-Gymnasium mit Unterrealschulclassen.

Hübler Franz: Milton und Klopstock, mit besonderer Berücksichtigung des „Paradise Lost“ und des „Messias“. (Schluss.) 19 S.

Saaz.

Staats-Gymnasium.

Schiepek Josef: Untersuchungen über den Satzbau der Egerländer Mundart. I. 42 S.

Schlan.

Staats-Gymnasium.

Fabinger Franz: Geometrové starého a středního věku až de stol. XVI. (Die Geometer des Alterthums und des Mittelalters bis zum 16. Jahrhundert.) 32 S.

Smichov.

Staats-Untergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Klein Franz: Die Grundzüge in dem Schiller'schen Gedichte „Die Künstler". 14 S.

Tabor.

Staats-Gymnasium.

Thir Karl: Kulturní obrázky z minulosti Táborské. (Culturbilder aus der Vergangenheit Tabors.) 30 S.

Taus.

Staats-Gymnasium.

Benhart Josef: Otázka jednotnosti první řeči Demosthenovy proti Filippovi. (Über die Einheitlichkeit der ersten Rede des Demosthenes gegen Philipp.) 21 S.

Teplitz.

Communal-Real- und Obergymnasium.

Silbernagl Anton: De Stichi Plautinae compositione. 8 S.

Königliche Weinberge.

Staats-Gymnasium.

1. Bernhard Josef: Vznik ústavu a první dva roky jeho života. (Die Gründung der Anstalt und die ersten zwei Jahre ihres Bestehens.) 3 S.
2. Flajšhans, Dr. Wenzel: Počatky literární činnosti Jesefa Dobrovského. (Die Anfänge der literarischen Thätigkeit Josef Dobrovskýs.) 24 S.

Wittingau.

Staats-Gymnasium.

Veverka Wenzel: Ukázky přízvučného překladu Pindara v rhythmech původních. (Proben aus der tonprosodischen Übersetzung des Pindar in Originalrhythmen.) 15 S.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staats-Gymnasium.

Haberda, Dr. August: Meletemata Serviana. 20 S.

b) Zweites deutsches Staats-Gymnasium.

1. Hula, Dr. Eduard: Die Toga der späteren Kaiserzeit. 17 S.
2. Horak Hugo und Hula, Dr. Eduard: Über die Anlage und Einrichtung eines archäologischen Schul-Cabinettes. 8 S.

c) Staats-Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Šílený Thomas: O vzdělání aesthetickém na středních školách. (Über die ästhetische Bildung an Mittelschulen.) 38 S.

Gaya.

Communal-Untergymnasium.

Schwender Franz: Das physikalische Cabinet unseres Untergymnasiums. (Beitrag zu einem Entwurf eines Normalverzeichnisses der physikalischen Sammlung eines Untergymnasiums.) 10 S.

Ungarisch-Hradisch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Keyzlar, Dr. Julius: Die Principien der Übersetzungskunst. II Theil. Mit Übersetzungsproben. 32 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kubelka Wenzel: Cicero a Antonius. (Se zvláštním ohledem na Ciceronovy řeči filippické.) (Cicero und Antonius. Mit besonderer Rücksicht auf Ciceros Philippica.) 32 S.

Iglau.

Staats-Gymnasium.

Kubánek, Dr. Cyrill: Unsterblichkeit und Unsterblichkeitsglaube. 17 S.

Kremsier.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Lechner, Dr. Karl: Zur Geschichte des ehemaligen Franciscaner-Klosters in Kremsier. 19 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Schindler Franz: Jakých zásluh dobyla sobě církev katolická o srovnávací jazykozpyt. (Über die Verdienste der katholischen Kirche um die vergleichende Sprachforschung.) 33 S.

Wallachisch-Meseritsch.

Staats-Gymnasium.

1. Steinhauser Josef: Jak pečovati jest o zdraví a tělesný vývoj mládeže studující na středních školách. (Wie ist für die Gesundheit und die körperliche Entwickelung der studierenden Jugend an den Mittelschulen zu sorgen?) 43 S.
2. † Jan Malý. Nekrolog. 2 S.

Mährisch-Neustadt.

Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium.

Nowotný Franz Ot.: Das erste Vierteljahrhundert des Bestandes des Gymnasiums in Mähr.-Neustadt. 34 S.

Nikolsburg.

Staats-Gymnasium.

Böhm Konrad: Zu Grillparzers Metrik. 31 S.

Olmütz.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Štourač Franz: Über den Gebrauch des Genetivus bei Herodot (4. Fortsetzung). 20 S.
2. Tschochner Albert: Gedächtnisrede anlässlich der Erzherzog Albrecht-Feier am 28. Februar 1895. 4 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Čermák Johann: Vývoj zřízení poštovního za středního věku. (Die Entwickelung des Postwesens im Mittelalter.) 12 S.

Prerau.

Staats-Gymnasium.

Petřík, Dr. Wenzel: Lukianův Anacharsis čili o tělocviku. Rozbor. (Lukians Anacharsis oder Über das Turnen. Eine Analyse.) 24 S.

Mährisch-Schönberg.

Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium.

Wania Franz: Zur deutschen Rechtschreibung. 28 S.

Trebitsch.

Staats-Gymnasium.

Rypáček Franz: Třebíčské farní kroniky Mart. Jos. Matlocia a Jakuba Dvořeckého. Přeložil. (Die Trebitscher Pfarrchroniken des Mart. Jos. Matlocius und Jakob Dvořecký. Übersetzung.) 33 S.

Mährisch-Trübau.

Staats-Gymnasium.

Kuschnirink Michael: Über Combinationen zu bestimmten Summen. 17 S.

Mährisch-Weißkirchen.

Staats-Gymnasium.

Kučera Eduard: Aus dem Traumleben. 20 S.

Znaim.

Staats-Gymnasi

Wisnar Julius: Die Ortsnamen der Znaimer
nymischer Versuch. 32 S.

Schlesien.

Troppau.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Steger, Dr. Mathias: Feldmarschall Erzherzog Albrecht, ein Gedenkblatt für die österreichische Jugend. 33 S.

b) Privat-Gymnasium mit Öffentlichkeitsrecht (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Prasek Vincenz: Nejvyšší úředníci zemští na Krnovsku a Opavsku. (Die höchsten Landesbeamten im Jägerndorfer und Troppauer Gebiet.) 9 S.

Bielitz.

Staats-Gymnasium.

Fleischmann, Dr. Heinrich: Quaestiones Propertianae. I. 34 S.

Teschen.

Staats-Gymnasium.

Bottek Eduard: Den acht Staatsreden des Demosthenes, die an Gymnasien gelesen werden, ist ein einheitlicher Plan zugrundegelegt. 31 S.

Weidenau.

Staats-Gymnasium.

1. Holub Johann: Unter den erhaltenen Handschriften der Germania des Tacitus ist die Stuttgarter Handschrift die beste. III. (Fortsetzung.) 32 S.
2. Reidinger Johann: Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung im Jahre 1894. 4 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

1. Mandybur, Dr. Thaddäus: Психольоґічний вступ до науки льоґіки в класї VII. (Psychologische Einleitung in den Unterricht der Logik in der VII. Classe.) 13 S.
2. Lewicki Wladimir: Ґрупа модулова. (Über Modulgruppen.) 16 S.

b) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Wajgiel Leopold: Grundzüge der zoogeographischen Verhältnisse Galiziens. 37 S.

c) Franz Joseph-Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Czernecki Josef: Wstępne uwagi do poematu „Pieśń o Dzwonie“ Schillera. (Einleitende Bemerkungen zu Schillers Lied von der Glocke.) Mit einer Tafel. 14 S.

d) Viertes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Gorzycki Kasimir J.: Kwestya lennego zwierzchnictwa Polski do Pomorza za rządów Kazimierza Wielkiego. (Über die Frage der Lehensherrlichkeit Polens über Pommern zur Zeit Kasimirs des Großen.) 46 S.

Krakau.

a) Staats-Gymnasium bei St. Anna.

Danysz Anton: Fragmenty dzieła Anaxagorasa περὶ φύσεως. (Erläuterung der Fragmente von Anaxagoras περὶ φύσεως.) 26 S.

b) Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth.

Korczyński Johann: Elementarna teorya liczb urojonych. (Elementare Theorie der imaginären Zahlen. 72 S.

c) Drittes Staats-Gymnasium.

Gustawicz Bronislaus: Rachunek wyrównania błędów spostrzeżeń na podstawie metody najmniejszych kwadratów. Część I. (Die Ausgleichungsrechnung der Beobachtungsfehler nach der Methode der kleinsten Quadrate. I. Theil.) 90 S.

Bochnia.

Staats-Gymnasium.

Bogucki Michael K.: Lukianosa z Samosaty Ikaro-Menippos albo Podróż napowietrzna. Tłómaczył . . (Ikaro-Menippos oder Luftreise von Lukianos von Samosata. Übersetzung.) 15 S.

Brody.

Staats-Gymnasium.

Blatt, Dr. Gerson: Kleine Beiträge zur slavischen Lautlehre. I. Über k paragogicum, vorzüglich in den Mundarten der polnischen Sprache. II. Einiges zur Epenthesis. 27 S.

Brzeżany.

Staats-Gymnasium.

Szafran Thomas: Wyrocznie i wieszczby u Sofoklesa. (Über Orakelsprüche und Wahrsagungen bei Sophokles.) 32 S.

Bąkowice - Chyrów.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).

Koppens Romuald: Ze studyów nad znaczeniem czasopisma „Monitor" w drugiej połowie XVIII. w. C. d. (Studium über die Bedeutung der Zeitschrift Monitor in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Fortsetzung.) 40 S.

Drohobycz.

Staats-Gymnasium.

Wełyczko, Dr. Gregor: O znaczeniu rysunku w nauce geografii i zastosowaniu tegoż na tle planu, obowiązującego w gimnazyach. (Von der Bedeutung und Anwendung des Kartenzeichnens beim geographischen Unterrichte.) 24 S.

Jaroslau.

Staats-Gymnasium.

Szydłowski Josef: Układ symetryczny części dyalogicznych w Elektrze Eurypidesowej. (Über die Symmetrie der Dialoge in E[illegible] 26 S.

Jasło.

Staats-Gymnasium.

Fryz Franz: Muzyka grecka w kościele katolickim. (Über die griechische Musik in der katholischen Kirche.) 24 S.

Kołomea.

Staats-Gymnasium.

Kusionowicz Michael: Mowa Demostenesa przeciw Arystokratesowi. Część II. Przekład. (Demosthenes' Rede gegen Aristokrates. II. Theil. Übersetzung.) 48 S.

Neu-Sandec.

Staats-Gymnasium.

Wierzbicki Josef: Rzecz o ustawie ateńskiej, przypisywana Xenofontowi, przełożył. (Über die athenische Verfassung, angeblich von Xenophon. Übersetzung.) 21 S.

Przemyśl.

Staats-Gymnasium.

Bojarski Wladislaus: Elżbieta z Kowalskich Drużbacka. Życie i pisma. (Elisabeth Drużbacka geb. Kowalska. Leben und Schriften.) 52 S.

Rzeszów.

Staats-Gymnasium.

Sanojca Josef: Stosunek Herodota do Hekatajosa. (Das Verhältnis Herodots zu Hekataios.) 17 S.

Sambor.

Staats-Gymnasium.

Paszkiewicz Emil: Arystotelesa Konstytucya Aten. (Część antykwaryczna.) (Aristoteles' der Staat der Athener. [Antiquarischer Theil.] Übersetzung.) 22 S.

Sanok.

Staats-Gymnasium.

Basiński Stanislaus: Roxolania Klonowicza, w stosunku do poezyi łacińskiej i greckiej, część I. (Klonowicz' Roxolania, in ihrem Verhältnisse zur lateinischen und griechischen Poesie. I. Theil.) 42 S.

Stanislau.

Staats-Gymnasium.

Sabat, Dr. Nikolaus: De synecdoche eiusque in Horati carminibus usu, vi atque ratione. 34 S.

Stryj.

Staats-Gymnasium.

Zoeller Karl: Dlaczego Pan Tadeusz jest arcydziełem. (Weshalb ist „Pan Tadeusz" ein Meisterwerk?) 67 S.

Tarnopol.

Staats-Gymnasium.

Ralski, Dr. Johann: Niezmienniki dwóch powierzchni drugiego rzędu. (Invariantengebilde zweier Flächen zweiter Ordnung.) 45 S.

Tarnów.

Staats-Gymnasium.

Maczuga Apolinarius: Ostatnie lata w życiu Stanisława Orzechowskiego (1562—1566) na podstawie „Orichovianów" wydanych przez Dr. J. Korzeniowskiego w Krakowie 1891. (Die letzten Lebensjahre des Stanislaus Orzechowski geschildert auf Grund der von Dr. J. Korzeniowski in Krakau im Jahre 1891 veröffentlichten Orichoviana.) 32 S.

Wadowice.

Staats-Gymnasium.

Rzepiński Stanislaus: Kilka słów o życiu i pismach Alberta Inesa tudzież rozbiór i ocena jego panegiryku p. t. Wanda. (Über Leben und Schriften des Albertus Ines und Kritik seines Panegyricus: Wanda.) 32 S.

Złoczów.

Staats-Gymnasium.

Dobrzański Bronislaus: Fedra „Bajki Ezopowe" z języka łacińskiego na polski wierszem przełożył. (Phaedrus' Aesopische Fabeln in Versform übersetzt.) 48 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Staats-Gymnasium.

Dewoletzky, Dr. Rudolf: Neuere Forschungen über das Gebiss der Säuger. Mit zwei Figurentafeln. 44 S.

Radautz.

Staats-Gymnasium.

Rump, Dr. Hermann: Der bildliche Ausdruck in den Dramen Schillers. 48 S.

Suczawa.

Griechisch-orientalisches Gymnasium.

Nussbaum Victor: De morum descriptione Plautina. 35 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke.

Pawel Jaro: Johann Wilhelm Ludwig Gleim, der Freund und der Dichter der Jugend. (Schluss.) 32 S.

b) Staats-Oberrealschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Langl Josef: Die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung. 66 S.

c) Staats-Unterrealschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Singer, Dr. Ludwig: Grammatisches zu Wielands Geron. 42 S.

d) Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

Breuer Adalbert: Mathematische Vorschule der Astronomie in Bezug auf die scheinbare Bewegung des Fixsternhimmels. (Eine pädagogische Skizze mit 3 Figurentafeln.) 22 S.

e) Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke (Wieden).

Sobotka Johann: Über einige Aufgaben aus der Arithmographie. 23 S.

f) Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

1. Gallasch Hans: Über die Construction der Isophoten. 18 S.
2. Professor Leopold Hlawin †. 2 S.

g) Communal-Realschule im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

Herzog, Dr. Hugo: Zur Lehre vom poetischen Genießen. Ein Beitrag zur psychologischen Poetik. 30 S.

h) Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke (Neubau).

Koch Julius: Der Stil und der moderne Mensch. Den diesjährigen Abiturienten unserer Lehranstalt gewidmet. 9 S.

i) Öffentliche Unterrealschule im VII. Gemeindebezirke (Neubau).

Pistl Eduard: Die Quellen für Jakob Ayrers Römerdramen. 30 S.

k) Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke (Fünfhaus).

Rippel Johann: Über Löthrohrübungen im chemischen Laboratorium der Realschulen. 37 S.

l) Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing).

Kunz Franz: Österreich und der spanisch-englische Heiratsplan vom Jahre 1623. 42 S.

Krems.

Landes-Realschule.

Hrkal Eduard: Études sur le patois de Démuin. 25 S.

Waidhofen a. d. Ybbs.

Landes-Unterrealschule.

Ruff Ferdinand: Die Bibliothek der niederösterreichischen Landes-Unterrealschule in Waidhofen a. d. Ybbs. (Fortsetzung.) 42 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Realschule.

Schmeisser Wenzel: Beiträge zur Ethnographie der Schönhengstler. II. 13 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Realschule.

Hemmelmayr, Edler von Augustenfeld, Franz: Die modernen Theorien der Lösungen nebst einigen ihrer wichtigsten Anwendungen. 20 S.

Steyr.

Staats-Realschule.

1. Schmid Theodor: Das Dualitätsgesetz. 23 S.
2. König Emil: Professor Leopold Frank, Nekrolog. 4 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Morawetz Johann: Zur analytischen Geometrie des Punktes und der Geraden. 22 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Realschule.

Hammerl, Dr. Hermann: Die elektrische Anlage im physikalischen Cabinette der k. k. Ober-Realschule in Innsbruck, mit einer Figurentafel. I. 19 S.

— — Über Apparate: *a)* Zur Sichtbarmachung des Verlaufes der Ströme in Gramme's Ringinductor bei Gleich-, Wechsel- und Drehstrom; *b)* zur Erklärung des Gleichstrom- und Drehstrommotors, mit einer Figurentafel. II. 16 S.

Bozen.

Staats-Unterrealschule.

Leitzinger Franz: Die Bevölkerungsbewegung in Vorarlberg seit 1837 und der Stand der Bevölkerung im Jahre 1890. Eine topographisch-statistische Studie mit Vergleichungen. 14 S.

Rovereto.

Staats-Realschule.

Zatelli Domenico: La deuxième année de grammaire. 62 S.

Vorarlberg.

Dornbirn.

Communal-Unterrealschule.

Zimmermann Hugo: Verzeichnis der in Vorarlberg wild wachsenden und häufig cultivierten Gefäßpflanzen. 51 S.

Steiermark.

Graz.

a) Staats-Realschule.

1. Müllner, Dr. Johann: Die Temperaturverhältnisse der Seen des Salzkammergutes. 23 S.
2. Schulrath Rudolf Reichel. Nekrolog. 1 S.

b) Landes-Realschule.

1. Hoffer, Dr. Eduard: Verzeichnis der in Steiermark von Prof. Dr. Eduard Hoffer bis jetzt gesammelten Osmia- und Andrena-Arten. 9 S.
2. Weitzenböck Georg: Tagebuch des französischen Unterrichtes in der zweiten Classe. 28 S.

Marburg.

Staats-Realschule.

Drouillot Augustin: Origine et Développement de la langue française. 21 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Realschule.

Dürnwirth Raimund: Ein Bruchstück aus des Strickers „Karl". 28 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Realschule.

Binder, Dr. Josef Julius: Laurion. Die attischen Bergwerke im Alterthum. (Mit einer Karte und vier Tafeln.) 54 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Realschule.

Taurer von Gallenstein Johann: Beiträge zur Kenntnis der römischen Glasindustrie nach Funden von Aquileja. 47 S.

Triest.

a) Staats-Realschule.

1. Die deutsche Staats-Oberrealschule in Triest während der ersten 25 Jahre ihres Bestandes 1870/71—1894/95. 84 S.
2. Arche, Dr. Alto: Mittheilungen aus dem chemischen Laboratorium. Kleine Notizen über das Heizen und Kochen mit Gas. 5 S.

b) Communal-Realschule.

Suppan Erminio: Proiezioni da due centri. 30 S.

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

Kolombatović Georg: O njekim kralješnjacima. (Über einige Wirbelthiere.) 30 S.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

1. Herold, Dr. Franz: Zur Enthüllung des Kaiserbildes am 19. Juni 1895. 4 S.
2. W. S.: Kolin 1757. 4 S.
3. Bartl Eduard: Ergänzendes zur Lehre der Kettenbrüche. 36 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

Kail, Dr. Josef: Einige englische Gedichte aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts. 32 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Vávra Josef: Jakub Horčický z Tepence. (Jakob Horčický aus Tepenec.) 6 S.
2. Řehák Johann: Nástin života, působení a zásluh o říši naši Jeho cís. a král. Výsosti polního maršálka Nejjasnějšího pana arcivévody Albrechta. Promluva k žactvu vyšších tříd o školní slavnosti smuteční dne 28. února 1895. (Leben, Wirken und Verdienste Seiner kais. und königl. Hoheit des durchlauchtigsten Feldmarschalls Erzherzogs Albrecht. Anrede an die Schüler der höheren Classen, gehalten bei der Schul-Trauerfeier am 28. Februar 1895.) 3 S.

Budweis.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Stern, Dr. Emil: Das deutsche Epos des XVIII. Jahrhunderts. I. 24 S.

b) Privat-Realschule mit Öffentlichkeitsrecht (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Matzner Johann: Chemie analytická. (Analytische Chemie). 49 S.

Elbogen.

Staats-Realschule.

Ritschel Augustin: Über die interjectionalen Elemente der französischen Sprache. 25 S.

Karolinenthal.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schams, Dr. Anton: Bemerkungen zur spanischen Metrik. 60 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Šubrt Franz: Du rôle de la méthode intuitive dans l'ens[illegible] des langues modernes. 15 S.

Königgrätz.

Staats-Realschule.

Ctibor Wenzel und **Konvalinka** Friedrich: Paměti c. k. vyšší realky v Hradci Králové za prvních dvacet pět let jejího trvání. (Aus der Geschichte der k. k. Oberrealschule in Königgrätz in den ersten fünfundzwanzig Jahren ihres Bestehens.) 46 S.

Kuttenberg.

Staats-Realschule.

1. **Mach** Adolf: Sférická astronomie v VII. třídě realní. (Sphärische Astronomie in der VII. Realschulclasse.) 39 S.
2. **Štěpánek** Johann: † Professor Adolf Lad. Měska (Nekrolog). 6 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Realschule.

1. **Pflieger** Karl Josef: Der menschliche Kopf und seine Proportionen. 13 S.
2. **Wurm** Franz: Die Flechten der Umgebung von Böhmisch-Leipa. 30 S.

Leitmeritz.

Staats-Realschule.

Blumer Josef: Die Familiennamen von Leitmeritz und Umgebung. I. Theil. Entstehung, Ausbildung und Festsetzung der Familiennamen bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. 35 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

Mazánek Vincenz: Střední školy v Pardubicích a c. k. školní rada Jiljí Vratislav Jahn. (Die Mittelschulen in Pardubitz und der k. k. Schulrath Aegid Wratislav Jahn.) 22 S.

Pilsen.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Adler August: Zur Theorie der geometrischen Constructionen. 11 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. **Skála** Karl: Vokalismus starofrancouzské památky: Li Dialoge Gregoire lo Pape. Část prvá. (Der Vocalismus im altfranzösischen Werke: Li Dialoge Gregoire lo Pape. I. Theil. 14 S.
2. **Hora** Franz und **Hirsch** Franz: Karel Kunz a Václav Pečenka. Nekrology. (Karl Kunz und Wenzel Pečenka. Nekrologe.)

Písek.

Staats-Realschule.

Krištůfek, Dr. Johann: Příliv a odliv mořský. (Ebbe und Flut.) 26 S.

Rakonitz.

Staats-Realschule.

1. **Sýkora** Anton: O maximech a minimech. (Über Maxima und Minima.) 16 S.
2. **Hampl** Wenzl: Arcivévoda Albrecht. Nástin životopisný. (Erzherzog Albrecht. Biographische Skizze.) 10 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

Volderauer Ludwig: Constructive Behandlung astronomischer Aufgaben. 2. Fortsetzung. 16 S.

Mähren.

Brünn.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Treixler, Dr. Gustav: Der nordöstliche Theil von Niederösterreich. Eine Monographie. I. 18 S.

b) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Obenrauch Ferdinand Josef: Monge, der Begründer der darstellenden Geometrie als Wissenschaft. Eine mathematisch-historische Studie. (Fortsetzung.) 44 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Klusáček Jaroslav: Stará nástenná malba z kostela špitálního v Polné. S dvěma vyobrazeními. (Ein altes Wandgemälde in der Spitalskirche in Polna. Mit zwei Abbildungen.) 11 S.

Göding.

Privat-Unterrealschule (mit Öffentlichkeitsrecht) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Slavík Franz A.: Moravské Slovensko v XVII. století. (Die mährische Slovakei im XVII. Jahrhundert.) 32 S.

Iglau.

Landes-Realschule.

Neumann, Dr. Wilhelm: Zur Syntax des Relativpronomens im Französischen. 17 S.

Kremsier.

Landes-Realschule.

Králíček Anton: Die sarmatischen Berge, der Berg Punka und Karpates des Claudius Ptolemaeus. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderung. II. Theil. 32 S.

Neustadtl.

Landes-Unterrealschule.

Čech Leander: O některých otázkách týkajících se češtiny na vyšších školách reálních a středních školách vůbec. (Über einige Fragen, die den Unterricht in der böhmischen Sprache an Ober-Realschulen und an Mittelschulen überhaupt betreffen). 14 S.

— — Snahy Nového Města o zřízení středních škol a otevření reální školy. (Die Bestrebungen von Neustadtl um Errichtung einer Mittelschule und die Eröffnung der Realschule.) 10 S.

Neutitschein.

Landes-Realschule.

1. Langer Johann: Der Gesangunterricht als natürliche Grundlage der musikalischen Erziehung und Bildung. 18 S.
2. Plitzka Alfred: Über vergrünte und umgebildete Blüten der Herbstzeitlose in der Umgebung von Neutitschein. (Mit einer Tafel.) 3 S.
3. Pulitzer Theodor: Director Johann Tuschina †. 4 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

1. Erzherzog Albrecht †. Ein Gedenkblatt zur Erinnerung an Österreichs ruhmgekrönten Feldmarschall. 14 S.
2. Morawek Maximilian: Einiges über die Hauptbehelfe bei Herstellung der Mikrophotogramme. (Mit 2 Figurentafeln.) 27 S.

Mährisch-Ostrau.

Landes-Realschule.

Wanek Adolf: Die Bühnenreform unter Kaiser Josef II., ihre Vorgeschichte und Bedeutung. 35 S.

Prossnitz.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Kreibich Johann: Die französischen Sprichwörter als Musterbeispiele für syntaktische Regeln I. 24 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Faktor Franz: Navedení k praktickým cvičením v chemnické laboratoři žákovské vyšších tříd realných. (Anleitung zu praktischen Übungen im chemischen Schülerlaboratorium der oberen Realschulclassen.) 38 S.

Teltsch.

Landes-Realschule.

Martínek Wenzel: Školy města Telče. Příspěvek k dějinám školství markrabství Moravského. (Die Schulen der Stadt Teltsch. Ein Beitrag zur Geschichte des Schulwesens in der Markgrafschaft Mähren.) II. 62 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

Mildner Reinhard: Über einige allgemeinere, durch einfache und Doppelintegrale ausdrückbare, unendliche Reihen und Producte. 15 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Realschule.

Ellinger, Dr. Johann: Französische Synonyma. Aus A. Bechtel's „Französische Chrestomathie für die oberen Classen der Mittelschulen, vierte Auflage" für den Schulgebrauch zusammengestellt. 66 S.

Bielitz.

Staats-Realschule.

1. Reissenberger, Dr. Karl: Zum armenischen Märchen „Der Fuchs und der Sperling". 7 S.
2. Strässle, Dr. Josef: Österreichs Antheil an den Friedensverhandlungen zu Oliva. 16 S.

Jägerndorf.

Staats-Realschule.

Berger, Dr. Karl: Die Ost-Sudeten. II. 47 S.

Teschen.

Staats-Realschule.

1. Bock Fritz: Welche englische Aussprache sollen wir lehren? 20 S.
2. Roseńfeld Max: Aufgaben über den chemischen Lehrstoff der V. Classe. (Schluss.) 2 S.

— — Über die Einführung von Qualitätszeichen beim chemischeu Elementarunterrichte 2 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

Zimmermann Kasimir J.: Studyum nad genezą „Mazepy (tragedya J. Słowackiego.) (Studium über die Entstehung von „Mazepa" (eine Tragödie von J. Słowacki.) 42 S.

Krakau.

Staats-Realschule.

Bidziński Johann: Goniometrya. (Goniometrie.) 62 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Rembacz Michael: Obliczanie planów umorzenia pożyczek spłacalnych zapomocą anuitetów. (Die Berechnung der Tilgungspläne von Anleihen bei Annuitäten-Zahlungen.) 18 S.

Tarnopol.

Staats-Unterrealschule.

Giedroyć Anton: Zestawienie własności figur na powierzchni sfery z własnościami figur płaskich prostoliniejnych. (Dokończenie.) (Vergleichung der Eigenschaften der Figuren auf einer Kugelfläche mit den Eigenschaften der Figuren auf einer Ebene.) (Schluss.) 6 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Griechisch-orientalische Realschule.

Kiebel Aurel: Arithmetische Aufgaben, hauptsächlich aus der Heimatskunde. 39 S.

Jahrgang 1895. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1895.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1895 beginnt der siebenundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1895 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des nächstfolgenden Stückes an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 1.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 19. December 1894 *),

betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit am 23. December 1894.

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 7. December 1894 **), (R.-G.-Bl. Nr. 231), wird angeordnet, wie folgt:

Die Sonntagsarbeit am 23. December 1894 wird für den vom Handelsgewerbe betriebenen Detailverkauf sowie für den vom Productionsgewerbe ausgeübten Warenverschleiß bezüglich jener Gewerbeunternehmungen, welche von der Gestattung in den Stunden von 12 Uhr mittags bis 3 Uhr nachmittags keinen Gebrauch machen, an Stelle dieser Stunden in der Zeit von 3 bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

Diese Verordnung tritt mit dem bezeichneten Tage in Wirksamkeit.

Bacquehem m./p. **Madeyski** m./p. **Wurmbrand** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Schuster, Dr. J., Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Ausgabe mit 114 Bildern und 1 Karte. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares in Halbleinen gebunden 44 kr.

Dieser unveränderte Abdruck des Textes vom Jahre 1893 mit theilweise neuen Abbildungen kann beim katholischen Religionsunterrichte in den allgemeinen Volks-, sowie in den Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Diöcesen Wien, Salzburg, Brixen, Seckau und St. Pölten, deren Ordinariate diesen Text für zulässig erklärt haben, gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 23. December 1894, Z. 28832.)

---

*) Enthalten in dem am 20. December 1894 ausgegebenen XCI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 238.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 44, Seite 330.

b) Für Mittelschulen.

In 4., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1893, Z. 11139 *), zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Rossmanith C., Geometrische Formenlehre. Ein Leitfaden für den geometrischen Anschauungsunterricht in der I. Realclasse. Bearbeitet von Karl Schober. Wien 1894. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 35 kr., gebunden 55 kr.
(Ministerial-Erlass vom 6. December 1894, Z. 27317.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Kinzer H. und **Fiedler** O., Technologie der Handweberei. Ein Lehr- und Lernbehelf für Webeschulen, gewerbliche und höhere technische Schulen, sowie zum Selbstunterrichte für Webereibeflissene. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage.
I. Theil: Die Schaftweberei.
II. Theil: Die Jacquardweberei.
Wien 1894. Verlag von Karl Graeser. Preis eines Theiles 1 fl.
Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen für Weberei mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 8. December 1894, Z. 20736.)

Lehrmittel.

Janský's Pflanzen-Wandbilder zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen. Deutsche und böhmische Ausgabe. Tafel 21—48. 21. Der scharfe Hahnenfuß, 22. Cypressen-Wolfsmilch, 23. Stachelbeerstrauch, 24. Wegwarte, 25. Gemeine Fichte, Rothtanne, 26. Weizen, 27. Rispenhafer, 28. Geflecktes Knabenkraut, 29. Haselnussstrauch, 30. Immergrün und Glockenblume, 31. Der Apfelbaum, 32. Die Buche, 33. Die Erbse, 34. Gemeiner Hanf, 35. Weichsel, 36. Rettig und Kohlreps, 37. Weinrebe, 38. Der Mohn, 39. Die Runkelrübe, 40. Der Wasserschierling, 41. Der rothe Fingerhut, 42. Mais, 43. Kaffeebaum, 44. Der Theestrauch, 45. Die Baumwollstaude, 46. Das Haidekraut und die Himmelsschlüsselblume, 47. Die Kornblume, 48. Der Buchweizen. Je fünf Tafeln in beliebiger Auswahl bilden eine Lieferung zum Preise von 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75.
Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit deutscher, beziehungsweise böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 24. December 1894, Z. 26941.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 253.

Grohmann Heinrich, Vorlagen für den Unterricht in der elementaren architektonischen Formenlehre zum Gebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Fachschulen. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgeben. 20 Tafeln mit Text. Reichenberg 1894. Verlag von J. Fritsche. Preis, in Mappe 4 fl. 50 kr.

Dieses Vorlagenwerk wird zum Unterrichtsgebrauche an den obbezeichneten Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1894, Z. 15801.)

Spruner-Bretschneider v., Historischer Wandatlas. 10 Karten zur Geschichte Europas im Mittelalter bis auf die neuere Zeit. Maßstab: 1 : 4,000.000. 4. Auflage. Gotha 1894. Justus Perthes. Preis für sämmtliche Karten, aufgezogen: in Mappe 55 fl. 80 kr., an Stäben 81 fl., an Stäben und lackiert 96 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Gebrauche beim Unterrichte an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1894, Z. 17401.)

Dobner Karl, Vorlagen für Drechsler-Arbeiten aus dem Gebiete der Möbel- und Bautischlerei. 28 Blatt Lithographie. Wien 1894. Anton Schroll und Comp. Preis 6 fl.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen für Holzindustrie, beziehungsweise an bezüglichen Abtheilungen an Staats-Gewerbeschulen, sowie an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. November 1894, Z. 19091.)

Preisermäßigung.

Haardt von Hartenthurm Vincenz hat den Preis der von ihm im Selbstverlage herausgegebenen Übersichtskarte der ethnographischen Verhältnisse von Asien und von den angrenzenden Theilen Europas, 6 Blatt mit 30fachem Farbendrucke (approbiert mit den Minist.-Erlässen vom 24. Februar 1887 und 6. April 1887, Z. 1971 *) unter der Voraussetzung directer Bestellung beim Verfasser, Leiter der geographischen Anstalt von Ed. Hölzel in Wien, IV., Luisengasse Nr. 5 von 15 Gulden, roh in Mappe, beziehungsweise 18 Gulden auf Leinwand gespannt in Mappe und 19 Gulden auf Leinwand gespannt mit Stäben, auf 6, beziehungsweise 9 und 10 Gulden herabgesetzt.

(Ministerial-Erlass vom 21. December 1894, Z. 13716.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 53 und 63.

Preiserhöhung.

Bei einigen der im Verlage des Mechanikers Franz Steflitschek in Wien erschienenen *), im Gesammtverzeichnisse (Minist.-Erlass vom 15. December 1891, Z. 26765) der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten enthaltenen Apparate und Holzmodelle wurden die Preise erhöht, und zwar:

Bei Nr. 2—7 (neu)	Sechs kleine Anschauungs-Apparate	von	fl. 20.—	auf	fl. 22.—.
„ Nr. 9,	Modelltisch zum Aufstellen von Holzmodellen	„	„ 28.—	„	„ 30.—,
„ „ 13,	Volle vierseitige Pyramide	„	„ 2.70	„	„ 3.—,
„ „ 14,	Volles vierseitiges Prisma	„	„ 2.60	„	„ 2.80,
„ „ 15,	Hohles vierseitiges Prisma	„	„ 2.80	„	„ 3.—,
„ „ 17,	Volles sechsseitiges Prisma	„	„ 3.—	„	„ 3.20,
„ „ 22,	Quadratische Platte	„	„ 1.80	„	„ 2.—,
„ „ 23,	„ „ , größere	„	„ 2,20	„	„ 2.40,
„ „ 24,	„ „ m. kreisförmigem Ausschnitt	„	„ 2.50	„	„ 2.60,
„ „ 26,	Achteckige Platte mit quadratischem Ausschnitt	„	„ 2.50	„	„ 2.60,
„ „ 28,	Cylindrischer Ring	„	„ 2.50	„	„ 2.60.
„ „ 31,	Kreisrunder Wulstring	„	„ 3.20	„	„ 3.50.

Diese Preiserhöhung erfolgt mit dem 1. Jänner 1895. Hierauf werden die bezüglichen Anstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. December 1894, Z. 28254.)

Österreichisches Literaturblatt. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von der Leo-Gesellschaft in Wien.

Bestellungen im Wege des Buchhandels oder direct bei der Administration des „österreichischen Literaturblattes“, Wien, I., Annagasse 9.

Jährlicher Abomnementspreis 5 Gulden.

Auf das Erscheinen dieser Zeitschrift werden die Lehrkörper der Gymnasien und Realschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 25. December 1894, Z. 28553.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 9 und 10.

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1894/95.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u.Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	26	2	1	17	6	13	5	2	—	4	1	1	26	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	4	—	—	4	—	3	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Tirol	8	—	—	8	—	3	—	—	1	4	—	—	6	—	—	1	—	—	1
Vorarlberg	2	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Steiermark	8	1	—	7	—	4	2	—	1	—	—	1	7	—	—	—	—	—	1
Kärnten	3	1	—	2	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	5	3	—	2	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Görz	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Triest	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Istrien	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Dalmatien	4	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
Böhmen	56	5	3	40	8	47	—	8	—	1	—	—	24	32	—	—	—	—	—
Mähren *)	21	2	—	17	2	18	2	1	—	—	—	—	13	8	—	—	—	—	—
Schlesien	5	—	—	5	—	4	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—
Galizien	29	2	—	27	—	28	—	—	—	1	—	—	2	—	24	—	1	—	2
Bukowina	3	—	—	3	—	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1
Summe	181	16	4	144	17	139	9	12	3	13	2	3	99	41	24	4	1	3	9

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-croat.
Niederösterreich	16	6	10	9	3	1	—	3	16	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tirol	3	1	2	3	—	—	—	—	2	—	—	1	—
Vorarlberg	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Görz	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Triest	2	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Istrien	1	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Böhmen	21	1	20	20	—	—	—	1	10	11	—	—	—
Mähren	16	3	13	3	13	—	—	—	12	4	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	4	1	3	4	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Bukowina	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Summe	80	15	65	55	17	3	1	4	57	15	4	3	1

*) Die Obergymnasialclassen des Real- und Obergymnasiums in Mährisch-Neustadt und des Gymnasiums in Mährisch-Schönberg werden von den betreffenden Gemeinden erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang:		Unterrichtssprache:						
			unvollständige	vollständige	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	139	11	128	65	36	23	3	1	3	8
	Land	9	2	7	9	—	—	—	—	—	—
	Stadt	12	4	8	7	4	—	1	—	—	—
	Bischof	3	—	3	3	—	—	—	—	—	—
	Orden	13	2	11	12	—	1	—	—	—	—
	Fonds	2	—	2	1	—	—	—	—	—	1
	Private	3	1	2	2	1	—	—	—	—	—
Summe:		181	20	161	99	41	24	4	1	3	9
Realschulen:	Staat	55	7	48	37	11	4	2	—	1	—
	Land	17	4	13	14	3	—	—	—	—	—
	Stadt	3	1	2	2	—	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	4	3	1	3	1	—	—	—	—	—
Summe:		80	15	65	57	15	4	3	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		unvollständige	vollständige	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-croat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	181	20	161	139	9	12	3	13	2	3	99	41	24	4	1	3	9
	%	11.05	88.95	76.80	4.97	6.63	11.60				54.70	22.65	13.26	9.39			
Realschulen:	80	15	65	55	17	3	—	—	1	4	57	15	4	3	—	1	—
	%	18.75	81.52	68.75	21.25	3.75	—	—	6.25		71.25	18.75	10.00				
Summe:	261	35	226	194	26	15	3	13	3	7	156	56	28	7	1	4	9
	%	13.41	86.59	74.33	9.96	5.75	9.96				59.77	21.45	10.78	8.05			

Anmerkungen:

1. Unter den 80 Realschulen sind die Oberrealschulclassen der combinierten Staats-Mittelschule zu Prag und die Unterrealschulclassen der Staats-Mittelschule zu Reichenberg mit einbezogen.

Da somit die combinierten Mittelschulen sowohl unter den Gymnasien als auch unter den Realschulen mitgezählt wurden, so ist, wenn diese Schulen als Einheiten aufgefasst werden, die Gesammtzahl der Mittelschulen um 2 zu vermindern, daher auf 259 richtig zu stellen.

2. Mittelschulen, welche in Erweiterung, beziehungsweise Umwandlung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach ihrer Ausgestaltung, beziehungsweise Erweiterung angehören werden.

3. Im Stande der Mittelschulen sind gegenüber dem Schuljahre 1893/94 folgende Veränderungen eingetreten:

a) Neu errichtet wurden:

das Staats-Gymnasium in Krainburg (I.—II. Classe),
die Landes-Realschule in Neustadtl (I. Classe).

b) In die Verwaltung des Staates wurden übernommen:

das Communal-Untergymnasium in Časlau,
das Communal-Untergymnasium in Wittingau,
die Communal-Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien und
die Communal-Oberclassen der Realschule in Elbogen.

c) Umgewandelt wurden:

die Staats-Mittelschule in Kuttenberg in eine Oberrealschule (die IV. Realgymnasialclasse wurde aufgelassen),

das Landes-Real- und Obergymnasium in Mährisch-Schönberg in ein Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium.

d) In Erweiterung begriffen sind:

α) die Gymnasien
zu Pola (I.—VI. Classe),
zu Cattaro (I.—VIII. Classe),
zu Aussig (I.—II. Classe),
zu Königinhof (I.—V. Classe),
in den Königlichen Weinbergen (I.—VI. Classe),
zu Mährisch-Schönberg (I.—VI. Classe) siehe lit. *c)*,
zu Lemberg, V. Staats-Gymnasium (I.—VI. Classe),
zu Podgórze (I.—IV. Classe);

β) das Realgymnasium
zu Karlsbad (I.—III. Classe);

γ) die Real-Obergymnasien
zu Stockerau (I.—V. Classe),
zu Teplitz (I.—VII. Classe),
zu Mährisch-Neustadt (I.—V. Classe);

δ) die Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite (I.—III. Realclasse);

ε) die Realschulen
zu Dornbirn (I.—IV. Classe),
zu Graz (I.—VII. Classe),
zu Budweis mit böhmischer Unterrichtssprache (I.—VII. Classe),
zu Jičin (I.—V. Classe),
zu Sternberg (I.—V. Classe).

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1894/95.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Anstalt	Schüler
Wien, I. Bez., akad. G. . . .	484
„ „ „ Schotten-G. . .	354
„ „ „ Franz Joseph St.-G.	305
„ II. „ Comm.-R.- u. O.-G.	483
„ „ „ Staats-G. . . .	475
„ III. „ „ . . .	457
„ IV. „ Theresian. G. .	373
„ V. „ Staats-G. . . .	292
„ VI. „ Staats-R.- u. O.-G.	473
„ VIII. „ Staats-G. . . .	515
„ „ „ Langer, Privat-U.-G.	90
„ IX. „ Staats-G. . . .	444
„ XII. „ Staats-G. . . .	302
„ XVII. „ Staats-G. . . .	341
„ XIX. „ Comm.-O.-G. . .	385
Baden, L.-R.- u. O.-G.	269
Horn, L.-R.- u. O.-G.	200
Kalksburg, Privat-U.-G. der Gesellschaft Jesu	113
Krems, Staats-G.	257
Melk, Benedict.-G.	239
Wr.-Neustadt, Staats-G.	176
Oberhollabrunn, Staats-G. . . .	276
St. Pölten, L.-R.- u. O.-G. . . .	203
Seitenstetten, Benedict.-G. . . .	347
Stockerau, L.-R.- u. O.-G. (5 Cl.)	139
Waidhofen a. d. Thaya, L.-R.-G.	99
	8091

Oberösterreich und Salzburg.

Anstalt	Schüler
Linz, Staats-G.	613
Freistadt, Franz Joseph-Staats-G. .	173
Kremsmünster, Benedict.-G. . .	367
Ried, Staats-G.	194
Salzburg, Staats-G.	268
„ F. e. Pr.-G. (Borromäum)	195
	1810

Tirol und Vorarlberg.

Anstalt	Schüler
Innsbruck, Staats-G.	348
Bozen, Franciscaner-G.	294
Brixen, Augustiner-G.	303
„ Fürstb. Privat-G. . . .	277
Hall, Franciscaner-G.	222
Meran, Benedictiner-G.	304
Rovereto, Staats-G.	202
Trient, Staats-G. { 8 italienische Cl. 295; 8 deutsche Cl. 162 }	457
Feldkirch, Staats-R.- u. O.-G. .	213
„ Privat-G. der Gesellschaft Jesu (Stella matutina) (7 Cl.) .	190
	2810

Steiermark.

Anstalt	Schüler
Graz, I. Staats-G.	504
„ II. Staats-G.	488
„ G. am fürstb. Knabensem. .	262
„ Scholz, Privat-G.	125
Cilli, Staats-G.	368
Leoben, Landes-G.	204
Marburg, Staats-G.	459
Pettau, Landes-U.-G.	118
	2528

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	427
St. Paul, Benedictiner-U.-G.	184
Villach, Staats-G.	182
	793

Krain.

Laibach, Staats-O.-G.	701
„ Staats-U.-G.	379
Gottschee, Staats-U.-G.	97
Krainburg, Staats-U.-G. (2 Cl.)	134
Rudolfswerth, Staats-G.	207
	1518

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-G.	455
Triest, Staats-G.	389
„ Comm.-G.	365
Capo d' Istria, Staats-G.	284
Pola, Staats-G. (6 Cl.)	159
	1652

Dalmatien.

Cattaro, Staats-G.	139
Ragusa, Staats-G.	253
Spalato, Staats-G.	319
Zara, Staats-G.	359
	1070

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Arnau, Staats-G.	186
Aussig, Comm.-U.-G, (2 Cl.)	71
Braunau, Benedictiner-G.	219
Brüx, Staats-G.	215
Budweis, Staats-G.	294
Eger, Staats-G.	367
Kaaden, Staats-G.	215
Karlsbad, Comm.-R.-G. (3 Cl.)	185
Komotau, Comm.-G.	238
Krumau, Staats-G.	263
Landskron, Staats-G.	212
Böhmisch-Leipa, Staats-G.	199
Leitmeritz, Staats-G.	243
Mies, Staats-G.	275
Pilsen, Staats-G.	341
Prachatitz, Staats-R.-G.	157
Fürtrag	3680

Übertrag	3680
Prag, Kleinseite, Staats-G.	254
„ Neustadt (Graben), Staats-G.	401
„ Altstadt, Staats-G.	296
„ Neustadt (Stefansg.), St.-G.	394
Reichenberg, { Staats-G. . 209 / U.-R. . . 128 }	337
Saaz, Staats-G.	211
Smichov, Staats-U.-G.	94
Teplitz, Comm.-R.- u. O.-G. (7 Cl.)	267
	5934

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Beneschau, Comm.-U.-G.	153
Budweis, Staats-G.	405
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G.	394
Časlau, Staats-U.-G.	162
Deutschbrod, Staats-G.	309
Hohenmauth, Comm.-G.	291
Jičín, Staats-G.	310
Jungbunzlau, Staats-G.	344
Klattau, Staats-R.- u. O.-G.	264
Kolin, Staats-R.- u. O.-G	406
Königgrätz, Staats-G.	399
Königinhof, Comm.-G. (5 Cl.)	147
Leitomischl, Staats-G.	323
Neubydžov, Comm.-R.- u. O.-G.	241
Neuhaus, Staats-G.	288
Pilgram, Staats-G.	246
Pilsen, Staats-G.	316
Pisek, Staats-G.	261
Prag, Altstadt, Akad. Staats-G.	430
„ Neustadt (Tischlerg.), St.-G.	388
„ Neustadt, Staats-R. u. O.-G.	423
„ Neustadt, (Korng.), St.-G.	476
„ comb. Staats-Mittelschule R.- u. O.-G. . . . . 376; 1., 2., 3. Realschulcl. u. 5., 6., 7. Oberrealschulcl. 325	701
Přibram, Staats-R.- u. O.-G.	540
Raudnitz, Staats-G.	196
Reichenau, Staats-G.	226
Schlan, Staats-G.	230
Smichov, Staats-R.-G.	187
Tabor, Staats-G.	301
Fürtrag	9357

Übertrag .	9357
Taus, Staats-G.	176
Königl. Weinberge, Staats-G. (6 Cl.)	358
Wittingau, Staats-U.-G.	125
	10016

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G.		481
„ II. Staats-G.		399
Gaya, Comm.-U.-G.		69
Ung.-Hradisch, Staats-R.- u. O.-G.		228
Iglau, Staats-G.		236
Kremsier, Staats-G.		208
Mähr.-Neustadt, Landes-R.-G.	125	140
Comm.-O.-G.-Cl. (5 Cl.)	15	
Nikolsburg, Staats-G.		210
Olmütz, Staats-G.		284
Mähr.-Schönberg, Lds.-U.-G.	141	173
Comm.-Obergymnasialcl. (5. u. 6. Cl.)	32	
Mähr.-Trübau, Staats-G.		190
Mähr.-Weißkirchen, Staats-G.		205
Znaim, Staats-G.		249
		3072

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-O.-G.	556
„ Staats-U.-G.	159
Ung.-Hradisch, Staats-G.	374
Kremsier, Staats-G.	535
Wall.-Meseritsch, Staats-G.	280
Olmütz, Staats-G.	565
Prerau, Staats-G.	274
Trebitsch, Staats-G.	282
	3025

Schlesien.

Bielitz, Staats-G.	366
Teschen, Staats-G.	350
Troppau, Staats-G.	285
„ böhm. Privat-G.	325
Weidenau, Staats-G.	154
	1480

Galizien.

Bochnia, Staats-G.	351
Brody, Staats-G. (deutsch)	452
Brzeżany, Staats-G.	398
Buczacz, Staats-U.-G.	278
Bąkowice-Chyrów, Privat-O.-G. der Gesellschaft Jesu	300
Drohobycz, Franz Joseph-Staats-G.	286
Jarosłau, Staats-G.	460
Jasło, Staats-G.	535
Kołomea, Staats-G.	534
Krakau (bei St. Anna), Staats-G.	607
„ (bei St. Hyacinth), Staats-G.	457
„ III. Staats-G.	507
Lemberg, Akad. Staats-G. (ruthen.)	490
„ II. Staats-G. (deutsch)	344
„ Franz Joseph-Staats-G.	646
„ IV. Staats-G.	716
„ V. Staats-G. (6 Cl.)	576
Neu-Sandec, Staats-G.	285
Podgórze, Staats-U.-G.	152
Przemyśl, Staats-G.	818
Rzeszów, Staats-G.	676
Sambor, Staats-G.	451
Sanok, Staats-G.	259
Stanislau, Staats-G.	578
Stryj, Staats-G.	388
Tarnopol, Staats-G.	528
Tarnów, Staats-G.	594
Wadowice, Staats-G.	259
Złoczów, Staats-G.	310
	13235

Bukowina.

Czernowitz, Staats-G.		848
Radautz, Staats-G.		413
Suczawa, griechisch-orientalisch. G. (deutsch)	376	577
„ (1., 2., 3. u. 4. Cl. rum. Parallelclassen)	201	
		1838

Gymnasien: zusammen 58.872 Schüler.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez. Staats-R.	580
„ II. „ Staats-R.	616
„ II. „ Staats-U.-R.	289
„ III. „ Staats-R.	481
„ IV. „ Staats-R.	560
„ V. „ Staats-U.-R.	243
„ VI. „ Comm.-R.	461
„ VII. „ Staats-R.	569
„ I. „ Döll, Priv.-U.-R.	85
„ III. „ Rainer, Privat-U.-R.	81
„ VII. „ Speneder, Privat-U.-R.	144
„ XV. „ Staats-R.	397
„ XVIII. „ Staats-R.	399
Krems, Landes-R.	277
Wr.-Neustadt, Landes-R.	175
Waidhofen a. d. Ybbs, Landes-U.-R.	108
	5465

Oberösterreich und Salzburg.

Linz, Staats-R.	248
Steyr, Staats-R.	142
Salzburg, Staats-R.	271
	661

Tirol und Vorarlberg.

Bozen, Staats-U.-R.	100
Innsbruck, Staats-R.	376
Rovereto, Staats-R.	150
Dornbirn, Comm.-U.-R.	98
	724

Steiermark.

Graz, Landes-R.	338
„ Staats-R.	353
Marburg, Staats-R.	211
	902

Kärnten und Krain.

Klagenfurt, Staats-R.	235
Laibach, Staats-R.	312
	547

Görz, Triest, Istrien.

Görz, Staats-R.	259
Triest, Staats-R.	308
„ Comm.-R.	537
Pola, Marine-U.-R.	119
	1223

Dalmatien.

Spalato, Staats-R.	234
Zara, Staats-U.-R.	68
	302

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Budweis, Staats-R.	282
Elbogen, Staats-R.	185
Karolinenthal, Staats-R.	305
Böhm.-Leipa, Staats-R.	243
Leitmeritz, Staats-R.	461
Pilsen, Staats-R.	447
Prag, I. Staats-R.	522
„ II. Staats-R.	325
Trautenau, Staats-R.	264
	3034

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Budweis, Privat-R.	335
Jičín, Staats-R. (5 Cl.)	378
Karolinenthal, Staats-R.	545
Königgrätz, Staats-R.	450
Kuttenberg, Staats-R.	418
Pardubitz, Staats-R.	514
Pilsen, Staats-R.	379
Pisek, Staats-R.	334
Prag, Staats-R.	768
Rakonitz, Staats-R.	340
	4461

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Auspitz, Landes-U.-R.	95
Brünn, Staats-R.	478
„ Landes-R.	337
Iglau, Landes-R.	276
Fürtrag	1186

Übertrag	1186
Kremsier, Landes-R.	191
Neutitschein, Landes-R.	237
Olmütz, Staats-R.	305
Mähr.-Ostrau, Landes-R.	361
Prossnitz, Landes-R.	270
Römerstadt, Landes-U.-R.	123
Sternberg, Landes-R. (5 Cl.)	135
Znaim, Landes-R.	258
	3066

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R.	350
Neustadtl, Landes-U.-R. (1 Cl.)	71
Prossnitz, Landes-R.	387
Teltsch, Landes-R.	322
	1130

Schlesien.

Bielitz, Staats-R.	316
Jägerndorf, Staats-R.	300
Teschen, Staats-R.	302
Troppau, Staats-R.	382
	1300

Galizien.

Krakau, Staats-R.	512
Lemberg, Staats-R.	512
Stanislau, Staats-R.	249
Tarnopol, Staats-U.-R.	131
	1404

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. R.	536
	536

Realschulen: zusammen **24.754** Schüler.

Wird bei den combinierten Mittelschulen die Zahl der Realschüler von jener der Gymnasialschüler geschieden, so beträgt die Gesammtzahl

der Gymnasialschüler	58419,
der Realschüler	25208.
Zusammen	83627.

Die k. k. **Akademie der bildenden Künste in Wien** bringt zur öffentlichen Kenntnis, dass um den vom verstorbenen k. k. Feldkriegs-Registrator Josef **Reichel** gestifteten Künstlerpreis hiemit die Concurrenz eröffnet wird, und zwar um den im Jahre 1895 für einen Maler entfallenden Preis im Betrage von 1600 Gulden.

Nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde vom 17. Mai 1808 soll dieser Preis: „den Künstlern in den k. k. Erblanden, und zwar demjenigen Maler (Öl- und Miniatur-Maler), wechselweise auch demjenigen Bildhauer (dessen Werk mag eine Statue oder Gruppe oder halberhabene Arbeit sein) und Medailleur, welcher in der Abbildung oder Ausführung eines Gegenstandes, dessen Wahl dem Künstler freisteht, nach einstimmiger Erkenntnis der Akademie die Leidenschaften und Empfindungen der Seele am meisterhaftesten ausdrückt, oder dafern sich nicht immer Künstler fänden, die sich im ausdrucksvollen historischen Fache vorzüglich auszeichnen sollten, auch demjenigen Maler, was immer für einer Gattung, oder Bildhauer oder Medailleur ertheilt werden, welcher in dem Theile seiner Kunst etwas besonders Vorzügliches und Meisterhaftes, wodurch er sich vor anderen gewöhnlichen Künstlern seines Faches auszeichnet, hervorbringen wird."

Unter „Künstlern in den k. k. Erblanden" versteht die Akademie solche Künstler, welche in den k. k. Erblanden wohnen und künstlerisch wirken.

Künstler, welche den gedachten Preis schon einmal erhalten haben, sind von der Concurrenz um denselben ausgeschlossen.

Die vom Professoren-Collegium der k. k. Akademie zu vollziehende Zuerkennung des hiemit ausgeschriebenen Reichel-Preises wird auf der XXIII. Jahresausstellung 1895 im Künstlerhause zu Wien, welche vom 23. März bis 9. Juni 1895 dauert, stattfinden.

Jeder dort ausstellende Künstler, der bei Einsendung seines Werkes nicht ausdrücklich erklärt hat, an der Concurrenz nicht theilnehmen zu wollen, wird als Bewerber um diesen Preis angesehen werden.

Eine besondere Anmeldung der um den Reichel-Preis concurrierenden Kunstwerke hat also nicht stattzufinden; solche sind vielmehr, wie jedes zur bezeichneten Jahresausstellung bestimmte Werk, bis längstens 10. März 1895 im Künstlerhause anzumelden und dorthin abzuliefern.

Wien, 22. December 1894.

Vom Rectorate
der k. k. Akademie der bildenden Künste.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der Wagenbau-Fabriks-Gesellschaft in Nesselsdorf erhaltenen einclassigen Privat-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache vom Schuljahre 1894/95 an das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 21. December 1894, Z. 27365.)

Theresia **Steiner**, zuletzt provisorische Handarbeitslehrerin in Offenhausen, Schulbezirk Wels in Oberösterreich, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 29202 ex 1894.)

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1881, 1883, 1885—1890 à 1 fl., 1891 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage. Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), 1½ Bogen. Preis, 5 kr.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

- **Für das Herzogthum Salzburg.** 8⅛ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 50 kr.
- **Für das Herzogthum Kärnten.** 9¼ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.
- **Für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.** 12⅝ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.
- **Für die Markgrafschaft Mähren.** 10⅝ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.
- — — Böhmische Ausgabe. 9¾ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.
- **Für das Herzogthum Steiermark.** 10½ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.
- **Für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns.** 17⅝ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 fl.
- **Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca.** 9¼ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.
- **Lehrpläne für die Volksschulen des Küstenlandes** in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 18 Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.
- **Lehrpläne für die Bürgerschulen und Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes** in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 27¾ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 90 kr.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 10 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen 5¼ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. 5¼ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt, 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *).

---

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.



Jahrgang 1895. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1895.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1895 begann der siebenundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1895 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Die Pränumerationen werden von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegengenommen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des nächstfolgenden Stückes an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 2.

Gesetz vom 31. December 1894 *),

womit ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 **), (R.-G.-Bl. Nr. 50), betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden, erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Leistung der gemäß §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 **), (R.-G.-Bl. Nr. 50), für Bedürfnisse der Pfarr- (Seelsorge-) Gemeinde auszuschreibenden Umlage sind auch heranzuziehen:

a) die im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus;

b) die nicht satzungsgemäß ausschließlich oder vorwiegend Zwecke einer anderen Confession oder eines anderen Ritus verfolgenden juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften,

beide unter der Voraussetzung, dass sie mit einer Grund- oder Gebäudesteuer von im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke gelegenen Realitäten in Vorschreibung stehen oder im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke die Betriebsstätte oder Geschäftsleitung einer Unternehmung oder Beschäftigung haben, wofür ihnen eine Erwerb- oder Einkommensteuer in einer Steuergemeinde vorgeschrieben ist, deren Gebiet ganz oder zum Theile in den Pfarrbezirk fällt.

§. 2.

Den Maßstab für die Heranziehung der im §. 1 bezeichneten Umlagepflichtigen bildet bei der Grund- und Gebäudesteuer die Staatssteuer von den im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke gelegenen Realitäten, bei zeitlich steuerfreien Gebäuden die nichtzahlbare Hauszins- und Hausclassensteuer.

Hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer ist in der Regel der ganze in der im §. 1 bezeichneten Steuergemeinde vorgeschriebene Steuerbetrag des Umlagepflichtigen sammt außerordentlichem Zuschlage der Maßstab für die Umlage.

Bei juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften hat jedoch nur jener Theil der in den vorstehenden beiden Absätzen bezeichneten Steuern in Anschlag

---

*) Enthalten in dem am 12. Jänner 1895 ausgegebenen IV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 7.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 22, Seite 65.

zu kommen, welcher dem Verhältnisse der katholischen Bevölkerung des betreffenden Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden sollen, in der Steuergemeinde zur Gesammtbevölkerung derselben entspricht.

§. 3.

Hat eine nach Maßgabe der vorgeschriebenen Erwerb- oder Einkommensteuer umlagepflichtige, physische oder juristische Person, Gesellschaft oder Genossenschaft in mehreren Pfarr- (Seelsorge-) Bezirken, die im Gebiete einer Steuergemeinde liegen, Betriebsstätten oder Geschäftsleitungen, so ist als Umlagebasis auf die betreffenden Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke, beziehungsweise die in die Steuergemeinde fallenden Theile derselben die Erwerb- und Einkommensteuer, beziehungsweise die nach §. 2 ermittelte Quote derselben nach dem Verhältnisse der Zahl der katholischen Bewohner jenes Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden sollen, aufzutheilen.

§. 4.

Die Bevölkerungs-Ziffern zur Feststellung der Umlagebasis sind auf Grund der jeweils bei der letzten Volkszählung ermittelten Zahlen zu berechnen.

§. 5.

Für die Berechnung der Umlagen am Wohnsitze eines Umlagepflichtigen dürfen jene Steuerbeträge, welche im Sinne dieses Gesetzes in anderen Pfarr- (Seelsorge-) Bezirken der Umlage zur Basis zu dienen haben, nicht mehr in Anschlag kommen.

§. 6.

Hat eine der im §. 1 bezeichneten physischen oder juristischen Personen aus dem Titel des Patronates einen Beitrag für Pfarrconcurrenzzwecke zu leisten, so entfällt für sie die Verpflichtung zur Leistung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Umlage, wenn letztere gleich oder geringer als der Patronatsbeitrag ist. Ist aber die Umlage größer als der Patronatsbeitrag, so ist außer dem Patronatsbeitrage nur jener Mehrbetrag zu entrichten, um welchen die Umlage den Patronatsbeitrag übersteigt.

§. 7.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes nähere Ausführungs-Bestimmungen zu treffen.

§. 8.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, festzusetzen, ob und inwiefern Pfarrgemeinde-Mitgliedern, welche einer Filialkirche zugehören, insbesondere dann, wenn bei dieser ein eigener Seelsorger angestellt ist, eine Befreiung von der Umlagepflicht zur Mutterkirche und Pfarre zu gewähren sein wird.

§. 9.

Über Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Gesetzes entscheiden die Verwaltungs-Behörden im ordentlichen Instanzenzuge.

§. 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, 31. December 1894.

Franz Joseph m./p.

Windisch-Grätz m./p. **Madeyski** m./p. **Bacquehem** m./p.

Nr. 3.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. December 1894, Z. 25910,

an den nied.-österr. Landesschulrath und an sämmtliche Landesstellen mit Ausnahme jener in Niederösterreich und Dalmatien,

betreffend die Abhaltung von Fachconferenzen der Directoren und Lehrpersonen gewerblicher Lehranstalten.

Zum Zwecke der Erörterung und Berathung von pädagogisch-didaktischen Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes nehme ich die Abhaltung von Fachconferenzen der Directoren und Lehrpersonen gewerblicher Lehranstalten (Staats-Gewerbeschulen, Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, allgemeine Handwerkerschulen) in Aussicht.

Für diese Conferenzen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Aufgabe der Conferenz ist eine streng fachliche. Es dürfen daher nur solche Fragen bei denselben in den Kreis der Berathungen gezogen werden, welche pädagogisch-didaktischer Natur sind. Organisatorische oder administrative Angelegenheiten können bei diesen Conferenzen dagegen nur insoweit in Behandlung genommen werden, als sie unter den eben angegebenen Gesichtspunkt fallen.

Ein besonderes Augenmerk ist bei den Conferenzen der Vorführung und Besprechung einschlägiger Lehrmittel (Lehrgänge) des In- und Auslandes und der Frage der Ergänzung des Lehrmittelapparates der industriellen Bildungsanstalten zuzuwenden.

2. Die Einberufung der Conferenzen erfolgt periodisch durch das Ministerium für Cultus und Unterricht nach Wien, u. z. in der Regel für die Zeit vom 27. bis 30. December des betreffenden Jahres.

Die nähere Angabe des Ortes der Berathung der Conferenzen wird in der bezüglichen Kundmachung jedesmal besonders mitgetheilt werden.

3. Die Leitung der Fachconferenzen obliegt den administrativen Referenten für Angelegenheiten des industriellen Bildungswesens im Ministerium für Cultus und Unterricht, beziehungsweise den Inspectoren für den gewerblichen Unterricht, welche an den Berathungen der Conferenzen theilzunehmen haben.

Es steht dem Vorsitzenden zu, auch außerhalb der gewerblichen Schulkreise stehende Experte bei Behandlung concreter Fachfragen nach Einvernahme der Inspection den Berathungen zuzuziehen.

4. Zur Theilnahme an den Conferenzen sind sämmtliche einberufene Directoren und Lehrpersonen (Fachvorstände, Lehrer und Werkmeister) der gewerblichen Lehranstalten (Staats-Gewerbeschulen, Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und Staats-Handwerkerschulen) verpflichtet. Die in Wien nicht domicilierenden Theilnehmer erhalten die ihnen particularmäßig zukommende Reisekostenentschädigung und Diäten.

5. In der Regel sollen bei den Conferenzen größere umfassende Themata, dagegen nur in beschränkter Zahl zur Behandlung gelangen, um eine gründliche Discussion zu ermöglichen.

Es bleibt hiebei dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten, der Conferenz selbst bestimmte Fragen vorzulegen, welche nach Einvernahme der Inspectoren festgesetzt und den Anstalten zum Zwecke der Vorberathung in dem Lehrkörper bekannt gegeben werden. Ferner wird seitens des Ministeriums für Cultus und Unterricht anfangs März des betreffenden Jahres eine Aufforderung an die betheiligten Anstalten, beziehungsweise Lehrkörper wegen Bekanntgabe jener Fragen gerichtet werden, welche von Seite der letzteren für die Discussion in der Fachconferenz empfohlen werden. Die bezüglichen Anträge sind unter Anschluss des bezüglichen Protokolles der Lehrerconferenz zuverlässig bis 1. Mai unmittelbar an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu leiten. Die Vorführung von Lehrmitteln (Lehrgängen) ist hiebei gleichzeitig, besonders anzumelden.

Nach getroffener Auswahl der Themata, beziehungsweise Berathungsgegenstände wird die bezügliche Tagesordnung möglichst früh den Anstalten, respective den einzuberufenden Theilnehmern mitgetheilt und für jedes Thema ein eigener Referent nominiert werden.

6. Die Berathung der Conferenzen findet für die Gruppe der Staats-Gewerbeschulen, der Fachschulen für einzelne Zweige und der allgemeinen Handwerkerschulen abgesondert statt, insoweit nicht die Natur des Gegenstandes eine anderweitige Verfügung erheischt.

An Alle außer Galizien.

Auch nehme ich die Einberufung der Regierungscommissäre der gewerblichen Fortbildungsschulen principiell in Aussicht.

Bei jeder Conferenz wird durch administrative Beamte des Ministeriums für Cultus und Unterricht ein Protokoll geführt werden, welches auszugsweise im

Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen publiciert werden wird. In diesem Organe können auch sonstige in der Conferenz zur Behandlung gelangende Mittheilungen (Referate, Besprechungen von Lehrmitteln u. a.) zur Veröffentlichung gelangen.

Ich ersuche d . . k. k. . . . . von diesem Erlasse die Directionen der im Amtsbereiche d . . k. k. . . . . befindlichen einschlägigen Lehranstalten mit dem Beifügen vorläufig in Kenntnis zu setzen, dass ich beabsichtige, zunächst im December 1895 die Directoren und Fachvorstände der Staats-Gewerbeschulen, sowie die Directoren (Leiter) der Textilschulen zu einer derartgien Conferenz einzuberufen, in welcher Hinsicht die weiteren Weisungen seinerzeit erfolgen werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Knecht, Dr. Friedrich Justus, Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Neue, im Texte unveränderte Ausgabe für Österreich. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, gebunden 16 kr.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an den Volksschulen innerhalb der Erzdiöcese Wien zugelassen.

Dasselbe kann — die Zulässigkeitserklärung seitens des betreffenden Ordinariates vorausgesetzt — auch an anderen Volksschulen gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 15518 ex 1894.)

Popowicz Emilian, Читанка для шкіл народних. Часть II. (Для 3. і 4. року науки). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares, in Halbleinen-Einband 1 K.

Dieser zweite Theil des dreitheiligen ruthenischen Lesebuches für die Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache in der Bukowina wird in gleicher Weise wie der erste Theil *) (Ministerial-Erlass vom 4. August 1894. Z. 1474, C. U. M.) als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 20966 ex 1894.)

— — Граматика для шкіл народних. (До читанки для 3. і 4. року науки). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares, broschiert 20 h.

Dieser sprachlehrliche Text wird als Anhang zu dem zweiten ruthenischen Lesebuche für die Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache in der Bukowina als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 22411 ex 1894.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite

Hoff, Dr. E., Derech Hallimmud (Hebräische Lese- und Sprachfibel für Schule und Haus). Erste Abtheilung: Leselehre. 2. vollständig umgearbeitete Auflage, Prag 1894. Verlag von Jacob B. Brandeis. Preis, gebunden 40 h.

Diese neue Auflage kann, gleichwie es mit dem hierämtlichen Erlasse vom 23. Mai 1888, Z. 10189 *) bezüglich der ersten Auflage des genannten Lehrbuches ausgesprochen wurde, beim israelitischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volksschulen in Prag und — die Zulässigkeitserklärung seitens des Vorstandes der betreffenden Cultusgemeinde vorausgesetzt — auch an anderen allgemeinen Volksschulen gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 20831.)

— — Biblická dějeprava. Pro israelitické záky českých škol obecných přeložil Dr. M. Grünwald. I. und II. Theil. Prag 1894. F. A. Urbánek. Preis eines jeden Theiles 50 kr., gebunden 65 kr.

Dieses von der israelitischen Cultusgemeinde in Jungbunzlau als zulässig erklärte Religionsbuch kann an den allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der genannten Cultusgemeinde und bei gleicher Zulassung seitens der betreffenden Cultusgemeinden auch an anderen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 14000.)

Königsberg Samuel, Aluf bonim, der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereinsfibel als Lese- und Lehrbuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände in zwei Abtheilungen für das 1. und 2. Schuljahr. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von dem israelitischen Lehrervereine in Böhmen. Prag 1893. Verlag von Samuel W. Pascheles. Preis, gebunden 20 kr.

Diese neue Auflage kann beim israelitischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volksschulen in dem Sprengel der israelitischen Cultusgemeinde in Schlan und — die Zulässigkeitserklärung seitens des Vorstandes der betreffenden Cultusgemeinde vorausgesetzt — auch an anderen allgemeinen Volksschulen gebraucht werden.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 17262.)

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. II. Curs. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. Innsbruck 1894. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Preis, gebunden 75 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1895, Z. 28191.)

---

*) [illegible]ial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 188.

b) Für Volks- und Bürgerschulen.

Fuchs Rudolf, Tefillot Jeschurun, israelitisches Gebetbuch für Haus und Schule. Wien, Druck und Verlag von Adolf Fanto. Preis in Leinwand gebunden 50 kr.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim israelitischen Religionsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen innerhalb der israelitischen Cultusgemeinde Wien zugelassen. Dasselbe kann, — die Zulässigkeitserklärung der betreffenden Cultusgemeinde vorausgesetzt, auch an anderen Schulen gleicher Kategorie verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1895, Z. 25738.)

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Rankweil 1894. Selbstverlag. Preis 30 h.

Dieses Gesangsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 20784.)

c) Für Bürgerschulen.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Bürgerschulen.

1. Classe (6. Schuljahr), 10. verbesserte Auflage. Preis, cartoniert 65 h;
2. „ 7. „ 7. „ „ „ „ 95 h;
3. „ 8. „ 5. „ „ „ „ 80 h.

Wien 1894. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 18228 ex 1894.)

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. II. Curs. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. Innsbruck 1894. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Preis, gebunden 75 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1895, Z. 28191.)

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen.

1. Theil (1. Classe Bürgerschulen) mit 104 Textfiguren. Preis, gebunden 60 h;
2. „ 2. „ „ „ 68 „ „ „ 60 h;
3. „ 3. „ „ „ 65 „ „ „ 80 h.

Prag und Wien, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 19461.)

Pokorny's Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. Bearbeitet von Josef Gugler. 1. Stufe. 11. verbesserte Auflage mit 145 Abbildungen. Prag und Wien, Tempsky. Leipzig, Freytag. 1894. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1895, Z. 26827.)

Riha Ernst, Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. 1. Stufe mit 47. Abbildungen. 3. vereinfachte Auflage. Wien und Prag bei F. Tempsky. Leipzig bei G. Freytag. 1894.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 22591.)

Gindely Anton, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské. Nově spracoval. Josef Vávra.

I. Theil mit 27 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. 10. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

II. Theil mit 13 Abbildungen und 2 Karten in Farbendruck. 9. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Diese beiden Theile des genannten Lehrbuches der Geschichte werden zum Unterrichtsgebrauche in den Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1895, Z. 25832.)

d) Für Mittelschulen.

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für die unteren Classen der Mittelschulen. Mit 32 Abbildungen. 8. vollständig umgearbeitete Auflage. Wien 1895. A. Hölder. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss der früheren Auflagen desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1895, Z. 29110.)

Pokorny's Naturgeschichte des Pflanzenreiches. Für die unteren Classen der Mittelschulen bearbeitet von Dr. R. Latzel und Josef Mik. 20. verbesserte Auflage mit 287 Abbildungen. Wien und Prag 1895. F. Tempsky. Preis, geheftet 90 kr., gebunden 1 fl. 15 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 19. Auflage desselben *) für Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1895, Z. 28500.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 34.

In 24., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. April 1893, Z. 6567 *), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Geometrische Anschauungslehre für Untergymnasien. 1. Abtheilung (für die 1. und 2. Classe). Von Dr. Franz Wallentin. Wien 1895. Karl Gerolds Sohn. Preis 60 kr. in Leinwand, gebunden 75 kr.
(Ministerial-Erlass vom 8. Jänner 1894, Z. 30089.)

Hrbek Franz, Latinská mluvnice pro školy střední. II. Skladba. Prag 1894. Selbstverlag. (In Commission bei J. L. Kober.) Preis 92 kr., gebunden 1 fl. 12 kr.
Der Gebrauch dieses Lehrbuches an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.
(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1895, Z. 26950.)

Defant Josef und **Mayr,** Dr. Ambrosius, Esercizi e letture tedesche per le classi superiori delle scuole medie. Band. II. Trient 1894. G. B. Monauni. Preis, geheftet 2 K, in Leinwand gebunden 2 K 40 h.
Der Gebrauch dieses Übungsbuches der deutschen Sprache an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.
(Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1895, Z. 27871 ex 1894.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Malfertheiner Anton, Auf zum Spielplatz! Fünfzig Marschlieder zum Gebrauche bei Jugendspielen, Ausmärschen, Schulfesten sammt einem Anhange, enthaltend: fünfzehn dreistimmige Lieder von berühmten Meistern. Wien 1894. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 25 kr., cartoniert 35 kr.
Dieses Gesangbuch wird im Sinne des Punktes 4 der Minist.-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652, als geeignet zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 23301.)

Leminger Em., Fysika pro ústavy učitelské. I. Theil mit 121 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Prag 1895. J. L. Kober. Preis 65 kr., gebunden 85 kr.
Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1895, Z. 27842.)

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. II. Curs. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. Innsbruck 1894. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Preis, gebunden 75 kr.
Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.
(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1895, Z. 28191.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 147.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 231.

Leitlinien für die Unterrichtspraxis an höheren Volks-, Bürger- und Lehrerbildungsschulen. Aus Otto Willmanns „Didaktik“ zusammengestellt von Franz Wiedemann. Braunschweig 1894. Friedrich Vieweg und Sohn. Preis 2 Mark 50 Pfennig.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Directionen der Lehrerbildungsanstalten behufs Anschaffung desselben für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 17903.)

Lehrmittel.

Günter Michael, Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maße. 3. vollständig umgearbeitete Auflage. Wien 1891. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe 1 fl. 20 kr., auf Leinwand gezogen mit Stäben 2 fl. 80 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 22511.)

Pokorny Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte. Deutsche Ausgabe. 6. Serie zu 5 Blatt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Preis per Tafel, unaufgespannt 80 kr., auf starkem Papier mit Leinwandschutzwand und Ösen 1 fl.

Diese Pflanzenbilder werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als Lehrmittel zum Anschauungsunterrichte für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 13961.)

Vlach und **Bíza**, Znázornení prvních pojmů zeměpisných. Smíchov. W. Neubert. 3 Tafeln; Preis einer Tafel 70 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1895, Z. 27415 ex 1894.)

Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht: 1. Frühling, 2. Sommer, 3. Herbst, 4. Winter, 5. Bauernhof, 6. Wald, 7. Gebirge, 8. Stadt. Preis eines Bildes auf starkem Papiere mit Leineneinfassung und Ösen zum Aufhängen 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr.

Dieses Lehrmittel wird zur Benützung beim Unterrichte in Sprachen, welche neben der Unterrichtssprache an Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten gelehrt werden, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 14779.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. bis V. Classe des Communal-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Königinhof für das Schuljahr 1894/95 das Recht der Öffentlichkeit unter gleichzeitiger Anerkennung des Fortbestandes des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1895, Z. 29683.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Untergymnasium des Karl **Langer** im VIII. Gemeindebezirke Wiens verliehene Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen erstreckt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1895, Z. 28895.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der Privat-Realschule des Vereines „Matice školská" in Budweis mit Ministerial-Erlass vom 10. Mai 1888, Z. 7769 *), für die vier unteren Classen auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehene Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1894/95 ab auf die drei oberen Classen ausgedehnt und der genannten Realschule das Recht zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1895, Z. 27561.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Wiederverwendung der aus dem Schuldienste entlassenen gewesenen provisorischen Unterlehrerin Auguste **Bauer**, verehelichten **Gerzer** (Minist.-Vdgs.-Bl. XIV ex 1892) im öffentlichen Schuldienste gestattet.

(Ministerial-Erlass vom 4. Jänner 1895, Z. 24556 ex 1894.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Josef **Černy**, zuletzt Lehrer an der Volksschule in Podčapl
(Ministerial-Act Z. 19758 ex 1894),

Josef **Trojan**, gewesener provisorischer Unterlehrer in Velin in Böhmen, zuletzt in Destna in Mähren,
(Ministerial-Act Z. 16575 ex 1894) und

Theresia **Streicher** **), zuletzt provisorische Handarbeitslehrerin in Offenhausen, Schulbezirk Wels in Oberösterreich
(Ministerial-Act Z. 29202 ex 1894).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 192.

*) Wegen unrichtiger Namensangabe bei der ersten Ve[illegible]nblatte Stück I, Seite 14, Jahrgang 1895, nochmals veröffent[illegible]

Verlag des k. k. Ministeriums fü[illegible] [illegible]. V.

Jahrgang 1895. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1895.

Nr. 4.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Jänner 1895, Z. 1243,

betreffend die Veröffentlichung der für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf §. 49 und 50 des Organisationsstatutes vom 31. Juli 1886, Z. 6031 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 50), und auf den hierämtlichen Erlass vom 13. März 1893, Z. 3324 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 12) wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht und hinsichtlich des Gebrauches derselben auf die hieramtliche Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 22) verwiesen.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den

Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten

allgemein zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Abgeschlossen mit Ende December 1894.)

Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

Religionsbücher. *)

a) Für katholische Religionslehre.

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 9. Auflage, Wien. Mayer und Comp. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 5. Jänner 1878, Z. 20540 ex 1877. Vdgs.-Bl. 1878, Seite 8.)

— — Lehrbuch der katholischen Liturgik. 4. Auflage. Wien. Mayer und Comp. Preis 68 kr.
(M.-E. vom 3. Mai 1876, Z. 5974. Vdgs.-Bl. 1876, S. 83.)

Jandaurek Anton, Katholischer Katechismus zum Gebrauche für Schule und Haus. 3. unveränderte Auflage. Prag 1894, Rohliček und Sievers. Preis, geb. 58 kr.
(M.-E. vom 13. Mai 1894, Z. 9314. Vdgs.-Bl. 1894, S. 115.)

Kundi Julius, Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, I. Theil: Glaubenslehre, Wien 1894. Mayer und Comp. Preis, geheftet 48 kr.
(M.-E. vom 7. Mai 1894, Z. 6412. Vdgs.-Bl. 1894, S. 104.)

Langer Alois, Lehrbuch der katholischen Religion (Apologetik) für Lehrerbildungsanstalten. I. Theil. Prag. H. Dominicus. Preis 64 kr.
(M.-E. vom 20. März 1882, Z. 3476, Vdgs.-Bl. 1882, S. 55.)

Pider Johann, Kurze Kirchengeschichte für die Jugend. 6. corrigierte Auflage. Herausgegeben von Karl Moser. Innsbruck 1885, bei Felician Rauch. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 22. December 1886, Z. 10986. Vdgs.-Bl. 1887. S. 18.)

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

b) Für evangelische Religionslehre.

Evangelisches Schulgesangsbuch, herausgegeben von Richard Julius Fritsche. Teschen 1887. Verlag von Eduard Feitzinger. Preis 45 kr.
(M.-E. vom 10. November 1887, Z. 20439. Vdgs.-Bl. 1887, S. 230.)

c) Für mosaische Religionslehre.

Breuer L., Israelitische Glaubens- und Pflichtenlehre. 4. Auflage. Wien. Wilhelm Braumüller. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 7. December 1876. Z. 18625, Vdg.-Bl. 1877, S. 7.)

Cassel, Dr. D., Leitfaden für den Unterricht in der jüdischen Geschichte und Literatur. 4. Auflage. Berlin. Louis Gerschel. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 7. December 1876. Z. 18625. Vdgs.-Bl. 1877, S. 7.)

Johlson J., Unterricht in der mosaischen Religion. 4. Auflage. Wien. J. Knöpflmacher und Sohn. Preis 70 kr.
(M.-E. vom 7. December 1876, Z. 18625. Vdgs.-Bl. 1877, S. 7.)

Lehrbücher der Pädagogik.

Lindner, Dr. G. A. Allgemeine Erziehungslehre. 7. vollständig umgearbeitete Auflage. von Dr. Theodor Tupetz. Wien 1892. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, broschiert 90 kr, gebunden 1 fl. 5 kr.
(M.-E. vom 28. Mai 1893, Z. 9239. Vdgs.-Bl. 1893, S. 244.)

— — Allgemeine Unterrichtslehre. 4. durchgesehene Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 14. November 1881, Z. 16175. Vdgs.-Bl. 1881, S. 277.)

Lukas, Dr. Josef, Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Ganzleinwand 60 kr.
(M.-E. vom 13. August 1893, Z. 18277. Vdgs.-Bl. 1893, S. 276.)

Mich, Dr. Josef, Allgemeine Erziehungslehre. 8. Auflage. Unveränderter Abdruck der approbierten 7. Auflage. Troppau 1892. Verlag von Buchholz und Diebel. Preis 80 kr.

— — Allgemeine Unterrichtslehre mit besonderer Rücksicht auf den Volksschulunterricht. 4. Auflage. Unveränderter Abdruck der approbierten 3. Auflage. Troppau 1892. Verlag von Buchholz und Diebel. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 7. März 1892, Z. 4388. Vdgs.-Bl. 1892, S. 216.)

Niedergesäß Robert, Allgemeine Erziehungslehre. 3. vollständig umgearbeitete Auflage der „Anfänge der Erziehungslehre." Wien 1881. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 20. October 1880, Z. 16103. Vdgs.-Bl. 1880, S. 227.)

— — Allgemeine Unterrichtslehre, 4. durchgesehene Auflage. Wien 1888. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 6. November 1887, Z. 18721. Vdgs.-Bl. 1887, S. 228.)

Fischer A. S., Der Kindergarten. Theoretisch-praktisches Handbuch mit 2 Holzschnitten und 25 lithographierten Tafeln. 3. verbesserte Auflage. Wien 1888. Alfred Hölder. Preis 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 10. April 1888, Z. 4788. Vdgs.-Bl. 1888, S. 123.)

Unterricht in der Schulpraxis.

(Gesetz-Sammlungen.)

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung insbesondere zum Unterrichtsgebrauche in den obersten Jahrgängen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 15 kr.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1892. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 70 kr.
(M.-E. vom 15. Juni 1892, Z. 10862. Vdgs.-Bl. 1892, S. 434.)

— — für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 21. September 1892, Z. 20603. Vdgs.-Bl. 1892, S. 484.)

— — für das Herzogthum Salzburg. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 21. März 1892, Z. 5628. Vdgs.-Bl. 1892, S. 216.)

— — für das Herzogthum Steiermark. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 12. April 1892, Z. 7122. Vdgs.-Bl. 1892, S. 225.)

— — für das Herzogthum Kärnten. Preis 55 kr.
(M.-E. vom 12. September 1892, Z. 20276. Vdgs.-Bl. 1892, S. 477.)

— — für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. Preis 55 kr.
(M.-E. vom 26. September 1892, Z. 21115. Vdgs.-Bl. S. 484.)

— — für die Markgrafschaft Mähren (deutsche und böhmische Ausgabe). Preis 60 kr.
(M.-E. vom 11. Juli 1892, Z. 10032. Vdgs.-Bl. 1892, S. 448.)

— — für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. Preis 36 kr.
(M.-E. vom 20. September 1893, Z. 19847. Vdgs.-Bl. 1893, S. 284.)

Lehrpläne für die Volksschulen des Küstenlandes. Wien 1889. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 70 kr.

Lehrpläne für die Bürgerschulen und Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes. Wien 1891. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 kr.

Sammlung der für die Bukowina in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen, betreffend das Volksschulwesen. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis der Bezirks- und Ortsschulräthe und der Volksschullehrer zusammengestellt vom administrativen Referenten des k. k. Landesschulrathes. Czernowitz 1890. Buchdruckerei von R. Eckhardts Erben. Preis eines Exemplares für Lehramtscandidaten 1 fl.
(M.-E. vom 18. Jänner 1892, Z. 26398 ex 1891. Vdgs.-Bl. 1892, S. 133.)

Lehrbücher für den Sprachunterricht.

Bauer Friedr., Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik für höhere Bildungsanstalten und zur Selbstbelehrung für Gebildete. 22. für Österreich bestimmte und mit Rücksicht auf die in Österreich amtlich eingeführte Orthographie bearbeitete Auflage, herausgegeben von August Hofer. Nördlingen 1883. C. H. Beck. Preis 1 fl. 10 kr.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 17205. Vdgs.-Bl. 1884, S. 3.)

Kummer, Dr. Karl Ferdinand, Deutsches Lesebuch für die Vorbereitungsclasse der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 95 kr. = 1 K 90 h.
(M.-E. vom 20. August 1894, Z. 19559. Vdgs.-Bl. 1894, S. 292.)

Lehmann Josef, Deutsche Schulgrammatik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit einem Abriss der deutschen Metrik. 6. veränderte Auflage. Prag 1892, bei H. Dominicus. Preis, broschiert 1 fl. 16 kr.
(Vdgs.-Bl. 1892, S. 423.)

Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 kr.
(M.-E. vom 28. December 1879, Z. 16351. Vdgs.-Bl. 1880, S. 4.)

Niedergesäß Robert und **Kress**, Dr. Josef, Deutsches Lesebuch für die Vorbereitungsclasse der österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 70 kr.
(M.-E. vom 21. Juni 1877, Z. 4109. Vdgs.-Bl. 1877, S. 119.)

Lehmann Josef, **Branky** Franz und **Sommert** Johann, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. Für den I. Jahrgang. Wien 1891. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 10. August 1891, Z. 13897. Vdgs.-Bl. 1891, S. 217.)

— — Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil. Für den II. Jahrgang. Wien 1892. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 fl. 30 kr.
(M.-E. vom 3. September 1892, Z. 19473. Vdgs.-Bl. 1892, S. 478.)

— — Deutsches Lesebuch für die österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Theil. Für den III. Jahrgang. Wien 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 28. Juli 1893, Z. 15964. Vdgs.-Bl. 1893, S. 272.)

Riedl Karl, Deutsches Lesebuch für die Vorbereitungsclassen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien und Troppau. Buchholz und Diebel. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 17. August 1875, Z. 9980. Vdgs.-Bl. 1875, S. 202.)

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. K., Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. Zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. Manz. Preis, gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 28. Mai 1894, Z. 4933. Vdgs.-Bl. 1894, S. 246.)

Tupetz, Dr. Theodor, Geschichte der deutschen Literatur mit besonderer Rücksichtnahme auf das Geistesleben Österreichs. Lehrbuch für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. verbesserte Auflage. Prag und Wien, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag. 1894. Preis, gebunden 1 K 30 h.
(M.-E. vom 2. Mai 1894, Z. 4912. Vdgs.-Bl. 1894, S. 105.)

Lehrbücher für Geopraphie und Geschichte.

Seibert A. E., Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. 5. verbesserte Auflage. Mit 16 Abbildungen und 4 Kartenskizzen. Wien und Prag 1893. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 5. October 1893, Z. 21303. Vdgs.-Bl. 1893, S. 292.)

— — II. Theil. Für den 3. Jahrgang. 4. verbesserte Auflage mit 4 Kartenskizzen und 25 Profilen. Wien und Prag. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 70 h.
(M.-E. vom 31. Jänner 1894, Z. 400. Vdgs-Bl. 1894, S. 58.)

— — III. Theil. Für den 4. Jahrgang. 3. verbesserte Auflage mit 56 Holzstichen. Wien und Prag bei F. Tempsky, Leipzig bei G. Freytag, 1891. Preis, geheftet 50 kr., gebunden 70 kr.
(M.-E. vom 3. Juni 1891, Z. 9048. Vdgs.-Bl. 1891, S. 151.)

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1888. Hölder.

I. Theil } 4. verbesserte, nach den Lehrplänen vom 31. Juli 1886
II. „ } umgearbeitete Auflage.

Preis des I. Theiles 50 kr., des II. Theiles 56 kr.
(M.-E. vom 21. Jänner 1888, Z. 157. Vdgs.-Bl. 1888, S. 35.)

— — Lehrbuch der österreichischen Geschichte, der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie für Lehrer und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1885. Alfred Hölder. Preis 60 kr.

Dieses letztere Buch wurde zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, wobei die im Vorworte des Werkes angegebenen Beschränkungen ganau zu beachten sind, als zulässig erklärt.
(M.-E. vom 18. Juli 1885, Z. 11307. Vdgs.-Bl. 1885, S. 174.)

Tupetz, Dr. Theodor, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, in abgerundeten Bildern mit besonderer Berücksichtigung der culturgeschichtlich hervortretenden Personen und Begebenheiten, sowie des welthistorischen Zusammenhanges, mit 134 Abbildungen und 11 Karten. 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1891, bei F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 80 kr.
(M.-E. vom 9. October 1891, Z. 20006. Vdgs.-Bl. 1891, S. 255.)

— — Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Verfassung und Staatseinrichtungen derselben. Lehrbuch für den 3. Jahrgang der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. verbesserte Auflage. Mit 1 Titelbild, 59 in den Text gedruckten Abbildungen und 8 Karten. Verlag von F. Tempsky. Wien und Prag 1891. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 13. December 1891, Z. 23630. Vdgs-Bl. 1892, S. 40.)

Schober, Dr. Karl, Heimatkunde von Niederösterreich. Zum Gebrauche an Lehrerbildungsanstalten und als Handbuch für Volks- und Bürgerschullehrer. Wien bei Alfred Hölder. 1884. Preis 1 fl. 24 kr.
(M.-E. vom 21. August 1884, Z. 15517. Vdgs.-Bl. 1884, S. 288.)

Hirsch, Dr. Karl, Heimatkunde des Herzogthums Steiermark. Wien. Alfred Hölder. 1879. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 24. September 1879, Z. 14583. Vdgs.-Bl. 1879, S. 447.)

Trampler Richard, Heimatkunde der Markgrafschaft Mähren. Wien. Alfred Hölder. 1877. Preis 1 fl. 10 kr.
(M.-E. vom 28. August 1877, Z. 13772, Vdgs.-Bl. 1877, S. 119.)

Peter Anton, Heimatkunde des Herzogthums Schlesien. Teschen 1880. Verlag von Karl Prohaska. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 6. September 1880, Z. 14126. Vdgs.-Bl. 1880, S. 207.)

Schirmer Wilhelm, Heimatkunde des Herzogthums Schlesien. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 25. Juli 1882, Z. 12228. Vdgs.-Bl. 1882, S. 160.)

Lehrbücher für Mathematik.

Močnik's Lehrbuch der besonderen und allgemeinen Arithmetik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Bearbeitet von Anton Behaker, Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg. 4. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1893. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.
(M.-E. vom 8. October 1893, Z. 21025. Vdgs.-Bl. 1893, S. 292.)

— — Lehrbuch der Geometrie für Lehrerbildungsanstalten. 3. Auflage. Bei K. Gerolds Sohn in Wien. Preis, gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 19. November 1892, Z. 23841. Vdgs.-Bl. 1892, S. 531.)

— — Geometrische Formenlehre für Lehrerinnenbildungsanstalten. Wien. K. Gerolds Sohn. Preis 70 kr.
(M.-E. vom 7. November 1892, Z. 24150. Vdgs.-Bl. 1892, S. 526.)

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Hanausek, Dr. T. F., Lehrbuch der Somatologie und Hygiene für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 79 Abbildungen und 7 Tafeln. Prag und Wien, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag. 1894. Preis, gebunden 2 K 80 h.
(M.-E. vom 16. Juli 1894, Z. 10985. Vdgs.-Bl. 1894, S. 305.)

Woldřich, Dr. Johann N., Leitfaden der Somatologie des Menschen für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 7. unveränderte Auflage. Wien 1891, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 35 kr., in Leinwand gebunden 52 kr.
(M.-E. vom 29. November 1890, Z 23483. Vdgs.-Bl. 1891, S. 10.)

Zenz, Dr. Wilhelm, Zoologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 198 in den Text gedruckten Holzschnitten. 4. im Texte unveränderte Auflage. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis, geheftet 84 kr., gebunden 1 fl. 4 kr.
(M.-E. vom 1. März 1894, Z. 2263. Vdgs.-Bl. 1894, S. 69.)

Schneider Max, Botanik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. verbesserte Auflage. Mit 850 Figuren in 312 Abbildungen. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 16. December 1893, Z. 24972. Vdgs.-Bl. 1894, S. 12.)

Bisching, Dr. A., Mineralogie und Geologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 86 in den Text gedruckten Abbildungen. 3. unveränderte Auflage. Wien 1892. Verlag von Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr.
(M.-E. vom 7. October 1892, Z. 14541. Vdgs.-Bl. 1892, S. 512.)

Kauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

I. Theil: 6. verbesserte Auflage. Mit 123 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1893, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 30. Juni 4893, Z. 13725. Vdgs-Bl. 1893, S. 264.)

II. Theil: Chemie. Mit 25 in den Text gedruckten Holzschnitten. 5. verbesserte Auflage. Wien 1893. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 8. Mai 1893, Z. 8591. Vdgs-Bl. 1893, S. 161.)

III. Theil: Mechanik, Akustik, Optik. 4. unveränderte Auflage. Mit 154 in den Text gedruckten Holzschnitten und einer Spectraltafel in Farbendruck. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis, geheftet 96 kr., in Leinwand gebunden 1 fl. 16 kr.
(M.-E. vom 7. Juli 1894, Z. 13702. Vdgs.-Bl. 1894, S. 257.)

Für Landwirtschaft.

Schneider, Dr. Anton Rudolf und **Nalepa,** Dr. Alfred, Landwirtschaftslehre für österreichische Lehrerbildungsanstalten. Wien 1888. Alfred Hölder.
I. Theil, geheftet 70 kr.
II. Theil, geheftet 50 kr.
(M.-E. vom 28. Februar 1889, Z. 2369. Vdgs.-Bl. 1889, S. 86.)

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck 1893.
I. Curs. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 70 kr.
II. Curs. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 70 kr.
III. Curs. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen. Preis, broschiert 25 kr.
(M.-E. vom 4. October 1893, Z. 20436. Vdgs.-Bl. 1893, S. 292.)

Bechtel Adolf, Französische Conversations-Grammatik für Schulen sowie zum Selbstunterrichte. 2. verbesserte Auflage. Wien 1889. Manz. Preis, broschiert 1 fl.
(M.-E. vom 9. Mai 1889, Z. 7677. Vdgs.-Bl. 1889, S. 209.)

Masařik Josef, Böhmische Schulgrammatik für deutsche Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. 5. verbesserte Auflage. Prag 1888. Tempsky. Preis eines Exemplares, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 2. Jänner 1889, Z. 25655. Vdgs.-Bl. 1889, S. 42.)

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für deutsche Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis. 80 kr.
(M.-E. vom 14. August 1890, Z. 15828, Vdgs.-Bl. 1890, S. 267.)

Für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Bach Emilie, Muster stilvoller Handarbeiten für Schule und Haus. 2 Theile. Wien. R. v. Waldheim. Preis eines Theiles 3 fl.
Auf dieses Werk wurden Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten aufmerksam gemacht.
(M.-E. vom 5. Mai 1881, Z. 5853. Vdgs.-Bl. 1881, S. 156.)

Hillardt Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnenbildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. Wien. Bloch und Hasbach.
1. Abtheilung: Das Häkeln. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 15. Jänner 1883, Z. 20149 ex 1882. Vdgs.-Bl. 1883, S. 16.)
2. Abtheilung: Das Stricken. 2. verbesserte u. vermehrte Auflage. Preis 64 kr.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 18889, Vdgs.-Bl. 1884, S. 4.)
3. Abtheilung: Das Nähen. 2. Auflage. Wien. Preis 56 kr.
(M.-E. vom 13. October 1882, Z. 16367. Vdgs.-Bl. 1882, S. 197.)
4. Abtheilung: Das Netzen. Das Ausnähen. Das Sticken. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Preis, geheftet 80 kr.
(M.-E. vom 31. Mai 1884, Z. 8628. Vdgs.-Bl, 1884, S. 238.)

Stickmuster in altdeutschem Stile für Linien- und Löchlein-Stickerei in Verbindung mit Füllstichen und Plattstich, für Schule, Haus und Gewerbe. Mit Benützung altdeutscher Motive für praktische Zwecke zusammengestellt von Gabriele Hillardt.
1. Abtheilung: Linien- und Löchlein-Stickerei in Verbindung mit Füllstichen und Plattstich. Leipzig 1893. Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oskar Schneider. Preis 1 Mk. 50 Pf.
(M.-E. vom 25. Februar 1894, Z. 3244. Vdgs.-Bl. 1894, S. 69.)

Das Schnittmusterbuch. Anleitung zum Wäschezuschneiden für Schule und Haus. Mit 36 Tafeln, erläuterndem Texte, Maßstäbe und Vorwort. Herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerbvereine. 7. revidierte Auflage. Wien. Verlag von Ritter v. Waldheim. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 8. October 1893, Z. 12803. Vdgs.-Bl. 1893, S. 299.)

Für den Turnunterricht.

Vogt Karl und **Buley** Wilh., Theoretisch-praktisches Turnbuch für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit besonderer Berücksichtigung des I. Theiles des Exercier-Reglements für die k. k. Fußtruppen. 3. neubearbeitete Auflage. Wien 1889. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 9. Mai 1989, Z. 6975. Vdgs.-Bl. 1889, S. 208.)

Schmidt Julius, Turnschule. Zum Gebrauche für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 1. Abtheilung und 2. Abtheilung (mit deutscher und slovenischer Terminologie). Laibach. Selbstverlag des Vefassers. Preis jeder Abtheilung, 50 kr.
(M.-E. vom 14. November 1882, Z. 14747. Vdgs.-Bl. 1882. S. 226.)

Für den Musikunterricht.

Hiebsch Josef, Allgemeine Musiklehre. Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1890. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 50 kr.
(M.-E. vom 15. Mai 1890, S. 8684. Vdgs.-Bl. 1890, S. 192.)

— — Lehrbuch der Harmonie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 90 kr, gebunden 1 fl. 5 kr.
(M.-E.- vom 25. April 1894, Z. 8598. Vdgs.-Bl. 1894, S. 105.)

Weinwurm Rudolf, Allgemeine Musiklehre oder musikalische Elementarlehre. 4. unveränderte Auflage. Wien. Alfred Hölder, 1878. Preis 96 kr.
(M.-E. vom 6. September 1878, Z. 12914. Vdgs.-Bl. 1878, S. 189.)

Heinze Leopold, Theoretisch-praktische Harmonielehre nach pädagogischen Grundsätzen. Für österreichische Lehrerbildungsantalten etc., eingerichtet von Franz Krenn. Ober-Glogau. Heinrich Handel. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 24. Juni 1881, Z. 8673. Vdgs.-Bl. 1881, S. 168.)

— — Theoretisch-praktische Musik- und Harmonielehre nach pädagogischen Grundsätzen für österreichische Lehrerbildungsanstalten, eingerichtet von Wondra Hubert. II. Theil. Preis 90 kr. H. Handel in Ober-Glogau.
(M.-E. vom 24. April 1885, Z. 3570. Vdgs.-Bl. 1885, S. 74.)

Kothe Wilhelm, Kurzgefasster Leitfaden für die methodische Behandlung des Gesangunterrichtes in der Volksschule. Braunsberg 1870. Peter. Preis 5 Sgr.
(M.-E. vom 18. Juni 1873, Z. 6004. Vdgs.-Bl. 1873, S. 363.)

B.

In italienischer Sprache.

Cav. **Castiglioni** Vittoria, Didattica generale. Libro di testo di Dr. G. A. Lindner. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 6. November 1879, Z. 14748. Vdgs.-Bl. 1879, S. 478.)

— — Pedagogia generale. Libro di testo di Dr. G. A. Lindner. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 24. December 1879, Z. 18977. Vdgs.-Bl. 1880, S. 3.)

La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 15 kr. (Vdgs.-Bl. 1891, S. 151.)

Francescatti Antonio, Principi di belle lettere, compilati per le scuole. Rovereto 1888. Typografia Roveretana (ditta v. Sottochiesa). Preis 20 kr.
(M.-E. vom 18. Jänner 1892, Z. 25739 ex 1891. Vdgs.-Bl. 1892, S. 133.)

Mazzoleni Giuseppe, Compendio della Storia Austro-Ungarica ad uso delle scuole. II. Edizione. Wien. Karl Graeser. Preis 48 kr.
(M.-E. vom 6. December 1877, Z. 18655. Vdgs.-Bl. 1877, S. 191.)

Močnik, Dr. Francesco Cav., Geometria per gli istituti magistrali. Seconda editione italiana riveduta da Attilio Stefane (Mit 207 Illustrationen im Texte.) Wien 1892. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares 60 kr.
(M.-E. vom 13. März 1893, Z. 2575. Vdgs.-Bl. 1893, S. 92.)

Močnik-Castiglioni, Libro di testo per l' insegnamento dell' aritmetica particolare e generale ad uso degl' istituti magistrali maschili e femminili. Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 4. October 1884, Z. 18832. Vdgs.-Bl. 1884, S. 299.)

Morawetz Enrico, Elementi di Geologia per gl' istituti magistrali. Trento 1890. Verlag Scotoni e Vitti. Preis 35 kr.
(M.-E. vom 24. November 1890, Z. 22518. Vdgs.-Bl. 1890, S. 308.)

Levi, Dr. Cav. Giuseppe, Il maestro di lingua francese. 2. verbesserte Ausgabe. Triest 1878. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 5. August 1880, Z. 11882. Vdgs.-Bl. 1880, S. 176.)

Micheletti Antonio, Breve metodo teorico-pratico per tutte le voci. Bolzano 1873. Typografia di G. Wohlgemuth. Preis 50 kr.
(M.-E. vom 9. December 1880, Z. 19163. Vdgs.-Bl. 1881, S. 10.)

C.

In böhmischer Sprache.

Religionsbücher.

Katechismus čili Výklad katolického náboženství pro národní školy (Katholischer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 24 kr.
(M.-E. vom 11. Februar 1877, Z. 15162. Vdgs-Bl. 1877, S. 22.)

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům. 4. unveränderte Auflage. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis, gebunden 36 kr.
(M.-E. vom 16. November 1893, Z. 21701. Vdgs.-Bl. 1893, S. 311.)

Lehrbücher der Pädagogik.

Lepař J., Obecná paedagogika ku potřebě ustavům učitelským (Allgemeine Pädagogik). Prag 1878. Grégr und Dattel. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 12. Juli 1879, Z. 8268. Vdgs.-Bl. 1879, S. 334.)

Lindner, Dr. G. A., Všeobecné vychovatelství (Allgemeine Erziehungslehre). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 7. August 1879, Z. 11031. Vdgs.-Bl. 1879, S. 351.)

— — Obecné vyučovatelství. 4. von K. Domin umgearbeitete Auflage. Wien 1892. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 13. November 1892, Z. 13973. Vdgs.-Bl. 1892, S. 526.)

— — Obecné vychovatelství. 3. von K. Domin umgearbeitete Auflage. Wien 1891. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 3. Juni 1891, Z. 9362. Vdgs.-Bl. 1891, S. 151.)

Kalina Frant. Bohdan, Obrazy z dějin vychovatelství. 2. Auflage. Prag 1889. Wiesner. Preis eines Exemplares, geheftet 80 kr., in Leinen gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 29. Juni 1889, Z. 11273. Vdgs.-Bl. 1889, S. 248.)

Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 15 kr.
(Vdgs-Bl. 1891, S. 151.)

Sprachbücher.

Blažek M., Mluvnice jazyka českého pro školy střední a ústavy učitelské. Díl I. Nauka o slově (Tvarosloví). 6. verbesserte Auflage. Brünn 1893. K. Winkler. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 7. September 1893, Z. 20427. Vdgs.-Bl. 1893, S. 278.)

Bartoš Fr., Mluvnice jazyka českého (Grammatik der böhmischen Sprache). II. Theil: Skladba. Brünn 1878. K. Winiker. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 9. August 1879, Z. 10719. Vdgs.-Bl. 1879, S. 351.)

Gebauer, Dr. Jan, Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. Prag und Wien 1890. F. Tempsky.
I. Theil: Nauka o slově. Preis 75 kr., gebunden 95 kr.
(M.-E. vom 11. Februar 1891, Z. 1373. Vdgs.-Bl. 1891, S. 33.)
II. Theil: Skladba. 2. Auflage. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 25 kr.
(M.-E. vom 18. August 1894, Z. 15465. Vdgs.-Bl. 1894, S. 292.)

Roth Julius, Úvaha o methodě počátečného učení němčině na obecných školách českých. Prag 1886. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares 18 kr.
(M.-E. vom 1. November 1886, Z. 21200. Vdgs.-Bl. 1886, S. 313.)

Vorovka Karl, Čítací kniha pro ústavy učitelské. Prag 1889. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 2. revidierte Auflage. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 22. September 1889, Z. 18155. Vdgs.-Bl. 1889, S. 300.)
II. Theil. Preis 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 17. December 1888, Z. 24142. Vdgs.-Bl. 1889, S. 2.)
III. Theil. 2. revidierte Auflage. Prag 1887. Preis 2 fl.
(M.-E. vom 9. Mai 1887, Z. 8603. Vdgs.-Bl. 1887, S. 83.)

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. Prag 1890. J. L. Kober.
I. Theil. Mit 15 Abbildungen. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 85 kr.
(M.-E. vom 23. September 1890, Z. 17932. Vdgs.-Bl. 1890, S. 267.)
II. Theil. Prag 1891. Preis 55 kr., in Leinwandband 75 kr.
(M.-E. vom 3. August 1891, Z. 13782. Vdgs.-Bl. 1891, S. 215.)
III. Theil. Prag 1892. Preis, in Leinwand gebunden 90 kr.
(M.-E. vom 14. Mai 1892, Z. 8664. Vdgs.-Bl. 1892, S. 393.)
IV. Theil. Für den 4. Jahrgang. Prag 1893. Preis, in Leinwand gebunden 60 kr.
(M.-E. vom 4. October 1893, Z. 19059. Vdgs.-Bl. 1893, S. 292.)

Lepař Jan, Popis mocnářství rakousko-uherského ku potřebě středních škol (Beschreibung der österreichisch-ungarischen Monarchie). 3. Auflage. Prag. Kober. Preis 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 3. August 1875, Z. 9943. Vdgs.-Bl. 1875, S. 202.)

Letošník Josef, Učebnice dějepisu obecného pro ústavy učitelské. Díl I. Pro první ročník. 2. Auflage. Mit 54 Abbildungen und 6 Karten. Prag 1892. F. Kytka. Preis 1 fl. 14 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.
(M.-E. vom 10. Jänner 1893, Z. 28809 ex 1892. Vdgs.-Bl. 1893, S. 25.)

— — II. Theil. Od smlouvy ve Verduně (843) až do doby nejnovější. Mit 23 Abbildungen. Prag 1890. Preis 96 kr.
(M.-E. vom 10. Juli 1890, Z. 11094. Vdgs.-Bl. 1890, S. 247.)

Filipovký K., Vlastivěda markhrabství Moravského. Brünn 1883. K. Winkler. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl. 20 kr., in Leinwand gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 5. October 1883, Z. 2836. Vdgs.-Bl. 1883, S. 266.)

Lehrbücher für Mathematik.

Burjan Ant., Arithmetika pro ústavy učitelské. 2. verbesserte Auflage. Brünn 1888. Selbstverlag des Verfassers. Preis eines Exemplares 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 17. Mai 1888, Z. 8812. Vdgs.-Bl. 1888, S. 191.)

Domin Karl, Geometrie pro ústavy učitelské. 2. umgearbeitete Auflage. Kuttenberg 1894. Karl Scholz. Preis 1 fl. 20 kr. gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 5. April 1894, Z. 6391. Vdgs.-Bl. 1894, S. 82.)

Janoušek Jos., Geometrie pro ústavy učitelské. Brünn 1883. Selbstverlag des Verfassers.
I. Theil: Planimetrie für den 1. und 2. Jahrgang. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 24. October 1882, Z. 17725. Vdgs.-Bl. 1882, S. 197.)
II. Theil: Stereometrie und Trigonometrie für den 3. und 4. Jahrgang. Preis eines Exemplares, broschiert 80 kr.
(M.-E. vom 7. Mai 1883, Z. 8086. Vdgs.-Bl. 18[illegible] [illegible] 127.)

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Dlouhý Frant., Tělověda (somatologie), ku potřebě ústavův učitelských. 3. Auflage mit 29 Abbildungen. Prag 1889. Tempsky. Preis eines Exemplares, broschiert 60 kr., gebunden 75 kr.
(M.-E. vom 17. Juni 1889, Z. 9962. Vdgs.-Bl. 1889, S. 243.)

Woldřich, Dr. Jan N., Rukověť tělovědy člověka. (Somatologie) pro ústavy účitelské. 2. gekürzte und verbesserte Auflage. Wien 1891. Alfred Hölder. Preis in Leinwand gebunden 56 kr.
(M.-E. vom 4. Juli 1891, Z. 13850. Vdgs.-Bl. 1891, S. 161.)

John Jan, Přírodopis pro ústavy učitelské. Díl I. Zoologie. Prag 1894. J. L. Kober. Preis 90 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.
(M.-E. vom 3. Juni 1894, Z. 9707. Vdgs.-Bl. 1894, S. 208.)

Rosický F. V. und **Rosický** Josef, Rostlinopis pro ústavy ku vzdělání učitelů. Mit 362 Abbildungen. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Preis 2 K 50 h.
(M.-E. vom 11. Juli 1894, Z. 14041. Vdgs.-Bl. 1894, S. 269.)

Leminger Em., Fysika pro ústavy učitelské. 1. Theil. Mit 117 Abbildungen. Prag 1890. Kober. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 13. Juni 1890, Z. 10336. Vdgs.-Bl. 1890, S. 232.)

Hejzlar, Dr. Franz und **Hofmann** Nik., Fysika pro ústavy učitelské. 2. Theil. Mit 45 Abbildungen. Prag 1889. Kober. Preis 50 kr., cartoniert 60 kr
(M.-E. vom 13. Juni 1890, Z. 10336. Vdgs.-Bl. 1890, S. 232.)

Leminger Em., Fysika pro ústavy učitelské. 3. Theil. Mit 183 Abbildungen. Prag 1890. Kober. Preis 75 kr.
(M.-E. vom 13. Juni 1890, Z. 10336. Vdgs.-Bl. 1890, S. 232.)

Müller, Dr. Gustav, Fysika pro c. k. ústavy ku vzdělání učitelův a učitelek. Wien. Alfred Hölder.
I. Theil: Mit 109 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. 1890. Preis 72 kr.
(M.-E. vom 10. Juli 1890, Z. 13534. Vdgs.-Bl. 1890, S. 247.)
II. Theil: Mit 16 Abbildungen. 1881. Preis 68 kr.
III. Theil: Mit 167 Abbildungen. 1881. Preis 96 kr.
(M.-E. vom 9. August 1881, Z. 10490. Vdgs.-Bl. 1881, S. 186.)

Jahn Jiljí, Stručná chemie pro nižší třídy gymnasií a realných gymnasií (Kurzgefasstes Lehrbuch der Chemie). Prag. Fr. Urbánek. 80 kr.
(M.-E. vom 18. Februar 1878, Z. 2159. Vdgs.-Bl. 1878, S. 21.)

Stoklas Eduard, Základové chemie pro ústavy učitelské. 2. Auflage, mit 27 Illustrationen. Prag 1881. Urbánek. Preis eines Exemplares, broschiert 80 kr.
(M.-E. vom 9. Februar 1881, Z. 1211. Vdgs.-Bl. 1881, S. 77.)

Für den Turnunterricht.

Laciný Jan, Rukověť tělocviku theoretického a praktického pro ústavy ku vzdělání učitelů a učitelek. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 kr.
Übersetzung des mit dem M.-E. vom 9. Mai 1889, Z. 6975, (Vdgs.-Bl. 1889, S. 208) approbierten deutschen Turnbuches von Vogt und Buley.
(M.-E. vom 19. Mai 1893, Z. 9285. Vdgs.-Bl. 1893, S. 161.)

Für den Musik-Unterricht.

Paťha J., Sbírka kostelních písní pro varhany. Jičín. Joh. Pašek. Preis 2 fl.
(M.-E. vom 21. November 1885, Z. 19233. Vdgs.-Bl. 1885, S. 251.)

D.

In polnischer Sprache.

Katechizm rzymsko-katolicki podług ks. J. Deharbe dla szkół ludowych. Lemberg 1880. Verlag des Ossolinski'schen Institutes. Preis eines Exemplares, fest gebunden, 48 kr.
(M.-E. vom 22. October 1880, Z. 13460. Vdgs.-Bl. 1880, S. 228.)

Baranowski Miecislaus, Pedagogika i dydaktyka dla użytku nauczycieli szkoł ludowych i seminaryów nauczycielskich. Lwów, nakładem księgarni Gubrynowicza i Schmidta. 1888. Preis, gebunden 1 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 29. Mai 1888, Z. 9367. Vdgs.-Bl. 1888, S. 198.)

Seredyński Wlad., Ogólne zasady nauki wychowania. Wien 1882. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 21640. Vdgs.-Bl. 1884, S. 3.)

— — Zasady logiki i dydaktyki ogólnej, Wien 1880. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Exemplares, broschiert 70 kr.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 21640. Vdgs.-Bl. 1884, S. 3.)

Mecherzyński, Dr. Karl, Wypisy polskie dla zkół męskich i żeńskich. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. Krakau 1890. Verlag des J. M. Himmelblau. Preis, geheftet 1 fl.
(M.-E. vom 10. Juli 1890, Z. 11978. Vdgs.-Bl. 1890, S. 248.)

Baranowski Bol. und **Dziedzicki** Ludwig, Geografia powszechna. 3. Auflage mit 25 Illustrationen. Lemberg 1883. Seyfarth und Czajkowski. Preis eines Exemplares, broschiert 2 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 17. December 1884, Z. 22057. Vdgs.-Bl. 1885, S. 3.)

Tatomir Lucian, Geografia powszechna. Curs I. Lemberg 1890. Verlag von Seyfarth und Czajkowski. Preis, gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 9. October 1891, Z. 20422. Vdgs.-Bl. 1891, S. 255.)

Szaraniewicz, Dr. Isidor, Krótki opis geograficzny Austryacko-węgierskiej monarchii (Kurzgefssste Geschichte der österr.-ungarischen Monarchie). 2. umgearbeitete Auflage. Lemberg 1880. Seyfarth und Czajkowski. 1 fl.
(M.-E. vom 12. September 1879, Z. 12396. Vdgs.-Bl. 1879, S. 447.)

Tatomir L., Geografia Galicyi (Heimatskunde von Galizien). Lemberg. Karl Wild. 1. Ausgabe 1872, 4. Ausgabe 1876. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 8. December 1876, Z. 18982. Vdgs.-Bl. 1877, S. 7.)

Welter, Dzieje powszechne skrócone, bearbeitet von Sigmund Sawczyński. 4. revidierte Auflage. Krakau. Verlag von Himmelblau. 1. Theil, 1878. Preis 70 kr. II. Theil, 1880. Preis 75 kr. III. Theil, 1879. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 14. März 1884, Z. 860. Vdgs.-Bl. 1884, S. 75.)

Rostafiński, Dr. Josef, Botanika szkolna dla klas niższych. Mit einer Farbendrucktafel und 374 Text-Illustrationen. Krakau 1886. Verlag des Vereines von Lehrern der höheren Schulen. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl.
(M.-E. vom 24. Februar 1887, Z. 25388. Vdgs.-Bl. 1887, S. 52.)

Molin, Dr. Johann, Gramatyka języka niemieckiego, dla szkół średnich. 3. Auflage. Krakau 1888. Selbstverlag. Preis, geheftet 1 fl.
(M.-E. vom 11. Februar 1889, Z. 26534 ex 1888. Vdgs.-Bl. 1889, S. 82.)

Ciehoński W. Erard, Gramatyka praktyczna języka francuzkiego dla początkujacych. Krakau. Selbstverlag. 1886. Preis 90 kr.
(M.-E. vom 21. Jänner 1888, Z. 157. Vdgs.-Bl. 1888, S. 35.)

Madeyski Eduard. Nauka gimnastyki szkolnéj (Turnlehre für Schulen). Lemberg 1890. Seyfarth und Czajkowski. Preis, gebunden 60 kr.
(M.-E. vom 28. Mai 1890, Z. 9082. Vdgs.-Bl. 1890, S. 217.)

Grzywińska Aniela, Nauka robot ręcznych kobiecych (Anleitung zu weiblichen Handarbeiten). Lemberg. Verlag des pädagogischen Vereines. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 30. April 1880, Z. 5721. Vdgs.-Bl. 1880, S. 93.)

E.

In ruthenischer Sprache.

Stefanowicz Alex., Istorya hrystyansko-katolyckoj cerkvi. Auf Grund des Lehrbuches von Dr. A. Wappler bearbeitet. Lemberg 1884. Verlag des Landesfondes. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl.
(M.-E. vom 1. August 1885, Z. 8788. Vdgs.-Bl. 1885, S. 184.)

Руска читанка для науки доповняючои въ школахъ народныхъ. Часть I. Lemberg 1887. K. k. Volksschulbücher-Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis 45 kr.
(M.-E. vom 29. Mai 1888, Z. 4018. Vdgs.-Bl. 1888, S. 199.)

Smal-Stocki, Dr. und **Gartner** Theodor, Dr., Руска граматика. (Ruthenische Grammatik). Lemberg 1893. Preis eines gebundenen Exemplares 1 fl.
(M.-E. vom 8. März 1894, Z. 954. Vdgs.-Bl. 1894, S. 69.)

F.

In kroatischer Sprache.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. (Po Regensburškom katekizmu). Za gradjanske učionice, preparandije i za niže razrede srednjih zavoda. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 45 kr.
(M.-E. vom 13. Mai 1890, Z. 8960, Vdgs.-Bl. 1890, S. 192.)

Rubetić Cv., Kratka katolička dogmatka za preparandije. Argam 1880. Verlag der k. Landesregierung. Preis eines Exemplares, gebunden 45 kr.
(M.-E. vom 15. Februar 1883, Z. 20105. Vdgs.-Bl. 1883, S. 66.)

— — Kratka poviest crkve Kristove za preparandije. 2. umgearbeitete Auflage. Agram 1880. Verlag der k. Landesregierung. Preis, gebunden 50 kr.
(M.-E. vom 15. Februar 1883, Z. 20105. Vdgs.-Bl. 1883, S. 66.)

Basariček Stefan, Pedagogija. I. dio; Uzgojoslovje. 2. umgearbeitete Auflage. Agram 1882. Verlag des kroatischen pädagogischen Vereines. Preis eines Exemplares, cartoniert, 1 fl.
(M.-E. vom 27. Mai 1883, Z. 8939. Vdgs.-Bl. 1883, S. 193.)

— — Posebno obukoslovje (als 3. Theil der „Pedagogija"). Agram 1884. Im Verlage des kroatischen pädagogisch-literarischen Vereines. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 26. Jänner 1885, Z. 978. Vdgs.-Bl. 1885, S. 35.)

— — Poviest pedagogije. Agram 1881. Verlag des pädagogisch-literarischen Vereines. Preis eines Exemplares 1 fl. 60 kr.
(M.-E. vom 12. Februar 1883, Z. 22061. Vdgs.-Bl. 1883, S. 64.)

Hannak-Klaić, Poviest staroga vieka za niže razrede srednjih učilišta. 3. verbesserte und verkürzte Auflage. Agram 1891. K. Landes-Verlag. Preis eines Exemplares, fest gebunden, 60 kr.
(M.-E. vom 14. Mai 1892, Z. 9572. Vdgs.-Bl. 1892, S. 393.)

Klaić V., Poviest srednjega vieka za niže razrede srednjih učilišta. Agram 1878. K. Landes-Verlag. Preis eines Fxemplares, fest gebunden, 70 kr.
(M.-E. vom 21. November 1880, Z. 14163. Vdgs.-Bl. 1880, S. 250.)

Hoić Iv., Poviest novoga vieka za niže razrede srednjih učilišta. Agram 1878. K. Landes-Verlag. Preis eines Exemplares, fest gebunden, 65 kr.
(M.-E. vom 21. November 1880, Z. 14163. Vdgs.-Bl. 1880, S. 250.)

Tomek V. V., Poviestnica Austrijanske države (Geschichte Österreichs). K. k. Schulbücher-Verlag. 42 kr.

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole. Verlag der k. Landesregierung in Agram. Preis, steif gebunden, I. Theil, 1884. 70 kr. II. Theil, 1887, 90 kr.
(M.-E. vom 9. Mai 1888, Z. 3562. Vdgs.-Bl. 1888, S. 191.)

Kuralt Fr., Pouka u gospodarstvu za preparandije. Verlag der königl. Landesregierung in Agram.
I. Theil: Acker- und Gartenbau, mit 104 Illustrationen 1887, Preis, gebunden 1 fl.
II. Theil: Weinbau, Kellerwirtschaft und Obstbau, mit 268 Illustrationen. Agram 1888. Preis, gebunden 1 fl.
(M.-E. vom 3. October 1893, Z. 16830. Vdgs.-Bl. 1893, S. 293.)

G.

In slovenischer Sprache.

Rozmann Jožef, Kateketika ali poduk pervencov u sveti Jezusovi veri. Klagenfurt. Preis 30 kr.
(M.-E. vom 17. Jänner 1881, Z. 19380 ex 1880. Vdgs.-Bl. 1881, S. 24.)

Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red. (Reichs-Volksschulgesetz nebst der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung.) Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1891. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 15 kr.

Sket, Dr. Jakob, Slovensko berilo za 5. in 6. razrad srednjih šol. Slovenisches Lesebuch für die 5. und 6. Classe der Mittelschulen. Klagenfurt 1886. St. Hermagoras-Verein. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl. 60 kr.
(M.-E. vom 29. Mai 1888, Z. 8731. Vdgs.-Bl. 1888, S. 198.)

— — Slovenska slavstvena čitanka za učiteljišča. Wien 1893. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 10. Mai 1893, Z. 8264. Vdgs.-Bl. 1893, S. 162.)

Rutar Simeon, Domoznanstvo pokneženе grofije Goriške in Gradiščanske. Wien 1882. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares 40 kr.
(M.-E. vom 25. November 1882, Z. 18371. Vdgs.-Bl. 1883, S. 3.)

Močnik, Dr. Fr., Aritmetika za učiteljišča. Po drugem natisku poslovenil J. Celestina. Laibach 1885. Ig. v. Kleinmayr und Bamberg. Preis eines Exemplares, broschiert 1 fl. 10 kr.
(M.-E. vom 25. August 1885, Z. 15622. Vdgs.-Bl. 1885, S. 187.)

Lavtar L., Občna aritmetika za učiteljišča (Allgemeine Arithmetik). Laibach. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 9. December 1879, Z. 18209. Vdgs.-Bl. 1880, S. 3.)

— — Geometrija za učiteljišča. Laibach 1882. Matica-Verein. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 19. Juni 1882, Z. 9128. Vdgs.-Bl. 1882, S. 150.)

Pokorny, Dr. A., Prirodopis Živalstva s podobami (Naturgeschichte des Thierreiches.) Verlag der Matica Slovenska in Laibach. Prag 1872. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 3. August 1872, Z. 8186. Vdgs.-Bl. 1872, S. 385.)

— — Prirodopis rastlinstva s podobami (Naturgeschichte des Pflanzenreiches). Verlag der Matica Slovenska in Laibach. Prag 1872. Preis 85 kr. Ins Slovenische übersetzt von Fr. Erjavec und J. Tušek.
(M.-E. vom 3. August 1872, Z. 8186. Vdgs.-Bl. 1872, S. 385).

Erjavec Fr., Somatologija ali nauk o človeškem telesu. Spisal Dr. J. N. Woldřich. Laibach 1881. Matica-Verein. Preis 75 kr.
(M.-E. vom 19. Juni 1882, Z. 9128. Vdgs.-Bl. 1882, S. 150.)

Čebular Jak., Fizika za nižje gimnazije, realke in učiteljišča. Görz 1882.
(M.-E. vom 9. Juni 1883, Z. 9550. Vdgs.-Bl. 1883, S. 196.)

— — Fizika za nižje gimnazije, realke in učiteljišča. II. Theil. Görz 1883. Preis 1 fl. 30 kr.
(M.-E. vom 3. October 1884, Z. 18251. Vdgs.-Bl. 1884, S. 299.)

Schmidt Julius, Turnschule zum Gebrauche für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2 Abtheilungen (mit deutscher und slovenischer Terminologie). Laibach. Selbstverlag des Verfassers. Preis jeder Abtheilung 50 kr.
(M.-E. vom 14. November 1882, Z. 14747. Vdgs.-Bl. 1882, S. 226.)

Stumpfl Anna, Poduk o ženskih ročnih delih za učiteljice, učiteljske pripravnice in gospodinje (Anleitung zu weiblichen Handarbeiten). Triest 1877. Preis 80 kr.
(M.-E. vom 30. März 1878, Z. 4104. Vdgs.-Bl. 1878, S. 36.)

H.

In serbischer Sprache.

Rudakov A., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Übesetzt von Chrisanth Grkinić. Mit 21 Illustrationen. Wien 1885. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis eines Exemplares, broschiert 50 kr.
(M.-E. vom 15. Juli 1885, Z. 10537. Vdgs.-Bl. 1885, S. 181.)

Lehrmittel.

I. Für den Unterricht in der Geographie und Geschichte.

Erdglobus, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag, Bezeichnung a, Nr. 6. Durchmesser 31·5 *cm.* Preis 21 fl.
(M.-E. vom 18. März 1874, Z. 15672. Vdgs.-Bl. 1874, S. 44.)

Inductionsglobus, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Der Nr. 6 des Erdglobus in Größe entsprechend, mit einer schwarzen, schieferartigen Masse überzogen. Preis 13 fl.
(M.-E. vom 18. März 1874, Z. 15672. Vdgs.-Bl. 1874, S. 44.)

Planetarium, aus der Globenfabrik von J. F. Felkl & Sohn in Rostok und Prag. Preis 30 fl.
(M.-E. vom 18. März 1874, Z, 15672. Vdgs.-Bl. 1874, S. 44.)

Bisching, Dr. A., Geologrische Karte der österr.-ungar. Monarchie. Zum Schulgebrauche. Auf Grundlage der Hauer'schen geologischen Karte. Wien, Hölder. Preis 20 kr.
(M.-E. vom 21. Jänner 1888, Z. 573. Vdgs.-Bl. 1888, S. 35.)

Fees Theodor, Schulwandkarte von Afrika. Maßstab: 1 : 6,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl. 50 kr., mit Stäben 10 fl,
(M.-E. vom 16. November 1893, Z. 23101. Vdgs.-Bl. 1893, S. 312.)

Hardt, Vincenz von, Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Orohydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter.
Maßstab: 1 : 1,000.000. Preis jeder Ausgabe, unaufgespannt 3 fl. 50 kr. Ed. Hölzel in Wien.
(M.-E. vom 24. April 1885, Z. 6305. Vdgs.-Bl. 1885, S. 73.)

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab: 1 : 6000.000.
II. Schulausgabe 12 fl., aufgespannt, in Mappe 17 fl.
III. Stumme Ausgabe 10 fl., aufgespannt, in Mappe 15 fl.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe: 1 : 2,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 24 kr.
(M.-E. vom 14. November 1882, Z. 13868. Vdgs.-Bl. 1882, S. 227.)

— — Schulwandkarte von Amerika, Politische Schulwandkarte von Europa, Orohydrographische Wandkarte von Europa. Preis jeder der drei Wandkarten unaufgespannt 4 fl., aufgespannt auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 8. December 1883, Z. 20162. Vdgs.-Bl. 1884, S. 4.)

— — Schulwandkarte von Afrika. 2. vollständig neu bearbeitete Auflage. Wien 1891. Ed. Hölzels Verlag. Preis, auf Leinen in Mappe 5 fl. mit Stäben 6 fl.
(M.-E. vom 8. Mai 1891, Z. 7531. Vdgs.-Bl. 1891, S. 66.)

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Äquatorial-Maßstab: 1 : 16,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 12. Juli 1885, Z. 12402. Vdgs.-Bl. 1885, S. 174.)

Haardt, Vincenz von, Školní nástěnná mapa Evropy (Schulwandkarte von Europa.) Nástěnná mapa hor a řek Evropy. (Orohydographische Wandkarte von Europa). Preis jeder der beiden Karten, roh 4 fl., gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Školní nástěnná mapa Ameriky. (Schulwandkarte von Amerika). Preis, roh 5 fl., gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.
Böhmische Nomenclatur von Josef Jireček. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.
(M.-E. vom 18. Mai 1885, Z. 5141. Vdgs.-Bl. 1885, S. 143.)

— — Übersichtskarte der ethnographischen Verhältnisse von Asien und von den angrenzenden Theilen Europas. Mit Unterstützung derkaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien herausgegeben. 6 Blatt mit 30fachen Farbendruck. Maßstab: 1 : 8,000.000. Wien 1887. Selbstverlag des Verfassers (Wien, IV., Weyringergasse 19). Preis eines Exemplares, roh, in Mappe 6 fl., auf Leinwand gespannt, in Mappe 9 fl., auf Leinwand gespannt, mit Stäben 16 fl.
(M.-E. vom 24. Februar 1887, Z. 1971. Vdgs.-Bl. 1887, S. 53.)

— — Geographischer Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Mittel- und Fachschulen. Wien 1882. Ed. Hölzel.

I. Orohydrographische Ausgabe in 12 Karten. Preis 50 kr.
II. Politsich-topographische Ausgabe in 12 Karten. Preis 50 kr.
III. Vollständige Ausgabe in 24 Karten. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 12. November 1882, Z. 17862. Vdgs.-Bl. 1882, S. 242.)

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-uherské. Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien 1886, Ed. Hölzel. Preis eines Exemplares, gespannt auf Leinwand in Mappe, 6 fl.
(M.-E. vom 24. Februar 1827, Z. 16541 ex 1886. Vdgs.-Bl. 1887, S. 53.)

Kiepert H., Politische Wandkarte von Nord-Amerika. 5 Blätter. 1 : 8,000.000. 4. berichtigte Auflage, neu bearbeitet von Richard Kiepert. Berlin 1891. Reimer. Preis, in Umschlag 4 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 70 kr.

— — Politische Wandkarte von Süd-Amerika. 4 Blätter. 1 : 8,000.000. 4. Auflage. Neue Bearbeitung von Richard Kiepert. Berlin 1891. Reimer. Preis, in Umschlag 3 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 7 fl. 70 kr.
(M.-E. vom 19. Februar 1892, Z. 22910 ex 1891. Vdgs.-Bl. 1892, S. 147.)

Kiepert Richard, Westlicher und östlicher Planiglob. 10 Blätter, politische Ausgabe. Berlin 1892. Dietrich Reimer. Preis, in Umschlag roh 6 fl. 30 kr., auf Leinwand in Mappe 10 fl., auf Leinwand mit Stäben 11 fl. 50 kr.

— — Stumme phisikalische Wandkarte von Mittel-Europa. 9 Blätter. Berlin 1892. Dietrich Reimer. Preis, in Umschlag roh 7 fl. 50 kr., auf Leinwand in Mappe 12 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 90 kr.
(Beide Karten M.-E. vom 18. Jänner 1894, Z. 28426 ex 1893. Vdgs.-Bl. 1894, S. 56.)

Kober Rudolf, Hypsometrische Schulhandkarte von Schlesien. Maßstab: 1 : 500.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.
(M.-E. vom 8. Mai 1893, Z. 8900. Vdgs.-Bl. 1893, S. 162.)

Kozenn, Geographischer Schulatlas für den Gebrauch an österr. Lehrerbildungsanstalten, eingerichtet von A. E. Seibert. 38. Karten. Ed. Hölzel in Wien. Preis, gebunden 2 fl.
(Vdgs.-Bl. 1885, S. 35.)

Kozenn, Geografijski atlas za srednje škole priredio A. Dobrilović, uz reviziju Dra Matkovicá. Wien 1877. Verlag von Ed. Hölzel. Preis, gebunden 2 fl. 75 kr.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache zugelassen.

(M.-E. vom 7. Juni 1890, ad Z. 7991. Vdgs.-Bl. 1890, S. 218.)

Noë, Dr. Franz, Geologische Übersichtskarte der Alpen. Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien 1890. Verlag von Ed. Hölzel. Preis, unaufgespannt in einzelnen Blättern oder gefalzt mit Leinwandstreifen in Umschlagmappe 6 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 40 kr.

(M.-E. vom 12. Mai 1890, Z. 8265. Vdgs.-Bl. 1890, S. 193.)

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Herzogthumes Steiermark. Maßstab: 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen durch die k. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung. R. Lechner (Wilhelm Müller). Wien, I., Graben Nr. 31. Preis, unaufgespannt 6 fl. 70 kr., aufgespannt, ohne Stäbe 9 fl. 50 kr., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Handkarte des Herzogthumes Steiermark. Maßstab: 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen wie die Wandkarte, um den Preis von 10 kr.

(M.-E. vom 24. Juni 1892, Z. 11451. Vdgs.-Bl. 1892, S. 441.)

— — Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab: 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Zu beziehen bei dem k. k. Schulbücher-Verlage und bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien, um den Preis von 10 fl. mit Stäben, 9 fl. ohne Stäbe.

— — Handkarte des Erzherzogthums Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab: 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Zu beziehen wie die Wandkarte um den Preis von 7 kr., respective 10 kr.

(M.-E. vom 24. October 1890, Z. 21703. Vdgs.-Bl. 1890, S. 291.)

— — Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geograph. Institute. Wien 1888. Preis eines Exemplares auf Percail aufgespannt 6 fl., mit Stäben 6 fl. 50 kr. Zu beziehen bei dem k. k. militär-geographischen Institute in Wien.

— — Handkarte des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Preis eines Exemplares 10 kr. Zu beziehen bei der R. Lechner'schen Hof und Universitätsbuchhandlung und bei dem k. k. Schulbücherverlage in Wien.

(M.-E. vom 28. Juni 1888, Z. 10802. Vdgs.-Bl. 1888, S. 218.)

— — Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1886. Preis eines Exemplares, auf Percail aufgespannt 6 fl., mit Stäben 6 fl. 50 kr. Zu beziehen bei dem k. k. militär-geographischen Institute in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1886, Preis eines Exemplares 10 kr. Zu beziehen bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien und bei der k. k. Schulbücher-Verlagsverwaltung in Prag.

(M.-E. vom 20. Juni 1887, Z. 6441. Vdgs.-Bl. 1887, S. 185.)

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. Maßstab 1 : 150.000. Deutsche und böhmische Ausgabe. Preis, mit Stäben 7 fl. 50 kr., ohne Stäbe 7 fl. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. k. militär-geographischen Institute in Wien. 1888.
(M.-E. vom 21. Mai 1889, Z. 8328. Vdgs.-Bl. 1889, S. 209.)

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der Schulwandkarte. Deutsche und böhmische Ausgabe. Preis 10 kr. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. militär-geographischen Institute in Wien. 1888. Zu beziehen beim k. k. Schulbücher-Verlage und bei der R. Lechner'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung in Wien.
(M.-E. vom 21. Mai 1889, Z. 8328. Vdgs.-Bl. 1889, Z. 209.)

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1.000.000. Preis auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 8. November 1894, Z. 10172. Vdgs.-Bl. 1894, S. 324.)

Stielers Schulaltlas der neuesten Erdkunde. Ausgabe für die österreichisch-ungarische Monarchie in 39 Karten. Gotha und Wien. 1873. Perthes. 53. Auflage. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.
(M.-E. vom 24. August 1874, Z. 11681. Vdgs.-Bl. 1874, S. 335).

Sydow, v., Schulatlas in 42 Karten. 25. Auflage. Gotha und Wien. 1873. Perthes. Preis 1½ Thlr.
(M.-E. vom 24. August 1874, Z. 11681. Vdgs.-Bl. 1874, S. 335.)

Tableau, darstellend die Reichs- und Landeswappen der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst den Fahnen und Flaggen. Commissions-Verschleiß der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. Preis 5 fl.
(M.-E. vom 4. Mai 1878, Z. 6541. Vdgs.-Bl. 1878, S. 45.)

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 4 Blätter. Wien. Ed. Hölzel. Preis 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl.
(M.-E. vom 23. Mai 1888, Z. 9836. Vdgs.-Bl. S. 192.)

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab: 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.
(M.-E. vom 24. Juni 1892, Z. 12063. Vdgs.-Bl. 1892, S. 435.)

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab: 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis in 4 Blättern 4 fl., auf Leinwand gespannt und in Mappe 6 fl.
(M.-E. vom 7. Mai 1890, Z. 8198. Vdgs.-Bl. 1890, S. 194.)

Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie nebst dem Occupationsgebiete in 1 : 900.000 bearbeitet und herausgegeben vom militär-geographischen Institute. 6 Blätter. Preis eines Exemplares für Behörden und Schulen 4 fl. 50 kr., aufgespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr., ohne Stäbe 6 fl. 50 kr. Zu beziehen beim militär-geographischen Institut.
(M.-E. vom 19. April 1888, Z. 5967. Vdgs.-Bl. 1888, S. 131.)

Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem colonialen Besitze der Gegenwart. Entworfen und bearbeitet von E. Mayer und J. Luksch, Professoren an der k. u. k. Marine-Akademie in Fiume. Äquatorial-Maßstab 1 : 20,000.000. 6 Blatt, Preis 6 fl., zusammenlegbar, aufgezogen in Mappe 9 fl. 60 kr., zwischen Rollstäben 10 fl. 80 kr.
(M.-E. vom 8. Juni 1893, Z. 10974 Vdgs.-Bl. 1893, S. 258.)

Auf die in Ed. Hölzels Buch- und Kunstverlag in Wien erscheinenden „Geographischen Charakterbilder für Schule und Haus" werden die Directionen und Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten hiemit als auf ein sehr empfehlenswertes Lehrmittel aufmerksam gemacht.

(M.-E. vom 20. April 1881, Z. 3603. Vdgs.-Bl. 1881, S. 109.

Das Werk „Das Dachsteingebiet". Ein geographisches Charakterbild aus den österreichischen Nordalpen, nach eigenen, photographischen und Freihandaufnahmen illustriert und geschildert von Dr. Friedrich Simony, zweite Lieferung, Preis 8 fl., Wien und Olmütz., Ed. Hölzel, wird den Lehrkörpern der österreichischen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfohlen.

(M.-E. vom 16. October 1893, Z. 22322. Vdgs.-Bl. 1893, S. 300.)

II. Für den Unterricht in der Naturgeschichte.

Eschner Max, Wandtafeln. Erste Hilfe bei Unglücksfällen, 2 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis zusammen 2 fl.; bei Abnahme einer größeren Anzahl von Exemplaren 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 18. December 1893, Z. 27110. Vdgs.-Bl. 1894, S. 47.)

Pokorný Franz, Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Prag. Verlag von V. Neubert. Preis der ersten Serie in Farbendruck (Flachs, Feuerlilie, Spitzahorn) ohne Adjustierung der einzelnen Blätter, im Umschlag 3 fl., Preis des einzelnen Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 9. December 1883, Z. 19410. Vdgs.-Bl. 1884, S. 4.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Prag. Verlag von V. Neubert. Preis dieser zweiten Serie (Stechapfel, Tollkirsche, Gartenmohn) gleich wie bei der ersten Serie.
(M.-E. vom 11. Juni 1885, Z. 10255. Vdgs.-Bl. 1885, S. 165.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Dritte Serie mit 3 Bildern. Prag. V. Neubert. Preis jedes einzelnen Blattes 1 fl.
(M.-E. vom 25. Mai 1887, Z. 9581. Vdgs.-Bl. 1887, S. 130.)

— — Obrazy rostlin. K názornému vyučování. (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Vierte Serie mit 3 Bildern. Prag. V. Neubert. Preis eines jeden Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 20. October 1891, Z. 13540. Vdgs.-Bl. 1891, S. 256.)

Pokorný Franz und **Schermaul** Jenny, Obrazy rostlin. K názornému vyučování. Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) Fünfte Serie mit 4 Bildern. Smichov. V. Neubert. Preis eines jeden Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 29. Februar 1892. Z. 1971. Vdgs.-Bl. 1892, S. 217.)

— — Obrazy rostlin. K názorném vyučování (Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte.) VI. Serie mit 5 Bildern. W. Neubert. Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.
(M.-E. vom 4. April 1894, Z. 4488. Vdgs.-Bl. 1894, S. 100.)

Pokorny Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterrichte (deutsche Ausgabe). I.—IV. Serie à 3 Blatt, V. Serie 4 Blatt. A. Pichlers Witwe & Sohn. Wien. Preis per Tafel ungespannt 80 kr.; mit starkem Papier unterklebt mit Leinwandschutzrand und Ösen à 1 fl.
(M.-E. vom 5. October 1892, Z. 14052. Vdgs.-Bl. 1892, S. 513.)

III. Für den Unterricht im Schreiben.

Kuranda Franz X., Schreibvorlagen, enthaltend die deutschen und lateinischen Current-, die Rond- und Fractur-Buchstaben in genetischer Reihenfolge und in Verbindungen. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag. Preis 46 kr.

— — Separatausgaben: Deutsche Currentschrift, Preis 24 kr.; lateinische Currentschrift, Preis 15 kr.; Rond- und Fracturschrift, Preis 20 kr.
(M.-E. vom 1. Februar 1880, Z. 944. Vdgs.-Bl. 1880, S. 18)

IV. Für den Musik-Unterricht.

a) Für das Clavierspiel.

Lanz Engelbert. Übungsschullehrer und Musiklehrer in Linz, Clavierschule als Vorbereitung zum Orgelspiele an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Österreich. I. Theil (1., 2., 3., 4. Heft) und II. Theil (1., 2., 3., 4. Heft). Im Selbstverlage des Verfassers.
(M.-E. vom 19. Mai 1866, Z. 7691. Vdgs.-Bl. 1866, S. 123.)

Labler Wladimir, Elementar-Clavierschule zugleich Vorbereitungsschule zum Orgel- und Harmoniumspiel für den Unterricht an Lehrerbildungsanstalten verfasst. Wien. Verlag von Karl Graeser. Preis 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 5. Juni 1894, Z. 10760. Vdgs.-Bl. 1894, S. 209.)

Malát Joh. und **Mašek** Joh., Theoreticko-praktická škola na piano. Se zvláštním zřetelem k ústavům učitelským. Prag. Urbánek. Preis für Lehrerbildungsanstalten in 12 Heften à 45 kr., im Ganzen 5 fl. 40 kr.
(M.-E. vom 31. Mai 1885, Z. 7480. Vdgs.-Bl. 1885, S. 160.)

Pistl Josef, Praktischer Lehrgang für den elementaren Clavierunterricht (zunächst an Seminarien). 10 Hefte. Wiener-Neustadt. Ed. Wedl. Preis, per Heft, 60 kr.
(M.-E. vom 29. Juli 1885, Z. 13585. Vdgs.-Bl. 1885, S. 184.)

b) Für das Orgelspiel.

Berger Othmar, Orgelbuch zur Sammlung katholischer Kirchenlieder. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Linz bei Heinrich Korb. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 28. Juli 1881, Z. 11062. Vdgs.-Bl. 1881, S. 185.)

Haberl Franz X., Magister choralis. Theoretisch-praktische Anweisung zum Verständnis und Vortrag des authentischen römischen Coralgesanges. 9. vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg. New-York und Cincinnati. Verlag von Friedrich Pustet. Preis 84 kr.
(M.-E. vom 25. November 1890, Z. 23261. Vdgs.-Bl. 1890, S. 308.)

Kittl Joh. Friedr. Praktische Orgelschule für Lehrer-Seminarien und Musikschulen sowie für den Selbstunterricht. F. Tempsky. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 29. Mai 1883, Z. 6669. Vdgsl.-Bl. 1883, S. 194.)

Kothe Bernhard, Handbuch für Organisten. Sammlung von Orgelstücken in allen gebräuchlichen Tonarten. Zur Benützung beim Gottesdienste sowie zum Studium. I. Theil. für Mindergeübte. Preis 4 Mark 50 Pfennig netto.
(M.-E. vom 10. Juli 1888, Z. 13234. Vdgs.-Bl. 1888, S. 224.)

Malfertheiner Anton, Methodische Anleitung zur Erlernung des Orgelspiels, verbunden mit einer leichtfasslichen Unterweisung in den Elementen der Harmonielehre, zunächst zum Gebrauche an den österreichischen Lehrerbildungsanstalten verfasst. Wien. Verlag von Karl Graeser. Preis 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 8. Mai 1893, Z. 8056. Vdgs.-Bl. 1893, S. 163.)

Manzer J. D., Sammlung von Übungssätzen für die Orgel. Praktische Orgelschule für den Unterricht im Orgelspiel an Lehrerbildungsanstalten. Im Selbstverlage des Verfassers. Leitmeritz. Preis 2 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 22. October 1880, Z. 14294. Vdgs.-Bl. 1880, S. 236.)

Patha Johann, Přechody ze všech do všech tonin. Heft 1 und 2. Prag. F. Urbánek. Preis für Lehrerbildungsanstalten pro Heft 2 fl.
(M.-E. vom 23. Februar 1891, Z. 2693. Vdgs.-Bl. 1891, S. 42.)

Pistl Josef, Praktischer Lehrgang für den Unterricht im Orgelspiele. I., II. und III. Abtheilung. Eduard Wedl in Wiener-Neustadt.
(M.-E. vom 22. Mai 1885, Z. 8375. Vdgs-Bl. 1885, S. 160.)

Seidel Johann Julius, Die Orgel und ihr Bau. Herausgegeben von Bernhard Kothe. Leipzig bei F. E. C. Leuckart (Constantin Sander.)
(M.-E. vom 10. Juli 1888, Z. 13234. Vdgs.-Bl. 1888, S. 224.)

Skuherský F. Z., Theoreticko-praktická škola na varhany. Opus 56.
— — Studien für die Orgel. Op. 26.
— — 30 Orgelvorspiele in den Kirchentonarten (mit Benützung der Accidentalen). Op. 44 und Op. 45.
— — Studien für die Orgel. Op. 45.
— — 24 leichte Orgelvorspiele. Op. 48. Prag. Em. Wetzler.
(M.-E. vom 22. August 1884, Z. 15781. Vdgs.-Bl. 1884, S. 274.)

c) Für das Violinspiel.

Als Werke, welche für den Unterricht im Violinspiel geeignet sind, werden bezeichnet: Schulen von Hamma, Hohmann, Moriz Schön, Blied, Straub, Wichtl, Michaelis herausgegeben von Wichtl, Tischler, Mettner, Brähmig, Henning, Volkmar, Rode, Kreuzer und Baillot.

Etuden, Übungsstücke, Duette u. dgl. von Alard, Blumenthal, Dancla, Kalliwoda, Mazas, Pleyel, Viotti, Kromer, Depene, Blumenstengel, Zinkeisen; ferner

von Dont op. 26, op. 44, op. 37, op. 38.
von Sphor 3 Hefte aus der großen Violinschule ausgewählt (Wien, Haslinger),
von David 24 Etuden (Breitkopf und Härtel),
von Kreutzer 42 Etuden, herausgegeben von Henning,
von Jansa op. 85 (Spina).

Zum Erlernen der Begleitung von Liedern: Die Violinbegleitung aus Weinwurms „Methodischer Anleitung zum elementaren Gesangsunterricht." Wien, Pichler.
(M.-E. vom 22. Juni 1878, Z. 7098. Vdgs.-Bl. 1878, S. 127, und M.-E. vom 24. Februar 1880, Z. 1597. Vdgs.-Bl. 1880, S. 23.)

Bartak V. A., Theoretisch-praktische Violinschule in zwei Abtheilungen bearbeitet von Adalbert Hrimaly. Verlag von Em. Wetzler. (Ausgabe mit deutschem Text und Ausgabe mit böhmischem Text.)
(M.-E. vom 9. März 1884, Z. 225. Vdgs.-Bl. 1884, S. 71.)

Czerny Josef, Terzette für zwei Violinen und Viola. 1. und 2. Heft. Braunschweig. Litolffs Verlag.
(M.-E. vom 16. Jänner 1882, Z. 65. Vdgs.-Bl. 1882, S. 32.)

Kortschak Johann, Praktische Elementar-Violinschule. Neue, gänzlich umgearbeitete Ausgabe in drei Bänden à 30 kr = 60 h. Verlag von Hans Wagner in Graz.
(M.-E. vom 26. August 1894, Z. 19208. Vdgs.-Bl. 1894, S. 296.)

Malát Johann. Theoreticko-praktická škola pro housle. 2. Auflage. I. Theil. Heft 1 und 2. — II. Theil. Heft 1, 2, 3, 4. Prag bei Fr. Urbánek. Preis jedes Heftes 60 kr.
(M.-E. vom 22. Juli 1884, Z. 12064. Vdgs.-Bl. 1884, S. 248.)
— — Praktická škola hry na housle. Prag. Selbstverlag. Heft 1—8. Preis eines Heftes 1 K.
(M.-E. vom 8. November 1894, Z. 21151. Vdgs-Bl. 1894, S. 326.)

Pafha Johann, Duetta na housle. Národní písně, skladby skladatelův československých a starších klassiků. Heft 1—7. Prag. Fr. Urbánek. Preis für Lehramtscandidaten 70 kr. pro Heft.
(M.-E. vom 26. Juli 1885, Z. 12142. Vdgs.-Bl. 1885, S. 174.)

— — Duetta na housle. Národní písně, sladky skladatelů československých a starších klassiků. Heft 8, 9, 10. Prag. Fr. Urbánek. Preis für Lehramtscandidaten 70 kr. pro Heft.
(M.-E. vom 29. October 1888, Z. 19321. Vdgs.-Bl. 1888, S. 267.)

— — České národní pisně pro troje housle. Heft 1—8. Prag. Urbánek. Preis pro Heft 1 fl.
(M.-E. vom 12. April 1889, Z. 4791. Vdgs.-Bl. S. 146.)
(M.-E. vom 11. November 1889, Z. 21407. Vdgs.-Bl. S. 340.)

d) Für den Gesangunterricht.

D'Arma Dietz, J. Ludwig, Theoretisch praktische Chorgesangschule in 3 Theilen in polnischer Sprache. Przemysl 1893. Preis aller 4 Hefte 2 fl. 80 kr.
(M.-E. vom 13. März 1894, Z. 2462. Vdgs.-Bl. 1894, S. 73.)

Kortschak H., Chorgesangübungen für Männerstimmen. Sammlung von technischen Übungen und Solfeggien zur Bildung der Stimme und Erlangung einer gewissen Treffsicherheit. Graz 1893. Verlag von Hans Wagner. Preis, geheftet 60 kr.
(M.-E. vom 3. Juni 1893, Z. 9986. Vdgs.-Bl. 1893, S. 244.)

Pivoda Fr., Nová methoda u vyučování zpěvu. Prag. Selbstverlag. Opus 57, I., II., III. Preis je 60 kr., Opus 70, I., Preis 30 kr., Opus 70, II., Preis 60 kr., Opus 74, I., Preis 30 kr., Opus 74, II., Preis 60 kr.
(M.-E. vom 23. Mai 1881, Z. 5848. Vdgs.-Bl. 1881, S. 159.)

Rotter Joh. Em., Chorgesangschule. Zunächst für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien 1894. Verlag der k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder. Preis 60 kr.
(M.-E. vom 26. August 1894, Z. 17577. Vdgs.-Bl. 1894, S. 295.)

Weinwurm Rudolf, Gesangbuch für Sopran und Altstimmen mit Rücksicht auf Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien, Alfred Hölder. 6 Hefte à 1 fl.
(M.-E. vom 12. September 1879, Z. 14156. Vdgs.-Bl. 1879, S. 414.
M.-E. vom 10. December 1879, Z. 14756. Vdgs.-Bl. 1879, S. 511 und
M.-E. vom 24. Juni 1880, Z. 8890. Vdgs.-Bl. 1880, S. 151.)

— — Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen. 7. Heft. Wien bei Alfred Hölder. 1881. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 17. Mai 1881, Z. 6796. Vdgs.-Bl. 1881, S. 153.)

— — Gesangbuch für Sopran- und Altstimmen. 8. Heft. Wien bei Alfred Hölder. 1882. Preis 1 fl.
(M.-E. vom 23. Mai 1882, Z. 7686. Vdgs.-Bl. 1882, S. 132.)

V. Lehrbücher und Lehrmittel speciell für Kindergärtnerinnen-Bildungscurse.

Delkes Constantin, Gymnastik der Sinne für die erste Erziehung des Kindes. Selbstverlag des Herausgebers (Wien, I., Singerstraße Nr. 7). Preis 7 fl.

Fellner Alois, Formenarbeiten. 6 Hefte. Wien. Bei A. Pichlers Witwe & Sohn. 1. und 2., 3. und 4. Heft à 70 kr. (Vdgs.-Bl. 1877, S. 178), 5. und 6. Heft à 40 kr.
(M.-E. vom 15. September 1878, Z. 14595. Vdgs.-Bl. 1878, S. 203.)

Fischer A. S. und **Kraft** Josef, Deutsches Lesebuch zum Gebrauche an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen. Wien 1887. Karl Graeser, jetzt Verlag der Manz'schen Hofbuchhandlung. 2. verbesserte Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
(M.-E. vom 28. September 1887, Z. 24689. Vdgs.-Bl. 1888, S. 31.)

— — Der Kindergarten. 3. verbesserte Auflage. Wien 1888, bei Alfred Hölder. Preis 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 10. April 1888, Z. 4788. Vdgs.-Bl. 1882, S. 242.)

Studnička Bož., Dětská zahrádka. (Der Kindergarten). Prag. B. Stýblo. Preis 30 kr.
(M.-E. vom 30. September 1878, Z. 14667. Vdgs.-Bl. 1878, S. 213.)

VI. Blinden- und Taubstummen-Unterricht.

Pablasek M., Erziehung und Unterricht blinder Kinder im Elternhause und in der Volksschule der Sehenden als Vorbildung für die Blindenanstalt. Wien 1883. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 20 kr.

Partisch Eduard, Anleitung für Volksschullehrer zur erziehlichen und unterrichtlichen Behandlung taubstummer Kinder als Vorbildung für eine Taubstummenanstalt. Wien 1883. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 15 kr.

(M.-E. vom 21. September 1883, Z. 16796. Vdgs.-Bl. 1883, S. 238.)

VII. Zum Unterrichte im Zeichnen.*)

Andël Anton, Das geometrische Ornament. (I. Band der ornamentalen Formenlehre) in 10 Heften. 4. verbesserte Auflage. Wien 1893. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes 50 kr., des ganzen Werkes 5 fl.
(M.-E. vom 6. Mai 1894, Z. 5084. Vdgs.-Bl. 1894, S. 106.)

— — Das polychrome Flachornament. Ein Lehrmittel für den elementaren Zeichenunterricht. Heft XIV. (der neuen Serie Heft II.) Tafel 86—90. Wien 1891. R. v. Waldheim. Preis 3 fl.

— — Dasselbe Vorlagenwerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromevaný.
(M.-E. vom 21. December 1892, Z. 22281. Vdgs.-Bl. 1893, S. 21.)

— — Desselben Vorlagenwerkes Heft XV. (der neuen Serie Heft III.) Tafel 91—95. Wien 1892. R. v. Waldheim. Preis 3 fl.

— — Dasselbe Vorlagenwerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychomovaný.
(M.-E. vom 22. December 1893, Z. 10738. Vdgs.-Bl. 1894, S. 47.)

— — Desselben Vorlagenwerkes Heft XVI. (der neuen Serie Heft IV.) Tafel 96—100. Wien 1893. R. v. Waldheim. Preis 3 fl.

— — Dasselbe Vorlagewerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromovaný.
(M.-E. vom 6. Mai 1894, Z. 5083. Vdgs.-Bl. 1994, S. 106.)

— — II. Band. Das polychrome Flachornament. 12 Lieferungen. Wien. R. v. Waldheim. Preis für Schulen beim directen Bezuge durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien, 2 fl. per Lieferung.

— — Das polychrome Flachornament. Heft XIII. (Der neuen Serie Heft I.) Wien 1891. R. v. Waldheim. Fünf Hefte werden noch nachfolgen. Preis für Schulen beim directen Bezuge durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien 2 fl. per Heft.

— — Dasselbe Vorlagenwerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromovaný. Preis derselbe.
(M.-E. vom 9. Mai 1891, Z. 8843. Vdgs.-Bl. 1891, S. 125.)

— — Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen.“ I. Theil. Graz 1880. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis 1 fl. 50 kr.
(M.-E. vom 28. Juni 1880, Z. 7969. Vdgs.-Bl. 1880, S. 168.)

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger & Sohn. Preis 2 fl. 88 kr.

---

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879, Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879) Nr 56, S. 488, und Minsterial-Verordnung vom 10. December 1879, Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Hiebei wird bemerkt, dass demnächst eine neue Auflage des „Gesammt-Verzeichnisses der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten“ (Minist.-Verordnung vom 15. December 1891, Z. 26765) im Ministerial-Verordnungsblatte erscheinen wird.

Eichler Josef, Farbenlehre sammt 110 Farbentafeln und einer Lehranweisung zur Benützung der letzteren. Wien 1879. Im Selbstverlage des Verfassers. Ladenpreis der Farbenlehre 60 kr., der 110 Farbentafeln 3 fl. 60 kr., der einzelnen Tafel 4 kr., der Lehranweisung 8 kr. *)
(M.-E. vom 31. October 1880, Z. 11242. Vdgs.-Bl. 1880, S. 236.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule, 100 Blatt in Mappe. Im Selbstverlage des Verfassers (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13.) Preis 8 fl.

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. Preis 15 Mark.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. (Ausschließlich nur für die Hand des Lehrers.)

a) Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 40 kr. Erläuterungen dazu 20 kr.

b) Handausgabe in Großoctav. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 1 fl. 30 kr. Preis der Handausgabe in Heften zu 10 Blättern à 12 kr.

— — Der Regelkopf in seiner Entwicklung und in seinen verschiedenen Ansichten. Vorlagen zum Unterrichtsgebrauche beim Beginne des figuralen Zeichnens. 15 Blätter mit Text. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis à Heft 70 kr.

Herdtle Ed., Vorlagenwerk für den Elementar-Unterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter in Farbendruck, Großquart. Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

Herdtle Ed. & **Biermann**, Schule des Musterzeichnens. Stuttgart. Effenberger. Preis 6 fl.

Herdtle Hermann, Mustergiltige Vorlageblätter zum Studium des Flachornamentes der italienischen Renaissance. Originalaufnahmen in natürlicher Größe. Großfolio. Stuttgart. Paul Neff. 30 Tafeln. Preis 45 Mark.

— — Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. 26 Tafeln Farbendruck. Folio. Wien. K. Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Jelinek Al., Leitfaden für den methodischen Unterricht im perspectivischen Zeichnen nach der Anschauung. 2. Auflage. Wien 1890. Bermann & Altmann. Preis 1 fl.

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementar-Unterricht in der Perspective, Wien 1880. Im Selbstverlage des Verfassers.
(M.-E. vom 11. December 1880, Z. 13518. Vdgs.-Bl. 1881, S. 11.)

Mell Karl, Vorlageblätter für Decorations- und Schriftenmaler. Reichverzierte Initialen im Charakter der italienischen Früh-Renaissance. 26 Tafeln Folio. Wien 1884. Alfred Hölder. Preis 6 fl.

Muster altdeutscher und altitalienischer Leinenstickerei (Julius Lessing.) Verlag von Lipperheide in Berlin (bis jetzt erschienen 6 Hefte, zusammen 21 Mark).

Original-Stickmuster der Renaissance in getreuen Copien, vervielfältigt und herausgegeben vom k. k. österreichischen Museum für Kunst- und Industrie. Wien 1874. K. k. österr. Museum für Kunst und Industrie. Preis 3 fl.

---

*) Bei directer Bestellung beim Verfasser (Wien, III., Heumarkt Nr. 5), gewährt derselbe für alle Artikel einen Preisnachlass von 12½% und liefert auch complete Exemplare der Zeichenschule sammt Farbenlehre gegen ratenweise Bezahlung um den ermäßigten Preis von zusammen 6 fl. 40 kr.

Schnittmusterbuch, das, herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerb-Verein. 4. revidierte und vermehrte Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 90 kr.

Sibmacher Hans, Stick- und Spitzen-Musterbuch, herausgegeben vom k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien. Preis 4 fl.

Storck Josef, Kunstgewerbliche Vorlageblätter. Wien. R. v. Waldheim. 15 Lieferungen. Preis einer Lieferung 7 fl. 50 kr. Für Schulen, beim directen Bezuge durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien, 4 fl.

Teschendorff T., Kreuzstichmuster für Leinenstickerei. Kleinfolio. Berlin. Wasmuth. Heft I. und II. 20 Tafeln Farbendruck. Preis 7 M. 50 Pf.

Hilfsmittel für den Unterricht im Zeichnen.

Anděl Anton, Einleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage. I. Theil. Paternos Nachfolger, Wien, I., Doretheergasse 14. Preis 2 fl.

Bötticher, Die Tektonik der Hellenen. 2. Auflage. Berlin. Ernst und Korn. Preis 24 fl. (40 M.)

Brücke, Physiologie der Farben. Leipzig 1866. Hirzel. Preis 3 fl. 60 kr. (6 M.)

Bucher Bruno, Katechismus der Kunstgeschichte. Leipzig 1880. J. J. Weber. Preis 4 M.

— — Kunst im Handwerk. 2. Aufl. Wien 1876. Braumüller. Preis 1 fl. 50 kr.

Burckhardt Jak., Geschichte der Renaissance in Italien. 2. Auflage. Stuttgart 1878. Ebner und Seubert (P. Neff). Preis 12 M.

Conze Alexander, Heroen und Göttergestalten der griechischen Kunst. In 2 Abtheilungen. Wien. R. v. Waldheim. Preis der 1. Abtheilung 6 fl., der 2. Abtheilung 7 fl. 50 kr.

Dietzel, Leitfaden für den Unterricht im techn. Zeichnen. 4 Hefte. Leipzig. Gebhardt.
Heft I. Elemente der Projectionslehre. 4. Auflage. 1876. Preis 60 kr. (1 M.)
„ II. Schattenconstruction. 3. Auflage. 1875. Preis 48 kr. (80 Pf.)
„ III. Elemente der Perspective. 3. Auflage. 1876. Preis 60 kr. (1 M.)
„ IV. Angewandte Projectionslehre. 3. Auflage. 1879. Preis 72 kr. (1 M. 20 Pf.)

Egenolff Chr., Modelbuch aller Art Nähwerke und Stickens. I. Theil. Ornamente. Neue Auflage desselben Werkes aus dem Jahre 1527. Dresden. Georg Gilbers. Preis 16 R.-M.

Farbenkreis mit 20 Tafeln nach Brücke. Wien. Hartinger und Sohn. Preis 10 fl.

Hauser Alois, Über Säulenordnungen. Drei populäre Vorträge. Wien 1872. Hölder. Preis 60 kr.

— — Stillehre der architektonischen und kunstgewerblichen Formen. I. Theil: Stillehre der architektonischen Formen des Alterthums. 2. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr. — II. Theil: Stillehre der architektonischen Formen des Mittelalters. Preis 1 fl. — III. Theil: Stillehre der architektonischen Formen der Renaissance. 3. Auflage. Preis 1 fl. 80 kr. Wien. A. Hölder.

Hillardt Gabriele, Handarbeitskunde für Lehrerinnen-Bildungsanstalten und zum Selbstunterrichte.
I. Abtheilung: Das Häkeln. 2. verbesserte Auflage. Preis 50 kr.
II. „ Das Stricken. 2. verbesserte Auflage. Preis 64 kr.
III. „ Das Nähen. Preis 64 kr.
IV. „ Das Netzen, das Ausnähen, das Sticken. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Preis 80 kr.
Wien 1883 und 1884. Verlag von Bloch und Hasbach.

Jones Owen, Grammatik der Ornamente. London. Quartisch. Preis 50 fl.

Kanitz, Katechismus der Ornamente. Leipzig 1877. Weber. 2. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr. (2 M.).

Kugler, Geschichte der Baukunst. Band I—IV. Stuttgart. Ebner und Seubert.
I. Band: Geschichte der orientalischen und antiken Baukunst. 1856. Preis 6 fl. 84 kr. (11 M. 40 Pf.)
II. „ Geschichte der romanischen Baukunst. 1859. Preis 7 fl. 20 kr. (12 M.).
III. „ Geschichte der gothischen Baukunst. 1859. Pr. 7 fl. 56 kr. (12 M. 60 Pf.).
IV. „ Geschichte der neueren Baukunst in Italien und Frankreich. Von J. Burckhardt und W. Lübke. 1867. — Ist im Buchhandel vergriffen und erscheint nicht mehr in neuer Auflage; vergleiche die in diesem Verzeichnisse angeführten Separatausgaben von Burckhardt, Geschichte der Renaissance in Italien, und Lübke, Geschichte der Renaissance in Frankreich.

Langl J., Denkmäler der Kunst. Bilder zur Geschichte. Wien 1872—1881. Hölzel. 53 Abbildungen. Preis des Werkes unaufgezogen 98 fl. 50 kr., auf Deckel gespannt 145 fl. Preis der 4 Texthefte 8 fl. 50 kr.

— — Bilder zur Geschichte. Ein Cyklus der hervorragenden Bauwerke aller Culturepochen. Handausgabe. 62 Bilder in Chromolithographie mit erklärendem Texte. 2. Auflage. Wien 1889. Preis, in elegantem Leinenband 6 fl.

Lübke, Grundriss der Kunstgeschichte. 10. Auflage 1887. Ebner und Seubert (Paul Neff) in Stuttgart. Preis 15 M.

— — Geschichte der Architektur. 6. Auflage. Leipzig 1884. E. A. Seemann. Preis 15 fl. (25 M.)

— — Abriss der Geschichte der Baustile. 4. Auflage. Leipzig 1878. E. A. Seemann. Preis, broschiert 4 fl. 50 kr. (7 M. 50 Pf.), gebunden 5 fl. (8 M. 75 Pf.).

— — Geschichte der Plastik. Leipzig 1871. E. A. Seemann. Preis, broschiert 11 fl. 40 kr. (19 M.) gebunden 13 fl. 50 kr. (22 M. 50 Pf.).

— — Geschichte der Renaissance in Deutschland. Stuttgart. P. Neff. Preis 28 M.

— — Geschichte der Renaissance in Frankreich. Stuttgart 1848. Ebner und Seubert. Preis 6 fl. 60 kr. (11 M.).

Matthias, Allgemeine Formenlehre für Kunst- und Gewerbe. Liegnitz 1865. Krumbhaar. Preis 2 fl. 70 kr. (4 M. 50 Pf.).

Mauch, Die architektonischen Ordnungen der Griechen und Römer. 7. Auflage. Berlin 1875. Ernst und Korn. Preis 8 fl. 70 kr. (14 M. 50 Pf.)

Racinet, L'ornement polychrome. I. Serie. Paris. Didot. Preis 150 Fr. Deutsche Ausgabe. Das polychrome Ornament. 100 Tafeln. Stuttgart. P. Neff. Preis 120 Mark. II. Serie. 120 Tafeln Farbendruck. Stuttgart. P. Neff. Preis 160 M.

Schadow, Polyklet oder: Von den Maßen des Menschen nach Geschlecht und Alter. Berlin 1867. Aussler und Ruthardt. Preis 12 fl. (20 M.).

Schnaase, Geschichte der bildenden Künste. 2. Auflage. Stuttgart 1866—1879. Ebner und Seubert. 8 Bände. Preis 55 fl. 80 kr. (93 M.)

Schreiber, Das technische Zeichnen. In 3 Theilen oder Classen. Vollständig in 6 Bänden. Leipzig 1865—1868, resp. 1878. Spamer. Preis, geheftet 13 fl. 50 kr. (22 M. 50 Pf.).
Einzeln:
I. Theil oder Classe, Das lineare Zeichnen. 2. Auflage. Preis 1 fl. 80 kr. (3 M.)
II. Theil oder Classe, Projectives Zeichnen. In vier Abtheilungen.
1. Projectionslehre. 2. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr. (2 M.)
2. Specielle darstellende Geometrie. Preis 4 fl. 20 kr. (7 M.)
3. Linienperspective. Preis 1 fl. 80 kr. (3 M.)
4. Schattenlehre. Preis 3 fl. (5 M.)
III. Theil oder Classe, Die Farbenlehre. 2. Ausgabe. Preis 3 fl. (5 M.)

Semper, Der Stil. 2 Bände. München. Brückmann. Preis 24 fl.

Teirich Valentin, Blätter für Kunstgewerbe. Gegründet von V. Teirich, fortgesetzt von Josef Storck. Wien. Preis per Band 9 fl.

Zahn, Anatomisches Taschenbüchlein. 4. Auflage. Leipzig 1879. Arnold. Preis 72 kr. (1 M. 20 Pf.).

Apparate und Modelle für den Unterricht im Freihandzeichnen *).

Theilweise abgeändert, beziehungsweise ergänzt durch den M.-E. vom 19. Mai 1894, Z. 5470 Vdgs.-Bl. 1894, S. 117.

I. Serie. Perspectivische Apparate, Draht- und Holzmodelle.

A. Anschauungsapparate und Drahtmodelle.

Alte Nummer	Neue Nummer	
1	1	Perspectivischer Versuchsapparat mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 *cm* breit, 50 *cm* hoch. Preis 12 fl.
2—7	2—7	Sechs kleine Anschauungsapparate. Preis 20 fl.
8	8	Eisernes Stativ für Draht und Holzmodelle. Preis 10 fl.
10	9	Modelltisch zum Aufstellen von Holzmodellen. Preis 28 fl.
12	11	Fünf parallele Gerade zur ersten Einübung und gleichzeitigen Ableitung der perspectivischen Grundregeln, 55 *cm* lang. Preis 2 fl. 50 kr.

B. Elementare Holzmodelle.

a. Hauptmodelle.

—	12	Volles dreiseitiges Prisma, 56 *cm* lang, Seite 34 *cm*. Preis 3 fl.
36	13	Volle vierseitige Pyramide, 50/36 *cm*. Preis 2 fl. 70 kr.
31	14	Volles vierseitiges Prisma (Parallelepiped), 56/28 *cm*. Preis 2 fl. 60 kr.
32	15	Hohles vierseitiges Prisma, 56/28 *cm*. Preis 2 fl. 80 kr.
29	16	Voller Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 3 fl. 20 kr.
38	18	Voller Kegel, 55/38 *cm*. Preis 4 fl.
33	19	Voller Cylinder, 50/28 *cm*. Preis 4 fl.
40	20	Volle Kugel, 40 *cm*. Preis 6 fl. 50 kr.
41	21	Hohle Halbkugel, 40 *cm*. Preis 5 fl.

b. Combinationsmodelle.

42	22	Quadratische Platte, 40/9 *cm*. Preis 1 fl. 80 kr.
42a	23	„ „ 50/10 *cm*. Preis 2 fl. 20 kr.
44	24	Quadratische Platte mit kreisförmigem Ausschnitt, 40/9 *cm*. Preis 2 fl. 50 kr.
45a	25	Sechseckige Platte, 40/9 *cm*. Preis 2 fl. 30 kr.
45	26	Achteckige Platte mit quadratischem Ausschnitt, 40/9 *cm*. Preis 2 fl. 50 kr.
43	27	Kreisrunde Scheibe, 40/9 *cm*. Preis 2 fl. 30 kr.
43a	28	Cylindrischer Ring, 40/9 *cm*. Preis 2 fl. 50 kr.
—	29	Quadratische Platte mit Hohlkehle, 40/9 *cm*. Preis 2 fl. 60 kr.
43b	30	Kreisrunde Scheibe mit Hohlkehle, Durchmesser 38 *cm*. Preis 2 fl. 50 kr.
43c	31	Kreisrunder Wulstring, Durchmesser 45 *cm*. Preis 3 fl. 20 kr.
46	32	Combination des hohlen halbcylinders mit Stab, 50/35 *cm*. Preis 3 fl. 50 kr.

*) Anmerkung. Mit der Anfertigung der Apparate und Modelle der I. und II. Serie ist der Mechaniker Franz Steflitschek in Wien, VI. Bezirk, Millergasse Nr. 8, betraut; die Herstellung der Modelle der drei übrigen Serien erfolgt, wenige besonders bezeichnete Modelle ausgenommen im k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, I. Bezirk, Stubenring Nr. 5. Den Directionen wird empfohlen, ihren Bedarf von dem genannten Mechaniker, beziehungsweise von dem k. k. österr. Museum direct zu beziehen.

II. Serie. Modelle der architektonischen Elementarformen aus Holz.

Alte Nummer	Neue Nummer	
2	1	Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 *cm* hoch. Preis 3 fl. 70 kr.
4	2	Einfacher Sockel (gothisch), 54 *cm* hoch. Preis 4 fl. 40 kr.
8	4	Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 69 *cm* hoch. Preis 5 fl. 50 kr.
9	6	Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 68 *cm* hoch. Preis 6 fl. 50 kr

III. Serie. Gypsmodelle, welche die Entwicklung der Kunstformen aus den stereometrischen Grundformen veranschaulichen.

A. Architektonische Formen.

Nummer des Museums-Kataloges	Neue Nr.	
793	8	Romanisches Würfelcapitäl, 47 *cm* hoch, 37 *cm* breit. Preis 2 fl. 50 kr.
794	4	Piedestal, 47 *cm* hoch, 37 *cm* breit. Preis 2 fl. 50 kr.
795	1	Freies Enden in Pyramidenform, 78 *cm* hoch. Preis 2 fl. 50 kr.
796	2	„ „ „ Kegelform, 78 *cm* hoch. Preis 2 fl. 50 kr.
1059	3	Balusterform, 78 *cm* hoch. Preis 2 fl. 50 kr.

B. Antike Gefäßformen.

799	15	Schale, 14 *cm* hoch, 33 *cm* breit. Preis 2 fl. 50 kr.
801	16	Amphora, 60 *cm* hoch, 36 *cm* breit. Preis 4 fl. 50 kr.
802	14	Krater, tulpenförmig, 50 *cm* hoch, 48 *cm* breit. Preis 4 fl.
803	17	Hydria, dreihenkelig, 45 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 4 fl.
1063	18	Lekythos (flaschenförmiges Gefäß), 54 *cm* hoch. Preis 3 fl.
1064	19	Kanne, 50 *cm* hoch. Preis 3 fl.
—	20 bis 38	19 Stück Thonmodelle (Grundformen der classischen Gefäßbildnerei in Thon.) [Über Auftrag des Ministeriums für Cultus und Unterricht angefertigt an der k. k. Fachschule in Teplitz.] Preis der ganzen Collection 10 fl. 95 kr.

1. Amphora, kanopische, mit Untersatz. (Preis 70 kr.)
2. Amphora, sclauchförmige, mit Untersatz (70 kr.)
3. Amphora (80 kr.)
4. Etrurische Urne. (35 kr.)
5. Krater (Celeba) mit 2 Stützhenkeln. (90 kr.)
6. Krater (Oxibaphon). (65 kr.)
7. Schale mit niederem Fuße. (50 kr.)
8. Schale mit hohem Fuße. (40 kr.)
9. Arabischer Kelch (Kylix). (50 kr.)
10. Schöpfeimer (Situla). (45 kr.)
11. Hydria. (90 kr.)
12. Hydria (Kalpio) mit 3 Henkeln. (90 kr.)
13. Hydria (Oenochoë) mit einem Henkel und Ausguss. (70 kr.)
14. Gussgefäß mit Dille (Epichysis). (70 kr.)
15. Gussgefäß mit Dille. (35 kr.)
16. Flasche (Lekythos). (40 kr.)
17. Trinkhorn (Rhyton). (45 kr.)
18. Becher mit einem Henkel. (35 kr.)
19. Becher mit zwei Henkeln. (25 kr.)

IV. Serie. Ornamentale Gypsmodelle.

a. Relief-Ornamente für Anfänger.

622	1	Details von einer Pilasterfüllung, ital. Renaissance, Reconstruction.	46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 80 kr.
623	2		46 „ „ 30 „ „ „ 80 „
641	5		50 „ „ 30 „ „ „ 80 „
638	7		50 „ „ 30 „ „ „ 80 „

Nummer des Museums-Kataloges	Neue Nr.	
643	8	Etrusk. Stelenbekrönung, Reconstruction, 25 *cm* hoch, 25 *cm* breit. Preis 60 kr.
1089	11	Palmette, ital. Renaissance, Reconstruction, 18 *cm* hoch, 62 *cm* breit, Preis 1 fl.
597	13	Antiker Blattkelch, Reconstruction, 30 *cm* hoch, 24 *cm* breit. Preis 70 kr.
875	16	Akanthusblatt, Seitenansicht, modern, 26 *cm* hoch, 20 *cm* breit. Preis 50 kr.
876	17	Akanthusblatt, Vorderansicht, modern, 26 *cm* hoch, 20 *cm* breit. Preis 50 kr.
1167 bis 1186	—	20 elementare Gipsmodelle von Josef Würbel. Preis per Stück 40 kr.
863 874	— —	Elementare Modelle im Stile der italienischen Renaissance von Wendelin Remesch; 26 *cm* hoch, 20 *cm* breit. à 50 kr.

b. Relief-Ornamente für vorgeschrittenere Schüler.

946 448	20 21	Ornamentale Details von Sessellehnen, französische Renaissance: 15 *cm* hoch, 37 *cm* breit. Preis 80 kr. 47 „ „ 10 „ „ „ 50 „
520	24	Flach-Relief im Stile der italienischen Renaissance, modern, 28 *cm* lang, 20 *cm* breit. Preis 40 kr.
IX.	28	Details von Pilasterfüllungen aus St. Bernardino in Verona (Cap. Pellegrini), italienische Renaissance. Preis 50 kr.
XI. XII.	29 50	Details von Pilasterfüllungen aus St. Bernadino in Verona (Cap. Pellegrini), italienische Renaissance. Preis 50 kr. „ 50 „
360	37	Ornamentale Details von einer Votivtafel in St. Michele in Venedig, ital. Renaissance, 15 *cm* hoch, 32 *cm* breit. Preis 1 fl.
355	40	Fries-Ornament (Delphine und Akanthusblätter) vom Dogenpalast in Venedig, ital. Renaissance, 18 *cm* hoch, 34 *cm* lang. Preis 1 fl.
362	42	Ornamentfüllung, mit Schnecke, aus St. Michele in Venedi, 28 *cm* hoch, 13 *cm* breit. Preis 1 fl.
913	—	Blatt einer viertheiligen Rosette vom Gitter des Grabmales Kaiser Maximilians in Innsbruck; 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit. Preis 50 kr.
915	—	Gitterdetail vom Mirabellgarten in Salzburg. 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit. Preis 50 kr.
917	—	Detail aus einem Oberlichtgitter an einem Privathause in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit. Preis 60 kr.
921	—	Gitterdetail aus dem Mirabellgarten in Salzburg, 40 *cm* hoch, 28 *cm* breit. Preis 1 fl. 80 kr.
931	—	Gitterdetail nach einem alten Motiv, 40 *cm* hoch, 28 *cm* breit. Preis 1 fl. 80 kr.
1022	43	Ornamentfüllung mit Delphin, aus St. Michele in Venedig, 38 *cm* hoch, 21 *cm* breit. Preis 1 fl.

c. Capitälformen.

628	67	Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, Reconstruction, 32 *cm* hoch, 35 *cm* breit. Preis 2 fl. 30 kr.
629	70	Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, Reconstruction, 32 *cm* hoch, 40 *cm* breit. Preis 2 fl. 30 kr.

d. Gothische Ornamente.

312	72	Gothisches Blatt vom Kölner Dom, 17 *cm* hoch, 15 *cm* breit. Preis 50 kr.
307	74	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „ „ 70 „
305	75	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „ „ 70 „
484	78	Gothische Blattformen vom Kölner Dom, 15 *cm* hoch. Preis 1 fl.
481	80	„ „ „ „ „ 10 „ „ „ 70 kr.
771	86	„ „ von der Votivkirche in Wien, 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit. Preis 1 fl. 50 kr.

Nummer des Museums-Kataloges	Neue Nr.	
		e. Capitäle, Säulenordnungen und structive Ornamente zur Anschauung, die letzteren auch zur Nachbildung geeignet.
600	115	Structives Gesimsglied, Zahnschnitt, Reconstruction, 28 *cm* hoch, 22 *cm* breit. Preis 1 fl.
601	116	Structives Gesimsglied, Herzblatt, Reconstruction, 28 *cm* hoch, 22 *cm* breit. Preis 1 fl.
420	117	Structives Gesimsglied, Herzblatt, antik, griechisch, 34 *cm* hoch, 12 *cm* breit. Preis 50 kr.
598	118	Structives Gesimsglied, Eierstab, Reconstruction, 28 *cm* hoch, 22 *cm* breit. Preis 1 fl.
599	119	Structives Gesimsglied, Eierstab, Reconstruction, 28 *cm* hoch, 22 *cm* breit Preis 1 fl.
255	120	Structives Gesimsglied, Eierstab mit Perlstab, antik, römisch, 48 *cm* lang, 21 *cm* hoch. Preis 1 fl. 50 kr.
Katalog Wittwer, Stuttgart.		f. Naturabgüsse von Blättern und Früchten.
1755*)	121	Frucht mit Blättern (Orangenzweig).
1925*)	124	Blattzweig.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Lehrerbildungsanstalten.

Schneider, Dr. Anton Rudolf und **Nalepa**, Dr. Alfred, Landwirtschaftslehre für österreichische Lehrerbildungsanstalten. I. Theil. 2. verbesserte Auflage. Wien 1894. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 94 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim Unterrichte an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1895, Z. 28152 ex 1894.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Fischer A. S., Der Kindergarten. Mit 2 Holzschnitten und 27 lithographierten Tafeln. 4. vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr., gebunden 1 fl. 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche in den Bildungscursen für Kindergärtnerinnen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1895, Z. 29608 ex 1894.)

---

*) Zu beziehen durch die Verlags-Buchhandlung von Konrad Wittwer in Stuttgart.

c) Für commercielle Lehranstalten.

Jahne und **Zwierzina**, Lehr- und Lesebuch der kaufmännischen Stenographie (System Gabelsberger). 2. Auflage. Wien 1895. Wiener stenographischer Verlag. Preis, 1 fl. 80 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Jänner 1895, Z. 30282 ex 1894.)

Lehrmittel.

Anděl Anton, Elemente des pflanzlichen Ornamentes. Vorbilder für den Unterricht im ornamentalen Zeichnen an den unteren Classen der Realschulen und Gymnasien, sowie an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Mit 75 Tafeln (159 ornamentale Motive). Wien 1894. R. von Waldheim. Preis des completen Werkes, in Mappe 6 fl.; die einzelnen Serien kosten:

I. Serie	(20	Tafeln	mit Text)	1 fl.	60 kr.
II. „	16	„	„ „	1 „	30 „
III. „	16	„	„ „	1 „	30 „
IV. „	23	„	„ „	1 „	80 „

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1895, Z. 29117 ex 1894.)

Sterck J., Kunstgewerbliche Vorlageblätter *). Wien. R. von Waldheim.

Dieses Vorlagenwerk kann, soweit der Vorrath reicht, von Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und gewerblichen Lehranstalten durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien zu nachstehenden Preisen bezogen werden:

1	completes Exemplar	mit	150	Blatt	zu	60 fl.
1	ausgewählte Collection	„	50	„	„	20 „
1	„ „	„	40	„	„	16 „
1	„ „	„	30	„	„	12 „
1	„ „	„	20	„	„	8 „
1	„ „	„	15	„	„	6 „

Einzelne Lieferungen des Werkes werden in Hinkunft nicht mehr abgegeben.

(Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1895, Z. 27698.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 287.

Kundmachungen.

Verzeichnis

der von der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an niederen commerciellen Tagesschulen (zweiclassigen Handelsschulen) in Wien

in der Zeit vom 2. October 1892 bis 22. November 1894

approbierten Candidaten.

I. Fachgruppe	II. Fachgruppe
Bardach Karl,	**Ebenhöch** Ernst,
Feuerstein Eduard,	**Ille** Karl,
Gasteiner Josef,	**Kraus** Alfred.
Grossmann Bruno,	**Mauss** Anton,
Illic Georg,	**Pichler** Franz,
Kunisch Karl,	**Pittner** Karl,
Lekisch Victor,	**Rauch** Anton,
Mayer Gustav,	**Schreiber** Matthias,
Pawlowsky Anton,	**Sieber** Victor.
Plank Franz,	
Schigut Eugen,	
Stranzl Franz.	

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Untergymnasium des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Kalksburg mit den hierortigen Erlässen vom 18. August 1892, Z. 15258 und vom 4. Februar 1894, Z. 2032, für die vier unteren Classen unter der Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bis zum Schlusse des Schuljahres 1894/95 verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die V. Classe für das Schuljahr 1894/95 und zwar rücksichtlich der als öffentliche Schüler derselben eingeschriebenen internen Zöglinge der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt daselbst ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1895, Z. 762.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem mit dem fürstbischöflichen Diöcesan-Knaben-Seminare Carolinum-Augusteum in Graz verbundenen, nunmehr vervollständigten Gymnasium vom Schuljahre 1894/95 angefangen, auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Öffentlichkeitsrecht sowie das Recht verliehen, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1895, Z. 29755.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium des Franz **Scholz** in Graz für die vier unteren Classen verliehene Recht der Öffentlichkeit vom Schuljahre 1894/95 angefangen, auf die Oberclassen, somit auf die ganze Anstalt unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen auf die Dauer eines Trienniums, das ist bis zum Schlusse des Schuljahres 1896/97, ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1895, Z. 928.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem an der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt „Stella matutina" der Gesellschaft Jesu in Feldkirch errichteten Privat-Gymnasium für die Classen I bis VI rücksichtlich der als öffentliche Schüler derselben eingeschriebenen internen Zöglinge der genannten Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt unter der Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehene Öffentlichkeitsrecht auf die VII. Classe ausgedehnt und das genannte Öffentlichkeitsrecht für die bezeichneten Classen bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 erstreckt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1895, Z. 1400.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Real- und Obergymnasium in Teplitz mit dem hierortigen Erlasse vom 11. Jänner 1885, Z. 24915 ex 1884, für die vier unteren Classen verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die V., VI. und VII. Classe für das Schuljahr 1894/95 ausgedehnt und den Bestand der Reciprocität für das aus Anlass der Eröffnung der VII. Classe der genannten Anstalt ordnungsmäßig angestellte Lehrpersonal im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1895, Z. 719.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der von der Stadtgemeinde Mährisch-Neustadt errichteten V. Gymnasialclasse am Landes-Real-Gymnasium in Mährisch-Neustadt vom Schuljahre 1894/95 angefangen das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1895, Z. 29889.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der II. Classe des Communal-Unter-Gymnasiums in Aussig an der Elbe sowie der III. Classe des städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasiums in Karlsbad vom I. Semester des Schuljahres 1894/95 angefangen, das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen und das Reciprocitäts-Verhältnis im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) für das aus Anlass der Eröffnung der genannten Classen ordnungsmäßig angestellte Lehrpersonale anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1895, Z. 646.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom St. Bonifacius-Vereine in Linz erhaltenen einclassigen Privat-Volksschule in Obertraun vom Schuljahre 1894/95 an das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Jänner 1895, Z. 28393.)

Berichtigung.

In dem im Stücke I des Ministerial-Verordnungsblattes Jahrgang 1895 veröffentlichten Ausweise über die Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1894/95 wurde die Zahl der Schüler der Staats-Realschule in Laibach mit 312 angegeben, während dieselbe richtig 412 lauten soll. Demgemäß ergeben sich auch die entsprechenden Modificationen bei den betreffenden in dem erwähnten Ausweise enthaltenen Gesammt-Frequenzziffern.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.



Jahrgang 1895. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1895.

Nr. 5.

Gesetz vom 16. Jänner 1895 *),

betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

An Stelle des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22) betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten.

Artikel I.

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Artikel II.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntages, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes, zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern.

Artikel III.

Von der Bestimmung des Artikels I und II sind ausgenommen.

1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungs-Arbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen

*) Enthalten in dem den 1. Februar 1895 ausgegebenen XI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 21.

oder eines fremden Betriebes bedingt ist und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbe-Inhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Artikel IV.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Artikel III, 1, 2, 3 und 4 erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Bezüglich der im Artikel III, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muss die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Artikel V.

Sofern die im Artikel III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittag-Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittag-Gottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im Artikel III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren.

Artikel VI.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung

des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeiten unthunlich oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten, zu ruhen haben.

Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.

Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VII.

Sofern bei einzelnen Kategorien von Productionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung nothwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflußte Verhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den betheiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Artikels VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.

Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Artikel VIII.

Die politischen Landesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Theile derselben die Arbeit in Productionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass die betreffenden Gewerbeinhaber und deren sämmtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Confession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine vierundzwanzigstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.

Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV, Absatz 1, erwähnte Verzeichnis zu führen und dasselbe, auf Verlangen, der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspector vorzulegen.

Artikel IX.

Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit gestattet ist, erfolgt durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften.

Den Genossenschaften steht das Recht zu, auf Grund eines in der Genossenschafts-Versammlung gefassten Beschlusses bei der politischen Landesbehörde im Wege der Gewerbebehörde erster Instanz Anträge auf Einschränkung der Sonntagsarbeit für das betreffende Gewerbe zu stellen.

An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl., kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften bis zu zehn Stunden zugestanden werden. Diese Gestattung, und zwar im Ausmaße von zehn Stunden, hat jedenfalls an dem, dem Weihnachtstage vorausgehenden Sonntage, und wenn der Weihnachtsabend auf einen Sonntag fällt, auch an diesem Tage einzutreten. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl., nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu zehn Stunden zugestanden werden.

Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu acht Stunden zugestanden werden. Doch dürfen in diesen Handelsgewerben die Hilfsarbeiter nur bis zu dem im Alinea 1 festgesetzten Ausmaße verwendet werden.

Die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe gestattet ist, kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindetheile verschieden erfolgen.

An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittags-Gottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.

Artikel X.

In jenen Handelsgewerben, in welchen dem Personale die Sonntagsruhe von 12 Uhr Mittags an nicht ohne Unterbrechung bis zur Geschäftseröffnung am nächsten Tage gewährt werden kann, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen.

Artikel XI.

Soweit nach den Bestimmungen des Artikels IX der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, beziehungsweise die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalen nicht offen halten.

Artikel XII.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII, besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§. 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Artikel XIII.

Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Artikel VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntnis zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

Artikel XIV.

An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittags-Gottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen.

§. 2.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsvorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Budapest, den 16. Jänner 1895.

Franz Joseph m./p.

Windisch-Grätz m./p. **Bacquehem** m./p.
Wurmbrand m./p. **Madeyski** m./p.

Nr. 6.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. Februar 1895 *),

betreffend die Autorisierung von Versicherungstechnikern.

Um dem immer steigenden Bedarfe nach versicherungstechnisch gebildeten Personen zu genügen, sehen sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, bis zur definitiven Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Versicherungstechniker die nachstehenden Grundzüge für die Autorisierung von Versicherungstechnikern zu erlassen.

§. 1.

Die Berechtigung, sich als „behördlich autorisierter Versicherungstechniker" zu bezeichnen, wird lediglich durch eine vom Ministerium des Innern auszustellende Autorisationsurkunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlangt.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnte Autorisation wird mit der im §. 6 statuierten Ausnahme durch eine vor einer im Ministerium des Innern bestellten Prüfungscommission mit Erfolg abgelegte Prüfung erworben.

§. 3.

Zum Zwecke der Zulassung zur Ablegung der Prüfung ist nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft, Eigenberechtigung und Unbescholtenheit erforderlich:

1. die Absolvierung einer Mittelschule,
2. der Nachweis, dass der Zulassungsbewerber an einer Hochschule Vorlesungen über höhere Mathematik besucht habe,
3. der Nachweis der praktischen Bethätigung im versicherungstechnischen Fache.

§. 4.

Der Nachweis der praktischen Bethätigung im versicherungstechnischen Fache (§. 3, Z. 3) wird durch glaubwürdige Bestätigungen darüber erbracht, dass sich der Bewerber durch eine entsprechende Zeit, sei es selbständig oder im Dienste eines Versicherungsinstitutes oder in einem öffentlichen Amte mit der Ausführung von versicherungstechnischen Arbeiten beschäftigt habe.

---

*) Enthalten in dem den 7. Februar 1895 ausgegebenen XIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 23.

§. 5.

Gegenstände der im §. 2 bezeichneten Prüfung sind:

1. Allgemeine Mathematik.

Gefordert wird:

Die Kenntnis der allgemeinen Arithmetik, der Differenzial- und Integralrechnung und der Principien der Wahrscheinlichkeits-Rechnung.

2. Versicherungs-Mathematik und mathematische Statistik.

Gefordert wird:

Die Kenntnis der Grundsätze und Lehren der Versicherungs-Mathematik und die Geübtheit in der Anwendung derselben bei Prämien- und Reserveberechnungen, Aufstellung von Versicherungsplänen, Fondsprüfungen etc.

Vertrautheit mit den wesentlichsten Principien der mathematischen Statistik, Kenntnis der wichtigsten Sterbe-, Invaliditäts- und Morbilitätstafeln, ihrer Entstehung und Verwendbarkeit in einzelnen Fällen.

Kenntnis der Elemente der Buchhaltung, insbesondere in Hinblick auf die Rechnungführung und Rechnungslegung von Versicherungsinstituten.

3. Versicherungs-Gesetzkunde und Nationalökonomie.

Gefordert wird:

Die Kenntnis der auf das öffentliche und das private Versicherungswesen in Österreich Bezug habenden Gesetze und der hauptsächlichsten Durchführungsvorschriften.

Kenntnisse auf dem Gebiete der Nationalökonomie.

§. 6.

Personen, welche den im §. 3 enthaltenen Bedingungen entsprechen und die allseitige Vertrautheit in den Disciplinen, die Gegenstand der Prüfung sind, durch wissenschaftliche und praktische Bethätigung nachzuweisen in der Lage sind, können von der Ablegung der im §. 2 bezeichneten Prüfung befreit werden.

Desgleichen können Personen, welche die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen aus Mathematik und Physik mit gutem Erfolge abgelegt oder das Doctorat der Philosophie an einer inländischen Universität aus dem Hauptgegenstande Mathematik erlangt haben, von der Ablegung der Prüfung aus dem im §. 5, Z. 1, bezeichneten Gegenstande, und Personen, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen abgelegt oder das Doctorat der Rechte an einer inländischen Universität erworben haben, von der Ablegung der Prüfung aus dem im §. 5, Z. 3, bezeichneten Gegenstande „Nationalökonomie“ befreit werden.

Gesuche um gänzliche oder theilweise Befreiung von der Prüfung sind an die Prüfungscommission (§. 7) zu leiten, welche dieselben mit ihrem Gutachten dem Ministerium des Innern vorzulegen hat. Letzteres entscheidet über die nachgesuchte Befreiung.

§. 7.

Zur Vornahme der Prüfung für Bewerber um die Autorisation als Versicherungstechniker wird vorläufig eine Prüfungscommission, und zwar beim Ministerium des Innern in Wien bestellt.

Dieselbe besteht:

1. Aus dem Vorstande des versicherungstechnischen Departements im Ministerium des Innern oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden.

2. Aus drei Prüfungscommissären, von denen wenigstens zwei Fachprofessoren, beziehungsweise Docenten an einer Universität oder einer technischen Hochschule sein sollen.

Die Prüfungscommissäre werden in der für erforderlich erachteten Anzahl vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht auf eine bestimmte Zeit ernannt.

§. 8.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Ministerium des Innern zu richten.

Candidaten, welche den im §. 3 bezeichneten Bedingungen nicht entsprechen, werden zur Prüfung nicht zugelassen.

§. 9.

Die Termine für die Vornahme der Prüfung werden vom Vorsitzenden der Prüfungscommission bestimmt.

§. 10.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Theile.

Bei der schriftlichen Prüfung soll dem Candidaten in der Regel aus jedem der drei Prüfungsgegenstände (§. 5) eine Frage vorgelegt werden, deren Beantwortung zusammen in einem Tage innerhalb der üblichen Amtsstunden möglich ist.

Bei der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr wie zwei Candidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist derart einzurichten, dass auf jeden Candidaten mindestens eine Stunde als Prüfungszeit entfällt.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben und Fragen sind von der Prüfungscommission jeweilig vorher festzusetzen, bis zum Gebrauche geheim zu halten und zu diesem Zwecke zu versiegeln.

Es steht der Prüfungscommission frei, den gleichen Vorgang auch hinsichtlich der mündlichen Prüfung einzuhalten.

Die Eröffnung der schriftlichen Aufgaben und Fragen hat bei der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungscommission in Gegenwart des Candidaten zu erfolgen.

Die Lösung der gestellten schriftlichen Aufgaben und Fragen hat unter steter Überwachung wenn thunlich durch ein Mitglied der Prüfungscommission zu geschehen.

Die Benützung von Logarithmentafeln, Sterbe-, Invaliditätstafeln oder sonstigen Hilfsmitteln kann gestattet werden, wenn die Natur der Aufgaben dies erfordert.

Der Gebrauch nicht gestatteter Hilfsmittel oder die Mithilfe von anderen Personen zieht den sofortigen Abbruch der Prüfung nach sich.

§. 11.

Über die Vertheilung des Prüfungsstoffes auf die Prüfenden und über den Vorgang bei Abhaltung der Prüfung im übrigen beschließt die Prüfungscommission.

Die Begutachtung der schriftlichen Elaborate und die Beurtheilung der Lösung der einzelnen mündlichen Fragen erfolgt zunächst durch die betreffenden Fachexaminatoren, die Abgabe des Schlussvotums über das Gesammtergebnis der einzelnen Prüfungsacte steht den sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission zu, wobei Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei gleichgetheilten Stimmen gilt jenes Votum, welchem der Vorsitzende beigetreten ist.

Durch das Schlussvotum ist der Candidat entweder

für befähigt oder
für nicht befähigt

zu erklären.

§. 12.

Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches sämmtliche Prüfungsgegenstände jeder Theilprüfung, das Urtheil der Prüfer über die einzelnen Prüfungsgegenstände sowie das Schlussvotum über das Gesammtergebnis aller Prüfungsacte enthält.

§. 13.

Bewerber, welche für nicht befähigt erklärt werden, können die Prüfung nach Verlauf eines Jahres wiederholen.

Eine zweimalige Wiederholung der Prüfung ist nur über besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern zulässig.

§. 14.

Bei der Anberaumung des Prüfungstermines hat der Bewerber eine Prüfungstaxe zu Handen des Vorsitzenden der Prüfungscommission zu entrichten.

Dieselbe beträgt 30 Gulden.

Von diesem Betrage entfallen je 7 Gulden auf jedes der vier Mitglieder der Prüfungscommission und 2 Gulden auf den Amtsdiener.

Bewerber, welche die Prüfung wiederholen, haben die Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten.

§. 15.

Die Prüfungscommission leitet das Protokoll über die vorgenommene Prüfung an das Ministerium des Innern, welches im Falle eines günstigen Erfolges der Prüfung, beziehungsweise in dem Falle der gänzlichen Befreiung von der Prüfung (§. 6, 1. Absatz), dem Candidaten ein Decret ausfolgt, mit welchem demselben die Berechtigung ertheilt wird, sich als behördlich autorisierter Versicherungstechniker zu bezeichnen.

§. 16.

Die behördlich autorisierten Versicherungstechniker sind von der politischen Landesbehörde ihres Wohnsitzes in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 17.

Behördlich autorisierten Versicherungstechnikern, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des im §. 486 St.-G.-B. bezeichneten Vergehens verurtheilt wurden, kann die Berechtigung, sich fernerhin als behördlich autorisierte Versicherungstechniker zu bezeichnen, vom Ministerium des Innern wieder entzogen werden.

§. 18.

Jede Ertheilung und Entziehung einer Autorisation ist in der „Wiener Zeitung" und in den officiellen Landeszeitungen zu verlautbaren.

§. 19.

Behördlich autorisierte Versicherungstechniker sind berechtigt, im Siegel ihren Namen mit der Bezeichnung: „Behördlich autorisierter Versicherungstechniker" zu führen.

Sie können von den Behörden zur Ausführung versicherungstechnischer Arbeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen werden.

§. 20.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Bacquehem m./p. **Madeyski** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Močnik's Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Josef L. Haase. I. Heft (für die 1. Classe) mit 108 in den Text gedruckten Holzschnitten. 7. umgearbeitete Auflage. Prag und Wien, F. Tempsky, Leipzig, G. Freytag, 1894. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. Februar 1895, Z. 29335.)

Hroník Johann, Zpěvník pro žáky měšťanských škol. I. bis III. Stufe. 2. veränderte Auflage. Prag 1892. Mik. Knapp. Preis, 1. und 2. Heft je 15 kr., 3. Heft 20 kr.

Dieses Gesangbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1895, Z. 29613 ex 1894.)

Senekovic Andreas, Osnovni nauki iz fizike in kemije za meščanske šole. U treh stopnjah. II. stopnja. Mit 62 Abbildungen im Texte. Laibach 1894. Ig. von Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis, gebunden 60 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1895, Z. 27935.)

b) Für Mittelschulen.

Fuchs Rudolf, Tesillot Jeschurun, Israelitisches Gebetbuch für Schule und Haus. Wien. Druck und Verlag von Adolf Fanto. Preis, gebunden 50 kr.

Dieses Buch wird, die Approbation von Seite der competenten Cultusgemeinde vorausgesetzt, zum Gebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1895, Z. 25738 ex 1894.)

Pokorny, Naturgeschichte des Mineralreiches für die unteren Classen der Mittelschulen. Bearbeitet von Dr. R. Latzel und Jos. Mik. 18. verbesserte Auflage. Mit 98 Abbildungen, einer Karte von Österreich-Ungarn und einer Tafel mit Krystallformen. Wien und Prag 1895. F. Tempsky. Preis, geheftet 55 kr., gebunden 80 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 17. Auflage *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an den Unterclassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1895, Z. 30257 ex 1894.)

Hočevar, Dr. Franz, Geometrische Übungsaufgaben für das Obergymnasium. II. Heft: Trigonometrie und analytische Geometrie. 2. revidierte Auflage. Wien 1895. F. Tempsky. Preis: geheftet 25 kr., gebunden 40 kr.

Diese neue Auflage der genannten Aufgabensammlung wird ebenso wie die erste Auflage **) derselben, zum Unterrichtsgebrauche an jenen Obergymnasien mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen das Lehrbuch der Geometrie ***) desselben Verfassers beim Unterrichte benützt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1895, Z. 1351.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Bader Alois, Lehrbuch der Kirchengeschichte zum Gebrauche in Schulen und zum Selbstunterrichte. Eine vollständige Neubearbeitung des Buches „Kurze Kirchengeschichte für die Jugend" von Pider Moser. 2. umgearbeitete Auflage. Innsbruck 1894. Felician Rauch. Preis, geheftet 80 kr., gebunden 95 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 92.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 207.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 224.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der fürstbischöflichen Diöcesen Brixen, Trient und Gurk zugelassen.

Dasselbe kann, die Zulässigkeitserklärung der betreffenden confessionellen Oberbehörden vorausgesetzt, auch an anderen Anstalten gleicher Kategorie verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 1. Februar 1895, Z. 28451.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Singer Richard, Lehrbuch der gewerblichen Buchführung, nebst einem Anhange: Das Wichtigste aus der Wechselkunde und über den Wechselstempel. 2. Auflage. Wien 1895. Moriz Perles, Preis, cartoniert 80 kr.

Diese zweite Auflage des Buches wird ebenso wie die erste Auflage *) desselben zum Lehrgebrauche an Werkmeisterschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und gewerblichen Fachschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1895, Z. 2423.)

Zipser Julius, Apparate, Geräthe und Maschinen der Wäscherei, Bleicherei, Färberei, Garn- und Zeugdruckerei. Mit einem Atlas, enthaltend 188 Originalzeichnungen auf 128 Tafeln. Leipzig und Wien 1894. Franz Deuticke. Preis, gebunden, sammt Atlas 4 fl. 80 kr.

Dieses Werk wird zum Gebrauche beim Unterrichte in der chemischen Technologie an Staats-Gewerbeschulen, sowie an Textilschulen, jedoch nur als Hilfsbuch, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1895, Z. 20207 ex 1894.)

Lehrmittel.

Kiepert Heinrich, Physikalische Wandkarten. Neubearbeitung von R. Kiepert. Berlin 1894. Dietrich Reimer: Nr. 1 und 2. Westlicher und östlicher Planiglob. 10 Blätter. 4. Auflage. Preis, roh in Umschlag 6 fl. 20 kr., aufgespannt in Mappe 10 fl., aufgespannt mit Stäben 11 fl. 20 kr.

Nr. 3. Europa. 4 Blätter. Maßstab 1 : 4,000.000. 5. Auflage. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 58 kr., aufgespannt in Mappe 10 fl., aufgespannt mit Stäben 11 fl. 60 kr.

— — Politische Wandkarte von Europa. 4 Blätter. Maßstab 1 : 4,000.000. 5. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. Berlin 1894. Dietrich Reimer. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 58 kr., aufgespannt in Mappe 10 fl., aufgespannt mit Stäben 11 fl. 60 kr.

Die vorgenannten Wandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1895, Z. 25512 ex 1894.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 255.

Die Erzeugung der bisher von der k. k. Fachschule in Teplitz angefertigten Collection von Modellen (Grundformen der classischen Gefäßbildnerei in Thon) wurde der Siderolith- und Majolika-Warenfabrik des R. Hauptmann in Teplitz übertragen und stellt sich der Preis für diese als Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Mittelschulen *) und an gewerblichen Lehranstalten **) für zulässig erklärten Modelle in Hinkunft wie folgt:

1. Vierhenklige Amphora mit Untersatz. (95 kr.)
2. Schlauchförmige Amphora mit Untersatz. (95 kr.)
3. Zweihenklige Amphora. (1 fl.)
4. Henkelloses Vorrathsgefäß. (Pithos) (42 kr.)
5. Krater mit 4 Stangenhenkeln. (1 fl. 05 kr.)
6. Glockenförmiger Krater. (72 kr.)
7. Zweihenklige Schale mit niederem Fuße (Kylix). (58 kr.)
8. Alterthümliche Schale mit hohem Fuße (Kylix). (50 kr.)
9. Alterthümliche Kelchschale (Kylix). (58 kr.)
10. Schöpfeimer (Situla). (50 kr.)
11. Dreihenklige Hydria älterer Form. (1 fl. 15 kr.)
12. Dreihenklige Hydria jüngerer Form. (1 fl. 15 kr.)
13. Einhenkliges Gussgefäß (Oinochoe, Prochus) älterer Form. (85 kr.)
14. Einhenkliges Gussgefäß (Oinochoe, Prochus) jüngerer Form. (85 kr.)
15. Einhenkliges Gussgefäß. (40 kr.)
16. Sepulcrales Duftgefäß (Lekythos). (45 kr.)
17. Trinkhorn mit Widderkopf (Rhyton). (50 kr.)
18. Schale mit hohem Henkel. (40 kr.)
19. Zweihenkliger Napf. (30 kr.)

Preis der ganzen Collection 13 fl. 30 kr.

Verpackungskosten: (1 neue Kiste, Emballage, Frachtbrief etc.) 2 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1895, Z. 30332 ex 1894.)

Album der Rinderracen der österreichischen Alpenländer. Nach Originalaufnahmen von Julius Ritter von Blaas mit Text von Hofrath Professor F. Kaltenegger. Herausgegeben vom k. k. Ackerbau-Ministerium. 6 Lieferungen mit je 3 auf Karten aufgezogenen Abbildungen. Verlag von Wilhelm Frick. Wien. Subscriptionspreis pro Lieferungen 4 fl., für das vollständige Album sammt Mappe 25 fl.

Die Lehrkörper der Lehrerbildungsanstalten werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1895, Z. 28431.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 117.

**) Centralblatt Bd. XI, Seite 45.

Die Fischer von Erlach. Mit Förderung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von Albert Ilg. I. Leben und Werke Johann Bernhard Fischer's von Erlach des Vaters. Wien. Verlag von Karl Konegen. Preis 10 fl.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Gymnasien und Realschulen, der Lehrerbildungsanstalten, sowie der Kunst- und Staats-Gewerbeschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 3. Februar 1895, Z. 28851.)

Auf die im Verlage Karl Graeser in Wien erschienene Druckschrift: „Wie kann durch die Schule dem zur Unsitte gewordenen Missbrauche geistiger Getränke entgegengewirkt werden? Preisgekrönte Studie von Victor von Kraus, herausgegeben vom österreichischen Vereine gegen Trunksucht, Preis 60 h, in Partien billiger, 1895", wird die Lehrerschaft an den Volks- und Bürgerschulen behufs etwaiger Anschaffung dieser Schrift aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1895, Z. 690.)

Kundmachungen.

In Gemäßheit des Erlasses des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1892, Z. 23250 ex 1891 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 527), betreffend die Errichtung und Verleihung von Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für die Studienreisen nach Italien und Griechenland, gelangen die gedachten Stipendien für das Schuljahr 1895/96 zur Verleihung.

Bedingungen der Bewerbung und Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

1. die vollständige Lehrbefähigung für classische Philologie oder für Geographie und Geschichte;
2. eine mindestens dreijährige Verwendung als selbständiger Lehrer an einer Mittelschule.

Dem Bewerbungsgesuche sind anzuschließen:

1. das curriculum vitae,
2. die Qualificationstabelle sammt Verwendungszeugnissen,
3. das Lehrbefähigungszeugnis,
4. wissenschaftliche Arbeiten, die der Bewerber etwa veröffentlicht hat oder zu veröffentlichen gedenkt.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen und der vorgesetzten Landesschulbehörde bis spätestens 1. April d. J. vorzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 4. Februar 1895, Z. 2917.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Landes-Real- und Obergymnasium in Stockerau für die vier unteren Classen verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die V. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Bestandes des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) für das Schuljahr 1894/95 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1895, Z. 2292.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. Classe der Communal-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding für das Schuljahr 1894/95 das Recht der Öffentlichkeit unter Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 46) verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1895, Z. 1583.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. Classe der Privat-Unterrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding für das Schuljahr 1894/95 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1895, Z. 2410.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Vereine „Ústřední Matice školska“ in Prag erhaltenen einclassigen Privat-Volksschule in Lukau im Schulbezirke Deutschbrod vom Schuljahre 1894/95 angefangen, das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1895, Z. 1298.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21 Bogen gr. 8⁰. Preis 1 fl.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14³/₄ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 kr.

Hrubý Timotheus, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¹/₄ Bogen gr. 8⁰. Preis 65 kr.

Tomek-Mesić, Povėstnica austrijanske države. 12¹/₄ Bogen. Preis 42 kr.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7¹/₂ Bogen gr. 8⁰. Preis 50 kr.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26¹/₂ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 fl. 50 kr.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¹/₄ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 kr.

Gelčich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 1 fl. 10 kr.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¹/₄ Bogen gr. 8⁰. Preis 45 kr.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5¹/₂ Bogen gr. 8⁰. Preis 25 kr.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 3. Aufl., 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 2. Aufl., 12¹/₂ Bogen gr. 8⁰. Preis 38 kr.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach-účebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10¹/₂ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⁵/₈ Bogen gr. 8⁰. Preis 35 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl F.

Jahrgang 1895. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1895.

Nr. 7.

Gesetz vom 14. Jänner 1895 *),

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1873, Z. 60 **), L.-G.-Bl. vom Jahre 1874.

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1873 **) über die Einführung eines Schulbeitrages aus den im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaften wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 3.

Übersteigt der reine Nachlass eintausend Gulden, so ist der Schulbeitrag von Verlassenschaften bis fünftausend Gulden von der ganzen Summe mit 25 Kreuzern vom Hundert;

---

*) In dem am 8. Februar 1895 ausgegebenen V. Stücke des Landesgesetzblattes für [illegible] Böhmen unter Nr. 9, Seite 19.

**) [illegible]rordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 35, Seite 301.

von Verlassenschaften bis zehntausend Gulden von der ganzen Summe mit 30 Kreuzern vom Hundert;

von Verlassenschaften bis zwanzigtausend Gulden von der ganzen Summe mit 35 Kreuzern vom Hundert;

von Verlassenschaften bis dreißigtausend Gulden von der ganzen Summe mit 40 Kreuzern vom Hundert;

von Verlassenschaften bis vierzigtausend Gulden von der ganzen Summe mit 45 Kreuzern vom Hundert;

von Verlassenschaften bis fünfzigtausend Gulden von der ganzen Summe mit 50 Kreuzern vom Hundert;

von Verlassenschaften bis sechzigtausend Gulden von der ganzen Summe mit 55 Kreuzern vom Hundert;

von Verlassenschaften bis siebzigtausend Gulden von der ganzen Summe mit 60 Kreuzern vom Hundert;

von Verlassenschaften bis achtzigtausend Gulden von der ganzen Summe mit 65 Kreuzern vom Hundert;

von Verlassenschaften bis neunzigtausend Gulden von der ganzen Summe mit 70 Kreuzern vom Hundert;

von Verlassenschaften bis einmalhunderttausend Gulden von der ganzen Summe mit 75 Kreuzern vom Hundert;

von Verlassenschaften bis einmalhundert und fünfzigtausend Gulden von der ganzen Summe mit 80 Kreuzern von hundert Gulden zu entrichten.

Bei Verlassenschaften über 150.000 Gulden steigt der auf 80 Kreuzer von hundert Gulden festgesetzte Schulbeitrag mit jedem Nachlassmehrbetrage bis 50.000 Gulden um je einen halben Kreuzer und ist in der also berechneten Höhe von der ganzen Verlassenschaftssumme einzuheben, jedoch darf der Schulbeitrag nicht mehr als ein Procent des reinen Nachlasses betragen.

Ist der Erbe oder Legatar weder Notherbe noch der Ehegatte des Erblassers, so wird der Schulbeitrag, welcher von dem ihm zugewiesenen Nachlassantheile nach dieser Scala entfällt, erhöht:

um 50 Procent, wenn er zu den in der Tarifpost 106 B, Absatz a), b) und c) des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50 bezeichneten Personen,

um 100 Procent, wenn er zu den im Absatze d) der gedachten Tarifpost 106 B bezeichneten Personen gehört.

Jedoch darf der so erhöhte Schulbeitrag nicht mehr als zwei Procent des reinen Nachlasses betragen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

Für Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vor diesem Tage eintritt, sind die bisherigen Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1873, L.-G.-Bl. Z. 60 vom Jahre 1874, anzuwenden.

Artikel III.

Die Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, den 14. Jänner 1895.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p. **Schönborn** m./p. **Plener** m./p.

Nr. 8.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1895, Z. 29852 ex 1894,

an alle Landeschefs, sämmtliche Landesschulbehörden und die unterstehenden Behörden, Institute und Anstalten,

in Betreff der Behebung, Verwendung und Verrechnung der Jahresdotationen und Geldverläge für Unterrichtserfordernisse und gleichartige wissenschaftliche Zwecke.

Durch den Artikel VI des Finanzgesetzes vom 29. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 97, ist die Bestimmung getroffen, dass die für das Jahr 1894 bewilligten Credite abgesehen von den daselbst bezeichneten Ausnahmen, mit Ende December 1894 erlöschen.

Nachdem somit, insolange diese Bestimmung aufrecht bleibt, eine Verrechnung für den Dienst des Vorjahres nicht mehr stattfinden kann, finde ich zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Behebung, Verwendung und Verrechnung der Jahresdotationen und Geldverläge Nachstehendes anzuordnen:

1. Alle systemisierten Jahresdotationen und Geldverläge für Unterrichtserfordernisse und gleichartige, nicht speciell unter dieser Rubrik präliminierte Auslagen für wissenschaftliche Zwecke, welche auf Rechnung der im Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, mit einjähriger Verwendungsdauer bewilligten Credite erfolgt werden, sind vom Jahre 1895 angefangen, jährlich in anticipativen Quartalsraten gegen Verrechnung anzuweisen, beziehungsweise zu beheben.

Hinsichtlich der Anweisung der Dotationen für Unterrichtserfordernisse im Titel „Industrielles Bildungswesen" bleiben jedoch die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Unbehoben gebliebene Dotationen verfallen nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes mit Ende December jenes Jahres, für welches die bezüglichen Credite bewilligt sind.

Im Falle der Erhöhung systemisierter Jahresdotationen kann der Mehrbetrag erst nach finanzgesetzlicher Bewilligung der bezüglichen Creditspost erfolgt werden.

2. Bei Verwendung der Dotationen haben sich die Rechnungsleger unter persönlicher Haftung strenge innerhalb der Grenzen der bewilligten Credite zu halten und dürfen weitergehende Anschaffungen und Bestellungen vor Einholung und Ertheilung einer diesfälligen Genehmigung der vorgesetzten Administrativbehörde nicht effectuiert werden.

3. Die Rechnungen über die Verwendung der Dotationen und Geldverläge sind für das Solarjahr zu legen, für welches dieselben bestimmt und angewiesen wurden und haben nur die im Laufe des Jahres bis Ende December erfolgten Zahlungen zu umfassen, wonach es von der bisherigen Vorlage von Nachtragsrechnungen das Abkommen zu finden hat.

4. Um jedoch erforderlichen Falles die volle Ausnützung der bewilligten Geldmittel für die bestimmten Zwecke zu ermöglichen, wird gestattet, dass am Schlusse des Solarjahres verbleibende bare Geldreste vom Jahre 1894 angefangen in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres übertragen werden können, in welchem Falle dieselben als erste Einnahmspost in Empfang zu stellen und als Zuschuss zur Dotation für dieses Jahr zu behandeln sind.

Die weitere Erforderlichkeit namhafterer derartiger Reste ist bei Vorlage der Rechnung, aus welcher dieselben herrühren, zu begründen. Im Falle der Entbehrlichkeit der erübrigten Beträge ist die Weisung der vorgesetzten Administrativbehörde einzuholen.

5. Dem gegenüber sind geringfügige Mehrerfordernisse über die für ein Jahr bewilligten Geldmittel auf die Dotation des folgenden Jahres zu übernehmen und in der Rechnung als erste Ausgabspost ersichtlich zu machen.

In solchen Fällen wird dafür Sorge zu tragen sein, dass der Abgang durch entsprechende Sparsamkeit in der Dotation des Folgejahres zuverlässig gedeckt werde.

6. Die Dotationsrechnungen sind im Laufe des Jahres nach Maßgabe der vorfallenden Einnahmen und Ausgaben zu verfassen, mit Ende December abzuschließen und einschließlich der Inventarien (Nachtrags-Inventare) spätestens bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres an die competente Behörde zur Prüfungsveranlassung vorzulegen.

7. Falls bei Abschluss der Jahresrechnungen mit Ende December, oder im Falle eines Wechsels in der Person des Rechnungslegers bei Übergabe der Dotation unbeglichene Beträge für bereits erfolgte Lieferungen oder Bestellungen aushaften, ist dieser Umstand bei sonstiger persönlicher Haftungspflicht des Rechnungslegers in der Dotationsrechnung ziffermäßig genau ersichtlich zu machen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen haben sinngemäß auf alle jene eigenen Einnahmen der Anstalten, Institute etc. Anwendung zu finden, welche denselben zur Bestreitung von Unterrichtserfordernissen oder gleichartigen Auslagen (für Bibliotheken, Lehrmittelsammlungen etc.) zugewendet werden.

9. Eventuelle Ausnahmen von vorstehenden Anordnungen werden der hierortigen Genehmigung vorbehalten.

10. Für die Verwendung und Verrechnung der Dotationen für Universitäts- und Studien-Bibliotheken bleiben die bezugnehmenden Bestimmungen der Bibliotheks-Instruction vom Jahre 1826 in Geltung; dagegen haben die Bestimmungen des

Artikels VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1894 über die Verwendungsdauer der bezüglichen Credite, sowie die unter Punkt 1 rücksichtlich der Behebung der bewilligten Credite getroffenen Anordnungen auch auf diese Dotationen Anwendung zu finden.

11. Alle anderweitigen hierortigen Anordnungen, welche die Behebung, Verwendung und Verrechnung von Dotationen und Geldverlägen für Unterrichtserfordernisse und gleichartige wissenschaftliche Auslagen betreffen und mit den vorstehenden Verfügungen nicht im Einklange stehen, treten außer Kraft.

(Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1895, Z. 29852 ex 1894.)

Nr. 9.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Februar 1895, Z. $\frac{378}{\text{C.U.M.}}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend die Republicierung der bezüglich der Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten an fremde Höfe durch Officiere, Militär- oder Civil-Beamte erlassenen Vorschriften.

Da es sich bei verschiedenen Anlässen gezeigt hat, dass die mit dem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 17. März 1853 und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Juli 1865 bezüglich der Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten an fremde Höfe durch Officiere, Militär- oder Civil-Beamten erlassenen Vorschriften seitens der dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden Staatsbediensteten nicht immer strenge befolgt werden, finde ich diese Vorschriften im Nachstehenden zur genauesten Darnachachtung neuerlich in Erinnerung zu bringen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 17. März 1853 aus Anlass mehrfach vorgekommener Fälle wiederholter Behelligungen fremder Höfe mittelst Zusendung von literarischen und artistischen Arbeiten als Norm festzusetzen geruht, dass kein Officier, Militär- oder Civil-Beamter, er mag dem Activitäts-, Disponibilitäts-, Armee-, Pensions- oder Quiescentenstande angehören, irgend ein literarisches oder artistisches Product ohne vorher eingeholte und erhaltene schriftliche Erlaubnis seines vorgesetzten Ministeriums, respective Präsidiums, Directoriums oder Hofstelle an auswärtige Höfe und deren einzelne Glieder, dann an fremde Regierungen einsenden darf.

Ist diese Bewilligung nach competenter Prüfung des Gegenstandes erfolgt, so hat solche im Originale dem Einschreiten an die betreffende kaiserliche Gesandtschaft beigelegt zu werden. Übertretungen dieses Verbotes sind nebst dem Verluste des eingesendeten Gegenstandes mit angemessener Disciplinarstrafe zu ahnden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli 1865 allergnädigst anzuordnen geruht, dass das in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 17. März 1853 erwähnte Einschreiten der k. k. Gesandtschaften wegen Vermittlung der Einsendung literarischer und artistischer Producte österreichischer Officiere oder Beamten an fremde Regierungen nicht ferner platzzugreifen habe, sondern dass es jedem solchen Bittsteller selbst überlassen bleiben müsse, nach vorläufig eingeholter Erlaubnis von Seite der nach dem vorerwähnten Allerhöchsten Handschreiben hiezu berufenen k. k. Behörden sich an die Gesandtschaft des betreffenden fremden Staates wegen Erlangung der Einsendungsbewilligung zu wenden.

Nr. 10.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. Jänner 1895 *),

betreffend eine Ergänzung des §. 45, Punkt 3, der Wehrvorschriften, I. Theil.

Im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien wird der §. 45, Punkt 3, der Wehrvorschriften, I. Theil (Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45) **), dahin ergänzt, dass als Candidaten des Rabbinates auch jene ordentlichen Hörer der israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien anzusehen sind, welche sich dem Rabbinatsstande widmen wollen und zu diesem Behufe die nach dem Organisations-Statute dieser Lehranstalt, beziehungsweise nach der betreffenden Studienordnung für die Rabbinats-Candidaten vorgeschriebenen Obligatfächer besuchen, wenn sie mittelst eines vom Lehrer-Collegium ausgestellten und vom Curatorium gegengezeichneten Zeugnisses nachweisen, dass sie den Rabbinats-Studien mit Erfolg obliegen.

Nach Beendigung des dritten Studienjahres haben sie überdies den Nachweis zu erbringen, dass sie die zur Zulassung zu den Rabbiner-Examina vorgeschriebene Prüfung (Tentamen) mit gutem Erfolge bestanden haben.

Die außerordentlichen und jene ordentlichen Hörer der genannten Lehranstalt, welche sich zu Religionslehrern an Mittelschulen heranbilden wollen, haben auf die Begünstigung des §. 31 des Wehrgesetzes keinen Anspruch.

Welsersheimb m./p.

---

*) Enthalten in dem den 25. Februar 1895 ausgegebenen XVI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 27.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 28, Seite 120.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole. Wien 1895. K. k. Schulbücherverlag. Preis, in Halbleinwand 20 kr.

Dieser revidierte und auf die neu-kroatische Orthographie umgestellte Text des ersten praktischen Sprachbuches der italienischen Sprache wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1895, Z. 2012.)

Njemačka čitanka za pučke učioni. Prvi dio. Wien 1895. K. k. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 25 kr.

Diese revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe des I. Theiles des deutschen Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Schulen mit kroatischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. Februar 1895, Z. 2302.)

b) Für Bürgerschulen.

Bechtel Adolf, Französisches Sprach- und Lesebuch für Bürgerschulen. III. Stufe, für die 3. Classe der Bürgerschule. 2., im Wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, gebunden 56 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. December 1894, Z. 26620.)

c) Für Mittelschulen.

Steiner Josef und **Scheindler**, Dr. August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch. Im Anschlusse an Scheindlers lateinische Schulgrammatik. II. Theil. In 2 Abtheilungen: 1. Übungsstücke, 2. Wortkunde. 2. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1895. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Februar 1895, Z. 3220.)

Schenkl Karl, Griechisches Elementarbuch. 16. verbesserte Auflage. Im Anschlusse an die 22. von W. von Hartel besorgte Auflage der Curtius'schen Grammatik ausgeführt von Heinrich Schenkl. 2 Theile.

I. Theil: Übungsstücke.

II. Theil: Erklärende Anmerkungen und Wörterverzeichnisse.

Wien und Prag 1895. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese neue Auflage des genannten Übungsbuches wird ebenso wie die frühere Auflage *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Februar 1895, Z. 810.)

Lehrmittel.

Vlach, Dr. Jar., Darstellung der wichtigsten geographischen Begriffe. 3 Tafeln. Preis einer Tafel 70 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Dieses Lehrmittel wird zum Gebrauche beim Unterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1895, Z. 1980.)

Konnerth Edmund, Vestibule und Stiegenhäuser aus Wien vom Anfange des 18. Jahrhundertes bis auf die Gegenwart. 24 Blatt in Lithographie. Wien 1894. Kunstverlag von Anton Schroll und Comp. Preis 9 fl.

Auf dieses Werk werden die Directionen der Staats-Gewerbeschulen behufs Anschaffung desselben für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1895, Z. 21811 ex 1894.)

Ilg, Dr. Albert, Portale von Wiener Profanbauten des XVII. und XVIII. Jahrhunderts. 60 Lichtdrucke nach photographischen Aufnahmen. Mit Text von —. Wien 1894. Kunstverlag von Anton Schroll und Comp. Preis 36 fl.

Auf dieses Werk werden die Directionen der Staats-Gewerbeschulen behufs Anschaffung desselben für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1895, Z. 12101.)

In dem Wiener k. k. Schulbücherverlage ist die Schrift:

„Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücherverlages“,

welche zugleich einen Beitrag zur Geschichte dieses Institutes enthält, erschienen und kann um den Preis von 60 Kreuzern per Exemplar von dem genannten Verlage bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1895, Z. 2711.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 225.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1895.

Nr. 11.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 18. Februar 1895, Z. 23014 ex 1894 *),

womit die Flüssigmachung der mit dem Gesetze vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 68) normierten Bezüge des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesan-Lehranstalten und den theologischen Central-Lehranstalten zu Görz und Zara, dann die Entlohnung für Supplierungen an diesen Anstalten geregelt wird.

§. 1.

Die nach dem Gesetze vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 68) entfallenden Bezüge der Professoren an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen Diöcesan-Lehranstalten und den theologischen Central-Lehranstalten zu Görz und Zara sind in monatlichen, am ersten jeden Monats fälligen Anticipativ-Raten, und zwar bei Ernennungen, welche nach Publicierung dieser Verordnung erfolgen, vom Tage des Dienstantrittes, wenn dieser auf den ersten Tag des Monats fällt, andernfalls von dem auf den Tag des Dienstantrittes folgenden ersten des nächstanschließenden Monats an flüssig zu machen.

*) Enthalten in dem den 5 März 1895 ausgegebenen XIX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 36.

§. 2.

Der Anfallstag der nach dem Gesetze vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 68) entfallenden Quinquennal-Zulagen richtet sich nach dem seinerzeitigen Anfallstage des Gehaltes.

Die bevorstehende Fälligkeit der Quinquennal-Zulagen ist von dem Anspruchs-Berechtigten bei der politischen Landesstelle anzuzeigen.

§. 3.

Für die Entlohnung von Supplierungen der Lehrvorträge ordentlicher Lehrkanzeln an den eingangs erwähnten Anstalten haben die Vorschriften des Substitutions-Normales vom 3. Juni 1839, P. G.-S. Band 67, S. 96 ff., sinngemäße Anwendung zu finden, und ist bei Anweisung der bezüglichen Gebühren nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1892, Z. 7036 (C. M. Verordnungsblatt Nr. 30), vorzugehen.

§. 4.

Für die aushilfsweise Abhaltung solcher Lehrvorträge, für welche eine eigene Lehrkanzel nicht systemisiert erscheint, sondern welche lediglich gegen Remuneration stattfinden, ist der betreffenden Lehrkraft die auf die Zeit der aushilfsweisen Dienstleistung entfallende Quote der systemisierten Remuneration zu erfolgen.

§. 5.

Die Landesstellen werden ermächtigt, die entfallenden Gehalts-, Activitäts- und Quinquennal-Bezüge so wie nach den §§. 3 und 4 entfallenden Entlohnungen im eigenen Wirkungskreise anzuweisen.

Die Anweisung der Ruhegenüsse der ordentlichen Professoren nach §. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 68) wird dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

Plener m./p. **Madeyski** m./p.

Nr. 12.

Circular-Verordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 4. September 1894 sub Z. Nr. 5391 und des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. October 1894, Nr. $\frac{24551}{608}$ IV. b. *),

wonach den Einjährig-Freiwilligen, welche ihren Studien an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien obliegen, der Aufschub des Präsenzdienstantrittes zu bewilligen ist.

Den Einjährig-Freiwilligen, welche ihren Studien an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien obliegen, ist der Aufschub des Präsenzdienstantrittes im Sinne des §. 72: 2, beziehungsweise 4 der Wehrvorschriften I. Theil, zu bewilligen.

---

*) Enthalten in dem Verordnungsblatte für das k. und k. Heer vom 7. September 1894, Nr. 157 und im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr vom 6. November 1894, Nr. 46.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Kneidl Fr. und **Marhan** Mich., Početnice pro měšťanské školy chlapecké. III. Heft. 2. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese zweite Auflage des genannten Rechenbuches wird, unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage *) in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Februar 1895, Z. 1432.)

b) Für commercielle Lehranstalten.

Frucht Adolf, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien 1895, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 68 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1895, Z. 4432.)

Engler, Kaufmännische Correspondenz. 3. Auflage, neu bearbeitet von Ignaz Egon Hruska. Wien 1894, bei Karl Gerold's Sohn. Preis, broschiert 1 fl. 10 kr gebunden 1 fl. 30 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1895, Z. 3026.)

Lehrmittel.

Kiepert Heinr., Wandkarte von Alt-Griechenland, in 9 Blättern. 6. berichtigte Auflage. Berlin 1892. Preis, roh in Umschlag 7 fl. 44 kr., auf Leinwand in Mappe 12 fl. 40 kr., mit Stäben 13 fl. 64 kr.

— — Wandkarte von Alt-Italien, in 6 Blättern. 5. berichtigte Auflage. Berlin 1892. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 58 kr., auf Leinen in Mappe 9 fl. 30 kr., mit Stäben 10 fl. 54 kr.

Diese neuen Auflagen der genannten Wandkarten werden wie die früheren Auflagen **) zum Unterrichtsgebrauche an den Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1895, Z. 627.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 109.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1877, Seite 143.

In neuen unveränderten, sonach gemäß des Ministerial-Erlasses vom 7. Mai 1884, Z. 4354 *) zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen zulässigen Auflagen sind erschienen:

Bayr E. und **Wunderlich M.**, Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien 1895, Alfred Hölder.

I. Heft, für die 1. und 2. Classe. 5. Auflage. Preis 28 kr.

II. Heft, für die 3. Classe. 5. Auflage. Preis 28 kr.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1895, Z. 3807.)

In dem Wiener k. k. Schulbücherverlage ist die Schrift:

„Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücherverlages“,

welche zugleich einen Beitrag zur Geschichte dieses Institutes enthält, erschienen und kann um den Preis von 60 Kreuzern per Exemplar von dem genannten Verlage bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1895, Z. 2711.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 150.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1895.

Nr. 13.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. März 1895, Z. 27638 ex 1894,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Schulgesundheitspflege an den Mittelschulen.

In dem Erlasse vom 15. September 1890, Z. 19097 *) wurden jene Mittel zur Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend bezeichnet, welche außer dem Betriebe des Turnens erforderlich sind, um die physische Erziehung der Jugend an den Mittelschulen zu kräftigen.

Die auf diesem Gebiete seither erzielten erfreulichen Resultate, welche durch das opferwillige Zusammenwirken von Schulbehörden, Gemeinden und Schulfreunden zustande gekommen sind, bestärken mich in der Hoffnung, dass auf dem betretenen Wege noch weitere Erfolge zu erwarten stehen und dass die Erziehung in dieser Richtung eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Ergänzung erfahren werde.

Während die bezogene Verordnung sich die Aufgabe stellte, Einrichtungen zu schaffen, durch welche den von Ärzten und Pädagogen vielfach ausgesprochenen Klagen über die Hintansetzung der körperlichen Ausbildung der Mittelschuljugend allmählich Rechnung getragen werden sollte, war das Ministerium durch eine Reihe von Maßnahmen, betreffend die Herabminderung der Zahl der schriftlichen Arbeiten, die Unterrichtsmethode in der lateinischen und griechischen Sprache, sowie die Maturitätsprüfung, namentlich durch die Verordnung vom 24. Mai 1892, Z. 11732 **) bestrebt, die Größe der von der Jugend zu bewältigenden Schreib- und Lernarbeit herabzumindern, um ihr für die körperlichen Übungen die erforderliche Muße zu gewähren.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Nr. 58, Seite 277.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr. 25, Seite 397.

Der Inhalt der Gesundheitspflege bei der heranwachsenden Jugend ist jedoch mit den bezogenen Anordnungen keineswegs erschöpft, vielmehr bleibt die schwierige Aufgabe übrig, die aus dem Schulbesuche selbst und aus dem vielstündigen täglichen Aufenthalte in den Schulräumen hervorgehenden schädlichen Einflüsse, soweit für einzelne Erscheinungen dieser Art nicht schon besondere Verfügungen erlassen worden sind, energischer als bisher zu bekämpfen.

Die in der angedeuteten Richtung wichtigen Verhältnisse wahrzunehmen, ist in erster Linie der Lehrer berufen; deshalb obliegt jedem an einer öffentlichen Mittelschule wirkenden Erzieher die ernste Verpflichtung, mit den Grundsätzen der Schulhygiene und den Fortschritten in derselben sich bekannt zu machen *). Nur dann vermag er die ihm anvertraute Jugend nach Zulass der Verhältnisse vor gesundheitlicher Schädigung zu bewahren.

Hiebei verkenne ich die Verschiedenheit der äußeren Bedingungen und die minder günstige Beschaffenheit vieler Schulgebäude nicht. Die Unterrichtsverwaltung ist zwar darauf bedacht, bei Herstellung neuer Schulgebäude bessere sanitäre Vorbedingungen zu schaffen, doch kann diese mit großen finanziellen Opfern verbundene Aufgabe, wie es in der Natur der Sache liegt, nur nach und nach bewältigt werden.

Nichtsdestoweniger bleibt selbst bei weniger zweckmäßigen Schulgebäuden für die verständnisvolle Handhabung der Schulhygiene dem Lehrkörper noch ein weiter Wirkungskreis übrig. Insbesondere werden die Directionen beauftragt, in dieser Hinsicht auf folgende Momente ihre stete Fürsorge zu richten:

1. Das directe oder von einer gegenüberliegenden Wand reflectierte Licht ist durch geeignete Handhabung der Rouleaux, die ohne Musterung und mattgrau sein sollen, abzuhalten. Bei künstlicher Beleuchtung handelt es sich sowohl um ausreichendes, als auch um ruhiges Licht. Das Flackern wird durch passende Vorrichtungen zu vermeiden, bei Beleuchtung der Schultafel der Schutz gegen Blendung zu beachten sein. Die Verwendung offener Gasflammen eignet sich für Schulzimmer nicht. Die Leuchtkörper müssen sich in einer angemessenen Entfernung von den Köpfen der Schüler befinden, damit die nachtheilige Einwirkung der Wärmestrahlung hintangehalten werde.

2. Die Temperatur in den Schulzimmern soll in der Heizperiode zwischen 13 und 16° R. bleiben. Zu diesem Behufe ist die Bedienung der Heizvorrichtungen sorgfältig zu überwachen, sowie in jedem Schulzimmer ein Thermometer an passender Stelle, wo es die mittlere Temperatur des Zimmers anzuzeigen vermag, anzubringen. Die Regulierung der Temperatur hat durch zweckentsprechende Handhabung der Heizungs- und Ventilationsapparate, mit deren Einrichtung sich vertraut zu machen jeder Lehrer verpflichtet ist, zu geschehen, oder durch das Öffnen der Fenster.

---

*) Geeignete Bücher hiefür sind unter anderem:
Schulgesundheitspflege von Dr. Ernst Engelhorn, Stuttgart, Karl Krabbe, 1888.
Schulgesundheitspflege von Dr. Sigmund Rembold, Tübingen, H. Laupp, 1889.
Die Gesundheitspflege der Schuljugend von Dr. Fr. Dornblüth, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, Leipzig, Berlin, Wien, 1892.
Eulenberg und Bach, Schulgesundheitspflege, 1891, Berlin, J. J. Heine's Verlag. (Ein größeres Werk.)

Letzteres kann jedoch während des Unterrichtes zur Winterszeit nur mit vorsichtiger Vermeidung directer Einwirkung kalten Luftstromes auf die in der Nähe sitzenden Schüler — etwa durch zeitweilige Öffnung eines oberen inneren und eines unteren äußeren Flügels — ausgeführt werden.

3. Einen Gegenstand fortgesetzter Aufmerksamkeit seitens der Direction wie der einzelnen Lehrer muss die Beschaffenheit der Luft in den Schulzimmern bilden. Sie soll sich in ihrer Mischung stets möglichst wenig von jener der Außenluft unterscheiden, was nur durch fleißige Erneuerung der Schulzimmerluft erreicht werden kann. Hiefür reichen erfahrungsmäßig die Ventilationsvorrichtungen in der Regel nicht aus, weshalb das Öffnen der Fenster im Sommer mindestens während der Unterrichtspausen, im Winter während eines entsprechenden Theiles derselben bei Entfernung aller Schüler aus dem Zimmer, sowie auch nach dem Unterrichte durch eine der Außentemperatur angemessene Zeitdauer unbedingt nothwendig erscheint.

Da die nassen Überröcke und Schirme, im Schulzimmer abgelegt, zur Verschlechterung der Luft in demselben beitragen, wird die Direction diesem Übelstande zu begegnen bestrebt sein, sei es durch Bestimmung einer eigenen Localität für die Garderobe der Schüler, sei es durch Aufstellung von Garderobeschränken in den Corridoren.

4. Die häufig schlechte Haltung der Schüler bei Schreib- und Zeichenarbeiten erfordert eine unermüdliche Wachsamkeit des Lehrers. Von großer Wichtigkeit für die Erzielung richtigen Sitzens ist die Beschaffenheit der Subsellien. Wenn es auch aus finanziellen Rücksichten nicht überall thunlich erscheint, ältere, weniger zweckmäßige Bänke gegen neue, den hygienischen Anforderungen entsprechende zu vertauschen, so wird es doch jedem mit den Anforderungen an die Schulbank vertrauten Director in kurzer Zeit gelingen, die störendsten Übelstände theils durch Verbesserungen an den Bänken, theils durch sorgsame Vertheilung derselben in den Schulzimmern zu beseitigen. Für Schüler, welche um mehr als 12 *cm* in der Größe sich unterscheiden, sind besondere Banknummern erforderlich. Namentlich ist die Höhe der Bank, welche der Länge des Unterschenkels zu entsprechen hat, die Breite des Sitzbrettes, die Höhe des Tischrandes und die sogenannte Distanz zu beachten.

Vielfältige ärztliche Erfahrungen haben constatiert, dass das Schiefsitzen der Schüler besonders in den Unterclassen zu Rückgratsverkrümmungen führt, die vorgebeugte Haltung die Lungenthätigkeit beeinträchtigt, und das andauernde Zunahesehen selbst bei gesunden Augen Myopie erzeugt.

Jeder Lehrer, welcher solch beklagenswerte Folgen bei der seiner Obsorge anvertrauten Jugend sich gegenwärtig hält, wird gewiss aus allen Kräften bestrebt sein, schlechte Angewöhnungen der Schüler nicht aufkommen zu lassen und bei Wahrnehmung einer anomalen Erscheinung auf ärztliche Berathung dringen.

Die Schultafel soll entsprechend groß, nach der Höhe verschiebbar und zu den Augen der Schüler thunlichst passend gestellt sein.

Auch bei Aufstellung der Wandkarten kommt die Schonung der Augen in Betracht.

5. Auf die Reinlichkeit des ganzen Schulgebäudes, demnach der Schulzimmer, Corridore, Stiegen, des Vestibuls und der Anstandsorte ist stete Sorgfalt zu verwenden. In dieser Beziehung zähle ich auf die Energie der Directionen gegenüber

dem Dienerpersonale. Ausreichend große Scharreisen und Matten zur Reinigung der Schuhe dürfen nicht fehlen; die Schüler müssen consequent angehalten werden, derselben sich zu bedienen und sich die Reinigung der Beschuhung zur Gewohnheit zu machen.

Die Fußböden, Stiegen und Corridore erfordern zur Beseitigung des unvermeidlichen Staubes wöchentlich ein mehrmaliges nasses Aufwischen und öfteres Scheuern im Jahre. Für die Reinhaltung der Holzfußböden ist das Tränken derselben mit heißem Leinöle vom Vortheil. Zur Verminderung der Gefahr der Verbreitung von Infectionskrankheiten erscheint es wichtig, das Ausspucken der Schüler auf die Fußböden möglichst zu bekämpfen, zu welchem Zwecke in jedem Schulzimmer eine hinreichende Anzahl von Spucknäpfen anzubringen sein wird. Auch die häufige Reinigung der Fenster wird schon durch die Rücksicht auf die Stärke der Beleuchtung der Zimmer geboten sein.

Zur Verminderung der Stauberzeugung werden auch möglichst reine Abwischvorrichtungen für die Schultafel beitragen und es empfiehlt sich zu demselben Zwecke die Benützung von mit Papier überklebter Kreide.

6. Die Classenvorstände haben die Mängel des Gehörs und der Augen der Schüler, wo ihnen fachmännische Information erwünscht ist, durch Empfehlung ärztlicher Berathung wahrzunehmen und bei der Bestimmung der Sitzordnung dieselben thunlichst zu berücksichtigen.

7. Die Schule ist verpflichtet, die ihr anvertraute Jugend, soweit es in ihrer Macht liegt und ihre Aufgabe es zulässt, nicht bloß vor physischen Gebrechen und gesundheitlichen Störungen zu bewahren, sondern auch in dem Betriebe geistiger Arbeit solche Einrichtungen zu treffen, welche die Gefahr der Überbürdung möglichst fern halten. In dieser Beziehung wird bei Verfassung des Stundenplanes auf eine zweckmäßige Vertheilung der Gegenstände für die Wochentage, sowie auf die richtige Aufeinanderfolge an jedem einzelnen Tage die thunlichste Rücksicht zu nehmen sein.

Das von der Schule Geforderte wird als geringere Belastung empfunden, wenn eine wohlthuende Abwechslung in der Beschäftigung der Schüler zwischen anstrengender Denkarbeit und vorwiegend auf Anschauung beruhender Beobachtung oder receptiver Thätigkeit herbeigeführt, wenn ferner anhaltende Inanspruchnahme der Augen (z. B. Schreiben und Zeichnen in unmittelbarer Folge) hintangehalten wird.

Unter denselben Gesichtspunkt stellt sich die bestehende Anordnung betreffend die Nothwendigkeit gleichmäßiger Vertheilung der schriftlichen Ausarbeitungen zu Hause und in der Schule und es müsste insbesondere als pädagogischer Fehlgriff bezeichnet werden, mehr als eine Schularbeit an demselben Tage zu verlangen.

8. Um bei Aufführung von neuen Gebäuden für Mittelschulen in der Ausführung eines Bauprojectes die Verwirklichung möglichst günstiger sanitärer Vorbedingungen zu sichern, wird angeordnet, dass jedem zur Leitung und Überwachung eines solchen Baues bestellten Comité ein wo möglich hygienisch gebildeter Arzt als Mitglied beigezogen werde. Diese Anordnung gilt sowohl für die Gebäude der Staatsmittelschulen, als für die in anderer Verwaltung stehenden Lehranstalten gleicher Kategorie.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 2. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1891, Z. 9634 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Homer's Odyssee, in verkürzter Ausgabe. Für den Schulgebrauch von A. Th. Christ. Mit 1 Titelbilde, 13 Abbildungen und 1 Karte. Wien und Prag 1894. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1895, Z. 6144.)

Hintner, Dr. Valentin und **Neubauer** Engelbert, Sammlung von Übungsstücken zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für die oberen Gymnasialclassen. Text und Anmerkungen. Wien 1895. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 02 kr, gebunden 1 fl. 22 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1895, Z. 5281.)

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die zweite Classe österreichischer Mittelschulen. 4. im Wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1895. A. Hölder. Preis, geheftet 96 kr., gebunden 1 fl. 16 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lesebuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche in der bezeichneten Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12 März 1895, Z. 5282.)

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen. I. Theil: Alterthum. Mit 53 Abbildungen. Wien und Prag 1895, F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den oberen Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1895, Z. 6002.)

In 4. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1889, Z. 13012 ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hannak, Dr. E., Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für die Oberclassen der Mittelschulen. Wien 1895. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

(Ministerial-Erlass vom 22. März 1895, Z. 6380.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 149.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 213.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 242.

Smolle, Dr. Leo, Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für die unteren Classen der Mittelschulen. Mit 31 Abbildungen und einem Titelbilde. Wien 1895. Hölder. Preis, geheftet 75 kr., gebunden 95 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1895, Z. 4752.)

Sobek Franz, Dějiny všeobecné pro nižší třidy škol středních. Díl I. Věkstarý. 4. umgearbeitete Auflage. Prag 1895. J. L. Kober. Preis, 75 kr., gebunden 95 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1893, Z. 3163.)

Divković Mirko, Oblici hrvatskoga jezika za srednje škole. 4. Auflage. Agram 1894. Commissionsverlag von Fr. Župan (Rob. Ferd. Auer) in Agram. Preis, geheftet 50 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1895, Z. 1004.)

Hrvatska čitanka za I. razred gimnazijski. 5. Auflage, umgearbeitet von Mirko Divković. Agram 1894. Verlag der königl. Landesregierung. Preis, gebunden 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Lesebuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage ***) in derselben Classe zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache bis auf weiteres allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1895, Z. 1004.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Tarnowski Stanislaus und **Bobin** Romuald, Polnisches Lesebuch für höhere Classen der Realschulen und der Lehrerbildungsanstalten. I. Theil. Lemberg 1894. Preis 1 fl. 50 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. März 1895, Z. 26187 ex 1894.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 257.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 40.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 49.

Lehrmittel.

Kiepert Heinrich, Westlicher und östlicher Planiglob, physikalische Ausgabe. 4. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. 1894. Preis: roh im Umschlag 6 fl. 20 kr., aufgespannt in Mappe 10 fl., aufgespannt mit Stäben 11 fl. 20 kr.

— — Physikalische Wandkarte von Europa. 4 Blätter. 5. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. 1891. Preis: roh im Umschlag 5 fl. 58 kr., aufgespannt in Mappe 10 fl., aufgespannt mit Stäben 11 fl. 60 kr.

— — Politische Wandkarte von Europa. 4 Blätter. 5. Auflage. Neubearbeitung von R. Kiepert. 1894. Preis: roh im Umschlag 5 fl. 58 kr., aufgespannt in Mappe 10 fl., aufgespannt mit Stäben 11 fl. 60 kr.

Diese Wandkarten werden als Lehrmittel zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1895, Z. 25512 ex 1894.)

Schmidt Otto und **Deininger** Johann W., Kunstschätze aus Tirol.

I. Abtheilung: Malerische Innenräume.
II. „ Architektur und Kunstgewerbe.
III. „ Malerei und Plastik.

Wien. Kunstverlag von Anton Schroll und Comp. Preis jeder Abtheilung, in Mappe 24 fl.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die gewerblichen Lehranstalten behufs eventueller Anschaffung für ihre Bibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 13. März 1895, Z. 20391 ex 1894.)

In E. Hölzel's Buch- und Kunstverlag, Wien, IV, Louisengasse 5, ist erschienen:

J. Langl's Bilder zur Geschichte. Ein Cyklus der hervorragendsten Bauwerke aller Culturepochen *). Ergänzungsblätter: Nr. 62: Das Münster zu Straßburg. Nr. 63: Der Zwinger zu Dresden. Nr. 64: Die Wartburg. Nr. 65: Die Habsburg. Preis jedes Blattes unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starkem Deckel gespannt 1 fl. 80 kr.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen der genannten Ergänzungsblätter aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1895, Z. 3784.)

---

*) Vergl. Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 210.

Kundmachungen.

Behufs Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler, welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, der bildenden Künste und der Musik aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich bei den betreffenden Landesstellen, und zwar bis längstens 1. Mai d. J., in Bewerbung zu setzen.

Anspruchsberechtigt sind — mit Ausschluss aller Kunstschüler und Kunsthandwerker — nur selbständig schaffende Künstler.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse (Geburts- und Heimatsort, Alter, Stand, Wohnsitz, Vermögensverhältnisse etc.) des Bewerbers;

2. die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Staatsstipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will;

3. als Beilage Kunstproben des Gesuchstellers, von welchen jede einzelne mit dem Namen des Autors speciell zu bezeichnen ist.

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Martin **Lorger**, zuletzt Unterlehrer an der allgemeinen Volksschule in Spital a. S. in Steiermark,

(Ministerial-Act Z. 1907 ex 1895) und

Michael **Eustachiewicz**, zuletzt Volksschullehrer in Rozdół (Galizien).

(Ministerial-Act Z. 5698 ex 1895.)

In dem Wiener k. k. Schulbücherverlage ist die Schrift:

„Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücherverlages“,

welche zugleich einen Beitrag zur Geschichte dieses Institutes enthält, erschienen und kann um den Preis von 60 Kreuzern per Exemplar von dem genannten Verlage bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1895, Z. 2711.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V

Jahrgang 1895. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1895.

Nr. 14.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1895, Z. $\frac{529}{\text{C.U.M.}}$

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend Fahrbegünstigungen für active k. k. Staatsbeamte auf der k. k. priv. Ostrau-Friedländer-Eisenbahn.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Note vom 27. Februar l. J., Z. 8404 mitgetheilt, dass der Verwaltungsrath der k. k. priv. Ostrau-Friedländer-Eisenbahn beschlossen hat, jene Fahrpreisermäßigungen, welche die Verwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn seit 1. Jänner 1892 den k. k. Staats- und k. und k. Hofbeamten gegen Vorweisung von Legitimationskarten gewährt, diesen Functionären auch auf der Ostrau-Friedländer-Eisenbahn vom 1. März 1895 unter den gleichen Modalitäten einzuräumen.

Diese Begünstigung berechtigt den Legitimationsinhaber zu 60 Fahrten im Jahre und zwar in der I. und II. Wagenclasse gegen Lösung ganzer Fahrkarten der nächst niederen Classe und in der III. Classe gegen Lösung halber Fahrkarten dieser Classe.

Die von der Verwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn jeweilig ausgefolgten Legitimationskarten werden auf Grund eines zwischen den beiden Verwaltungen abgeschlossenen Übereinkommens vom 1. März l. J. auch auf der Ostrau-Friedländer-Eisenbahn volle Giltigkeit besitzen und zur Beanspruchung der Fahrbegünstigung berechtigen; das Ansuchen um Ausstellung der Fahrlegitimationen ist an die Verwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu richten.

Nr. 15.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. März 1895 *),

betreffend Abänderungen des §. 76 der Wehrvorschriften, erster, und der §§. 24, 25 und 26 der Wehrvorschriften, zweiter Theil.

Die im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium festgestellten neuen Bestimmungen über die Ableistung des Präsenzdienstes seitens der Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre werden nachstehend verlautbart.

1. Die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre haben, und zwar erstere vom 1. October, letztere vom 1. April 1895 angefangen, den einjährigen Präsenzdienst in der Charge eines „Pharmaceuten", beziehungsweise „Veterinärs" abzuleisten, welche Charge in die Gruppe der „Soldaten" (Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, Seite 391) eingereiht wird.

2. Für die Ableistung des Präsenzdienstes dieser Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten gelten alle für die Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes bestehenden Bestimmungen mit der Abweichung, dass dieselben nicht auf den normierten Präsenzstand der Truppe zählen und dass mittellose Veterinäre hinsichtlich der Wahl des Truppenkörpers nicht beschränkt sind, vorausgesetzt, dass bei demselben Einjährig-Freiwillige Veterinäre den Präsenzdienst überhaupt vollstrecken dürfen.

Die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre, welche die ausnahmsweise Zuerkennung der Begünstigung, den Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten zu dürfen, anstreben, haben ihre vollständig belegten Gesuche bei dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando ehestens einzubringen.

3. Die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten, welche in Hinkunft auch während des Präsenzdienstes im Stande der Sanitätstruppe (in der Landwehr bei ihrem Truppenkörper) verbleiben, haben unmittelbar nach Erlangung des Magisterdiploms eine beglaubigte Abschrift desselben dem Garnisonsspitale, zu welchem ihre standeszuständige Sanitätsabtheilung gehört (in der Landwehr ihrem Standeskörper) einzusenden; das Garnisonsspital hat die Diplomsabschrift unter Anschluss einer Abschrift des Grundbuchblattes sofort im Dienstwege dem Reichskriegsministerium (Ministerium für Landesvertheidigung) vorzulegen. Letzteres bestimmt die Sanitätsanstalt, beziehungsweise Apotheke, bei welcher der betreffende Einjährig-Freiwillige den Präsenzdienst abzuleisten hat.

4. Die Einjährig-Freiwilligen Veterinäre haben eine beglaubigte Abschrift des thierärztlichen Diploms sofort nach dessen Erlangung dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando einzusenden.

---

*) Enthalten in dem den 31. März 1895 ausgegebenen XXII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 46.

Dieses hat mit Rücksicht auf den §. 76: 15 der Wehrvorschriften I. Theil zu beurtheilen, ob der Betreffende zur Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger Veterinär berechtigt ist, und das Ergebnis dem Standeskörper (in der Landwehr dem Ministerium für Landesvertheidigung) bei Übermittlung der Diplomsabschrift mitzutheilen.

Diese Diplomsabschrift ist nach Einsichtnahme durch den Chef-Thierarzt beim Standeskörper aufzubewahren.

5. Die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre sind zum Präsenzdienste nach den für die übrige Mannschaft geltenden Bestimmungen, und zwar die Pharmaceuten zu jenem Garnisons- (Truppen-) Spitale (in der Landwehr auch die Veterinäre zu jenem Truppenkörper) einzuberufen, bei welchem sie nach der Weisung des Reichskriegsministeriums (Ministeriums für Landesvertheidigung) den Präsenzdienst abzuleisten haben.

Die Einberufung für den 1. October hat sich unbedingt auf alle Einjährig-Freiwilligen zu erstrecken, welche in dem betreffenden Jahre das 24., beziehungsweise — wenn sie Pharmaceuten mit einer Vorbildung von sechs Gymnasial- oder Realschulclassen sind — das 26. Lebensjahr vollenden.

6. Hinsichtlich derjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei ihrer Einrückung zum Präsenzdienste noch nicht im Besitze des Diploms sind, ist zu erheben, ob auf dieselben der §. 76: 15 der Wehrvorschriften I. Theil Anwendung findet. Im bejahenden Falle ist nach demselben — im verneinenden je nach der Sachlage vorzugehen.

7. Die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre haben während des Präsenzdienstes die Uniform ihres Truppenkörpers zu tragen und erhalten als besonderes Abzeichen, ein Centimeter oberhalb des Armstreifens des Einjährig-Freiwilligen, eine Ärmelborte aus Seide.

8. Den Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinären kann bei entsprechender Verwendung nach Ablauf eines sechsmonatlichen Präsenzdienstes die Auszeichnung eines Corporals, und zwar den Pharmaceuten über Antrag der Sanitätsanstalt vom Sanitätstruppencommando (Standeskörper) verliehen werden; dieselben gehören sodann zu der Gruppe der Corporale (Dienstreglement für das k. und k. Heer, I. Theil, Seite 389).

9. Nach Vollstreckung des einjährigen Präsenzdienstes werden die Einjährig-Freiwilligen Pharmaceuten und Veterinäre in die Reserve (nicht activen Stand) übersetzt und je nach ihrer Verwendung und den nach der Organisation erforderlichen Bedarf vom Reichskriegsministerium zu Accessisten, beziehungsweise Unterthierärzten oder zu Prakticanten ernannt.

Auf die zu Prakticanten bereits ernannten Einjährig-Freiwilligen haben vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Pokorny, Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von Josef Gugler. 4. gekürzte Auflage. Mit 246 Abbildungen. Wien und Prag, F. Tempsky. Leipzig. G. Freytag, Preis, gebunden 90 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. April 1895, Z. 5687.)

Knecht, Dr. F. J., Mala bibliĉka poviest staroga i novoga zavjeta. Porvatio Sveć. Wladimir Bakotić. Mit 46 Abbildungen. Freiburg in Breisgau. Herder, 1894. Preis, gebunden 25 kr.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an Volksschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Spalato zugelassen.

Dasselbe kann die Zulässigkeitserklärung der betreffenden Ordinariate vorausgesetzt, auch an anderen Schulen gleicher Kategorie verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 25. März 1895, Z. 25550 ex 1894.)

b) Für Bürgerschulen.

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. 1. Stufe: die wichtigsten Naturkörper der drei Reiche. Mit 134 Holzschnitten. Wien Alfred Hölder. 1894. Preis, gebunden 75 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Jänner 1895, Z. 717.)

Pokorný Al., **Rosický** J., Přírodopis pro školy měštánské. I. Stufe. 10. unbedeutend veränderte Auflage. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis 1 K 10 h gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso, wie die frühere Auflage desselben *), zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1895, Z. 5329.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 253.

Krejčí Josef, Zemepis pro školy meštánské. III. Stufe. 4. umgearbeitete Auflage. Mit 30 Illustrationen. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage *) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 3. April 1895, Z. 6135.)

c) Für Mittelschulen.

Wallentin, Dr. Franz, Methodisch geordnete Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der Algebra und allgemeinen Arithmetik für die oberen Classen der Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und anderen gleichstehenden Lehranstalten. 4. im Wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1895. Karl Gerold's Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 90 kr., gebunden 2 fl. 10 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. April 1895, Z. 5955.)

Močnik, Dr. Francesco, Cav. de, Trattato di Aritmetica ed Algebra per le classi superiori delle scuole medie. Übersetzt von Enrico Menegazzi. Triest 1894. Julius Dose. Preis, geheftet 2 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1895, Z. 3889.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kundi Julius, Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil. Sittenlehre. Wien 1894. Verlag von Mayer und Comp. Preis, broschiert 52 kr.

Dieses Lehrbuch, welches vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der Wiener Erzdiöcese verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Buches an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache in anderen Diöcesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 14. März 1895, Z. 1737.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 337.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 28.

Lehrmittel.

Kunsthistorische Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses. II. Band. Goldschmiedekunst und Steinschliff. Text vom Regierungsrathe, Director Dr. Albert Ilg. Verlag von J. Löwy, k. u. k. Hof-Photograph, Kunst- und Verlags-Anstalt in Wien. Preis 35 fl.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Directionen der gewerblichen Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1895, Z. 3712.)

Schubert F. W. und **Schmidt** W., Historisch-geographischer Schulatlas der Neuzeit mit erläuterndem Texte. Wien. Ed. Hölzel. Preis 90 kr.

Dieser Atlas wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1895, Z. 2680.)

Wildt Josef, Praktische Beispiele aus der darstellenden Geometrie für Lehranstalten mit bau- und kunstgewerblicher Richtung. Herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. I. Lieferung. 12 Blätter mit Text. Reichenberg 1895. J. Fritsche. Preis, in Mappe 8 fl.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten mit bau- und kunstgewerblicher Richtung allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 5. April 1895, Z. 4601.)

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. (Denkmäler der Baukunst.) Wien. Verlag von Eduard Hölzel.

Im Nachhange zu dem Ministerial-Erlasse vom 7. December 1882, Z. 19398 *) werden von diesem Werke noch nachstehende Bilder für den Unterricht in der Stillehre an gewerblichen Lehranstalten als zulässig erklärt:

Nr. 62. Das Münster zu Straßburg.
„ 63. Der Zwinger zu Dresden.
„ 64. Die Wartburg und
„ 65. Die Habsburg.

Preis jedes Bildes, unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starkem Deckel gespannt 1 fl. 80 kr.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1895, Z. 3785.)

Zoff Heinrich, Vorlagen für Metalldreher und Gießer in kunstgewerblicher Beziehung. 10 Tafeln mit 85 Figuren. Wien 1895. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, in Mappe 5 fl.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, sowie an Handwerkerschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. März 1895, Z. 3741.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 3.

Dirlam Johann, Elemente der Bau- und Möbeltischlerei. 32 Tafeln in Farbendruck. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, in Mappe 12 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen, sowie an allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. März 1895, Z. 451.)

Hickmann A. L., Professor, Neueste Münzenkunde aller Staaten der Erde. 1895, im Verlage der kartographischen Anstalt G. Freytag und Berndt in Wien und Leipzig. Preis, broschiert 1 fl. 20 kr.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der commerciellen Lehranstalten behufs eventueller Anschaffung als Lehrmittel aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1895, Z. 6193.)

Die Lehrkörper der Mittelschulen und Lehrer- sowie Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden auf das Erscheinen des Buches: **Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie.** Der Jugend und dem Volke erzählt von Franz Martin Mayer, mit 58 Abbildungen und einer Radierung als Titelbild. Wien und Prag. F. Tempsky, 1894. Preis, geheftet 2 fl. 80 kr., gebunden 4 fl. behufs entsprechender Berücksichtigung bei Anschaffung für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 5. April 1895, Z. 1418.)

Juritsch, Dr. Georg, **Geschichte der Babenberger und ihrer Länder** (976—1246). Innsbruck 1894. Wagner. Preis 6 fl. 40 kr.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1895, Z. 1435.)

Von der I. und XV. Lieferung des Werkes: **Kunstgewerbliche Vorlageblätter** von Josef Storck sind noch einige Exemplare vorräthig.

Lehranstalten, welche diese Lieferungen oder auch nur eine derselben zur Completierung des genannten Werkes benöthigen, können dieselben, soweit der Vorrath reicht, jedoch nur bis Ende August 1895 durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien zu dem Preise von je 4 fl. beziehen.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1895, Z. 4328.)

Kundmachung.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der vom Vereine „Ústřední Matice školská“ in Prag erhaltenen zweiclassigen Privat-Volksschule in Liboch das Öffentlichkeitsrecht mit der Wirksamkeit vom Schuljahre 1895/96 an ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 3. April 1895, Z. 4504.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias,** Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21 Bogen gr. 8⁰. Preis 1 fl.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14¾ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 kr.

Hrubý Timotheus, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 65 kr.

Tomek-Mesić, Pověstnica austrijanske države. 12¼ Bogen. Preis 42 kr.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7½ Bogen gr. 8⁰. Preis 50 kr.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26½ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 fl. 50 kr.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 kr.

Gelčich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 1 fl. 10 kr.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¼ Bogen gr. 8⁰. Preis 45 kr.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5½ Bogen gr. 8⁰. Preis 25 kr.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 3. Aufl., 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 2. Aufl., 12½ Bogen gr. 8⁰. Preis 38 kr.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach-účebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10½ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⅝ Bogen gr. 8⁰. Preis 35 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1895.

Nr. 16.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 24. April 1895 *),

womit in Durchführung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, im Gewerbebetriebe die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird.

§. 1.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes, zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern (§. 1, Artikel II des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21).

§. 2.

Auf Grund des §. 1, Artikel VI des citierten Gesetzes wird die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei den im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, für die in diesem Verzeichnisse angeführten Arbeitsverrichtungen unter den dort aufgestellten Bedingungen und Beschränkungen gestattet.

*) Enthalten in dem den 25. April 1895 ausgegebenen XXXI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 58.

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist*).

1. Klenganstalten.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen in den Monaten November bis einschließlich April zum Zwecke des Betriebes der Dörrkammern gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

2. Seesalinen.

Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten Mai bis einschließlich August zum Zwecke der Gewinnung und Bergung des Salzes gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

3. Handelsgärtner.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a. Im Hinblicke auf die Bedürfnisse dieses Betriebes und soweit derselbe durch die Witterungsverhältnisse bedingt ist:

α. Zum Zwecke der Vornahme der zur Pflege der Beete und Topfpflanzen erforderlichen Arbeiten, wie: Begießen, Lüften, Schattieren, Anbinden locker gewordener Stöcke, Einschlagen unentbehrlicher Ersatzpflöcke u. s. w., durch je zwei Vor- und Nachmittagsstunden;

β. für das Heizen der Gewächshäuser, Bedecken der Mistbeete, durch drei Tagesstunden;

b. für die Anfertigung von Bouquets und Kränzen innerhalb jener Stunden, während welcher sie den Naturblumenbindern und -Händlern gestattet ist.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

4. Eisenhüttenwerke.

a. Hochofenanlagen (einschließlich der Röstanlagen): Die Sonntagsarbeit ist gestattet für die Zufuhr von Kohle, Coaks, Erzen und Zuschlägen, für die Bedienung der Wasserleitungen, Gebläse und Winderhitzungs-Apparate, für das Gichten und die Absticharbeiten, für die Abfuhr der abgestochenen Schlacke, für das Masselformen und das Wegführen des Roheisens auf die Lagerplätze.

b. Bessemer- und Martin-Anlagen, welche mit Hochöfen in directer Verdindung stehen: Die Sonntagsarbeit ist gestattet für die Zufuhr des geschmolzenen Roheisens zu den Convertern, für die Zufuhr des Zwischenproductes zu den Martin-Öfen, für die Bedienung der Generatoren und Gebläse,

---

*) Über die den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern zu gewährende Ersatzruhe gelten die bei jedem Absatze in kleinerer Schrift angeführten Bestimmungen.

für das Chargieren und die Schmelzarbeiten in den Convertern und Martin-Öfen, für den Abstich des fertigen Productes in Coquillen und die Verführung desselben sowie für die Verführung der Schlacken auf die Lagerplätze.

An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls der Betrieb an Sonntagen wenigstens durch 6 Stunden unterbrochen oder beim Wechsel der Wochenschicht eine einmalige Reserveschicht am Sonntage eingeschoben werden kann. Doch darf im letzteren Falle die Ablösungsmannschaft je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden und muss derselben eine Ersatzruhe mindestens in dem den abgelösten Arbeitern gewährten Ausmaße eingeräumt werden.

Falls den Arbeitern die obige Ersatzruhe wegen der besonderen Verhältnisse des Betriebes nicht gewährt werden kann, hat die durch den Schichtwechsel im Sinne des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 85) am Sonntage sich ergebende 18stündige Ruhezeit als Ersatzruhe zu gelten.

c. Schweiß- und Puddelöfen, die mittelst Gasgeneratoren geheizt, und Walzwerke, die aus solchen Schweiß- und Puddelöfen bedient und durch Wasserkraft betrieben werden: Es ist gestattet, die Betriebs-Unterbrechung an Sonntagen auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends in der Weise zu beschränken, das die Samstag abends um 6 Uhr aus der Arbeit tretende Schicht bereits Sonntag um 6 Uhr abends die Arbeit antritt.

An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

d. Puddel- und Walzwerke: Wenn der Betrieb im Laufe einer Woche während einer Dauer von wenigstens 24 Stunden unterbrochen war, ist es gestattet, gegen vorausgegangene Anmeldung bei der Gewerbe-Behörde erster Instanz unter Angabe der Ursache, der Dauer und des Umfanges der stattgehabten Betriebs-Unterbrechung und der Anzahl der von dieser Unterbrechung Betroffenen, beziehungsweise am Sonntage zu beschäftigenden Arbeiter, den dadurch entfallenden Arbeitstag durch Heranziehung des dieser Unterbrechung folgenden Sonntags auszugleichen.

Am darauf folgenden Sonntage 24 Stunden, falls nicht während der vorhergegangenen Betriebs-Unterbrechung den Arbeitern ohnehin eine 24stündige Ruhezeit gewährt wurde.

5. Emailgeschirr-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet für die Bedienung der im ununterbrochenen Betriebe stehenden Schmelzöfen für die Emailliermasse und für die Erhaltung der Brennöfen im gewärmten Zustande.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

6. Kalk-, Cement-, Magnesit- und Gipsbrennereien.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die beim Brennprocesse und hinsichtlich der Schachtöfen auf die für das Beschicken der Öfen und für das Ziehen des Materials unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

7. Ziegeleien, einschließlich der Herstellung feuerfester Steine und Schlackenziegel.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a. Für die Bedienung der Brennöfen, jedoch mit der Beschränkung, dass das Unterzünden der Öfen mit unterbrochener Feuerung spätestens vor Samstag 6 Uhr abends zu erfolgen hat;

Wie bei 4 *a.* und *b.*

b. für das Vorrichten des Lehmes durch erwachsene männliche Arbeiter durch zwei Stunden.

8. Thonwaren-Industrie.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

a. Für die Bedienung der Öfen;

b. in jenen Betrieben, in welchen verzierte Gegenstände, wie: Ornamente, Ofenkacheln u. dgl. hergestellt werden, auch noch für das Umstellen, beziehungsweise Wenden der Rohware in den Trockenstellagen, soweit dasselbe behufs Hintanhaltung einer Formveränderung dieser Ware nothwendig erscheint.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

9. Glashütten.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a. In den Glashütten mit Wannenöfen für die Bedienung der Generatoren, für das Einsetzen der Glasmasse (des Glassatzes) in die Wannenöfen, für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser) und deren Helfer (Motzer, Abträger), für die Bedienung der Kühlöfen und für die Arbeit bei den Strecköfen;

Wie bei 4 *a.* und *b.*

b. in den Glashütten mit Hafenöfen:

α. Für das Heizen der Glasöfen und den Schmelzprocess;

An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden. Falls dies zufolge der Betriebseintheilung nicht möglich sein sollte, haben die aus der Natur des Betriebes im Laufe der Woche sich ergebenden Unterbrechungen als Ersatzruhe zu gelten.

β. für die Arbeit der Glasmacher (Glasbläser, Glasstrecker) und deren Helfer, dann für die damit in Verbindung stehende Bedienung des Kühlofens, und zwar so lange der Betrieb nicht derart geregelt werden kann, dass die Schmelzperiode auf den Sonntag fällt, für höchstens 12 Sonntage des Jahres, welche in dem nach §. 1, Artikel IV des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, (R.-G.-Bl. Nr. 21) zu führenden Verzeichnisse ersichtlich zu machen sind;

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

γ. für die Arbeit bei dem im unterbrochenen Betriebe befindlichen Strecköfen in der Tafelglas-Erzeugung.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

10. Kohlenstift-Erzeugung für elektrische Beleuchtung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen für die Bedienung der Öfen mit ununterbrochener Feuerung gestattet.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

11. Holzstoffgefäß-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die beim Trocknen der gepressten Gefäße unumgänglich nothwendigen Heizer gestattet.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

12. Gerberei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen durch höchstens zwei Stunden bis 9 Uhr morgens in den Monaten Mai bis einschließlich September gestattet:

a. In der Lohgerberei zum Einarbeiten der am Samstag Abends eingelieferten frischen Häute und zum Rühren und Aufschlagen der Häute;

b. in der Weißgärberei zum Garmachen der Felle und zum Wechseln des Wassers sowie zum Aufstreuen der Wolle behufs Trocknens derselben.

13. Darmreinigungs-Anstalten.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen für das Trocknen der Gedärme gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

14. Bleicherei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

a. In der Betriebsabtheilung „Bleiche“ für die Arbeiten des Abchlorens, Absäuerns und Waschens durch höchstens zwei Stunden bis 9 Uhr morgens;

b. für das Begießen der auf dem Bleichplane lagernden Garne und Gewebe während einer Vormittags- und einer Nachmittagsstunde.

15. Färberei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

a. In der Schwarzfärberei für die Beaufsichtigung der Oxydations-Kammern;

b. in der Indigo-Färberei für das Umrühren des Inhaltes der Indigoküpen;

c. in der Seidenfärberei für die Beendigung der noch am Samstag vormittags eingeleiteten chemischen Processe, jedoch nur bis Sonntag 12 Uhr mittags.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

16. Zeugdruckerei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet: Für die Beaufsichtigung der Oxydations-Kammern und für das Umrühren des Inhaltes der Indigoküpen.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

17. Holzstoff-, Pappe- und Papiererzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

a. Für den Trocknungsprocess und für die Überwachung der Bleichkammern;

Wie bei 4 *a.* und *b.*

b. für den Betrieb der Ganzzeug-Holländer und Kollergänge, jedoch erst von Sonntag 6 Uhr abends an.

An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden.

18. Erzeugung von Cellulose (aus Holz, Stroh etc.).

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für die Gewinnung der schwefligen Säure, für die Bereitung der Lauge, für die Bedienung der Zellstoffkocher mit vorbereitetem Beschickungs-Material, für die Auslauge- und Waschvorrichtungen sowie für das Eindampfen der Endlaugen in ununterbrochen betriebenen Öfen.

Für diejenigen Betriebe, deren Einrichtung bezüglich der Holländer, Depotplätze u. s. w. nicht hinreicht, diesen Bestimmungen schon derzeit zu entsprechen, wird zum Zwecke der nöthigen Adaptierungen eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 1895 eingeräumt.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

19. Getreidemühlen.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

a. Den Wind- und Schiffmühlen:

α. für die Überwachung der Maschinen, Transmissionen und Mühlenapparate;

β. für das Beschütten der Mühlenapparate;

γ. für die Füllung der Mehlsäcke mit dem Mahlgute;

δ. für das Abladen des in die Mühle zugeführten Getreides und das Aufladen des aus der Mühle zur Abfuhr gelangenden Mehles bis 10 Uhr vormittags.

An jedem zweiten Sonntage 24 Stunden, falls nicht in der vorausgegangenen Woche infolge der durch die Natur des Betriebes sich ergebenden Unterbrechungen den Arbeitern ohnehin eine mindestens 24stündige Ruhe gewährt wurde.

b. den ausschließlich oder vorwiegend auf directen Wassserkraftbetrieb eingerichteten Mühlen in dem gleichen Umfange, jedoch nur in den Monaten Juli bis einschließlich October.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

Außerdem ist diesen Mühlen noch gestattet:

ε. Der Mehl- und Brotversandt mittelst der eigenen Fuhrwerke während des Sonntags in den für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Stunden und Montag von 3 Uhr früh an.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

20. Mälzerei und Brauerei.

a. Mälzerei.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

α. Für die aus dem Keimungsprocesse auf den Tennen sich ergebenden und zur ununterbrochenen Aufrechthaltung desselben unumgänglich nothwendigen Arbeiten;

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage.

β. für die in ununterbrochenem Betriebe befindlichen Malzdarren.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

b. Bierbrauerei.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unbedingt nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

α. Für die Überwachung der Hauptgährung, für den Bierausstoß und das Verführen des Bieres an die Abnehmer;

β. für das Kühlen der Würze, für das Reinigen und Vorbereiten der Gebinde (Fassbrückenarbeit) bis 12 Uhr mittags.

Für diejenigen Bierbrauereien, deren Einrichtung nicht hinreicht, diesen Bestimmungen schon derzeit zu entsprechen, wird behufs Vornahme der nöthigen Erweiterungsbauten eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 1895 eingeräumt.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

21. Hopfendarren und Hopfenschwefeleien.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen in den Monaten September bis einschließlich November gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

22. Zucker-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a. Bei der Rohzucker-Erzeugung: Für die Rübenzufuhr aus den in der unmittelbaren Nachbarschaft der Fabrik befindlichen Miethen, im Rübenhause, bei der Diffusion, Saturation, Kalkstation, Filtration, Verdampfstation, im Füllhause sammt der Centrifugen-Station, auf den Zuckerböden, mit Ausschluss der Packarbeit, endlich für den Betrieb der Schnitzeldarren;

b. in den Zucker-Raffinerien: Für das Abladen des Rohzuckers, wenn bei Unterlassung desselben der Betrieb unterbrochen werden müsste, bei der Affination, Auflösestation, Filtration, Verdampfstation, im Spodiumhause, in den Trockenstuben und auf den Zuckerböden, mit Ausschluss der Packarbeit, dagegen mit Einschluss der Gussarbeit in der Würfelzucker-Station.

c. bei der Melasse-Entzuckerung: Für das Osmosieren, für die Herstellung und Zersetzung der Calcium- und Strontium-Saccharate und den damit verbundenen Betrieb der Brennöfen, der Destillations-, Kühl- und Fällapparate.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

23. Succus- (Süßholzsaft-Erzeugung).

Die Sonntagsarbeit ist beim Extrahieren, Eindampfen, Kochen und Trocknen gestattet.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

24. Syrup- und Traubenzucker-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für das Kochen der Stärke mit Schwefelsäure, die Neutralisation, das Abdampfen und die Raffinierung (Filtration), bei der Traubenzucker-Erzeugung auch für die Krystallisation und das Trocknen.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

25. Cichorien-, Rüben- und Obstdarren.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen für die Beheizung und Bedienung der ununterbrochen betriebenen Darren gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

26. Conserven-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf jene Fälle, in welchen ein Aufschub der Verarbeitung das Verderben der zu verarbeitenden Stoffe zur Folge hätte, in den Monaten Mai bis einschließlich October bis 12 Uhr mittags gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

Für die Verarbeitung frischer Fische ist die Sonntagsarbeit gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

27. Weinkellereien.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a. Für die Überwachung des Gährprocesses:

b. zum Zwecke der Übernahme des Mostes während der Lesezeit.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

28. Spiritus-Brennerei und Raffinerie, Presshefe-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist in ununterbrochenen Betrieben gestattet:

a. Bei der Spiritus-Brennerei: Für den Betrieb der Dämpfer, für den Maisch-, Gähr- und Destillations-Process, für die Bedienung der Schlempegruben und für die Malzgewinnung (siehe Nr. 20 *a.*);

b. bei der Spiritus-Raffinerie: für den Destillations-Process;

c. bei der **Presshefe-Erzeugung**: für den Gähr- und Destillations-Process, beim Abschöpfen, Waschen und Pressen der Hefe.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

29. Essigerzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke des Übergießens des Essiggutes, zur Überwachung des Gährprocesses sowie zum Heizen der Essigstuben.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

30. Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser.

Die Sonntagsarbeit ist in den Monaten April bis einschließlich October gestattet:

a. bei der Erzeugung bis 12 Uhr mittags;

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

b. bei der Warenzustellung und beim Verschleiße während des ganzen Tages.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

31. Kunsteiserzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet:

a. für den Betrieb der Eiserzeugungs-Apparate tagsüber mit Ausschluss der Zeit von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends;

b. für die Zustellung des Eises bis 12 Uhr mittags.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

32. Erzeugung chemischer Producte.

Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb eine Unterbrechung nicht zulässt, gestattet: Für die bei den Röst-, Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, bei den Destillations- und Sublimations-Apparaten, Laugereien, Concentrationen, Condensationen, Krystallisationen, Extractionen u. s. w. beschäftigten Arbeiter.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

Insbesondere ist die Sonntagsarbeit gestattet bei der Erzeugung von Schwefel-, Salz- und Salicylsäure, Soda und Glaubersalz, der Schwefelgewinnung aus Sodarückständen, der Erzeugung von Ätznatron, Pottasche, Alaun, schwefelsaurer Thonerde, Blutlaugensalz, Chromsalzen und Chlorkalk, der Ultramarin-, Zinkweiß, Mennige-, Minium-, Bleiglätte- und Bleiweiß-Erzeugung, der Coaks-Erzeugung und Ammoniak-Gewinnung, der Destillation von Theer, der Holzverkohlung in Meilern und Haufen, der Retorten-Köhlerei und der damit zusammenhängenden, eine Unterbrechung nicht zulassenden Verarbeitung chemischer Producte, der Raffination von Harz, der Ruß-, Ceresin-, Leim- und Albumin-Erzeugung, und zwar hinsichtlich der nachfolgend verzeichneten Arbeitsverrichtungen, beziehungsweise Arbeitsprocesse:

a. **Erzeugung englischer Schwefelsäure**;

die Zufuhr der Schwefelkiese, der Zinkblende und des Schwefels zu den Verbrennungsöfen, die Bedienung der Öfen, der Glower- und Gay-Lussac-

Thürme und der Bleikammern, das Abdampfen der Schwefelsäure in Bleipfannen, Glasgefäßen und Platinapparaten, das Abziehen der concentrierten Säure in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße und das Verschließen (Luttieren) der letzteren;

b. Erzeugung rauchender (Nordhäuser) Schwefelsäure aus schwefelsauren Salzen in Galeerenöfen: die Beendigung des am vorhergehenden Tage begonnenen Brandes;

c. Concentration der Schwefelsäure durch Ausfrierenlassen der verdünnten Säure (Herstellung von Monohydrat): das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen, das Eintragen des fertigen Productes in die zur Aufnahme bestimmten Gefäße, das Verschließen und Befördern der letzteren auf die Lagerplätze;

d. Erzeugung von Salzsäure und Glaubersalz: der Betrieb der Zersetzungs- und Absorptions-Apparate sowie der Calcinieröfen für das Rohsulphat;

e. Salicylsäure-Erzeugung: der Sublimations- und Kristallisations-Process;

f. Soda-Erzeugung nach dem Leblanc-Verfahren: der Betrieb der Sodaschmelzöfen und Calcinieröfen, das Auslaugen der Schmelze, das Abdampfen und die Krystallisation der Laugen;

g. Ammoniak-Soda-Erzeugung: der Betrieb der Kalköfen, die Bereitung der Salzsoole, die Erzeugung der Kalkmilch, die Verarbeitung der Laugen und des Bicarbonates;

h. Gewinnung des Schwefels aus Sodarückständen durch Carbonisierung und nach dem Präcipitations-Verfahren: der Betrieb der Kalköfen, Compressoren, der Schlammrührwerke, der Carbonisier-Apparate und Verbrennungsöfen für das Schwefelwasserstoff-Gas, beziehungsweise der Fällungsprocess;

i. Erzeugung von Ätznatron: die Bereitung und das Eindampfen der Laugen, die Schmelzung und das Verpacken des Ätznatrons;

j. Erzeugung von Pottasche: der Betrieb der Verkohlungs- und Calcinieröfen, das Bereiten, Verdampfen und Krystallisieren der Lauge;

k. Erzeugung von Alaun und schwefelsaurer Thonerde: Der Betrieb der Öfen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Krystallisation;

l. Blutlaugensalz-Erzeugung: Der Betrieb der Öfen, die Laugerei, Concentration und Krystallisation;

m. Chromsalze-Erzeugung: Der Betrieb der Öfen, die Bereitung der Lauge, das Eindampfen und die Krystallisation;

n. Erzeugung von Chlorkalk: Der Betrieb der Chlorentwicklungs- und Absorptions-Apparate, das Füllen und Verschließen der zur Aufnahme des Chlorkalkes bestimmten Gefäße;

o. Ultramarin-Erzeugung: Die Überwachung des Ofenbetriebes;

p. Zinkweiß-Erzeugung: Der Betrieb der Verbrennungsöfen;

q. Mennige-, Minium- und Bleiglätte-Erzeugung: Der Betrieb der Öfen;

r. Bleiweiß-Erzeugung: Der Betrieb der Oxydations-Kammern, die Überwachung des Schlemm- und Trockenprocesses;

s. Coaks-Erzeugung und Ammoniak-Gewinnung: Der Betrieb der Coaksöfen, das Beschicken mit Kohle, das Ausstoßen der Coaks, die Kohlenwäsche, soweit als selbe zur Aufrechterhaltung des Ofenbetriebes erforderlich ist, der Betrieb der Destillations-Apparate für Ammoniak;

t. Trockene Destillation des Holzes, Holzgeist- und Holzessig-Erzeugung: Der Betrieb der Retorten und Destillations-Apparate sowie die Erzeugung des essigsauren Kalkes;

u. Destillation von Theer: Die Beendigung des am Vortage begonnenen Destillations-Processes und das Ablassen der Residuen;

v. Holzverkohlung in Meilern und Haufen: Die Überwachung der vor Samstag 6 Uhr abends angezündeten Meiler und Haufen;

w. Raffination von Harz: Der Schmelzprocess und die Filtration;

x. Russ-Erzeugung: Der Betrieb der Glühöfen;

y. Ceresin-Erzeugung: Die Fortsetzung, beziehungsweise Beendigung der bereits begonnenen Extractionen;

z. Leim- und Albumin-Erzeugung: Das Sortieren, Brechen und Macerieren der frischen Knochen, die Extraction des Leimes, das Verkochen der Leimbrühe, die Bedienung der Leim-, Albumin- und Blut-Trockenkammern und das Abziehen des Serums.

33. Fett-Industrie. (Margarin-, Stearin- und Glycerin-Erzeugung.)

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

a. Bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Betriebs-Operationen des Destillations- und Extractions-Verfahrens für den Betrieb der Destillir-Apparate, für das Waschen und Umziehen der geklärten Massen, Entfernen der Residuen aus den Blasen und für den Betrieb der Knochen-Glühöfen.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

b. bei dem Einschmelzen des rohen Talges in den Monaten April bis einschließlich September bis 12 Uhr mittags.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

34. Mineralöl-Raffinerien:

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet:

a. Für den Destillations-Process:

α. in den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Anlagen für die Bedienung der Destillier-Apparate und der Vorlagen;

Wie bei 4 *a.* und *b.*

β. in Betrieben, in welchen nicht ununterbrochen destilliert wird, für das Entfernen der Residuen aus den während der Nacht vom Samstag auf Sonntag abgekühlten Blasen und für die Reinigung derselben durch zwei Stunden bis 8 Uhr Morgens;

b. für das Klären, Bleichen, Warmhalten und Filtrieren der Mineral-Schmieröle.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

35. Leuchtgas- und Wassergas-Erzeugung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für die Kohlenzufuhr aus den Depots der Gasanstalt zu den Öfen und für die Bedienung der Retorten, beziehungsweise für den Gesammtbetrieb der Schachtöfen, für die Gasreinigung und Gasvertheilung und für die Lagerung der Coaks im Bereiche der Gasanstalt.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

36. Photographie.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet für das Aufnehmen, Entwickeln und Fixieren.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

37. Centralanlagen zur Erzeugung und Abgabe elektrischen Stromes.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet: Für die Beaufsichtigung und Bedienung der Dynamo-Maschienen und Hilfsapparate und für die mit dem Füllen der Accumulatoren verbundenen Arbeitsverrichtungen.

Wie bei 4 *a.* und *b.*

38. Centralheizungen mit Dampf oder Wasser.

Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die zur Bedienung der Heizung unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage.

39. Öffentliche Beleuchtung.

Die Sonntagsarbeit ist für die Instandhaltung und Bedienung der Lampen, beziehungsweise Leuchtköper gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

40. Omnibus- und Stellwagen-Unternehmungen.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

41. Lohnfuhrgewerbe für Personentransport. (Fiaker, Einspänner etc.)

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

42. Vermiethung von Personen-Transportmitteln (Reitthieren, Booten etc.).

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

43. Schiffergewerbe auf Binnengewässern.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

44. Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet zum Zwecke der Leichenaufbahrungen, -Feierlichkeiten, -Verführungen und -Bestattungen.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

45. Unternehmungen für öffentliche Dienste. (Dienstmann-Institute, öffentliche Träger, Führer, Boten.)

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

46. Güter-Beförderung.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet zum Behufe der Aufgabe von Eilgut bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, beziehungsweise zum Behufe der Übernahme und Zustellung von Eilgut an die Empfänger.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

47. Gast- und Schankgewerbe.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

48. Badeanstalten.

Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

Eine 24stündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche.

§. 3.

Insofern für die Verrichtung der nach §. 2 am Sonntage ausdrücklich gestatteten Arbeiten, dann für die Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume und für die Kühlanlagen in den im §. 2 angeführten Gewerben der Betrieb der Dampfkessel, Motoren, Pumpen, Montejus, Aufzüge, Dynamo-Maschinen, Accumulatoren, Kälte-Erzeugungs-Maschinen und deren Hilfsapparate oder die Verwendung von Thieren nothwendig erscheint, ist die Bedienung und Wartung dieser Maschinen und Apparate sowie die Wartung der Thiere am Sonntage gestattet.

Auch in allen anderen Betrieben ist die Sonntagsarbeit mit Beschränkung auf die unumgänglich nothwendigen Arbeitspersonen gestattet zum Zwecke der Beleuchtung und Beheizung der Arbeits- und Trockenräume, des Warmhaltens und Anheizens

der Öfen, des Betriebes der Kühlanlagen und der Wartung der zum Betriebe gehörigen Thiere. Ebenso ist das Anheizen der Dampfkessel vor Beginn des montägigen Betriebes gestattet.

§. 4.

Die Sonntagsarbeit ist ferner gestattet für das Entladen der von der anschließenden Eisenbahn auf die Industrie-Geleise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Arbeiter des betreffenden Etablissements, dann beim Beladen, hiebei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber der anschließenden Bahnunternehmung in materielle Nachtheile (Pönalien wegen zu langer Benützungsdauer der Wagen u. dgl.) verfallen würde.

§. 5.

Den an Sonntagen bei den in den §§. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitspersonen ist die Ersatzruhe gemäß den Bestimmungen des §. 12, Absatz 2, zu gewähren.

§. 6.

Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen, unter diese Ausnahmsbestimmungen fallenden Gewerben immer auf die ausdrücklich gestatteten Arbeiten zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben (§. 1, Artikel VI, Absatz 2 des citierten Gesetzes).

§. 7.

Auf Grund des §. 1, Artikel VII des citierten Gesetzes wird die Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe hinsichtlich der folgenden Gewerbe den politischen Landesbehörden übertragen:

a. Naturblumen-Binder und -Händler;
b. Friseure, Raseure und Perrückenmacher;
c. Bäcker;
d. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandoletti-Bäcker;
e. Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildprethändler;
f. Fleischselcher und Wursterzeuger;
g. Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer.

§. 8.

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Productions-Gewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII des citierten Gesetzes besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§. 60 der Gewerbe-Ordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung (§. 1, Artikel XII des citierten Gesetzes).

§. 9.

Die hinsichtlich der Sonntagsarbeit und des Ersatzruhetages getroffenen, für das betreffende Gewerbe geltenden Bestimmungen (§§. 2 bis 8) sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise, wenn eine Arbeitsordnung nicht vorgeschrieben ist, an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen.

Hiebei hat der Gewerbe-Inhaber innerhalb des Rahmens der betreffenden Vorschrift die sich für den einzelnen Betrieb ergebende Präcisierung vorzunehmen.

§. 10.

Nebst den durch die vorstehenden Bestimmungen an Sonntagen gestatteten Arbeiten sind nach §. 1, Artikel III, des citierten Gesetzes von der Vorschrift der Sonntagsruhe ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelocalen und Werks-Vorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungs-Arbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müssen;

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbe-Inhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

§. 11.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im §. 10, Punkt 1, 2, 3 und 4, erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbe-Behörde sowie dem Gewerbe-Inspector vorzulegen.

Bezüglich der im §. 10, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbe-Inhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbe-Behörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Nothwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muss die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbe-Behörde erstattet werden.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbe-Behörde.

In beiden Fällen hat die Gewerbe-Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind (§. 1, Artikel IV des citierten Gesetzes).

§. 12.

Sofern die im §. 10 unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittag-Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbe-Inhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntage jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittag-Gottesdienstes ermöglicht.

Wenn die im §. 10 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauf folgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren (§. 1, Artikel V des citierten Gesetzes).

§. 13.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung zu ahnden.

§. 14.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 21) *) in Wirksamkeit.

§. 15.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), vom 30. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 108), vom 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143), vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 85) und vom 21. August 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 181) außer Kraft.

Bacquehem m./p. **Wurmbrand** m./p. **Madeyski** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen für Blinde.

Schillerwein Johann, Lesebuch für österreichische Blindenschulen, III. Theil. Im Auftrage des Ministeriums für Cultus und Unterricht zusammengestellt unter Mitwirkung des Directors des k. k. Blinden-Erziehungs-Instituts A. Mell. Wien 1894. Im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis eines Exemplares, steif gebunden, 5 K.

Dieses Lesebuch wird im Anschlusse an den II. Theil zum Lehrgebrauche an Blindenschulen mit deutscher Unterrichtssprache in gleicher Weise zulässig erklärt, wie dies bezüglich des I. und II. Theiles laut der Ministerial-Erlässe

*) Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 5 ex 1895, Seite 71.

vom 27. October 1890 und 21. December 1893, Z. 21301 *) und 26181 **) der Fall war.

(Ministerial-Erlass vom 12. April 1894, Z. 6361.)

b) Für Bürgerschulen.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen. III. Stufe. 3. verbesserte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1895. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1895, Z. 6812.)

Kleinschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. I. Theil (1 Classe). Mit 94 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2. im Wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1894. Verlag von Alfred Hölder. Preis, gebunden 52 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1895, Z. 1404.)

Pokorny's Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen, bearbeitet von Josef Gugler. II. Stufe. 9. verbesserte Auflage. Mit 142 Abbildungen. Wien und Prag. F. Tempsky. Leipzig. G. Freytag. Preis, gebunden 80 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1895, Z. 7051.)

Benda Mikulaš, Arithmetika pro městánské školy chlapecké. Prag 1895. Ed. Beaufort.

I. Stufe. Preis 1 K, gebunden 1 K 20 h.
II. Stufe. Preis 1 K, gebunden 1 K 20 h.
III. Stufe. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1895, Z. 7625.)

Benda M. und **Hutterer** R., Měřictví a rýsování pro druhou třídu škol městanských. 4. verbesserte Auflage. Prag 1894. Selbstverlag. Preis, 1 K 40 h, gebunden 1 K 64 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage ***) desselben zum Gebrauche in der 2. Classe der Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1895, Z. 7611.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 294.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 46.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 215.

Gindely Anton, Učebnice dějepisu pro školy měšťánské. Nově spracoval Josef Vavra. III. Theil. Mit 19 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. 6. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis, gebunden, 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche in den Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1895, Z. 7629.)

c) Für Mittelschulen.

In zweiter, im Wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 26. Juni 1890, Z. 12755 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Gebauer, Dr. J., Mluvníce česká pro školy střední a ústavy učitelské. I. Nauka o slově. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis 75 kr., gebunden 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 16. April 1895, Z. 8235.)

Lindner, Dr. Gustav A., Lehrbuch der empirischen Psychologie als inductiver Wissenschaft. Für den Gebrauch an höheren Lehranstalten und zum Selbstunterrichte. 11. umgearbeitete Auflage, besorgt von Ph. Dr. G. A. Lindner und Dr. Franz Lukas. Mit 25 Holzschnitten im Text. Wien 1895. Gerold's Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1895, Z. 8112.)

Hofmann Nikolaus, Chemie mineralná na základě pokusů prv vyšší školy realné. 3. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis, 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage **) zum Unterrichtsgebrauche an Oberrealschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. April 1895, Z. 6143.)

Gindely, Dr. Ant., Dějepis všeobecný pro vyšší třídy škol střednich. Pro české školy vzdělal Jan Řehák. I. Díl: Vek starý. 5. verbesserte Auflage. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis, 1 fl. 60 kr., gebunden 1 fl. 85 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die vierte Auflage ***) desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. April 1895, Z. 6795.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 32.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 231.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1884, Seite 310.

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Tupetz, Dr. Theodor, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. verbesserte Auflage. I. Theil. Mit 74 Abbildungen und 5 Karten. Preis, gebunden 2 K 10 h. II. Theil. Mit 63 Abbildungen und 6 Karten. Preis, gebunden 2 K 50 h. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1895.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. April 1895, Z. 7205.)

Lehrmittel.

Handbuch der Schulhygiene von Dr. Leo Burgerstein und Dr. Aug. Netolitzky in Wien. Jena. Gustav Fischer. Preis 10 M. 50 Pf.

Dieses Handbuch wird im Nachhange zu der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. März 1895, Z. 27638 ex 1894 *), betreffend die Schulgesundheitspflege an den Mittelschulen unter die zur Belehrung über die Grundsätze der Schulhygiene und über die Fortschritte in derselben geeigneten Bücher eingereiht und es werden die Lehrkörper der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten behufs Anschaffung für die Lehrerbibliotheken auf dieses Handbuch aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1895, Z. 8392.)

Trampler R., Mittelschul-Atlas. 5. verbesserte Auflage. Große Ausgabe in 60 Haupt- und 78 Nebenkarten. Wien 1895. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis, in Leinwand gebunden, 3 fl.

Diese neue Auflage des genannten Atlanten wird ebenso wie die vierte Auflage **) desselben zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1895, Z. 6041.)

Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte. Von Dr. Adolf Bachmann. 2 Bände. Leipzig 1884—1894. Veit und Comp.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 8. April 1895, Z. 7072.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der mit der Rettungsanstalt „Caritas" verbundenen einclassigen Privat-Volksschule für Mädchen in Loosdorf vom Schuljahre 1894/95 angefangen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 9. April 1895, Z. 2128.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Nr. 13, Seite 99.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 230.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1895. Stück X.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1895.

Nr. 17.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Februar 1895, Z. 4070,

betreffend die Feststellung neuer Verzeichnisse der zulässigen Lehrmittel und empfehlenswerten Hilfsmittel, sowie der zulässigen Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, beziehungsweise an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mit Beziehung auf die Ministerial-Verordnungen vom 17. Juni 1891, Z. 9139 *), und 28. September 1891, Z. 10458 **) (M.-V.-Bl. Nr. 24 und 32), werden die nachstehenden Verzeichnisse I der zulässigen Lehrmittel, II der empfehlenswerten Hilfsmittel zur Fortbildung der Fachlehrer und III der zulässigen Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Gymnasien und Realschulen, beziehungsweise an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, publiciert.

Die mit der Verordnung vom 15. December 1891, Z. 25765 (M.-V.-Bl. 1892, Nr. 2***), veröffentlichten Lehrmittel-Verzeichnisse werden außer Kraft gesetzt und es dürfen beim Zeichenunterrichte an den genannten Lehranstalten vom Schuljahre 1895/96 an nur die in diesen neuen Verzeichnissen enthaltenen Lehrmittel und Modelle verwendet werden.

Hievon ausgenommen sind die an einer Lehranstalt bereits vorhandenen, durch frühere Ministerial-Erlässe für zulässig erklärten Gipsmodelle, welche auch fernerhin, soweit sie dem revidierten Lehrplane entsprechen, in Verwendung belassen werden können.

Dagegen dürfen die früher approbierten, aber in das neue Verzeichnis sowie auch in jenes vom Jahre 1891 nicht mehr aufgenommenen Drahtmodelle nur mehr als bloße Anschauungsmittel, theils in der I., theils in der II. Classe (zum Vergleiche), benützt werden.

Zugleich wird auch ein illustrierter Katalog der sämmtlichen für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, beziehungsweise an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten approbierten Gips- und Thonmodelle herausgegeben.

Separatabdrücke des neuen „Gesammt-Verzeichnisses“ können zu dem Preise von 20 Kreuzer, Exemplare des illustrierten Kataloges zum Preise von 1 Gulden vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien bezogen werden.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 165.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 233.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 3.

I. Verzeichnis

der zulässigen Lehrmittel für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien und Realschulen, beziehungsweise an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Die mit * bezeichneten Lehrmittel sind für Gymnasien und Realschulen mit obligatem Zeichenunterricht, die mit † bezeichneten für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten „**unumgänglich nothwendig**."

Bezeichnung des Werkes	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
*†**Anděl** Anton, Das geometrische Ornament. 4. Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 5 fl.	1	1	1	1
*† — Das polychrome Flachornament in 12 Lieferungen. Wien. R. v. Waldheim. Preis für Schulen beim directen Bezuge durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien, 2 fl. per Lieferung	1	1	1	1
*† — Das polychrome Flachornament. Neue Folge. 6. Hefte. (Bis December 1894 sind 4 Hefte erschienen.) Wien. R. v. Waldheim. Preis für Schulen beim directen Bezuge durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien, 2 fl. per Heft	1	1	1	1
*† — Dasselbe Vorlagenwerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromovaný. Preis derselbe	1	1	1	1
*† — Elemente des pflanzlichen Ornamentes. Vorbilder für den Unterricht im ornamentalen Zeichnen an den unteren Classen der Realschulen und Gymnasien, sowie an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Mit 75 Tafeln (159 ornamentale Motive) und Text. Wien 1894. R. v. Waldheim. Preis 6 fl.	1	1	1	1
Das Werk kann auch serienweise zu nachstehenden Preisen bezogen werden: Serie I (Tafel I—XX) 1 fl. 60 kr. „ II („ XXI—XXXVI) 1 „ 30 „ „ III („ XXXVII—LII) 1 „ 30 „ „ IV („ LIII—LXXV) 1 „ 80 „				
Bargue et Gérome, Cours de dessin. Paris. Goupil. I. Theil: die Blätter Nr. 32—39, 41—50 und 52—54, zusammen 21 Blatt à 1 fl., II. Theil: die Blätter Nr. III—VI. VIII, IX, XII—XIV, XVI—XIX, XXI, XXIII, XXVII, XXVIII, XXXII, XXXIV bis XXXVI, XXXVIII, XLIV, XLVI, LII, LVI, LVII, LXII und LXIV—LXVI, zusammen 31 Blatt à 1 fl. 50 kr.	1	1	.	.
†**Dillmont** Th. de, Album de broderies au point de croix, I., II. und III. Theil. Preis 4 Mk. 40 Pf.	.	.	.	1

Bezeichnung des Werkes	Verwendbar an			
	Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
Drahan E., Stickmuster. Wien 1879. Kreisel & Gröger, früher Hartinger & Sohn. III., Linke Bahngasse 5. Preis 2 fl. 88 kr.	.	.	.	1
*†**Fallenböck** Alfred, Elementar-Zeichenschule, 100 Blatt in Mappe. Im Selbstverlage des Verfassers (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13). Preis 8 fl.	1	1	1	1
Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolica-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. Preis 15 Mk.	.	.	.	1
Hauser Alois, Säulenordnungen, Wandtafeln zum Studium der wichtigsten architektonischen Formen der griechischen und römischen Antike und der Renaissance Wien, A. Hölder. Tafel I: Griechisch-dorische Ordnung; Tafel II: Jonische Ordnung; Tafel III: Attisch-jonische Ordnung; Tafel IV: Korinthische Ordnung à 5 fl.; Tafel V: Römisch-dorische und jonische Ordnung, Preis 3 fl.; Tafel VI: Römisch-korinthische Ordnung, Preis 3 fl. 60 kr.; Tafel VII: Römische Comp.-Ordnung, Preis 3 fl. 60 kr.; Tafel VIII: Italienische Renaissance, freistehende Säulen durch Bögen verbunden, Preis 3 fl. 60 kr.; Tafel IX: Italienische Renaissance, Combination von Gebälk und Bogenstellung, Preis 3 fl. 60 kr.; Tafel X: Italienische Renaissance, Korinthische Ordnung, Preis 3 fl. 60 kr. (Auf Leinwand je circa 1 fl. 50 kr mehr.) Als Anschauungsmittel bei der Erläuterung von Bauformen verwendbar	1	1	.	.
*†**Herdtle** Ed., Vorlagenwerk für den Elementar-Unterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter in Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 30 Mk.	1	1	1	1
— Flächenverzierungen des Mittelalters und der Renaissance. Stuttgart. Nitzschke. 1. und 2. Abtheilung. Preis 30 M.	1	1	.	.
† — und **Biermann**, Schule des Musterzeichnens. Stuttgart. Effenberger. Preis 12 Mk.	.	.	.	1
Herdtle Hermann, Mustergiltige Vorlageblätter zum Studium des Flachornamentes der italienischen Renaissance. Originalaufnahmen in natürlicher Größe. Großfolio. Stuttgart. Paul Neff. 30 Tafeln. Preis 45 Mk.	1	1	1	1
— Ostasiatische Bronzegefäße und Geräthe in Umrissen. Unter Leitung von — aufgenommen und autographiert von Schülern der Kunstgewerbeschule in Wien. 1883. Alfred Hölder. 28 Tafeln Folio. Preis 4 fl.	1	1	.	.

Bezeichnung des Werkes	Verwendbar an			
	Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
*†**Herdle** Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolica-Fliesen. 26 Tafeln Farbendruck. Folio. Wien. K. Graeser. Preis in Mappe 15 fl.	1	1	1	1
Jakobsthal E., Grammatik der Ornamente. Großfolio. 7 Lieferungen. Berlin. Winkelmann. Preis einer Lieferung 9 Mk. Mit entsprechender Auswahl	.	1	.	.
Laufberger Ferd., Sgraffito-Decorationen. 4 Hefte in Folio. Wien. A. Hölder. Preis eines Heftes 2 fl.	1	1	.	.
Mell Karl, Vorlageblätter für Decorations- und Schriftenmaler. Reichverzierte Initialen im Charakter der italienischen Renaissance. 26 Tafeln Folio. Wien 1885. Alfred Hölder. Preis 6 fl. . .	1	1	1	1
Meurer und **Fink**, Italienische Flachornamente aus der Zeit der Renaissance. (Intarsien etc.) Großfolio, 10 Hefte, Karlsruhe, J. Veith. Preis eines Heftes 5 Mk.	1	1	.	.
Muster altdeutscher und altitalienischer Leinenstickerei. (Julius Lessing.) Verlag von Lipperheide in Berlin (bis jetzt erschienen 6 Hefte, zusammen 21 Mk.)	.	.	.	1
†**Original-Stickmuster** der Renaissance in getreuen Copien, vervielfältigt und herausgegeben vom k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie. Wien 1874. R. v. Waldheim. Preis 3 fl.	.	.	.	1
***Ornamente** antiker Thongefäße zum Studium und zur Nachbildung für die Kunstindustrie, sowie für Schulen. 15 Blätter in mehrfarbigem Tondruck. Wien 1879. K. k. österr. Museum für Kunst und Industrie. Preis 5 fl.	1	1	.	.
†**Schnittmusterbuch**, das, herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerb-Verein. 4. revidierte und vermehrte Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 90 kr.	.	.	.	1
†**Sibmacher** Hans, Stick- und Spitzen-Musterbuch, herausgegeben vom k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie. Wien. Verlag von K. Gerold's Sohn. Preis 4 fl.	.	.	.	1
*†**Storck** Josef, Kunstgewerbliche Vorlageblätter. Wien. R. v. Waldheim. 15 Lieferungen. Preis einer Lieferung 7 fl. 50 kr. Im Buchhandel vergriffen. Von den noch vorhandenen wenigen Exemplaren sind für Schulen beim k. k. Schulbücher-Verlag in Wien zu haben: Ein vollständiges Exemplar, 15 Lieferungen à 10 Blatt, zu dem Preise von 60 fl.; ferner 5 ausgewählte Collectionen des genannten Werkes, u. zw.: 50 Blatt zu 20 fl., 40 Blatt zu 16 fl., 30 Blatt zu 12 fl., 20 Blatt zu 8 fl. und 15 Blatt zu 6 fl.	1	1	1	1

Bezeichnung des Werkes	Verwendbar an			
	Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
Teirich Valentin, Ornamente aus der Blütezeit der italienischen Renaissance. (Intarsien.) 25 Blätter Folio. Wien. A. Hölder. Preis 25 fl. (Nicht mehr complet vorhanden.)	1	1	.	.
— Eingelegte Marmor-Ornamente des Mittelalters und der Renaissance. Wien 1874. A. Hölder. 25 Blätter Folio. Preis 22 fl. 50 kr.	1	1	.	.
Teschendorff T., Kreuzstichmuster für Leinenstickerei. Kleinfolio. Berlin. Wasmuth. Heft I u. II. 20 Tafeln Farbendruck. Preis 15 Mk.	.	.	.	1
***Umrisse antiker Thongefäße** zum Studium und zur Nachbildung für die Kunstindustrie sowie für Schulen. Wien. K. k. österr. Museum für Kunst und Industrie. Preis 3 fl.	1	1	.	.
Várdai C., Wandtafeln zum Unterricht im elementaren Freihandzeichnen etc. 72 Tafeln und 1 Textheft. Wien. Commissionsverlag von Lehmann & Wentzel Preis 25 fl.	1	1	.	.

II. Verzeichnis

empfehlenswerter Hilfsmittel für den Unterricht im Zeichnen zur Fortbildung der Fachlehrer an Gymnasien, Realschulen, beziehungsweise an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

(Lediglich für den Gebrauch der Lehrer bestimmt.)

Anděl Anton, Anleitung zum elemementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage. 1. Theil. Paterno's Nachfolger. Wien, I., Dorotheergasse 14. Preis 2 fl.

Bezold Wilhelm, Die Farbenlehre in Hinblick auf Kunst und Kunstgewerbe. Braunschweig 1874. Westermann. Broschiert 14 Mk.

Bötticher, Die Tektonik der Hellenen. 2. Auflage. Berlin. Ernst und Korn. Preis 40 Mk.

Brücke, Physiologie der Farben. Leipzig 1887. 2. Auflage. Hirzel. Preis 6 Mk.

Bucher Bruno, Katechismus der Kunstgeschichte. 3. Auflage, Leipzig 1890. J. J. Weber. Preis 4 Mk.

— Kunst im Handwerk. 3. Auflage. Wien 1888. Braumüller. Preis 1 fl. 80 kr.

Bühlmann J., Die Architektur des classischen Alterthums und der Renaissance. I. Theil: Die Säulenstellungen. Preis 12 Mk. II. Theil: Die Bogenstellungen. Preis 12 Mk. III. Theil: Architektonische Gestaltung und Decoration der Räume. Preis 18 Mk. Stuttgart. P. Neff.

Burckhardt Jac., Geschichte der Renaissance in Italien. 3. Auflage. Stuttgart 1891. Ebner und Seubert (P. Neff). Preis 12 Mk.

Falke Jakob v., Ästhetik des Kunstgewerbes. Stuttgart. W. Spemann. 10 Mk.

Farbenkreis mit 20 Tafeln nach Brücke. Wien. Kreisel und Gröger, früher A. Hartinger und Sohn. Wien, III., Linke Bahngasse 5. Preis 10 fl.

Froriep August, Anatomie für Künstler. Leipzig 1880. Breitkopf und Härtel. Preis 10 Mk.

Gurlitt C., Geschichte des Barockstils, des Rococo und des Classicismus. Stuttgart. P. Neff. I. Band: Italien. Preis 16 Mk. 80 Pf. II. Band: Belgien, Holland etc. Preis 12 Mk. 60 Pf. III. Band: Deutschland. Preis 15 Mk. 40 Pf., zusammen 44 Mk. 80 Pf.

Hauser Alois, Über Säulenordnungen. Drei populäre Vorträge. Wien 1872. Hölder. Preis 60 kr.

— Stillehre der architektonischen und kunstgewerblichen Formen. I. Theil: Stillehre der architektonischen Formen des Alterthums. 2. Auflage. Preis broschiert 1 fl. 20 kr. II. Theil: Stillehre der architektonischen Formen des Mittelalters. Preis broschiert 1 fl. III. Theil: Stillehre der architektonischen Formen der Renaissance. Preis broschiert 1 fl. 80 kr.

— Grundzüge der ornamentalen Formen- und Stillehre. Wien. A. Hölder. Preis 60 kr.

Hillardt Gabriele. Handarbeitskunde für Lehrerinnen-Bildungsanstalten und zum Selbstunterrichte. Wien 1883 und 1884. Verlag von Bloch und Hasbach. I. Abtheilung: Das Häkeln. 2. verbesserte Auflage. Preis 50 kr. II. Abtheilung: Das Stricken. 2. verbesserte Auflage. Preis 64 kr. III. Abtheilung: Das Nähen. Preis 64 kr. IV. Abtheilung: Das Netzen, das Ausnähen, das Sticken. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Preis 80 kr.

Ilg A., Kunstgeschichtliche Charakterbilder aus Österreich-Ungarn. Wien und Prag, Tempsky. Preis 6 fl.

Jones Owen, Grammatik der Ornamente. London, Quaritsch. Preis 50 fl.

Kajetan Jul.. Technisches Zeichnen für das Kunstgewerbe. Wien. K. Graeser. I. Theil 80 kr. II. Theil 1 fl. 80 kr. III. Theil 1 fl. 80 kr., zusammen 4 fl. 40 kr.

Kugler Franz, Geschichte der Baukunst. 3 Bände. Stuttgart. Ebner und Seubert (Paul Neff). Preis 15 Mk.

Kunsthistorische Bilderbogen, sammt Textbuch von Anton Springer. Grundzüge der Kunstgeschichte. Leipzig 1889. E. A. Seemann. Preis 39 Mk. 50 Pf.

Langl J., Bilder zur Geschichte. Wien. Hölzel. 62 Blätter. Preis des vollständigen Werkes: Unaufgezogen 74 fl. 40 kr., auf starken Deckel gespannt: 111 fl. 60 kr., einzelne Blätter unaufgespannt: 1 fl. 20 kr., einzelne Blätter auf starken Deckel gespannt: 1 fl. 80 kr. Preis des Textes 8 fl. 70 kr.

— Bilder zur Geschichte. Ein Cyklus der hervorragendsten Bauwerke aller Culturepochen. Kleine Handausgabe. 62 Bilder in Chromolithographie mit erklärendem Texte. Groß-Octav. 2. Auflage. Wien 1889. Preis in elegantem Leinwandband 4 fl.

Lübke, Grundriss der Kunstgeschichte. 10. Auflage. 1887. Ebner und Seubert (P. Neff) in Stuttgart. Preis 15 Mk.

— Geschichte der Architektur. 6. Auflage. Leipzig 1884. E. A. Seemann. Preis broschiert 25 Mk.

— Abriss der Geschichte der Baustile. 4. Auflage. Leipzig 1878. E. A. Seemann. Preis broschiert 7 Mk. 50 Pf., gebunden 8 Mk. 75 Pf.

— Geschichte der Plastik. Leipzig 1871. E. A. Seemann. Preis broschiert 19 Mk., gebunden 22 Mk. 50 Pf.

— Geschichte der Renaissance in Deutschland. 2. Auflage. Stuttgart. P. Neff. Preis 28 Mk.

— Geschichte der Renaissance in Frankreich. 2. Auflage. Stuttgart 1885. Ebner und Seubert (P. Neff). Preis 14 Mk.

Meyer Fr. S., Handbuch der Ornamentik. Leipzig 1889. E. A. Seemann. Preis 9 Mk.

Niemann G., Handbuch der Linear-Perspective für bildende Künstler. Stuttgart. W. Spemann. Preis 10 Mk.

Overbeck J., Geschichte der griechischen Plastik. 4. Auflage. Leipzig 1893. Hinrichs. Preis 35 Mk.

Racinet, Das polychrome Ornament. Deutsche Ausgabe. I. Serie. 100 Tafeln Farbendruck. Stuttgart. P. Neff. Preis 127 Mk. 50 Pf. II. Serie: 120 Tafeln Farbendruck. Stuttgart. P. Neff. Preis 165 Mk.

Schadow, Polyklet, oder: Von den Maßen des Menschen nach Geschlecht und Alter. Berlin 1867. Aussler und Ruthardt. Preis 20 Mk.

Schreiber, Die Farbenlehre. Leipzig 1878. Spamer. Preis 5 Mk.

Schultz Alwin, Einführung in das Studium der neueren Kunstgeschichte. Prag 1886. Tempsky. Preis 12 fl. 20 kr.

Semper, Der Stil. 2 Bände. München. Bruckmann. Preis 24 fl.

Zahn, Anatomisches Taschenbüchlein. 4. Auflage. Leipzig 1879. Arnold. Preis 1 Mk. 20 Pf.

III. Verzeichnis

der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien und Realschulen, beziehungsweise an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Apparate und Modelle.

Die mit * bezeichneten Objecte sind für Gymnasien und Realschulen mit obligatem Zeichenunterricht, die mit † bezeichneten für Gymnasien mit unobligatem Zeichenunterricht **„unumgänglich nothwendig"**.

Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten gelten sämmtliche für diese Kategorie von Schulen approbierten Lehrmittel als **unumgänglich nothwendig** *).

Nummer	Gegenstand	Größe in Centimeter	Preis in österr. Währ. fl.	kr.	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
	I. Serie.							
	Perspectivische Apparate, Draht- und Holzmodelle.							
	A. Anschauungsapparate und Drahtmodelle.							
1	*†Perspectivischer Versuchsapparat mit Glastafel und drei Stäbchen	Glastafel 65 br., 50 h.	12	—	1	1	1	1
2—7	Sechs kleine Anschauungsapparate (einzeln 3 fl. 80 kr.)	—	22	—	1	1	1	1
8	*†Eisernes Stativ für Draht- und Holzmodelle	—	10	—	1	1	1	1
9	Modelltisch zum Aufstellen von Holzmodellen		30	—	nicht obligat			
10	*†Getheilte Gerade mit drei Marken . . .	140 l.	1	50	1	1	.	.
11	*†Fünf parallele Gerade zur ersten Einübung und gleichzeitigen Ableitung der perspectivischen Grundregeln	55 l.	2	50	1	1	1	1
	B. Elementare Holzmodelle.							
	a. Hauptmodelle.							
12	*†Volles dreiseitiges Prisma	56 l., S. 34	3	—	1	1	1	1
13	*†Volle vierseitige Pyramide	50/36	3	—	1	1	1	1
14	*†Volles vierseitges Prisma (Parallelepiped) .	56/28	2	80	1	1	1	1
15	Hohles vierseitiges Prisma	56/28	3	—	1	1	1	.
16	*†Voller Würfel	S. 40	3	20	1	1	1	1
17	Volles sechsseitiges Prisma	50/18	3	20	1	1	.	.
18	*†Voller Kegel	55/38	4	—	1	1	1	1

*) Mit der Anfertigung der Apparate und Modelle der I. und II. Serie ist der Mechaniker Franz Steflitschek in Wien, VI., Millergasse 8, mit der Herstellung der Thonmodelle, III. Serie C, die Thonwarenfabrik R. Hauptmann in Teplitz betraut; die Herstellung der übrigen Modelle erfolgt im k. k. österr. Museum für Kunst und Industrie in Wien, I., Stubenring 5. Den Directionen wird empfohlen, ihren Bedarf von dem genannten Mechaniker, von gennanter Fabrik, beziehungsweise von dem k. k. österr. Museum direct zu beziehen.

Nummer	Gegenstand	Größe in Centimeter	Preis in österr. Währ. fl.	kr.	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
19	*†Voller Cylinder	50/28	4	—	1	1	1	1
20	*†Volle Kugel	40	6	50	1	1	1	1
21	*†Hohle Halbkugel	40	5	—	1	1	1	.
	b. Combinationsmodelle.							
22	Quadratische Platte	40/9	2	—	1	1	1	.
23	*† „ „	50/10	2	40	1	1	1	.
24	„ „ mit kreisförmigem Ausschnitt	40/9	2	60	1	1	1	.
25	*†Sechseckige Platte	40/9	2	30	1	1	1	.
26	*†Achteckige Platte mit quadratischem Ausschnitt	40/9	2	60	1	1	1	.
27	*†Kreisrunde Scheibe	40/9	2	30	1	1	1	.
28	*†Cylindrischer Ring	40/9	2	60	1	1	1	.
29	*†Quadratische Platte mit Hohlkehle . .	40/9	2	60	1	1	1	.
30	*†Kreisrunde Scheibe mit Hohlkehle . .	Durchm. 38	2	50	1	1	1	.
31	*†Kreisrunder Wulstring	Durchm. 45	3	50	1	1	1	.
32	Combination des hohlen Halbcylinders mit Stab	50/35	3	50	1	1	1	.
	II. Serie.							
	Modelle der architektonischen Elementarformen aus Holz.							
1	Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel .	54 h.	3	70	1	1	1	.
2	*†Einfacher Sockel (gothisch)	54 h.	4	40	1	1	1	.
3	*†Vierseitiger Pfeiler mit Simsplatte . . .	54 h.	5	—	1	1	.	.
4	Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel	69 h.	5	50	1	1	1	.
5	*†Pylon mit Thoröffnung	58 h.	6	—	1	1	.	.
6	*†Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar	68 h.	6	50	1	1	1	1
7	*†Canneliertes Säulenstück	54 h.	4	80	1	1	.	.

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in österr. Währ. fl.	kr.	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
		III. Serie.						
		Gypsmodelle, welche die Entwicklung der Kunstformen aus den stereometrischen Grundformen veranschaulichen.						
		A. Architektonische Formen.						
I	795	*Freies Enden in Pyramidenform, 78 *cm* h. . .	2	50	1	1	1	.
"	796	*†Freies Enden in Kegelform, 78 *cm* h. . . .	2	50	1	1	1	.
"	1059	*Balusterform, 78 *cm* h.	2	50	1	1	1	.
"	794	*†Piedestal, 47 *cm* h., 37 *cm* br.	2	50	1	1	1	1
"	1060	*Griechisch-dorisches Säulencapitäl, 47 *cm* h., 37 *cm* br.	3	—	1	1	.	.
"	1061	*†Attisch-Jonische Säulenbasis, 30 *cm* h., 30 *cm* br.	3	—	1	1	.	.
"	797	Römisch-dorisches Säulencapitäl, 47 *cm* h., 37 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
"	793	*†Romanisches Würfelcapitäl, 47 *cm* h., 37 *cm* br.	2	50	1	1	1	.
"	1050	Maurisches Capitäl, 32 *cm* h., 28 *cm* br. . . .	3	—	1	1	.	.
"	1062	*†Frühgothisches Knollencapitäl, 40 *cm* h., 30 *cm* br.	3	—	1	1	.	.
"	1051	Candelaberschaft, 55 *cm* h.	2	—	1	1	.	.
"	353	Tischfuß, antik, 82 *cm* h.	4	—	1	1	.	.
		B. Antike Gefäßformen.						
"	800	*†Krater, kelchförmig, 41 *cm* h., 48 *cm* br. . .	4	—	1	1	.	.
"	802	*† " tulpenförmig, 50 *cm* h., 48 *cm* br. . .	4	—	1	1	1	.
"	799	*†Schale, 14 *cm* h., 33 *cm* br.	2	50	1	1	1	1
"	801	*†Amphora, 60 *cm* h., 36 *cm* br.	4	50	1	1	1	1
"	803	Hydria, dreihenkelig, 45 *cm* h., 30 *cm* br. . . .	4	—	1	1	1	.
"	1063	*†Lekythos (flaschenförmiges Gefäß), 54 *cm* h. .	3	—	1	1	1	1
"	1064	*†Kanne, 50 *cm* h.	3	—	1	1	1	1
		C. Thonmodelle.						
IX	—	19 Stück Modelle (Grundformen der Gefäßbildnerei in Thon). Über Auftrag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht modelliert an der k. k. Fachschule in Teplitz, zu beziehen von R. Hauptmann, Thon- und Majolikawaren-Fabrikant in Teplitz (Böhmen). Preis der ganzen Collection *)	13	30	1	1	1	1
		1. Vierhenklige Amphora mit Untersatz (95 kr). — 2. Schlauchförmige Amphora mit Untersatz (95 kr.).						

*) Die Verpackungskosten (eine neue Kiste, Emballage, Frachtbrief etc.) werden mit 2 fl. 50 kr. berechnet.

— 3. Zweihenklige Amphora (1 fl.). — 4. Henkelloses Vorrathsgefäß (Pithos) (42 kr.). — 5. Krater mit vier Stangenhenkeln (1 fl. 5 kr.). — 6. Glockenförmiger Krater (72 kr.). — 7. Zweihenklige Schale mit niedrigem Fuße (Kylix) (58 kr.). — 8. Alterthümliche Schale mit hohem Fuße (Kylix) (50 kr.). — 9. Alterthümliche Kelchschale (Kylix) (58 kr.) — 10. Schöpfeimer (Situla) (50 kr.). — 11. Dreihenklige Hydria älterer Form (1 fl. 15 kr.). — 12. Dreihenklige Hydria jüngerer Form (1 fl. 15 kr.). — 13. Einhenkliges Gussgefäß (Oinochoë, Prochus) älterer Form (85 kr.). — 14. Einhenkliges Gussgefäß (Oinochoë, Prochus) jüngerer Form (85 kr.) — 15. Einhenkliges Gussgefäß (40 kr.). — 16. Sepulcrales Duftgefäß (Lekythos) (45 kr.). — 17. Trinkhorn mit Widderkopf (Rhyton) (50 kr.). — 18. Schale mit hohem Henkel (40 kr.). — 19. Zweihenkliger Napf (30 kr.). *)

IV. Serie.

Ornamentale Gypsmodelle.

a. Relief-Ornamente für Anfänger.

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in österr. Währ. fl.	kr.	Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
X	1167 —1186	20 elementare Gipsmodelle, von Josef Würbel, 17 *cm* h., 17 *cm* br. . . . . à	—	40	.	.	1	1
II	622	* Details von einer Pilasterfüllung, ital. Renaissance, Reconstruction. 46 *cm* h., 30 *cm* br.	—	80	1	1	1	1
„	623	*† 46 „ „ 30 „ „	—	80	1	1	1	1
„	624	46 „ „ 30 „ „	—	80	1	1	.	.
„	638	*† 50 „ „ 30 „ „	—	80	1	1	1	1
„	639	50 „ „ 30 „ „	—	80	1	1	.	.
„	640	* 50 „ „ 30 „ „	—	80	1	1	.	.
„	641	* 50 „ „ 30 „ „	—	80	1	1	1	1
„	643	*†Etruskische Stelenbekrönung, Reconstruction, 25 *cm* h., 25 *cm* br.	—	60	1	1	1	.
„	595	*†Palmette, griech., Reconstruction, 30 *cm* h., 24 *cm* br.	—	70	1	1	.	.
„	596	Palmette, griech., Reconstruction, 30 *cm* h., 24 *cm* br.	—	70	1	1	.	.
„	1089	*†Palmette, italien. Renaiss., Reconstruction, 18 *cm* h., 62 *cm* br.	1	—	1	1	1	1
„	422	Palmetten-Ornament, ital. Renaiss., 39 *cm* h., 12 *cm* br.	—	50	1	1	.	.
„	597	*†Antiker Blattkelch, Reconstruction, 30 *cm* h., 24 *cm* br.	—	70	1	1	1	1
„	611	Akanthusblatt vom Capitäl des Lysikrates-Monumentes, Reconstruction, 38 *cm* h., 35 *cm* br.	3	—	1	1	.	.
„	333	*Akanthusblatt vom Capitäl des Pantheon, römisch, Reconstruction, 30 *cm* h., 30 *cm* br.	2	50	1	1	.	.

*) Bei Nachbestellungen von einzelnen Modellen dieser Sammlung sind stets auch die bezüglichen Nummern anzuführen.

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in österr. Währ. fl.	kr.	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
X	863	Elementare Modelle im Stile der ital. Renaiss. von W. Remesch, 26 *cm* h., 20 *cm* br.	—	50	1	1	1	1
„	874		—	50	1	1	1	1
II	875	*†	—	50	1	1	1	1
„	876	*†	—	50	1	1	1	.
„	607	Akanthusblatt-Gruppe, nach einem venez. Vorbilde, ital. Renaiss., Reconstruction, 28 *cm* h., 22 *cm* br.	—	80	1	1	.	.
„	334	Akanthusblatt von einem Kragstein, italien. Renaiss., 47 *cm* h.	2	—	1	1	.	.
X	913	Blatt einer viertheiligen Rosette vom Gitter des Grabmals Kaiser Maximilians in Innsbruck, 26 *cm* h., 18 *cm* br.	—	50	1	1	1	1
„	915	Gitterdetail von Mirabellgarten in Salzburg, 26 *cm* h., 18 *cm* br.	—	50	1	1	1	1
„	917	Detail aus einem Oberlichtgitter an einem Privathause in Salzburg, 26 *cm* h., 18 *cm* br.	—	60	1	1	1	1
„	921	Gitterdetail aus dem Mirabellgarten in Salzburg, 40 *cm* h., 28 *cm* br.	1	80	1	1	1	1
„	931	Gitterdetail nach einem alten Motiv, 40 *cm* h. 28 *cm* br.	1	80	1	1	1	1
		b. Relief-Ornamente für vorgeschrittenere Schüler.						
II	946	Ornamentale Details von Sessellehnen, französische Renaiss. 15 *cm* h., 27 *cm* br.	—	80	1	1	1	.
„	948	* 47 „ „ 10 „ „	—	50	1	1	1	.
„	944	* 20 „ „ 35 „ „	1	—	1	1	.	.
„	1054	Ornament von einem holzgeschnitzten Kreuze, barock, 35 *cm* h., 20 *cm* br.	1	50	1	1	.	.
„	520	*Flach-Relief im Stile der italien. Renaiss., modern, 28 *cm* l., 20 *cm* br.	—	40	1	1	1	1
„	519	Flach-Relief im Stile der italien. Renaiss., modern, 43 *cm* l., 20 *cm* br.	—	60	1	1	.	.
„	156	Flach-Relief aus St. Antonio in Padua, ital. Renaiss., 60 *cm* h., 72 *cm* br.	1	50	1	1	.	.
„	157	Flach-Relief aus St. Antonio in Padua, ital. Renaiss., 60 *cm* h., 72 *cm* br.	1	50	1	1	.	.
„	IX	*† Details von Pilasterfüllungen aus St. Bernardino in Verona (Cap. Pellegrini), ital. Renaiss.	—	50	1	1	1	1
„	XI	*†	—	50	1	1	1	1
„	XII	*†	—	50	1	1	1	1
„	956	*†Füllung von einem Schranke, deutsche Renaiss., 22 *cm* h., 50 *cm* br.	1	—	1	1	.	.
„	957	Füllung von einem Schranke, deutsche Renaiss., 70 *cm* h., 25 *cm* br.	1	50	1	1	.	.
„	626	Bekrönung im Stile der ital. Früh-Renaiss., 38 *cm* h., 40 *cm* br.						

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in österr. Währ. fl.	kr.	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
II	627	*†Bekrönung im Stile der ital. Früh-Renaiss., 23 *cm* h., 38 *cm* br.	1	—	1	1	.	.
"	358	*† Ornamentale Details von einer Votivtafel in St. Michele in Venedig, ital. Renaiss. — 21 *cm* h., 21 *cm* br.	1	—	1	1	.	.
"	359	*† (Ornamentale Details von einer Votivtafel in St. Michele in Venedig, ital. Renaiss.) — 15 " " 32 " "	1	—	1	1	.	.
"	360	* (Ornamentale Details von einer Votivtafel in St. Michele in Venedig, ital. Renaiss.) — 15 " " 32 " "	1	—	1	1	1	1
"	56	* Zwei Ranken-Ornamente, ital. Renaiss., venez. — 95 *cm* l., 13 *cm* br.	1	50	1	1	.	.
"	371	*† (Zwei Ranken-Ornamente, ital. Renaiss., venez.) — 14 " " 90 " "	1	50	1	1	.	.
"	355	*Fries-Ornament (Delphine und Akanthusblätter) vom Dogenpalast in Venedig, ital. Renaiss., 18 *cm* h., 34 *cm* l.	1	—	1	1	1	.
III	129	Pilasterfüllung von der Bronzethüre des Ghiberti am Baptisterium in Florenz, ital. Früh-Renaiss., 110 *cm* h., 20 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
"	362	*†Ornament-Füllung, mit Schnecke, aus St. Michele in Venedig, 28 *cm* h., 13 *cm* br.	1	—	1	1	1	1
"	1022	*†Ornament-Füllung mit Delphin, aus St. Michele in Venedig, 38 *cm* h., 21 *cm* br.	1	—	1	1	1	1
"	959	*Kämpfergesims-Verzierung im Stile der ital. Renaiss., von der neuen Universität in Wien, 35 *cm* h., 62 *cm* br.	1	50	1	1	.	.
"	361	Ornament-Füllung mit Meerspinne, Delphinen etc. vom Dogenpalast in Venedig, ital. Renaiss., 53 *cm* h., 25 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
	55	Pilaster-Füllung, (in zwei Theile zerlegt), ital. Renaiss., 232 *cm* h., 26 *cm* br.	8	—	1	1	.	.
"	356	*Ornament-Füllung, ital. Renaiss., venez., 53 *cm* h., 25 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
"	357	Ornament-Füllung, ital. Renaiss., venez., 46 *cm* l., 25 *cm* br.	2	—	1	1	.	.
"	729	Seitentheil eines Kragsteins, ital. Renaiss., 43 *cm* h., 74 *cm* l.	1	50	1	1	.	.
"	53	*Fries-Ornament von einem Kamine im Dogenpalast in Venedig, ital. Renaiss., 68 *cm* l., 26 *cm* h.	2	50	1	1	.	.
"	154	*Feston (Fruchtgehänge) vom Portal an Sta. Maria Novella in Florenz, ital. Renaiss., 68 *cm* h., 40 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
"	977	Füllung mit Trophäen vom Dogenpalast in Venedig, ital. Renaiss., 90 *cm* h., 37 *cm* br.	3	50	1	1	.	.
"	394	*†Füllung aus Sta. Maria dei Miracoli in Venedig, ital. Renaiss., 37 *cm* l., 57 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
"	385	Pilaster sammt Capitäl, ital. Renaiss., 132 *cm* l. 15 *cm* br.	5	—	1	1	.	.
"	395	Füllung aus Sta. Maria dei Miracoli in Venedig, ital. Renaiss., 37 *cm* l., 57 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
"	123	Füllung aus St. Michele in Venedig, ital. Renaiss., 65 *cm* h., 60 *cm* br.	3	50	1	1	.	.

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums Kataloges	Gegenstand	Preis in österr. Währ. fl.	kr.	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
III	122	Füllung vom Dogenpalast in Venedig, ital. Renaiss., 92 *cm* h., 38 *cm* br.	3	50	1	1	.	.
"	834	Standartenträger vom Palazzo del Magnifico in Siena, Bronzearbeit der ital. Renaiss., 65 *cm* h., 30 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
"	975	*†Cartouche aus der Gruft von St. Anna in Wien, Bronzearbeit im Rococostil, 35 *cm* h., 46 *cm* br.	2	—	1	1	.	.
"	929	*†Maske mit cartoucheartiger Endigung, nach Schmiedeeisen, 40 *cm* h., 28 *cm* br.	1	80	1	1	.	.
"	1056	*†Adlerkopf nach Rauch, 30 *cm* h.	1	—	1	1	.	.
"	1057	*†Pantherkopf nach Rauch, 25 *cm* Durchm.	1	—	1	1	.	.
"	1058	Löwenkopf nach Rauch, 25 *cm* Durchm.	1	—	1	1	.	.
"	1218	Füllung aus St. Michele in Venedig, ital. Renaiss., 64 *cm* h., 50 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
"	1209	Verticalfries nach einer Holzschnitzerei, deutsche Renaiss., 57 *cm* h., 16 *cm* br.	1	—	1	1	.	.
		c. Capitälformen.						
IV	502	*†Antikes jonisches Capitäl, 25 *cm* h., 45 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
"	51	Antikes pompejanisches Capitäl, 26 *cm* h., 37 *cm* br.	2	60	1	1	.	.
"	628	*†Pilastercapitäl, ital. Renaiss., Reconstruction, 32 *cm* h., 35 *cm* br.	2	30	1	1	1	.
"	631	Pilastercapitäl, ital. Renaiss., Reconstruction, 34 *cm* h., 35 *cm* br.	2	30	1	1	.	.
"	1214	Pilastercapitäl, ital. Renaiss., 20 *cm* h., 22 *cm* br.	—	50	1	1	.	.
"	629	*†Pilastercapitäl, ital. Renaiss., Reconstruction, 32 *cm* h., 40 *cm* br.	2	30	1	1	1	.
"	632	Pilastercapitäl, ital. Renaiss., Reconstruction, 36 *cm* h., 40 *cm* br.	2	30	1	1	.	.
"	1215	Pilastercapitäl, ital. Renaiss., 20 *cm* h., 22 *cm* br.	—	50	1	1	.	.
		d. Gothische Ornamente.						
V	309	*Gothisches Blatt vom Kölner Dom, 17 *cm* h., 15 *cm* br.	—	70	1	1	.	.
"	312	*† " " " " " 17 " 15 " "	—	50	1	1	1	.
"	307	* " " " " " 17 " 15 " "	—	70	1	1	1	.
"	305	* " " " " " 17 " 15 " "	—	70	1	1	1	1
"	483	*†Gothische Krabbe vom Kölner Dom, 12 *cm* h.	—	70	1	1	.	.
"	320	Gothische Blattformen vom Kölner Dom, 30 *cm* h., 30 *cm* br.	1	80	1	1	.	.
"	484	*Gothische Blattformen vom Kölner Dom, 15 *cm* h.	1	—	1	1	1	1
"	330	" " " " " 22 " " 28 *cm* br.	1	80	1	1	.	.

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in österr. Währ. fl.	kr.	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
V	481	*Gothische Blattformen vom Kölner Dom, 10 *cm* h.	—	70	1	1	1	1
„	485	* „ „ „ „ „ 20 „ „	1	—	1	1	.	.
„	486	* „ „ „ „ „ 30 „ „	1	80	1	1	.	.
„	318	* „ „ „ „ „ 30 „ „ 30 *cm* br.	1	80	1	1	.	.
„	317	*†Gothische Blattformen vom Kölner Dom, 30 *cm* h., 30 *cm* br.	1	80	1	1	.	.
„	329	Gothische Blattformen vom Kölner Dom, 20 *cm* h., 40 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
„	771	*†Gothische Blattformen von der Votivkirche in Wien, 20 *cm* h., 20 *cm* br.	1	50	1	1	1	.
„	1021	Gothische Blattformen von der Votivkirche in Wien, 24 *cm* h., 21 *cm* br.	1	50	1	1	.	.
„	772	*†Gothische Krabbe von der Votivkirche in Wien, 20 *cm* h., 20 *cm* br.	1	50	1	1	.	.
„	774	*†Gothische Blattformen von der Votivkirche in Wien, 35 *cm* h., 75 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
„	321	*†Gothisches Capitäl vom Kölner Dom, 16 *cm* h., 15 *cm* br.	1	80	1	1	.	.
„	322	Gothisches Capitäl vom Kölner Dom, 16 *cm* h., 15 *cm* br.	1	80	1	1	.	.
„	777	*Gothisches Capitäl von der Votivkirche in Wien, 18 *cm* h., 28 *cm* br.	3	—	1	1	.	.
„	778	Gothisches Capitäl von der Votivkirche in Wien, 13 *cm* h., 33 *cm* br.	3	—	1	1	.	.
„	752	Gothisches Füllungsornament, nach Holz, 40 *cm* h., 30 *cm* br.	1	50	1	1	.	.
„	750	*Gothisches Füllungsornament, nach Holz, 40 *cm* h., 30 *cm* br.	1	50	1	1	.	.
„	22	Gothisches Füllungsornament, nach Holz, 58 *cm* l., 42 *cm* br.	3	75	1	1	.	.
„	326	*†Gothische Schlussteinrosette vom Kölner Dom, 29 *cm* Durchm.	1	—	1	1	.	.
„	325	*†Gothische Schlusstein-Rosette vom Kölner Dom, 29 *cm* Durchm.	1	—	1	1	.	.
„	20	Gothische Hohlkehlenverzierung (Haselnusszweig) von Nürnberg, 50 *cm* l., 24 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
„	776	Gothische Console von der Votivkirche in Wien, 23 *cm* h., 23 *cm* br.	3	—	1	1	.	.
„	1196	Spangenhelm, 28 *cm* h., 20 *cm* br.	1	—	1	1	1	1

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in österr. Währ. fl.	kr.	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
		e. Capitäle, Säulenordnungen und structive Ornamente zur Anschauung, die letzteren auch zur Nachbildung geeignet.						
		1090—1093. Die vier Capitäle der griechischen Säulenordnungen als Vervollständigung der Wandtafeln von A. Hauser, und zwar:						
IV	1090	Dorisches Capitäl, 14 *cm* h., 12 *cm* br.	1	50	1	1	.	.
„	1091	Attisch-Jonisches Capitäl, 13 *cm* h., 19 *cm* br. .	2	50	1	1	.	.
„	1092	Jonisches Capitäl, 12 *cm* h., 18 *cm* br.	2	50	1	1	.	.
„	1093	Korinthisches Capitäl, 25 *cm* h., 20 *cm* br. . . .	3	—	1	1	.	.
		288—297. Die fünf Säulenordnungen nach Vignola in zehn Gypsabgüssen, und zwar:						
„	288	Toscanisch { 42 *cm* h., 29 *cm* br. . . .	5	—	1	1	.	.
„	289	Toscanisch { 42 „ „ 20 „ „			1	1	.	.
„	290	Dorisch { 42 „ „ 29 „ „	6	—	1	1	.	.
„	291	Dorisch { 42 „ „ 20 „ „			1	1	.	.
„	292	Jonisch { 42 „ „ 29 „ „	6	—	1	1	.	.
„	293	Jonisch { 42 „ „ 20 „ „			1	1	.	.
„	294	Korinthisch { 50 „ „ 33 „ „	9	—	1	1	.	.
„	295	Korinthisch { 47 „ „ 20 „ „			1	1	.	.
„	296	Composite { 50 „ „ 33 „ „	9	—	1	1	.	.
„	297	Composite { 47 „ „ 20 „ „			1	1	.	.
„	600	*†Structives Gesimsglied, Zahnschnitt, Reconstruction, 28 *cm* h., 22 *cm* br.	1	—	1	1	1	.
„	601	*Structives Gesimsglied, Herzblatt, Reconstruction, 28 *cm* h., 22 *cm* br.	1	—	1	1	1	.
„	420	Structives Gesimsglied, Herzblatt, antik, griechisch, 34 *cm* h., 12 *cm* br.	—	50	1	1	1	.
„	598	Structives Gesimsglied, Eierstab, Reconstruction, 28 *cm* h., 22 *cm* br.	1	—	1	1	1	.
„	599	*†Structives Gesimsglied, Eierstab, Reconstruction, 28 *cm* h., 22 *cm* br.	1	—	1	1	1	.
„	255	Structives Gesimsglied, Eierstab mit Perlstab, antik, römisch, 48 *cm* l., 21 *cm* h.	1	50	1	1	1	.
		f. Naturabgüsse von Blättern und Früchten.						
X	1220	*†Frucht mit Blättern (Orangenzweig), 25 *cm* h., 18 *cm* br.	2	—	1	1	1	1
„	1221	*†Früchte mit Blättern (Apfelzweig), 30 *cm* h., 21 *cm* br.	2	—	1	1	.	.
„	1222	*†Früchte mit Blättern (Birnzweig), 30 *cm* h., 21 *cm* br.	2	—	1	1	.	.
„	1223	*†Blattzweig, 30 *cm* h., 21 *cm* br.	2	—	1	1	1	1

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in österr. Währ. fl.	kr.	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
		V. Serie.						
		Figurale Gypsmodelle.						
		A. Reliefabgüsse.						
VI	354	*†Porträt des Kunsthistorikers Schnaase, von Bildhauer Kopf in Rom, 49 *cm* Durchm.	2	—	1	1	.	.
„	1065	*†Weibliches Porträt, ältere Dame, von Prof. O. König, 40 *cm* Durchm.	2	—	1	1	.	.
„	1066	*†Porträt des Pater Peter in Salzburg, mod. von Prof. O. König, 50 *cm* Durchm	2	—	1	1	.	.
„	1067	*Lenau-Porträt, mod. von Bildhauer J. Hirschhäuter 44 *cm* h., 34 *cm* br.	2	—	1	1	.	.
„	1068	*†Liszt-Porträt, von Rietschel, 50 *cm* Durchm.	2	—	1	1	.	.
„	1069	*Thorwaldsen-Porträt, mod. von Bildhauer Fr. Bauer, 44 *cm* h., 34 *cm* br.	2	—	1	1	.	.
„	1070	*Weibliches Porträt, junge Dame, von Rietschel, 35 *cm* h., 35 *cm* br.	2	—	1	1	.	.
„	1071	*Männliches Porträt, von Rietschel, 42 *cm* h., 42 *cm* br.	2	—	1	1	.	.
„	1072	*†Schwind-Porträt, von Rietschel, 42 *cm* h., 42 *cm* br.	2	—	1	1	.	.
„	1073	*†Rietschel-Porträt, mod. von Bildhauer Donndorf, 50 *cm* Durchm.	2	—	1	1	.	.
„	1075	*Porträt Kaiser Josefs II., von Grassi, 18. Jahrh., 50 *cm* h.	2	—	1	1	.	.
„	1096	Portrait des Arztes Ludwig XIII., von Georges Dupré, 17 Jahrh., 35 *cm* Durchm.	2	—	1	1	.	.
„	1207	Portrait des Hofarchitekten Nobile, von Vincenz Pilz, 40 *cm* Durchm.	2	—	1	1	.	.
„	1212	Portrait Klaps, von Prof. Cesar, 38 *cm* Durchm.	2	—	1	1	.	.
VII	126	Heilige Cäcilie, von Donatello, nach Marmor, 55 *cm* h., 37 *cm* br.	2	—	1	1	.	.
„	637	*†St. Johannes, von Donatello, nach Marmor, 50 *cm* h., 25 *cm* br.	2	—	1	1	.	.
„	244	*Weibliches Porträt von Robbia, ital. Renaiss., 43 *cm* Durchm.	2	50	1	1	.	.
„	258	Zwei männliche Portraits, eines nach rechts und eines nach links sehend, ital. Renaiss., nach Marmor, 44 *cm* h., 23 *cm* br.	2	—	1	1	.	.
„	1019	*†Kinderkopf	1	—	1	1	.	.
„	1020	*Kinderkopf	—	80	1	1	.	.
„	1074	*Köpfchen der Victoria von der Trajansäule, in Rom, 25 *cm* h.	—	60	1	1	.	.

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in österr. Währ. fl.	kr.	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
VII	676	Relief der Madonna, von Luca della Robbia, 58 *cm* h.	3	50	1	1	.	.
X	1213	Doppelrelief Schumann, von Rietschel 45 *cm* Durchm.	2	—	1	1	.	.
„	1216	Hochrelief des heil. Antonius, von Donatello, 26 *cm* h., 20 *cm* br.	1	80	1	1	.	.
„	1219	Relief eines Mädchens, modern, 43 *cm* h., 35 *cm* br.	1	50	1	1	.	.
		B. Masken.						
VII	671	Antike weibliche Maske (Original in der Glypthotek in München)	1	50	1	1	.	.
„	672	*†Antike weibliche Maske (Original in der Glypthotek in München)	1	30	1	1	.	.
„	1049	*†Weibliche Maske, mod. von Rauch (Königin M. Louise), 44 *cm* h.	1	50	1	1	.	.
„	523	*Maske des Sclaven, von Michel Angelo, 40 *cm* h.	1	50	1	1	.	.
„	237	Maske des Moses, von Michel Angelo, 55 *cm* h.	4	50	1	1	.	.
„	1048	„ „ Lucius Verus, antik, 65 *cm* h.	3	—	1	1	.	.
„	419	„ der Medusa, antik, 40 *cm* h., 48 *cm* br.	5	50	1	1	.	.
„	1052	„ des Zeus von Otricoli, antik, 95 *cm* h.	7	—	1	1	.	.
„	1208	„ des Mercur, antik, 38 *cm* h.	1	50	1	1	.	.
		C. Köpfe und Büsten.						
VIII	393	*†Kinderkopf, in der Art des Fiammingo	—	60	1	1	.	.
„	846	*†Kleiner Venuskopf, antik, 35 *cm* h.	2	—	1	1	.	.
„	568	*Frauen-Büste, von Donatello, nach Terracotta, Original im South Kensgt. Museum in London, 50 *cm* h.	3	50	1	1	.	.
„	229	Büste eines jungen Mannes, ital. Früh-Renaiss., 45 *cm* h.	3	50	1	1	.	.
„	230	Jugendliche weibliche Büste, 42 *cm* h.	3	50	1	1	.	.
„	792	*Mercurkopf, von Thorwaldsen, 70 *cm* h.	4	—	1	1	.	.
„	80	*Kopf des Apollo vom Belvedere, antik, 50 *cm* h.	3	50	1	1	.	.
„	662	*Junger männlicher Kopf, mod. von Prof. Kühne	4	—	1	1	.	.
„	663	*Kopf eines Greises, mod. von Prof. Kühne	4	—	1	1	.	.
„	182	*Kopf einer Vestalin, antik, 50 *cm* h.	3	—	1	1	.	.
„	183	Isiskopf, antik, 45 *cm* h.	3	—	1	1	.	.
„	387	*†Kopf eines Knaben, von Rietschel, 35 *cm* h.	2	—	1	1	.	.
„	1014	*Kopf der Aphrodite von Arles, antik, 70 *cm* h.	4	50	1	1	.	.
„	1013	Büste des Hermes von Praxiteles, Orig. in Olympia, 78 *cm* h.	8	—	1	1	.	.
„	1053	Weibliche Porträtbüste, venezianisch, 60 *cm* h.	3	—	1	1	.	.
„	1047	*Büste des Antinous, antik, 75 *cm* h.	7	—	1	1	.	.

Nummer der Tafel des illustrierten Kataloges	Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Preis in österr. Währ. fl.	kr.	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
VIII	1031	*Büste des Paris, von Canova, 64 *cm* h. . . .	4	—	1	1	.	.
„	1032	*†Büste der Helena, von Canova, 64 *cm* h. .	4	—	1	1	.	.
„	657	*Der Sommer, weibliche Büste, mod. vom Bildhauer Kopf in Rom, 70 *cm* h.	6	—	1	1	.	.
„	231	Dionysos, sogen. Plato, antike Bronzebüste, 62 *cm* h.	5	50	1	1	.	.
„	906	Kaiser Josef II., mod. von Grassi, 18. Jahrh., 78 *cm* h.	8	—	1	1	.	.
„	1076	Grillparzer-Büste, mod. von Prof. O. König, 78 *cm* h.	8	—	1	1	.	.
„	1210	Kinderbüste, lachend, von Donatello, 31 *cm* h.	2	—	1	1	.	.
„	1211	Kinderbüste von Donatello, 40 *cm* h. . . .	2	—	1	1	.	.
X	187	Psyche, Büste von Tenerani, 48 *cm* h. . . .	3	—	1	1	.	.
„	525	Kopf der Sappho, antik, 40 *cm* h.	2	—	1	1	.	.
„	1217	Büste von Goethe, von Rauch, 62 *cm* h. . . .	6	—	1	1	.	.
		D. Zur Anschauung und Erläuterung.						
VI	1094	Schädel in Relief, mod. von Prof. Fuss in Innsbruck	1	50	1	1	.	.
„	659	*†Schädel eines Mannes, Naturabguss	3	—	1	1	.	.
„	1095	*†Muskelkopf in Relief. mod. von Professor Fuss in Innsbruck	1	50	1	1	.	.
„	1030	Muskelkopf, von † Prof. Fischer, 52 *cm* h. .	4	—	1	1	.	.
„	1077	Linkes Auge, vergrößert, 20 *cm* gr.	—	50	1	1	.	.
„	1078	Rechtes Auge, vergrößert, 20 *cm* gr.	—	60	1	1	.	.
„	1079	Linkes Ohr, vergrößert, 15 *cm* gr.	—	40	1	1	.	.
„	1080	Rechtes Ohr, vergrößert, 15 *cm* gr.	—	40	1	1	.	.
„	1081	Geschlossener Mund sammt Nasenflügeln, vergrößert, 20 *cm* l.	—	50	1	1	.	.
„	1082	Offener Mund sammt Nasenflügeln, vergrößert, 20 *cm* l.	—	60	1	1	.	.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Німецкий учебник для шкіл народних. Часть I. (Erstes Deutsches Sprachbuch für ruthenische Volksschulen.) Nach Julius Roth bearbeitet von J. A. Hlibowicki. Wien, k. k. Schulbücherverlag 1895. Preis, steif gebunden 60 h.

Diese auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe des mit dem Ministerial-Erlasse vom 1. September 1892, Z. 19475 *) approbierten Sprachbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit ruthenischer Unterrichssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Mai 1895, Z. 7638.)

b) Für Mittelschulen.

Weitzenböck Georg, Lehrbuch der französischen Sprache. II. Theil. Mit 21 Abbildungen und 2 Karten. Wien und Prag 1895. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1895, Z. 8634.)

Huber Hans, Leitfaden der anorganischen Chemie für die fünfte Classe der Realschulen mit 36 Abbildungen und einer Spectraltafel im Farbendruck. Innsbruck 1895. Wagner's Universitäts-Buchhandlung. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 12 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1895, Z. 8971.)

In 2. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasse vom 27. Jänner 1886, Z. 1063 **) unter Voraussetzung der Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Zetter Karl, Geschichte der göttlichen Offenbarung des neuen Bundes. Zum Gebrauche an Untergymnasien. Graz 1895. Styria. Preis, gebunden 1 fl. = 2 K (gegen 1 fl. 15 kr. der früheren Auflage).

(Ministerial-Erlass vom 26. April 1895, Z. 9404.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 476.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 32.

Kozenn-Jarz, Leitfaden der Geographie für die Mittelschulen der österreichisch-ungarischen Monarchie. III. Theil. Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Unterclassen; mit 5 Karten und 9 Bildern. 5. umgearbeitete Auflage. Wien 1895. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 56 kr., gebunden 70 kr.

Diese neueste Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluss der früheren *) zum Lehrgebrauche in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1895, Z. 9764.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

In 2., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 11. Februar 1891, Z. 1373 **) zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Gebauer, Dr., J. Mluvnice česká pro školy střední a ústavy učitelské. I. Nauka o slově. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis 75 kr., gebunden 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 7. Mai 1895, Z. 8235.)

d) Für commercielle Lehranstalten.

Zehden, Dr. Karl, Leitfaden der Handels- und Verkehrsgeographie für zweiclassige Handelsschulen, mit einer Karte des Weltverkehrs. 2. durchgesehene Auflage. Wien 1895, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 10 kr.

— — Leitfaden der Handels- und Verkehrsgeographie für kaufmännische Fortbildungsschulen, mit einer Karte des Weltverkehrs. 3. durchgesehene Auflage. Wien 1895 bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 60 kr.

Diese neuen Auflagen der bezeichneten Lehrbücher werden, ebenso wie die früheren Auflagen derselben ***), zum Unterrichtsgebrauche und zwar die erstere an zweiclassigen Handelsschulen, die letztere an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1895, Z. 8691.)

Berger J., Einführung in die Handelskunde für kaufmännische Fortbildungsschulen. 3. verbesserte und vermehrte Auflage. Wien 1895, bei A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1895, Z. 8325.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 38.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 33.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 394 und 512.

Lehrmittel.

Zu dem laut Ministerial-Erlasses vom 31. Jänner 1893, Z. 22952 ex 1892 für den Unterrichtsgebrauch an gewerblichen Fortbildungsschulen approbierten Werke: Romstorfer Karl, Das Binder oder Böttcherbuch *) ist bei demselben Verleger, E. A. Seemann in Leipzig, ein Ergänzungsband: **Die Werkzeug- und Maschinenkunde für Binder** mit einem Vorworte vom Hofrathe Dr. W. F. Exner und 262 Abbildungen im Texte erschienen. Preis, broschiert 5 Mark, gebunden 6 Mark.

Hierauf werden die Leitungen der oberwähnten Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1895, Z. 6790.)

Zeyer Johann, Architektonische Motive in Barock und Rococo. Verlag von Emil Berté und Comp. in Wien. Preis 60 fl.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Directionen der Staats-Gewerbeschulen behufs eventueller Anschaffung desselben für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1895, Z. 6451.)

Ortwein August, Vorlagen für gewerbliche Lehranstalten.

VI. Serie. Arbeiten in gebranntem Thon (der III. Serie, II. Abtheilung). Herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1895. Karl Graeser. Preis, in Mappe 3 fl. 60 kr.

Diese zweite Abtheilung der bezeichneten Vorlagen wird ebenso wie die I. Abtheilung derselben zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen, allgemeinen Handwerkerschulen und den bezüglichen Fachschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

— — Dieses Werk ist auch mit böhmischer Terminologie unter dem Titel, Práce z pálené hlíny herausgegeben worden und kann zu demselben Preise bezogen werden.

Diese Ausgabe des Werkes ist zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache bestimmt.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1895, Z. 29911 ex 1894.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 35.

Kundmachung.

[illegible] k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. [illegible] geruht, dass das Staats-Gymnasium im V. Gemeindebezirke in [illegible] Elisabeth-Gymnasium führe.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871—1873, 1875—1881, 1883, 1885—1890 à 1 fl., 1891 à 1 fl. 30 kr. Pränumerationspreis für laufende Jahrgänge mit Postversendung 2 fl. 50 kr.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage. Leinw.-Bd., 1 fl. 50 kr.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 15 kr.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53), $1^1/_2$ Bogen. Preis, 5 kr.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

- **Für das Herzogthum Salzburg.** $8^1/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 50 kr.
- **Für das Herzogthum Kärnten.** $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.
- **Für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.** $12^5/_8$ Bogen gr. 8°, Leinw.-Bd. Preis 70 kr.
- **Für die Markgrafschaft Mähren.** $10^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.
- — — Böhmische Ausgabe. $9^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.
- **Für das Herzogthum Steiermark.** $10^1/_2$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 60 kr.
- **Für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns.** $17^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 fl.
- **Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca.** $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 55 kr.
- **Lehrpläne für die Volksschulen des Küstenlandes** in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. 18 Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 kr.
- **Lehrpläne für die Bürgerschulen und Erläuterungen zu den Lehrplänen für die allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des Küstenlandes** in deutscher, italienischer, kroatischer und slovenischer Sprache. $27^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 90 kr.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 10 kr.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 25 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *).

---

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1895. Stück XI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1895.

Nr. 18.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Mai 1895, Z. 9826,

an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden,

mit welchem die zweite ergänzte Auflage der „Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich" veröffentlicht wird *).

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 28. April 1885, Z. 7553 **) finde ich eine neue Ausgabe der „Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich" zu veröffentlichen. Diese neue Auflage unterscheidet sich von der früheren hauptsächlich dadurch, dass die seit dem Erscheinen der ersten Auflage hinausgegebenen normativen Bestimmungen, von denen die meisten die Capitel über das Prüfungs- und Zeugniswesen, einige die innere Amtsführung und die unmittelbare Leitung der Schule betreffen, in den Text aufgenommen wurden.

Insoferne weiters der Text der ersten Auflage Anlass zu verschiedenartiger Auffassung und sonach zu genauerer Erläuterung durch hierämtliche Erlässe gegeben hatte, wurde der Text der neuen Auflage mit diesen Entscheidungen in Einklang gebracht.

---

*) Diese Auflage ist unter dem Titel: „Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich" als Anhang zu den „Instructionen für den Unterricht" als selbständige Schrift erschienen und um den Preis von 80 Hellern beim k. k. Schulbücherverlage in Wien zu beziehen.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 24, Seite 139.

Zu diesen wesentlichen Änderungen des Textes kommen einige Verbesserungen formeller Art hinzu.

In allen Fällen nun, in denen der Text der neuen Auflage von dem früheren abweicht, ist ersterer als der authentische und maßgebende zu betrachten, so dass in Hinkunft bei Berufungen sich auf den Text der zweiten Auflage zu beziehen sein wird.

Die genannten Weisungen haben, insoweit nicht die Realschulgesetze der einzelnen Länder und die speciell für die Realschulen ergangenen hierortigen Verordnungen und Erlässe besondere von denselben abweichende Bestimmungen enthalten, auf Realschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1895, Z. 12709.)

Nr. 19.

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 23. April 1895, Z. 3704 *),

mit welcher auf Grund des Landesgesetzes vom 17. Juli 1893 **), L.-G.-Bl. Nr. 35, das nachstehende, mit dem niederösterreichischen Landesausschusse vereinbarte und mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. April 1895, Z. 5725, bestätigte Normale, betreffend die Zuerkennung von Vergütungen für die durch Versetzungen aus Dienstesrücksichten verursachten Übersiedlungsauslagen an die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns erlassen wird.

Artikel I.

Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, welche gemäß §. 16 des Gesetzes vom 5. April 1870 ***), L.-G.-Bl. Nr. 35, aus Dienstesrücksichten versetzt werden, wird für die mit der nothwendigen Übersiedlung verbundenen Auslagen eine Vergütung aus den Mitteln desjenigen Schulbezirkes gewährt, in welchem die Schule liegt, deren Interesse die Versetzung der Lehrperson erheischte.

Artikel II.

Das Ausmaß dieser Vergütungen wird im Nachstehenden bestimmt, und zwar:

A. Für den Schulbezirk Wien.

Lehrpersonen an öffentlichen Volkschulen, welche aus Dienstesrücksichten versetzt werden, wird für die mit der nothwendigen Übersiedlung verbundenen Auslagen eine Vergütung gewährt, wenn die Übersiedlung binnen sechs Monaten

---

*) Enthalten in dem den 4. Mai 1895 ausgegebenen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, Nr. 20, Seite 65.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Nr. 33, Seite 281.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 77, Seite 297.

nach dem auf die Versetzung folgenden I. Quartale thatsächlich erfolgt ist, und die Entfernung zwischen der Schule, welcher sie zugewiesen wurden, und jener, welcher sie vorher angehörten, nach der kürzesten Wegeslänge gemessen, mindestens zwei Kilometer beträgt.

Schulleitern, welche aus Dienstesrücksichten versetzt werden, gebürt eine Vergütung ohne Rücksichtnahme auf die oben angegebene Entfernung auch für den Fall des Wechsels der Naturalwohnung, ausgenommen wenn der Wechsel der Wohnung im selben Schulhause erfolgt, ebenso bei der Auflassung oder Zuweisung einer Naturalwohnung.

Die bezügliche Vergütung beträgt für solche Lehrpersonen, welche sich zur Zeit der erfolgten Versetzung im Besitze einer Jahres-, beziehungsweise Naturalwohnung befunden haben, 50 Gulden, für die anderen Personen 15 Gulden.

B. Für die übrigen Schulbezirke mit Ausnahme von Wien.

§. 1.

Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, welche aus Dienstesrücksichten versetzt werden, haben auf Zehrungskosten während der Reise, ferner auf die Vergütung der Fuhrkosten und auf eine Möbelentschädigung Anspruch.

§. 2.

An Zehrungskosten haben anzusprechen für jeden Tag der Reise:

a) die Directoren (Directorinnen) der Bürgerschulen 4 Gulden;
b) die Oberlehrer (Oberlehrerinnen) 3 Gulden 50 Kreuzer;
c) die Lehrer (Lehrerinnen) drei Gulden;
d) die Unterlehrer (Unterlehrerinnen), gleichviel ob sie die Lehrbefähigungsprüfung schon abgelegt haben oder nicht, 2 Gulden 50 Kreuzer.

Wenn die Reise weniger als einen Tag in Anspruch nimmt, kann ein ganzer Tag in Aufrechnung gebracht werden.

§. 3.

Bei Bemessung der Fuhrkostenvergütung hat dort, wo die Eisenbahn oder das Dampfschiff nicht benützt werden kann, der Betrag von fünfzehn Kreuzern für je ein Kilometer für ein unverheiratetes Mitglied des Lehrstandes und von zwanzig Kreuzern für verheiratete Lehrkräfte als Maßstab zu gelten.

Kann die Reise entweder ganz oder theilweise auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe zurückgelegt werden, so sind nebst der ortsüblichen Wagengebür zum oder vom Bahnhofe oder von und zur Dampfschiffstation für die mittels der Eisenbahn oder des Dampfschiffes zurückgelegten Wegesstrecken die damit verbundenen Auslagen der Fahrpreise, und zwar auf der Eisenbahn der zweiten und auf dem Dampfschiffe der ersten Classe zu vergüten.

§. 4.

Auch für die Gattin und die Kinder, wenn selbe an den Ort der Versetzung mit übersiedelt sind (was von der Ortsvorstehung des neuen Dienstortes bestätigt werden muss), gebürt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen die Vergütung der Gebüren jener Classe, deren Benützung dem Gatten und beziehungsweise Vater zusteht.

§. 5.

Für mitgenommenes Gepäck und Möbel wird keine Vergütung gewährt.

§. 6.

Wird die Übersiedlung per Achse bewerkstelligt, so muss per Tag mindestens eine Strecke Weges von vier Myriameter zurückgelegt werden.

§. 7.

Die Möbelentschädigung bei Versetzungen aus Dienstesrücksichten wird bei verehelichten Lehrpersonen mit einem zweimonatlichen, bei nichtverehelichten Lehrpersonen mit einem einmonatlichen Gehaltsbetrage bemessen.

Dienstalters- und Functionszulagen sind hiebei nicht in Anrechnung zu bringen.

Artikel III.

Behufs Zuerkennung der normierten Zehrgelder und Fuhrkostenvergütung und Möbelentschädigung ist binnen längstens vierzehn Tagen nach zurückgelegter Reise das Particulare an den Bezirksschulrath vorzulegen, welcher dasselbe dem niederösterreichischen Landesschulrathe zur Prüfung und Adjustierung einzusenden hat.

Diese Auslagen sind aus dem Bezirksschulfonde zu bestreiten.

Insoweit es sich um passive Bezirksschulfonde handelt, hat der Landesschulrath nach Zuerkennung dieser Gebüren hievon dem niederösterreichischen Landesausschusse unter Übersendung des Actes Mittheilung zu machen.

Ebenso sind die Vergütungsansprüche im Schulbezirke Wien längstens 14 Tage nach erfolgter Übersiedlung beim Bezirksschulrathe zu stellen, welcher die betreffende Eingabe zu prüfen und dem niederösterreichischen Landesschulrathe zur Entscheidung vorzulegen hat.

Die Nichteinhaltung dieser Fristen hat den Verlust des Anspruches zur Folge.

Artikel IV.

Die Bestimmungen dieses Normales haben auf zeitweilige Versetzungen von Lehrpersonen zum Zwecke der Supplierungen, für welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 27, gelten, keine Anwendung zu finden.

Artikel V.

Dieses Normale hat mit 1. September 1895 in Wirksamkeit zu treten.

Kielmannsegg m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz und **Hofbauer** Raimund, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I Theil. Steilschrift-Fibel. Steilschrift von Emanuel Bayr. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 50 h.

Diese von den Verfassern durchgesehene Auflage dieses Lesebuches wird ebenso wie die erste Ausgabe *) zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1895, Z. 645.)

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz und **Hofbauer** Raimund, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Durchgesehene Auflage. Wien 1895. K. k. Schulbücherverlag.

II. Theil. Preis, in Leinwand gebunden 70 h.
III. „ „ „ „ „ 90 h.
IV. „ „ „ „ „ 1 K 20 h.
V. „ „ „ „ „ 1 K 30 h.

Die von den Verfassern durchgesehene Auflage dieses Lesebuches wird ebenso wie die erste Ausgabe **) zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1895, Z. 10524.)

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz und **Hofbauer** Raimund, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in sechs Theilen. Wien 1895. K. k. Schulbücherverlag.

II. Theil. Preis, in Leinwand gebunden 70 h.
III. „ „ „ „ „ 90 h.

Der II. und III. Theil dieses Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1895, Z. 11159.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 223.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 186 und vom Jahre 1891, Seite 63.

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz und **Hofbauer** Raimund, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in sechs Theilen. Wien 1895. K. k. Schulbücherverlag. IV. Theil. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 20 h.

Der IV. Theil dieses Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1895, Z. 12413.)

Vogl J. und **Branky** Franz, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Theil. Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreiblese-Methode in Schrägschrift. Umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. Wien 1895. K. k. Schulbücherverlag. Preis, in Leinwand gebunden 50 h.

Die umgearbeitete und vermehrte Ausgabe dieser Fibel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1895, Z. 10944.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Fünftes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen von 6, 7 und 8 Classen. Umgearbeitete, auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Diese umgearbeitete, auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1895, Z. 10750.)

Veliki katekizam zu pučke škole. Wien 1895. K. k. Schulbücherverlag. Preis, in Halbleinwand 50 h.

Diese auf die neue kroatische Orthographie umgestellte, aber sonst unveränderte Ausgabe des großen Katechismus wird zum Unterrichtsgebrauche an Schulen mit kroatischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1895, Z. 10625.)

Мали катихисис и кратка свештена историја. Wien 1895. K. k. Schulbücherverlag. Preis, broschiert 20 h.

Diese auf die neue serbische Orthographie umgestellte, aber sonst unveränderte Ausgabe des kleinen serbischen Katechismus wird zum Unterrichtsgebrauche an Schulen mit serbischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1895, Z. 10947.)

Мочник, Др. Фрањо витез, Рачуница за аустријске опће пучке школе. Издање три дијела. Први дио: Нижи степен. Wien 1895. K. k. Schulbücherverlag. Preis, steif gebunden 30 h.

Dieser erste Theil des dreitheiligen auf die Kronenwährung gestellten Rechenbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1895, Z. 12400.)

Друга читанка и словница за српске народне школе. Wien 1895. K. k. Schulbücherverlag. Preis, in Halbleinen 58 h.

Die auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe des zweiten Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1895, Z. 11171.)

b) Für Bürgerschulen.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferdinand und **Steigl** Josef, Naturgeschichte für Bürgerschulen. I. Stufe, mit 165 in den Text gedruckten Abbildungen. 30. Auflage. Wien 1895. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1895, Z. 11868.)

c) Für Mittelschulen.

In 2. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 25. April 1891, Z. 7952 *) zum Lehrgebrauche bei dem Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Ritschel Aug. und **Rypl**, Dr. Matthias, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 1 fl., broschiert 90 kr.

(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1895, Z. 11299.)

In 6., im Wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 5. Juli 1889, Z. 13405 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Filek, Dr. E. Edler von Wittinghausen, Französische Chrestomathie für höhere Lehranstalten. Mit sprachlichen und sachlichen Bemerkungen und einem vollständigen Wörterbuche. Wien 1895. Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr., gebunden 1 fl. 70 kr.

(Ministerial-Erlass vom 20. Mai 1895, Z. 11507.)

Lehrmittel.

Ortwein August, Vorlagen für gewerbliche Lehranstalten. Serie VIII. Goldschmiedearbeiten. Herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1895. Karl Graeser. Preis, in Mappe 6 fl. 50 kr.

Dieses Vorlagenwerk wird zum Unterrichtsgebrauche an den bezüglichen Fachschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Mai 1895, Z. 9191.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 60.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 254.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der vom deutschen Schulvereine in Wien erhaltenen zweiclassigen Privat-Volksschule in Lichtenwald vom Schuljahre 1894/95 an

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1895, Z. 7846),

der mit dem Knaben-Rettungshause des Wiener Schutzvereines für verwahrloste Kinder im XIII. Gemeindebezirke in Wien verbundenen zweiclassigen Knaben-Volksschule, mit der Wirksamkeit vom Schuljahre 1894/95 an,

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1895, Z. 11653)

der dreiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule in Dornbirn mit der Rechtswirksamkeit vom Schuljahre 1894/95 an

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1895, Z. 7232) und

der von der Congregation der Schulschwestern erhaltenen dreiclassigen Privat-Mädchen-Volksschule in St. Veit am Vogau.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1895, Z. 8399.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Lanczik Karl, zuletzt Bezirks-Aushilfslehrer im Schulbezirke St. Pölten,

(Ministerial-Act Z. 7658 ex 1895) und

Arnold Josef, zuletzt provisorischer Unterlehrer an der allgemeinen Volksschule in Drausendorf, Schulbezirk Böhmisch-Leipa.

(Ministerial-Act Z. 10924 ex 1895.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.



Jahrgang 1895. Stück XII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 20. Juni 1895.

Nr. 20.

Gesetz vom 8. Mai 1895 *),

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in der inneren Stadt Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des §. 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 15 **), und des §. 61 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 ***), anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der inneren Stadt Graz wird eine öffentliche dreiclassige Knaben-Bürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

---

*) Enthalten in dem am 30. Mai 1895 ausgegebenen Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark unter Nr. 66, Seite 109.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 42, Seite 145.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

Pola, den 8. Mai 1895.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

Nr. 21.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1895, Z. 14151,

betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volksschulen, für Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Mädchen-Fortbildungscurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hierämtlichen Erlässe vom 7. December 1885, Z. 19173 *) und vom 16. Juni 1894, Z. 14019 **) wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und an den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie an den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 46, Seite 269.
*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 26, Seite 139.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 15. Juni 1895.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Auszug aus dem großen Katechismus (in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 32 h.

Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 40 h.

Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 60 h.

Katechismus für den katholischen Schulunterricht. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 50 h.

Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, geb. 50 h.

Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 26 h.

Zweiter Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 52 h.

Kleiner katholischer Katechismus von J. Deharbe. Freiburg 1890. Herder. 10 kr. (für die Bukowina).

Katholischer Katechismus für die Elementarschulen von J. Deharbe. Freiburg 1890. Herder. 27 kr. (für die Bukowina).

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für österreichische allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 52 Abbildungen und drei Kärtchen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Kleines Alleluja, Gebet und Gesangbuch für die Schulen des Erzbisthums Salzburg. Regensburg. Friedrich Pustet. 1893. Preis 10 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 4. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Kytka. Gebunden 25 kr.

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Wien. Mayer und Comp. 21. Auflage. Gebunden 34 kr.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 21. unveränderte Auflage. Ebenda. Broschiert 40 kr., gebunden 56 kr.

Knecht, Dr. Friedrich Justus, Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Bearbeitet nach der bibl. Geschichte von Schuster-Mey. Freiburg i. B. Herder. Geb. 16 kr.

Mach Franz, Katholische Religionslehre. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 57 kr.

— — Erklärung der heiligen Gebräuche der katholischen Kirche; zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien. Ebenda. Preis, gebunden 98 h.

— — Abriss der Kirchengeschichte in Erzählungen. 7. Auflage. Ebenda. Preis, gebunden 57 kr.

Osen Anton, Kurzer Abriss der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. Gebunden 1 K 20 h. Selbstverlag. Prachatitz. 1894.

Pichlers Dr. Marquard Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser Innsbruck. C. Rauch. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testaments (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien. Mayer und Comp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg. Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 9. Auflage, Prag. F. Tempsky. Geheftet 30 kr., gebunden 42 kr.

— — Ceremonien der katholischen Kirche. 8. Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis 24 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck 1878. Rauch. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n. ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für altkatholische Religionslehre.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. 2. Auflage. Warnsdorf 1880. Ed. Strache.

c) Für evangelische Religionslehre *).

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien. Karl Fromme.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller. 56 kr.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Vereinsbuchhandlung in Calw. 38 kr.

Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 80 kr.

— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterclassen deutscher Volksschulen. 29. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 32 kr.

Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg. Sebald. 12 kr.

— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei Sebald. 25 kr.

Buczek Theodor, Choräle, geistliche Lieder und Gesänge. 2- und 3stimmig für evangelische Schulen zusammengestellt. 3. unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 30 kr.

Christliches Gesangbuch für die Gemeinden der evangelischen Kirche A. C. in Oberösterreich und Obersteiermark. Nürnberg. Verlag der Sebald'schen Buchdruckerei. 40 kr.

Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig. H. Meyer. 32 kr.

Fritsche R. J., Evangelisches Schulgesangbuch. Teschen. E. Feitzinger. 45 kr.

Fürbringer M., Biblische Geschichten. Abtheilung für die Unterclassen. 16. Auflage. Berlin. Albin Prawnitz.

Gesangbuch für die evangelischen Kirchen in Würtemberg. Stuttgart. Verlagscomptoir des neuen evangelischen Gesangbuches. Preis, geb. mit Anhang 80 Pf., ohne Anhang 60 Pf., Anhang allein 20 Pf.

Irmischer, Dr. Johann Konrad, Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen kleinen Katechismus. 10. Auflage. Gütersloh. C. Bertelsmann. Geb. 54 kr.

Liederschatz. Ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien 1893. Wilhelm Köhler. Preis, gebunden 30 kr.

Liturgischer Anhang zum Liederschatze; zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte für Schulkinder A. B. Wien 1890. Wilhelm Köhler.

M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofen'sche Buchhandlung. 22 kr.

Mayer Christian, Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Classen der evangelischen Volksschulen. Ansbach. C. Brügel und Sohn. 13 kr.

Petermann A. G., Vollständiges Sprachbuch zu Luthers kleinem Katechismus. Dresden. Alwin Huhle. 46. Auflage. Preis, gebunden 50 Pf.

Schur Ferdinand und **Hertrich** Robert, Evangelisches Schulgesangbuch. Bielitz. Verlag der evangelischen Gemeinde daselbst. Preis 50 kr.

Seiler, Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig. F. Fleischer. 32 kr.

Wangemann Ludwig, Biblische Geschichten I. Theil, für die Elementarstufen mit 30 bildlichen Darstellungen. 17. Auflage. Leipzig. Georg Reichardt. Preis, gebunden 90 Pf.

Witz Ch. Alph., Der Heidelberger Katechismus. 2. Auflage. Wien. W. Braumüller. 40 kr.

---

*) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift, und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen), wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen, und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48).

d) Für mosaische Religionslehre.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Bändchen. 5. Auflage. 60 kr.
2. Bändchen. 3. Auflage. 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.
1. Abtheilung. 7. Auflage Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 5. (neu durchgesehene) Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

— — Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschuljugend. E. Epstein in Brünn.
I. Theil. 5. Auflage 25 kr., gebunden 30 kr.
II. Theil. 5. Auflage 32 kr., gebunden 40 kr.
III. Theil 30 kr., gebunden 36 kr.

Eisler Adolf, Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 2. (unveränderte) Auflage. Brünn. Karl Winiker. 32 kr., gebunden 40 kr.

— — Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. II. Heft nebst Anhang: „Nachmosaische Fest- und Trauertage". Preis 30 kr. Brünn 1894. Selbstverlag.

Fuchs Rudolf, חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תוֹרָה Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der correspondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש"י-Schrift und einem Auszuge aus dem Commentare רש"י, dann einem für die betreffende Classe entsprechenden grammatischen Anhange.
בראשית = (B'reschit) Das erste Buch Moses. Gebunden 74 kr.
שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. Gebunden 76 kr.
ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. Gebunden 55 kr.
במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. Gebunden 54 kr.
דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. Gebunden 60 kr.
Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Geräthschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

— — Tefillot Jeschurum, Israelitisches Gebetbuch für Schule und Haus. Preis in Leinwand geb. 50 kr. Wien. Druck und Verlag von Adolf Fanto.

Grün, Dr. Nathan, Anfangsunterricht in der mosaischen Religion, 3. (verbesserte) Auflage. cart. 20 kr. Prag. J. Brandeis.

— — Lehrbuch der mosaischen Religion und biblischen Geschichte. Prag. J. B. Brandeis. II. Stufe. II. vermehrte und verbesserte Auflage, cart. 36 kr. III. Stufe, cart. 50 kr.

— — Thorath dath morascha, Lehrbuch der mosaischen Religion und der israelitischen Geschichte. Prag. J. Brandeis. IV. Stufe, Cartoniert 50 kr.

Herxheimer, Dr. S., Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen. 30. (verbesserte) Auflage. Leipzig. Rossberg. Geb. 60 kr.

Hlawatsch Adolf, Das Synagogenjahr. Leitfaden für den Unterricht in der jüdischen Liturgik. 2. verm. u verbesserte Auflage. Reichenberg. J. Fritsche. 40 kr.

Hoff, Dr. E., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend in den Volksschulen. Wien. A. Hölder. 1. Theil. 6. Auflage 50 kr.; 2. Theil. 2. neu durchgesehene Auflage 50 kr.

— — Derech Hallimmund (Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus). Erste Abtheilung: Leselehre. 2. vollständig umgearbeitete Auflage, geb. 40 h. Prag 1894. Jakob B. Brandeis.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien. J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Kaiserling, Dr. M., Die fünf Bücher Moses. (Schulausgabe.) Prag. J. Brandeis.
1. Band. Das erste Buch Moses. Preis, 55 kr.
2. Band. Das zweite Buch Moses. Preis, 50 kr.
3. Band. Das dritte Buch Moses. Preis, geb. 42 kr.
4. Band. Das vierte Buch Moses. Preis 45 kr.
5. Band. Das fünfte Buch Moses. Preis 45 kr.

Klein L., Hebräisches Sprachbuch für die israelitische Schuljugend beiderlei Geschlechtes. Pilsen. Wendelin Steinhauser.
I. Stufe, Preis brosch. 25 kr., cart. 30 kr.
II. Stufe. 1891. Preis brosch. 30 kr., cart. 35 kr.

Königsberg S., Alluph Thephillah, Hebräisches Lehr- und Lesebuch. Herausgegeben vom israel. Landes-Lehrervereine in Böhmen. 2. (vollständig umgearbeitete) Auflage. Prag. Jakob Brandeis. Preis in Leinwand geb. 50 kr.

— — Alluph bonim, der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lese- und Lehrbuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände in zwei Abtheilungen für das erste und zweite Schuljahr. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von dem israelitischen Lehrervereine in Böhmen. Preis geb. 20 kr. 1893. Verlag von Samuel W. Pascheles, Prag.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. 4 Hefte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, 5. unveränderte Auflage, cart. 96 h.
2. Heft, 4. unveränderte Auflage, cart. 55 kr.
3. Heft, 2. geänderte Auflage, cart. 55 kr.
4. Heft, geb. 40 kr.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. Wien. Julius Klinkhardt.
1. Theil, 2. (verbesserte) Auflage, geb. 24 kr.
2. Theil, geb. 30 kr.

Singer Benedikt, Deutsche Schullieder nebst einem Anhange liturgischer Gesänge Verlag des Verfassers. Wien. Jos. Eberle und Comp. 45 kr.

Sondheimer, Dr. H., Geschichtlicher Religionsunterricht. I. Abtheilung: Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht. 7. Aufl. Lahr. M. Schauenburg. Preis 35 kr.

Stern Ludwig, Die biblische Geschichte für israelitische Schulen erzählt. Mit einem Anhange: Das Wichtigste aus der nachbiblischen Geschichte Israels. 6. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Frankfurt a. M. J. Kaufmann. 85 kr.

Waldeck Oskar, Biblisches Lesebuch für die israelitische Jugend. J. Klinkhardt in Wien. 1. und 2. Theil à 50 kr., 3. Theil 1 fl.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. 8. Auflage. Wien. A. Hölder. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Wien bei A. Hölder.
1. Heft. 13. Auflage 32 kr.
2. Heft. 12. Auflage 36 kr.
3. Heft. 9. Auflage 20 kr.
4. Heft (für Bürgerschulen) 9. Auflage. Preis 42 kr.

(Siehe auch L: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Theil. (Fibel.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. *)

a) Fibel ohne Antiquadruck (bisherige Fibel des achttheiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky, gebunden 40 h.

b) Fibel zum Theil mit Antiquadruck (bisherige Fibel des dreitheiligen Lesebuches), von denselben, gebunden 50 h.

c) Fibel mit einem Anhange in Antiquadruck (bisherige Fibel des fünftheiligen Lesebuches), von denselben, gebunden 40 h.

d) Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreiblese-Methode, von J. Vogl und Fr. Branky.
Ausgabe in Schrägschrift (umgearbeitet und vermehrt) gebunden 50 h.
Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr) gebunden 40 h.

e) Fibel von Dr. Kummer, Fr. Branky und R. Hofbauer.
Ausgabe in Schrägschrift, gebunden 50 h.
Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr) gebunden 50 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in drei Theilen). Von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil, gebunden 72 h.
3. „ „ 1 K 30 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in fünf Theilen). Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, gebunden 60 h.
3. Theil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, gebunden 90 h.
4. Theil gebunden 1 K 10 h.
5. „ „ 1 K 20 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil revidierte Ausgabe 70 h.
3. „ „ „ 90 h.
4. „ „ „ 1 K 20 h,
5. „ „ „ 1 K 30 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in sechs Theilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Theil, gebunden 70 h.
3. „ „ 90 h.
4. „ „ 1 K 20 h.
5. „ „ 1 K 40 h.
6. „ „ 1 K 60 h.

---

*) Jede dieser Fibeln kann als I. Theil bei jedem der approbierten Lesebücher verwendet werden.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in acht Theilen). Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst u. Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Theil, gebunden 52 h.
3. „ „ 64 h.
4. „ „ 84 h.
5. „ „ 90 h.
6. „ „ 1 K.
7. „ „ 1 K.
8. „ „ 1 K 10 h.

Ambros Josef, Schreib-Lese-Fibel. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
Ausgabe A (ohne Bilder). 34. Auflage. Gebunden 20 kr.
Ausgabe B (mit 50 Illustrationen). Neue mit verbesserten Schriftformen versehene 87. Auflage. Gebunden 20 kr.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 7. Auflage. Klagenfurt. Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. *a)* Ausgabe in Schrägschrift, 88. Auflage. *b)* Ausgabe in Steilschrift. 88. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 20 kr.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Prag. F. Tempsky.
1. Abtheilung *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen. 434. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 432. Auflage.
2. Abtheilung *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen 388. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 388. Auflage. Preis jeder Abtheilung 16 kr.; beide Abtheilungen zusammen 26 kr.

Heinrich Josef, Lese- und Sprachbuch für die fünf- u. mehrclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen, bearbeitet und herausgegeben von Emanuel Reinelt. Prag. F. Tempsky.
1. Theil (Schreiblesefibel), 45. Auflage (Ausgabe mit gewöhnlichen Schriftformen), 44. Auflage (Ausgabe mit Steilschriftformen) je 25 kr.
2. „ 14. Auflage, gebunden 40 kr.
3. „ 12. „ „ 50 kr.
4. „ 11. „ „ 85 kr.
5. „ 7. „ „ 95 kr.

— — Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierclassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. Prag. F. Tempsky.
1. Theil (für das 2. und 3. Schuljahr). 152. Auflage, gebunden 45 kr.
2. „ (für das 4. und 5. Schuljahr). 104. Auflage, gebunden 75 kr.
3. „ 46. Auflage, gebunden 85 kr.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Theilen, neu bearbeitet von Victor Pilečka und Julius Schenner. Wien. Klinkhardt und Comp.
1. Theil (Fibel), gebunden 30 kr.
2. „ 6. Auflage, „ 30 kr.
3. „ 6. „ „ 40 kr.
4. „ 5. „ „ 50 kr.
5. „ 5. „ „ 50 kr.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Österreichs. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welcher jeder Classe ein Schuljahr entspricht. Wien und Prag 1893. F. Tempsky.
1. Theil (für die 2. Classe), 3. (durchgesehene) Auflage, gebunden 35 kr.
2. „ „ „ 3. „ 3. „ „ „ 40 „
3. „ „ „ 4. „ 3. „ „ „ 55 „
4. „ „ „ 5. „ 3. „ „ „ 65 „

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

2. Schuljahr 43. Auflage, gebunden 28 kr.
3. „ 38. „ „ 36 „
4. „ 33. „ „ 46 „
5. „ 38. „ „ 52 „

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht. 2., berichtigte Auflage. Wien und Prag 1893. F. Tempsky.

2. Theil (2. Schuljahr) gebunden 40 kr.
3. „ 3. „ „ 45 kr.
4. „ 4. „ „ 65 kr.
5. „ 5. „ „ 85 kr.

— — Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 1. Theil: Fibel. Erstes Schuljahr. Ausgabe mit Schrägschrift und Ausgabe mit Steilschrift. Wien und Prag 1893. F. Tempsky. Gebunden 25 kr.

Entlicher Friedrich, Fibel für Blindenschulen. 2., unter Mitwirkung der Blinden-Institutsdirectoren S. Heller und A. Mell umgearbeitete Auflage. Wien 1890. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 4 K 80 h.

Heller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien 1884. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Theil, steif gebunden 6 K.
III. „ I. Band, steif gebunden 8 K.
III. „ II. Band, steif gebunden 7 K.

Entlicher F., **Heller** S. und **Mell** A., Lesebuch für die 2. Classe österr. Blindenschulen. Wien 1894. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 6 K.

Schillerwein Johann, Lesebuch für österreichische Blindenschulen, III. Theil. Unter Mitwirkung des Directors des k. k. Blindenerziehungsinstitutes A. Mell. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 5 K.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Theilen, von J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. Schulbücher Verlag.

I. Theil, broschiert 16 h.
II. Theil, gebunden 80 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann 4 Theile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil, revidierte Ausgabe, broschiert 16 h
2. „ „ „ broschiert 24 h
3. „ „ „ gebunden 60 h
4. „ „ „ gebunden 80 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen von Josef Lehmann. (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Preis: 1. Theil, broschiert 16 h
„ 2. „ broschiert 26 h
„ 3. „ gebunden 50 h
„ 4. „ gebunden 50 h.

Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Reinelt Emanuel, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht). F. Tempsky. Wien und Prag.

I. Heft (2. Schuljahr) 10 kr.
II. „ (3. „) 15 kr.
III. „ (4. „) 25 kr.
IV. „ (5. „) 25 kr.

Stein M., **Weiner** B. u. **Wrany** W., Deutsche Sprachschule für österreichische allgemeine Volksschulen. In 4 Heften. Wien. Julius Klinkhardt & Comp.

1. Heft (2. Schuljahr), 7. von M. Binsdorfer neu bearbeitete Auflage 15 kr.
2. „ 3. „ 7. „ „ „ „ „ „ 15 kr.
3. „ 4. „ 7. „ „ „ „ „ „ 20 kr.
4. „ 5. „ 7. „ „ „ „ „ „ 20 kr.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule, Orthographie, Grammatik und Stil in concentrischen Kreisen. Für österreichische allgemeine Volksschulen. In 3 Heften. Ausgabe B. Wien. Manz.

1. Heft: Unterstufe (2. und 3. Schuljahr), 4. Auflage, 15 kr.
2. Heft: Mittelstufe (4. und 5. Schuljahr), 4. Auflage, 20 kr.
3. Heft: Oberstufe (6., 7. und 8. Schuljahr), 4. Auflage, 20 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. Ritter von, Rechenbuch für österr. allgem. Volksschulen, auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe in drei Theilen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Unterstufe: Preis gebunden 30 h
Mittelstufe: Preis „ 40 h
Oberstufe: Preis „ 50 h.

— — Erstes Rechenbuch für Volksschulen, (auf die Kronenwährung gestellt). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 16 h.

— — Zweites Rechenbuch (desgleichen) brosch. 24 h

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen) gebunden 28 h

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen) „ 34 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Classe der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Classen (desgleichen) broschiert 20 h.

— — Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen. umgearbeitete und auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h,

— — Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtclassige Volksschulen, umgearbeitete und auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft. 5. Auflage.
2. „ 8. „
3. „ 8. „
4. „ 9. „
5. „ 6. „

Jedes Heft 15 kr.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.
a) Für ungetheilte einclassige Volksschulen.
1. Heft. (Rechenfibel.) 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 50 h
2. „ 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 60 h
3. „ 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 80 h.
b) Für zweiclassige und getheilte einclassige Volksschulen.
1. Heft, 7. verb. Auflage, geb. 50 h.
2. „ geb. 50 h.
3. „ „ 50 h.
4. „ „ 80 h.
c) Für ein- bis dreiclassige Volksschulen.
1. Heft 6. Auflage. 10 kr.
2. „ 5. (unveränderte) Auflage. 12 kr.
3. „ 5. „ „ 12 kr.
4. „ 3. Auflage. 30 kr.
d) Für dreiclassige Volksschulen.
1. Heft, gebunden, 50 h
2. „ „ 50 h
3. „ „ 50 h
4. Heft, gebunden. 50 h
5. „ „ 70 h.
e) Für vier- und fünfclassige Volksschulen.
1. Heft. (Rechenfibel.) 8. Auflage. Gebunden 50 h
2. „ 6. (verbesserte) Auflage. Gebunden 50 h.
3. „ (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterreichs.) 7. Auflage. Gebunden 50 h
4. „ 4. (verbesserte) Auflage. Gebuuden 50 h.
5. „ 4. „ „ „ 70 h.
f) Für fünfclassige Volksschulen, in welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.
1. Heft (Rechenfibel), geb. 50 h.
2. „ geb. 50 h.
3. „ (Ausg. f. Volksschulen mit Ausnahme Niederösterr.), geb. 50 h.
4. „ geb. 50 h.
5. „ geb. 50 h.
g) Für sechs- und mehrclassige Volksschulen.
1. Heft, 8. Auflage, 50 h
2. „ 5. verbesserte Aufl. 40 h
3. „ 5. „ „ 40 h
4. Heft, 4. verbesserte Aufl. 40 h.
5. „ 4. „ „ 50 h.
6. „ 3. „ „ 90 h.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Temsky.
a) Für vier- bis fünfclassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe für Niederösterreich. Preis 60 h.
b) Für fünfclassige Volksschulen. III. Heft. Ausg. f. Niederösterr. Preis 60 h.
c) Für sechsclassige Volksschulen. III. Heft. Ausg. f. Niederösterr. Preis 60 h.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für achtclassige Volksschulen. Wien. Julius Klinkhardt.
1. Heft, 4. Auflage, 20 kr.
2. „ 4. „ 24 kr.
3. „ 24 kr.
4. „ 24 kr.
5. Heft, 24 kr.
6. „ 3. Auflage, 24 kr.
7. „ 24 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokornys Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von Jos. Gugler. 4. (gekürzte) Auflage. Wien u. Prag. F. Tempsky. Geb. 90 kr.

Schindler Franz, Naturlehre für Volksschulen. Mit 103 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Preis, geb. 1 K 10 h. Wien und Prag. F. Tempsky. Leipzig. G. Freytag, 1894.

Lehrbücher für Geographie.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen, bearbeitet nach dem Lehrplane für 4- bis 6classige Volksschulen. 5. verbesserte Auflage. Verlag bei F. Tempsky in Wien und Prag 1894. Preis, geb. 1 K 10 h.

Seibert A. E., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 5. (durchgesehene und gekürzte) Auflage, geb. 58 kr. Wien. Alfred Hölder.

Gesangbücher *).

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 25. (unveränderte) Auflage. Geheftet 15 kr.; Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 72. Auflage, geheftet 8 kr.
2. „ 44. „ „ 12 kr.
3. „ 55. „ „ 8 kr.
4. „ 49. „ „ 8 kr.

Klausberger Johann, **Mossbaur** A., **Puchwein** Wilh., **Schmid** Ernst, **Süssmayer** Konrad, **Winter** Ad., Lieder für die österreichische Jugend. Sammlung von Liedern für allgemeine Volksschulen, in 3 Heften. Wien. Karl Graeser.

1. Heft (für die 1. und 2. Classe), 14. vermehrte Auflage. Preis, 12 kr.
2. „ (für die 3. und 4. Classe), 19. vermehrte Auflage. Preis, 12 kr.
3. „ (für die 5. Classe), 13. vermehrte Auflage. Preis, 15 kr.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. Komotau. Gebrüder Butter.

1. Heft, Preis 10 kr.
2. „ „ 12 kr.
3. „ „ 16 kr.
4. „ „ 20 kr.

Mair Franz, Kleiner Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre für ein- bis dreiclassige Volksschulen. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 20 kr.

Mair Franz, Praktische Singlehre für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen **).. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 26. Auflage, geheftet 12 kr.
2. „ 19. „ „ 15 kr.
3. „ 18. „ „ 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 32. Auflage, geheftet 10 kr.
2. „ 44. „ „ 10 kr.

Heft 3a (5. Schuljahr), 25. Aufl. und Heft 3b (6. Schuljahr) 17. Aufl. Preis eines Heftes 9 kr.

4. Heft 10. Auflage, geheftet 15 kr.

---

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.
**) Dieses Buch kann auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag. G. Neugebauer.
I. Theil (1.—3. Schuljahr), 12 kr.
II. „ (4.—5. Schuljahr), 18 kr.
III. „ (6.—8. Schuljahr), 30 kr.

Manzer J. D., Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, für das 1. und 2. Schuljahr, broschiert 40 h.
II. „ „ „ 3., 4. und 5. Schuljahr, gebunden 1 K.
III. „ „ „ 6., 7. und 8. Schuljahr, gebunden 1 K 10 h.

Nitsche Franz, Liederbuch. Im Anschluss an Jos. Heinrichs Fibel und Lesebuch. Verlag von F. Tempsky. Prag.
I. Heft, 10 kr.
II. „ 16 kr.
III. „ 16 kr.
IV. „ 2. vermehrte und verbesserte Auflage, 16 kr.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österr. allgem. Volksschulen. Linz. M. Quireins Verlag.
1. Heft (1. u. 2. Schuljahr), 158. Auflage, 10 kr.
2. „ (3. u. 4. Schuljahr), 177. Auflage, 10 kr.
3. „ (5. u. 6. Schuljahr), 171. Auflage, 12 kr.
4. „ (7. u. 8. Schuljahr), 114. Auflage, 15 kr.

Rau Franz, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht an allgemeinen Volksschulen. Wiener-Neustadt. A. Folk.
1. Heft, 2. unveränderte Auflage, 12 kr.,
2. „ „ „ „ 14 kr.
3. „ „ „ „ 14 kr.
4. „ „ „ „ 14 kr.
5. „ „ „ „ 16 kr.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreitheilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag. F. Tempsky.
1. Heft, 10 kr.
2. „ 3. (vermehrte, verbesserte) Auflage 12 kr.
3. „ 4. verbesserte Auflage, gebunden 60 h.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Neue Ausgabe in 5 Heften. Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.
1. Heft, 2. verbesserte Auflage, geheftet 24 h
2. „ „ „ „ „ 24 h
3. „ „ „ „ „ 30 h
4. „ „ „ „ gebunden 80 h
5. „ „ „ „ „ 80 h.

Tritremmel Ferdinand. Treffübungen für den Gesangsunterricht. Wiener-Neustadt. Albert Lentner.
1. und 2. Heft. à 8 kr.
3. Heft 12 kr.
4. „ (für das 6. Schuljahr) 12 kr.
5. „ (für das 7. Schuljahr) 12 kr.

Wagner F. und **Sluke** W. Vaterländisches Liederbuch. Reichenberg, Selbstverlag der Herausgeber.
1. Theil für das 1., 2., 3. Schuljahr 25 kr,
2. Theil für das 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch für allgemeine Volksschulen. 9. Auflage, Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 25 kr.

— — Kleines Gesangbuch für die unteren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Unterstufe von Michael Jöbste. Wien. Alfred Hölder. 1. und 2. Heft à 10 kr.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Preis 30 h. Rankweil. Selbstverlag. 1894.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache *).

Böhmisches Sprachbuch (für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache) von K. Kunz. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Stufe, gebunden 40 h.
II. Stufe, gebunden 60 h.

Březina Aegid. Lehrbuch der böhmischen Sprache für deutsche Volksschulen. Prag 1885. J. Otto.
I. Theil 40 kr.
II. „ 60 kr.
III. „ 80 kr.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober.
I. Theil, 10. Auflage, 36 kr.
II. „ 5. „ 70 kr.

Hlibowicky Johann, Ruthenisches Sprachbuch. I. Stufe. Czernowitz 1884. Selbstverlag des Verfassers. Preis 40 kr.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck. 1893.
I. Curs, 2. verbesserte und erweiterte Auflage, geh. 60 kr., geb. 70 kr.
II. Curs, 2. verbesserte und erweiterte Auflage, geb. 75 kr.
III. Curs, geh. 65 kr., geb. 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen, brosch. 25 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Theil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil, gebunden, 1 K 10 h.
2. „ „ . 1 K 10 h.
3. „ „ . 1 K 20 h.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. In drei Theilen. Neu bearbeitet von Victor Pilečka. Wien. J. Klinkhardt.
1. Theil, 3. Auflage, geb. 60 kr.
2. „ 4. „ „ 60 kr.
3. „ 4. „ „ 80 kr.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky.
1. Theil, 7. (verbesserte) Auflage, geb. 1 K 60 h
2. „ 7. (unveränderte) „ „ 95 kr.
3. „ 5. (verbesserte) „ geh. 1 K 80 h, geb. 2 K 10 h.

*) Diese Bücher können auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Unter Mitwirkung von Franz Echsel und Genossen. In drei Theilen. Wien und Prag. F. Tempsky. 1894.

1. Theil, geb. 75 kr.
2. „ „ 75 „
3. „ „ 75 „

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Classe, 28. Auflage, geb. 60 kr.
II. „ 20. „ „ 58 kr.
III. „ 13. „ „ 60 kr.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag 1893. Verlag von F. Tempsky.

I. Theil, 3. unveränderte Auflage, geb. 1 K 60 h.
II. „ 3. „ „ „ 1 K 60 h.
III. „ 3. „ „ „ 1 K 60 h.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag 1894. F. Tempsky.

I. Theil, 2. unveränderte Auflage, geb. 1 K 60 h.
II. „ 2. „ „ „ 1 K 60 h.
III. „ 2. „ „ „ 1 K 60 h.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder *).

1. Theil, 2. Auflage, geb. 28 kr.
2. „ 2. „ „ 36 kr.
3. „ 2. „ „ 46 kr.
4. „ 2. „ „ 50 kr.
5. „ 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.
6. „ 2. Auflage, geb. 56 kr.
7. „ 2. „ „ 56 kr.

Sprachlehrbücher.

Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen von Josef Lehmann. Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K 20 h.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der österreichischen Bürgerschule. Wien. Alfred Hölder.

I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage, 28 kr.
II. „ 3. „ „ 28 kr.
III. „ 3. „ „ 30 kr.

Lehmann Josef, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Grammatik, nebst einem Abriss der Stilistik, Poetik und Metrik als Anhang, für Bürgerschulen. 9. (gekürzte) Auflage. Prag. H. Dominicus. Preis brosch. 82 kr.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberclassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. Wien. Alfred Hölder.

1. Theil 4. (umgearbeitete) Auflage, 34 kr.
2. „ 4. „ „ 20 kr.
3. „ 4. „ „ 18 kr.

*) Die ersten vier Theile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Stein M., **Weiner B.** und **Wraný W.**, Deutsche Sprachschule für österreichische Bürgerschulen. In drei Theilen. Wien. J. Klinkhardt und Comp.

1. Theil (I. Classe) 6. Auflage, 20 kr.
2. „ (II. Classe) 6. „ 20 kr.
3. „ (III. Classe) 6. „ 20 kr.

Stein M., **Weiner B.** und **Wraný W.**, Ergänzungsheft zur deutschen Sprachschule für Bürgerschulen. 6. (unveränderte) Auflage, 25 kr. Wien. J. Klinkhardt und Comp.

— — Deutsche Sprachschule. Eine kurzgefasste deutsche Grammatik für Bürgerschulen. 20 kr. Wien. Julius Klinkhardt und Comp.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. Prag. F. Tempsky

I. Stufe, 3. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K 10 h
II. „ 3. „ „ „ 50 kr.
III. „ 3. „ „ „ 1 K 10 h.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, (Aufgabensammlung) Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichler's Witwe und Sohn.

I. Classe, 10. Auflage, cart. 65 h.
II. „ 7. „ „ 95 h.
III. „ 5. verbesserte, um die häusliche Buchführung verm. Auflage, cart. 80 h.

Kleinschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Alfred Hölder in Wien.

I. Theil (I. Classe), mit 94 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2. unveränderte Auflage. Preis, geb. 52 kr.
II. Theil (II. Classe), mit 60 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. Preis, geh. 30 kr.
III. Theil (III. Classe), mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. Preis, geh. 30 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschule. 9. (umgearbeitete) Auflage. Prag. F. Tempsky. Geb. 40 kr.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Knaben-Bürgerschule. 9. Auflage. Ebenda. Geb. 50 kr

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschule. 12. Auflage. Ebenda. Preis 40 kr.

— — Rechenbuch für die 1. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von J. L. Haase. 10. Auflage. Ebenda. Preis, geb. 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die 2. Classe der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von J. L. Haase. 10. umgearbeitete Auflage. Ebenda. Preis, geb. 1 K.

— — Rechenbuch für die 3. Classe der Mädchen-Bürgerschule. 13. (verbesserte) Auflage. Ebenda. Preis, geb. 50 kr.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Ebenda.

1. Heft, bearbeitet von J. L. Haase, 7. umgearbeitete Aufl., Preis geb. 1 K.
2. „ 6. Auflage, geb. 40 kr.
3. „ bearbeitet von J. L. Haase, 6. (verbesserte) Auflage, geb. 1 K.

— — Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von E. F. Wenghart. Ebenda. Preis 1 K 50 h.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag bei F. Tempsky.

a) Für Knaben-Bürgerschulen. 1. Heft 2. (verbesserte) Auflage 20 kr.; 2. Heft. 2. verbesserte Auflage. 1 K 10 h; 3. Heft 20 kr.

b) Für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft 15 kr.; 2. Heft, 2. (verbesserte) Auflage, 30 kr.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 6. Auflage, 30 kr.
2. „ 5. „ 30 kr.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Theil, 13. Auflage; gebunden 38 kr.
2. „ 9. „ „ 38 kr.
3. „ 6. „ „ 38 kr.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben f. Bürgerschulen. Wien. J. Klinkhardt, Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft, 4. (umgearbeitete) Auflage. 24 kr.; 2. Heft 4. (umgearb.) Auflage. 24 kr.; 3. Heft 5. (umgearb.) Auflage. 24 kr.

Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. 1. u. 2. Heft, 4. (umgearbeitete) Auflage. à Heft 24 kr.; 3. Heft, 3. (umgearbeitete) Auflage. Karl Graeser. Wien. Preis 24 kr.

Villicus Franz, Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn.

1. Theil, 4. Auflage, gebunden 72 kr.
2. „ 2. „ „ 72 kr.
3. „ 3. „ „ 72 kr.

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 5. Auflage, cart. 38 kr. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn.

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchführung. 12. (unveränderte) Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, Cassabuch;
2. „ Journal;
3. „ Hauptbuch und Inventar; à Heft 12 kr.

Villicus Franz, Aufgaben-Sammlung zur gewerblichen Buchhaltung mit Fragen und erläuternden Beispielen für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen mit einem Anhange über den Wechsel. 2. Auflage. Wien 1885. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 30 kr., gebunden 38 kr.

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag, bei F. Tempsky.

1. Theil, geb. 60 h.
2. „ „ 60 h.
3. „ „ 80 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Theil, gebunden 60 h.
2. „ „ 64 h.
3. „ „ 70 h.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. (Ausgabe für Knabenschulen.) Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 12. unveränderte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.
2. Theil, 9. (umgearbeitete) Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 25 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. Geheftet 50 kr., gebunden 65 kr.
3 Theil, 9. (umgearbeitete) Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

— — Lehrbuch der Geschichte (Ausgabe für Mädchenschulen.) Prag. F. Tempsky.

1. Theil, 12. umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; geb. 80 kr.
2. Theil, 12. verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit mehreren Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck; geb. 1 K 40 h.
3. Theil, 10. umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; geb. 1 K 40 h.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien. Manzsche Buchhandlung.

1. Theil 40 kr.
2. „ 40 kr.
3. „ Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte mit 2 Karten und 2 Tabellen. 4. (vereinfachte) Auflage, 40 kr.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag. F. Tempsky.

1. Stufe, 10. (verbesserte) Auflage, geb. 60 kr.
2. „ 8. Auflage. Preis, geh. 90 h., geb. 1 K 30 h.
3. „ 9. Auflage. Preis, geb. 1 K 40 h.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Theil, 6. verbesserte Auflage, geb. 55 kr.
II. „ 5. unveränderte Auflage, geb. 50 kr.
III. „ 4. „ „ „ 50 kr.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Theilen. Bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. Wien. A. Hölder.

1. Theil, 11. (durchgesehene) Auflage, geb. 52 kr.
2. Theil, 9. gekürzte und verbesserte Auflage, geb. 55 kr.
3. Theil, 8. (unveränderte) Auflage, geb. 61 kr.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.

1. Theil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulclasse, geb. 80 kr.
2. „ „ „ „ 2. „ „ 80 kr.
3. „ „ „ „ 3. „ „ 80 kr.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky, 1893.

1. Theil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulclasse, geh. 1 K 10 h, geb. 1 K 50 h
2. Theil, Geschichtsbilder für die 2. Bürgerschulclasse, geh. 1 K 10 h, geb. 1 K 50 h
3. Theil, Geschichtsbilder für die 3. Bürgerschulclasse, geh. 1 K 10 h, geb. 1 K 50 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriss der Naturlehre für Bürgerschulen. Wien. Julius Klinkhardt.

1. Stufe, 16. Auflage;
2. „ 13. „
3. „ 10. „

je 32 kr.

Netoliczka E., Lehrbuch der Physik und Chemie für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Stufe, 47. Auflage, geb. 32 kr.
2. „ 32. „ „ 40 kr.
3. „ 20. „ „ 40 kr.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte f. Bürgerschulen in 3 Stufen. Prag. F. Tempsky.

1. Stufe, 11. von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 1 K 50 h.
2. Stufe. 9. von Josef Gugler bearbeitete (gekürzte) Auflage, Geh. 80 kr.
3. Stufe, 9. von Josef Gugler bearbeitete (gekürzte) Auflage, Geb. 80 kr.

Rothe, Dr. Karl, Naturgeschichte für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Stufe, 30. Auflage, geb. 1 K 50 h.
2. „ 20. „ „ 60 kr.
3. „ 13. „ „ 65 kr.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferd. und **Steigl** Josef, Naturgeschichte für Bürgerschulen. I. Stufe. Mit 165 in den Text gedruckten Abbildungen. 30. Auflage. Wien 1895. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 50 h.

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen in drei concentrischen Lehrstufen. Prag. F. Tempsky.

1. Stufe mit 86 Abbildungen. 5. Auflage, geb. 1 K.
2. Stufe, 4. umgearbeitete Auflage, geb. 60 kr.
3. Stufe, 3. (verbesserte) Auflage, geb. 60 kr.

Swobodas Naturlehre für Bürgerschulen. Bearbeitet von Laurenz Mayer. Wien. Alfred Hölder.

1. Stufe, 12. Auflage, geb. 48 kr.
2. „ 8. „ geb. 61 kr.
3. „ 7. „ geb. 50 kr.

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. I. Stufe: Die wichtigsten Naturkörper der drei Reiche. Mit 134 Holzschnitten. Wien. Alfred Hölder. Gebunden 75 kr.

Gesangbücher *).

Blümel Franz und Raimund **Gotthart**, Liederbuch für die Jugend. 11. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geb. 38 kr. **)

Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen von J. D. Manzer. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Heft, broschiert 40 h.
2. Heft, gebunden 1 K.
3. Heft, „ 1 K 10 h.

Heißenberger Rudolf und Consorten, Singübungen und Lieder für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Hefte. Eigenthum des Lehrervereines Baden. Baden. H. Haase's Witwe. 1893. Geb. 65 kr.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. Wien. Julius Klinkhardt.
1. Heft 12 kr.
2. „ 12 kr.
3. „ 16 kr.
4. „ 20 kr.

Kunka Adolf, **Tomaschewitz** Johann und Consorten. Wiener Liederstrauß. Praktische Gesangslehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 4. berichtigte Auflage. Fr. Tempsky in Prag. 50 kr., gebunden 65 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft, 14. Auflage, 12 kr.
2. „ 12. Auflage, 15 kr.
3. „ 10. Auflage, 20 kr.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische Bürgerschulen, 40 kr.; Prag. G. Neugebauer.

Nitsche Franz, Liederbuch. Prag. F. Tempsky.
1. Heft, 10 kr.
2. „ 2. (verbesserte) Auflage. 16 kr.
3. „ 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
4. „ 1. und 2. (vermehrte und verbesserte) Auflage, 16 kr.

Proschko Adalbert, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische Bürgerschulen. 4. Auflage. Linz. M. Quireins Verlag, 36 kr.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und mehrstimmige Lieder. Wien. J. Klinkhardt.
1. Heft, 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 10 kr.
2. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 12 kr.
3. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 14 kr.
4. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 16 kr.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterclassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien. K. Graeser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien. K. Graeser, 10 kr.

— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder“ und der „Vierzig zweistimmigen Lieder“). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr.

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

**) Dieses Liederbuch kann auch an allgemeinen Volksschulen gebraucht werden.

Schober Joh. und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. 6. verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. Gebunden 1 K 40 h.

Tomaschewitz Johann, Wiener Liederstrauß, praktische Gesanglehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. Unter Mitwirkung von Adolf Kunka u. Consorten. 4. berichtigte Auflage. Wien u. Prag 1893. F. Tempsky, geb. 65 kr.

Vogl Anton, Liederbuch für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. und 2. Heft à 10 kr.; 3. und 4. Heft à 15 kr.

Wagner E. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch für die österreichischen Bürgerschulen. Eine Sammlung von zwei- und dreistimmigen Liedern nebst einer Vorschule des Gesangunterrichtes. Reichenberg 1891. Im Selbstverlage der Herausgeber. Zu beziehen durch W. Sluke, Oberlehrer in Reichenberg. Preis 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für Bürgerschulen und die oberen Classen der allgemeinen Volksschulen. Wien. Alfred Hölder.
1. Heft, 5. Abdruck 10 kr.
2. „ 5. „ 12 kr.
3. „ 4. „ 12 kr.
4. „ 4. „ 12 kr.
Ergänzungsheft. (Kleine musikalische Elementarlehre.) 3. Abdruck 10 kr.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Preis 30 h, Rankweil, Selbstverlag, 1894.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprech- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen. Alfred Hölder. Wien.
I. Theil, 2. Auflage, gebunden 48 kr.
II. „ 2. „ „ 90 kr.
III. „ geb. 1 fl. 8 kr.

Alnaider Modeste, Französischer Conversations-Lehrgang. Wien. Rudolf Lechner 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien. Julius Klinkhardt; Preis 1 fl.

— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 1.—4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. 60 kr.

— — Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder.
1. Stufe, 14. Auflage, gebunden 46 kr.
2. „ 9. „ „ 52 kr.
3. „ 5. „ „ 56 kr.

— — Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen. Ebenda.
I. Stufe, 4. (unveränderte) Auflage. Preis, geb. 51 kr.
II. Stufe, 2. (verbesserte) Auflage. Preis geb. 52 kr.
III. Stufe, 2., im Wesentlichen unveränderte Auflage, geb. 56 kr.

Fetter Johann, Französische Sprachschule für Bürgerschulen und verwandte Lehranstalten. Wien. Bermann und Altmann.
I. Theil. Preis, brosch. 40 kr.
II. Theil. Preis 30 kr.
III. Theil. Übungs- und Lesebuch, Grammatik. Preis 52 kr.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Französisches Lesebuch für Bürgerschulen, mit sprachlichen Bemerkungen und einem vollständigen Wörterbuche. 2. (revidierte) Auflage. Wien. A. Hölder. Preis 48 kr.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Lehr- und Übungsbuch für den französischen Unterricht an Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Stufe gebunden 36 kr.
II. Stufe „ 40 kr.
III. Stufe „ 48 kr.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag. Kosmack und Neugebauer. 4. Auflage, geb. 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Ebenda. 84 kr.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ebenda.
1. Theil, 4. Auflage, 32 kr.
2. Theil, 4. (umgearbeitete) Auflage, 40 kr.
3. Theil, 3. Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch. 2. (umgearbeitete), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Preis 70 kr.

Riha Ernst, Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky. Ausgabe in drei Stufen.
2. Stufe, 6. Auflage, geb. 45 kr.
3. Stufe, 5. Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. 3. Auflage. Fr. Tempsky in Prag. Preis, gebunden 40 kr.

— — Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.
I. Stufe mit 47 Abbildungen. 3. (vereinfachte) Auflage. Preis, geb. 90 kr.
II. Stufe mit 47 Abbildungen. 2. Auflage. Preis 1 K
III. Stufe mit 29 Abbildungen. Preis, geh. 55 kr., cart. 65 kr.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50. verbesserte Auflage. Dresden. Louis Estermann.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck u. Verlag der Vereinsbuchhandlung u. Buchdruckerei. Innsbruck 1893.
I. Curs, 2. verbesserte und erweiterte Auflage, geb. 70 kr.
II. Curs, 2. „ „ „ „ „ 75 kr.
III. Curs, geb. 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Cursen, brosch. 25 kr.

---

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. für österreichische Verhältnisse bearbeitet von Franz Fritsch. Wien. Manz, 60 kr.

Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen; Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn, 50 kr.

Clima Marie, Haushaltungskunde. 6. (verbesserte) Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn, geheftet 50 kr.

B.

In italienischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Il catechismo piccolo (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert 12 h.

Piccolo catechismo per le scuole elementari della diócesi di Cattaro (Kleiner Katechismus für die Diöcese Cattaro.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert 12 h.

Compendio del catechismo grande ad uso delle scuole popolari (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Il catechismo grande (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 4 kr.

Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 16 kr.

Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sesti 30 kr. Trient. Monauni.

Piccolo catechismo per l'insegnamento della dottrina christiana nella chiesa e nella scuola. Zara. Spiridione Artale, 10 kr.

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l'anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Compendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Classen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient. Monauni. 20 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in tre parti. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil (Sillabario ed Esercizi di lettura), gebunden 60 h
II. Theil, revidiert von Albin Bertamini, „ 80 h
III. Theil, revidiert von Albin Bertamini, „ 1 K 10 h.

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timeus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Theil (Sillabario), gebunden 60 h
2. Theil, gebunden 50 h
3 Theil, „ 80 h
4. Theil, „ 90 h
5. Theil, „ 1 K
8. Theil, „ 1 K 40 h.*)

Frank Domenico, Sillabario graduale completo ed Esercizi di lettura corrente, Trient. Tipografia Ed. degli Artigianelli D. F. F. M.
I. Sillabario, II. Letture. Preis geh. 25 kr., geb. 30 kr.
Beide Theile gesondert: I. Theil, geh. 15 kr., geb. 20 kr., II. Theil geh. 10 kr., geb. 15 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizî di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen.) Von Dr. Fortunato Demattio. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Guida al comporre e all'estendere le scritture più occorrevoli nella civile società (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Rechenbücher.

Močnik, Franc. cav. de, Primo libro d' Aritmetica per le scuole popolari (Erstes Rechenbuch.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert 16 h
Secondo libro d' Aritmetica (Zweites Rechenbuch). brosch. 24 h
Terzo libro d' Aritmetica (Drittes Rechenbuch). geb. 28 h
Quarto libro d' Aritmetica (Viertes Rechenbuch). geb. 34 h.

— — Libro d'Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari generali austriache di otto classi (Rechenbuch für die 5. Classe achtclassiger Volksschulen). Ebenda. Brosch. 20 h.

---

*) Für die 6. und 7. Classe kann die Lesebuch-Ausgabe für Bürgerschulen, 1. und 2. Theil, verwendet werden.

Močnik, Franc. cav. de, Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfclassige Volksschulen). Ebenda. Gebunden 44 h.

— — Quinto libro d' Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi. (Fünftes Rechenbuch für sechs, sieben- und achtclassige Schulen). Ebenda. Gebunden 70 h.

— — Libro d' aritmetica per le scuole popolari austriache. (Ausgabe in drei Theilen). Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücherverlag.

I. Theil Unterstufe, geb. 30 h
II. „ Mittelstufe, „ 40 h
III. „ Oberstufe, „ 50 h.

Gesangbücher.

Lira del popolo: Canzoni popolari. Inni sacri (Liederbuch) von Fr. Sinico. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 30 h.

Lira del popolo. Metodo teorico-pratico di canto elementare. (Theoretisch-praktische Gesanglehre für Volksschulen) von Fr. Sinico. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 80 h.

Zingerle Fran. G., Metodo di cant pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.

— — Esercizî progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.

— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 27 kr.; 5. Heft 30 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Metodo pratico per imparare la lingua tedesca (Deutsches Sprachbuch). Von J. Dolinar. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Corso primo, gebunden 50 h, Corso secondo gebunden 80 h.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca, con un dizionarietto metodico, Parte I. Trento. Monauni. Preis, geb. 1 fl. 60 kr. Parte II. Trient 1894, geb. 2 K 50 h.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca (Anfangsgründe der deutschen Sprache). 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Letture per le scuole cittadine (Lesebuch für Bürgerschulen), revidiert von Albin Bertamini. Wien. K. k. Schulbücherverlag.
I. Theil. Gebunden Preis 1 K 10 h
II. Theil. „ „ 1 K 20 h.

Rechenbücher.

Libro d'aritmetica per le scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Dreitheiliges Lehrbuch des Rechnens für Bürgerschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. Durchgesehene und auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe, gebunden 70 h.
II. Theil. Gebunden 92 h.
III. Theil. „ 76 h.

Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen zum Gebrauche an Bürgerschulen.) Prag. Fr. Tempsky. Preis 1 K 80 h, II. unveränderte Auflage.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ceconi Anna, Storia naturale illustrata divisa in 3 volumi elaborata in base al piano ministeriale per le 3 classi della scuola cittadina. (Naturgeschichte für Bürgerschulen.) Wien und Prag 1893. F. Tempsky.
Volume I. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.
Volume II. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 85 kr.
Volume III. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen). Triest. Selbstverlag des Verf. I. Theil per la VI. classe. Edizione seconda und terza 60 kr.; II. Theil per la VII. classe 85 kr.; III. Theil per la VIII. classe 1 fl.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Racconti cavati dalla storia del dottore Enrico Cav. de Zeißberg (Erzählungen aus der Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Libro per la I. classe delle scuole cittadine austriache. gebunden 60 h
Libro per la II. classe „ „ „ „ „ 64 h
Libro per la III. classe „ „ „ „ „ 70 h.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Compendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E. Geografia ad uso delle scuole, in tre parti compilate secondo i piani d'insegnamento per le scuole cittadine austriache. Wien 1894. A. Hölder.
I. Theil. 2. italienische durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 10. deutschen Auflage, mit 24 Illustrationen, geb. 58 kr.
II. Theil. 2. italienische durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 8. deutschen Auflage, mit 29 Illustrationen, geb. 76 kr.
III. Theil Traduzione di Matteo Bassa. Wien 1882. A. Hölder. 32 kr.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Malý katechismus pro katolické žáky obecných škol (Kleiner Katechismus.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Výtah z velikého katechismu pro katolické žáky obecných škol (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 36 h.

Veliký katechismus s otázkami a odpovědmi pro katolické žáky obecných škol. (Großer Katechismus in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 h.

Veliký katechismus (Großer Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 50 h

Katechismus čili Výklad náboženství katolického (Katechismus oder Erklärung der katholischen Religion). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 48 h.

První katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Erster Katechismus der kath. Religion für Volksschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 26 h.

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia (Evangelien und Episteln.) K. k. Schulbücher-Verlag.
Wiener Ausgabe, gebunden 1 K.
Prager Ausgabe, gebunden 70 h.

J. Schusterův Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy vzdělal P. Frant. Srdinko (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Ceremonien der katholischen Kirche.) 8. Auflage. Olmütz. Grosse. Gebunden 36 kr.

Kyselka Josef, Učebnice katolického náboženství pro první třídu škol středních a školy měšťanské (Katholische Religionslehre). Prag 1887. Urbánek. Geb. 50 kr.

Macek Wenzel, Krátké poučení o katolických obřadech. (Katholische Ceremonien.) 2. (verbesserte) Auflage. Prag. Francl. Preis geb. 25 kr.

Špachta, Dr. Dominik, Stručná katolická liturgika. 6. (unveränderte) Auflage. Prag. Urbánek. Steif 35 kr.

Macek Wenzel, Krátký dějepis katolické církve. (Geschichte der katholischen Kirche.) 2. (berichtigte) Auflage. Prag. J. Zeman und Comp. Geb. 30 kr.

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům (Kurze Kirchengeschichte). 4. unveränderte Auflage. Prag 1894. Urbánek. Preis, gebunden 36 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

b) Für evangelische Religionslehre *).

Dra. Mart. Luthera Malý katechismus (Luthers kleiner Katechismus). 2. verbesserte Auflage. Prag. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, geb. 42 kr.

— — Malý katechismus (Luthers kleiner Katechismus) von J. v. Kraicz, Olmütz 1888. Preis 25 kr.

Malý katechismus neb stručný způsob vyučování dle katechismu heidelbergského od H. F. Kohlbrügga. (Kleiner Katechismus oder kurze Anleitung zum Unterrichte nach dem Heidelberger Katechismus.) Übersetzt von einem durch die vierte reform. General-Synode gewählten Comité. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis, geb. 15 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Hermann von Tardy. 5. Auflage. Pardubitz. F. Hoblík. 40 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Joh. Veselý. Prag 1885. Verein Komenský. Gebunden 25 kr.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické (Biblische Geschichte für evangelische Schulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 h.

Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle šestidílné biblí Králické (Biblische Geschichte). Prag. Comenius-Verein.

Kašpar L. B., Děje starého i nového zákona (Geschichte des alten und neuen Testamentes). Prag 1891. Comenius-Verein. Gebunden 40 kr.

— — Písně cestou života. I. Theil. Prag 1888. Selbstverlag des Verfassers. Preis 20 kr., gebunden 30 kr.

— — Písně cestou života. I. Theil. (Ausgabe mit Melodien.) 1889. II. Theil. (Ausgabe mit Melodien.) 1890. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis des I. und II. Theiles je 75 kr., geb. 1 fl.

Katechismus Heidelberský. V češtinu uvedl čtvrtým reformovaným generálním synodem zvolený výbor. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis 40 kr.

c) Für mosaische Religionslehre.

Butter Leopold, Začátek vědomostí. První čítanka jazyka hebrejského. I. a II. díl. 1892. Selbstverlag. Gebunden 25 kr.

Grün N., **Bondy** F., Počátky vyučování náboženství Mojžíšského. I. Stufe. Prag 1891. J. Brandeis. Preis, cart. 20 kr.

Hoff Dr. E., Biblická dějeprava. Pro israelitické žáky českých škol obecných; přeložil Dr. M. Grünwald. I. und II. Theil. Prag 1894. F. A. Urbánek. Preis eines jeden Theiles 50 kr., gebunden 65 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Theilen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift Ausgabe, gebunden 40 h.
II. Theil, gebunden 70 h.
III. Theil, „ 1 K 10 h.

Čítanka pro školy obecné. (Vydání čtverdílné.) Dle čítanek Jana Šťastného a Josefa Sokola sestavil Antonín Macháč. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
II. Theil, gebunden 80 h.
III. „ „ 1 K.
IV. „ „ 1 K 30 h.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für Volksschulen). Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Theilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, „ 40 h.
II. Theil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 70 h.
III. Theil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 1 K.
IV. Theil. Preis, geb. 1 K.
V. Theil. Preis, geb. 1 K 20 h.

Čítanka pro školy obecné (Lesebuch für allgemeine Volksschulen). Ausgabe in 8 Theilen. Von J. Stastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
Díl I., Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
Díl II., gebunden 40 h.
Díl III., „ 60 h.
Díl IV., „ 70 h.
Díl V., „ 80 h.
Díl VI., „ 90 h.
Díl VII., „ 96 h.

Kliepera Jos., První čítanka na základě psacího čtení (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode). 71. (unveränderte) Auflage (Ausgabe mit Steilschrift). Prag 1893. F. Tempsky. Gebunden 25 kr. — 72. (unveränderte) Auflage (Ausgabe mit Schrägschrift). Prag 1894. F. Tempsky. Gebunden 25 kr.
— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy (Zweites Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen). 11. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. 40 kr.
— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i vícetřídní (Drittes Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrclassige allgemeine Volksschulen). 2. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 85 kr.

Sprachlehrbücher.

Šťastný J., Lepař J., Sokol J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allgemeine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil, broschiert 20 h.
II. Theil, gebunden 30 h.
III. Theil, „ 50 h.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 70 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. von, Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.

První (erstes Rechenbuch), broschiert 16 h
Druhá (zweites Rechenbuch), „ 24 h
Třetí (drittes Rechenbuch), gebunden 28 h
Čtvrtá (viertes Rechenbuch), „ 34 h.
Početnice pro pátou třídu obecných škol, kdež každá třída shoduje se s jedním školním rokem. (Rechenbuch für die V. Classe der Volksschulen, an welchen jeder Classe ein Schuljahr entspricht.) Broschiert 20 h.
Pátá (fünftes Rechenbuch).
Ausgabe für 4- bis 5classige Volksschulen, gebunden 44 h;
Ausgabe für 6-, 7- und 8classige Volksschulen, gebunden 70 h.

— — Početnice pro školy obecné. Vydání trojdílné. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe

I. Theil (Unterstufe). Preis, steif geb. 30 h
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

Marhan Michael und **Nagel** Johann, Početnice pro školy obecné. Úkoly ku pamětném i písemnému počítání v jednotřídních nedílných školách obecných. Prag und Wien. 1894. F. Tempsky.

I. Heft, Preis, gebunden 50 h
II. „ „ „ 60 h
III. „ „ „ 80 h.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag. Selbstverlag. 60 kr.

— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Theil. (Naturlehre.) Prag. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 3. Auflage. Prag. Urbánek. 48 kr.

— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre). 2. Auflage. Prag. Urbánek. 80 kr.

Gesangbücher.

Bergmann J. A. und **Drůbek** F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1.—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš & Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr., Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch.) Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

Piveda Franz und **Vávra** Alois, Nový školský zpěvník. Prag. 1893. Selbstverlag. 8 Hefte (für das 1. bis 8. Schuljahr). Preis eines Heftes 15 kr.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské.*) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert, I. Theil 40 h, II. Theil 40 h, III. Theil 40 h, IV. Theil 40 h, V. Theil 50 h, VI. Theil (für die Bürgerschulen und die 6.—8. Classe der Volksschulen)

a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 70 h.

b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 60 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 60 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 40 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

První německá cvičebnice pro školy obecné (Erstes deutsches Übungsbuch) von Julius Roth. Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 50 h.

Druhá německá cvičebnice pro školy obecné (Zweites deutsches Übungsbuch) von Julius Roth. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 60 h.

Třetí německá cvičebnice pro školy obecné (Drittes deutsches Übungsbuch) von Julius Roth. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 80 h.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Classen der Volksschulen.) Prag und Wien. K. k Schulbücher-Verlag. Geb. 1 K 30 h. **)

Německo-český slovníček k německé čítance. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche. Von K. Vorovka.) Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert 40 h.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch). Prag. Stýblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht). I. und II. Theil. Prag. Stýblo. Je 48 kr.

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Šubrt J. und **Šťastný** J., Čítanka pro školy měšťanské (Lesebuch für Bürgerschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, gebunden 1 K 10 h.
II. Theil, „ 1 K 20 h.
III. Theil, „ 1 K 40 h.

Sprachlehrbücher.

Gebauer, Dr. Johann, Mluvnice česká. Pro školy měšťanské upravil K. Novák. Prag 1893. F. Tempsky. Preis, geheftet 50 kr., gebunden 70 kr.

Koníř Heinrich, Mluvnice pro školy měšťanské. Prag. 1893. Bursík und Kohout. Preis 65 kr., geb. 80 kr.

*) Dieses Gesangbuch kann auch an Bürgerschulen verwendet werden.

**) Dieses Lesebuch kann vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Kneidl Fr. a **Marhan** Mich., Početnice pro měšťanské školy chlapecké (Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft, 2. (verbesserte) Auflage. Geh. 40 kr., geb. 55 kr.
II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage. Prag. 1894. Preis, geb. 1 K 20 h.
III. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, 1 K 20 h.

— — Početnice pro měšťanské školy dívčí (Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, geb. 1 K 20 h
II. Heft. 2. „ „ „ 1 K
III. Heft. 42 kr., geb. 52 kr.

Kopecký Fr. a **Šebesta** Jos., Početnice (sbírka úloh) pro školy měšťanské (Rechnungsaufgaben). Prag. F. A. Urbánek.
I. Třída (VI. školní rok), geb. 36 kr.
II. Třída (VII. školní rok), geb. 50 kr.
III. Třída (VIII. školní rok), geb. 45 kr.

Benda Nik., Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských (Geometrisches Zeichnen). 5. verbesserte Auflage. Prag 1894. Selbstverlag. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

— — Měřictví a rýsování pro II třídu škol měšťanských. 3. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag 1891. Borový. Preis 70 kr., geb. 82 kr.

Benda M. a **Hutterer** R., Měřictví a rýsování pro druhou třídu škol měšťanských. 4. verbesserte Auflage. Prag 1893. Selbstverlag. Preis 1 K 40 h, geb. 1 K 64 h.

Benda M., Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí (Geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen.) Mit 113 Illustrationen. Prag. V. Neubert. Broschiert 68 kr.

Benda Mikulaš, Arithmetika pro měšťanské školy chlapecké. Prag. Ed. Beaufort.
I. Stufe. Preis 1 K, gebunden 1 K 20 h.
II. „ „ 1 K, „ 1 K 20 h.
III. „ „ 1 K 20 h, „ 1 K 40 h.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí. (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. I. Theil, 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 30 kr., II. Theil, 2. verbesserte Auflage. Prag 1894. Preis 60 h, geb. 90 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Theil mit 27 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 10. (verbesserte) Auflage. Preis, steif gebunden, 1 K 40 h.
II. Theil mit 13 Illustrationen und 2 Karten in Farbendruck. 9. Auflage. Preis, steif gebunden, 1 K 40 h.
III. Theil mit 19 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 6. (verbesserte) Auflage. steif geb. 1 K 60 h.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy obecné a měšťanské (Geographie). Prag. Tempsky.
I. Stufe. 5. verbesserte Auflage, 30 kr.
II. Stufe. 5. revidierte Auflage, 42 kr., geb. 58 kr.
III. Stufe. 4. umgearbeitete Auflage. Mit 30 Illustrationen. Prag und Wien. Tempsky. steif gebunden 1 K 40 h.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy měšťanské (Geographie). Prag und Wien. Tempsky.
I. Stufe. 7. (verbesserte) Auflage. Preis 70 h, geb. 1 K.

Tille, Dr. Ant., Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geographie). Prag. Urbánek.
I. Stufe. 6. Auflage, geb. 1 K.
II. Stufe. 4. Auflage, geb. 55 kr.
III. Stufe. 3. Auflage, geb. 60 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorný, Dr. A. und **Rosický** Josef, Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.
I. Stufe, mit 159 Illustrationen. 10. (unbedeutend veränderte) Auflage. Preis 1 K 10 h., geb. 1 K 50 h.
II. Stufe, mit 231 Illustrationen. 7. umgeänderte Auflage. Prag und Wien 1894. Preis geb. 1 K 70 h
III. Stufe, mit 171 Illustrationen. 5. (veränderte) Auflage. 70 kr., geb. 85 kr.

Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie pro školy měšťanské (Naturlehre). Prag. F. Tempsky.
I. Stufe, 8. (verbesserte) Auflage, geheftet 40 kr., geb. 55 kr.
II. Stufe, 7. verbesserte Auflage. 1894. Preis, geb. 55 kr.
III. Stufe, 4. (ergänzte) Auflage, 40 kr., geb. 55 kr.

Stoklas Ed. a **Klika** Jos., Fysika pro školy měšťanské. (Naturlehre.) Theil I.—III. Prag. Urbánek. Jeder Theil 48 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Auštěcký Josef, Učebná i cvičebná kniha jazyka německého. (Lehr- und Übungsbuch der deutschen Sprache). 2. Auflage. Prag. Otto. Geb. 1 fl.

Smělý V., Německá cvičebnice pro školy měšťanské (Deutsches Sprachbuch). Prag. Selbst-Verlag. 45 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných a měšťanských (Deutsches Lesebuch für die Oberclassen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 1 K 30 h. *)

Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.
I. Theil. 5. (verbesserte) Auflage. Broschiert 70 kr., geb. 85 kr.
II. Theil. 2. (verbesserte) Auflage. Broschiert 80 kr.

Ricard, Dr. Anselm und **Šubrt** Franz, Francouzská čítanka pro měšťanské školy. (Französisches Lesebuch für Bürgerschulen.) 2. (durchgesehene) Auflage. Prag 1891. G. Neugebauer. Preis 60 kr., geb. 78 kr.

Herzer Dr. Joh., Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanské. (Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen.) Prag. Storchs Sohn.
I. Stufe. Preis 60 kr., geb. 75 kr.
II. Stufe. Preis 80 kr., geb. 95 kr.
III. Stufe. Preis 80 kr., geb. 95 kr.

Říha Ernst, Francouzská mluvnice a čítanka. Wien und Prag 1893. F. Tempsky.
I. Stufe, mit 16 Abbildungen: Preis, geheftet 60 h, gebunden 1 K
II. Stufe, mit 29 Abbildungen: „ „ 80 h, „ 1 K 20 h
III. Stufe, mit 31 Abbildungen: „ „ 1 K, „ 1 K 40 h.

*) Dieses Lesebuch kann bis auf weiteres auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Eminger Julie, Sbírka francouzského čtení pro měšťanské školy dívčí. Prag 1893. J. Otto. Preis, gebunden 1 fl.

Gesangbücher.

Hronik Johann, Zpěvník pro žáky měšťanských škol. I.—III. Stufe. 2. veränderte Auflage. Prag 1892. Knapp. Preis des 1. und 2. Heftes je 15 kr., des 3. Heftes 20 kr.

Mazánek Johann, Cvičebnice zpěvu. Sbírka písní pro školy měštanské. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Donat Franz, Hospodářská čítanka. Pardubitz 1892. Selbstverlag. Preis 1. fl. 20 kr.

Růžička Karl, Přípravná část k nauce o hospodářství polním pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 45 kr.

— — Počty a měřické tvaroznalství pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 55 kr.

— — Sloh pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 20 kr.

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Mały katechizm (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 12 h.

Wielki katechizm (Großer Katechismus in Fragen und Antworten). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza przez Dr. J. Szustera. Z ryciną tytułową 98 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Katechizm mniejszy, opracował M. Morawski. Lemberg 1891. 6 kr. (für die Bukowina).

Katechizm większy, opracował M. Morawski. Lemberg 1890. 22 kr. (für die Bukowina).

b) Für evangelische Religionslehre **).

Kancyonał. Teschen. Ed. Feitzinger. 40 kr.

Klus Georg, Melodye pieśni kościelnych, używanych w zborach ewangelickich na Szląsku (Melodien der Kirchengesänge in Schlesien). Teschen 1886. Preis 25 kr.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen. K. Prochaska. (Für Schlesien.)

— — Krótka historya kościoła chrześciańskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

— — Historye biblijne dla nauki dziatek (Biblische Geschichten für Kinder). Nach der Calwer Ausgabe. 2. Auflage. Teschen 1892. K. Prochaska. 40 kr.

Lesebücher.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część I. (Elementarz) (des dreitheiligen Lesebuches I. Theil, Fibel) von N. Terlitza und Genossen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część II. (II. Theil) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część III. (III. Theil) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, dass solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und dass dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrathe zugelassen werden. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Sprachlehrbücher.

Karell Armand, Gramatyka języka polskiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. (Polnisches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Theil. Broschiert 26 h.

— — (II. Theil.) Gebunden 1 K.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franc. Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Ausgabe in drei Theilen, in Kronenwährung:

1. Theil, Unterstufe, gebunden 30 h
2. „ Mittelstufe, „ 40 h
3. „ Oberstufe, „ 50 h.

Gesangbücher.

Hussak Karl, Śpiewnik szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Karell Armand und **Walach** A., Nauka języka niemieckiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część I. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis gebunden 80 h.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Катихисїсъ малый для православного юношества школъ народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Катихисїсъ содержащій науку хрістіанскую православной восточной церкви (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Worobkiewicz Isid., Напѣвы изъ божественной литургіи св. Іоанна Златоустого (Liturgisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Малый катехисмъ о христіяньско-католицкой вѣрѣ (Kleiner Katechismus des christlich-katholichen Glaubens). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 10 kr.

Больщій христіяньско-католицкій катехисмъ для школъ народныхъ (Großer christlich-katholischer Katechismus für Volksschulen) von Alexius Toroński. Lemberg 1886. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 48 kr.

Исторія біблійна старого и нового завѣта для школъ народныхъ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 55 kr.

Апостоли и Евангелія (Evangelienbuch). Lemberg 1888. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 32 kr.

Lesebücher

(für die Volksschulen in der Bukowina).

Popowicz Emilian, Читанка і граматика для шкіл народних. Часть I. (Для 1. і 2. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

— — Читанка і граматика для шкіл народних. Часть II. (Для 3. і 4. року науки.) Wien. K k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Руска втора Читанка. (Zweites Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 84 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Sprachlehrbücher.

Partycki Emilian, Граматика руского языка (Grammatik der ruthenischen Sprache). Lemberg 1885. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 28 kr.

Popowicz Emilian, Граматика для шкіл народних. (До читанки для 3. і 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag, gebunden 20 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Книжка рахункова для австрийских звичайних шкіл народних. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe in drei Theilen. Wien. K. k. Schulbücherverlag.

I. Theil, Unterstufe, Preis steif gebunden 30 h
II. „ Mittelstufe, „ „ „ 40 h
III. „ Oberstufe, „ „ „ 50 h.

Gesangbücher.

Worobkiewicz Isidor, Спѣванникъ для шкôлъ народныхъ (Ruthenisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, broschiert 16 h.
II. Theil, broschiert 30 h.
III. Theil, broschiert 40 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Рота Юлія, Нѣмечкій учебникъ для шкôлъ народныхъ. Уложивъ И. А. Глѣбовицкій. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe, gebunden 60 h.
II. Theil, gebunden 70 h.

F.

In kroatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizam (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 12 h.

Izvadak iz velikoga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Gebunden 40 h.

Veliki katekizam za pučke učionice (Großer Katechismus). Umgearbeitete und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona (Regensburger Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Mali katekizam odobren za podučavanje krsčanskoga nauka u crkvi i školi. (Kleiner Katechismus.) Zara. 1884. Artale. 8 kr.

Poslanice ili Epistole i Blagověsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Mala biblička poviest staroga i novoga zavjeta. (Kleine biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) 46 Bilder von Dr. F. J. Knecht, übersetzt von Wladimir Rakotić, Freiburg i. B. 1894, gebunden 25 kr.

Šimončić Georg, Biblijske pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschichte für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Lesebücher.

Franković Franz, Hrvatska početnica za opće pučke škole (Fibel). K. k. Schulbücher-Verlag. Preis gebunden 72 h.

J. Peričić und Genossen, Druga čitanka (2. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis geb. 1 K.

— — Treća čitanka (3. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis gebunden 1 K 20 h.

— — Prva čitanka (Početnica) za opće pučke učione. (1. Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) Ausgabe für Dalmatien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis geb. 72 h.

— — Druga čitanka (2. Lesebuch). Ausgabe für Dalmatien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis gebunden 1 K.

— — Treća čitanka (3. Lesebuch). Ausgabe für Dalmatien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K 20 h.

Smičiklas T., Čitanka za 1. gimn. razred (Lesebuch). Agram 1875. Gaj.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Sprachbücher.

Slovnica i pismovnik za općenite pučke učionice. (Sprach- und Aufsatzbuch.) Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Steif geb. 70 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. R. v., Računica za austrijske opće pučke škole, Izdanje u tri dijela. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schublücher-Verlag.
I. Theil. Unterstufe. Gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe. „ 40 h.
III. „ Oberstufe. „ 50 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulclassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske za pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram. Hartmán. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram. Hartmán. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.
I. Stufe, 3. veränderte Auflage, 1889. 70 kr., II. Stufe, 2. und 3. Auflage. 80 kr.
III. Stufe 65 kr. 32 kr.

Netoliczka Eug., Fizika i lučba zu gradjanske škole (Naturlehre und Chemie für Bürgerschulen). Agram. L. Hartmann.
I. Theil, mit 59 Abbildungen. 1886. Broschiert 40 kr.
II. Theil. Broschiert 40 kr.
III. Theil. Broschiert 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Němačka početnica za opće pučke učione (Deutsche Fibel). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 h.

Praktična slovnica němačkoga jezika za opće pučke učione. Dio I. (Deutsches Sprachlehrbuch. I. Theil). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Praktična slovnica němačkoga jezika za opće pučke učione. Dio II. (Deutsches Sprachlehrbuch. 2. Theil.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Němačka čitanka za opće pučke učione. Dio I. (Deutsches Lesebuch). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Němačka čitanka za opće pučke učione. Dio II. (Deutsches Lesebuch. 2. Theil). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Kobenzl Josef, Njemačka slovnica za pučke i gradjanske učione (Deutsche Sprachlehre für allgemeine und für Bürgerschulen. Wien. Julius Klinkhardt. 32 kr.

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole (Deutsches Übungsbuch für höhere Töchterschulen). Agram. Verlag der kön. Landesregierung.
I. Theil, geb. 70 kr.
II. Theil, geb. 90 kr.

Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für croatische Volksschulen). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 h.

Druga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für croatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 90 h.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Theil. Ragusa. D. Prentner. 1 fl. 40 kr.

Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse.

Vusio E. M., Mladi Poljodjelac (der junge Landwirt). 2. verbesserte Auflage. Zara. 1 fl.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Церко́вное пѣ́нїе въ недѣ́лныѧ и҆ пра́здничныѧ дни҆ на ве́сь го́дъ. За ѹ҆потребле́нїе се́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

Изъ Часосло́ва. Церко́вное пѣ́нїе (Časoslov mit dem Gesangbuch vereinigt). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Изъ Ѱалти́рѧ. Первонача́лное ѹ҆праждне́нїе въ чте́нїи свѧще́нныхъ кни́гъ. Къ ѹ҆потребле́нїю въ славе́носе́рбскихъ наро́дныхъ ѹ҆чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Катихи́сїсъ ма́лый ѿ неѹ҆нїтскагѡ Сѵно́да въ Карловцѣ́ 1774 (Kleiner Katechismus der Karlowitzer Synode vom Jahre 1774). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Мали Катихисис и кратка свештена историја. (Kleiner Katechismus und kurze biblische Geschichte.) Auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 h.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Rudakov A., Кратка настава о богослужењу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1885. Broschiert 1 K.

Lesebücher.

Српски Буквар за основне школе. (Serbische Fibel.) Von Chr. Grkinić und I. Čabrić, auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Друга читанка и словница за српске народне школе (zweites Sprach- und Lesebuch), auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 58 h.

Трећа езыкословна читанка (Drittes Sprach- und Lesebuch), auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 10 h.

Rechenbücher.

Мочникъ Фр., Рачуница за аустриуске опће пучке школе. (Ausgabe in drei Theilen, in Kronenwährung). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil (Unterstufe), geb. 30 h.
II. Theil (Mittelstufe), geb. 40 h.
III. Theil (Oberstufe), geb. 50 h.

I.

In slovenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizem za ljudske šole. (Kleiner Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

Srednji katekizem za ljudske šole. (Mittlerer Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 h.

Veliki katekizem za ljudske šole. (Großer Katechismus.) Revidierte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 h.

Keršćanski katolški nauk (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Kratki katekizem v vprašanjih in odgovorih za ljudske šole ljubljanske škofije. (Kurzer Katechismus.) Laibach. Blasniks Nachfolger. Preis 16 kr.

Zupan Sim., Krščanski nauk za prvence. (Katechismus für Anfänger.) 4. Auflage. Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 10 kr.

Lesar Ant., Katekizem ali keršanski katoliški nauk. (Katechismus.) Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 45 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze za ljudske šole, po nemško spisa Dr. J. Schuster, poslovenil Anton Lesar. Z 1 čelno in 99 podobščinam med zgodbami in z 1 zemljovidom (Biblische Geschichte von Dr. Schuster. Slovenisch von A. Lesar. Mit 1 Titelbild, 99 Textillustrationen und der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Lesebücher.

Začetnica in Prvo berilo za občne ljudske šole von Ivan Miklosich (Slovenische Fibel und erstes Lesebuch für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Drugo berilo in slovnica za občne ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Tretje Berilo za občne ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Četrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Von P. Končnik. (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Slovenische Fibel.) Laibach 1883. M. Gerber. 20 kr.

Razinger A., **Žumer** A., Abecednik za slovenske ljudske šole (Fibel für slovenische Volksschulen). Laibach 1891. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

Razinger A., **Žumer** A., Prvo berilo in slovnica za 2. razred 4- in 5razrednih ljudskih šol (Erstes Sprach- und Lesebuch für die zweite Classe 4- und 5classiger Volksschulen). 4. Auflage. Laibach 1893. Kleinmayr und Bamberg. 24 kr.

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Theil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Classe fünfclassiger Volksschulen.)

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica za občne ljudske šole von Peter Končnik (Slovenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica (Slovenische Sprachlehre). 6. revidierte und erweiterte Auflage. Laibach. Selbstverlag. Gebunden 32 kr.

— — Spisje v ljudski šoli (Geschäftsaufsätze). Laibach. Gerber. 32 kr.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz R. v., Računica za občne ljudske šole. Ausgabe in drei Theilen (in Kronenwährung). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, Unterstufe. Gebunden 30 h
II. Theil, Mittelstufe. Gebunden 40 h
III. Theil, Oberstufe. Gebunden 50 h.

Gesangbücher.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskih pesmi (Schulgesänge). Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers.

1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

Majcen Gabrijel, Šolske pesmi (Schullieder). Marburg. Th. Kaltenbrunner

— — Prva stopnja (I. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 15 kr.

— — Druga stopnja (II. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 20 kr.

— — Tretja stopnja (III. Stufe). Marburg 1890. Broschiert 35 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Orožen Franz, Zemljepis za meščanske šole (Geographie für Bürgerschulen). I. Stufe. Laibach 1891. Verlag von R. Milic. Gebunden 40 kr.

Vrhovec Ivan, Zgodovinske povesti za meščanske šole (Geschichtliche Erzählungen für Bürgerschulen). Laibach, Blasniks Erben.
I. Stufe. Laibach 1892. Gebunden 50 kr.
II. Stufe. Laibach 1893. Gebunden 50 kr.
III. Stufe. Laibach 1893. Gebunden 50 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Hubad Josef, Prirodopis za meščanske šole (Naturgeschichte für Bürgerschulen) in einem Theile. Kleinmayr und Bamberg. Laibach 1892. Gebunden 70 kr.

Senekovič A., Osnovni nauki iz fizike in kemije za meščanske šole (Grundlehren aus der Physik und Chemie für Bürgerschulen). Laibach. Kleinmayr und Bamberg. I. Stufe, gebunden 50 kr. 2. Stufe, Gebunden 60 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Slovensko-nemška začetnica za občne ljudske šole von Ivan Miklosich (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Slovensko - nemški Abecednik za občne ljudske šole von Karl Prešern. (Slovenisch-deutsche Fibel). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Žumer A., **Razinger** A., Slovensko-nemški abecednik (Slovenisch-deutsche Fibel). Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Praprotnik A., **Razinger** A., **Žumer** A. Prva nemška slovnica in prvo nemško berilo za slovenske ljudske šole (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch). Laibach 1892. Kleinmayr u. Bamberg. 35 kr.

Perva nemška slovnica za občne ljudske šole (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Druga nemška slovnica za občne ljudske šole (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

Tretja nemška slovnica za občne ljudske šole (Drittes deutsches Sprachbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Navod k naučenju italianskega jezika za slovenske ljudske šole von Anton Valentič. (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Theil. 1884. Gebunden 40 h.
II. Theil. 1887. „ 90 h.

K.

In rumänischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher. *)

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Brosch. 12 h.

Micul Catechis (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 30 h.

Епістолеле ші Евангеліile пе тоате дѕмінічеле ші сербъторіле (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Andrievici Sam., Prescurtare din Istoria-săntă a testamentului vechĭu şi celui nou. (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 30 h.

— — Istoria sfântă a testamentuluĭ vechĭu și celuĭ nou. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntærĭ corale pentru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur. (Choralgesänge.) K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K.

Lesebücher.

Jeremiewicz-Dubău N., Abecedar pentru şcoalele popolare. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 50 h.

— — Carte de cetire séu Lepturariŭ romănescu (Lesebuch für die 2. und 3. Schulstufe). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

— — Carte de cetire séu Lecturarĭŭ romanescu. (Lesebuch für die 4., 5. und 6. Classe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden, 1 K 20 h.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul II scólelor popolare (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe). Czernowitz 1883. Selbstverlag. Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe). Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif 50 kr.

Indreptariŭ pentru ortografia română (Regel- und Wörterverzeichnis). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, dass sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Rechenbücher.

Močnik, Fr. cav. de, Carte de comput pentru şcoalele popolare austriace. Ausgabe in drei Theilen, auf die Kronenwährung gestellt. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil: Unterstufe, gebunden 30 h
II. Theil: Mittelstufe, gebunden 40 h
III. Theil: Oberstufe, gebunden 50 h.

Gesangbücher.

Vorobkievici Isidor, Colecţiune de cântece pentru şcólele popolare (Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Theil, broschiert, 16 h
II. „ „ 30 h
III. „ „ 40 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Isopescul D., Ântâia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată dŭpă Julius Roth de D. Isopescŭl. (Erstes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen, nach Julius Roth bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden, 60 h.

— — A doua carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Deutches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תּוֹרַת הַלָּשׁוֹן וְהַמִּקְרָא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. 1. Abtheilung: Die Leselehre. Wien. Selbstverlag. Gebunden 16 kr.

רֵאשִׁית לִמּוּדִים — — 2. Abtheilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. Wien. Selbstverlag. Gebunden 20 kr.

Bondi E., Hebräische Fibel für den Schul- und Privatunterricht. 6. Auflage. Pohrlitz im Verlage des mährisch-schlesischen israelitischen Lehrervereins. Geb. 16 kr.

רֵאשִׁית דַּעַת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 3. (unveränderte) Auflage, geb. 16 kr.

Hoff, Dr. E., Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus. Prag bei J. B. Brandeis. Gebunden 20 kr.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das 1. und 2. Schuljahr. 2. (verbesserte) Auflage. Prag, bei S. W. Pascheles. Geb. 20 kr.

Limude Schaäschuim. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mähr.-schles. israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg, 22 kr.

Pick Moses, Hebräische Fibel. 13. (vermehrte und durchaus verbesserte) Auflage. Prag bei Jakob Pascheles, geb. 16 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 4 K.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 colorierten Tafeln. Prag. 1.—24. (verbesserte) Auflage. Tempsky. 6 fl. 66 kr.

Názorné vyučování v obrazích (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe). Jüngste 24. verbesserte Ausgabe. Preis der Sammlung, cartoniert, 6 fl. 66 kr., aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 14 fl.

— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a městanské 1. Habsburk, 2. Vyšehrad, 3. Zvíkov, 4. Melnik, 5. Příbram, 6. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 7. Bezdež, 8. Milešovka, 9. Památny Říp u Roudnice, 10. Sněžka, 11. Prameny Labe, 12. Vodopad Labský, 13. Černé jezero na Šumavě, 14. Svatojanské proudy, 15. Plachnuti českých granátu o Trebenicku, 16. Rožnov s Radhoštěm, 17. Valaši v okoli Rožnostkém, 18. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

Janský's Wandbilder für den Anschauungsunterricht. 4 Lieferungen zu 5 Bildern. Verlag von K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl, einer einzelnen Tafel 70 kr.

Závěsné obrazy k vyučování názornému. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe) 4 Lieferungen zu 5 Bildern. Verlag K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr.

Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. I. Serie: 4 Blatt. Die vier Jahreszeiten. II. Serie: 4 Blatt. Das Innere eines Bauernhofes; das Gebirge, der Wald, die Großstadt. Wien bei Ed. Hölzel. Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr.

Hölzelovy Nástěune obrazy pro vyučování názorné a mluvnické. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.) Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr. Wien bei Ed. Hölzel.

Lehmann Ad., Technologische Wandtafel: Webstuhl. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 fl. 20 kr.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas, 45 Tafeln, je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn,

— — — Thierbilder, 18 Tafeln, Preis wie oben. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Pfeiffer Wilh., Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckter'schen 50 Fabeln mit begleitendem Texte. Herausgegeben von Dr. C. Kehr. I. Lieferung: 1. Rabe, 2. Möpschen und Spitzchen, 3. Storch. II. Lieferung: 4. Pferd und Sperling, 5. Wandersmann und Lerche, 6. Vogel. III. Lieferung: 7. Hündchen und Böckchen, 8. Bär, 9. Fuchs und Ente. IV. Lieferung: 10. Hähne, 11. Kätzchen, 12. Fischlein. 2. Auflage. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. Preis für das einzelne Bild 2 Mk. 40 Pf., Preis per Lieferung 6 Mk.

Schweißinger, die vier Jahreszeiten, Wandtafeln in Farbendruck. 4 Blatt. Wien 1893. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unterklebt und berändert zusammen 3 fl. 60 kr., einzeln 1 fl.

Tomšić J., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen). Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.

Tomšić Ivan und **Novák**, Dr. Johann, Obrazy k názornému vyučování. Prag 1892. J. L. Kober. Gebunden 3 fl. 50 kr.

Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. (Ausgabe für Österreich.) Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 16 Tafeln 4 fl. 80 kr.

Winkelmann's Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Hausthieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte; 4. Bild: Herbst-Ernte; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: Gebirgslandschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte in Religion.

Biblische Bilder nach Originalzeichnungen vom Ernst Lessler, 32 Blatt auf weißem Carton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 12 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Biblické obrazy starého i nového zákona dle původuich kreseb Arnošta Pesslera. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) 32 Blatt auf weißem Carton in Mappe oder auf starke Dekel gespannt zum Aufhängen 12 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Swoboda, Dr. Heinrich, Wandtafeln zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 12 Blätter, auf 12 Deckel gespannt und berändert 9 fl., auf 12 Cartons aufgezogen 6 fl. 60 kr. und unaufgespannt 4 fl. 80 kr. Verlag Heinrich Kirsch, Wien. Zugelassen für Niederösterreich.

— — — Böhmische Ausgabe. In Commission bei C. Janský in Tabor. Preis, 12 Blatt unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 8 fl.

Zum Unterrichte im Lesen und Schreiben.

Deutsche Wandfibel von J. Vogl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 22 Blätter 4 K. Drei Schreibschrifttafeln, schwarz auf weiß gedruckt 1 K.

Wandtafeln mit dem deutschen und lateinischen Alphabet in Steilschrift. 4 Bl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.

Kuranda, Schreibvorlagen. 22 Bl. und 1 Titelblatt. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 92 h.
— — Deutsche Currentschrift. 10 Bl. 48 h
— — Lateinische „ 6 Bl. 30 h.
— — Rond- und Fracturschrift 6 Bl. 40 h.

Bayr Em., Schriftformen für die deutsche und lateinische Steilschrift. 10 Bl. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 h.

Schreibvorlagen für die Latein- und Currentschrägschrift. Ebenda. 16 Bl., 70 h.

Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blatt. Prag bei F. Tempsky. 4 fl.

Ambros J., Wandfibel. Wien bei A. Pichlers Witwe & Sohn. 20 Tafeln. Unaufgezogen 3 fl.

Wandtafel des großen und kleinen kroatischen Alphabets in Druckschrift. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag 2 Bl. 1 K.

— — dto. des serbischen Alphabets. Ebenda 2 Bl. 1 K.

Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 2 K 80 h., gebunden 4 K 80 h.

Razinger Anton und **Žumer** Andreas, Slovenische Wandfibel, bestehend in 25 Tafeln. Laibach. Preis einer Tafel 10 kr., Preis des Ganzen 2 fl. 50 kr.

Hebräische Wandfibel von R. Fuchs. In 15 Tafeln. Selbstverlag. Ungebunden 2 K 60 h, gebunden 4 K 80 h.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Baur C. F., Österreichisch-ungar. Monarchie (Wandkarte, auf Leinwand) 7 fl.

— Orohydrographische Wandkarte von Österreich-Ungarn; auf Leinwand gespannt, in Mappe 6 fl. Wien bei Ed. Hölzel.

— — Austryacko-węgierska Monarchia. (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit polnischer Nomenclatur.) Wien, bei Ed. Hölzel, auf Leinwand in Mappe 9 fl.

— Víseci mapa Rakousko-uherského mocnářství (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit böhmischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel. 7 fl.

— Austro-ugarska monarhija (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit croatischer Nomenclatur). Agram bei Hartmann; auf Leinwand gespannt 9 fl.

— La Monarchia Austro-Ungarica (Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel; auf Leinwand gespannt 6 fl.

— Schulwandkarte vom Königreich Böhmen. Nach Zdeněks Situationsentwurf und Dr. Kořistkas Höhenschichtenkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 3 fl.

— Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg. Wien bei Ed. Hölzel. In Mappe 3 fl. 50 kr.

— Schulwandkarte des Herzogthums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 8 fl.

Berger Fr., Plan von Wien. 4. und 5. Auflage. Verlag Lehrerverein Volksschule in Wien. 35 kr.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Mercators Projection; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Biblische Bilder für den Unterricht in der Volksschule. Wien bei Ed. Hölzel. 32 Bilder, ein Bild aufgespannt 50 kr., complet 12 fl.

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

— Galicya i Lodomeriya z wielkiem księstwem krakowskiem i księstwem Bukowiny (Wandkarte von Galizien und Bukowina mit polnischer Nomenclatur) Wien bei Ed. Hölzel, auf Leinwand in Mappe 9 fl.

Erras Karl, Schulwandkarte des Küstenlandes. Italienische und slovenische Ausgabe. Preis eines Exemplares unaufgezogen 4 fl. 75 kr. Im Selbstverlage des Verfassers in Triest.

Fees Theodor u. **Commenda** H., Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Oberösterreich und Salzburg. Maßstab 1 : 800.000. Preis 10 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8" = 21cm. (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— Durchmesser 8" = 21cm. (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.
einfachem Gestell 10 fl. (Durhmesser 32cm).

Glavne oblike zemeljskega površja (Hauptformen der Erdoberfläche). Laibach. Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis 2 fl. 50 kr.; auf Leinwand aufgezogen, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl. 50 kr. auf Leinwand mit Stäben zum Aufhängen 4 fl.

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.

Haardt Vincenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für		Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben. Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.; „ II (14 Karten) 50 kr.
Ausgabe für	Niederösterreich,	
„ „	Steiermark,	
„ „	Kärnten,	
„ „	Krain	
„ „	Küstenland	
„ „	Salzburg,	
„ „	Oberösterreich,	
„ „	Böhmen,	
„ „	Mähren,	
„ „	Schlesien,	
„ „	Tirol und Vorarlberg.	

— — Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Theil 40 kr.; II. Theil 45 kr.; III. Theil 40 kr. Wien bei Ed. Hölzel. Vollständig in 30 Karten 1 fl. 20 kr.

— — Geographischer Atlas für die höheren Classen der Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für		Jeder dieser Atlanten (28 Karten) 1 fl. 20 kr.
Ausgabe für	Niederösterreich,	
„ „	Oberösterreich,	
„ „	Salzburg,	
„ „	Kärnten,	
„ „	Krain,	
„ „	Küstenland,	
„ „	Steiermark,	
„ „	Böhmen,	
„ „	Mähren,	
„ „	Schlesien,	
„ „	Tirol und Vorarlberg.	

— — Atlas der österr.-ungar. Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste, Gorizia e Gradisca, Istria). Vienna presso Ed. Hölzel.
Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
„ II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.

Haardt Vincenz v., Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.
Edizione II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství Slezského (Atlas für d. Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien). Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.
I. Stumme Ausgabe.
II. Oro-hydrographische Ausgabe.
III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab: 1 : 1,000.000. Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr., auf Leinwand 5 fl. 50 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— — Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. 2. (vollständig neubearbeitete) Auflage. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Schulwandkarte von Amerika. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Wien bei Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe, aufgespannt in Mappe 12 fl.; III. Stumme Ausgabe, aufgespannt in Mappe 11 fl. Wien bei Ed. Hölzel.

— — Zemljovid Kraljevine Dalmacije. Carta del Regno di Dalmazia. Wandkarte. Wien. Ed. Hölzel. Preis für Dalmatien 3 fl. 60 kr.

— — Die Alpen., Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Preis 24 kr. Wien bei Ed. Hölzel.

— — Carta murale dell' Europa (Wandkarte von Europa mit italienischer Nomenclatur). Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt-Gustawicz, Atlas Geograficzny dla galicyjskich szkol ludowych pospolitych (Atlas für die galizischen Volksschulen). Wien bei Ed. Hölzel, 15 Karten, Preis 60 kr.

Haardt-Jireček, Politische Schulwandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Amerika. Ausgabe mit böhmischer Nomenclatur. Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské (Oro-hydrographische Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie). Wien bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe, 6 fl., mit Stäben 7 fl.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Hauptformen der Erdoberfläche. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unaufgezogen 1 fl. 80 kr., mit Leinwand-Schutzwand 2 fl. 25 kr., auf Leinwand mit Stäben 3 fl. 30 kr.

Hölzels Geographische Charakterbilder. 34 Bilder. Preis per Blatt, unaufgespannt, 2 fl. 40 kr. Auf starken Deckel gespannt 3 fl. Zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen. Wien bei Ed. Hölzel.

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Neue Ausgabe. Berlin. Reimer Preis 5 fl. 40 kr., auf Leinen in Mappe 10 fl. 65 kr.

— — Politische Wandkarte von Afrika. 3. berichtigte Auflage. Berlin. Reimer. Preis 4 fl. 60 kr., auf Leinen in Mappe 9 fl. 30 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Revision von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis 7 fl. 20 kr., auf Leinen in Mappe 12 fl. 45 kr.

— — Politische Wandkarte von Nord-Amerika. 5 Blätter 1 : 8,000.000. 4. berichtigte Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 4 fl. 20 kr., auf Leinen in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 70 kr.

— — Politische Wandkarte von Süd-Amerika. 4 Blätter 1 : 8,000.000. 4. Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 3 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 7 fl. 70 kr.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pěti třídní české školy obecné. (Atlas für 1—5classige Volksschulen mit 7 Karten). Prag. Ant. Felkel. 2. u. 3. Aufl. 50 kr.

Kober Rudolf, Schulwandkarte des Herzogthums Schlesien. 1 : 100.000. Josef M. Thiel. Freudenthal. Unaufgespannt, 4 fl. 50 kr.

— Schul-Handkarte von Schlesien. Maßstab 1 : 500.000. Preis 10 kr. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. 90 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— Geograph. Schulatlas für Bürgerschulen 3. Auflage. 2 fl. Wien. Ed. Hölzel.

— Höhenschichtenkarte v. Oberösterreich u. Salzburg. 40 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. 50 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— Wandkarte von Furopa, auf Leinwand in Mappe 5 fl.

— Wandkarte der Planiglobien, Ausgabe I, auf Leinwand in Mappe 3 fl. Wien. Ed. Hölzel.

— Wandkarte d. Planiglobien, Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgesp. 4 fl. Wien. Ed. Hölzel.

— Schulwandkarte vom Königreich Böhmen, auf Leinwand in Mappe 5 fl.

— Wandkarte v. Kärnten, auf Leinwand gesp. 3 fl. 50 kr. Wien. Ed. Hölzel.

— Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 5 fl.

— Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 4 fl.

— Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.

— „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.

— „ „ „ in croatischer Sprache, aufgespannt 3 fl.

— „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 3 fl.

— „ „ „ in polnischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.

Sämmtlich bei Ed. Hölzel in Wien.

Kozenn B., Wandkarte von Mähren und Schlesien (in deutscher u. böhmischer Sprache). Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand 4 fl.
— Wandkarte von Steiermark, auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.
— Visecí mapa zeměkoulí (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Nomenclatur), Ausgabe I, aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II, mit Mercators Projection, aufgespannt 4 fl. 80 kr.
— Visecí mapa Evropy (Wandkarte von Europa), aufgespannt 5 fl. 40 kr.
— Visecí mapa království českého (Wandkarte des Königreichs Böhmen), aufgespannt 8 fl.
— Wschodnia-zachodnia półkula (Planiglobien in polnischer Sprache), aufgespannt 4 fl. 80 kr.
— Mapa ścienna Europy (Karte von Europa in polnischer Sprache), aufgespannt 5 fl. 80 kr. (Sämmtlich in Hölzels Verlag in Wien.)
— Zapadna-iztogna polutka (Planiglobien in kroatischer Sprache) augesp. 4 fl.
— Europa (Wandkarte in kroatischer Sprache), aufgespannt 6 fl.

Langes, Dr. H., Volksschulatlas über alle Theile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck (Ausgabe für Österreich). Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Auswahl von J. **Langls** Bilder zur Geschichte: Dom von St. Stephan in Wien; St. Peter in Rom; Moschee des Sultan Hassan in Kairo. 1 Blatt 1 fl. 20 kr. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Lehmann Ad. Die geographischen Wandtafeln: Die drei Zinnen, Adelsberger Grotte, Helgoland mit Düne, südamerikanischer Urwald, die ägyptischen Pyramiden, Jerusalem. Preis per Blatt 1 fl. Wien bei Pichlers Witwe und Sohn.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. Wien 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplars 3 fl. 50 kr.
— Tableau der wichtigsten astronomisch-geographischen Verhältnisse. Wien bei Ed. Hölzel. Unaufgespannt 2 fl.

Masera Fr., Specialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Mayer E. und **Luksch** J., Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem colonialen Besitze der Gegenwart. Äquatorral-Maßstab 1 : 20,000.000 (6 Blatt). Preis zusammenlegbar 6 fl., aufgezogen in Mappe 9 fl. 60 kr., zwischen Rollstäben 10 fl. 80 kr.

Melichar J., Visecí mapa království českého (Wandkarte von Böhmen). Prag. Urbanek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Randeggers Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug J. G., Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete), 3., 4. (verbesserte) und 5. (verbesserte) Auflage. Wien. Verlag von Artaria u. Comp. Gebunden 1 fl. 50 kr.
— — Österreichischer Schulatlas. Verlag von Fr. Tempsky in Prag. 60 kr., gebunden 75 kr.
— — Österreichischer Schulatlas. Ausgabe für Niederösterreich. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 75 kr.
— — (versione italiana del Prof. Zavagna), Atlante Geografico per le scuole austriache, elaborato secondo i principi metodici. Prag bei F. Tempsky. Preis, gebunden 95 kr.
— — Physikalische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete 1 : 900.000. Preis unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt, mit Stäben 10 fl. Wien bei G. Freytag und Berndt.
— — Politische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Länder, 1 : 900.000. Preise wie bei der physikalischen Wandkarte. Ebenda.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib & Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. milit.-geograph. Institute. Wien 1886. Aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. milit.-geogr. Institute in Wien. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Leehner in Wien.

— — Školní mapa království Českého (Schulwandkarte des Königreiches Böhmen). Wien 1887. K. k. milit.-geogr. Institut. Preis, aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Příruční mapa království českého (Handkarte des Königreiches Böhmen). Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1887. K. k. militär-geographisches Institut. Preis 10 kr. (Lechner'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren u. des Herzogthumes Schlesien. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben u. zu beziehen vom k. k. mil.-geogr. Institute in Wien 1888. Aufgespannt, mit Stäben 11 fl. 50 kr., ohne Stäbe 10 fl. 50 kr.

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Im Maße 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. k. milit.-geogr. Institute in Wien 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Školní mapa markrabství Moravského i vévodství Sleszkého. Wien 1888. K. k. militär-geographisches Institut. Preis, aufgespannt mit Stäben 11 fl.

— — Příruční mapa markrabství Moravského i vévodství Sleszkého (Handkarte, Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1888. K. k. militär-geographisches Institut. Preis, 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben und zu beziehen vom k. k. militär-geographischen Institute. Wien 1888. Auf Percail aufgespannt 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Handkarte des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Karte. Ausgeführt und herausgegeben vom militär-geographischen Institute. Wien 1888. Preis 10 kr. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 150000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis 10 fl. mit Stäben, 9 fl. ohne Stäbe; zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Handkarte des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns und des Herzogthumes Salzburg. Maßstab 1 : 750000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1889. Preis 10 kr.; zu beziehen bei R. Lechner in Wien.

— — Schulwandkarte des Herzogthumes Steiermark. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien. Preis unaufgespannt 6 fl. 70 kr., aufgespannt ohne Stäbe 9 fl. 50 kr., mit Stäben 10 fl.

— — Handkarte des Herzogthumes Steiermark. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien 1890. Zu beziehen bei R. Lechner in Wien. Preis 10 kr.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser, sammt Verpackung 11 fl.

Schulig H. und Niessner A., Höhenschichtenkarte des Herzogthums Schlesien. Hofmann in Jägerndorf. Preis, unaufgespannt, 2 fl. 80 kr.

Seibert A. E. und **Haardt** V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.

Spaleny N. und Ivinger R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduciert vom k. k. militärisch-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogthums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien bei Artaria & Comp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Comp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planiglobien. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenclatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R. *), Atlas für ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte), 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte) und 4. Auflage.
„ „ Steiermark. 1. und 2. Auflage.
„ „ Salzburg. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3. u. 4. Auflage.
„ „ Kärnten. 1. und 2. Auflage.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Krain. 1. und 2. Auflage.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Küstenland. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien. 1. und 2. Auflage.
„ „ Mähren. 1. und 2. Auflage.

Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 30 kr.

— — Atlas für vier-, fünf- und sechsclassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Salzburg. 1. u. 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Krain. 1., 2. (vielfach verbesserte) und 3. Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien. 1., 2. und 3. Auflage.
„ „ Mähren.

Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 60 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgem. Volks- und für Bürgerschulen. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3., 4. u. 5. Auflage, in 14 Karten. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 55 kr.

— — Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtclassige Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Aufl.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Kärnten.
„ „ Krain. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Böhmen.
„ „ Mähren. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien.

Preis jeder dieser Ausgaben (37 Karten) 1 fl. 70 kr., flach gebunden 1 fl. 90 kr., in Buchform 2 fl.

*) Einzelne Karten der nachbenannten Ausgaben sind mit deutschem und böhmischem Text, um je 5 kr. verkäuflich.

Trampler R., Atlas für österreichische Bürgerschulen. 1. Theil (für die 1. Classe) 9 Karten 40 kr. 2. Theil (für die 2. Classe) 14 Karten 60 kr.; 3. Theil (für die 3. Classe) 10 Karten 40 kr. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen in 20 Karten. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 78 kr.

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie. 4 Blatt 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl. Wien bei Ed. Hölzel.

Vávra Josef, Zeměpisný atlas pro obecné a měšťanské školy. (Geographischer Atlas für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. 1. und 2. (verbesserte) Auflage 60 kr., geb. 80 kr.

Vlach, Dr. Jar., Darstellung der wichtigsten geographischen Begriffe, 3 Tafeln. Preis einer Tafel 70 kr Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Vlach und **Bíza**, Znázorneni prvních pojmů zeměpisných. Smichov. W. Neubert. 3 Tafeln, Preis einer Tafel 70 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reichs und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800,000. 12 colorierte Sectionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis auf Leinwand in Mappe 6 fl.

— — Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Wild Josef, Wandtafel zur Veranschaulichung geographischer Grundbegriffe; Verlag von J. L. Kober. Prag. Preis 2 fl. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého (Schul-Wandkarte von Böhmen) aufgespannt 3 fl. Hierzu 2 Separat-Ausgaben:

Školní mapa horo- i vodopisná (Oro-hydrographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 2 fl. 80 kr.

Školní mapa vodo- i místopisná (Hydro-topographische Schul-Wandkarte), aufgespannt 2 fl. 80 kr. Wien. Hölzel.

Znázornění nejdůležitějších pojmů zeměpisných. Prag. J. L. Kober. Preis 2 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Theil Samenpflanzen, II. Theil Pilze. Preis eines Theiles geb. mit Text 5.5 Mark. Esslingen bei J. F. Schreiber.

Charakterbilder aus der Thierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch." Leipzig. Alfred Oehmigkes Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl

Eckart Theodor, Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien; 1. Tafel das Pferd, 2. Tafel das Hausrind, 7. Tafel der Seidenspinner und 8. Tafel die Honigbiene, 4 Blatt, ungespannt 5 fl. 60 kr.

— Tabulky nástěnné přírodopisné. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache). Ed. Hölzel in Wien, 4 Blatt ungespannt 5 fl. 60 kr.

Geissler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die essbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

— Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn.

I. Abtheilung: Zoologie. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. und 13. Lieferung.

II. Abtheilung: Botanik. 1., 2. und 3. Lieferung.

III. Abtheilung: Bäume. 1.—5. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl.

Hochstetter, v. Ferd., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hromádko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer von Karl Nečásek. Tabor bei K. Jansky. Preis eines unaufgespannten Exemplars 7 fl. 50 kr.

— Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.

— — — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Janskýs Pflanzen-Wandbilder zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen. Deutsche und böhmische Ausgabe.

I. Lieferung: 1. Türkenbundlilie, Schneeglöckchen, 2. Seidelbast, 3. Kiefer, 4. Sumpfdotterblume, 5. Stieleiche.

II. Lieferung: 6. Kartoffel, 7. Tabak, 8. Hopfen, 9. Feuerbohne, 10. Tollkirsche.

III. Lieferung: 11. Schwarzer Hollunder, 12. Die Kamille, 13. Baldrian, 14. Linde, 15. Spitzahorn.

IV. Lieferung: 16. Weiße und gelbe Seerose, 17. Hundrose, 18. Märzenveilchen, 19. Gebauter Lein (Flachs), 20. Walderdbeere. Preis einer Lieferung, bestehend aus 5 Tafeln, 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr.

Ferner Tafel 21—48. 21. Der scharfe Hahnenfuß, 22. Cypressen-Wolfsmilch, 23. Stachelbeerstrauch, 24. Wegewarte, 25. Gemeine Fichte, Rothtanne, 26. Weizen, 27. Rispen-Hafer, 28. Geflecktes Knabenkraut, 29. Haselnusstrauch, 30. Immergrün und Glockenblume, 31. Der Apfelbaum, 32. Die Buche, 33. Die Erbse, 34. Gemeiner Hanf, 35. Weichsel, 36. Rettig und Kohlraps, 37. Weinrebe, 38. Der Mohn, 39. Die Runkelrübe, 40. Der Wasserschierling, 41. Der rothe Fingerhut, 42. Mais, 43. Kaffeebaum, 44. Der Theestrauch, 45. Die Baumwollstaude, 46. Das Heidekraut und die Himmelschlüsselblume, 47. Die Kornblume, 48. Der Buchweizen.

Je 5 Tafeln in beliebiger Auswahl bilden eine Lieferung zum Preise von 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr. Verlag von Karl Janský, Tabor.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugethieren auf 5 Wandtafeln. Prag. J. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.

— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Culturpflanzen). 30 Blatt. Prag. Kober. Preis 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugethieren). In 30 Tafeln Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen v. Pflanzen). 53 Taf. Prag. Kober. 9 fl.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt 4 fl., Tafel 5, Kartoffelkäfer. Tafel 6—7 4 fl. 10 kr.

Lacher, v. Ed., Tableau, darstellend die äußere Gestalt der Biene; aufgespannt 6 fl.

— Brutstadien der Biene. Preis 5 fl.

Lehmann Ad., Zoologischer Atlas nach großen Aquarellen von Leutemann. 24 Tafeln. Leipzig bei F. E. Wachsmuth; Debit für Österreich: Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Auf Cartonpapier und mit Ösen 20 fl. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.

— Zwölf Thierbilder. Leipzig bei F. E. Wachsmuth. Debit für Österreich, Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis je 6 Bilder 5 fl.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugethiere, 40 Blätter auf Pappe und mit einem Holzrahmen. Prag bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten essbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien bei Hölzel. 3 fl.

— Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 3 fl.

Meinhold's Zoologische Wandbilder. Bei K. Jansky in Tabor. Preis einer Tafel 50 kr.: Pferd, Hirsch, Tiger, Adler, Storch, Bär, Hund, Kuh, Hase, Orangutang, Trampelthier, Schwan, Elefant, Strauß, Krokodil, Karpfen und Hecht, Uhu, Papagei, Fuchs, Fasan; Löwe, Löwin, Auerhahn, Haushuhn, Esel; Bandwurm und Trichine, Weinbergschnecke, Dachs, Fischreiher, Pfau, Fledermaus, Hamster und Maulwurf, Rebhuhn und Wachtel, Tauben, Spechte, Goldammer, Zaunkönig, Buchfink, Singdrossel, Star, Sperling, Kohlmeise, Haubenmeise, Eichelhäher, Rauchschwalbe, Hausrothschwänzchen, Gemse, Wolf, Reh, Fischotter, Rennthier.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22½ Ngr.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Coloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Pokorny Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterricht (Deutsche Ausgabe) 1.—4. Serie zu je 3 Blatt. 5. Serie zu 4 Blatt. 6. Serie zu 5 Blatt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Preis per Tafel ungespannt 80 kr., mit starken Papier unterklebt, mit Leinwandschutzrand und Ösen 1 fl.

Pokorný Franz und **Schermaul** Jenny, Obrazy rostlin ku názornému vyučování (Pflanzenbilder) I.—IV. Serie zu 3 Blatt, V. Serie mit 4 Blatt, VI. Serie mit 5 Bildern. W. Neubert, Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., Die schädlichen und nützlichen Insecten in Forst, Feld und Garten. I. Abtheilung: Die schädlichen Forstinsecten. 6 Foliotafeln in Farbendruck sammt Text 3 fl. 60 kr.; Supplement: Die nützlichen Insecten — die Feinde der schädlichen. 2 Foliotafeln in Farbendruck mit Text 1 fl. 20 kr. — II. Abtheilung: Die schädlichen Insecten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck nebst Textheft. Preis 3 fl. 60 kr. Verlag von Eduard Hölzel in Wien.

Schreiber's große colorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Esslingen bei Schreiber. I. Theil: Säugethiere; auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Theil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Theil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalenthiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Theil: Pflanzen. 6 fl. — V. Theil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, v. Dr. G. H., Naturgeschichte des Pflanzenreichs. 53 Tafeln. Esslingen bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

— — Naturgeschichte des Thierreichs. 3 Theile. à 3 fl. 90 kr. Esslingen bei Schreiber.

Tafel der nützlichen Vögel Mittel-Europas. Wien bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 3 fl.

Vier colorierte Wandtafeln, landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. Esslingen bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

Velké nástěnné tabule přírodopisné (Naturhistorische Wandtafeln). I. Abtheilung: Säugethiere. II. Vögel. III. Fische und Amphibien. Je 5 Blatt. Preis jeder Abtheilung auf Leinwand 7 fl., mit Stäben 10 fl. Alle drei Abtheilungen zusammen 20 fl., mit Stäben 29 fl.

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Theile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. Dritte vollständig umgearbeite Auflage. Wien. Pichler. Preis in Mappe 1 fl. 20 kr., auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 2 fl. 80 kr.

— Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 25 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 6 fl. 50 kr.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien bei Karl Graeser. 60 kr.

— — Die metrischen Maße und Gewichte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und abgekürzten Bezeichnungen. Tabor. K. Janský. Preis 1 fl. (Text deutsch und böhmisch.)

Matthey-Guénet Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Ratolíska Josef, Škola měřického rýsování pro měšťanské školy (Schule des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen) Chrudím. St. Pospíšil Eidam.
I. Stufe für die 1. Bürgerschulclasse, Preis in Mappe sammt Text 3 fl. 50 kr.
II. „ „ „ 2. „ „ „ „ „ „ 4 „ 50 „
III. „ „ „ 3. „ „ „ „ „ „ 6 „ — „

— — Schule des geometrischen Zeichnens für Knabenbürgerschulen. Chrudim 1890. St. Pospišil Eidam. In 3 Stufen. Preise wie bei der böhmischen Ausgabe.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger & Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Pichler. Wien. Meyer & Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspectivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2. veränderte Auflage der „Grundsätze der perspectivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen.“ I. Theil. Graz 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

— — Das polychrome Flachornament. In 12 Lieferungen. Wien bei R. v. Waldheim. Bei directem Bezug vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien Preis für Schulen per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.)

— — Das polychrome Flachornament. Heft XIII (der neuen Serie, Heft I). Wien bei R. v. Waldheim. Bei directem Bezuge durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien 4 K.

— — Dasselbe Vorlagewerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromovaný.

— — Das polychrome Flachornament. Heft XIV (der neuen Serie Heft II). Wien bei R. v. Waldheim. Preis 3 fl.

— — Dasselbe Vorlagewerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromovaný.

— — Das polychrome Flachornament. Heft XV (der neuen Serie Heft III). Wien bei R. v. Waldheim. Preis 3 fl.

— — Dasselbe Vorlagewerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromovaný.

— — Das polychrome Flachornament. Heft XVI (der neuen Serie Heft IV). Wien 1892. R. v. Waldheim. Preis 3 fl.

— — Dasselbe Vorlagewerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: Plochý ornament polychromovaný.

— — Das geometrische Ornament. In 10 Heften. 4. (verbesserte) Auflage. Wien 1893. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes 50 kr.

Blachfelner J., **Böhm** A., **Eichinger** H. und **Wachter** Ch., Übungsstoff aus dem Freihandzeichnen für allgemeine Volksschulen. In 5 Heften. Prag und Wien 1894. F. Tempsky. Leipzig 1894. G. Freitag. Preis eines Heftes 16 kr.

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes, 5. Auflage je 28 kr.; des III. Heftes, 4. Auflage 32 kr.; des IV., 4. Auflage 36 kr.; des V., 2. und 3. Auflage 60 kr.; des VI.; 2. und 3. Auflage 96 kr. und des VII. Heftes (für die Hand des Lehrers) 9 fl.

Deuk Hans, Wiener Stickerei-Album. Wien, Selbstverlag. 4. Hefte, à 10 kr.

Drahan E., Stickmuster. Wien 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte sammt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verb. u. vermehrte) Auflage in 2 Abtheilungen. I. Abth.: Stigmographisches Zeichnen. — II. Abth.: Freies Zeichnen. Preis jeder Abth. 3 fl. 20 kr.; Preis d. erläuternden Textes 40 kr. Wien bei J. Klinkhardt.

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. December 1879 Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlass vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folio-Format. Wien 1855, im Selbstverlage des Verfassers. (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13.) Preis 6 fl.

Fellner A. und **Steigl** S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Heft 60 kr.; 2. und 3. Heft à 70 kr.; 4. und 5. Heft à 80 kr.; 6. und 7. Heft à 1 fl. 20 kr.; 8. Heft 2 fl. 40 kr.

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. 9 fl. 90 kr.

Gottlob S. und **Grögler** K., Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. 12 Tafeln Folio nebst erklärendem Text. 2. durchgesehene Auflage. Wien 1890. Hölder. Preis 5 fl. Zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. *a)* Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 80 h, Erläuterungen dazu 20 h. *b)* Handausgabe in gr. 8°-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 2 K 60 h; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 24 h *c)* Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf". 1 K 40 h.

Grögler K., Modelle zur Einführung in das technische Zeichnen der Baugewerbe.
I. Serie (Nr. 1—28). Modelle für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Schmiede nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 42 fl.
II. Serie (Nr. 29—42). Modelle für Bautischler und Bauschlosser nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 20 fl. 50 kr. Zum Unterrichtsgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Octav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien 1885. Karl Graeser. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Einfache Objecte des Bau- und Maschinenfaches. 1. und 2. (durchgesehene) Auflage. Wien bei Karl Graeser. I. Theil, Einführung in das projectivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Theil, Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen, 36 Tafeln nebst Text 14 fl. *)

Hesky K. und **Šanda** Franz, Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache. Tabor 1882. Karl Janský. Preise der einzelnen Theile wie oben.

Hess Th., **Votruba** Fr. und **Štěpánek** Jos., Nové kreslení pro školy obecné a měšťanské (Neue Schul-Zeichnungsvorlagen). In 8 Jahrgangs-Heften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln. 2. umgearbeitete Auflage. Chrudim 1885. Pospíšil. 8 fl. 60 kr.

Hocke Karl, Einführung in das Linearzeichnen. 34. Tafeln sammt Text; in Mappe 6 fl. 20 kr.

— — Návod k linearnímu rýsování; 34 listy a text. 6 fl. 20 kr.

---

*) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte, Jahrgang 1885, Seite 248, kundgemacht.

Jelinek Alois, Methodisch geordneter Lehrstoff für den Zeichenunterricht in der III. Classe der Volksschule (3. Schuljahr) 3 Tabellen. Preis 10 kr.
" " IV. " " " (4. ") 6 " " 22 "
" " V. " " " (5. ") 11 " " 38 "
Anhang für das 7. und 8. Schuljahr 8 Tabellen. Preis 35 kr. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Lehrmittel für den Lehrer).

— — Leitfaden für den methodischen Unterricht im perspectivischen Zeichnen nach der Anschauung. Für Bürgerschulen, für die unteren Classen der Mittelschulen und für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2. Auflage. Wien bei Bermann und Altmann. Preis 1 fl. (Wurde zum Unterrichtsgebrauche für die Hand des Lehrers an den bezeichneten Lehranstalten zugelassen.)

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspective. Wien, Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text). Preis 1 fl. 80 kr.

Schnittmusterbuch, Herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerb-Verein. 7. revidierte Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 90 kr.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien bei G. Freytag und Berndt. I. Serie 5 fl., II. Serie 10 fl.

— — Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen, 12 Tafeln. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis 3 fl. 50 kr.

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projectionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. 2. Auflage. 31 Blätter sammt Text. Reichenberg. S. Fritsche. Preis 3 fl. (Wurde mit Ausschluss des demselben beigefügten Textes — Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projectionszeichnen — zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.)

Gesammtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspectivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspectivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 cm breit, 50 cm hoch. Preis 12 fl.
„ 2—7 6 kleine perspectivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 3 fl. 50 kr. Preis 20 fl.
„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 10 fl.
„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 28 fl.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Getheilte Gerade mit 3 Marken, 140 cm lang. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspectivischen Grundsätze, 80 cm lang. Preis 1 fl. 60 kr.
„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 cm lang. Preis 1 fl. 10 kr.
„ 14 1 Quadrat, Seite 50 cm. Preis 1 fl. 60 kr.
„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65 cm. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 cm. Preis 1 fl. 20 kr.
„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50 cm. Preis 3 fl.
„ 22 Würfel, Seite 40 cm. Preis 2 fl. 50 kr.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40 cm. Preis 3 fl. 20 kr.
„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40 cm. Preis 3 fl. 50 kr.
„ 31 1 volles Parallelopiped, 56/28 cm. Preis 2 fl. 60 kr.
„ 32 1 hohles Parallelopiped, 56/28 cm. Preis 2 fl. 80 kr.
„ 33 1 voller Cylinder, 56/28 cm. Preis 4 fl.
„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36 cm. Preis 2 fl. 70 kr.
„ 38 1 voller Kegel, 55/38 cm. Preis 4 fl.
„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 cm. Preis 6 fl. 50 kr.
„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 cm. Preis 5 fl.
„ 42 Quadratische Platte, 40/9. Preis 1 fl. 80 kr.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 cm hoch. Preis 3 fl. 40 kr.
„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 cm hoch. Preis 3 fl. 70 kr.
„ 7 Cylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 cm hoch. Preis 3 fl. 60 kr.
„ 8 Cylindrische Nische mit Abschluss und Sockel, 73 cm hoch. Preis 5 fl. 50 kr.
Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 cm hoch. Preis 6 fl. 50 kr.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr.		
Nr. 2	(519)	Füllungsornament von einer in Holz geschnitzten Cassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43^{cm} hoch, 20^{cm} breit. Preis 60 kr.
„ 3	(518)	Desgleichen 43^{cm} hoch, 29^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 4	(156)	Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60^{cm} hoch, 72^{cm} breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 5	(157)	Desgleichen 60^{cm} hoch, 72^{cm} breit. Preis 1 fl. 50 kr.
„ 6	(622)	Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 8	(624)	Desgleichen 46^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 10	(638)	„ 50^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 13	(640)	„ 50^{cm} hoch, 30^{cm} breit. Preis 80 kr.
„ 16	(600)	Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.
„ 17	(599)	„ „ Eierstab 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.
„ 18	(598)	„ „ „ 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl.
„ 19	(601)	„ „ Blattwelle 28^{cm} h., 22^{cm} br. Preis 1 fl,
„ 23	(633)	Pilaster-Capitäl, italienische Renaissance, 45^{cm} hoch, 50^{cm} breit. Preis 2 fl. 50 kr.
„ 24	(628)	Desgleichen 32^{cm} hoch, 35^{cm} breit. Preis 2 fl. 30 kr.
„ 25	(629)	„ 32^{cm} hoch, 40^{cm} breit. Preis 2 fl. 30 kr.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Classen

ist eine dem Lehrplane und den localen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Ottenfeld Markus, Hebräische Fibel für das erste Schuljahr. Prag 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, cartoniert 32 h.

Dieses von der israelitischen Cultusgemeinde in Prag für zulässig erklärte Lehrbuch kann beim israelitischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der genannten Cultusgemeinde und bei gleicher Zulässigkeitserklärung seitens der betreffenden Cultusgemeinde auch an anderen Volksschulen verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 10303.)

Lehmann Josef, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in 4 Theilen. Umgearbeitete Ausgabe. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag.

III. Theil. Preis eines Exemplars, gebunden 60 h.
IV. „ „ „ „ „ 80 h.

Diese beiden Theile des Sprachbuches werden in der gegenwärtigen geänderten Ausgabe zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 10520.)

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz und **Hofbauer** Raimund, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in sechs Theilen. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. V. Theil. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 40 h.

Der fünfte Theil dieses Lesebuches wird ebenso wie der zweite, dritte *) und vierte Theil **) zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13753.)

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz und **Hofbauer** Raimund, Lesebuch für österreichiche allgemeine Volksschulen. Ausgabe in sechs Theilen. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. VI. Theil. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 60 h.

Der sechste Theil dieses Lesebuches wird ebenso wie der zweite ***), dritte †) und vierte Theil ††) zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1895, Z. 14148.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 163.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 164.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 163.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 163.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 164.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Fünftes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen von 4 und 5 Classen. Umgearbeitete, auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

Diese umgearbeitete, auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1895, Z. 10750.)

Nagel J., Rechenbücher, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an dreiclassigen Volksschulen.

1. Heft, gebunden 50 h,
2. Heft, „ 50 h,
3. Heft, „ 50 h,
4. Heft, „ 50 h,
5. Heft, „ 70 h.

Wien und Prag 1895. Tempsky.

Diese Bücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen der bezeichneten Kategorie mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 9751.)

Nagel J., Rechenbücher. Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an vier- und fünfclassigen Volksschulen.

2. Heft, 6. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 50 h.
4. Heft, 4. „ „ „ „ 50 h.
5. Heft, 4. „ „ „ „ 70 h.

Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1895.

Diese Bücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen der bezeichneten Kategorie mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 8970.)

Nagel J., Rechenbücher. Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an sechs- und mehrclassigen Volksschulen.

2. Heft, 5. verbesserte Auflage. Preis, gebunden 40 h.
3. Heft, 5. „ „ „ „ 40 h.
4. Heft, 4. „ „ „ „ 40 h.
5. Heft, 4. „ „ „ „ 50 h.
6. Heft, 3. „ „ „ „ 90 h.

Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1895.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen der bezeichneten Kategorie für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 12393.)

Preschko Adalbert und **Pammer** Franz, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische allgemeine Volksschulen.

1. Heft.	Lieder für das 1. und 2. Schuljahr.	158. Auflage.	Preis 10 kr.
2. Heft.	„ „ „ 3. „ 4. „	177. Auflage.	Preis 10 kr.
3. Heft.	„ „ „ 5. „ 6. „	171. Auflage.	Preis 12 kr.
4. Heft.	„ „ „ 7. „ 8. „	114. Auflage.	

Linz 1895. M. Quirein.

Dieses Gesangbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1895, Z. 9866.)

Ottenfeld Markus, Hebrejska čítanka pro první rok školni. Prag 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, cartoniert 32 h.

Dieses von der israelitischen Cultusgemeinde in Prag für zulässig erklärte Lehrbuch kann beim israelitischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der genannten Cultusgemeinde und bei gleicher Zulässigkeitserklärung seitens der betreffenden Cultusgemeinde auch an anderen Volksschulen verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 10303.)

Biblijske pripovijesti iz staroga i novoga zavjeta. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand 80 h.

Diese auf die neue kroatische Orthographie umgestellte, aber sonst unveränderte Ausgabe der biblischen Geschichte wird zum Unterrichtsgebrauche an Schulen mit kroatischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 13029.)

Izvadak iz velikoga katekizma za pučke škole. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 40 h.

Diese auf die neue kroatische Orthographie umgestellte, aber sonst unveränderte Ausgabe des Auszuges aus dem großen Katechismus wird zum Unterrichtsgebrauche an Schulen mit kroatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13490.)

Peričić J., **Danilo** V., **Dević** J., **Kriletić** A. i **Zglav** M., Prva čitanka (Početnica) za opće pučke škole. (Erstes Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 72 h.

Diese auf die neue Orthographie umgestellte Ausgabe der kroatischen Fibel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13754.)

Peričić J., **Danilo** V., **Dević** J., **Kriletić** A. i **Zglav** M., Druga čitanka za opće pučke škole. S obzirom na novi pravopis promijenjen otisak teksta od godine 1891. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K.

Die auf die neue Orthographie umgestellte Ausgabe dieses Buches für Dalmatien, beziehungsweise jene für Istrien wird zum Gebrauche an Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 12930.)

Peričić J., **Danilo** V., **Dević** J., **Kriletić** A. i **Zglav** M., Treća čitanka za opće pučke škole. S obzirom na novi pravopis promijenjen otisak teksta od godine 1892. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Die auf die neue Orthographie umgestellte Ausgabe dieses Lesebuches für Dalmatien, beziehungsweise jene für Istrien wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1895, Z. 14162.)

Slovnica i Pismovnik za opće pučke škole (Sprach- und Aufsatzbuch für allgemeine Volksschulen). Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden in Halbleinwand 70 h.

Dieses auf die neue Orthographie umgestellte Sprach- und Aufsatzbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 12820.)

Njemačka početnica za opće pučke škole. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 14 h.

Diese auf die neue Orthographie umgestellte Ausgabe wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 13028.)

Prva praktična slovnica njemačkoga jezika za opće pučke škole. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 40 h.

Diese auf die neue Orthographie umgestellte Ausgabe des ersten deutschen Sprachlehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1895, Z. 14085.)

Močnik, Dr. Franjo vitez, Računica za austrijske opće pučke škole. Izdanje u tri dijela. Prvi dio: Niži stepen (Unterstufe). Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 30 h.

Dieser erste Theil des dreitheiligen auf die Kronenwährung gestellten Rechenbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1895, Z. 12400.)

Močnik, Dr. Franjo vitez, Računica za austrijske opće pučke škole. Izdanje u tri dijela. Drugi dio: Srednji stepen (Mittelstufe). Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 40 h.

Dieser zweite Theil des dreitheiligen auf die Kronenwährung gestellten Rechenbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 13030.)

Močnik, Dr. Franjo vitez, Računica za austrijske opće pučke škole. Izdanje u tri dijela. Treći dio: Viši stepen (Oberstufe). Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Dieser dritte Theil des dreitheiligen auf die Kronenwährung gestellten Rechenbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13563.)

Мочник, Др. Фрањо витев, Рачуница за аустријске опће пучке школе. Издање у три дијела. Други дио: Средњи степен (Mittelstufe). Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 40 h.

Dieser zweite Theil des dreitheiligen auf die Kronenwährung umgestellten Rechenbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 12820.)

Мочник, Др. Фрањо витев, Рачуница за аустријске опће пучке школе. Издање у три дијела. Трећи дио: Виши степен (Oberstufe). Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Dieser dritte Theil des dreitheiligen auf die Kronenwährung gestellten Rechenbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13563.)

Гркинић Х. и И. **Цабрић,** Српски Буквар. (Прва читанка.) Fibel von Grkinić und Čabrić). Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

Diese auf die neue Orthographie umgestellte Ausgabe der serbischen Fibel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1895, Z. 14161.)

Трећа читанка и словица за народне школе. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Das dritte Sprach- und Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1895, Z. 14330.)

b) Für Volks- und Bürgerschulen.

Malát Jan, Zpěvnik pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis

1. Theil 40 h.
2. Theil 40 h.
3. Theil 40 h.
4. Theil 40 h.
5. Theil 50 h.
6. Theil (für die Bürgerschulen und 6. – 8. Classe der Volksschulen).

a) Ausgabe mit Begleitstimmen:

1. Heft (Einstimmige Gesangstücke) 1 K 10 h.
2. Heft (Zweistimmige „) 1 K 10 h.
3. Heft (Drei- und vierstimmige Gesangstücke) 70 h.

b) Ausgabe ohne Begleitstimmen:

1. Heft (Einstimmige Gesangstücke) 60 h.
2. Heft (Zweistimmige „) 60 h.
3. Heft (Drei- und vierstimmige Gesangstücke) 40 h.

Diese Gesangbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen, beziehungsweise Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13667.)

c) Für Bürgerschulen.

Lehmann Josef, Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen. Umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 20 h.

Diese vom Verfasser umgearbeitete und vermehrte Ausgabe des Sprach- und Aufsatzbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1895, Z. 11788.)

Wagner P. Ferdinand, Ceremonien der katholischen Kirche für den Religionsunterricht an den Bürgerschulen. 8. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1895. F. Tempsky. Preis, geheftet 24 kr.

Dieses Lehrbuch, welches von den Ordinariaten in Budweis, Leitmeritz und Olmütz für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an Bürgerschulen innerhalb der genannten Diöcesen verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Buches an Bürgerschulen in anderen Diöcesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 8746.)

Osen Anton, Kurzer Abriss der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. Selbstverlag. Prachatitz 1894. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch, welches vom bischöflichen Ordinariate in Budweis für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an den Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Budweiser Diöcese verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Buches an Bürgerschulen in anderen Diöcesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 7933.)

Močnik's Rechenbuch für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschule, bearbeitet von Josef L. Haase. 10. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13711.)

Močnik's Rechenbuch für die 3. Classe der Knaben-Bürgerschule, bearbeitet von Josef L. Haase. 13. umgearbeitete Auflage, Wien und Prag. F. Tempsky, 1895. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1895, Z. 13960.)

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Josef Kraft und Johann Georg Rothaug. 2. Theil. 12. verbesserte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K. 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 12053.)

Rusch Gustav, Geographie für Bürgerschulen. I. Theil. 6. verbesserte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 55 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 12321.)

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Theilen. II. Stufe. 9. gekürzte und verbesserte Auflage. Wien. Alfred Hölder. Preis, gebunden 55 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13619.)

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen. In drei concentrischen Lehrstufen. II. Stufe. Mit 87 Abbildungen. 4. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. Leipzig. G. Freytag. 1895. Preis, gebunden 60 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1895, Z. 11064.)

Proschko Adalbert, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische Bürgerschulen. Mit einem Anhange: Gesangübungen auf Grundlage des Notensystems von Fr. Arnleitner und von A. Proschko. 4. Auflage. Linz 1895. M. Quireins Verlag. Preis, gebunden 36 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 12385.)

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. Im Anschlusse an das Lesebuch für österreichische Bürgerschulen von Dr. Georg Ulrich, W. Ernst nnd Franz Branky. 6. verbesserte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1895. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 9210.)

Gebauer, Dr. Johann, Mluvnice česká s naukou o slohu a literature. Pro školy měšťanské upravil Karel Novák. 2. vermehrte Auflage. Prag 1895. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 26. Mai 1895, Z. 10056.)

Močnik, Cav. Franc. de, Libro d'aritmetica per la prima classe delle scuole cittadine. Versione dal tedesco fatta dal prof. E. Zavagna. Edizione riveduta ed adattata alla valuta in corone. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Diese revidierte und auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13489.)

Tille Ant., Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské. Prvý stupeň. 6. Auflage. Prag 1895. Fr. A. Urbánek. Preis 80 h, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch der Geographie wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13273.)

Vrhovec Ivan, Zgodovinske povesti za meščanske šole (Geschichtliche Erzählungen für Bürgerschulen). 3. Stufe. Laibach 1893. Preis, gebunden 50 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 6175.)

d) Für Mittelschulen.

In 4. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1891, Z. 3358 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Huemer, Dr. Johann, Qu. Horatii Flacci Carmina selecta, für den Schulgebrauch herausgegeben. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 86 kr.

(Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1895, Z 12909.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Schneider Max, Botanik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. Auflage. Mit 890 Figuren in 312 Abbildungen. Wien. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des Buches wird gleich der früheren Auflage **) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13127.)

Bubeníček Josef, Lehrbuch der Pflanzenkunde für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 201 Abbildungen. 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag, F. Tempsky. Leipzig, G. Freytag, 1895. Preis, gebunden 1 fl. 15 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1895, Z. 8427.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung zum Gebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen.

I. Heft: Cassabuch.
II. Heft: Journal.
III. Heft: Hauptbuch und Inventur.

Wien 1895. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis eines Heftes 24 h.

Diese Muster- und Übungshefte werden zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1895, Z. 11850.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 41.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 12.

Mettl Wendelin, Die Grundlagen und die neuesten Fortschritte der Zuschneidekunst. Für Fachschulen als auch zum Selbstunterrichte. Mit 365 Original-Zeichnungen. 3., neu bearbeitete Auflage. Prag 1895. Selbstverlag. Preis, gebunden 2 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die erste Auflage *) desselben als Hilfsbuch für die Hand des Lehrers zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1895, Z. 11425.)

e) Für Handelsschulen.

Schiff Josef, Theoretisch-praktischer Lehrgang der Stenographie, nach Gabelsberger's System. 2 Theile in einem Bande. I. Correspondenzschrift. II. Satzkürzung. 6. durchgesehene Auflage. Wien 1895 bei Bermann und Altmann. Preis, broschiert 1 fl. 20 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1895, Z. 11964.)

Ziegler Julius, Lehr- und Übungsbuch der Buchhaltung für zweiclassige Handelsschulen. 2. Auflage mit einem neuen Anhange: Die Conto-corrente-Rechnung. Wien 1895 bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 22 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1895, Z. 11589.)

Langer Karl, Grundriss der allgemeinen Warenkunde für zweiclassige Handelsschulen. 2. umgearbeitete Auflage. Wien 1895. Manz'scher Verlag. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juni 1895, Z. 12620.)

Allina Max, Materialien für das praktische Übungscomptoir an zweiclassigen Handelsschulen. Wien 1895, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 35 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1895, Z. 13128.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 285.

Lehrmittel.

Anděl Anton, Das polychrome Flachornament. Ein Lehrmittel für den elementaren Zeichenunterricht. Heft XVII (der neuen Serie Heft V). Tafel 101 bis 105. Wien 1894. R. v. Waldheim. Preis 3 fl.

Dieses fünfte Heft der neuen Serie wird ebenso, wie die ersten vier Hefte dieser Serie *) zum Lehrgebrauche an sämmtlichen gewerblichen Lehranstalten, sowie an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

— — Dasselbe Vorlagenwerk mit böhmischem Texte unter dem Titel: „Plochý ornament polychromovaný“ wird in gleicher Weise zum Lehrgebrauche an denselben Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1895, Z. 4792.)

Beer Johann, Chorgestühl in der Certosa bei Pavia. Aufgenommen und gezeichnet von —. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben. 12 Blatt. Wien 1894. Kunstverlag von Anton Schroll und Comp. Preis, in Mappe 8 fl.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Staats-Gewerbeschulen, Fachschulen für Holzindustrie und allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 29. Mai 1895, Z. 5031.)

Langl Josef, Bilder zur Geschichte (Denkmäler der Baukunst). Nr. 62. Das Münster zu Straßburg. Nr. 63. Der Zwinger zu Dresden. Nr. 64. Die Wartburg. Nr. 65. Die Habsburg. Preis jedes Bildes, unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starken Deckel gespannt 1 fl. 80 kr. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Auf das Erscheinen dieser Bilder werden die Lehrkörper der commerciellen Lehranstalten behufs eventueller Anschaffung als Lehrmittel aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 7. Juni 1895, Z. 3781.)

Trampler R., Mittelschulatlas. 5. verbesserte Auflage. Kleine Ausgabe in 40 Haupt- und 54 Nebenkarten. Wien 1895. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis, in Leinwand gebunden 2 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Atlanten wird ebenso wie die vierte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 9574.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 125, vom Jahre 1893, Seite 21 und vom Jahre 1894 Seite 47 und 106.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 230.

Ströhl Hugo Gerard, Österreichisch-ungarische Wappenrolle. 194 Wappen und Fahnen auf XX Tafeln in Schwarz- und Buntdruck, nebst 16 Text-Illustrationen. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1895. Anton Schroll und Comp. Preis, in Mappe 18 fl.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die gewerblichen Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 23. Mai 1895, Z. 3876.)

Praktische Elementar-Violinschule in drei Stufen von Fr. Zimmer. Zum Gebrauche beim Violinunterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, eingerichtet von V. F. Skop.

1. Heft, 38. Auflage. Preis 2 K 50 h.
2. Heft, 27. Auflage. Preis 2 K 50 h.
3. Heft, 19. Auflage. Preis 2 K 50 h.

Quedlinburg und Wien. Verlag von Chr. Friedr. Vieweg, beziehungsweise Friese und Lang.

Dieses Musikwerk wird im Sinne des Punktes 4 der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 *) als geeignet zum Gebrauche bei dem Unterrichte im Violinspiele an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13039.)

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas, Tafel 25 bis 45, darstellend: Edelmarder und Fischotter; brauner Bär; Dromedar, Renthier; Elephant; Seehund; Steinadler; Auerhahn; Krokodil; Käfer; Hummer, Taschenkrebs und Flusskrabbe; Tintenfisch, Schnecke und Auster; Tiger, Fuchs, Giraffe; Stubenfliege, Baumwanze, Heuschrecke und Libelle; Uhu und Schleiereule; Eisbär; Hirsch; Gemse, Eichhörnchen, Hamster. Eine Serie von 6 beliebig gewählten Bildern 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — Thierbilder. Tafel 13 bis 18, darstellend: Hund, Ziege, Storch, Esel, Schwein, Reh. Preis wie oben. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 13721.)

Das „Album der Monogramme für Kreuzstich“, 36 schwarze und 2 farbige Tafeln mit 578 Original-Mustern, nebst einem Vorworte und einem Inhaltsverzeichnisse. 6. Auflage. Verlag der „Wiener Mode“, Preis im Buchhandel 1 fl. 50 kr., für Abonnentinnen der „Wiener Mode“ 1 fl., für Schulzwecke 1 fl., wird als Lehrmittel für Mädchen-Bürgerschulen, für Lehrerinnenbildungsanstalten, für Schulen für weibliche Handarbeiten und für Bildungscurse der Arbeitslehrerinnen zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 8692.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Nr. 22, Seite 153.

Haardt Vincenz von, Carta murale dell' Europa. Scala 1 : 4,000.000. Eduard Hölzel. Wien. Vier Blätter. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. Juni 1895, Z. 2894.)

Haardt Vincenz von, Carta murale dell' Europa. Scala 1 : 4,000.000. Eduard Hölzel. Wien. 4 Blätter. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1895, Z. 5803.)

Tablica o zidu s hrvatskim i srpskim malim i velikim štampanim slovima (Wandtafeln des großen und kleinen Alphabetes in kroatischer und serbischer Sprache). 4 Tafeln in Druckschrift. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis für jede Sprachausgabe (2 Tafeln) unaufgezogen 1 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Gebrauche beim Leseunterrichte an Volksschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1895, Z. 14147.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das der Communal-Unterrealschule in Dornbirn mit dem Ministerial-Erlasse vom 11. Juni 1894, Z. 11282 für die ersten drei Classen auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die im Schuljahre 1894/95 eröffnete IV. Classe ausgedehnt.

Franz **Zenčák**, Unterlehrer in Hatschein in Mähren, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 12433 ex 1895.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von [illegible] in Wien, V.

Jahrgang 1895. Stück XIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 6. Juli 1895.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Ritter von Madeyski!

Indem Ich Sie über Ihr Ansuchen von dem Amte Meines Ministers für Cultus und Unterricht hiemit in Gnaden enthebe, verleihe Ich Ihnen in Anerkennung Ihrer treuen, mit voller Hingebung geleisteten Dienste taxfrei Meinen Orden der eisernen Krone I. Classe.

Wien, am 19. Juni 1895.

Franz Joseph m./p.

Alfred Fürst zu Windisch-Graetz m./p.

Lieber Graf Kielmansegg!

Ich ernenne den Feldzeugmeister Grafen Zeno Welsersheimb neuerlich zu Meinem Minister für Landesvertheidigung, den Apollinar Ritter von Jaworski neuerlich zu Meinem Minister, den Sectionschef Dr. Eugen Ritter Böhm von Bawerk zu Meinem Finanzminister und betraue den Sectionschef Dr. Ferdinand Edlen von Blumfeld mit der Leitung Meines Ackerbauministeriums, den Sectionschef Dr. Heinrich Ritter von Wittek mit der Leitung Meines Handelsministeriums, den Sectionschef Dr. Eduard Rittner mit der Leitung Meines Ministeriums für Cultus und Unterricht und den Sectionschef Dr. Karl Ritter Krall von Krallenberg mit der Leitung Meines Justizministeriums, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Die an die betreffenden Minister gerichteten Handschreiben folgen im Anschlusse mit.

Wien, am 19. Juni 1895.

Franz Joseph m./p.

Kielmansegg m./p.

Nr. 22.

Gesetz vom 21. Mai 1895 *),

wirksam für das Herzogthum Kärnten,

womit über die Bezüge der Lehrpersonen an den Bürgerschulen abändernde Bestimmungen getroffen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnten finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 3. December 1882 **), Nr. 20 Landesgesetzblatt, womit der §. 25 des Gesetzes vom 27. October 1871 ***), Nr. 24 Landesgesetzblatt, abgeändert wurde, wird außer Wirksamkeit gesetzt und dafür nachstehende Bestimmung getroffen:

Für die Lehrpersonen der selbständigen und der obersten drei Classen der achtclassigen Bürgerschulen werden zwei Gehaltsclassen festgesetzt:

Der Gehalt der ersten Classe beträgt 900 Gulden, jener der zweiten Classe 800 Gulden.

Der Gehalt des weiblichen Lehrpersonales wird mit 80 Percent des dem männlichen Lehrpersonale in derselben Classe zukommenden Jahresgehaltes bemessen.

Die Vorrückung in die höhere Gehaltsclasse erfolgt durch Ernennung bei befriedigender Dienstleistung nach dem Dienstalter; doch kann eine Vorrückung bei vorzüglicher Dienstleistung auch ohne Rücksicht auf das Dienstalter stattfinden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1896 in Kraft.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Bruck a. d. Leitha, den 21. Mai 1895.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

---

*) Enthalten in dem den 25. Juni 1895, ausgegebenen Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten unter Stück XIII, Nr. 19, Seite 77.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Nr. 1, Seite 2.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1871, Nr. 61, Seite 291.

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte des Alterthums für die unteren Classen der Mittelschulen. Mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen, 10. gekürzte und umgearbeitete Auflage. Wien 1895. A. Hölder. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr. (gegen 85 kr. der früheren Auflage.)

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 13918.)

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen. II. Theil: Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges. Mit 51 Abbildungen. Wien und Prag 1895. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1895, Z. 14676.)

Krist, Dr. Josef, Anfangsgründe der Naturlehre für die Unterclassen der Realschulen. 7. Auflage. Wien und Leipzig 1895. Wilhelm Braumüller. Preis, in Leinwand gebunden 1 fl. 10 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 11605.)

Krist, Dr. Josef, Anfangsgründe der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen, besonders der Gymnasien. 19. Auflage, bearbeitet von Dr. W. Pscheidl. Wien und Leipzig 1895. Wilhelm Braumüller. Preis, gebunden 1 fl. 25 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 11606.)

Kauer, Dr. Anton, Elemente der Chemie für die unteren Classen der Mittelschulen. 9. verbesserte Auflage, neu bearbeitet von Dr. Anton Kauer und Karl Hoch. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 75 kr., gebunden 95 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 13565.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 224.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 25.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 139.

Mitteregger, Dr. Josef, Lehrbuch der Chemie für Oberrealschulen. I. Theil Anorganische Chemie. 6. gekürzte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 12 kr., gebunden 1 fl. 32 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 12101.)

Hochstetter, Dr. F. und **Bisching**, Dr. A., Leitfaden der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der Mittelschulen. 11. neubearbeitete Auflage von Dr. Franz Toula und Dr. Anton Bisching. Wien 1895. A. Hölder. Preis, geheftet 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 30 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 12386.)

Mussafia, Dr. A., Italienische Sprachlehre in Regeln und Beispielen. 24., neu durchgesehene Auflage. Wien und Leipzig 1895. W. Braumüller. Preis, geheftet 1 fl. 50 kr., gebunden 1 fl. 70 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 13384.)

Wallentin, Dr. Francesco, Trattato di Aritmetica per le classi superiori dei Ginnasi e delle scuole reali. Versione eseguita sulla seconda edizione tedesca da Francesco Postet. Trento 1895. G. B. Monauni. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1895, Z. 13175.)

Postet Francesco, Raccolta di quesiti d' esercizio compilata in relazione al Trattato di Aritmetica del Dr. Fr. Wallentin. Trento 1895. G. B. Monauni. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 40 h.

Diese Aufgabensammlung wird zum Unterrichtsgebrauche an jenen Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache zugelassen, an welchen die von Postet besorgte italienische Übersetzung von Wallentins Lehrbuch der Arithmetik für die Oberclassen †) als Lehrbuch eingeführt ist.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1895, Z. 14220.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 34.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 34.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 160.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 256.

Šubrt Fr., Učebnice a čítanka francouzská. Díl I. Pro třetí třídu českých škol středních. 3. verbesserte Auflage. Prag 1895. Gustav Neugebauer. Preis 72 kr., gebunden 90 kr.

Der Gebrauch dieser neuen Auflage des genannten Lehrbuches an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache kann, jedoch mit Ausschluss der gleichzeitigen Verwendung der früheren Auflage desselben *), auf motiviertes Einschreiten des Lehrkörpers vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 12732.)

Bartoš Fr., Skladba jazyka českého. 7. Auflage, bearbeitet von Dr. Ferd. Jokl. Brünn 1895. Karl Winniker. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird, unter Ausschluss der gleichzeitigen Verwendung der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 13115.)

Bartoš Fr., Bílý Fr. a Čech Leander, Malá Slovesnost, kterou za knihu učebnou a čítací pro vyšší třídy škol středních sestavili. 5. gänzlich umgearbeitete Auflage. Brünn 1895. K. Winniker. Preis 2 fl. 30 kr., gebunden 2 fl. 50 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen ***) in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 12770.)

Tůma Franz, Arithmetika pro I. a II. třídu škol gymnasijních. 4. Auflage. Budweis 1895. Selbstverlag. Preis 1 K 50 h, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben †), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 10932.)

Tůma Fr., Arithmetika pro III. a IV. třídu škol gymnasijních. 2. Auflage. Budweis 1895. Selbstverlag. Preis 1 K 50 h, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage ††) in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 13352.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 150.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 299.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 63.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 256.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 52.

Vlach, Dr. Jaroslav, Dějepis obecný pro nižší třídy škol středních. Díl II. Střední věk. Prag 1895. J. Otto. Preis 50 kr., gebunden 60 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 11596.)

Bernard Alex. Jos., Přírodopis živočišstva pro vyšší třídy škol středních. Mit 374 Abbildungen. Prag 1895. J. L. Kober. Preis 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 13557.)

Sobek Frant., Všeobecný zeměpis. Díl druhý pro druhou a třetí třídu škol gymnasijních a druhou až čtvrtou třídu realní. 3. Auflage. Prag 1895. J. L. Kober. Preis 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage *) in derselben Classe zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 14074.)

Sobek Frant., Všeobecný zeměpis. Díl třetí. Popis mocnařství Rakousko-Uherského pro čtvrtou třídu škol středních. 2. umgearbeitete Auflage. Chrudim 1895. St. Pospíšil's Eidam. Preis, geheftet 65 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss der gleichzeitigen Verwendung der früheren Auflage desselben **), zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1895, Z. 14331.)

In 7. unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 23. December 1890, Z. 25621 ***) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lepař Franz, Řecká cvičební kniha pro gymnasia česká. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis 3 K 10 h, gebunden 3 K 60 h.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1895, Z. 13726.)

Leminger, Fysika pro nižší třídy škol strednich. Vydání pro gymnasia. 6. Auflage. Prag 1895. J. L. Kober. Preis 85 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage †) in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1895, Z. 15029.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 99 und 345.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 198.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 9.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 153.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Knecht, Dr. F. J., Igodbe sv. pisma za nižje razrede ljudskih šol. Poslovenil Ivan Skuhala. Mit 47 Abbildungen. Freiburg in Breisgau. Herder, 1892. Preis, gebunden 26 kr.

Dieses Buch wird zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese von Laibach zugelassen.

Dasselbe kann, die Zulässigkeitserklärung der betreffenden Ordinariate vorausgesetzt, auch an anderen Schulen gleicher Kategorie verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 4751.)

a) Für Mittelschulen.

T. Livii ab urbe condita libri I., II., XXI., XXII. adiectae sunt partes selectae ex libris III., IV., V., VI., VIII., XXVI., XXXIX. Unter Mitwirkung von A. Scheindler für den Schulgebrauch herausgegeben von Anton Zingerle. 4. verbesserte Auflage, Wien und Prag 1895. Preis, geheftet 80 kr., gebunden 1 fl.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die früheren Auflagen desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 13180.)

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandten Lehranstalten. Abtheilung für das erste Schuljahr. Ausgabe A (für die Grammatiken von K. Schmidt und F. Schultz), 13., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1895. Bermann und Altmann. Preis, geheftet 50 kr., gebunden 70 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Übungsbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1895, Z. 14226.)

Strauch, Dr. Franz, Der lateinische Stil. Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für obere Gymnasialclassen mit besonderer Rücksicht auf die Prosalectüre der Schüler. IV. Abtheilung: Aufgaben für die VIII. Classe. Wien 1895. A. Hölder. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

Dieses Übungsbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 12908.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 215.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 250.

Sonnenburgs Grammatik der englischen Sprache nebst methodischem Übungsbuche. Für österreichische Schulen bearbeitet von Dr. J. Baudisch und Dr. L. Kellner. 2. umgearbeitete Auflage. Wien und Berlin 1895. Gerold und Comp. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.

Der Gebrauch dieser neuen Auflage des genannten Buches unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage kann auf motiviertes Ansuchen der Lehrkörper vom Landesschulrathe gestattet werden.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1895, Z. 11538.)

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. V. Band. 2. verbesserte Auflage. Wien 1895. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 16 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1895, Z. 13530.)

Kummer, Dr. Karl F. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. VI. A Band. (Mit mittelhochdeutschen Texten.) 2. verbesserte Auflage. Wien 1895. Jul. Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr., gebunden 1 fl. 36 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lesebuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen mittelhochdeutsche Dichtungen im Grundtexte gelesen werden, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1895, Z. 15851.)

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. I. Band. 5. verbesserte Auflage. Wien 1895. Julius Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 13530.)

Lindner, Dr. G. A. und **Leclair**, Dr. A. von, Lehrbuch der allgemeinen Logik. Für höhere Bildungsanstalten. Mit Benützung der 7. Auflage des Lehrbuches der formalen Logik von Schulrath Dr. G. A. Lindner. Wien 1894. K. Gerolds Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der 7. Auflage des Lehrbuches der formalen Logik von Schulrath Dr. G. A. Lindner zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juni 1895, Z. 3841.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 123.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 310.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom J

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. I. Abtheil. (für die 1. und 2. Classe). 34. Aufl., umgearbeitet von Dr. W. Pscheidl. Wien 1895. Karl Gerolds Sohn. Preis, geheftet 80 kr., in Leinwandband 90 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die vorangehende Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1895, Z. 14393.)

Gajdeczka Josef, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra für die oberen Classen der Mittelschulen. 4. verbesserte Anflage. F. Tempsky. Prag, Wien und Leipzig 1895. Preis, geheftet 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 35 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 13301.)

In 5. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlass vom 19. Jänner 1891, Z. 752 ***) zum Unterrichtsgebrauche in den unteren Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Menger Josef, Grundlehren der Geometrie. Ein Leitfaden für den Unterricht in der Geometrie und im geometrischen Zeichnen an Realschulen. Wien 1895. A. Hölder. Preis, geheftet 72 kr., gebunden 92 kr.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1895, Z. 13993.)

Herr, Grundzüge für den ersten Unterricht in der Erdbeschreibung, herausgegeben von Leopold Weingartner. 17. vollständig umgearbeitete Auflage. Wien 1895. Manz'sche Universitäts-Buchhandlung. Preis, geheftet 38 kr., gebunden 50 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluss der früheren Auflagen †) zum Unterrichtsgebrauche in der I. Classe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 13277.)

Supan, Dr. Alexander, Lehrbuch der Geographie für die österreichischen Mittelschulen. 8. Anflage. Laibach 1893. Kleinmayr und Bamberg.

Die der bezeichneten Auflage des genannten Buches mit dem Erlasse vom 31. August 1893, Z. 19423 ††) bis zum Schlusse des Schuljahres 1894/95 zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache ertheilte Zulassung wird unter den gleichen Modalitäten bis zum Schlusse des Schuljahres 1895/96 erstreckt.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1895, Z. 15208.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 253.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 158.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 20.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 197.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 283.

Umlauft, Dr. Friedrich, Lehrbuch der Geographie für die unteren und mittleren Classen österreichischer Gymnasien und Realschulen. I. Cursus: Grundzüge der Geographie (für die I. Classe). Ausgabe für Gymnasien. 5. verbesserte Auflage. Wien 1895. A. Hölder. Preis, geheftet 34 kr., gebunden 54 kr.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 13052.)

Gindely A., Lehrbuch der Geschichte für die unteren Classen der Mittelschulen. Neu bearbeitet von Laurenz Doublier und Karl Albert Schmidt. III. Theil: Die Neuzeit. 10. umgearbeitete Auflage. Mit 53 Abbildungen. Wien und Prag 1895. F. Tempsky. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 95 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben, zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1895, Z. 15865.)

Loserth, Dr. J., Grundriss der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien, Oberrealschulen und Handelsakademien. Wien 1895. J. Klinkhardt und Comp.

I. Theil: Das Alterthum. 6. verbesserte Auflage. Preis, geheftet 1 fl. 8 kr., gebunden 1 fl. 20 kr.

III. Theil: Die Neuzeit. 3. verbesserte Auflage. Preis, geheftet 1 fl. 8 kr., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neuesten Auflagen des genannten Buches werden ebenso wie die früheren Auflagen desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1895, Z. 14391.)

Loserth, Dr. J., Grundriss der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien, Oberrealschulen und Handelsakademien. Wien 1895. J. Klinkhardt und Comp.

II. Theil: Das Mittelalter. 3. verbesserte Auflage. Preis, geheftet 1 fl. 8 kr., gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1895, Z. 14250.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 96.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 274 und 196.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Seite 150.

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Letošník Josef, Učebnice dějepisu obecného pro ústavy učitelské. Díl II: Od smlouvy ve Verduně až do doby nejnovější. Mit 23 Abbildungen und 7 Karten. 2. Auflage. Prag 1895. F. Kytka. Preis 1 fl. 32 kr., gebunden 1 fl. 48 kr.

Dieses Lehrbuch der Geschichte wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1895, Z. 12633.)

b) Für commercielle Lehranstalten.

Kathrein Rudolf, Lesebuch der kaufmännischen Arithmetik. I und II. Theil. 5. Auflage.
I. Theil. Preis, geheftet 1 fl. 45 kr., gebunden 1 fl. 65 kr.
II. Theil. Preis, geheftet 1 fl. 24 kr., gebunden 1 fl. 44 kr.
Wien 1895, bei Alfred Hölder.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren commerciellen Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1895, Z. 13310.)

Lehrmittel.

Sydow-Habenicht, Methodischer Wandatlas. Nr. 16 Russland. Oro-hydrographische Schulwandkarte nach E. v. Sydow's Plan, bearbeitet von H. Habenicht. Maßstab 1 : 2,000.000. Gotha, Justus Perthes. Preis, geheftet, in 12 Blatt 12 Mark, aufgezogen in Mappe 18 Mark, aufgezogen mit Stäben 21 Mark, desgleichen lackiert 24 Mark.

Die genannte Karte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1895, Z. 14842.)

Haardt Vincenz von, Übersichtskarte von Europa für den Schulgebrauch und zum Selbststudium. Maßstab 1 : 3,000.000. Ed. Hölzel, Wien. Preis, in losen Blättern 9 fl. auf Leinwand gespannt in Mappe 13 fl 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 16 fl.

Die genannte Übersichtskarte der politischen und topographischen Verhältnisse von Europa wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 8231.)

Tagebuch meiner Reise um die Erde 1892—1893. I. Band. Wien 1895. A. Hölder. Preis, geheftet 6 fl., gebunden 7 fl.

Die Directionen und die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, der gewerblichen Lehranstalten, sowie der commerciellen und nautischen Schulen werden auf das Erscheinen dieses die Weltreise Sr. k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este betreffenden Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1895, 9526.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass in Przemyśl durch Abtrennung der am dortigen Staats-Gymnasium bestehenden Parallelclassen mit ruthenischer Unterrichtssprache mit dem Schuljahre 1895/96 ein selbständiges Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache errichtet werde.

In Gemäßheit des mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. September 1893, Z. 20151 genehmigten Statutes für das Istituto austriaco di studii storici in Rom gelangen mit Beginn der nächsten Forschungsperiode, das ist vom 1. October 1895 ab, Stipendien zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom (römische Stipendien) zur Verleihung.

Bedingungen der Erlangung eines solchen Stipendiums sind: die österreichische Staatsbürgerschaft, Nachweisung der absolvierten Universitäts-Studien und der mit Erfolg abgelegten Staats- oder Lehramtsprüfung oder des erlangten Doctorgrades, vollständige Vertrautheit mit den historischen Hilfswissenschaften, Kenntniss der italienischer Sprache und Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit.

Bewerber, welche bereits angestellt sind, haben überdies die Zulässigkeit ihrer zeitweisen Beurlaubung nachzuweisen.

Die römisehen Stipendien werden in der Regel für die Zeit von Anfang October bis Ende Juni, das ist für etwa neun Monate, verliehen, können aber ausnahmsweise auch auf kürzere Zeit verliehen werden.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und daselbst bis 1. August d. J. einzubringen. Später einlaufende Gesuche können nur nach Zulass der Umstände berücksichtigt werden.

Der Stipendien-Betrag, welcher die Kosten der Reise nach Rom und zurück so wie des Aufenthaltes daselbst zu decken bestimmt ist, wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewerber festgesetzt.

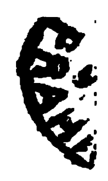
Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 17. Juni 1895, Z. 13089 auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule in Zwittau abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Lehranstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, anerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juni 1895, Z. 13089.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat gestattet, dass das Landes-Realgymnasium in Mährisch-Neustadt in ein normales Unter-Gymnasium mit obligatem Zeichenunterrichte umgewandlt werde und dass im Anschlusse an diese Landesanstalt auf Kosten der dortigen Gemeinde successive Ober-Gymnasial-Classen errichtet werden, und hat zugleich auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse auf die communalen Oberclassen dieses nunmehrigen Landes-Unter-Gymnasiums ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1895, Z. 14332.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.



Jahrgang 1895. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 20. Juli 1895.

Nr. 23.

Gesetz vom 11. Mai 1895 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit die Bestimmungen der §§. 34 und 35 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 **), L.-G.-Bl. Nr. 18, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 34 und 35 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 **), L.-G.-Bl. Nr. 18, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung aufgehoben und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 34.

Jeder Director einer Bürgerschule, jeder an einer allgemeinen Volksschule angestellte Oberlehrer und jeder an einer einclassigen allgemeinen Volksschule angestellte Lehrer (beziehungsweise Directorin, Oberlehrerin und Lehrerin) hat während der Dauer dieser Anstellung Anspruch auf eine in der Regel im Schulgebäude selbst befindliche, aus mindestens zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenräumen bestehende Wohnung.

---

*) Enthalten in dem am 14. Juni 1895 ausgegebenen XI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 52, Seite 99.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 25, Seite 79.

Ist eine solche Wohnung im Schulgebäude nicht vorhanden, so hat die Schulgemeinde zunächst eine anderweitige entsprechende Wohnung im Schulorte beizustellen, und wenn auch dies nicht thunlich ist, den oben benannten Lehrpersonen ein Quartiergeld zu entrichten, welches in Schulorten mit wenigstens 2000 Einwohnern jährlich 80 Gulden, in Schulorten mit mehr als 2000, jedoch weniger als 5000 Einwohnern jährlich 120 Gulden, in Schulorten mit mehr als 5000, jedoch weniger als 10.000 Einwohnern jährlich 160 Gulden und in Schulorten über 10.000 Einwohnern jährlich 200 Gulden, für Directoren (Directorinnen) von Bürgerschulen aber niemals weniger als 160 Gulden zu betragen hat.

§. 35.

Andere Lehrpersonen, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 18, sich thatsächlich im Genusse einer von der Schulgemeinde oder von der Gemeinde des Standortes der Schule beigestellten Wohnung oder eines Quartiergeldes befanden, bleiben während ihrer Dienstleistung an der betreffenden Schule im Genusse einer Wohnung, beziehungsweise des Quartiergeldes.

Wird diesen Lehrpersonen die innegehabte Wohnung entzogen, ohne dass ihnen eine andere entsprechende Wohnung zur Verfügung gestellt wird, so ist denselben als Ersatz hiefür von der Schulgemeinde, beziehungsweise von der betreffenden Ortsgemeinde ein Quartiergeld zu entrichten, welches mit der Hälfte der im §. 34 für Bürgerschul-Directoren, Oberlehrer und Lehrer einclassiger Schulen festgesetzten Quartiergeldes zu bemessen ist.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Divacca, am 11. Mai 1895.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Blanda, Dr. Xaverius, Stručná didaktika pro ústavy učitelské. Prag. B. Stýblo. Preis, gebunden 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juli 1895, Z. 13972.)

b) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Übungshefte zur gewerblichen Buchführung. Prag bei Ignaz Fuchs. 5 Hefte in einem zähen Mappenumschlage, Preis 30 kr.

Diese Übungshefte werden zum Lehrgebrauche beim Unterrichte in der gewerblichen Buchführung an gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1895, Z. 14231.)

Kundmachungen.

Von den mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1881, Z. 4597 zur Erzielung eines ergiebigen Nachwuchses von tüchtigen, gebildeten Thierärzten creierten zehn Staatsstipendien im Jahresbetrage von dreihundert (300) Gulden für Civilhörer des dreijährigen thierärztlichen Curses am k. und k. Militär-Thierarznei-Institute in Wien, deren Genuss bei gutem Fortgange und sonstigem Wohlverhalten bis zur Vollendung der Studien dauert und nach Absolvierung des III. Jahrganges für weitere fünf Monate behufs Ablegung der strengen Prüfungen verlängert werden kann, gelangen mit Beginn des Studienjahres 1895/96, eventuell mit 1. März 1896 sechs in Erledigung und erfolgt die Wiederverleihung derselben durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern.

Bewerber um diese Stipendien, welche österreichische Staatsbürger sein müssen, haben ihre mit dem Tauf- (Geburts-) und Impfungsscheine, dem Mittellosigkeits- und einem amtsärztlichen Zeugnisse über ihre Tauglichkeit zum Militärdienste, ferner mit einem Zeugnisse der Reife zum Besuche von Hochschulen oder mit jenem über den mindestens mit gutem Erfolge zurückgelegten I. oder II. Jahrgang der thierärztlichen Studien am k. und k. Militär-Thierarznei-Institute in Wien belegten Gesuche bis 1. September d. J. beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einzureichen.

Franz **Jeschke,** zuletzt Unterlehrer in Anseith, Bezirke Hohenelbe in Böhmen, wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 14289 ex 1895.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1895. Stück XV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1895.

Nr. 24.

Gesetz vom 31. März 1895 *),

wirksam für das Königreich Böhmen,

mit welchem der Paragraph 82 des Landesgesetzes vom 13. Mai 1894 **), Z. 36 L.-G.-Bl., abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Paragraph 82 des Landesgesetzes vom 13 Mai 1894 **), Z. 36 L.-G.-Bl., hat außer Kraft zu treten und in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§. 82.

Alle Lehrpersonen treten mit 1. Jänner 1895 in den Genuss der im Gesetze vom 13. Mai 1894, Z. 36 L.-G.-Bl., festgestellten Bezüge in der Höhe, wie sie ihnen mit Rücksicht auf ihre Dientszeit und den Ort, wo sie wirken, nach den Bestimmungen jenes Gesetzes gebüren.

Sofern eine Lehrperson hiedurch in dem Gesammtbetrage ihres definitiven Gehaltes und der Dienstalterszulagen, welche ihr vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Mai 1894, Z. 36 L.-G.-Bl., gebürten, verkürzt werden sollte, muss ihr der Gehalt sammt den Gehaltserhöhungen bis zur Höhe jener ihr nach §. 79 zugesicherten Bezüge ergänzt werden.

*) Enthalten in dem am 18. Mai 1895, ausgegebenen XVI. Stück des Landesgesetzblattes für das Königreich Böhmen unter Nr. 40, Seite 67.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 31, Seite 259.

Bei der Feststellung des Anspruches auf eine solche Gehaltsergänzung sind jedoch diese Gehaltserhöhungen nur in der Anzahl und in derselben Reihenfolge, wie die hier bezeichneten Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen.

Diese Gehaltsergänzung bleibt aufrecht auch im Falle des Eintrittes in einen höheren Gehalt (§§. 19, 20, 26, 30, 33) und ist in die Pension einrechenbar, sie entfällt jedoch, wenn die betreffende Lehrperson über eigenes Ansuchen eine andere Lehrstelle erhält, als jene ist, welche sie vor dem 1. Jänner 1895 bekleidet hat.

Die provisorischen Unterlehrer mit dem Reifezeugnisse, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Mai 1894, Z. 36 L.-G.-Bl., mit einem Gehalte von 400 Gulden, beziehungsweise 500 Gulden angestellt worden sind, erhalten eine Remuneration in derselben Höhe, solange sie die Stelle, welche sie vor dem 1. Jänner 1895 inne hatten, bekleiden.

Artikel II.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 31. März 1895.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

Nr. 25.

Gesetz vom 21. Mai 1895 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

womit die §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 14. December 1888 **), L.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888 *), R.-G.-Bl. Nr. 99, erlassenen Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.**

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 14. December 1888 **), L.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888 ***), R.-G.-Bl. Nr. 99, erlassenen Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen treten in ihrer bisherigen Fassung ausser Kraft und haben folgendermassen zu lauten:

§. 7.

Die jährlichen Gehaltsbezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die gesetzlichen Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen

*) Enthalten in dem den 28. Juni 1895 ausgegebenen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, XII. Stück, unter Nr. 29, Seite 85.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 3, Seite 22.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Nr. 27, Seite 211.

Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

Ist der eigene Religionslehrer an einer allgemeinen Volksschule definitiv angestellt, so wird er in die Kategorie der Volksschullehrer, ist er aber an einer Bürgerschule definitiv angestellt, so wird er in die Kategorie der Bürgerschullehrer eingereiht.

Wenn der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen den Religionsunterricht an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zu ertheilen haben wird, so ist derselbe für die Bürgerschule anzustellen und in die Kategorie der Bürgerschullehrer einzureihen.

In Bezug auf die Pension wird den nach §. 1, Punkt a) des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, definitiv angestellten Religionslehrern auch die auf Grund derselben Gesetzesstelle in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 8.

Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer (§. 1, Punkt b des Gesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58) werden für die an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ertheilten Religionsstunden von der Landesschulbehörde bemessen und dürfen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde

an Bürgerschulen . . . . 40 Gulden
„ Volksschulen im Schulbezirke Wien . . . . . 30 „
„ „ in den übrigen Schulbezirken . . 25 „

nicht überschreiten.

Artikel II.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bruck an der Leitha, den 21. Mai 1895.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrmittel.

Brausewetter Arthur, Das Bauformenbuch. Die Bauformen des bürgerlichen Wohnhauses.

I. Theil: Einhundertfünfzig Tafeln mit erklärendem Text.

II. Theil: Fünfzig Übersichtsblätter für Thüren und Fenster.

Leipzig 1895. E. A. Seemann. Preis beider Theile 22 Mark.

Die Directionen der Staats-Gewerbeschulen werden auf das Erscheinen des genannten Werkes behufs eventuellen Ankaufes für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1895, Z. 10853.)

Kliment Josef, Wandtafeln für den Zeichenunterricht an Fortbildungs- und Gewerbeschulen. Druck und Verlag der k. und k. Hofbuchdruckerei von Ignaz Fuchs in Prag. Preis aller 24 Tafeln: aufgespannt 4 fl., unaufgespannt 2 fl. 80 kr.

Diese unter dem Titel: „Tabulové předlohy ku kreslení pro pokračovací školy prumyslové a pod. ústavy" bereits approbierten Wandtafeln *) werden zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juni 1895, Z. 13121.)

Monatshefte für Mathematik und Physik. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben vom Professor G. von **Escherich** und Professor L. **Gegenbauer** in Wien. Verlag des mathematischen Seminars der Universität Wien. Im Buchhandel durch J. Eisenstein und Comp. in Wien. Preis des Jahrganges 7 fl.

Auf das Erscheinen dieser Monatshefte werden die Lehrkörper der Gymnasien und Realschulen neuerlich aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1895, Z. 1325.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 319.

Kundmachungen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat die mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. October 1892, Z. 5241 *) ernannten Fachinspectoren für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in dieser Function auf weitere drei Jahre, d. i. bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 bestätigt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium des Collegiums der Gesellschaft Jesu in Kalksburg mit den hierortigen Erlässen vom 18. August 1892, Z. 15258, vom 4. Februar 1894, Z. 2032, und vom 20. Jänner 1895, Z. 752, für die I. bis V. Classe unter der Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bis zum Schlusse des Schuljahres 1894/95 verliehene Recht der Öffentlichkeit auf die Dauer der Schuljahre 1895/96, 1896/97 und 1897/98, und zwar rücksichtlich der als öffentliche Schüler derselben eingeschriebenen Zöglinge der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt daselbst ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juli 1895, Z. 15639.)

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat vom Schuljahre 1895/96 an das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der von der Congregation der Schulschwestern vom dritten Orden des heiligen Franziscus erhaltenen Privat-Bürgerschule für Mädchen in Wien, II., Obere Augartenstraße Nr. 34,

(Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1895, Z. 13235) und

der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Karoline Szanto in Wien, II., Obere Donaustraße Nr. 105

(Ministerial-Erlass vom 11. Juli 1895, Z. 13078).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite XXXIII.

Im Laufe dieses Jahres wird erscheinen:

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten.

III. Jahrgang. Für das Jahr 1894.

Herausgegeben von der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Dieser Jahrgang wird außer der die Fortentwicklung der Wiener k. k. Krankenanstalten behandelnden Einleitung enthalten:

Die **Geschichte der Kinderspitäler in Wien,** in welchen kranke Kinder für Rechnung der Wiener k. k. Krankenanstalten verpflegt werden, nebst deren **Beschreibung und Plänen;**

die **Chronik** der einzelnen Wiener k. k. Krankenanstalten für das Jahr 1894;

den **Personalstand** der Krankenhausbehörden, der Ärzte, Beamten und Seelsorger, sowie der Diener in den Wiener k. k. Krankenanstalten;

die Nachweisung über die **Krankenabtheilungen** der genannten Anstalten und Angaben über den Personalstand, den Belegraum und das Wartepersonale einschließlich der zur Krankenpflege herangezogenen Congregationen;

eine vollständige **Krankenstatistik** der Wiener k. k. Krankenanstalten;

einen **casuistischen Theil** mit einer Auslese wissenschaftlicher Beobachtungen und Krankengeschichten aus allen Wiener k. k. Krankenanstalten;

einen **wirtschaftlichen Theil** mit Angaben über den Vermögensstand und die Gebarung mit dem Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde (Voranschlag, Rechnungsabschluss);

die Fortsetzung der in den früheren Jahrgängen des Jahrbuches begonnenen Publication der **Gesetze, Normalerlässe und Instructionen,** welche die Wiener k. k. Krankenanstalten und den Dienst in denselben betreffen; endlich

einen **Anhang,** in welchem summarisch die **Krankenstatistik sämmtlicher, also auch der Privatspitäler in Wien,** dann **aller öffentlichen Spitäler in Niederösterreich,** außer Wien, somit **die Krankenstatistik aller Spitäler im Erzherzogthume Österreich unter der Enns** zur Darstellung gelangen wird.

Der **III. Jahrgang** des Jahrbuches der Wiener k. k. Krankenanstalten wird sohin gleich den ersten beiden Jahrgängen dieser Publication den **Ärzten, Technikern, Spitalsverwaltungen und Behörden** gewiss ein sehr wertvolles Material bieten und ein willkommenes Nachschlagebuch sein.

Dieser dritte Jahrgang wird circa 50 bis 60 Druckbogen Lex.-Octav und mehrere Tafeln mit Plänen umfassen, die Ausstattung in Druck und Papier wird eine sorgfältige sein.

Um dasselbe den zunächst interessierten Kreisen leicht zugänglich zu machen, wird für den umfangreichen und stattlichen Band der äußerst niedrige Betrag von

drei Gulden als Subscriptionspreis

festgesetzt und hiemit die Subscription eröffnet. Für den Einband wird ein Preis von 60 kr. berechnet.

Dieser mäßige Preis erlischt am Tage des Erscheinens des Werkes, und tritt dann ein Ladenpreis von mindestens 5 fl., beziehungsweise gebunden 5 fl. 60 kr. in Kraft.

Subscriptionen auf diese Publication werden bei der k. k. n.-ö. Statthalterei entgegengenommen. Die Zusendung wird durch die Verlagsbuchhandlung Wilhelm Braumüller in Wien per Post erfolgen.

Die vorstehende Publication wird der Beachtung empfohlen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Juli 1895, Z. 14941.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1895.

Nr. 26.

Circular-Verordnung des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 9. Mai 1895, Abth. 2, Nr. 3319 und des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 27. April 1895, Nr. $\frac{10458}{2377}$ II a *),

wonach die Akademie der bildenden Künste in Wien rücksichtlich der Schüler des III. Jahrganges mit den achtclassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes in Betreff der Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als gleichgestellt zu betrachten ist.

Auf Grund des §. 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien angeordnet, dass die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien rücksichtlich der Zöglinge des III. Jahrganges mit den achtclassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes in Betreff der Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als gleichgestellt zu betrachten ist.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II b der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45 verlautbarten Wehrvorschriften, I. Theil.

---

*) Enthalten in dem Verordnungsblatte für das k. und k. Heer vom 11. Mai 1895, XVII. Stück und in dem Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr vom 6. Juli 1895, Nr. 32.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

Für Mittelschulen.

In zweiter, im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 5. October 1893, Z. 21785 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Richter, Dr. Eduard, Lehrbuch der Geographie für die I., II. und III. Classe der Mittelschulen mit 21 Karten in Farbendruck und 32 Abbildungen. F. Tempsky. Wien und Prag 1895. Preis, geheftet 1 fl. 25 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1895, Z. 10316.)

In dritter, unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1891, Z. 3855 **) zum Gebrauche bei dem unobligaten Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprach- und Lesebuch für Mittel- und Bürgerschulen. I. Theil. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, gebunden 48 kr.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juli 1895, Z. 17536.)

In sechster, unveränderter, sonach gemäß des Ministerial-Erlasses vom 19. Februar 1889, Z. 485 ***) an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zulässigen Auflage ist erschienen:

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. I. und II. Theil. Wien 1895. Preis, broschiert 1 fl., gebunden 1 fl. 15 kr.

(Ministerial-Erlass vom 25. Juli 1895, Z. 17484.)

Lehrmittel.

Haardt Vincenz von, Carta murale dell' Europa. Scala 1 : 4,000.000. Eduard Hölzel. Wien. 4 Blätter. Preis, auf Leinwand gespannt, in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt, mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Diese für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten bereits approbierte Wandkarte †) wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten mit italienischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1895, Z. 27273 ex 1894.)

Zehden, Dr. Carlo, Professor, Geografia commerciale. Versione italiana fatta sulla settima edizione tedesca dal Prof. Dr. M. Stenta. Wien 1895 bei Alfred Hölder. Preis, broschiert 2 fl. 80 kr., gebunden 3 fl.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren commerciellen Lehranstalten (Handelsakademien) mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1895, Z. 11624.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 291.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 41.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 86.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 247.

Nach dem mit dem Finanzgesetze vom 27. Juli 1895 *) genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1895 beträgt der **Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht**, und zwar:

I. Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	ordentliche 1896	ausserordentl. 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. *Centrale.*				
	1		Central-Leitung	327.600		24.000	351.600
			Zur Beschaffung v griech.-oriental. Kirchenbüchern (1. Rate)			6.000	6.000
	2		Schulaufsicht	858.800		600	859.400
	3		Akademien der Wissenschaften	104.000		14.000	118.000
			Zur Restaurierung des Gebäudes der Akademie der Wissenschaften in Wien (3. Rate)			10.000	10.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	85.800			85.800
	5		Subvention an den niederösterr. Gewerbeverein für das technol. Gewerbe-Museum in Wien	40.000			40.000
	6		Statistische Central-Commission	72.600	18.500		91.100
	7		Geologische Reichsanstalt	63.800			63.800
			Neuordnung und Neueinrichtung des Museums (1. Rate)			2.000	2.000
			Drucklegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (5. Rate)			2.500	2.500
			Renovierung der inneren Localitäten des Anstaltsgebäudes (3. und letzte Rate)			1.850	1.850
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	32.600			32.600
	9		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungsbureau	7.900			7.900
			Drucklegung einer die Arbeiten der österreichischen Gradmessungs-Commission ergänzenden Publication			700	700
			Summe (Titel 1—9)	1,593.100	18.500	61.650	1,673.250
	10		Auslagen für Kunst- u. archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	121.400			121.400
			Erwerbung von 76 Original-Handzeichnungen von Josef Ritter v. Führich (2. Rate)			2.550	2.550
		2	Kunstschule in Krakau	21.900			21.900
		3	Maler-Akademie in Prag	5.360		10.000	15.360
		4	Förderung der Musikpflege	34.900			34.900
			Subvention an die Gesellschaft zur Herausgabe von Denkmälern der Tonkunst in Österreich			4.000	4.000
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen		52.500		52.500

*) Enthalten im Reichsgesetzblatt vom Jahre 1895, unter Nr. 107.

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	1896	ausserordentl. 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10		Subvention an die Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien zur Herausgabe des Werkes „Die Theater Wiens" (1. Rate)	.....	.....	1.000	1.000
			Künstlerische Ausschmückung der Universität in Krakau (2. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Ausschmückung der Aula der Universität in Wien (3. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—5	183.560	52.500	32.550	268.610
			b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	21.875	.....	....	21.875
		7	Conservier. u. Restaurierung alter Baudenkmale	.....	6.000	.....	6.000
			Österreich unter der Enns:				
			Restaurierung der Pfarrkirche in Deutsch-Altenburg (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Subvention für den Wiener Dombau-Verein (5. und letzte Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Österreich ob der Enns:				
			Restaurierung d. St. Lorenz-Kirche in Lorch	.....	.....	1.500	1.500
			Tirol: Restaurierung d. Fresken im Kreuzgange des Domes in Brixen (4. und letzte Rate)	.....	.....	1.750	1.750
			Steiermark:				
			Restaurierung der Pfarrkirche St. Oswald in Eisenerz (1. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Restaurierung u. theilweise Reconstruction der Basilica in Seckau	.....	.....	3.000	3.000
			Küstenland: Weitere Restaurationsarbeiten an den Mosaiken des Domes in Parenzo	.....	.....	4.500	4.500
			Dalmatien:				
			Restaurierung des Glockenthurmes von San-Marco in Lesina (2. und letzte Rate)	.....	.....	2.100	2.100
			Restaurierung des Glockenthurmes in Spalato (10. Rate)	.....	.....	30.000	30.000
			Böhmen:				
			Restaurierung der Decanalkirche zu Sanct Nikolaus in Eger (2. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Ausbau des Prager Domes	.....	.....	15.000	15.000
			Galizien:				
			Restaurierung des Schlossgebäudes in Rzeszów (1. Rate)	.....	.....	2.700	2.700
			Restaurierung der Pfarrkirche in Biecz	.....	.....	3.000	3.000
			Restaurierung des Kreuzganges im Dominicanerkloster in Krakau	.....	.....	3.000	3.000
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	10.850	3.500	.....	14.350
			Küstenland:				
			Ausgrabung und Erhaltung der Mosaik-Fussböden im Bereiche des Domes zu Parenzo (4. und letzte Rate)	.....	.....	775	775
			Dalmatien:				
			Bauherstellungen a. St. Donato-Tempel i. Zara	.....	.....	1.711	1.711
			Ankauf v. Grundstücken behufs Freilegung frühchristlicher Anlagen in Salona	.....	.....	1.000	1.000
			Summe (Titel 10, §§. 6—8)	32.725	9.500	87.036	129.261
			Summe (Titel 10, §§. 1—8)	216.285	62.000	119.586	397.871
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—10)	1,809.385	80.500	181.236	2,071.121

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	ordentliche 1896	ausserordentl. 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		**B. *Cultus.***				
			Erfordernis der Religionsfonds:				
			a) Ausgaben der Fonds:				
		1	Österreich unter der Enns	564.000	. . . . .	. . . . .	564.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann größere Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	57.000	57.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	32.000	32.000
		2	Österreich ob der Enns	192.500	. . . . .	. . . . .	192.500
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		3	Salzburg	106 600	. . . . .	. . . . .	106.600
		4	Tirol	476.000	. . . . .	. . . . .	476.000
		5	Vorarlberg	40.700	. . . . .	. . . . .	40.700
		6	Steiermark	400.000	. . . . .	. . . . .	400.000
		7	Kärnten	160.000	. . . . .	. . . . .	160.000
		8	Krain	192.100	. . . . .	. . . . .	192.100
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	1.071	1.071
		9	Triest	65.400	. . . . .	. . . . .	65.400
		10	Görz	111.900	. . . . .	. . . . .	111.900
		11	Istrien	130.900	. . . . .	. . . . .	130.900
		12	Dalmatien	374.000	. . . . .	4.000	378.000
			Neu-, Um- und Zubauten und Kaufschillinge	. . . . .	. . . . .	40.360	40.360
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		13	Böhmen	1,208.600	. . . . .	. . . . .	1,208.600
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		14	Mähren	569.500	. . . . .	. . . . .	569.500
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	8.500	8.500
		15	Schlesien	117.800	. . . . .	. . . . .	117.800
			Neubauten und innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	2.963	2.963
		16	Galizien	1,423.500	. . . . .	. . . . .	1,423.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		17	Krakau	115.700	. . . . .	. . . . .	115.700
		18	Bukowina	51.800	. . . . .	. . . . .	51.800
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—18)	6,301.000	. . . . .	219.894	6,520.894
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	732.660	. . . . .	. . . . .	732.660
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	8.200	8.200
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	3.540	3.540
			Servituten-Regulierung und Ablösung	. . . . .	. . . . .	3.270	3.270
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	3.620	3.620
			Aus dem Stammvermögen der Religionsfonds:				
			Österreich unter der Enns:				
			Für den Neubau eines Forstverwaltungs-Gebäudes St. Pölten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Galizien:				
			Für den Neubau eines Nebengebäudes beim Hegerhause in Powroźnik	. . . . .	. . . . .	300	300
			Für Neubauten und andere Herstellungen bei der Badeanstalt Krynica	. . . . .	. . . . .	107.100	107.100
			Summe (Titel 11, §. 19)	732.660	. . . . .	132.030	864.690
			Summe (Titel 11, §§. 1—19)	7,033.660	. . . . .	351.924	7,385.58

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	1896	ausserordentl. 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	12		Stiftungen u. Beiträge zu kathol. Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.200			31.200
		2	Beiträge	126.400			126.400
			Österreich unter der Enns:				
			Zur Vollendung der Restaurierung der Marien-Säule am Hof in Wien (Mehrerfordernis)			1.300	1.300
			Zur Fortsetzung der Restaurierung d. Kirche zu Maria am Gestade in Wien (8. Rate)			25.000	25.000
			Zur Fortsetzung des Wiederaufbaues der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (6. Rate)			12.000	12.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	157.600		38.300	195.900
	13		Beiträge zu evangelischen Cultus-Zwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	41.000			41.000
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helvet. Bekenntnisses	98.750			98.750
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	139.750			139.570
	14		Beiträge zu griechisch-orient. Cultus-Zwecken:				
			Dalmatien	82.500			82.500
			Neu-, Um- und Zubauten			14.230	14.230
			Sonstige außerordentliche Auslagen			1.223	1.223
			Summe (Titel 14)	82.500		15.453	97.953
			Zusammen (Capitel 9, Titel 11—14)	7,413.510		405.677	7,819.187
			C. ***Unterricht.***				
			Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
	15	1	Universität in Wien	874.800	151.000		1,025.800
			Neuherstellung der Gas- und Wasserleitungs-Anlage im chemischen Institute (1. Rate)			20.000	20.000
			Completierung der wissenschaftl. Ausstattung d. zahnärztl. Ambulatoriums (2. Rate)			800	800
			Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astrophotographischen Fernrohres für die Universitäts-Sternwarte (2. u. letzte Rate)			15.000	15.000
			Für außerordentliche Adjuten und Remunerationen anlässlich der an der Universitäts-Bibliothek vorzunehmenden Katalogisierungs-Arbeiten			3.000	3.000
		2	Universität in Innsbruck	263.700	19.100		282.800
			Anschaffung eines Elektromotors für d. Institut der allgem. u. experimentellen Pathologie			800	800
			Anschaffung archäologischer Werke für die Universitäts-Bibliothek (1. Rate)			1.000	1.000
			Completierung der Sammlungen der Lehrkanzel für Kunstgeschichte (2. Rate)			1.000	1.000
			Einrichtung d. klinischen Localitäten im neuen Pavillon d. Krankenhauses (2. u. letzte Rate)			5.000	5.000
			Wissenschaftliche Ausstattung der dermatologischen Klinik (2. und letzte Rate)			1.000	1.000
			Wissenschaftliche Ausstattung d. psychiatrischen Klinik (2. und letzte Rate)			600	600
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel für Botanik (2. und letzte Rate)			500	500

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	1896	ausserordentl. 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	2	Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln für das geologisch-paläontologische Institut (2. und letzte Rate)	...	...	500	500
		3	Universität in Graz	324.800	21.100	...	345.900
			Adaptierung des Hör- u. Operationssaales für Gynäkologie und Geburtshilfe	...	...	6.700	6.700
			Wissenschaftliche Ausstattung des hygienischen Institutes (1. Rate)	...	...	1.000	1.000
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung d. Institutes f. gerichtliche Medicin (2. Rate)	...	...	1.000	1.000
			Ausgestaltung der Gipssammlung des archäologischen Cabinets (2. Rate)	...	...	500	500
			Anlegung einer Lehrmittelsammlung für die Lehrkanzel der neueren Kunstgeschichte (3. und letzte Rate)	...	...	700	700
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik (3. und letzte Rate)	...	...	500	500
			Annuität für den Bau eines Universitäts-Gebäudes in Graz (2. und 3. Rate)	...	...	35.500	35.500
		4	Universitäten in Prag	737.600	106.000	...	843.600
			Deutsche Universität:				
			Annuitäten	...	...	1.448	1.448
			Böhmische Universität:				
			Wissenschaftliche Ausstattung des physikalischen Institutes (3. und letzte Rate)	...	...	1.000	1.000
			Universitätsgüter Michle und Malešic: Herstellung neuer Stallungen (2. und letzte Rate)	...	...	8.000	8.000
		5	Universität in Lemberg	187.900	...	...	187.900
			Einrichtung der Lehrkanzel d. Physiologie (1. Rate)	...	...	1.200	1.200
			Subvention an das Land Galizien für die Herstellung und Einrichtung der Kliniken 1. Rate)	...	...	50.000	50.000
			Anlegung und Einrichtung eines anatomischen Museums (2. Rate)	...	...	2.000	2.000
		6	Universität in Krakau	319.400	67.200	...	386.600
			Herstellung eines Kalthauses im botanischen Garten	...	...	15.600	15.000
			Installation der elektrischen Beleuchtung im pathologisch-anatomischen Institute	...	...	30.000	30.000
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das archäologische Institut	...	...	480	480
			Wissenschaftliche Ausstattung des physikalischen Institutes (1. Rate)	...	...	600	600
			Innere Einrichtung des pathologisch-anatomischen Institutes (1. Rate)	...	...	30.000	30.000
			Anschaffungen für die kunstgeschichtliche Sammlung (2. und letzte Rate)	...	...	400	400
			Ergänzung d. wissenschaftlichen Ausstattung d. Lehrkanzel f. Zoologie (2. u. letzte Rate)	...	...	500	500
			Wissenschaftliche Ausstattung d. hygienischen Institutes (3. und letzte Rate)	...	...	1.000	1.000
			Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes (5. Rate)	...	...	50.000	50.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	ordentliche 1896	ausserordentl. 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	7	Universität in Czernowitz	118.200	. . . . .	. . . . .	118.200
			Herstellung eines Vegetationshauses im botanischen Garten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 5000 Frcs. oder 2000 fl. in Gold)	15.800	. . . . .	. . . . .	15.800
			Summe (Titel 15, §§ 1—8) .	2,842.200	364.400	292.828	3,499.428
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg .	13.300	. . . . .	. . . . .	13.300
		10	„ „ „ Olmütz .	16.200	. . . . .	. . . . .	16.200
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien .	27.100	. . . . .	. . . . .	27.100
			Summe (Titel 15, §§. 9—11) .	56.600	. . . . .	. . . . .	56.600
			c) Technische Hochschulen:				
		12	Technische Hochschule in Wien	280.400	. . . . .	. . . . .	280.400
			Anschaffung von Lehrmitteln für d. Unterricht über die Theorie der Heizung u. Ventilation (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		13	Technische Hochschule in Graz	110.200	. . . . .	. . . . .	110.200
			Herstellung eines Gewächshauses für die Lehrkanzel der Botanik	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Ergänzung der elektrotechnischen Hilfsmittel für die Lehrkanzel der Physik (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	500	500
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für mehrere Lehrkanzeln der technischen Hochschule (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
		14	Technische Hochschulen in Prag	272.700	. . . . .	. . . . .	272.700
			Deutsche technische Hochschule:				
			Ausstattung des photograph. Laboratoriums .	. . . . .	. . . . .	800	800
			Anschaffung eines Mikroskopes für d. Unterricht in der Landwirtschaft	. . . . .	. . . . .	300	300
			Böhmische technische Hochschule:				
			Adaptierungen und Anschaffungen von Einrichtungsstücken für mehrere Lehrkanzeln in den gemietheten Localitäten	. . . . .	. . . . .	17.600	17.600
		15	Technische Hochschule in Brünn	98.700	. . . . .	. . . . .	98.700
			Instandsetzung der Façaden des Hochschulgebäudes (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		16	Technische Hochschule in Lemberg	109.800	. . . . .	. . . . .	109.800
			Ausstattung des elektrotechnischen Laboratoriums (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	635	635
			Einrichtung eines Museums d. Bohrwerkzeuge und Vorrichtungen für die Vorträge über Naphtabergbau und Tiefbohrungen . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050		. . . .	1.050
			Summe (Titel 15, §§. 12—17) .	872.850	. . . . .	26.035	898.885
		18	Hochschule für Bodencultur in Wien	131.000	. . . . .	. . . . .	131.000
			Einrichtung eines Demonstrations-Unterrichtes im Lehrforste auf dem Wolfersberge bei Hütteldorf	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Nachtragsarbeiten für die Anlage des forstlichen Versuchs- u. Demonstrations-Gartens auf dem Wolfersberge	. . . . .	. . . . .	500	500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	. . . . .	1.700	1.700
			Summe (Titel 15, §. 18)	131.000	. . . . .	3.400	134.400

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	ordentliche 1896	ausserordentl. 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15	19	Subventionen zu Informationsreisen der Professoren der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		20	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		21	Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—21) .	3,902.650	372.400	342.263	4,617.313
			Mittelschulen.				
	16	1	Gymnasien:	4,287.700	. . . . .	. . . . .	4,287.700
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellung eines Sommer-Turnplatzes für das Staats-Gymnasium in Wien (III. Bez.)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Installation der elektrischen Beleuchtung im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Wien (I. Bez., Akademisches) (2. u. letzte Rate)	. . . .	. . . . .	1.100	1.100
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Wien, V. Bezirk (4. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	26.000	26.000
			Innere Einrichtung des Gymnasial-Gebäudes in Wien, V. Bezirk (2. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Subvention für das Communal-Gymnasium in Wien (XIX. Bezirk, Döbling)	. . . . .	. . . . .	3.333	3.333
			Tirol:				
			Subvention für das Benedictiner-Stift Marienberg zur Erhaltung des Stifts-Gymnasiums in Meran	. . . . .	. . . .	4.000	4.000
			Subvention für das Augustiner-Chorherrenstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Gymnasiums in Brixen	. . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Steiermark:				
			Anschaffung von Unterrichtsgegenständen für das I. Staats-Gymnasium in Graz . .	. . . . .	. . . . .	360	360
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau zweier Gymnasial-Gebäude in Graz (9. und 10. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.500	14.500
			Kärnten:				
			Nacharbeiten zum Neubau des Gymnasial-Gebäudes in Klagenfurt (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100
			Krain:				
			Bauherstellungen im Lyceal-Gebäude in Laibach	. . . . .	. . . . .	9.900	9.900
			Herstellung eines Gartenhauses im botanischen Garten in Laibach	. . . . .	. . . . .	3.140	3.140
			Istrien:				
			Herstellungen im Gymnasial-Gebäude in Pola	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Böhmen:				
			Anschaffung neuer Schulbänke für das Staats-Gymnasium in Eger (deutsch)	. . . . .	. . . . .	655	655
			Anschaffung neuer Schulbänke für das Staats-Gymnasium in Jungbunzlau (böhmisch) (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800
			Anschaffung von Schuleinrichtungs-Gegenständen für das Staats-Gymnasium in Königliche Weinberge	. . . . .	. . . .	2.900	2.900

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	1896	ausserordentl. 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	16	1	Annuität und Nebengebüren für den Bau des Staats-Gymnasiums in Prag auf der Neustadt (böhmisch)	. . . .	. . . .	13.021	13.021
			Innere Einrichtung des neuen Gebäudes für das Staats-Real- und Obergymnasium in Prag (2. Rate)	. . . .	. . . .	3.300	3.300
			Neubau eines Gebäudes für das Staats-Real- u. Obergymnasium in Prag (4. u. letzte Rate)	. . . .	. . . .	15.000	15.000
			Subventionen für die Communal-Gymnasien:				
			in Hohenmauth (böhmisch)	. . . .	. . . .	2.000	2.000
			in Neubydžow (deutsch)	. . . .	. . . .	3.000	3 000
			Mähren:				
			Anschaffung und Ergänzung von Schuleinrichtung so wie Adaptierungen in den Anstaltsgebäuden der Staats-Gymnasien:				
			in Brünn (I., deutsch)	. . . .	. . . .	635	635
			" " (II., deutsch)	. . . .	. . . .	520	520
			" " (böhmisch)	. . . .	. . . .	130	130
			" Nikolsburg (deutsch)	. . . .	. . . .	1.330	1.330
			" Olmütz (deutsch)	. . . .	. . . .	85	85
			Für das Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Ungarisch-Hradisch (deutsch)	. . . .	. . . .	220	220
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (II. deutsch)	. . . .	. . . .	9.000	9.000
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . .	. . . .	10.600	10.600
			Galizien:				
			Adaptierung von neu zugemietheten Schullocalitäten für das Staats-Gymnasium in Neu-Sandec (polnisch)	. . . .	. . . .	2.200	2.200
			Anschaffung von Lehrmitteln für die ruthenischen Parallelclassen d. Staats-Gymnasiums in Przemyśl (1. Rate)	. . . .	. . . .	2.000	2.000
			Subvention an die Stadtgemeinde Jasło zur Herstellung eines neuen Gymnasial-Gebäudes (3. Rate)	. . . .	. . . .	5.000	5.000
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Gymnasium in Podgorze (4. Rate)	. . . .	. . . .	300	300
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Przemyśl (4. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	26.000	26.000
			Bukowina:				
			Staatsbeitrag zum Baue des Gebäudes des griechisch-orientalischen Gymnasiums in Suczawa (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	7.500	7.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . .	. . . .	4.000	4.000
		2	Realschulen:	1,633.672	. . . .	. . . .	1,633.672
			Österreich unter der Enns:				
			Bauherstellungen im Realschulgebäude in Wien (V. Bezirk)	. . . .	. . . .	2.600	2.600
			Böhmen:				
			Pauschale zur Readaptierung d. II. deutschen Staats-Realschule in Prag	. . . .	. . . .	15.000	15.000
			Anschaffung von Schuleinrichtungs-Gegenständen für die deutsche Staats-Realschule in Pilsen	. . . .	. . . .	398	398

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	1896	ausserordentl. 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	16	2	Anschaffung von Lehrmitteln für d. böhmische Realschule in Prag	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Lehrmitteln u. Turngeräthen für die Staats-Realschule in Jičín (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Subvention für die von dem Vereine Matice školská in Budweis erhaltene Unterrealschule in Budweis (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Annuität zur Tilgung des Kaufschillings für das zur Unterbringung der ersten deutschen Staats-Realschule in Prag angekaufte Haus	. . . . .	. . . . .	735	735
			Mähren:				
			Anschaffungen von Schuleinrichtungs-Gegenständen und einer einbruchsicheren Casse für d. böhmische Staats-Realschule in Brünn	. . . . .	. . . . .	620	620
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Proßnitz	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Krakau:				
			Neubau der Staats-Oberrealschule (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Vergütung an die Gemeinde für die bereits entrichtete Übertragungsgebür	. . . . .	. . . . .	2.247	2.247
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		3	Dienstalterszulagen der Supplenten	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
		4	Prüfungscommissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	3.444	. . . . .	. . . . .	3.444
		6	Verdienstzulagen der Professoren	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000
		7	Unterstützungen und Stipendien, dann Remunerationen für Lehramts-Candidaten und Lehrer	. . . . .	. . . . .	29.500	29.500
			Summe (Titel 16, §§. 1—7)	5,952.816	. . . . .	314.629	6,267.445
	17	1	Studien-Bibliotheken	29.200	. . . . .	. . . . .	29.200
	18		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	1,068.300	. . . . .	. . . . .	1,068.300
			Kunstgewerbeschule in Wien:				
			Anschaffung von Lehrmitteln (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300
			Kunstgewerbeschule in Prag:				
			Anschaffung v. Lehrmitteln u. Bibliothekswerken (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
			Staats-Gewerbeschule in Wien, I. Bezirk:				
			Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Staats-Gewerbeschule in Wien, X. Bezirk:				
			Einrichtung der Werkstätten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Anschaffung von elektrotechnischen Lehrmitteln (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Staats-Gewerbeschule in Graz:				
			Ergänzung der inneren Einrichtung der Lehrsäle	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	1896	ausserordentl. 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18	1	Staats-Gewerbeschule in Triest:				
			Beschaffung von Unterrichtsmitteln für den Specialcurs für Elektrotechnik	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
			Staats-Gewerbeschule in Prag:				
			Anschaffung von Einrichtungs-Gegenständen	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Pilsen:				
			Einrichtung der Parallelclassen	. . . . .	. . .	1.130	1.130
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg:				
			Zubau für die Staats-Gewerbeschule (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Innere Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Annuität für den Neubau für die Staats-Gewerbeschule sammt Nebengebüren (4. u. 5. Semestralrate)	. . . . .	. . . . .	9.697	9.697
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Anschaffung einer Universal-Fräsmaschine (1. Rate)	. . . . .	. . . .	1.000	1.000
			Annuität für das Gebäude der Staats-Gewerbeschule (15.u.16.Semestralrate)	. . . . .	. . . . .	5.200	5.200
			Staats-Gewerbeschule in Bielitz:				
			Anschaffung eines Dampfmotors	. . . .	. . . . .	1.470	1.470
			Staats-Gewerbeschule in Lemberg:				
			Ausstattung der Directionskanzlei	. . . . .	. . . . .	350	350
			Vollendung d. Schutzvorrichtungen an den Maschinen der Lehrwerkstätte	. . . . .	. . . . .	250	250
			Innere Einrichtung der Lehrwerkstätte (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5 000	5.000
			Staats-Gewerbeschule in Krakau:				
			Vollendung der Einrichtung des chemischen Laboratoriums (2. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Lehrbehelfen für d. kunstgewerblichen Curs (2. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	270	270
			Summe a)	1,068.300	. . . . .	88.867	1,157.167
			b) Fachschulen f. einzelne gewerbliche Zweige	833.800	. . . . .	. . . . .	833.800
			Webeschule in Asch:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Webeschule in Brünn:				
			Einrichtung der technologischen und Gewebesammlungen (1. Rate)	. . . . .	. . . .	200	200
			Webeschule in Hohenelbe:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (4. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	705	705
			Webeschule in Humpoletz:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.200	4.200
			Webeschule in Königinhof:				
			Erweiterung d. Handweberei u Einrichtung d. mechan. Weberei (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
			Webeschule in Nachod:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.617	2.617
			Webeschule in Neutitschein:				
			Anschaffung einer Ring-Zwirnmaschine (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	ordentliche 1896	ausserordentl. 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18	1	Webeschule in Römerstadt: Innere Einrichtung (1. Rate)			500	500
			Webeschule in Schluckenau: Ergänzung der Abtheilung für mechanische Bandweberei (1. Rate)			300	300
			Webeschule in Wildenschwert: Einrichtung d. Werkstätte (2. u. letzte Rate)			775	775
			Webeschule in Zwittau: Einrichtung der mechanischen Weberei des Fachschul-Neubaues (1. Rate)			500	500
			Fachschule für Holzbearbeitung in Bruck an der Mur: Maschinelle Einrichtung der Schmiede (2. Rate)			300	300
			Fachschule für Holzbearbeitung in Hořic: Innere Einrichtung des neuen Schulgebäudes (5. und letzte Rate)			350	350
			Fachschule f. Holzbearbeit. in Kimpolung: Innere Einrichtung (1. Rate)			500	500
			Fachschule f. Holzbearbeitung in Kolomea: Innere Einrichtung			2.500	2.500
			Fachschule für Holzbearbeitung in Wall.-Meseritsch: Bau eines Locales für die Gipsgießerei (2. und letzte Rate)			850	850
			Fachschule für Gewehr-Industrie in Ferlach: Innere Einrichtung (3. u. letzte Rate)			2.000	2.000
			Fachsch. f. Kunstschlosserei in Königgrätz: Innere Einrichtung des neuen Fachschul-Gebäudes (2. Rate)			5.300	5.300
			Fachschule für Metall-Industrie in Nixdorf: Weitere Einrichtung (6. u. letzte Rate)			375	375
			Maschinengewerbl. Fachschule in Prerau: Innere Einrichtung, Ausstattung mit Maschinen u. Werkzeugen (7. u. letzte Rate)			350	350
			Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice: Innere Einrichtung (5. Rate)			2.000	2.000
			Fachschule für Schlosserei in Swiątniki: Erste Einrichtung (5. Rate)			4.500	4.500
			Fachschule für Eisen- u. Stahlbearbeitung in Vulpmes: Innere Einrichtung (1. Rate)			500	500
			Kunstgewerbliche Fachschule in Gablonz: Anschaffung eines Motors			785	785
			Fachschule für Edelsteinfassung und Bearbeitung in Turnau: Anschaffung eines Motors u. einer Schleifmaschine			1.500	1.500
			Summe b)	833.800		39.207	873.007
			c) Zeichen- und Modellierschulen	9.800			9.800
			d Allgemeine Handwerkerschulen u. verwandte Anstalten	81.450			81.450
			Allgemeine Handwerkerschule in Tetschen: Vervollständigung der Werkstätten-Einrichtung u. der Lehrmittel-Sammlung			2.700	2.700
			Summe d)	81.450		2.700	84.150

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	1896	ausserordentl. 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18		e) Fortbildungsschulen u. verwandte Anstalten	214.000	. . . . .	. . . . .	214.000
			Summe (§. 1) .	2,207.350	. . . . .	130.774	2,338.124
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	115.200	. . . . .	. . . . .	115.200
			Summe (§. 2) .	115.200	. . . . .	. . . . .	115.200
		3	Commercielle Schulen	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			Herstellung von Lehrtexten f. commercielle Schulen mit italien. Unterrichtssprache .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (§. 3) .	67.000	. . . . .	1.000	68.000
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	2,390.550	. . . . .	131.774	2,522.324
	19		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammen-Schulen	27.700	16.000	. . . . .	43.700
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	32.300	. . . . .	. . . . .	32.300
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien .	5.100	. . . . .	. . . . .	5.100
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	83.000	4.000	. . . . .	87.000
			Summe (Titel 19, §§. 1—4) .	148.100	20.000	. . . . .	168.100
	20		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten .	1,454.500	. . . . .	. . . . .	1,454.500
			Österreich unter der Enns:				
			Verzweigung der Wasserleitung im landwirtschaftlichen Versuchsgarten der Lehrerbildungsanstalt in Krems	. . . . .	. . . . .	320	320
			Herstellungen am Gebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien (4. u. letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.540	1.540
			Görz:				
			Innere Einrichtung des Gebäudes der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Dalmatien:				
			Für die Verglasung der im Erdgeschoße des Gebäudes der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo befindlichen offenen Bogengänge	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100
			Böhmen:				
			Anschaffung von Turngeräthen und Einrichtungsstücken für die Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	540	540
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrerbildungsanstalt in Pilsen	. . . . .	. . . . .	780	780
			Schlesien:				
			Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Specialcurse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrerbildungsanstalten	. . . . .	. . . . .	2.430	2.430
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	500	. . . . .	. . . . .	500
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten . . .	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben ausserordentl. mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	20	5	Bürgerschullehrer-Curse	12.000	. . . .	. . . .	12 000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonds	151.112	. . . .	. . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . .	. . . .	38.000	38.000
		8	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . .	. . . .	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten	8.000	. . . .	. . . .	8.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- u. Bürgerschulen	102.134	. . . .	. . . .	102.134
			Tirol:				
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . .	. . . .	15.000	15.000
			Triest:				
			Neubau eines Staats-Volksschulgebäudes in Triest (2. Rate)	. . . .	. . . .	60.000	60.000
			Summe (Titel 20, §§. 1—10)	1,732.246	. . .	250.710	1,982.956
	21		Zulage zur Substitutions-Gebür der Supplenten	. . . .	. . . .	72.000	72.000
	22		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	44.296	. . . .	. . . .	44.296
		2	Beiträge	94.690	68.000	. . . .	162.690
			Österreich unter der Enns:				
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (20. und 21. Rate)	. . . .	. . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 2)	138.986	68.000	50.000	256.986
	23		Administration der Studienfonds.				
		1	Ausgaben der Fonds	30.783	15.000	. . . .	45.783
			Salzburg:				
			Herstellungen in dem Studiengebäude in Salzburg	. . . .	. . . .	8.370	8.370
			Böhmen:				
			Bauliche Sicherstellungs- und Restaurierungsarbeiten an der St. Barbara Kirche in Kuttenberg (6. Rate)	. . . .	. . . .	12.000	12.000
			Galizien:				
			Herstellungen an der Studienfondskirche in Rzeszów (1. Rate)	. . . .	. . . .	6.200	6.200
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	28.890	. . . .	. . . .	28.890
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . .	. . . .	1.700	1.700
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . .	. . . .	280	280
			Summe (Titel 23, §§. 1 und 2)	59.673	15.000	28.550	103.223
			Zusammen (Capitel 9, Titel 15—23)	14,354.221	475.400	1.189.926	16,019.547
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—23)	23.577.116	555.900	1,776.839	25,909.855

II. Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausserordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			A. *Centrale.*			
9	1		Centralleitung	300	.....	300
	2		Schulaufsicht	25	.....	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	11.800	.....	11.800
	4		Statistische Central-Commission	3.950	500	4.450
	5		Geologische Reichsanstalt	3.460	600	4.060
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2.730	.....	2.730
	7		Einnahmen für Kunst- u. archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.200	.....	5.200
		2	Kunstschule in Krakau	220	.....	220
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Küstenland	250	200	450
		4	Dalmatien	.....	2.000	2.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7)	27.935	3.300	31.235
			B. *Cultus.*			
	8		Einnahmen der Religionsfonds:			
			a) Einnahmen der Fonds:			
		1	Österreich unter der Enns	668.600	.....	668.600
		2	Österreich ob der Enns	101.700	.....	101.700
		3	Salzburg	11.900	.....	11.900
		4	Tirol (darunter 872 fl. in Gold)	102.400	.....	102.400
		5	Vorarlberg	1.200	.....	1.200
		6	Steiermark	176.600	.....	176.600
		7	Kärnten	72.300	.....	72.300
		8	Krain	89.000	.....	89.000
		9	Triest	11.500	.....	11.500
		10	Görz	24.400	.....	24.400
		11	Istrien	16.700	.....	16.700
		12	Dalmatien	31.100	.....	31.100
		13	Böhmen	835.300	3.064	838.364
		14	Mähren und Schlesien	625.900	.....	625.900
		15	Galizien	432.500	.....	432.500
			Vom Stammvermögen des galizischen Religionsfonds	.....	50.000	50.000
		16	Krakau	26.700	.....	26.700
		17	Bukowina	4	260	264
			Summe (Titel 8, §§. 1—17)	3,227.804	53.324	3,281.128
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	969.150	90	969.240
			Vom Stammvermögen der Religionsfonds:			
			Österreich unter der Enns	.....	6.000	6.000
			Galizien	.....	107.400	107.400
			Summe (Titel 8, §. 18)	969.150	113.490	1,082.640
			Summe (Titel 8, §§. 1—18)	4,196.954	166.814	4,363.768
	9		Stiftungen u. Beiträge zu kathol. Cultuszwecken:			
			Beiträge	10.700	160	10.860
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9)	4,207.654	166.974	4,374.628

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausser-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			C. *Unterricht.*			
			Hochschulen.			
		1	Universitäten	150.020	.....	150.020
	10		Universitäten in Prag:			
			Universitätsgüter Michle und Malesič:			
			Erlös von Grundverkäufen	.....	10.000	10.000
			Abschlagszahlung für die Herstellung einer Malzdörre in Malesič (1. Rate)	.....	450	450
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	90.700	.....	90.700
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	8.800	.....	8.800
			Summe (Titel 10, §§. 1—4)	260.720	10.450	271.170
	11		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien:	202.277	.....	202.277
			Österreich unter der Enns:			
			Beiträge der Gemeinde Wien für das Staats-Obergymnasium in Wien (XII., Meidling), und zwar:			
			a) Zum Neubau des Gymnasial-Gebäudes: Für die vormalige Gemeinde Unter-Meidling (6. Rate)	.....	1.000	1.000
			Galizien:			
			Beiträge:			
			Einmaliger Beitrag d. Stadtgemeinde Drohobycz als Ersatz der im Jahre 1891 vom Staate bestrittenen Kosten der Dacheindeckung des Gymnasial-Gebäudes	.....	3.300	3.300
			Von der Stadtgemeinde Podgorze zur Anschaffung von Lehrmitteln für das dortige Staats-Gymnasium	.....	300	300
		2	Realschulen	82.829	.....	82.829
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,140.000	.....	1,140.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	1,425.106	4.600	1,429.706
	12		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen:			
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	76.800	.....	76.800
			Staats-Gewerbeschule in Bielitz:			
			Erlös aus dem Verkaufe eines Motors	.....	200	200
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	39.500	.....	39.500
			Fachschule f. Holzbearbeitung in Kołomea:			
			Beitrag vom Lande für die innere Einrichtung	.....	1.025	1.025
			c) Zeichen- und Modellierschulen	1.350	.....	1.350
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	24.850	.....	24.850
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	.....	200
			Summe (§. 1)	142.700	1.225	143.925

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen ausserordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag	142.700	1.225	143.925
9	12	2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	500	. . . . .	500
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	143.200	1.225	144.425
	13		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	2.802	. . . . .	2.802
		2	Thierarznei- u. Hufbeschlagschule in Lemberg	4.850	. . . .	4.850
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.300	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 13, §§. 1—3)	18.952	. . . . .	18.952
	14		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	82.200	. . . . .	82.200
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	. . . . .	332	332
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	. . . . .	430	430
		4	Staats-Volksschulen	5.750	. . . .	5.750
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	87.950	762	88.712
	15		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.775	. . . . .	5.775
			Summe (Titel 15)	5.775	. . . . .	5.775
	16		Studienfonds.			
		1	Einnahmen der Fonds (darunter 800 fl. in Gold)	18.321	. . . . .	18.321
		2	Einnahmen der Fondsforste und Domänen	18.940	. . . . .	18.940
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2)	37.261	. . . . .	37.261
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16)	1.978.964	17.037	1,996.001
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16)	6,214.553	187.311	6,401.864

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 vom 27. Juli 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 107) wurden die erforderlichen Mittel für folgende Maßnahmen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens bewilligt, und zwar:

für die Errichtung eines Staats-Gymnasiums in Krainburg (Allerhöchste Entschließung vom 21. Juli 1894),

für die Übernahme des Communal-Gymnasiums in Hohenmauth in die Verwaltung des Staates (Allerhöchste Entschließung vom 13. October 1894),

für die Errichtung einer Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen (Allerhöchste Entschließung vom 18. October 1894), und

für die Errichtung eines Staats-Untergymnasiums mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli (Allerhöchste Entschließung vom 21. Juli 1895).

An fünf- und mehrclassigen Schulen ist der Unterricht in der Weise zu vertheilen und zu leiten, dass die Schüler nach mit günstigem Erfolge vollendetem vierten Schuljahre für den Unterricht an einer Mittel- oder Bürgerschule genügend vorbereitet seien.

Artikel 2.

Eine öffentliche allgemeine Volksschule ist überall dort zu errichten, wo sich im Umkreise einer Stunde nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als vierzig schulpflichtige Kinder vorfinden, welche sonst eine mehr als vier Kilometer von ihrer Wohnung entfernte Schule besuchen müssten.

Artikel 3.

Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl. Erreicht die Zahl der am Anfange des Schuljahres eingeschriebenen Schüler bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren durchschnittlich achtzig, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf hundertsechzig, für eine dritte gesorgt und in diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrkräfte noch weiters vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte entfallen hundert Schüler auf eine Lehrkraft.

Der Landesschulrath wird jedoch die Zahl der Lehrkräfte an einer Schule über dieses Ausmaß vermehren, sobald durch freiwillige Verpflichtung die Mittel zur Besoldung der überzähligen Lehrkräfte und Beistellung der erforderlichen Schullocalitäten sichergestellt werden.

Artikel 4.

Den Mädchen ist der Unterricht abgesondert von den Knaben zu ertheilen, insoferne die Bedingungen der betreffenden Schule es gestatten.

Die sechsclassigen Schulen und die fünfte Classe einer fünfclassigen Schule dürfen dem Geschlechte nach nicht gemischt sein.

Artikel 5.

Müssen an einer vierclassigen Schule in allen Classen oder an einer mehr als vierclassigen Schule in den unteren vier Classen Parallelabtheilungen errichtet werden, so hat der Landesschulrath das Recht, eine solche Schule in zwei besondere Schulen zu theilen.

Wo die örtlichen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer ein- ozer zweiclassigen Schule auf dem Lande erheblich erschweren und wo mit Rücksicht auf die Schülerzahl die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erweiterung dieser Schule gegeben sind, ist statt der Erweiterung dieser Schule die Errichtung einer zweiten Schule zu verfügen.

Artikel 6.

Nur in den unteren Classen der Volksschule kann der Unterricht der Knaben weiblichen Lehrkräften anvertraut werden.

B. Bürgerschulen.

Artikel 7.

In den im Artikel 11 des Landesgesetzes vom 15. Juni 1892 *) (L.-G.-Bl. Nr. 40) in die I., II. und III. Classe eingereihten Städten, werden Bürgerschulen, und zwar besondere Knaben- und besondere Mädchen-Bürgerschulen errichtet.

An die Errichtuhg einer solchen Schule schreitet jedoch der Landesschulrath erst dann, wenn in der bezüglichen Stadt die sechste Classe der sechsclassigen allgemeinen Volksschule wenigstens dreißig Schüler, beziehungsweise Schülerinnen zählt.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung dieser Bürgerschulen sind in der durch das Gesetz vom 24. April 1894 **) (L.-G.-Bl. Nr. 49), betreffend die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen sowie die Schulfonde normierten Weise zu bestreiten.

In anderen Orten können Bürgerschulen errichtet werden, wenn die zur dauernden Bedeckung ihrer Erhaltungskosten nöthigen Mittel vorhanden sind.

Artikel 8.

Die Bürgerschulen stehen in Verbindung mit den unteren vier Classen einer allgemeinen Volksschule unter gemeinsamer Leitung und umfassen einen dreijährigen Lehrcurs.

Artikel 9.

An einer Bürgerschnle beträgt die Zahl der Lehrer, beziehungsweise Lehrerinnen, mit Ausschluss des Directors und des Religionslehrers mindestens drei.

Artikel 10.

Die Aufnahme in eine Bürgerschule ist durch die Absolvierung der unteren vier Classen einer allgemeinen Volksschule mit günstigem Erfolge oder durch die Ablegung einer Aufnahmsprüfung über die dementsprechenden Vorkenntnisse bedingt.

Artikel 11.

Die Knaben-Bürgerschulen haben die Bestimmung, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren und vor allem für den praktischen Beruf in Gewerbe und Handel, sodann für jene Fachschulen vorzubilden, welche die Absolvierung einer Mittelschule nicht zur Voraussetzung haben.

Dieselben vermitteln auch die Vorbildung für die Lehrerbildungsanstalten.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr. 37, Seite 454.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 27, Seite 233.

Artikel 12.

Die Lehrgegenstände dieser Schule sind:

1. Religion,
2. Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen, beziehungsweise auch die andere Landessprache,
3. Deutsche Sprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen,
4. Geschichte und Geographie mit besonderer Berücksichtigung des Heimatslandes und der geltenden Staatsverfassung,
5. Naturgeschichte,
6. Naturlehre,
7. Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung,
8. Geometrie und geometrisches Zeichnen,
9. Freihandzeichnen,
10. Schönschreiben,
11. Gesang,
12. Handfertigkeitsunterricht,
13. Turnen.

Bei Feststellung des Lehrplanes ist neben den allgemeinen Lehrzielen auf die Bedürfnisse und Verhältnisse des Schulortes Rücksicht zu nehmen.

Artikel 13.

An Mädchen-Bürgerschulen hat der Unterricht die den Frauen eigenthümlichen Bedürfnisse und Anlagen sowie die künftige Stellung derselben in der Familie und im Leben zu berücksichtigen.

Die Lehrgegenstände sind die nämlichen wie an Knaben-Bürgerschulen mit folgenden Änderungen:

a) an Stelle des Handfertigkeitsunterrichtes tritt der Unterricht in weiblichen Handarbeiten,

b) der Turnunterricht ist nicht obligater Lehrgegenstand.

Artikel 14.

Die Mädchen-Bürgerschule kann durch Hinzufügung von zwei oder drei höheren Classen erweitert werden, sofern die Mittel zur Erhaltung derselben vorhanden sind.

Lehrgegenstände einer so erweiterten Bürgerschule sind neben den im vorhergehenden Artikel aufgezählten: französische Sprache, Geschichte der vaterländischen Literatur, das Wissenswerteste aus der Weltliteratur und Kunstgeschichte, Gesundheits- und Haushaltungslehre.

Die unteren drei Classen einer solchen Schule entsprechen im allgemeinen hinsichtlich ihres Lehrplanes und ihrer Einrichtung einer dreiclassigen Bürgerschule. Die Oberclassen dagegen haben den Charakter specieller Lehrcurse und bilden bezüglich ihres Lehrplanes ein in sich geschlossenes Ganze.

Den Unterricht in den Lehrgegenständen an diesen Oberclassen können Lehrer höherer Lehranstalten gegen besondere Entlohnung ertheilen.

Solche fünf- und sechsclassige Bürgerschulen können getrennt von der allgemeinen Volksschule errichtet werden.

C. Fortbildungsunterricht.

Artikel 15.

An jeder Volksschule wird ein Fortbildungsunterricht zu solchen Tageszeiten, an solchen Wochentagen und während solcher Jahreszeiten eingeführt, dass die Jugend nicht behindert werde, überdies ihren praktischen Beschäftigungen nachzugehen und dem Gottesdienste und der Katechisation beizuwohnen.

Diese Fortbildungscurse sind an Schulen, welche über mehr als eine Lehrkraft verfügen, abgesondert für Knaben und abgesondert für Mädchen einzurichten.

Artikel 16.

Die Fortbildungscurse für Knaben haben zum Zwecke, das in der Alltagsschule gewonnene Wissen zu befestigen und dasselbe durch theoretische und gegebenenfalls praktische, für das praktische Leben in landwirtschaftlicher oder gewerblicher und commercieller Richtung nothwendige Kenntnisse zu erweitern.

Artikel 17.

Der Fortbildungsunterricht wird von den Lehrkräften der Volksschule in den Grenzen der durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen festgesetzten Verpflichtung ertheilt.

Der Landesschulrath kann jedoch in dem, einen Fortbildungscurs organisierenden Erkenntnisse anordnen, dass zur Ertheilung des Unterrichtes in gewissen bestimmten Lehrgegenständen Hilfslehrer gegen eine besondere Entlohnung aufgenommen werden können.

Artikel 18.

Schüler, die den Fortbildungsunterricht genießen, haben an denjenigen religiösen Übungen theilzunehmen, welche von der Kirchenbehörde für sie angeordnet und von der Schulbehörde vorgeschrieben werden.

Artikel 19.

In allen Ortschaften, in welchen sich die Bevölkerung vorwiegend mit Landwirtschaft beschäftigt, verfolgt der Fortbildungsunterricht die landwirtschaftliche Richtung und wird in zwei bis sechs Wochen-Stunden ertheilt.

Die Stundenzahl hängt von der Anzahl der Lehrer ab, über welche die Volksschule, an welcher der Fortbildungsunterricht stattfindet, verfügt.

Artikel 20.

Wenigstens an einer mehrclassigen Volksschule in einem jeden Bezirk wird der landwirtschaftliche Fortbildungsunterricht in einem weiteren Umfange ertheilt, um der Jugend, die die Alltagsschule bereits beendet hat, die zur Führung einer kleinen Landwirtschaft unumgänglich nothwendigen theoretischen und theilweise auch praktischen Kenntnisse zu vermitteln.

Der Unterricht an einem solchen Lehrcurse wird in zehn Wochenstunden im Winter, und in drei Wochenstunden im Sommer ertheilt.

Der Unterricht ist im Winter vorwiegend theoretisch, im Sommer ausschließlich praktisch.

Die praktischen Übungen werden im Schulgarten und auf dem der Schule gehörigen Felde, sowie nach Thunlichkeit auch auf benachbarten Landwirtschaften vorgenommen.

Behufs Ertheilung des Unterrichtes an diesen Lehrcursen wird der Schule ein besonderer Lehrer zugewiesen, der die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen besitzt und sich mit einer speciellen Prüfung aus der Landwirtschaft ausweist.

Diesem Lehrer wird in der Regel die Leitung der Volksschule, an welcher der landwirtschaftliche Fortbildungscurs eingeführt worden ist, übertragen werden.

Artikel 21.

In Städten und Marktflecken, deren Bevölkerung sich mit Gewerbe und Handel beschäftigt, verfolgt der Fortbildungsunterricht die gewerbliche, beziehungsweise commercielle Richtung und wird in sechs bis zehn Wochenstunden ertheilt.

Artikel 22.

In Städten, welche mehrere Schulen besitzen, werden die gewerblichen Fortbildungscurse getrennt von den commerciellen eingeführt.

Wo die Anzahl der Schüler eine größere ist und mehrere gewerbliche und beziehungsweise commercielle Lehrcurse eingeführt werden, ist bei Feststellung der Lehrpläne für dieselben nach Thunlichkeit darauf zu sehen: *a)* dass diese Lehrcurse nach verwandten Gewerbszweigen geschieden, *b)* dass für die verschieden vorgebildete Jugend besondere Lehrcurse eingeführt werden.

Dem Lehrziele eines jeden dieser Lehrcurse wird genau die Stundenzahl und der Lehrplan angepasst.

Artikel 23.

Die Fortbildungscurse für Mädchen haben zum Zwecke, das in der Alltagsschule erworbene Wissen zu befestigen und durch solche Kenntnisse zu erweitern, die für die Frau in ihrem häuslichen Wirkungskreise nothwendig sind.

Diese Fortbildungscurse werden in zwei bis sechs Wochenstunden abgehalten,

D. Sonstige Lehrcurse und Anstalten.

Artikel 24.

Mit der Volksschule können, insofern hiefür besondere Mittel zur Verfügung stehen, verbunden werden:

1. Erziehungsanstalten für noch nicht schulpflichtige Kinder;
2. specielle praktische Lehrcurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend;
3. Lese- und Schreibecurse für Erwachsene, welche keine Schule besucht hatten und wegen ihres Alters zum Besuche einer Schule nicht mehr verhalten werden können;
4. Erziehungs- und Lehranstalten für nicht vollsinnige Kinder.

Artikel 25.

Lehrer, die an solchen Anstalten und Lehrcursen Unterricht ertheilen, haben Anspruch auf besondere Vergütung.

An die Systemisierung ihrer Lehrstellen kann jedoch der Landesschulrath erst dann schreiten, wenn die hiezu erforderlichen Mittel dauernd sichergestellt werden.

Artikel 26.

An den in den Artikeln 14 und 24 dieses Gesetzes angeführten Lehrcursen und Anstalten, auf die der Schulbesuchszwang, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Schulconcurrenz keine Anwendung finden, kann mit Bewilligung des Landesschulrathes ein Schulgeld zu Gunsten der Factoren, die diese Lehrcurse, beziehungsweise Anstalten erhalten, eingeführt werden.

E. Vorgang bei Errichtung von Schulen.

Artikel 27.

Über die Errichtung, Umgestaltung und Auflassung einer jeden Volksschule und der mit derselben verbundenen Lehrcurse, sowie über die Errichtung und Auflassung der Parallelclassen entscheidet der Landesschulrath auf Grund der vom Bezirksschulrathe durchgeführten Erhebungen und Verhandlungen, sowie der von demselben gestellten Anträge.

Alle für die Errichtung oder Umgestaltung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine Commission nach Anhörung der Interessenten und erforderlichenfalls mittelst Localaugenscheines festzustellen.

Zur Feststellung der Entfernungsverhältnisse genügen die amtlichen Angaben der technischen Staatsorgane.

Das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der Entscheidung.

Artikel 28.

Die Schulbehörden haben dafür zu sorgen, dass die nöthigen Schulen überall, wo solche noch nicht bestehen, errichtet und denselben die Bedingungen eines dauernden und gedeihlichen Bestandes gesichert werden.

Die Errichtung neuer Schulen hat jedoch ohne Abbruch für die früher organisierten Schulen zu geschehen.

Artikel 29.

Wo eine Schule, oder wo Lehrcurse eine gewisse specielle Richtung im Sinne der vorhergehenden Artikel dieses Gesetzes verfolgen sollen, hat der Landesschulrath in dem Organisationserkenntnisse auch die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, über die Lehrgegenstände und über den Lehrplan derselben, beziehungsweise auch die näheren Bestimmungen über die Zuweisung der Kinder in die einzelnen Lehrcurse festzustellen.

Titel II.

Vom Schulbesuche.

Artikel 30.

Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre und dauert:

a) in Städten, in welchen sich eine Bürgerschule befindet, durch sieben;

b) in allen anderen Orten durch sechs Jahre.

Die in diesem Alter stehenden Kinder sind zum Besuche einer öffentlichen Volksschule verpflichtet.

Körperlich oder geistig nicht genügend entwickelte Kinder können über Ansuchen der Eltern, beziehungsweise ihrer Stellvertreter, den Besuch einer Volksschule erst mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre beginnen.

In Städten, für welche eine siebenjährige Schulpflicht besteht, kann der Landesschulrath:

a) Kindern gewisser Vorstädte mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse eine allgemeine Befreiung von der Verpflichtung zum Schulbesuche im siebenten Jahre zugestehen;

b) aus wichtigen Gründen einzelne Kinder über Ansuchen der Eltern von dem Schulbesuche im siebenten Jahre befreien.

Artikel 31.

Die Verpflichtung zum Besuche einer Alltagsschule hört nach sieben, beziehungsweise sechs Jahren nur unter der Bedingung auf, dass der Schüler eine hinlängliche Kenntnis in den für die Volksschule vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen nachweist.

Nach Beendigung der Alltagsschule ist ein jeder Schüler, welcher nicht eine andere Lehranstalt besucht, weiters noch zum Besuche der Fortbildungscurse durch drei Jahre verpflichtet.

Personen, welche der Schulpflicht entwachsen sind, können diesen Unterricht in allen oder in einzelnen Gegenständen mit Bewilligung der Schulleitung bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre genießen.

Artikel 32.

Von der Verpflichtung zum Besuche einer öffentlichen Schule sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Kinder, welche höhere Schulen, landwirtschaftliche, gewerbliche, commercielle oder sonstige Fachschulen und Fortbildungsschulen besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet sind, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen körperliche oder geistige Gebrechen den Schulbesuch nicht gestatten; schließlich Kinder, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, dass den Kindern mindestens der für Volksschulen vorgeschriebene Unterricht zutheil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat der Bezirksschulrath die Verpflichtung, sich durch Vermittlung des Ortsschulrathes davon zu überzeugen, ob der Zweifel begründet sei oder nicht.

Den aus diesem Anlasse getroffenen Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen. Nöthigenfalls hat der Bezirksschulrath nach den Bestimmungen der Artikel 34—36 dieses Gesetzes vorzugehen.

Artikel 33.

Spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Schuljahres hat der Ortsschulrath ein Verzeichnis aller im schulpflichtigen Alter stehenden, im Schulsprengel wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Heimatsberechtigung und ohne Unterschied des Bekenntnisses oder des Ritus zu verfassen und in demselben diejenigen Kinder besonders auszuweisen, die auf Grund des Artikels 32 vom Schulbesuche entbunden sind. In dieses Verzeichnis sind auch jene Kinder aufzunehmen, die zwar durch sechs, beziehungsweise sieben Jahre die Schule besucht, jedoch ein Zeugnis über die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse nicht erhalten haben. Die zum Besuche des Fortbildungsunterrichtes verpflichtete Jugend ist in das Verzeichnis abgesondert einzutragen.

Artikel 34.

Die Eltern, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter haben die zum Schulbesuche verpflichteten und hievon im Sinne des vorhergehenden Artikels nicht befreiten Kinder in eine öffentliche Volksschule zu schicken.

Wer ein Kind der Einschreibung entzieht, oder unwahre Umstände angibt, um es vom Schulbesuche zu befreien, verfällt in eine Geldstrafe von 1—10 Gulden oder im Falle der Unvermögenheit in eine Arreststrafe von 1—3 Tagen.

Wer binnen zehn Tagen nach Beginn des Schuljahres für die Aufnahme eines in seiner Obhut stehenden schulpflichtigen Kindes in eine Schule nicht Sorge trägt, verfällt in dieselbe Strafe. In den in den §§. 176 und 177 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Fällen ist dem zuständigen Gerichte die Anzeige zu erstatten.

Wer im Laufe des Schuljahres ohne wichtige Gründe sein Kind nicht in die Schule schickt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 kr. bis 5 Gulden oder in eine Arreststrafe von 1—2 Tagen, welche Strafe verdoppelt werden kann, wenn Unterbrechungen des Schulbesuches in demselben Semester öfters vorkommen.

Artikel 35.

Nach Ablauf der für die Aufnahme bestimmten Frist ist der Lehrer gehalten, dem Ortsschulrathe ein Verzeichnis der schulpflichtigen jedoch nicht eingeschriebenen Kinder unverzüglich vorzulegen; dem Ortsschulrathe liegt die Verpflichtung ob, die Eltern mit thunlichster Beschleunigung zum Einschreiben ihrer Kinder aufzufordern.

Der Lehrer ist verpflichtet, zehn Tage nach Beginn des Schuljahres dem Bezirksschulrathe eine Abschrift des im Sinne des Artikels 33 dieses Gesetzes verfassten Verzeichnisses unmittelbar vorzulegen und darin jene Kinder ersichtlich zu machen, welche bisher in die Schule noch nicht eingeschrieben worden sind.

Ferner hat der Lehrer die Pflicht, allmonatlich dem Bezirksschulrathe ein Verzeichnis der die Schule versäumenden Kinder vorzulegen.

Abschriften der beiden letzterwähnten Verzeichnisse hat der Lehrer gleichzeitig dem Ortsschulrathe mitzutheilen, dem das Recht zusteht, hierüber seine Bemerkungen dem Bezirksschulrathe vorzulegen.

Artikel 36.

Auf Grund dieser amtlichen Anzeigen verhängt der Bezirksschulrath gegen die schuldigen Eltern und Vormünder Strafen im Sinne des Artikels 34 dieses Gesetzes durch Erlassung von Strafmandaten.

Ein solches Strafmandat wird rechtskräftig, wenn die verurtheilte Partei binnen 8 Tagen vom Tage der Zustellung dagegen keine Einsprache an den Bezirksschulrath überreicht, worauf in dem Strafmandate ausdrücklich hinzuweisen ist.

Im Falle erhobener Einsprache verhört der Bezirksschulrath die betreffende Partei entweder im Amtssitze oder durch einen Delegaten an Ort und Stelle und fällt nach Feststellung der Umstände ein anderes Erkenntnis.

Gegen dieses Erkenntnis steht der Partei der Recurs binnen 8 Tagen an den Landesschulrath offen, welcher hierüber endgiltig entscheidet. Dieser Recurs ist im Wege des Bezirksschulrathes einzubringen.

Recurse gegen Erkenntnisse wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

Die Vollziehung der Strafe kommt dem Gemeindevorstande, beziehungsweise der politischen Behörde zu.

Artikel 37.

Wenn eine Partei, gegen die zum erstenmale ein Strafmandat erlassen wurde, binnen 8 Tagen nach Zustellung des Mandates sich mit einer Bescheinigung der Schulleitung ausweist, dass ihr Kind bereits eingeschrieben wurde, und dass dasselbe die Schule besucht, steht dem Bezirksschulrathe das Recht zu, der Partei die durch das Mandat verhängte Strafe nachzusehen.

Artikel 38.

Die Ausübung des nach den vorhergehenden Artikeln dem Bezirksschulrathe zustehenden Schulzwanges kann der Landesschulrath, sei es über einen von amtswegen gestellten Antrag des Bezirksschulrathes, sei es über ein vom Ortsschulrathe an den Bezirksschulrath gestelltes Ansuchen, einzelnen Ortsschulräthen übertragen.

Gegen die Straferkenntnisse des Ortsschulrathes steht den Parteien binnen 8 Tagen der Recurs an den Bezirksschulrath offen.

Artikel 39.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die Artikel 1 bis einschließlich 13 und 40 bis einschließlich 47 des Landesgesetzes vom 2. Mai 1873 *) (L.-G.-Bl. Nr. 250) zugleich mit ihrer durch spätere Landesgesetze geänderten Fassung, sowie das Landesgesetz vom 2. Februar 1885 **) (L.-G.-Bl. Nr. 28) außer Kraft.

Artikel 40.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Lainz, am 23. Mai 1895.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

Nr. 35.

Gesetz vom 23. Mai 1895 ***),

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1873 **) (L.-G.-Bl. Nr. 255), betreffend die Orts- und Bezirksschulbehörden in Galizien und Krakau abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 19, sowie des letzten Alinea des §. 24 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 †) (L.-G.-Bl. Nr. 255), betreffend die Orts- und Bezirksschulbehörden werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben künftighin zu lauten:

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 66, Seite 301.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 21, Seite 129.

***) Enthalten in dem den 12. August 1895 ausgegebenen XII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau unter Nr. 58, Seite 192.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 92, Seite 583.

§. 1.

Die aus Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- oder Gutsgebietsmitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen stehen unter Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2.

Die Aufsicht über die Schulen eines durch ein rechtskräftiges Organisationserkenntnis festgestellten Territoriums wird von einem Ortsschulrathe ausgeübt.

Der Bezirksschulrath kann jedoch für die Schulen mehrerer solcher Territorien einen Ortsschulrath bestellen.

Auch kann der Bezirksschulrath nach Anhörung der Gemeindevertretung Orte, in welchen mehrere Schulen bestehen, in mehrere Schulkreise theilen. In diesem Falle ist für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der nachstehenden Bestimmungen zu bilden.

In Städten, welche für sich einen besonderen Schulbezirk bilden, kann der Landesschulrath nach Anhörung der Gemeindevertretung mit den Functionen des Ortsschulrathes den Bezirksschulrath betrauen.

§. 3.

Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, der Schule, der Gemeinde, des Gutsgebietes, sowie aus einem vom Bezirksausschusse ernannten Delegierten.

Der zur Präsentation des Lehrers berechtigten Person steht das Recht zu, in den Ortsschulrath als Mitglied einzutreten und an den Berathungen mit Stimmrecht, sei es persönlich, sei es durch einen Stellvertreter theilzunehmen.

In Städten kann den kaufmännischen oder gewerblichen Corporationen und Institutionen, welche zu den Erhaltungskosten der Schule oder der mit derselben verbundenen Curse fixe, freiwillige Beiträge leisten, vom Landesschulrathe das Recht zuerkannt werden, in den Ortsschulrath einen eigenen Vertreter mit Stimmrecht zu entsenden.

Jedes Mitglied des Ortsschulrathes hat in demselben nur eine Stimme, wenn es auch aus mehreren Titeln dem Ortsschulrathe angehört.

§. 4.

Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die jeweiligen Ortsseelsorger.

Befinden sich in einem Orte zwei oder mehrere Seelsorger derselben Confession und desselben Ritus, so bestimmt die kirchliche Oberbehörde, welcher von ihnen Mitglied des Ortsschulrathes sein soll.

Zur Wahrung der Religionsinteressen der israelitischen Jugend tritt der von der Cultusrepräsentanz bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 5.

Der Leiter der Schule ist der Vertreter derselben im Ortsschulrathe.

Wo mehrere Schulen einem Ortsschulrathe unterstehen, tritt der vom Bezirksschulrathe bestimmte Leiter einer dieser Schulen in den Ortsschulrath als Mitglied ein, die Leiter der übrigen Schulen nehmen jedoch an den Verhandlungen mit berathender Stimme theil.

§. 6.

Die Vertreter der Gemeinde und deren Ersatzmänner im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung gewählt; wenn aber dem Sprengel eines Ortsschulrathes mehrere Gemeinden angehören, so wählt eine jede Gemeindevertretung ihren, beziehungsweise ihre Vertreter und Ersatzmänner abgesondert.

Die Gesammtzahl der Vertreter der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeinden im Ortsschulrathe und ebenso die Zahl der Ersatzmänner hat mindestens zwei und höchstens sieben zu betragen. Dieselbe wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, welcher zugleich, wenn mehrere Gemeinden einem Ortsschulrathe angehören, die Anzahl der Vertreter einer jeden Gemeinde festsetzt.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre. Nach drei Jahren tritt jedoch die Hälfte, bei ungerader Zahl die größere Hälfte der Gemeindevertreter und der Ersatzmänner aus dem Ortsschulrathe aus. Die Austretenden werden das erstemal durch Los bestimmt; hierauf aber treten sie der Reihe nach aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

§. 7.

In den Ortsschulrath kann jedermann gewählt werden, der die Fähigkeit hat, in die Vertretung einer der Gemeinden gewählt zu werden, welche dem Sprengel des Ortsschulrathes angehören. Der Verlust des Wahlrechtes zieht die Ausschließung aus dem Ortsschulrathe nach sich.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, dem nach dem Gemeindegesetze das Recht der Ablehnung der Wahl in den Gemeinderath zusteht, oder der durch die letztverflossenen sechs Jahre Mitglied des Ortsschulrathes gewesen ist. Die ungerechtfertigte Ablehnung der Wahl wird vom Bezirksschulrathe mit Geldstrafen von 20 bis 100 Gulden geahndet, welche zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Schulkinder zu verwenden sind.

§. 8.

Jeder Eigenthümer des Gutsgebietes oder der Gutsgebiete, welche im Sprengel des Ortsschulrathes liegen, ist berechtigt, an den Berathungen desselben entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter mit entscheidender Stimme theilzunehmen.

Der Gutsbesitzer kann auch einen ständigen Stellvertreter bestimmen, welcher das Mandat solange behält, bis der Widerruf schriftlich zur Kenntnis des Ortsschulrathes gebracht wird.

Wenn ein Gutsgebiet mehreren Miteigenthümern angehört, oder wenn in einer Catastralgemeinde mehrere Gutsgebiete bestehen, so haben sie alle zusammen nur einen Repräsentanten und dessen Stellvertreter in den Ortsschulrath zu designieren. Eine solche Delegation ist für die Dauer von sechs Jahren giltig.

Kann in Betreff der Wahl dieses Repräsentanten, beziehungsweise dessen Stellvertreters keine Einigung unter den Eigenthümern erzielt werden, so bestimmt dieselben aus ihrer Mitte der Bezirksschulrath.

§. 9.

Der Ortsschulrath ist verpflichtet, für die materiellen Interessen der Schule Sorge zu tragen und das Ansehen derselben und der Lehrer zu fördern.

Insbesondere liegt demselben innerhalb der jeweilig geltenden Gesetze und Verordnungen ob:

1. den Ortsschulfond sowie dessen Stammvermögen mit Beachtung der Bestimmungen der Stiftungsacte zu verwalten und darüber zu wachen, dass die zur Erhaltung der Schule und des Lehrers bestimmten Naturalleistungen regelmäßig einfließen;

2. für die Beschaffung des erforderlichen Schulgebäudes, der Schulgründe und der Schulgeräthe, sowie für die Instandhaltung derselben zu sorgen und das Schuleigenthumsinventar zu führen;

3. auf die Eltern und Vormünder durch Aneiferung und Rath einzuwirken, dass sie die Kinder in die Schule schicken, ferner bei der Ausübung des Schulzwanges mitzuwirken;

4. für die Anschaffung der Schulbücher und anderer Hilfsmittel für die armen Schüler, wie nicht minder für die Anschaffung der Lehrmittel und die Instandhaltung derselben zu sorgen;

5. die Aufführung der Schuljugend außerhalb der Schule zu beaufsichtigen;

6. Streitigkeiten der Lehrer mit der Gemeinde oder den Gemeindemitgliedern nach Thunlichkeit auszugleichen, insoferne diese Streitigkeiten aus den Schulverhältnissen erwachsen;

7. die Ertheilung des Unterrichtes in der vorgeschriebenen Stundenzahl und in der mit dem Lehrplane bestimmten Zeit zu überwachen und den Lehrern Urlaube in den durch besondere Vorschriften bezeichneten Grenzen zu ertheilen;

8. den Bezirksschulrath von Allem in Kenntnis zu setzen, was auf die Schule in welcher Richtung immer, sei es materiell, sei es moralisch ungünstig einwirkt und wogegen der Ortsschulrath Abhilfe zu schaffen außer Stande ist;

9. Auskünfte, Gutachten und Anträge an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf Verlangen;

10. Alles zu vollziehen, was demselben auf Grund der Gesetze und Verordnungen der vorgesetzten Schulbehörden aufgetragen wird.

§. 10.

Die mit den Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen sind von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes ausgenommen. Nur wo solche Schulen ganz oder theilweise aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt dem Ortsschulrathe in Bezug auf dieselben die im §. 9 des Absatz 1, 2, 4, bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 11.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Die Lehrpersonen an den Schulen, die dem Ortsschulrathe unterstehen, können nicht Vorsitzende desselben sein.

Wenn sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter aus was immer für einem Grunde verhindert ist, die Sitzung zu leiten, so führt der Älteste unter den anwesenden Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

Sobald sich der Ortsschulrath constituiert hat, ist er verpflichtet, hievon der Gemeindevertretung, beziehungsweise den Gemeindevertretungen und dem Bezirksschulrathe die Anzeige zu erstatten.

§. 12.

Die Termine der ordentlichen Sitzungen der Ortsschulräthe setzt der Landesschulrath im Verordnungswege fest.

Der Vorsitzende kann jedoch eine außerordentliche Sitzung einberufen, so oft er dies für nothwendig erachtet, und er muss dies binnen drei Tagen thun, wenn der Bezirksschulrath oder zwei Mitglieder des Ortsschulrathes es verlangen.

§. 13.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder, sowie die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende hat das Stimmrecht, und wird bei Stimmengleichheit jene Ansicht zum Beschlusse, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, die Ausführung solcher Beschlüsse einzustellen, welche seiner Ansicht nach dem Gesetze oder dem Interesse der Schule widerstreiten; er hat jedoch in einem solchen Falle den Gegenstand an den Bezirksschulrath längstens binnen drei Tagen zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Anordnungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind binnen acht Tagen nach der Zustellung bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

§. 14.

Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten theilnehmen, die seine persönlichen Interessen oder die Interessen seiner Familie bis zum vierten Grade betreffen.

§. 15.

Wenn die Mitglieder des Ortsschulrathes trotz der ihnen ordnungsmäßig zugestellten Einladung zur Sitzung des Ortsschulrathes in zur Beschlussfähigkeit erforderlicher Zahl nicht zusammenkommen, die Angelegenheit aber keinen Verzug gestattet, so können die zur Sitzung erschienenen Mitglieder über diese Angelegenheit beschließen.

In unvorhergesehenen Angelegenheiten, die so dringend sind, dass jeder Verzug mit einem Schaden für die Schule verbunden wäre, kann der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen, wenn die unverzügliche Einberufung des Ortsschulrathes nicht möglich ist, er muss jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung der erlassenen Verfügungen einholen.

Diesen einzigen Fall ausgenommen, steht weder dem Vorsitzenden noch den einzelnen Mitgliedern, sondern nur dem Ortsschulrathe als solchem das Recht zu, Anordnungen zu treffen.

§. 16.

Der Vorsitzende ist das Executivorgan des Ortsschulrathes; er unterzeichnet die Beschlüsse und Schriftstücke desselben, besorgt das Cassawesen und die Verrechnung, insoferne diese Angelegenheit nicht der Gemeindecassa überwiesen ist. Zur Vollziehung wichtigerer Beschlüsse kann ihm jedoch der Ortsschulrath einen oder zwei seiner Mitglieder beigeben.

Insbesondere ist der Vorsitzende behufs Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Schulen innerhalb des dem Ortsschulrathe zuerkannten Wirkungskreises verpflichtet, die Schule periodisch zu besuchen und den Ortsschulrath von den Erfordernissen der Schule und den zu beseitigenden materiellen und moralischen Übelständen in Kenntnis zu setzen.

Wo es die Verhältnisse erheischen, kann der Bezirksschulrath zur Vertretung des Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder des Ortsschulrathes einen besonderen Schulaufseher ernennen und demselben die Besorgung des Cassawesens und der Verrechnung, die Ausführung der Anordnungen des Ortsschulrathes, sowie die periodische Visitierung der Schule und Berichterstattung über dieselbe an den Ortsschulrath übertragen.

Der Besuch der Schule durch andere, von Amtswegen dazu nicht berechtigte Personen ist von einer speciellen Erlaubnis des Ortsschulrathsvorsitzenden abhängig.

§. 17.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Die unentbehrlichen Kanzleierfordernisse werden aus dem Ortsschulfonde bestritten.

§. 18.

Die Beaufsichtigung des in der Schule ertheilten Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen der Schuljugend liegt den dem Ortsschulrathe angehörigen Seelsorgern ob, unbeschadet der im §. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 48) enthaltenen Bestimmung.

§. 19.

Wenn der Vorsitzende des Ortsschulrathes trotz der ihm vom Bezirksschulrathe ertheilten Mahnung seine Pflicht vernachlässigt und namentlich wenn er die nöthigen Sitzungen nicht einberuft, oder wenn seine Wirksamkeit für die Schule schädlich ist, so hat der Bezirksschulrath das Recht, ihn vom Amte des Vorsitzenden zu entsetzen und den Ortsschulrath zur Wahl eines anderen Vorsitzenden aufzufordern.

Wenn der Ortsschulrath trotz der Mahnung seine Aufgabe nicht erfüllt, oder seinen Wirkungskreis überschreitet, so kann ihn der Bezirksschulrath auflösen, und

entweder Neuwahlen anordnen, oder im Sinne des zweiten Absatzes des §. 2 dieses Gesetzes vorgehen.

Gegen die diesfälligen Erkenntnisse des Bezirksschulrathes ist die Berufung an den Landesschulrath binnen acht Tagen gestattet, und hat der Recurs eine aufschiebende Wirkung.

Artikel II.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Lainz, am 23. Mai 1895.

Franz Joseph m./p.

Madeyski m./p.

Nr. 36.

Gesetz vom 27. Juni 1895 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

durch welches der §. 10 des Gesetzes vom 30. April 1869 **), L.-G.-Bl. Nr. 27, betreffend die Realschulen, aufgehoben und der §. 8 dieses Gesetzes abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 10 des Gesetzes vom 30. April 1869 *) L.-G.-Bl. Nr. 27, betreffend die Realschulen, tritt außer Kraft, und der §. 8 dieses Gesetzes hat künftig zu lauten, wie folgt:

§. 8.

Unterrichtsgegenstände in den Realschulen sind:

A. Obligate Gegenstände:

a) Religion;
b) Sprachen, und zwar die Unterrichtssprache, die zweite Landessprache und die französische Sprache;
c) Geographie;
d) Geschichte;
e) Mathematik;

---

*) Enthalten in dem am 20. August 1895 ausgegebenen XIII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 62, Seite 120.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 57, Seite CLVII.

f) darstellende Geometrie;
g) Naturgeschichte;
h) Physik;
i) Chemie;
k) geometrisches und Freihandzeichnen;
l) Schönschreiben;
m) Turnen.

B. Unobligate Gegenstände:

a) Die englische Sprache;
b) chemisch-praktische Übungen im Laboratorium;
c) Stenographie;
d) Gesang.

Andere unobligate Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die auf dieselben zu verwendende Stundenzahl wird im Verordnungswege nach Anhörung des k. k. Landesschulrathes festgesetzt.

Hiebei ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass das „Schönschreiben" auf die Unterclassen und der Unterricht in der englischen Sprache auf die drei Oberclassen eingeschränkt wird.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 27. Juni 1895.

Franz Joseph m./p.

Rittner m./p.

Nr. 37.

Gesetz vom 15. Juli 1895 *),

gilitg für das Königreich Dalmatien,

über die Beistellung von Schullocalitäten und Wohnungen für das Schulleiter-Personale an öffentlichen Volksschulen seitens der Gemeinden.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

An dem im §. 30 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 **), L.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1872 festgesetzten Grundsätzen festhaltend, wonach der Landesschulfond sämmtliche

*) Enthalten in dem den 20. August 1895 ausgegebenen XVI. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Dalmatien unter Nr. 22, Seite 45.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 5, Seite 33.

sachlichen Erfordernisse der öffentlichen Volksschulen in Dalmatien zu bestreiten hat, werden behufs ordnungsmäßiger Beistellung von Schullocalitäten und Wohnungen des Schulleiter-Personales nachstehende Anordnungen erlassen.

§. 2.

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen der Landesschulbehörde die für die nothwendigen allgemeinen Volksschulen (§. 1 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, Nr. 10 ex 1872) in Schulsprengeln III. Classe erforderlichen Schullocalitäten und die Wohnung des Schulleiters (der Schulleiterin) beizustellen und für deren Erhaltung einschließlich des periodischen Weißens der Schulzimmer, der hiezu gehörigen Nebenlocalitäten sowie der Lehrerwohnung Sorge zu tragen; und zwar zu Lasten der in die Schulsprengel der betreffenden Schulen eingeschulten Gemeindefractionen.

§. 3.

Wenn in Schulsprengeln III. Classe eine öffentliche Volksschule in einem Orte besteht oder errichtet wird, in welchem innerhalb der gesetzlichen Schranken die für eine nothwendige Schule gesetzlich vorgeschriebene Anzahl schulpflichtiger Kinder nicht vorhanden ist, die Errichtung der Schule jedoch über ausdrückliches Verlangen der Gemeinde und der betreffenden Gemeindefraction sowie mit Zustimmung des Landesausschusses erfolgt, so ist die Gemeinde zur Beistellung der Schullocalitäten und der Schulleiterswohnung sowie zur Erhaltung derselben in gutem Zustande ebenso verpflichtet, als ob es sich um eine nothwendige Schule handeln würde.

§. 4.

Der in den voranstehenden Paragraphen den Gemeinden auferlegten Verpflichtung wird in erster Linie durch Beistellung besonderer, dem Schulzwecke gewidmeter oder im Nothfalle durch Miete geeigneter Gebäude entsprochen.

Im Falle besonderer, dem Schulzwecke gewidmeter Gebäude ist diese Widmung in die Grundbücher einzutragen.

§. 5.

Die Dimensionen, die Beschaffenheit und Eintheilung der Schullocalitäten bestimmt die Landesschulbehörde mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Schule und nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden Vorschriften.

Bei dieser Bestimmung hat sich die Landesschulbehörde die besonderen klimatischen und topographischen Verhältnisse der verschiedenen Orte und gleichzeitig die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden vor Augen zu halten, und die Vereinigung der Bequemlichkeit und Gesundheit der Localitäten mit der thunlichsten Sparsamkeit sich angelegen sein zu lassen.

§. 6.

Die Wohnung des Schulleiters soll in der Regel in einem und demselben Gebäude mit den Schullocalitäten sein und die oberen Stockwerke einnehmen.

Die Wohnung soll ein anständiger Wohnraum sein und mindestens aus zwei Zimmern, einem Speisezimmer, der Küche und einer Vorrathskammer bestehen.

§. 7.

Wenn ein neues Gebäude gebaut oder ein bestehendes Gebäude ausschließlich für den Schulgebrauch (Schule und Wohnung) adaptiert werden soll, bedarf das technische Bauproject nebst den betreffenden Plänen und Kostenüberschlägen der Genehmigung der Landesschulbehörde.

Die Bewilligung zur Benützung von Schulhäusern, sei es von neuerrichteten, sei es von schon bestehenden, ertheilt die Landesschulbehörde, welche vorher die Besichtigung derselben durch die im §. 7 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, Nr. 10 ex 1872 bezeichnete Commission veranlasst.

§. 8.

Die Landesschulbehörde hat darauf zu sehen, dass in den Schulsprengeln auf dem Lande das Schulgebäude mit dem für landwirtschaftliche Versuche bestimmten Grundstücke, zu dessen Beistellung die Gemeinden im Sinne des §. 36 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, Nr. 10 ex 1872 verpflichtet sind, verbunden werde.

§. 9.

Die seitens der Gemeinden, beziehungsweise seitens der Gemeindefractionen erfolgte Beistellung von Schullocalitäten und Naturallehrerwohnungen, sowie deren Erhaltung, ist im Sinne des §. 34 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, Nr. 10 ex 1872 im Geldwerte zu berechnen und von dem, zu Lasten der in den betreffenden Schulsprengel eingeschulten Gemeindefraction oder Gemeindefractionen vorgeschriebenen jährlichen Schulbeitrage in Abzug zu bringen.

Dieser Geldwert wird festgesetzt:

für eine	einclassige	Schule	mit	 200	Gulden,
„ „	zweiclassige	„	„	 260	„
„ „	dreiclassige	„	„	 340	„
„ „	vierclassige	„	„	 430	„
„ „	fünfclassige	„	„	 530	„
„ „	sechsclassige	„	„	 640	„

§. 10.

Die Gemeinde, beziehungsweise Gemeindefraction, welche ein Schulgebäude im Sinne des §. 7 beistellt, erhält einen zinsenfreien Vorschuss aus dem Landesschulfonde bis zu 50 Percent des veranschlagten Kostenaufwandes.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn es sich um Gebäude in schwer zugänglichen Gegenden handelt, oder in solchen, wo die Baukosten außerordentlich hoch sind, kann der Gemeinde, beziehungsweise Gemeindefraction eine nicht rückzahlbare Unterstützung bis zu 10 Percent des veranschlagten Kostenaufwandes aus dem Landesschulfonde gewährt werden.

Sowohl die Vorschüsse als auch die Unterstützungen werden von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse ertheilt.

§. 11.

Die Rückzahlung der auf Grund der vorhergehenden Paragraphe ertheilten Vorschüsse erfolgt durch Einstellung der Leistung der im Sinne des §. 9 im Geldwerte berechneten Vergütung bis zur vollständigen Tilgung der Schuld, es sei denn, dass die Landesschulbehörde und die Gemeinde freiwillig ein anderweitiges Übereinkommen treffen würden.

Durch ein solches Übereinkommen darf jedoch die Rückzahlungsfrist niemals über jenen Zeitpunkt hinaus verlängert werden, welcher sich bei gänzlicher Einstellung der Leistung der Vergütung ergibt.

§. 12.

Bei eintretender Nothwendigkeit richtet die Landesschulbehörde an die Gemeindevorstehung die Aufforderung zur Beistellung der erforderlichen Schullocalitäten und der Schulleiterswohnung.

Die Gemeindevorstehung hat dieser Aufforderung binnen der von der Landesschulbehörde festzusetzenden Frist zu entsprechen und zu diesem Behufe erforderlichen Falls den Gemeinderath einzuvernehmen.

Im Falle Säumnisses der Gemeindevorstehung oder wenn der Gemeinderath dieser Aufforderung der Landesschulbehörde keine Folge leistet, ist die Letztere berechtigt, ein Schullocale und eine Wohnung auf Rechnung und Kosten der Gemeinde zu beschaffen.

Die bezüglichen, vom Landesschulfonde zu bestreitenden Kosten für die Beistellung der Schullocalitäten und der Wohnung für den Schulleiter bilden nach Abzug der in diesem Gesetze (§. 9) festgesetzten fixen jährlichen Vergütung, eine liquide Schuld der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindefraction gegenüber dem Landesschulfonde und wird zur Einbringung derselben im Sinne des Landesgesetzes vom 4. September 1883, Nr 39, vorgegangen werden.

§. 13.

Auf dieselbe Weise wird vorgegangen werden, wenn die Gemeindevorstehung über diesfällige Aufforderung die Ausführung der für nothwendig erkannten Reparaturen der Schullocalitäten oder der Schulleiterswohnung verabsäumt oder verweigert; oder auch dann, wenn dieselbe die Vornahme des vorgeschriebenen periodischen Weißens der Schulzimmer sowie der hiezu gehörigen Nebenräume und der Lehrerwohnung verabsäumt oder verweigert.

§. 14.

In den Schulsprengeln II. Classe kann bei außerordentlichen Verhältnissen, wenn es trotz aller Bemühungen der Landesschulbehörde nicht gelingt, passende Schullocalitäten und eine Schulleiterswohnung zu beschaffen, für die Gemeinden, beziehungsweise Gemeindefractionen gleichfalls die Verpflichtung zur Beistellung und Erhaltung solcher Localitäten gleichwie in den Schulsprengeln III. Classe im Sinne des §. 2 eintreten.

Diese Verpflichtung zur Beistellung wird vom k. k. Landesschulrathe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse ausgesprochen und ist in solchem Falle nach den in den vorstehenden Paragraphen für die Schulsprengel III. Classe festgesetzten Normen vorzugehen.

§. 15.

Die im §. 9 behandelten Bewertungen werden für die Schulsprengel II. Classe in nachstehender Weise festgesetzt:

für eine einclassige Schule mit	250	Gulden,
„ „ zweiclassige „ „	370	„
„ „ dreiclassige „ „	500	„
„ „ vierclassige „ „	640	„
„ „ fünfclassige „ „	790	„
„ „ sechsclassige „ „	940	„

Wenn mit einer öffentlichen Volksschule, hinsichtlich welcher die Gemeinde zur Beistellung von Schullocalitäten verpflichtet wurde, ein besonderer Lehrcurs verbunden ist, so hat sich diese Verpflichtung auch auf diesen letzteren zu erstrecken und es werden diese in natura beigestellten Localitäten mit 250 Gulden bewertet.

§. 16.

Für die Schulsprengel II. Classe gelten, mit Ausnahme des im §. 14 vorgesehenen Falles, die im nachfolgenden §. 17 enthaltenen Bestimmungen für die Schulsprengel I. Classe.

§. 17.

Wenn in Schulsprengeln I. Classe die Gemeinde, beziehungsweise Gemeindefraction sich entschließen würde, eigene, ausschließlich für Schulzwecke gewidmete Gebäude, sei es für öffentliche allgemeine Volksschulen, sei es für Bürgerschulen oder für besondere mit Bürgerschulen oder mit allgemeinen Volksschulen verbundene Lehrcurse einschließlich der Wohnung für den Schulleiter beizustellen und zu erhalten, bleibt es dem freien Übereinkommen der Gemeinde einerseits und der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse anderseits überlassen, die vom jährlichen Schulbeitrage abzuziehende jährliche Vergütung für die beigestellten Schullocalitäten und deren Erhaltung sowie den Betrag des der Gemeinde aus dem Landesschulfonde zu ertheilenden zinsenfreien Vorschusses festzusetzen.

Hinsichtlich der Rückzahlung des Vorschusses gilt die Bestimmung des §. 11, und hinsichtlich der allfälligen Vernachlässigung der Erhaltung die Bestimmung des §. 13 dieses Gesetzes.

§. 18.

Wenn nach einem Gesetze, einem Vertrage oder aus einem anderen Titel andere Personen oder Corporationen zur Beistellung von Schullocalitäten oder der Schulleiterswohnung verpflichtet sind, bleiben diese Verpflichtungen durch die Vorschriften dieses Gesetzes unberührt (§. 35 des Landesgesetzes vom 29. December 1871, Nr. 10 ex 1872).

§. 19.

Die bestehenden von der Schulbörde behufs Beistellung der Schullocalitäten und der Schulleiterswohnungen abgeschlossenen Mietverträge bleiben bis zu ihrer gesetzlichen Ablaufzeit in Wirksamkeit, es sei denn, dass die Parteien von denselben freiwillig zurücktreten würden.

§. 20.

Es bleibt der Landesschulbehörde stets unbenommen, direct, ohne sich an die Gemeinde zu wenden, Schullocalitäten und Schulleiterwohnungen zu beschaffen, so oft dieselbe dies für zweckmässig und den Interessen des Landesschulfondes zuträglich findet.

§. 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Wirksamkeit und es ist mit der Durchführung desselben Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Ischl, den 15. Juli 1895.

Franz Joseph m./p.

Rittner m./p

Nr. 38.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. September 1895, Z. 18620 ex 1894,

betreffend die Regelung des Privatstudiums an commerciellen Tagesschulen.

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, die Modalitäten, unter welchen das Privatstudium an öffentlichen Handelslehranstalten gestattet werden kann, festzustellen, finde ich diesbezüglich nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1. Zum Privatstudium an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und zweiclassigen commerciellen Tagesschulen, welche das Öffentlichkeitsrecht genießen, können nur solche Schüler zugelassen werden, die in Bezug auf ihre Vorbildung vollständig jenen Bedingungen entsprechen, welche für den Eintritt der öffentlichen Schüler in die Anstalt, beziehungsweise in die betreffende Classe derselben vorgeschrieben sind.

2. Solche Privatisten sind am Schlusse jedes Schuljahres aus allen lehrplanmäßigen Gegenständen des bezüglichen Jahrganges einer eingehenden Prüfung zu unterziehen; ein staatsgiltiges Zeugnis darf denselben nur dann ausgestellt werden, wenn sie sämmtliche Jahresprüfungen erfolgreich zurückgelegt haben.

Im Übrigen haben für den Vorgang bei dieser Prüfung die für Mittelschulen diesbezüglich bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

3. Kein Privatist darf durch Lehrpersonen jener Anstalt, an der er eingeschrieben ist, beziehungsweise an welcher er die Jahres- (Schluss-) Prüfung abzulegen hat, unterwiesen werden; die Directionen der erwähnten Anstalten sind dafür verantwortlich, dass diese Anordnung stricte eingehalten wird.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 in Kraft.

Nr. 39.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. September 1895, Z. $\frac{894}{\text{C. U. M.}}$,

an sämmtliche Landeschefs, zugleich als Vorsitzende der Landesschulbehörden,

betreffend die Überprüfung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges Dienstreisen verrichten, seitens der zur Gebürenvergütung verpflichteten Behörden.

Das k. k. Finanzministerium hat mit der Verordnung vom 7. April 1895, Z. 10929 hinsichtlich der Überprüfung der Reiseparticularien Nachstehendes verfügt:

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 5. Jänner 1875, Z. 34955, Finanz-Minist.-Vdgsbl. Nr. 1, wornach die Prüfung und Adjustierung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges (beziehungsweise in dem in dieser Verordnung speciell hervorgehobenen Falle im Interesse des Forst- und Domänenwesens) Dienstreisen unternommen haben, jener Censursbehörde zusteht, welche die Respicierung der Etatgebarung desjenigen Verwaltungszweiges, dem der betreffende Beamte (Diener) angehört, obliegt, wird erklärt, dass in den in Frage stehenden Fällen die zur Vergütung der betreffenden Gebüren berufenen Behörden, respective die Rechnungs-Departements dieser Behörden in analoger Anwendung des §. 30 der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, berechtigt und verpflichtet sind, vor Anweisung der Gebüren eine Überprüfung der bereits adjustierten Particularien vorzunehmen.

Diese Überprüfung hat sich lediglich auf die Erhebung, eventuell auf die Bezeichnung und Begründung der bezüglichen Anstände zu beschränken. Die allfälligen Readjustierungen bleiben den Rechnungs-Departements der den Particularlegern vorgesetzten Behörden vorbehalten."

Hievon werden Eure . . . . mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass der durch diese Verordnung hinsichtlich der Überprüfung der Reiseparticularien normierte Vorgang auch im hierortigen Dienstbereiche einzuhalten ist.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 22., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 22. September 1894, Z. 21856 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. Wien 1896. Mayer und Comp. Preis, geheftet 40 kr., gebunden 56 kr.
(Ministerial-Erlass vom 23. September 1895, Z. 21958.)

In 2., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 24. April 1890, Z. 5 **) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl F. und **Steyskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. VII. Band. Wien 1895. J. Klinkhardt. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 16 kr.
(Ministerial-Erlass vom 19. September 1895, Z. 16399.)

In 9., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 22. Februar 1893, Z. 3511 ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Schenkl Karl, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Griechische für die Classen des Obergymnasiums. (9. Auflage, besorgt von Heinrich Schenkl.) 2 Theile. I. Theil: Übungsstücke. II. Theil: Erklärende Anmerkungen und deutsch-griechisches Wörterverzeichnis. Wien und Prag 1896. Preis, geheftet 1 fl. 10 kr., gebunden 1 fl. 40 kr.
(Ministerial-Erlass vom 25. August 1895, Z. 19904.)

In 3., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 15. Februar 1894, Z. 2438 †) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Steiner Josef und **Scheindler**, Dr. August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch. Im Anschlusse an Scheindlers lateinische Schulgrammatik. I. Theil. In 2 Abtheilungen. I. Übungsstücke, II. Wortkunde. Wien und Prag 1895. Tempsky. Preis beider Theile, geheftet 75 kr., gebunden 1 fl. 5 kr.
(Ministerial-Erlass vom 21. März 1895, Z. 5112.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 303.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 111.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 49.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 62.

In 4., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 17. September 1887, Z. 18482 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hauler, Dr. J., Lateinische Stilübungen für die oberen Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. Nach den Grammatiken von K. Schmidt und A. Scheindler. II. Abtheilung: Text und Vorübungen für die VII. und VIII. Classe. Wien 1895. A. Hölder. Preis beider Theile geheftet 1 fl.

(Ministerial-Erlass vom 26. August 1895, Z. 20391.)

Charvát K. und **Ouředníček** E., Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittelschulen. III. Theil. Olmütz 1895. E. Hölzel. Preis, geheftet 1 fl., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim Unterrichte in der böhmischen Sprache an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1895, Z. 21570.)

Burgerstein, Dr. Alfredo, Elimenti di Botanica per le classi superiori delle scuole medie. Prima versione italiana sulla seconda edizione tedesca di Michele Stossich con 340 incisoni intercalate nel testo. Viena 1895. A. Hölder. Preis, geheftet 96 kr., gebunden 1 fl. 16 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. August 1895, Z. 16483.)

Mayer, Dr. Franc. M., Manuale di storia per le classi inferiori delle scuole medie. Parte terza. Aus dem Deutschen übersetzt von Des. Reich. Wien und Prag 1895. F. Tempsky. Preis, geheftet 85 kr., gebunden 1 fl. 10 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. August 1895, Z. 18150.)

Storia universale Testo per le classi superiori delle scuole medie dell' dott. Antonio Gindely. III. tomo. L' evo moderno. Prima versione e viduzione italiana eseguita sull' ottava edizione tedesca dell' opera. Con 124 incisioni. Wien und Prag 1895. Preis, geheftet 3 K 60 h, gebunden 4 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. September 1895, Z. 21895.)

In 2., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 20. Juni 1887, Z. 11599 **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Doucha Karl, Cvičebnice jazyka latinskeho pro I. třídu gymnasijní. Prag 1896. K. Bellmann. Preis 60 kr., gebunden 70 kr.

(Ministerial-Erlass vom 19. August 1895, Z. 19338.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 219.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 174.

Hrubý Timoth., Výbor z literatury řecké a římské v českých překladech pro české reálky. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage *) desselben, zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 15. September 1895, Z. 21090.)

Roth Julius und **Bílý** Franz, Nemecká čítanka a mluvnická cvičebnice pro tertii a quartu škol středních. Prag 1895. Selbstverlag. Preis, geheftet 1 fl. 54 kr., gebunden 1 fl. 74 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an jenen Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die beiden ersten Theile **) desselben als Lehrbücher eingeführt sind, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. August 1895, Z. 18868.)

Šembera, Dr. Franz, Učebná kniha dějepicu všeobecného pro nižší třídy škol středních. Díl III. Vek nový. Prag 1895. Bursík und Kohout. Preis 65 kr., gebunden 85 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. Juni 1895, Z. 14826.)

Kušar Marcel, Čitanka za IV. razzed srednjih škola. Wien 1895. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. September 1895, Z. 21504.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Močnikova knjiga posebne in obče Aritmetike za učiteljišča. Po četrti nemški od Ant. Behackerja predelani izdaji urejeni slovenski prevod. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit slovenischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. September 1895, Z. 21655.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Zach Josef, Die gewerblichen Rohmaterialien. Ein Lehrbuch für gewerbliche Fachschulen und zum Selbstunterrichte. Mit 28 Textfiguren. Wien 1895. Karl Graeser. Preis 75 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fachschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1895, Z. 17516.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 300.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 483 und vom Jahre 1894, Seite 63.

Lehrmittel.

Blachfelner J., **Böhm** A., **Eichinger** H. und **Wachter** Ch., Vzory ku kreslení pro školy obecné.

I. Heft für das 1. und 2. Schuljahr,
II. „ „ „ 3. „
III. „ „ „ 4. „
IV. „ „ „ 5. „
V. „ „ „ 6., 7. und 8. „

Wien und Prag 1895. F. Tempsky. Preis eines Heftes 16 kr.

Diese Formensammlung (ohne Text) wird zum Unterrichtsgebrauche beim Zeichenunterrichte an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. September 1895, Z. 15581.)

Herrich A., Wandkarte des Weltverkehres. Äquatorial-Maßstab 1 : 22,000.000. Verlag von Karl Flemming in Glogau, Preis, cartoniert 7 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt 10 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 12 fl. 75 kr.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. September 1895, Z. 12618.)

Ortwein August. Předlohy pro průmyslové školy. Serie VIII. Zlatnické práce. Herausgegeben mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Wien 1895. Karl Graeser. Preis, in Mappe 6 fl. 50 kr.

Dieses Vorlagenwerk, dessen deutsche Ausgabe bereits mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. Mai 1895, Z. 9191 *) approbiert worden ist, wird zum Unterrichtsgebrauche an den bezüglichen Fachschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. September 1895, Z. 19006.)

Kundmachungen.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat der zweiclassigen Communal-Handelsschule in Brüx das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 23. September 1895, Z. 14087.)

Maximilian **Pauler**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Lobenstein in Schlesien wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 20586 ex 1895).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 165.

Vom k. k. Handelsministerium wurde am 1. September 1895 ein neues

„Verzeichnis der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne,

von den

Eisenbahn- u. Schiffahrts-Stationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

in die nächst gelegenen Ortschaften“

herausgegeben.

Abdrücke dieses Verzeichnisses können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 40 Kreuzern per Exemplar bezogen werden.

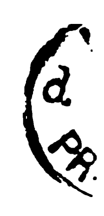
In dem Wiener k. k. Schulbücherverlage ist die Schrift:

„Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücherverlages“,

welche zugleich einen Beitrag zur Geschichte dieses Institutes enthält, erschienen und kann um den Preis von 1 K 20 h per Exemplar von dem genannten Verlage bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1895, Z. 2711.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.



Jahrgang 1895. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. October 1895.

Nr. 40.

Erlass des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. September 1895, Z. 13893.

Instruction,

betreffend die Vornahme von fachlichen Inspectionen des Zeichenunterrichtes an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie den Vorgang bei der Berichterstattung über diese Inspectionen.

Die Inspectionen sind in der Regel in den Sommermonaten vorzunehmen, und so einzurichten, dass der Zeichenunterricht an sämmtlichen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit obligatem und nicht obligatem Zeichenunterrichte mindestens jedes dritte Jahr eingehend inspiciert wird. Hiebei sind zunächst jene Anstalten in Betracht zu ziehen, an welchen bei der vorangegangenen Inspection erhebliche Mängel und Misstände wahrgenommen worden sind.

Nach Umständen, insbesondere auch bei einem Wechsel der bezüglichen Lehrpersonen oder über Auftrag des k. k. Landesschulrathes sind einzelne Anstalten auch in kürzeren Zeiträumen wiederholt einer Inspection zu unterziehen.

Vor dem Antritte einer Inspectionsreise hat sich jeder Fachinspector von dem ihm unmittelbar vorgesetzten Landesschulrathe unter genauer Angabe des Reiseprogrammes und der beiläufigen Dauer der Inspection, womöglich auf kurzem Wege, Urlaub zu erbitten und falls die zu inspicierenden Lehranstalten in einem anderen Verwaltungsgebiete liegen, das Reiseprogramm rechtzeitig auch dem Herrn Vorsitzenden jenes k. k. Landesschulrathes einzusenden, dem die gedachten Schulen unterstehen.

Nach Schluss eines jeden Schuljahres haben die Fachinspectoren über sämmtliche von ihnen im Laufe des Jahres durchgeführte Inspectionen des Zeichen-

unterrichtes an Mittelschulen jedes einzelnen Landes einerseits, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten andererseits, kurz gefasste und übersichtlich gehaltene Hauptberichte zu erstatten und dieselben jeweilig spätestens bis 15. September dem k. k. Landesschulrathe jenes Landes, auf dessen Schulen der betreffende Inspectionsbericht sich bezieht, vorzulegen.

Dem Hauptberichte ist bezüglich jeder inspicierten Lehranstalt eine Tabelle beizufügen, in welcher die wichtigsten Details über die an der betreffenden Schule gemachten Wahrnehmungen zum Ausdrucke zu bringen sind. Jede dieser Tabellen ist gleich nach Beendigung der betreffenden Inspection, also noch unter dem Eindrucke der unmittelbaren Anschauung und in frischer Erinnerung an die gemachten Wahrnehmungen zu verfassen. Die Drucksorte zu diesen Tabellen kann von dem k. k. Schulbücher-Verlage in Wien unentgeltlich bezogen werden.

Diese Hauptberichte sind seitens der k. k. Landesschulräthe, insoferne nicht die vorherige Einholung einer Weisung des Ministeriums für Cultus und Unterricht als geboten erscheint, einer meritorischen Erledigung zuzuführen und unter Angabe des Verfügten bis 15. November des betreffenden Jahres dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

Die Fachinspectoren sind berechtigt, an die gedachten Hauptberichte allfällige, auf die Hebung des Zeichenunterrichtes abzielende Anträge zu knüpfen.

Sollte sich bei der Vornahme einer Inspection die Herbeiführung einer bestimmten Maßnahme als dringend nöthig herausstellen, so hat der betreffende Fachinspector seine diesfälligen Anträge jeweilig abgesondert an den zuständigen k. k. Landesschulrath zu leiten, welcher hierüber, falls nicht durch die Natur der Sache die Einholung einer speciellen Genehmigung, beziehungsweise Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht geboten erscheint, im eigenen Wirkungskreise das Erforderliche zu veranlassen und bei Vorlage des Hauptberichtes hierüber zu berichten hat.

An jeder Anstalt haben die Fachinspectoren ihr Augenmerk darauf zu richten,

1) ob die für den Zeichenunterricht bestimmten Localitäten und die Einrichtung derselben gut und zweckmäßig sind:
2) ob sich die Schule im Besitze der erforderlichen Lehrmittel befindet;
3) ob die Lehrer des Zeichnens den Unterricht nach dem mit der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1891, Z, 9139, beziehungsweise 28. September 1891, Z. 10458, vorgeschriebenen Lehrplane und den zugehörigen Instructionen ertheilen und dabei keine andern, als die für zulässig erklärten Zeichenvorlagen und Modelle verwenden;
4) ob die Schülerarbeiten in entsprechender Weise ausgeführt sind und ob der Stufengang der Arbeiten ein angemessener ist,[1] und
5) ob das vorgeschriebene Lehrziel erreicht wird.

Die Fachinspectoren sind berechtigt und verpflichtet, die gemachten Wahrnehmungen mit den betreffenden Lehrern, im Beisein des Directors, zu besprechen und ihnen über den beim Unterrichte einzuhaltenden Vorgang, die Wahl der Lehrmittel u. dgl., an Ort und Stelle entsprechende Winke und Rathschläge zu ertheilen; schriftliche Weisungen erfolgen jedoch nur durch den Landesschulrath.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges haben die Fachinspectoren mit den betreffenden Landesschulinspectoren so oft als thunlich das Einvernehmen zu pflegen, um dieselben über die gemachten Wahrnehmungen zu informieren und eventuell deren specielle Wünsche und Rathschläge entgegen zu nehmen.

Schließlich wird bemerkt, dass der Zeichenunterricht an jenen Lehranstalten, denen die Fachinspectoren selbst als Lehrer angehören, als eximiert von dieser Inspection anzusehen und lediglich von den betreffenden Landesschulinspectoren zu überwachen ist.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 3., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. Juli 1891, Z. 15696 *), zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl F. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. IV. Band. Wien 1895. Jul. Klinkhardt. Preis, geheftet 1 fl. 5 kr., gebunden 1 fl. 25 kr.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1895, Z. 22955.)

Gajdeczka Josef, Übungsbuch der Arithmetik und Algebra für die oberen Classen der Mittelschulen. 3. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1896. F. Tempsky. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 95 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die zweite Auflage desselben **) zum Gebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. October 1895, Z. 15936.)

Gajdeczka Josef, Übungsbuch zur Geometrie in den oberen Classen der Mittelschulen. Brünn 1895. Selbstverlag. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Das genannte Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. October 1895, Z. 13564.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Tupetz, Dr. Theodor, Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie, Verfassung und Staatseinrichtung derselben. Lehrbuch für den III. Jahrgang der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 3. verbesserte Auflage. Mit je 1 Titelbilde, 67 in den Text gedruckten Abbildungen und 8 Karten in Farbendruck. Wien und Prag 1895. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 35 kr., gebunden 1 fl. 60 kr.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 230.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 261.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die zweite Auflage *) desselben zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. October 1895, Z. 13811.)

c) Für Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

Fischer A. S. und **Kraft** Josef, Deutsches Lesebuch zum Gebrauche an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen. 3. verbesserte Auflage. Wien, Manz. Preis, broschiert 1 fl. 8 kr., gebunden 1 fl. 20 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. September 1895, Z. 13857.)

Lehrmittel.

Hutterer Rudolf, Zámkářství. Předlohy pro prokračovací školy průmyslové a příslušné odborné. Žižkov 1895. Im Selbstverlage des Verfassers.

Preis der I. Serie (12 Tafeln mit Text in Mappe) 4 K.
„ „ II. „ (20 „ „ „ „ „) 8 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und den bezüglichen Fachschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. September 1895, Z. 21649.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 40.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1895.

Nr. 41.

Landesgesetz vom 31. Juli 1895 *),

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 30. März 1870 **), L.-G.-Bl. Nr. 20, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich den zweiten Abschnitt des Landesgesetzes vom 30. März 1870 **), L.-G.-Bl. Nr, 20, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen aufzuheben und durch nachfolgende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 1.

In jedem Schulsprengel hat der Ortsschulrath eine Matrikel aller im schulpflichtigen Alter stehender Kinder (§. 1 des Landesgesetzes vom 4. April 1870 ***), L.-G.-Bl. Nr. 23, womit auf Grund des Artikels 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 †), die Absätze 1 und 3 des Artikels 21, der Absatz 2 des Artikels 22 und die Artikel 28 und 38 des bezogenen Gesetzes abgeändert werden) des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung, zu führen.

*) Enthalten in dem den 5. October 1895 ausgegebenen XIV. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illyrische Küstenland unter Nr. 18, Seite 57.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 83, Seite 328.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 65, Seite 252.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1869, Nr. 40, Seite CXIII.

Diese Matrikel wird nach dem, dem gegenwärtigen Gesetze beigegebenen Formulare (Formular *A*) geführt, und sind in dasselbe die Kinder, beginnend mit dem ältesten, in chronologischer Ordnung nach Maßgabe des für den Schulsprengel geltenden Schuljahres, einzutragen.

Der Ortsschulrath hat alljährlich wenigstens einen Monat vor dem Anfange des neuen Schuljahres jene Kinder in die Matrikel aufzunehmen, welche während des vorhergehenden Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, oder dasselbe bis zu dem Anfange des bevorstehenden neuen Schuljahres vollenden werden.

§. 2.

Behufs der Ausfertigung dieser Matrikel steht dem Ortsschulrathe das Recht zu, von denjenigen, welche die Pfarrmatriken führen, einen Auszug der Geborenen und vermöge ihres Alters zum Schulbesuche Verpflichteten (Formular *B*) zu fordern und über letztere sowohl von den Staats- und Gemeindebehörden, als auch von Privatpersonen, welche einen Aufschluss zu geben vermögen, Erkundigungen einzuholen. Wer ein Kind der Eintragung in die erwähnte Matrikel entzieht, oder zu diesem Zwecke unwahre Angaben macht, ist mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Gulden zu ahnden.

§. 3.

Wenigstens acht Tage vor dem Beginne des neuen Schuljahres hat die Ortsschulbehörde auf Grund der nach §. 1 geführten Matrikel das Verzeichnis (Formular *C*) der in demselben Jahre zum Besuche der Alltagsschule, und abgesondert der zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule oder der Abendschule verpflichteten Kinder zu verfassen.

Bei Verfassung dieses Verzeichnisses sind jene Kinder auszuscheiden, welche

a) wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können,

b) zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden,

c) eine höhere Schule besuchen,

d) einen stichhältigen Grund haben, um im nächsten Schuljahre von der Verpflichtung zum Schulbesuche befreit zu werden.

§. 4.

Auf Grund des nach dem vorhergehenden Paragraphe 3 verfassten Verzeichnisses hat der Ortsschulrath die Eltern der in demselben verzeichneten Kinder oder deren Stellvertreter unverweilt schriftlich aufzufordern (Formularien *D* und *E*), binnen der ersten acht Tage des Schuljahres die Kinder, für welche sie verantwortlich sind, in die Schule zu führen und für einen regelmäßigen Schulbesuch derselben, bei Vermeidung der in den §§. 5 und 8 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Strafen, Sorge zu tragen.

Etwaige Recurse gegen diese Aufforderung können binnen 8 Tagen, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bei dem k. k. Bezirksschulrathe eingebracht werden.

Das erwähnte Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder wird vor dem Beginne des Schuljahres dem Leiter der Schule zugestellt.

Der Ortsschulrath hat gleichzeitig das Verzeichnis (Formular *F*) der für das künftige Schuljahr vom Schulbesuche befreiten Kinder dem vorgesetzten Bezirksschulrathe zu übersenden, welcher bei dessen Prüfung erforderlichenfalls Aufklärungen und Belege über die Umstände, welche bei den Befreiungen maßgebend waren, fordern kann.

Findet der k. k. Bezirksschulrath, dass ein Kind ohne einen hinreichenden Grund von dem Schulbesuche befreit wurde, so hat er im Wege des Ortsschulrathes dem betreffenden Schulleiter die Einschreibung des Kindes aufzutragen und gleichzeitig an die Betreffenden die oben vorgeschriebene Aufforderung zu richten.

§. 5.

Die Eltern oder deren Stellvertreter, welche ohne einen hinreichenden Rechtfertigkeitsgrund ihre Pflicht, die Kinder, für welche sie verantwortlich sind, in die Schule zu führen, innerhalb der im §. 4 angegebenen Frist ausseracht lassen, verfallen in eine Geldstrafe von einem bis fünf Gulden.

Bei der Verhängung dieser Strafe hat der zuständige Bezirksschulrath denselben aufzutragen, binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung ihrer erwähnten Pflicht, bei Vermeidung einer weiteren Strafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden, welche im Falle der weiteren Nichtbefolgung ohne Weiteres zu verhängen ist, zu entsprechen (Formular *G*).

Von der Zustellung der Entscheidung hat der k. k. Bezirksschulrath den Schulleiter im Wege des Ortsschulrathes zu verständigen.

Gleich nach Ablauf der im §. 4 und im zweiten Absatze des gegenwärtigen Paragraphes festgesetzten Fristen hat der Schulleiter im Wege des Ortsschulrathes dem k. k. Bezirksschulrathe zu berichten, welche schulpflichtige Kinder nicht in die Schule gestellt worden sind.

§. 6.

Wird dem Ortsschulrathe während des Schuljahres die Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in den Sprengel einer anderen Ortsschulbehörde bekannt, so hat derselbe hievon der letzteren sofort Mittheilung zu machen. Wenn hingegen der Ortsschulrath von der Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel Kenntnis erlangt, so hat er den Namen desselben in die im §. 1 vorgesehene Matrikel einzutragen, den Schulleiter davon zu benachrichtigen und nöthigenfalls nach den Vorschriften des §. 4 vorzugehen.

§. 7.

Jedes Ausbleiben aus der Schule muss in der Regel binnen acht Tagen beim Lehrer gerechtfertigt werden.

Am Schlusse jedes Monates verfasst der Leiter der Schule aus dem Frequentationsbuche derselben das Verzeichnis der nicht gerechtfertigten Schülerabsenzen

(Formular *H*) und übersendet es binnen der darauf folgenden acht Tage an den Ortsschulrath, welcher es mit den eigenen Anträgen (§. 9 des Landesgesetzes vom 27. Juli 1875 *), L.-G.-Bl. Nr. 18) ebenfalls binnen acht Tagen dem Bezirksschulrathe vorlegen wird.

Falls die Absenzen binnen der angegebenen Frist bei dem Lehrer nicht gerechtfertigt werden oder die Rechtfertigung von diesem nicht anerkannt wird, kann eine solche Rechtfertigung beim Ortsschulrathe angemeldet werden, welcher derselben Folge geben wird, wenn er sie als begründet findet und wenn das erwähnte Verzeichnis noch nicht an den Bezirksschulrath geleitet wurde. Ist aber letzteres schon geschehen, so ist diesem die Rechtfertigung zur Entscheidung zu übermitteln.

Ein nicht hinreichend entschuldigtes Versäumnis der Pflicht zum Schulbesuche der Kinder wird als ungerechtfertigt behandelt.

§. 8.

Die Eltern oder deren Stellvertreter, welche an der Vernachlässigung des Schulbesuches der bei einer öffentlichen Volksschule eingeschriebenen Kinder schuld tragen, werden mit Berücksichtigung der Zahl der Versäumnisse der letzteren und der etwa vorgebrachten Entschuldigungen zu einer Geldstrafe geahndet, welche rücksichtlich der Versäumnisse eines jeden Monates bis zu fünf Gulden reichen kann. In dieselbe Strafe verfallen Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen und dergleichen, welche es unterlassen, die bei ihnen beschäftigten Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten.

§. 9.

Die Pflicht, die Alltagsschule zu besuchen, erlischt für jene Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ein Zeugnis einer öffentlichen Volksschule (Formular *I*) den Besitz der nothwendigsten Kenntnisse (§. 1 des Landesgesetzes vom 4. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 23) nachweisen.

§. 10.

Von der Beibringung eines solchen Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand die Erwartung ausschließt, dass sie auch bei einem ferneren Schulbesuche das Ziel der Volksschule erreichen werden, endlich solche, die in den letzten Jahren von der Pflicht zum Schulbesuche aus den im zweiten Absatze des §. 3, lit. *a* und *d* angeführten Titeln befreit wurden.

§. 11.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche, ausser den im §. 10 angeführten Fällen, Kinder vor Erlangung des erwähnten Zeugnisses von der Alltagsschule oder vor der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres aus der Wiederholungsschule ferne halten, unterliegen den für den vernachlässigten Schulbesuch festgesetzten Strafen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Nr. 36, Seite 231.

Überdies, falls dieselben aus der Armencasse oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung erhalten, ist ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde zu entziehen.

Den in dem ersten Absatzes dieses Paragraphes vorgesehenen Strafen unterliegen auch jene Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen und dergleichen, welche in den daselbst erwähnten Fällen die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 12.

Die in den §§. 2, 5 und 8 erwähnten Strafen werden in erster Instanz vom k. k. Bezirksschulrathe verhängt.

Das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach jenen Vorschriften, welche auf die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Übertretungen angewendet werden.

Die in den §§. 5 und 8 angegebenen Strafen können jedoch auch ohne vorherige amtliche Einholung der Rechtfertigung der zu bestrafenden Person (Formular *L* und *M*) verhängt werden, nur muss in einem solchen Falle das betreffende Erkenntnis noch innerhalb des dem Monate, in welchem die Absenzen stattfanden, nächstfolgenden Monates gefällt und zugestellt werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft der bezüglichen Straferkenntnisse hat sich der k. k. Bezirksschulrath ohne Verzug an die k. k. politische Bezirksbehörde zu wenden, welch' letztere die Einhebung der Geldstrafen mittelst jener Mittel und Organe, womit rückständige, dem Staate geschuldete Steuern eingehoben werden, eventuell durch eine eigens hiezu bestellte, mit 20 Percent der eingehobenen Strafgelder zu entlohnende Person zu besorgen hat.

Im Falle der Uneinbringlichkeit werden die auf Grund der vorerwähnten §§. 5 und 8 verhängten Geldstrafen in Personalarrest nach dem Maßstabe von sechs Arreststunden für jeden Gulden umgewandelt.

§. 13.

Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen eine Strafe gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

Bei Behandlung solcher Recurse seitens der Bezirksschulbehörden sind die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1868, Nr. 109, R.-G.-Bl. Nr. 124, anzuwenden.

§. 14.

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafung beharrlich ihre Pflichten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder vernachlässigen, kann das in den §§. 176 und 177 des allg. bürgl. Gesetzbuches vorgesehene Verfahren veranlasst werden.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen und dergleichen können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Unternehmungen zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

§. 15.

Wenn es der Landesschulrath für zweckdienlich erachtet, kann derselbe die dem gegenwärtigen Gesetze beigegebenen Formularien jederzeit abändern.

§. 16.

Mit der Durchführung des gegenwärtigen, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes sind Meine Minister für Cultus und Unterricht, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Ischl, am 31. Juli 1895.

Franz Joseph m./p.

Kielmansegg m./p. **Böhm** m./p. **Rittner** m./p.

Formular A. (§. 1 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

Matrikel

der vermöge ihres Alters (vom sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre) schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels . . . . . .

Vom } Schuljahre { 189 .
bis zum } Schuljahre { 19 .

Fortlaufende Zahl	Zuname und Name des Kindes	Name des Vaters, Name und Zuname seines Stellvertreters	Geburts-Monat und Jahr	Geburtsort und Fraction des Schulsprengels, in der das Kind wohnt

Von dem Schulbesuche befreit *a)* wegen physischer oder geistiger Gebrechen; *b)* weil zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet; *c)* weil es eine höhere Schule besucht; *d)* aus anderen triftigen Gründen; im Jahre								Ist es arm?	Wann und aus welchem Grunde die Schulpflicht erloschen	Anmerkungen
18..	18..	18..	18..	18..	18..	18..	18..			

Bemerkungen.

1. Bei der ersten Anlegung der Matrikel werden die Kinder chronologisch nach dem Schuljahre, von den ältesten angefangen, eingetragen, und zwar, wenn die Schule seit länger als 8 Jahren besteht, mit den Kindern, welche in das 14. Lebensjahr eingetreten, aber es noch nicht vollendet haben, andernfalls mit denjenigen Kindern, welche in das 12. Jahr eingetreten sind, es aber noch nicht vollendet haben. Die einzelnen Jahrgänge werden mit einer mit Feder gezogenen Querlinie geschieden.

2. Die Kinder desselben Schuljahres können nach Belieben, d. h. ebenso in chronologischer Ordnung bezüglich des Monates und des Tages der Geburt, als auch in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.

3. Vor dem Beginne jedes Schuljahres (§. 1 des Gesetzes) werden in der angegebenen Weise die Kinder hinzugeschrieben, welche mit dem neuen Jahre eintreten.

4. Sollte im Laufe des Schuljahres (§. 6 des Gesetzes) ein Kind aufgenommen werden, so wird es in fortlaufender Zahl eingeschrieben, sein Name aber wird mit durch Feder gezogene Linien geschieden, und es wird angemerkt, in welches Schuljahr es nach seinem Alter gehört.

5. Der Grund, weshalb ein Kind in einem Jahre vom Schulbesuche befreit ist, kann in der Rubrik, in welcher das Schuljahr eingeschrieben steht, mittelst des Buchstabens, unter welchem in der Matrikel der bezügliche Grund angegeben ist, angemerkt werden. Der Grund bezüglich lit. *d* kann auch genauer bezeichnet werden, z. B. verstandesschwach, kränklich, zu weit entfernt von der Schule u. dergl. Bei den nicht befreiten Kindern wird ein Querstrich mit Feder gezogen.

6. Ist das Kind arm, so wird es in der siebenten Rubrik mit dem Worte „ja" bezeichnet, andernfalls bleibt die Rubrik unbeschrieben. (Es dient diese Angabe, um dem Lehrer hinsichtlich der Vertheilung der Armenbücher die nöthigen Weisungen geben zu können.)

7. Nach dem Schlusse jedes Schuljahres wird die Eintragung der Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr vollbracht haben, revidiert und, wenn nach dem Zeugnisse des Lehrers (§§. 9 und 10 des Gesetzes) ein Kind von der Schulpflicht gänzlich befreit wird, ist der Befreiungsgrund in der achten Rubrik der Matrikel einzutragen. So lange dies nicht geschieht, bleibt das Kind bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres im Verzeichnisse der zum Besuche der Alltagsschule Verpflichteten (§§. 3, 4 und 9 des Gesetzes). Falls aber das Kind zum Besuche der Wiederholungsschule angehalten wird, wird dies in der Rubrik „Anmerkungen" ersichtlich gemacht.

Wenn ein Kind vor Vollendung des 14. Lebensjahres stirbt, oder den Aufenthaltsort wechselt, so wird dies in der achten Rubrik angemerkt.

Formular B. (§. 2 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

Fortlaufende Zahl	Name und Zuname des Kindes	Name des Vaters	Geburtstag, Monat und Jahr	Ob es arm ist	Anmerkung

Z.

Der Pfarrer

zu

Zuschrift!

Ich übermittle den inbezeichneten Auszug aus der Geburtsmatrikel dieser Pfarre rücksichtlich der in dem angegebenen Zeitraume Geborenen, mit den in dem bezüglichen Formulare enthaltenen Angaben.

Von dem Pfarramte

.... 18..

Der Pfarrer:

An den löblichen

Ortsschulrath

zu

Z.

Ortsschulrath

zu

Zuschrift!

Sie werden ersucht, auf Grund der Geburtsmatrikel nach dem beigegebenen Formulare den Auszug über die nach ihrem Alter zum Besuche der Schule verpflichteten Kinder, welche von dem ersten des Monates............... Jahr 18.. bis zum Schlusse des Monates............. Jahr 18.. geboren sind, zu verfassen und ehestens hieher zu senden.

Von dem Ortsschulrathe

.... 18..

Der Vorsitzende:

An Seine Hochwürden

den Herrn Pfarrer

zu

Formular C. (§. 3 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

Verzeichnis der Kinder,

welche die Volksschule, und zwar: *A.* die Alltagsschule, *B.* die Sonn- und Feiertags- oder Abendschule in .... während des Schuljahres 18.. vom .... bis zum .... zu besuchen verpflichtet sind.

Fortlaufende Zahl	Zuname und Name des Kindes	Name des Vaters	Geburtsjahr	Name und Zuname der für den Besuch verantwortlichen Person	Ob das Kind		Anmerkung
					arm ist	in der Schule schon eingeschrieben ist	

Z.

An
die Leitung der Volksschule
.....
in
.....

Der Ortsschulrath übermittelt im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (Landesgesetzblatt Z.18) das angeschlossene Verzeichnis der Kinder, welche in dem beginnenden neuen Schuljahre zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, und gibt gleichzeitig der Leitung bekannt, dass die in dem angeführten Paragraphe vorgeschriebene Aufforderung an die Eltern schon erlassen worden ist.

Von dem Ortsschulrathe
..............18..

Der Vorsitzende:

Formular D. (§. 4 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

Z. ______

Herrn ....

Der Ortsschulrath fordert Sie auf Grund des §. 4 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895 (L.-G.-Bl. Z. 18) auf, Ihrer Pflicht, binnen der ersten acht Tage des neuen Schuljahres, welches mit dem Tage .... d. J. beginnt, d.. Kind.., d. h. .... für welche. Sie verantwortlich sind, in die Schule zu führen und dieselbe pflichtgemäß während des Schuljahres regelmäßig besuchen zu lassen, nachzukommen, widrigenfalls Sie in die in den §§. 5 und 8 des gedachten Gesetzes vorgesehenen Strafen verfallen.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diese Aufforderung binnen 8 Tagen im Wege dieses Ortsschulrathes den Recurs an den k. k. Bezirksschulrath, welchem jedoch eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt, zu ergreifen.

Von dem Ortsschulrathe

.... 18..

Der Vorsitzende:

Z. ______

Zuschrift!

Nachdem die richtige Zustellung der übermittelten Aufforderungen, wie von dem hiezu Beauftragten bestätigt wird, soeben bewirkt wurde, stelle ich das Zustellungs-Journal zurück.

.... 18..

Dem löblichen

Ortsschulrathe

in

______

Z. ______

Der Ortsschulrath

in

______

Sie werden ersucht, die beiliegenden Aufforderungen zur Schulpflichterfüllung den Adressaten zuzustellen und dem Unterfertigten das Journal mit der Bestätigung der erfolgten Zustellung seitens des hiezu Beauftragten ehestens zurückzusenden.

Von dem Ortsschulrathe

.... 18..

Der Vorsitzende:

Dem werten Herrn

....

zu

______

(Adresse an den Gemeindevorsteher oder an den Ortsvorsteher.)

Formular F. (§. 4 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

Verzeichnis

der von dem Ortsschulrathe von dem Schulbesuche im Schuljahre 18.. in dem Schulsprengel von .... befreiten Kinder.

Fortlaufende Zahl	Zuname und Name des Kindes	Name des Vaters	Ob das Kind im verflossenen Schuljahre die Schule besucht hat	Geburtsjahr	Grund der Befreiung

Z. ______

Dem löblichen

k. k. Bezirksschulrathe

in

______

Der Ortsschulrath unterbreitet dem k. k. Bezirksschulrathe das nach dem dritten Absatze des §. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (L.-G.-Bl. Z. 18) verfasste Verzeichnis der von dem Schulbesuche befreiten Kinder, zum eigenen Amtsgebrauche.

Der Ortsschulrath

.... 18..

Der Vorsitzende:

Formular G. (§. 5 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

Z. ________

Dem Herrn...........................

Nachdem Sie, obwohl von dem Ortsschulrathe hiezu aufgefordert, dennoch Ihre Pflicht versäumt haben, d.. Kind.., für welche. Sie verantwortlich sind, d. h. .... am Beginne des neuen Schuljahres in der vorgeschriebenen Frist in die Schule zu führen, findet Sie der k. k. Bezirksschulrath im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (L.-G.-Bl. Z. 18) zu einer Geldstrafe von .... Gulden zu verurtheilen, welchen Betrag Sie bei Vermeidung der Execution im politisch-administrativen Wege binnen 14 Tagen zu Handen........ .... zu Gunsten des Landes-Lehrerpensionsfondes zu entrichten haben.

Gleichzeitig wird Ihnen aufgetragen, d.. Kind.. binnen 3 Tagen in die Schule zu führen, widrigenfalls die Nichtbefolgung dieser Anordnung mit einer weiteren Geldstrafe im Ausmaße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden bestraft werden würde.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen im Wege dieses Bezirksschulrathes den Recurs an den k. k. Landesschulrath zu ergreifen. Sie werden jedoch aufmerksam gemacht, dass der Recurs in Bezug auf die Durchführung der an Sie gerichteten Aufforderung keine aufschiebende Wirkung hat.

Von dem k. k. Bezirksschulrathe

.... 18..

Der Vorsitzende:

Formular H. (§. 7 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

Verzeichnis der Absenzen,

welche sich die Kinder, welche die Volksschule in .... besuchen, im Monate .... des Schuljahres 18.. zu Schulden kommen ließen.

Fortlaufende Zahl	Zuname und Name des Kindes	Zahl der nicht entschuldigten Absenzen	Der Ortsschulrath beantragt

Z.

Löblicher

k. k. Bezirksschulrath

in

Der Ortsschulrath übermittelt hiemit das Verzeichnis der Absenzen der die Volksschule in .... besuchenden Kinder, mit den eigenen Anträgen versehen, zum Behufe des gesetzlichen Verfahrens gegen jene Personen, welche die Absenzen der Schüler, für welche sie verantwortlich sind, nicht gehörig entschuldigt haben.

Der Ortsschulrath

.... 18..

Der Vorsitzende:

Z.

Löblicher

Ortsschulrath

in

In Erfüllung ihrer Pflicht übermittelt die gefertigte Leitung den aus dem Schulbesuchsbuche verfassten Auszug der Absenzen, welche sich die zum Besuche dieser Schule verpflichteten Kinder im Verlaufe des soeben abgelaufenen Monates .... zu Schulden kommen ließen, zum Zwecke des gesetzlichen Verfahrens.

Die Leitung der Volksschule

.... 18

Formular I. (§. 9 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

Schulbezirk.................. **Land: Istrien.**

Schulzeugnis

.... aus .... Jahre alt .... Religion .... bei dieser Volksschule am............ des Jahres 18.. eingeschrieben, hat dieselbe bis zum .... des Jahres 18.. besucht und folgende Classification verdient:

Sittliches Verhalten		
Schulbesuch		
Religion		
Unterrichtssprache		
Obligate Sprache		
Rechnen		
Zeichnen		
Geometrische Formenlehre		
Schreiben..........		
Naturgeschichte		
Naturlehre		
Geographie und Geschichte		
Gesang		
Turnen		
Verdient die Gesammtclasse		

Nachdem dieser(e) Schüler(in) die nothwendigsten für die Volksschule vorgeschriebenen Kenntnisse sich angeeignet und das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, wird er (sie) von dem ferneren Besuche der Alltagsschule enthoben.

Von der Leitung der Volksschule
.... am .... 189.

Der leitende Lehrer:

Formular L. (§. 12 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

Z. ______

Herr ....

In Anbetracht dass, obwohl Sie von dieser Bezirksschulbehörde mit Erkenntnis vom .... Z. .... zur Zahlung einer Geldstrafe von .... Gulden verurtheilt worden sind, weil Sie in der vorgeschriebenen Frist d.. Kind.., für welche. Ihnen die Verantwortlichkeit obliegt, nicht in die Schule geführt haben, und Sie diese Pflicht, ungeachtet der h. ä. Anordnung, derselben binnen 3 Tagen zu entsprechen, binnen der erwähnten Frist zu erfüllen unterlassen haben;

In Erwägung, dass für diesen letzteren Fall Ihnen die Verhängung einer weiteren Geldstrafe im Ausmaße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden angedroht wurde;

In Erwägung, dass d.. Kind.. wegen Ihrer Nachlässigkeit im laufenden Schuljahre nicht mehr in der Schule eingeschrieben werden kann;

findet diese Bezirksschulbehörde über Sie eine Geldstrafe von ... Gulden zu verhängen, welche Sie bei Vermeidung der Einhebung im Wege der politisch-administrativen Execution binnen 14 Tagen zu Handen .... und zu Gunsten des Lehrerpensionsfondes zu entrichten haben.

Es bleibt ihnen unbenommen, gegen dieses Erkenntnis binnen 14 Tagen den Recurs beim k. k. Landesschulrathe im Wege dieser Bezirksschulbehörde einzubringen.

Vom k. k. Bezirksschulrathe

.... 18..

Der Vorsitzende:

Formular M. (§. 12 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895.)

Z. ______

Herr....................................

Nachdem d.. Kind.., für ....regelmäßigen Schulbesuch Sie verantwortlich sind, d. h. .... während des verflossenen Monates .... den Besuch der Schule .... mal versäumte;

In Erwägung, dass diese Versäumnisse nicht in der vorgeschriebenen Weise entschuldigt worden sind; findet dieser k. k. Bezirksschulrath Sie auf Grund des §. 8 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1895, Z. 18, zur Zahlung einer Geldstrafe von ... Gulden .. Kreuzer binnen 14 Tagen zu Handen .... und zu Gunsten des Lehrerpensionsfondes, bei Vermeidung der Execution im politisch-administrativen Wege, zu verurtheilen.

Gegen dieses Erkenntnis steht Ihnen der innerhalb 14 Tagen im Wege dieser Bezirksschulbehörde beim k. k. Landesschulrathe einzubringende Recurs offen.

Von dem k. k. Bezirksschulrathe

.... 18..

Der Vorsitzende:

Nr. 42.

Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. October 1895, Z. $\frac{1775}{\text{C.U.M.}}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

womit die Änderungen, welche sich zufolge des mit Giltigkeit vom 1. September 1895 auf den Linien der k. k. Staatsbahnen zur Einführung gelangten neuen Personentarifes in dem Ausmaße der nach den Bestimmungen des Fahrbegünstigungsnormales vom Jahre 1891 den activen k. k., beziehungsweise k. u. k. Staats- und Hofbediensteten zugesicherten Fahrbegünstigungen vom 1. September 1895 ab ergeben haben, verlautbart werden.

Mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 29. December 1891, Z. 2273/C.U.M., bezw. vom 12. Februar 1895, Z. 359/C.U.M., beehre ich mich Eurer . . . . mitzutheilen, dass laut Zuschrift des k. k. Handelsministeriums vom 2. September l. J., Z. 50805, zufolge des mit Giltigkeit vom 1. September 1895 auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen zur Einführung gelangten neuen Personentarifes in dem Ausmaße der nach den Bestimmungen des Fahrbegünstigungsnormales vom December 1891 den activen k. k., beziehungsweise k. u. k. Staats- und Hofbediensteten zugesicherten Fahrbegünstigungen mit Wirksamkeit von dem gedachten Zeitpunkte ab nachstehende Änderungen eingetreten sind:

A) Auf den im Geltungsgebiete des Zonentarifes stehenden Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen, mit Ausnahme der weiter unten genannten Localbahnen wird den Inhabern von amtlichen Legitimationen die Fahrt:

a) In der 1. Classe Schnellzug gegen Lösung einer ganzen Civilfahrkarte 2. Classe Schnellzug;

b) in der 1. Classe Personenzug gegen Lösung einer ganzen Civilfahrkarte 2. Classe Personenzug;

c) in der 2. Classe Schnellzug gegen Lösung einer ganzen Civilfahrkarte 3. Classe Schnellzug;

d) in der 2. Classe Personenzug gegen Lösung einer ganzen Civilfahrkarte 3. Classe Personenzug;

e) in der 3. Classe Schnellzug gegen Lösung von 2 Militärfahrkarten 3. Classe und

f) in der 3. Classe Personenzug gegen Lösung von einer und einer halben Militärfahrkarte 3. Classe gewährt.

B) Auf den nicht im Bereiche des Zonentarifes stehenden Localbahnen, und zwar:

1. Arnoldstein-Hermagor,
2. Bukowinaer-Localbahnen,
3. Eisenerz-Vordernberg,
4. Gleisdorf-Weiz,
5. Göpfritz- Groß-Siegharts,

6. Kołomea'er-Localbahnen,
7. Lemberg-Bełżec (Tomaszów),
8. Mährische Westbahn,
9. Nakři Netolitz-Netolitz (Stadt),
10. Plan-Tachau,
11. Postelberg-Laun,
12. Schwarzenau-Waidhofen an der Thaya,
13. Strakonitz-Winterberg,
14. Unterkrainer-Bahnen,
15. Vöcklabruck-Kammer,
16. Wels-Haiding-Aschach,
17. Wels Unterrohr,
18. Wodnian-Prachatitz,
19. Wotic-Selčan

wird auf Grund derselben Legitimationen die Fahrt in allen Wagenclassen gegen Lösung von der zu benützenden Wagenclasse entsprechenden halben Civilfahrkarten, dagegen auf der Localbahn

20. Monfalcone-Cervignano

bei Fahrten in der 1. oder 2. Wagenclasse der Civilfahrpreis für die nächst niedrigere Wagenclasse, bei Fahrten in der 3. Wagenclasse der Militärfahrpreis 3. Classe (unter Berechnung des Fahrpreises nach Myriametern) gewährt.

Hieran knüpfe ich das Ersuchen, wegen entsprechender Verlautbarung dieses neuen Normales, welches gleichzeitig im hierortigen Ministerial-Verordnungsblatte veröffentlicht wird, das Geeignete zu veranlassen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Seyffert, Dr. Moriz, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für Secunda und Prima. 15. Auflage. Leipzig 1895. Holtze's Nachfolger. Preis, geheftet 1 fl. 80 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die vorhergehenden Auflagen desselben zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. October 1895, Z. 24615.)

In 5., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 30. Mai 1889, Z. 9139 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Sedlmayer Heinrich St., Ausgewählte Gedichte des P. Ovidius Naso für den Schulgebrauch. Wien und Prag 1895. Tempsky. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 85 kr.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1895, Z. 24196.)

In 3., im Wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 3. Juli 1891, Z. 13960 **) zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Nader, Dr. E. und **Würzner,** Dr. A., Englisches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Mit literarhistorischen und erläuternden Anmerkungen, einer Karte der britischen Inseln und einem Plane von London. Wien 1895. A. Hölder. Preis, gebunden 2 fl. 48 kr.

(Ministerial-Erlass vom 16. October 1895, Z. 24230.)

Niederle Heinrich, Mluvnice jazyka řeckého pro gymnasia česká (Griechische Grammatik für Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache). Díl I. Hláskosloví a tvarosloví (Laut- und Formenlehre). 6., von Wilhelm Steinmann umgearbeitete Auflage. Prag 1895. Grégr. Preis, geheftet 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des ersten Theiles wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1895, Z. 20934.)

Luczakowski, Dr. Constantin, Читанка руска для другої класи шкіл середних (Lesebuch für die 2. Classe an Mittelschulen). Lemberg 1895. Preis, gebunden 1 fl.

— — Взори поезиї и прози (Musterstücke für Prosa und Poesie). Lemberg 1894. Preis, gebunden 1 fl. 80 kr.

Diese Bücher werden zum Lehrgebrauche an den Mittelschulen der Bukowina, an denen die ruthenische Sprache gelehrt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 10. October 1895, Z. 23834.)

b) Für gewerbliche Lehranstalten.

Smolka Alois, Lehrbuch der anorganischen Chemie für höhere Gewerbeschulen. Leipzig und Wien 1895. Franz Deuticke. Preis, gebunden 2 fl. 80 kr.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an den chemischen Abtheilungen höherer Gewerbeschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1895, Z. 23512.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 235.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 161.

Dolejš Karl, Živnostenské písemnictví. Učebnice žákům škol pokračovacích, řemeslnických odborných a mistrovských, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 5. Auflage. Wien 1895. K. k. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o smenkách. Učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských, jakož i pomůcka živnostníkum samostatným. 2. Auflage. Wien 1895. K. k. Schulbücherverlag. Preis, gebunden 80 h.

Diese neuen Auflagen dieser beiden Bücher werden ebenso, wie die vorangehenden Auflagen derselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen, allgemeinen Handwerkerschulen, gewerblichen Fachschulen und Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1895, Z. 24065.)

Bareš Franz, Učebná kniha zeměpisu pro všeobecné školy řemeslnicke. 2. verbesserte Auflage. Prag 1895. K. k. Schulbücherverlag. Preis eines in Halbleinwand gebundenen Exemplares 70 h.

Dieses Buch wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmicher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. October 1895, Z. 22680.)

c) Für commercielle Lehranstalten.

Berger J., Wechselkunde für höhere Handelsschulen. Wien 1896, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 50 kr., gebunden 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1895, Z. 24833.)

Richter Ignaz, Lehrbuch der Physik für höhere Handelslehranstalten. Wien 1895, bei Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 70 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1895, Z. 24483.)

Lehrmittel.

In neuen unveränderten, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 8. December 1890, Z. 23336 ***), zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zulässiger Auflage sind erschienen:

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien 1895. Alfred Hölder.

III. Heft, für die IV. Classe. 5. Auflage. Preis 32 kr.
IV. „ „ „ V. „ 5. „ „ 36 kr.

(Ministerial-Erlass vom 11. October 1895, Z. 23312.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 305 und vom Jahre 1894, Seite 99.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 267.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 10.

In 17., mit der 11. gleichlautenden, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. April 1889, Z. 7675 *) mit Ausschluss der früheren Auflagen desselben Atlanten zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten. Wien 1895. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 fl. 30 kr., gebunden 1 fl. 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1895, Z. 23511.)

Bilder zur Mythologie und Geschichte der Griechen und Römer. Unter Mitwirkung der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien, herausgegeben von Feodor Hoppe. Vollständig in 30 Tafeln (Lichtdruck, I. Lieferung). Wien 1896. K. Graeser. Preis 1 fl.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Lehrmittels aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 22. October 1895, Z. 24212.)

Muck's C. Vorschriften und Schriftenunterlagen, umgearbeitet von Hans Urban. Zu beziehen in Wien, I., Seilerstätte Nr. 10. Preis 1 fl.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an commerciellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1895, Z. 24219.)

Schmid H., Steinmetzarbeiten im Hochbau. Vorlageblätter zum Gebrauche an gewerblichen Lehranstalten. II. Theil, 20 Blatt. Wien 1895. Karl Graeser. Preis, in Mappe 6 fl. 50 kr.

Dieser II. Theil des Werkes wird ebenso wie der I. Theil desselben **) zum Lehrgebrauche an Staats-Gewerbeschulen, an den Fachschulen für Steinbearbeitung und an gewerblichen Fortbildungsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1895, Z. 22638.)

Scheinecker Karl, 111 krummliniege geometrische Ornamente aus allen Stilarten mit Anleitung zu deren Ausführung. Für den Unterricht sowohl, als auch zur selbständigen Übung im geometrischen Zeichnen. Wien 1895. A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, in Mappe sammt Text 6 fl.

Dieses Werk wird zum Gebrauche beim Unterrichte im geometrischen Zeichnen an gewerblichen Lehranstalten, jedoch nicht als Vorlagenwerk, sondern nur als Hilfsmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. October 1895, Z. 23521.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 157.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 221.

Die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung, von Professor Josef Langl. 2. umgearbeitete Auflage mit 40 Illustrationen und einer Heliogravure. Wien. Ed. Hölzel's Verlag. Preis, geheftet 2 fl.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 17. October 1895, Z. 23691.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der Privat-Volks- und Bürgerschule der Wilhelmine **Pirkhert** in Graz das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

Anna **Janoušek,** zuletzt definitive Lehrerin an der allgemeinen Mädchen-Volksschule in Netolitz (Böhmen) wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 24643 ex 1895).

In dem Wiener k. k. Schulbücherverlage ist die Schrift:

„Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücherverlages",

welche zugleich einen Beitrag zur Geschichte dieses Institutes enthält, erschienen und kann um den Preis von 1 K 20 h per Exemplar von dem genannten Verlage bezogen werden.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1895, Z. 2711.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1895.

Nr. 43.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanz-Ministers vom 28. October 1895, Z. 11899,

womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 *), R.-G.-Bl. Nr. 47, eventuell nach dem Gesetze vom 7. Jänner 1894 **), R.-G.-Bl. Nr. 15, einzubringenden Einkommens-Einbekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neuerrichteten griechisch-katholischen Stadtdecanates in Przemyśl festgesetzt wird.

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886 ***), R.-G.-Bl. Nr. 107, beziehungsweise des Ministerial-Erlasses vom 6. Juli 1894, Z. 285/C.U.M., wird der Betrag der Decanatsauslagen, welche in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 *), R.-G.-Bl. Nr. 47, eventuell nach dem Gesetze vom 7. Jänner 1894 **), R.-G.-Bl. Nr. 15, einzubringenden Einbekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob dem betreffenden, mit der Führung der Decanatsgeschäfte betrauten Pfarrer oder Domherrn eine Congrua- oder Dotations-Ergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben im Sinne der bezogenen Gesetze überhaupt gebürt, für das neuerrichtete griechisch-katholische Stadtdecanatsamt in Przemyśl mit dem Betrage von Sechzig (60) Gulden ö. W. festgesetzt.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 17, Seite 80.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Nr. 10, Seite 50.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 48, Seite 163.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Pokorny Al. und **Rosicky** Josef, Prirodopis pro školy měšťanske. III. Stufe. 6. Auflage. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juli 1895, Z. 15025.)

b) Für commercielle Lehranstalten.

Maddalena E., Raccolta di Prose e Poésie Italiane. Wien und Leipzig 1895, bei Wilhelm Braumüller. Preis, gebunden 1 fl. 85 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren commerciellen Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 20. September 1895, Z. 19961.)

Lehrmittel.

Langl Josef, Die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung. 2. umgearbeitete Auflage. Wien, bei Eduard Hölzel. Preis, broschiert 2 fl.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Directionen, beziehungsweise Leitungen der gewerblichen und commerciellen Lehranstalten behufs Anschaffung desselben für die Schulbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 28. October 1895, Z. 23707.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. wissenschaftliche Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1895/96 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 29. October 1895, Z. 22878.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Lemberg in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1895/96 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 26. October 1895, Z. 25108.)

Friedrich **Jazbec**, zuletzt provisorischer Lehrer in St. Peter bei Rudolfswerth in Krain, wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 23994 ex 1895.)

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 20 h.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 4 1/4 Bogen 8°, gefalzt, 50 h.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 2 K.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 30 h.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 12 K, II. Band 6 K.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 2 K 60 h

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 5 K.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 3 K *).

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 3 K *).

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 6 K *).



*) Ermässigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. December 1895.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1896 beginnt der achtundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1896 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 44.

Gesetz vom 11. Juli 1895 *),

giltig für das Königreich Dalmatien,

mit welchem der §. 13 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 **) über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales der öffentlichen Volksschulen in Dalmatien (L.-G.-Bl. Nr. 12 vom Jahre 1872), (abgeändert durch das Landesgesetz vom 21. November 1874 *), Z. 2 ex 1875), dann durch das Gesetz vom 18. November 1880 †) Nr. 65 und die §§. 14, 17 und 18 desselben Gesetzes, (abgeändert durch das Gesetz vom 18. November 1880, Nr. 65) und der §. 19 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 21. November 1874, Nr. 2, ex 1875 und durch das Gesetz vom 3. Mai 1886 ††), Nr. 21, abgeändert werden.**

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien ordne Ich an, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 13 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 **) über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales der öffentlichen Volksschulen in Dalmatien (L.-G.-Bl. Nr. 12 vom Jahre 1872), (abgeändert durch das Landesgesetz vom 21. November 1880, Nr. 65) und die §§. 14, 17 und 18 desselben Gesetzes, (abgeändert durch das Landesgesetz vom 18. November 1880 †), Nr. 65) und der §. 19 desselben Gesetzes (abgeändert durch das Gesetz vom 3. Mai 1886 ††), Nr. 21, werden außer Kraft gesetzt und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 13.

Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers in Sprengeln I. Classe wird mit 500 Gulden, in Sprengeln II. Classe mit 450 Gulden und in jenen III. Classe mit 400 Gulden festgesetzt.

---

*) Enthalten in dem am 20. September 1895 ausgegebenen XX. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für des Königreich Dalmatien unter Nr. 29, Seite 75.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 6, Seite 40

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 59, Seite 411.

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 16, Seite 28.

††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Nr. 1, Seite 2.

§. 14.

Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes für eine Lehrstelle an Bürgerschulen ohne Unterschied der Classen ist 700 Gulden.

§. 17.

Den Directoren von Bürgerschulen gebürt eine Functionszulage von 200 Gulden, den Oberlehrern, den Leitern von Schulen mit mehr als einem Lehrer in Sprengeln I. und II. Classe gebürt eine Functionszulage von 100 Gulden und jenen in Sprengeln III. Classe von 60 Gulden.

Sämmtliche mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen, die Bürgerschulen ausgenommen, in Sprengeln I. und II. Classe erhalten eine Zulage jährlicher 50 Gulden, befähigte Lehrerinnen und Unterlehrerinnen in denselben Sprengeln hingegen eine Zulage von 40 Gulden. Diese Zulagen werden in die Pension nicht eingerechnet.

Sowohl die Functionszulagen als auch die Zulagen werden in gleichen Raten wie die fixen Gehalte bezogen.

§. 18.

Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus 2 Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung, welche ihm womöglich im Schulgebäude selbst anzuweisen ist.

Kann ihm eine solche Wohnung nicht ausgemittelt werden, so gebürt ihm eine Geldentschädigung, welche in den Städten Zara und Spalato mit 40 Percent, in den Sprengeln I. und II. Classe mit 20 Percent und in den Sprengeln III. Classe mit 15 Percent des mindesten Jahresgehaltes in dem entsprechenden Schulsprengel (§§. 13 und 14) zu bemessen ist.

Diese Entschädigung wird gleich wie der Gehalt anticipativ und monatlich verabfolgt.

Den übrigen Lehrern und Unterlehrern steht das Recht auf eine Wohnung nicht zu.

§. 19.

Der niedrigste Gehalt der Unterlehrer und der provisorischen mit einem Reifezeugnisse einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt versehenen Lehrer wird in den Schulsprengeln I. Classe mit 450 Gulden, in den Schulsprengeln II. Classe mit 400 Gulden und in jenen III. Classe mit 350 Gulden festgesetzt.

Artikel II.

Den provisorischen mit einem Reifezeugnisse versehenen Lehrern (Lehrerinnen), welche allenfalls höhere Bezüge, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zustehen würden, angewiesen sein sollten, bleiben diese Bezüge unverändert erhalten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit mit dem 1. Jänner des auf die Verlautbarung folgenden Jahres und ist mit der Durchführung desselben Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Ischl, den 11. Juli 1895.

Franz Joseph m./p.

Rittner m./p.

Nr. 45.

Gesetz vom 18. Juli 1895 *),

giltig für das Königreich Dalmatien,

mit welchem die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Landesgesetzes vom 29. December 1871 **) (L.-G.-Bl. Nr. 12, ex 1872) zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Dalmatien abgeändert werden.

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die den IV. Abschnitt bildenden §§. 36 bis 62 des Landesgesetzes vom 29. December 1871 **) (L.-G.-Bl. Nr. 12, ex 1872) über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Dalmatien werden in ihrem gegenwärtigen Wortlaute außer Kraft gesetzt und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 36.

Die Versetzung von Mitgliedern des Lehrpersonales in den Ruhestand findet statt, wenn dieselben, sei es wegen ihres Alters, sei es wegen schwerer körperlichen Gebrechen oder wegen anderer rücksichtswürdiger Verhältnisse zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten nicht geeignet erscheinen.

Die Versetzung in den Ruhestand kann entweder auf Ansuchen des betreffenden Mitgliedes oder ohne ein solches Ansuchen von Amtswegen erfolgen.

---

*) Enthalten in dem am 25. August 1895 ausgegebenen XVII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Dalmatien unter Nr. 23, Seite 51.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 6, Seite 40.

§. 37.

Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung haben den Verlust des Anspruches auf den Genuss der Ruhegebür zur Folge.

Die Verlassung des Dienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne ausdrückliche Zustimmung der Landesschulbehörde nur mit Ende des Schuljahres erfolgen.

Zu Ende des Schuljahres hat auch die Räumung der Diensteswohnung zu erfolgen.

§. 38.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder der Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte anderseits von der Dienstzeit abhängig.

§. 39.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde.

Die Quinquennalzulagen, die Functionszulagen der Directoren und Schulleiter werden als Theile dieses Jahresgehaltes betrachtet.

§. 40.

Anrechenbar ist die an einer öffentlichen Schule nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) zugebrachte Dienstzeit.

Eine Unterbrechung des Dienstes hebt die Anrechnung der Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen ohne Schuld oder Zuthun des betreffenden Lehrindividuums herbeigeführt wurde.

§. 41.

Jenen Mitgliedern des Lehrpersonales, welche bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 40) von 10 Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebürt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 39) festgesetzt ist.

§. 42.

Den vermögenslosen Mitgliedern des Lehrpersonales, welche ohne ihr Verschulden, sondern kranheitshalber oder aus irgend einem anderem Grunde dienst- oder zu irgend einem zu ihrem Lebensunterhalte genügenden Erwerbe unfähig werden, kann, wenn sie noch nicht das zehnte Dienstjahr vollstreckt haben, über ihr Ansuchen anstatt der im §. 41 erwähnten Abfertigung ein Viertel ihres anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 39) als Pension angewiesen werden, und dieselben werden als im zeitlichen Ruhestande befindlich betrachtet (§. 44).

§. 43.

Diejenigen Mitglieder des Lehrpersonales, welche vom Beginne des elften bis zur Vollendung des fünfzehnten Dienstjahres in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension.

Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf eine Pension im Ausmaße von fünfzehn Fünfunddreißigsteln; mit jedem weiter zurückgelegten Jahre auf je ein Fünfunddreißigstel mehr; und mit dem vollstreckten fünfunddreißigsten Dienstjahre den Anspruch auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 39).

§. 44.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitliche. Im letzteren Falle ist die betreffende Lehrperson verpflichtet, nach Behebung des Hindernisses, welches seiner activen Thätigkeit entgegenstand und die Versetzung in den Ruhestand verursachte, nach der Weisung der Landesschulbehörde den Dienst wieder anzutreten oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten.

§. 45.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst den Anspruch auf einen Ruhegenuss gehabt hatte.

§. 46.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrpersonales, welches zur Zeit seines Todes das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 40) noch nicht vollendet hatte, erhält eine Abfertigung im Betrage eines Drittheiles des letzten von dem verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 39).

Wenn mit der Witwe mehr als ein unmündiges Kind hinterblieben ist, dessen Ernährung ihr obliegt (§. 50), dann beträgt die Abfertigung die Hälfte dieses Gehaltes.

§. 47.

Wenn der Verstorbene das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 40) bereits vollendet hatte, so gebürt der Witwe ein Drittheil des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 39) als Pension.

§. 48.

Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§. 49.

Im Falle einer Wiederverehelichung der Witwe kann sich dieselbe für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

§. 50.

Für jedes unmündige Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebürt ihr ein Erziehungsbeitrag, welcher in nachstehender Weise festgesetzt wird.

Wenn die Witwe bis zu zwei Kindern besitzt, so dürfen die Erziehungsbeiträge zusammen mit der Witwenpension die Hälfte;

wenn dieselbe drei oder vier Kinder besitzt, so dürfen die Erziehungsbeiträge zusammen mit der Pension zwei Drittheile;

und wenn sie mehr als vier Kinder besitzt, so dürfen die Erziehungsbeiträge zusammen mit der Pension drei Viertheile des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 39) nicht überschreiten.

Der Erziehungsbeitrag ist jedesmal und abgesondert für jedes Kind von der Landesschulbehörde zu bemessen.

§. 51.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§. 52.

Wenn der Verstorbene keine Witwe hinterlassen hat, oder wenn die hinterbliebene Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 48), so gebürt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 46 dieselbe Abfertigung, welche der Mutter zugestanden wäre; im Falle des §. 47 aber gebürt den unmündigen Waisen eine Concretalpension, welche, wenn bis zwei Kinder vorhanden sind, mit einem Viertheile, wenn drei oder vier Kinder vorhanden sind, mit einem Drittheile; wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind, mit der Hälfte des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

Unter den angeführten Zahlen sind stets nur die unmündigen unversorgten Kinder unter zwanzig Jahren zu verstehen.

§. 53.

Diese Concretalpension erlischt mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von zwanzig Jahren vorhanden ist.

§. 54.

Wenn die Witwe sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 50) für die Kinder des Verstorbenen die Concretalpension (§. 52).

Wenn dieselbe sich jedoch für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vorbehält, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles die Concretalpension der Kinder sofort erlischt.

§. 55.

Falls das Mitglied des Lehrstandes im Genusse einer Naturalwohnung oder einer Quartiergeldentschädigung steht, so haben die Witwe und Kinder dieses Mitgliedes, falls derselbe in activer Dienstleistung gestorben ist, das Recht, die Naturalwohnung noch ein Vierteljahr zu benützen oder den vierteljährigen Quartierentschädigungs-Geldbetrag zu beziehen.

§. 56.

Wenn der letzte von einem in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene, anrechenbare Jahresgehalt 500 Gulden nicht erreicht, und der Nachlass nicht hinreicht, die Krankheits- und Beerdigungskosten zu bestreiten, gebürt den Erben ein Viertel des anrechenbaren Jahresgehaltes als Conductquartal.

§. 57.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrpersonales, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird ein Lehrerpensionsfond errichtet, welcher von der Landesschulbehörde verwaltet wird (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 58.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine definitive Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Percent ihres bezüglichen anrechenbaren Jahresgehaltes, welcher ihnen bei der Ernennung angewiesen wird; und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zutheil werdenden Gehaltserhöhung und jeder Quinquennalzulage an den Lehrerpensionsfond zu entrichten.

Überdies sind dieselben verpflichtet, alljährlich 2 Percent ihres anrechenbaren Jahresgehaltes an denselben Fond zu entrichten.

Auch jene Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine provisorische Anstellung erlangen, sind zur Entrichtung der erwähnten Gebüren verpflichtet. Falls dieselben jedoch die Definitivität nicht erlangen, wenn sie dienstuntauglich werden oder sterben, sind sämmtliche in den Pensionsfond eingezahlten Beträge ihnen oder ihren Erben zurückzuerstatten.

§. 59.

Als besondere Zuflüsse des Lehrer-Pensionsfondes werden zugewiesen:

1) Die Schulbeiträge aus Verlassenschaften im Sinne des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1873, Nr. 11 und vom 28. April 1888, Nr. 16;

2) die zu Gunsten des Landes entfallenden Gebarungs-
bücher-Verlages;

3) die Intercalarien für erledigte Le
verstorbenen Directors, dirigierenden I
zu Remunerationen für den supplier

4) die Strafgelder, welche infolge von Straferkenntnissen der Schulbehörde eingehen;

5) Eventuelle Spenden, Beiträge und andere unvorhergesehene Einnahmen.

§. 60.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben des Lehrer-Pensionsfondes noch weiter erforderliche Betrag wird aus dem Landesfonde gedeckt.

Der Landesschulrath hat alljährlich den Voranschlag zu verfassen und denselben rechtzeitig dem Landesausschusse für die Vorlage an den Landtag mitzutheilen.

§. 61.

Allfällige Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen des Lehrer-Pensionsfondes ergeben, sind zu capitalisieren, und nur die Zinsen dieses Capitals in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§. 62.

Die Pensionen, welche, sei es für Mitglieder des Lehrstandes, sei es für ihre Hinterbliebenen, am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bestehen, bleiben unverändert.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und ist mit der Durchführung desselben Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Ischl, den 18. Juli 1895.

Franz Joseph m./p.

Rittner m./p.

Nr. 46.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. November 1895, Z. $\frac{2122}{\text{C.U.M.}}$,

womit eine Vorschrift über die Amtstracht der Professoren der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien erlassen wird.

[illegible] f Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 4. November 1895 finde ich [illegible]ner Amtstracht für die Professoren der k. k. evangelisch-theologischen [illegible] Nachstehendes zu verfügen.

[illegible]ren der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien [illegible]ichtung zum Tragen der mit Ministerial-Verordnung vom

20. October 1889 *), R.-G.-Bl. Nr. 176 vorgeschriebenen Beamten-Uniform befreit, dagegen haben sie bei jenen feierlichen Anlässen, bei welchen das Tragen der Staatsbeamten-Uniform vorgeschrieben ist, in der nachfolgend beschriebenen Amtstracht zu erscheinen.

Die Amtstracht wird über dem Gesellschaftskleide (Frack- oder Salonanzug) getragen und besteht aus dem Talare und dem Barette.

Der Talar ist aus schwarzem, dünnen Tuche angefertigt und besteht aus dem Stocke, dem Sattel, dem Kragen und den beiden Ärmeln.

Der Stock, d. i. der untere Theil, reicht bis an die Fußknöchel, ist drei Stoffbreiten (circa 4 Meter) weit und an seinem oberen Ende in kleine, eng aneinander gereihte Falten gezogen.

An diesem in Falten gezogenen Ende ist der obere Theil des Talars, der Sattel, angenäht, welcher die Schultern, den Rücken und die Brust bis zur mittleren Brusthöhe deckt.

An den Sattel ist an dem Halsende ein Kragen aus kornblumenblauem Sammt angenäht, welcher umgelegt rückwärts eine Breite von 4 *cm* und an den beiden vorderen rechtwinkeligen Ecken nächst den Reverstheilen eine Breite von 6 *cm* hat und einen kleinen Theil von dem vorderen Ende des Sattels bis zur Ansatznaht mit umfasst. An den vorderen Enden des Umlegkragens sind die für den Kragen des Galauniformrockes der Staatsbeamten-Uniform der betreffenden Rangsclasse vorgeschriebenen Distinctionszeichen (§. 24 Abs. 2 und §. 25 der Ministerial-Verordnung vom 20. October 1889) in ähnlicher Weise wie auf Uniform-Blousen ersichtlich zu machen.

An den beiden Seiten des Talars befinden sich die beiden circa 1·35 *m* weiten Ärmel, welche mittelst eines quadratisch geformten Zwickels in den Stock eingenäht sind.

Die Ärmel sind mit einem 7 *cm* breiten Aufschlage aus kornblumenblauem Sammt versehen und werden an einem, an den beiden Ecken des vorderen Theiles des Sattels befindlichen Knopf aufgeknöpft.

Vorne ist der Talar offen und wird durch zehn enge aneinander gereihte Knöpfe geschlossen.

Das Barett ist steif gearbeitet und besteht aus dem Kopfreife aus kornblumenblauem Sammte und dem in vier Ecken auslaufenden Obertheile aus schwarzem Sammte.

Gautsch m./p.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 54, Seite

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Clima Marie, Haushaltungskunde. Lehr- und Lesebuch für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen. 8. verbesserte Auflage. Wien 1895. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche für mit Volksschulen verbundene specielle Lehrcurse und für Fortbildungscurse für Mädchen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 22909.)

Schober Johann und **Walter** Wladimir, Liederhain für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in 3 Heften. 1. Heft (für das 1. Schuljahr). 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1896. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 24 h.

Dieses Gesangbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1895, Z. 26859.)

b) Für Bürgerschulen.

Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen von Ernst Řiha. III. Stufe. 2. verbesserte Auflage. Wien und Prag 1895. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 18751.)

Netoliczka's Physik und Chemie für Bürgerschulen. In drei concentrischen Kreisen nach modernen Grundsätzen neu bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. I. Stufe. Für die 1. Classe der Knaben-Bürgerschulen. 48. Auflage. Wien 1895. Verlag von A. Pichler's Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 18731.)

Močnik, Rechenbuch für die zweite Classe der Knaben-Bürgerschulen, bearbeitet von Josef L. Haase. 10. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1896. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 25240.)

Močnik's Rechenbuch für die dritte Classe der Mädchen-Bürgerschulen, bearbeitet von Josef L. Haase. 14. umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen dieses Buches zum Lehrgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 15937.)

Tomaschewitz Johann, Wiener Liederstrauß. Praktische Gesanglehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 5. verbesserte Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Buch wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 19071.)

In 2. unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 8. März 1890, Z. 1125 zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Herzer, Dr. Johann, Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanski. I. Stufe. Prag 1896. Storch's Sohn. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 75 kr.

(Ministerial-Erlass vom 22. November 1895, Z. 25213.)

Panýrek Johann, Přírodozpyt t. j. fysika a chemie pro školy měšťanské. I. Stufe. 9. gekürzte und verbesserte Auflage. Prag und Wien 1895. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen dieses Buches zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 21820.)

c) Für Mittelschulen.

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen. III. Theil. Die Neuzeit, seit dem Ende des 30jährigen Krieges. Mit 27 Abbildungen. Wien und Prag 1896. F. Tempsky. Preis, 1 K 30 h, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 19. November 1895, Z. 25651.)

Martin, Dr. Konrad, Katolická mravouka pro VII. třídu gymnasijní a pro VI. třídu škol realných. 4. Auflage. Übersetzt von F. Hackl, bearbeitet von Josef Kyselka. Prag. Storch Sohn. Preis 1 fl, gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben *), unter Voraussetzung der Approbation der competenten confessionellen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. November 1895, Z. 26927.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Seite 24.

Elementi di Zoologia del Dr. Graber e del Prof. J. Mik ad uso delle classi superiori delle scuole medie con 474 incisioni intercalate nel testo. Prima versione italiana sulla seconda edizione tedesca percura di Oreste Gerosa. Wien und Prag 1896. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 fl. 25 kr., gebunden 2 fl. 50 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 22. November 1895, Z. 27531.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kundi Julius, Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil: Glaubenslehre. 2. Auflage. Wien 1895. Mayer und Comp. Preis, broschiert 48 kr.

Dieses Lehrbuch, welches vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der Wiener Erzdiöcese verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Buches an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache in anderen Diöcesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1895, Z. 26839.)

Kauer, Dr. Anton, Lehrbuch der Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Theil. 7. verbesserte Auflage. Wien 1895. Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen dieses Buches zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 25363.)

Kauer, Dr. Anton, Naturlehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil: Chemie. Mit 25 in den Text gedruckten Holzschnitten. 6. verbesserte Auflage. Wien 1895, bei Alfred Hölder. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 27225.)

Vogt Karl und **Buley** Wilhelm, Theoretisch-praktisches Turnbuch für Lehrer- und Lehrerinnen - Bildungsanstalten. Mit zahlreichen Abbildungen. Umgearbeitete Ausgabe. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 2 K.

Diese umgearbeitete Ausgabe wird ebenso wie die frühere Auflage dieses Turnbuches zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1895, Z. 25008.)

Močnik, Cav. Dr. Fr. de, Aritmetica particolare e generale ad uso degl' istituti magistrali. Seconda edizione italiana riveduta e modificata da Attilio Stefani. Wien 1895. K k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 2 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. November 1895, Z. 25512.)

Dlouhy Franz, Tělověda a zdravověda pro ústavy ku ozdělání učitelův a učitelek. Bearbeitet nach dem Lehrbuche von Dr. T. F. Hanaušek. Mit 79 Abbildungen und 5 Tafeln. Prag und Wien 1896. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Dieses Lehrbuch der Somatologie und Hygiene wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 22. November 1895, Z. 22302.)

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. I. Theil. 2. Auflage. Prag 1896. J. L. Kober. Preis 75 kr., gebunden 95 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der ersten Auflage dieses Buches zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 21320.)

Lavtar L., Geometrija za učiteljišča (Geometrie für Lehrerbildungsanstalten. 2. umgearbeitete Auflage. Laibach 1894. Ig. von Kleinmayr und Fed. Bamberg. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage zum Lehrgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit slovenischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 23941.)

Lehrmittel.

Rothaug Johann Georg, Physikalische Schulwandkarte (unbeschriebene Ausgabe) der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete. Maßstab: 1 : 900.000. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand mit Stäben 9 fl.

— — Politische Wandkarte (unbeschriebene Ausgabe) der österr.-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete. Maßstab: 1 : 900.000. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand mit Stäben 9 fl.

Diese Kartenwerke werden zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt. Zugleich wird die Zulassung der physikalischen Karte auch auf Lehrerbildungsanstalten ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 14300.)

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung zum Gebrauche an Mädchen-Bürgerschulen. Wien 1895.

I. Heft: Cassabuch. Preis 24 h.

II. Heft: Journal. Preis 24 h.

III. Heft: Hauptbuch und Inventar. Preis 24 kr.

Diese Hefte werden zum Lehrgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 23. November 1895, Z. 20112.)

Die Lehrkörper der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und der gewerblichen Lehranstalten, sowie die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen werden auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene, vom Hofrathe Dr. Adalbert von Waltenhofen verfasste Druckschrift:

„Belehrung über die Vermeidung von Unglücksfällen durch Elektricität und über die Hilfeleistung in solchen Fällen“

(Preis 12 h) zur Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 10. November 1895, Z. 23391.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. wissenschaftliche Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1895/96 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 12. November 1895, Z. 25893.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. wissenschaftliche Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1895/96 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 11. November 1895, Z. 26428.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1895/96 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 20. November 1895, Z. 25790.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1895/96 bestätigt.

(Ministerial-Erlass vom 14. November 1895, Z. 26542.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der dreiclassigen Privat-Volksschule (Werkschule) für Mädchen am Heinrichsschachte (Heinrichs-Colonie) in Karwin das Öffentlichkeitsrecht ertheilt.

(Ministerial-Erlass vom 19. November 1895, Z. 26914.)

Summarisches Verzeichnis

aller Lehramtscandidaten, welche im Studienjahre 1894/95 eine nach Artikel VI der Prüfungsvorschrift vom Jahre 1884, beziehungsweise 1894, vollständige Lehrbefähigung erlangt haben.

Bei der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission in	Fachgruppen *)											Gesammt-Summe	Bemerkungen (Unterrichtssprache)
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	Zeichnen **)		
Wien	11	10	5	6	4	1	5	1	—	1	10	54	49 deutsch, 1 ruthenisch, 2 serbo-kroatisch, 1 deutsch u. italienisch, 1 böhmisch.
Innsbruck	3	2	—	1	1	—	—	—	—	1	—	8	6 deutsch, 2 italienisch.
Graz	5	2	2	1	—	—	—	—	—	1	—	11	7 deutsch, 2 italienisch, 2 serbo-kroatisch.
Prag (mit deutscher Unterrichtssprache)	2	1	—	2	—	—	—	—	1	—	—	6	6 deutsch.
Prag (mit böhmischer Unterrichtssprache)	6	2	4	4	1	—	4	—	1	—	—	22	22 böhmisch.
Lemberg	3	1	2	2	—	—	—	—	1	—	—	9	5 polnisch, 4 polnisch u. ruthen.
Krakau	4	5	2	1	2	—	1	—	—	—	—	15	9 polnisch, 6 polnisch u. deutsch.
Czernowitz	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1 deutsch.
	34	24	15	17	8	1	10	1	3	3	10	126	

*) Fachgruppen sind: a) Classische Philologie, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach; b) Deutsch oder irgend eine andere Landessprache (Unterrichtssprache), dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer; c) Geographie und Geschichte; d) Mathematik und Physik; e) Naturgeschichte, dazu Mathematik und Physik als Nebenfächer; f) Philosophie mit Griechisch (Mathematik), dazu Latein (Physik) als Nebenfach; g) und h) moderne Philologie; i) Mathematik und darstellende Geometrie; k) Naturgeschichte und Chemie.

**) Nach der Prüfungs-Vorschrift vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 ex 1880 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1881, Nr. 18, Seite 69).

(Ministerial-Erlass vom 8. November 1895, Z. 16198.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 18. December 1895.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1896 beginnt der achtundzwanzigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet loco Wien für das Jahr 1896 2 fl. 30 kr., auswärts mit Postzusendung 2 fl. 50 kr.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 7) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 47.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. November 1895, Z. $\frac{2267}{\text{C.U.M.}}$,

an alle demselben unterstehenden Behörden und Anstalten,

betreffend Fahrbegünstigungen für active k. k. Staatsbeamte auf der Strecke Wien-Nordbahnhof nach Prag und Bodenbach oder umgekehrt.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Note vom 16. November l. J., Z. 67630 anher mitgetheilt, dass die Verwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, um den k. u. k. Hof- und k. k. Staatsbediensteten zur directen Fahrt von Wien-Nordbahnhof nach Prag und Bodenbach oder umgekehrt die gleichen ermäßigten Fahrpreise zu bieten, welche denselben nach den genannten Stationen, beziehungsweise nach Tetschen oder umgekehrt bezüglich anderer Wiener Bahnhöfe zur Verfügung stehen, mit der Verwaltung der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft ab 1. November l. J. die Ausgabe nachstehender ermäßigter Fahrkarten von oder nach Wien-Nordbahnhof für die vorbezeichneten Bediensteten vereinbart hat, und zwar für:

	Schnellzüge			Personenzüge		
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
	Gulden österreichischer Währung					
Prag	11.34,	5.98,	4.19,	7.76,	4.19,	3.15.
Bodenbach	14.30,	7.15,	5.10,	10.20,	5.10,	4.08.

Die Abfertigung erfolgt derart, dass für die I. und II. Wagenclasse der Schnell- und Personenzüge gewöhnliche Civilfahrkarten der nächst niedrigeren Classe, für die III. Wagenclasse der Schnellzüge gewöhnliche Personenzugsfahrkarten III. Classe ausgegeben und nur für die Benützung der III. Classe der Personenzüge besondere Fahrkarten aufgelegt werden, die auf der Vorderseite mit einem weißen Längsstreifen und mit der Aufschrift: „Für k. und k. Hof- oder k. k. Staatsbedienstete“ versehen sind.

Die betreffenden Reisenden haben sich mit der bestehenden allgemeinen amtlichen Legitimation (Legitimationsbüchel) auszuweisen, die zwar für die Linien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn generell nicht giltig ist, aber für die vorerwähnten directen Fahrkarten auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn — Strecke Wien-Brünn — ausnahmsweise anerkannt wird.

Nr. 48.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1895, Z. 27106,

an die Vorstehungen sämmtlicher Universitäts- und Studien-Bibliotheken,

bezüglich der Aufnahme von Praktikanten.

In Ausführung des §. 6 des Gesetzes vom 30. April 1889 *), Nr. 67 R-G.-Bl., betreffend den Rang und die Bezüge der Bibliotheksbeamten, finde ich auf Grund der mir mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November 1895 a. g. ertheilten Ermächtigung rücksichtlich der Aufnahme von Praktikanten an die Universitäts- und und Studien-Bibliotheken Nachstehendes anzuordnen:

Aufnahmswerber, welche nebst der österrreichischen Staatsbürgerschaft die Erlangung des Doctorgrades an einer inländischen Universität oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen nachzuweisen vermögen und die erforderlichen Sprachkenntnisse, sowie die sonstige Eignung für den Bibliotheksdienst besitzen, werden nach Maßgabe des Bedarfes und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl als nicht adjutierte Praktikanten bestellt, doch sind dieselben im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 15. April 1873 **), Nr. 47 R.-G.-Bl., erst nach einer einjährigen, vollständig befriedigenden Probepraxis zu beeidigen.

Wegen Enennung der Aufnahmswerber zu Praktikanten, sowie wegen Verleihung der an den einzelnen Bibliotheken jeweils systemisierten Adjuten an die Praktikanten sind seitens der Bibliotheksvorstehungen im Wege der Landesstelle die entsprechenden Vorschläge zu erstatten.

Die Aufnahme von Volontären hat nur dann stattzufinden, wenn die betreffenden Aufnahmswerber eine dauernde Anstellung im Bibliotheksdienste, sowie eine Honorierung ihrer Arbeitsleistung überhaupt nicht anstreben oder wenn dieselben den vorgeschriebenen Qualificationsbedingungen nicht oder nicht völlig entsprechen, endlich wenn ihrer Verwendung an der Bibliothek dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen; für die Aufnahme solcher Volontäre ist die hierortige Genehmigung einzuholen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 30, Seite 149.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Nr. 52, Seite 197.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Supan, Dr. Alexander, Lehrbuch der Geographie für die österreichischen Mittelschulen. 9. Auflage. Laibach 1895. Kleinmayr und Bamberg. Preis, broschiert 1 fl., in Leinwand gebunden 1 fl. 20 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird mit Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der 8. Auflage *) in derselben Classe zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, jedoch unter Beachtung der Anordnungen der Ministerial-Verordnung vom 24. Mai 1892, Z. 11372, Ministerial-Verordnungsbl. Nr. 25, rücksichtlich der Vertheilung und Reihenfolge des Lehrstoffes allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. December 1895, Z. 26813.)

Gindely's Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Gymnasien, bearbeitet von Dr. F. M. Mayer. III. Band: Die Neuzeit. Mit 24 Abbildungen. 9. umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1896. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 fl. 35 kr., gebunden 1 fl. 60 kr.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen in derselben Classe zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen,

(Ministerial-Erlass vom 1. December 1895, Z. 28279.)

Loserth, Dr. J., Leitfaden der allgemeinen Geschichte für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien, Realschulen und verwandten Lehranstalten. I. Theil: Das Alterthum. 4. verbesserte Auflage. Wien 1895. J. Klinkhardt und Comp. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 75 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1895, Z. 27710.)

In 2., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. Juni 1890, Z. $\frac{374}{C.U.M.}$ **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Höfler Dr. Alois, Grundlehren der Logik. Lehrtext und Übungen aus des Verfassers Lehrbuch der philosophischen Propädeutik (I. Theil: Logik). Prag und Wien 1896. Tempsky. Preis, geh. 1 fl. 20 kr., geb. 1 fl. 45 kr.

— — Zehn Lesestücke aus philosophischen Classikern. Als Anhang zum Lehrbuche der philosophischen Propädeutik unter Mitwirkung von Dr. Alexius Meinong herausgegeben von —. Wien und Prag 1896. Tempsky. Preis, geh. 30 kr., gebunden 50 kr.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1895, Z. 28731.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 253.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 226.

Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenograhie für Schulen und zum Selbstunterrichte. 5., nach den Beschlüssen des V. deutschen Stenographentages geänderte Auflage. Proßnitz 1895. Im Selbstverlage des Verfassers. In Commission bei Leopold Weiss in Wien. Preis der vollständigen Schulausgabe, cartonniert (I. und II. Theil vereinigt) 1 fl. 80 kr., gesondert geheftet, I. Theil 1 fl. 25 kr., II. Theil 80 kr.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen in derselben Abtheilung zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1895, Z. 28687.)

Pražák J. O., Česká čítanka těsnopisná pro střední školy. 4. Auflage. Prag 1895. Erster Prager Stenographen-Verein. Preis, gebunden 1 fl.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. November 1895, Z. 25947.)

Barwiński Alex., Виймки з народної літератури українсько-руської XIX. віку. (Auszüge aus der nationalen ukrainischen ruthenischen Literatur des XIX. Jahrhundertes). II. Theil. 2. umgearbeitete und erweiterte Auflage. Lemberg 1893. Preis, geb. 1 fl. 50 kr.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Mittelschulen der Bukowina, in denen die ruthenische Sprache gelehrt wird, zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. December 1895, Z. 8614 ex. 1894.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Bartoš Fr., Skladba jazyka českého. 7. Auflage, bearbeitet von Dr. Ferdinand Jokl. Brünn 1895. Karl Winiker. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.

Diese Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss der gleichzeitigen Verwendung der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1895, Z. 26138.)

Burjan Ant., Arithmetika pro ústavy učitelské. 3. verbesserte Auflage. Brünn 1895. Selbstverlag des Verfassers. Preis eines gehefteten Exemplares 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der vorhergehenden Auflagen desselben zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1895, Z 26965.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1890, Seite 38.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 299.

Lehrmittel.

Schul-Wandtafeln (Lichtdrucke) zur Veranschaulichung antiker Kunst. München. Fr. Bruckmann. 1. Tafel: Grabmal der Hegeso in Athen. Aufgespannt und gefirnisst. Preis (die Zusendung inbegriffen) [unter der Voraussetzung von einhundert Abnehmern] 5 M. 80 Pf. bei Bestellung durch das kaiserliche archäologische Institut in Berlin. (Adresse: Professor A. Conze, Berlin, W. Corneliusstraße 2.)

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieser Wandtafel aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1895, Z. 27910.)

Bilder zur Mythologie und Geschichte der Griechen und Römer. Unter Mitwirkung der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien herausgegeben von Feodor Hoppe. Vollständig in 30 Tafeln (Lichtdruck). I. Lieferung. Wien 1896. K. Graeser. Preis 1 fl.

Die Directionen, beziehungsweise Leitungen der gewerblichen und commerciellen Lehranstalten werden auf das Erscheinen dieses Lehrmittels aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1895, Z. 26771.)

Riess, Dr. R. v., Wandkarte von Palästina. Maßstab 1 : 314.000. 2. verbesserte Auflage. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau 1892.

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1895, Z. 28305.)

Langl Josef, Bilder zur Geschichte (Denkmäler der Baukunst). Wien. Verlag von Eduard Hölzel.

Im Nachhange zu den hierortigen Erlässen vom 7. December 1882, Z. 19398 und 28. März 1895, Z. 3785 *) werden von diesem Werke auch die Bilder Nr. 46 (Kathedrale zu Rheims) und Nr. 53 (Rathhaus zu Brüssel) für den Unterricht in der Stillehre an gewerblichen Lehranstalten für zulässig erklärt.

Da seit der Herausgabe einer neuen Auflage eine neue Numerierung der Blätter und eine allgemeine Preisermäßigung stattgefunden hat, wird im Nachstehenden das Verzeichnis aller für den gedachten Unterricht an gewerblichen Lehranstalten approbierten Blätter unter Beifügung der neuen Nummern kundgemacht.

Es sind dies:

Nr. 1. Sphinx mit den Pyramiden von Gizeh.
„ 3. Ramses-Palast von Luxor (Theben).
„ 4. Felsengräber von Ipsambul.
„ 6. Tempel zu Edfu.
„ 7. (früher Nr. 6) Ellora.
„ 9. (früher Nr. 8) Grottentempel von Elephanta.
„ 10. Palast von Khorsobad.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 3 und vom Jahre 1895, Seite 112.

Nr. 12. Ruinen von Persepolis.
„ 14. Löwenthor von Mykenae.
„ 15. Tempel auf Aegina.
„ 17. Akropolis von Athen (Südseite).
„ 19. Erechtheion.
„ 20. Das Theater des Dionysos in Athen.
„ 23. (22) Triumphbogen des Constantin.
„ 25. (24) Colosseum.
„ 32. (37) S. Vitale in Ravenna.
„ 33. (34) Hagia Sophia in Constantinopel.
„ 35. (38) S. Clemente in Rom.
„ 37. (30) Moschee des Sultan Hassan in Kairo.
„ 38. (29) Moschee von Cordova.
„ 41. (39) Dom zu Pisa.
„ 42. (36) St. Marco in Venedig.
„ 44. Dom zu Bamberg.
„ 45. (43) Notre-Dame in Paris.
„ 46. Kathedrale zu Rheims.
„ 47. Dom zu Köln.
„ 48. (50) Dom zu St. Stephan in Wien.
„ 49. (48) Dom zu Orvieto.
„ 50. (46) Piazza della Signoria in Florenz.
„ 53. Rathhaus zu Brüssel.
„ 54. (42) Certosa in Pavia.
„ 55. (41) St. Peter in Rom.
„ 56. (49) Louvre in Paris.
„ 57. (45) Schloss zu Heidelberg.
„ 62. Das Münster zu Straßburg.
„ 63. Der Zwinger zu Dresden.
„ 64. Die Wartburg und
„ 65. Die Habsburg.

Preis jedes Bildes unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starken Deckel gespannt 1 fl. 80 kr.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1895, Z. 26691.)

Storck Josef, Ritter von, Die Pflanze in der Kunst. Ein Vorlagenwerk für den Zeichenunterricht an Kunstgewerbe- und Realschulen, Gymnasien, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Ein Anschauungsmittel für ornamentale Stillehre. Ein Nachschlagebuch für Künstler und Kunsthandwerker. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht von —

I. Heft: Die Rose.
II. „ Der Lorber.
III. „ Der Epheu.

Wien 1895. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes à 6 Blatt in Umschlag 6 fl.

Dieses Werk, in welchem in 12 Heften nebst den oberwähnten 3 Pflanzen die Lilie, die Rebe, die Distel, die Eiche, die Nelke, die Palme, der Ölbaum, der Granatapfel und das Fruchtgehänge behandelt werden sollen, wird zum Unterrichtsgebrauche an Kunst- und Staats-Gewerbeschulen, Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, an gewerblichen Fachschulen und allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen.

Die Vollendung des Werkes, von dem bisher nur die oberwähnten 3 Hefte erschienen sind, ist in circa 3 Jahren zu gewärtigen.

(Ministerial-Erlass vom 27. November 1895, Z. 25150.)

Der Kohlenbergmann in seinem Berufe. Dreißig Bilder aus Kohlenbergwerken, aufgenommen von Heinrich Börner. Mit erläuterndem Texte von M. Georgi. Freiberg in Sachsen. Verlag von Craz und Gerlach (Johann Stettner). Preis eines Exemplares in Papierumschlag 16 Mark, gebunden 18 Mark.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Staats-Gewerbeschulen mit Abtheilungen mechanisch-technischer Richtung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1895, Z. 24502.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Schulschwestern in Amstetten
(Ministerial-Erlass vom 9. December 1895, Z. 28208) und

der Privat-Mädchen-Volksschule des Conventes der Dominicanerinnen in Hřeptschein bei Olmütz
(Ministerial-Erlass vom 9. December 1895, Z. 28137).

Von der **k. k. Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** wurden im Jahre 1895 folgende Candidaten approbiert:

Adolf **Eckert** aus Prag und Alfred **Watzke**, Supplent an der höheren Handelsschule in Olmütz.

Diesem Stücke liegt bei: das „Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen über das Schuljahr 1894/95 veröffentlichten Abhandlungen."

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück I.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December 1894 dem Professor an der Staats-Realschule in Innsbruck Dr. Adolf **Hueber** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December 1894 dem Oberlehrer der Mädchen-Volksschule in Pottendorf Director Eduard **Steiner** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. December 1894 dem Lehrer an der Knaben-Volksschule in der Lagergasse in Graz Vincenz **Ambros** das goldene Verdienstkreuz a, g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1894 den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Director der Theresianischen und der Orientalischen Akademie Dr. Michael Freiherrn von **Pidoll** zu Quintenbach zum wirklichen Hofrathe a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1894 dem Rechnungsrevidenten im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl **Holzknecht** den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December 1894 den Pfarrer in Unter-Pulsgau Josef **Heržič** zum Propste und Hauptstadtpfarrer in Pettau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1894 den außerordentlichen Professor Dr. August **Finger** zum ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1894 den ordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Graz Dr. Anton **Wölfler** zum ordentlichen Professor des bezeichneten Faches an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat den mit dem Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs ausgezeichneten Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Alois Grafen **Trauttmansdorff-Weinsberg** zum Statthalterei-Secretär in Böhmen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ministerial-Concipisten Emil **Fesch** und Oskar **Lobmeyr** zu Ministerial-Vicesecretären und den Concipisten der Statthalterei für Mähren Dr. Rudolf **Herrmann** von Herrnritt sowie den Concipisten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Edmund **Richter** zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht; ferner den Rechnungsofficial Karl **Bukowsky** von Buchenkron zum Rechnungs-Revidenten im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum III. Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien der Sectionschef im Justizministerium Erwin **Plitzner**,

zu Amanuensen

an der Universitätsbibliothek in Wien die Prakticanten Dr. Friedrich Arnold **Mayer** und Dr. Gustav **Zaepfl**,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Neutitschein der Director der allgemeinen Knaben-Volks- und Bürgerschule in Freiberg Josef **Munk**,

zum Leiter und Lehrer

an der k. k. Fachschule für Maschinstickerei in Dornbirn der vertragsmäßig bestellte Leiter Fidel **Erni**, in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der IX. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Oberlehrern Franz **Szpetmański** und Lukas **Zwierkowski**, sowie den Oberlehrerinnen Vincentia **Longchamps** und Adele **Dawidowska** den Director-, beziehungsweise Directorintitel verliehen,

den Professor der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke Wilhelm **Rulf** in die VIII. Rangsclasse befördert und

den Supplenten an der k. k. Oberrealschule in Lemberg Georg **Janik** als Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt mit 1. Februar d. J. die zweite Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für chemische Technologie mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Diese Stellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten, classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende Jänner 1895 beim Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An den **Staats-Mittelschulen in Niederösterreich** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 nachstehende Lehrstellen zur Besetzung:

1. **Am akademischen Gymnasium in Wien**
   eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte unter Bevorzugung solcher Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für Deutsch nachweisen;
2. **am Staats-Gymnasium im IX. Wiener Gemeindebezirke**
   eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach;
3. **an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke**
   eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte unter Bevorzugung solcher Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für Deutsch nachweisen;
4. **an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke**
   eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, ordnungsmäßig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis längstens 20. Februar d. J. beim k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Verspätet hier einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt, sondern sofort zurückgestellt.

Am **Staats-Gymnasium in Kaaden** kommt mit Beginn des II. Semesters eine Supplentenstelle für Latein, Griechisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 12. Jänner d. J. an die k. k. Gymnasial-Direction in Kaaden einzusenden.

An der **Staats-Realschule in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, mit den Maturitäts-, Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **k. und k. Militär-Volksschule in Zara** ist die Stelle eines Volksschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen und auch sonst in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermangelung von Bewerbern mit einem Lehrbefähigungszeugnisse können auch solche mit einem Reifezeugnisse einer k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

Für die Lehrerstellen werden in erster Linie solche Unterofficiere berücksichtigt, welche nach dem Gesetze für die Anstellung ausgedienter Unterofficiere das Certificat über den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorischer Volksschullehrer und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache erwiesen wurde.

Die an der Militär-Volksschule angestellten Lehrer erhalten an Gebühren 600 Gulden als Jahresgehalt und weiters ein Quartiergeld im Betrage von 332 Gulden jährlich, insolange als eine Wohnung in natura nicht zugewiesen werden kann.

Außerdem gebührt den Lehrern nach je 5 zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage im Betrage von 60 Gulden ö. W.

Der mit der Schulleitung betraute Lehrer erhält außerdem eine Gehaltszulage von 200 Gulden jährlich. Ihm steht ein Wohnzimmer im Schulgebäude zur Verfügung.

Die definitiv angestellten Volksschullehrer haben Anspruch auf Altersversorgung.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre Gesuche im Dienstwege an das k. und k. Militär-Commando in Zara bis 31. Jänner d. J. zu richten.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December 1894 den infulierten Abt und Vorstand des Collegiat-Capitels in Trau, Erzpriester und Pfarrer Theol. Dr. Matthäus **Zannoni** zum Bischofe von Sebenico a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner d. J. dem Hilfsämter-Directions-Adjuncten im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Wilhelm **Pötzl** den Titel und Charakter eines Bibliothekars a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1894 dem Director des akademischen Gymnasiums in Wien Friedrich **Slameczka** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1894 dem Professor am akademischen Gymnasium in Wien Ambros **Lißner** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1894 dem Professor am akademischen Gymnasium in Wien Josef **Mik** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1894 dem mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleideten Privatdocenten an der Hochschule für Bodencultur, General-Directionsrath der österreichischen Staatsbahnen Arthur **Ölwein** den Titel eines ordentlichen Professors dieser Hochschule a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. December 1894 den Professor an der griechisch-orientalisch theologischen Lehranstalt in Zara Stephan **Javor** zum Ehrenbeisitzer bei dem griechisch-orientalisch bischöflichen Consistorium in Zara a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December 1894 den päpstlichen Hausprälaten, Domscholasticus und Propstpfarrer Dr. Gottfried **Marschall**, den Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde A. C. Alfred **Formey**, den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Gustav **Kohn**, ferner den ordentlichen Professor an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Karl **Schenkl**, den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Dr. Josef **Finger** und den Bürgerschul-Director in Wien Franz **Schmidt** zu Mitgliedern des niederösterreichischen Landesschulrathes für die nächste dreijährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. December 1894 den Privatdocenten Dr. Gustav **Kohn** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1894 den Dompropst und Director der theologischen Studien in Laibach Dr. Leonhard **Klofutar**, den Religionslehrer an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach Anton **Kržič**, den Director der Staats-Oberrealschule in Laibach Dr. Rudolf **Junowicz** und den Oberlehrer Johann **Pezdič** in Krainburg zu Mitgliedern des Landesschulrathes für Krain für die nächste sechsjährige Functions-Periode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November 1894 den wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg Severin **Widt** zum außerordentlichen Professor der praktischen Geometrie an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in Sambor der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor Theodor **Bileňki** und der Supplent an dieser Anstalt Johann **Sielecki**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in Tarnopol der Professor am Staats-Gymnasium in Tarnopol Constantin **Dmytrów** und der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Franz **Szafran**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów der Supplent an dieser Anstalt Thaddäus **Czaykowski**,

zum wirklichen Lehrer

am II. Staats-Gymnasium in Lemberg der Supplent an dieser Anstalt Gustav **Lettner**,

zum Fachlehrer

an der k. k. kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger in Gablonz der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Bernhard **Link**, in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Mittelschulprofessoren in die VIII. Rangsclasse befördert:

die Professoren am I. Staats-Gymnasium in Graz Alfred **Heinrich** und Dr. Anton **Mayr**,

den Professor am II. Staats-Gymnasium in Graz Dr. Ferdinand **Khull**,

den Professor an der Staats-Realschule in Graz Friedrich Freiherrn von **Holzhausen** und

den Professor an der Staats-Realschule in Linz Ludwig **Mösenbacher**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Christian **Vinzl** aus Graslitz als Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Graslitz,

den Johann **Neubauer** als Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Nixdorf und

den Johann **Lutz** aus Schönbach in Böhmen als Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Schönbach bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Für einen immatriculierten Schüler einer der Specialschulen für Architektur **an der k. k. Akademie**, welcher ausgezeichnetes Talent und wahrhaft künstlerisches Streben bekundet, gelangt hiemit, behufs seiner weiteren Ausbildung, ein der Akademie zur Verfügung stehendes „Staats-Reisestipendium" zur Ausschreibung.

Dieses Stipendium beträgt 1500 Gulden in Silber und wird vom 1. October 1895 an auf die Dauer eines Jahres verliehen werden.

An das Professoren-Collegium der k. k. Akademie gerichtete, mit einem 50 kr.-Stempel versehene, mit dem Tauf- oder Geburtsscheine, dem Reiseprogramme, sowie mit dem Heimatscheine belegte Gesuche um dieses Reisestipendium werden bis inclusive 28. Juni 1895 im Secretariate der Akademie entgegengenommen.

Die vorzulegenden Kunstproben sind der im Juli 1895 stattfindenden akademischen Schulausstellung einzuverleiben.

Wien, 10. Jänner 1895.

Vom Rectorate
der k. k. Akademie der bildenden Künste.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt, Tischlergasse**, kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **aus der bisherigen Staats-Mittelschule in Prag-Kleinseite hervorgehenden Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache daselbst** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 zwei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

eine Lehrstelle für katholische Religion und

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrahe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Landskron**, kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zu besetzen, wobei demjenigen Bewerber der Vorzug einzuräumen wäre, der auch den Unterricht in der philosophischen Propädeutik übernehmen könnte.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Mähr.-Weißkirchen** kommt mit Beginn des II. Semesters d. J. eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis Ende Jänner d. J. an die k. k. Gymnasial-Direction in Mährisch-Weißkirchen einzusenden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Weißkirchen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfächer zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ung.-Hradisch** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die katholische Religionslehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1895/96 gelangt **am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **n.-ö. Landes-Real- und Ober-Gymnasium in St. Pölten** kommt für das II. Semester des Schuljahres 1894/95 eine Supplentenstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte und philosophische Propädeutik mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium mit einem monatlichen Lehrhonorar von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatscheine, mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 31. Jänner d. J. beim n.-ö. Landesausschusse in Wien, Herrengasse 13 zu überreichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Graz** ist die Stelle des Directors mit den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 14. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Staats-Unterrealschule im II. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte unter Bevorzugung solcher Bewerber, welche auch die Lehrbefähigung für deutsche Sprache nachweisen können, zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, ordnungsmäßig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 1. März d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Verspätet hier einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt, sondern sofort zurückgestellt.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1894/95 eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Vorschriftmäßig instruierte, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Die Bewerber haben auch in ihren Gesuchen ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen an allgemeinen Volks- oder Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke

der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, im Sinne des §. 8 des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 29 nicht mehr berücksichtiget werden.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, dass unter sonst gleichen Umständen die gleichzeitige Lehrbefähigung für Pädagogik den Vorzug gibt.

An der **k. k. Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic (Böhmen)** gelangt mit 1. März d. J. die Stelle eines Fachlehrers für baukundliche und architektonische Fächer (Baukunst, architektonische Formenlehre, Steinschnitt, Fachzeichnen) vertragsmäßig zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 1000 Gulden verbunden ist, haben sich über die Absolvierung der Bauabtheilung einer technischen Hochschule auszuweisen. Competenten, welche die beiden Staatsprüfungen aus dem Hochbaufache abgelegt haben und sich überdies über eine mehrjährige Baupraxis ausweisen können, werden besonders berücksichtigt und wird solchen Bewerbern eine Jahresremuneration von 1100 bis 1200 Gulden in Aussicht gestellt.

Nach dreijähriger zufriedenstellender Dienstleistung ist die eventuelle Ernennung zum definitiven, im gewerblichen Lehrfache angestellten Staatsbeamten nicht ausgeschlossen.

Die ordnungsgemäß gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Bewerbungsgesuche, denen der Tauf- und Heimatschein, die maßgebenden Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnisse, sowie allfällige eigene Arbeiten und Entwürfe beizuschließen sind, haben bis 31. Jänner d. J. bei der k. k. Fachschul-Direction in Hořic eingereicht zu werden.

An der **k. und k. Militär-Volksschule in Zara** ist die Stelle eines Volksschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen und auch sonst in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermangelung von Bewerbern mit einem Lehrbefähigungszeugnisse können auch solche mit einem Reifezeugnisse einer k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

Für die Lehrerstellen werden in erster Linie solche Unterofficiere berücksichtigt, welche nach dem Gesetze für die Anstellung ausgedienter Unterofficiere das Certificat über den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorischer Volksschullehrer und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache erwiesen wurde.

Die an der Militär-Volksschule angestellten Lehrer erhalten an Gebüren 600 Gulden als Jahresgehalt und weiters ein Quartiergeld im Betrage von 332 Gulden jährlich, insolange als eine Wohnung in natura nicht zugewiesen werden kann.

Außerdem gebührt den Lehrern nach je 5 zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage im Betrage von 60 Gulden ö. W.

Der mit der Schulleitung betraute Lehrer erhält außerdem eine Gehaltszulage von 200 Gulden jährlich. Ihm steht ein Wohnzimmer im Schulgebäude zur Verfügung.

Die definitiv angestellten Volksschullehrer haben Anspruch auf Altersversorgung.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben ihre Gesuche im Dienstwege an das k. und k. Militär-Commando in Zara bis 31. Jänner d. J. zu richten.

An einigen allgemeinen Elementarschulen in Bosnien und der Herzegowina sind mehrere Lehrer-, beziehungsweise Aushilfslehrerstellen zu besetzen.

Mit den Lehrerstellen ist ein Jahresgehalt von je 500 Gulden nebst einer Localzulage von 50 bis 100 Gulden, ferner Naturalwohnung, Garten und dem nöthigen Brennholze, beziehungsweise einem Quartiergelde von 60 bis 120 Gulden verbunden.

Die Verleihung dieser Lehrerstellen erfolgt vorläufig provisorisch und zwar mit der Aussicht auf definitive Übernahme in den bosnisch-herzegowinischen Schuldienst nach angemessener Frist im Falle zufriedenstellender Berufsthätigkeit und entsprechenden Verhaltens.

Definitiv angestellte Lehrkräfte haben nach je 10 Jahren ununterbrochener, erfolgreicher dienstlicher Verwendung bis zum 30. Dienstjahre Aussicht auf Erlangung von systemmäßigen Decennalzulagen von je 100 Gulden; ferner auf seinerzeitige normalmäßige Altersversorgung.

Mit den Aushilfslehrerstellen ist ein Jahresgehalt von je 360 Gulden nebst einer Localzulage von 40 bis 60 Gulden, dann Naturalwohnung oder eventuell ein Quartiergeld von 40 bis 60 Gulden verbunden.

Bewerber um die Lehrerstellen haben nebst der österreichischen und ungarischen Staats- oder bosnischen Landesangehörigkeit und vollkommenen Kenntnis der bosnischen (serbischen oder kroatischen) Landessprache in Wort und Schrift die von einer gesetzlichen Prüfungs-Commission erworbene formelle Lehrbefähigung nachzuweisen.

Die Bewerber um die Aushilfslehrerstellen haben außer der obbezeichneten Staats-, beziehungsweise Landesangehörigkeit den Nachweis zu erbringen, dass sie eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Lehrerbildungsanstalt mit Erfolg absolviert haben.

Die im vorstehenden Sinne instruierten Competenzgesuche sind bis 15. Februar d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina zu leiten.

Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebühr von 40 kr., die Beilagen einer Stempelgebühr von 10 kr.

Werden Zeugnisse, welche in der Monarchie bereits gestempelt wurden, beigeschlossen, so ist für dieselben statt des Beilagenstempels per 10 kr. die bosnische Zeugnisgebühr zu entrichten.

In Ermanglung bosnischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag beizuschließen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias,** Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21 Bogen gr. 8⁰. Preis 1 fl.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. $14^3/_4$ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 kr.

Hrubý Timotheus, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. $11^1/_4$ Bogen gr. 8⁰. Preis 65 kr.

Tomek-Mesić, Pověstnica austrijanske države. $12^1/_4$ Bogen. Preis 42 kr.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. $7^1/_2$ Bogen gr. 8⁰. Preis 50 kr.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. $26^1/_2$ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 fl. 50 kr.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. $17^1/_4$ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 kr.

Gelčich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 1 fl. 10 kr.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. $11^1/_4$ Bogen gr. 8⁰. Preis 45 kr.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. $5^1/_2$ Bogen gr. 8⁰. Preis 25 kr.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 3. Aufl., 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových ško pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 2. Aufl., $12^1/_2$ Bogen gr. 8⁰. Preis 38 kr.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach-účebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. $10^1/_2$ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. $11^5/_8$ Bogen gr. 8⁰. Preis 35 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. **Stück III.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. dem infulierten Prälaten in Krumau, Archidiacon Johann **Bakula** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. dem Leiter der fürsterzbischöflichen Ordinariatskanzlei in Görz, Domherrn Stephan **Bensa** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner d. J. den Dechant und Pfarrer in Tamsweg Andreas **Winkler** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner d. J. dem Director der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Andreas **Nizioł** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner d. J. dem Director der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch Franz **Rosmaël** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, Hofrath Jakob Ritter von **Falke** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung für seine vieljährige und sehr ersprießliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Ferner geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät mit derselben Allerhöchsten Entschließung den Vicedirector des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Regierungsrath Bruno **Bucher** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen und demselben bei diesem Anlasse taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes a. g. zu verleihen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier Franz **Višňák** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. dem Director der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn Dr. Heinrich **Sonneck** und dem Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn Emilian **Schulz** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1894 den Apostolischen Administrator der römisch-katholischen Diöcese Cattaro, Titularbischof Franz **Uccellini** zum römisch-katholischen Bischofe von Cattaro a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner d. J. die Cooperatoren des Curat-Collegialcapitels in Rovigno Andreas **Ghira** und Franz **Rocco** zu Chorherren des genannten Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Mies P. Edmund **Kamprath** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. den Professor am Staats-Gymnasium im V. Gemeindebezirke in Wien Dr. Georg **Juritsch** zum Director des Staats-Gymnasiums in Mies a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Secretär

des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes A. und H. B. der Adjunct dieses Oberkirchenrathes Johann **Kubisch**,

zum Bezirksschulinspector

für die Schulbezirke Aflenz, Bruck an der Mur, Kindberg, Maria-Zell und Mürzzuschlag der Oberlehrer Franz **Brischnik** in Gußwerk,

für die Schulbezirke Eisenerz, Leoben und Mautern der Oberlehrer Oskar **Banke** in Leoben,

für den Schulbezirk Landeck mit Ausnahme der Schule in Kaisers der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Franz **Zeller**,

zum wirklichen Religionslehrer

am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn der Religionslehrer an der Landes-Unterrealschule in Auspitz Johann **Schuster**,

zum Religionslehrer

an der Staats-Realschule in Jičín der Katechet an der Knaben-Bürgerschule in Pardubitz Alois **Kovářík**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Sanok der Supplent am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Adam **Pytel**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector P. Edmund **Kamprath** dem Landesschulrathe für Böhmen zur Dienstleistung zugewiesen,

den Med.-Dr. Ceslaus **Waligórski** in Sambor mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der dortigen Lehrerbildungsanstalt betraut,

den Leiter der Fachschule für Weberei in Sternberg Anton **Harder** unter gleichzeitiger Ernennung zum Fachschuldirector, und

den Professor am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Anton **Webhofer** sowie den Professor am Staats-Gymnasium in Villach Adolf **Gstirner** in die VIII. Rangsclasse befördert und

den Wenzel **Doškář** aus Horka als Lehrer an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Bechin bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach mit Bevorzugung solcher Bewerber, die auch für philosophische Propädeutik lehrbefähigt sind, zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, ordnungsgemäß instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 1. März d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe einzubringen.

Verspätet hier einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt, sondern sofort zurückgestellt.

Mit Beginn des Schuljahres 1895/96 kommen **an Staats-Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Böhmen** folgende neusystemisierte Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung:

1. am Staats-Gymnasium in Pilsen

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer und
eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer;

2. am Staats-Gymnasium in Eger

eine Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, wobei demjenigen Bewerber, der auch die Verwendbarkeit für philosophische Propädeutik oder böhmische Sprache besitzt, der Vorzug eingeräumt wird;

3. an der Staats-Realschule in Pilsen

eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Bewerber haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 5. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Leitmeritz** kommt mit Beginn des II. Semesters eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 10. Februar d. J. an die k. k. Gymnasial-Direction in Leitmeritz einzusenden.

Am **deutschen Staatsgymnasium in Budweis** kommt mit Beginn des II. Semesters eine Supplentenstelle für classische Philologie oder für böhmische Sprache zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis 8. Februar d. J. an die k. k. Gymnasial-direction in Budweis einsenden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in der Korngasse in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine neusystemisierte wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in der Křemenecgasse in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine neuerrichtete wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königl. Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine neu systemisierte Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Reichenau an der Kněžna** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Příbram** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine neu errichtete wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1895/96 gelangt am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung und wird hiebei jenen Bewerbern, welche auch die Befähigung für philosophische Propädeutik oder für Turnen nachweisen, unter sonst gleichen Umständen der Vorzug eingeräumt.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre ordnungsmäßig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 10. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und für eine der drei Gruppen: Naturgeschichte mit Physik, oder Naturgeschichte mit Mathematik, oder Physik mit Mathematik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine neusystemisierte wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Görz** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach und

eine Lehrstelle für das italienische Sprachfach.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit denen die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz-Gradisca in Triest einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt, sondern sofort zurückgestellt.

An dem **Communal-Untergymnasium in Aussig** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bei der ersteren Stelle ist die Approbation aus Philologie oder Deutsch für Unterclassen, bei der letzteren jene für Französisch erwünscht.

Die Anstellungsnormen sind gleich denen an Staatsanstalten; nebstdem wird dermalen eine 10 percentige Theuerungszulage vom Gehalte gewährt. Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht und steht im Reciprocitätsverhältnisse zu den Staatsanstalten.

Die vorschriftmäßig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. April d. J. bei dem Stadtrathe in Aussig einzubringen.

An der **griech.-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines wirklichen Lehrers für Französisch und Deutsch als Hauptfächer mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind. haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, gehörig instruierten Gesuche bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

Bei der im Herbste 1895 **zu eröffnenden höheren Handelsschule in Brünn,** deren Statut und Lehrplan mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. October 1894, Z. 15281 genehmigt wurde, gelangt die Stelle eines Directors zur Besetzung.

Der zu berufende Director hat seine Befähigung zum Lehramte in der von dem Unterrichts-Ministerium vorgeschriebenen Art zu erweisen.

Mit diesem Posten ist ein Gehalt von 1500 Gulden, eine Activitätszulage von 420 Gulden und eine Personal- und Wohnungszulage von 400 Gulden verbunden. Der Gehalt wird nach je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre derselben um je 250 Gulden erhöht.

Hat sich der zu berufende Director bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt und ist von dessen Berufung ein besonderer Vortheil für die Anstalt zu erwarten, so kann das Curatorium im Sinne des §. 22 des Organisationsstatutes mittelst besonderer Verträge dem zu berufenden Director Begünstigungen hinsichtlich des Gehaltes und der Dauer der provisorischen Anstellung, sowie der anrechenbaren Dienstzeit einräumen. Die Ernennung des Directors unterliegt der Genehmigung der Brünner Handels- und Gewerbekammer und der Bestätigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Allfällige Bewerber um diesen Posten wollen ihre mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien, der erlangten Befähigung und bisherigen Verwendung gehörig instruierten, sowie ihre allfälligen Bedingungen enthaltenden Gesuche bis 28. Februar d. J. an das Curatorium der höheren Handelsschule in Brünn, Handels- und Gewerbekammer, Basteigasse 7, einsenden, wo auch alle weiteren Auskünfte ertheilt werden und Abdrücke des Statutes und Lehrplanes zur Verfügung stehen.

An der **k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Pilsen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96

eine Lehrerstelle für katholische Religion,
eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, für Mathematik und Physik als Nebenfächer, endlich
eine Übungsschullehrerstelle

mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1895. Stück IV.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. dem fürstbischöflichen Rechnungsrathe Johann **Wiesner** in Jauernig in Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen gemeinnützigen Wirksamkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. dem Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Gratzen Anton **Aul** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J. dem pensionierten Oberlehrer in Mauthausen Johann **Salzbauer** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. dem Verwalter des Theresianischen Fondsgutes Dürnholz, kaiserlichen Rathe Alfred Ritter von **Eisenstein** den Titel eines Wirtschaftsrathes und dem Verwalter des Theresianischen Fondsgutes Zistersdorf Otto **Czibulka** den Titel eines kaiserlichen Rathes, beiden mit Nachsicht der Taxen, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. dem Oberrechnungsrathe der statistischen Centralcommission Josef **Pizzala** in Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit als Mitglied der Permanenzcommission für die Handelswerte den Titel und Charakter eines Rechnungsdirectors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner d. J. dem außerordentlichen Professor der Dermatologie und Syphilis an der böhmischen Universität in Prag Dr. Victor **Janovský** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. den Domscholaster bei dem Kathedralcapitel in Linz Anton **Pinzger** zum Domdechanten und den Domherrn bei demselben Capitel Robert **Kurzwernhart** zum Domscholaster dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. den Domherrn des Kathedralcapitels in Ragusa Johann **Stojanović** zum Domdechant bei diesem Capitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. den Chorvicar und Pfarrcooperator an der Conkathedralkirche in Macarsca Leopold Edlen von **Ivanisevic** zum Canonicus am Collegiatcapitel in Traù a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Jänner d. J. den Regens des fürstbischöflichen Knabenseminars und Professor an der fürstbischöflich-theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Marburg Dr. Johann **Mlakar** zum Domherrn bei dem fürstbischöflichen Lavanter Domcapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Paul **Dittrich** zum ordentlichen Professor der gerichtlichen Medicin an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. den Professor am Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien Anton **Stitz** zum Director des Staats-Gymnasiums in Pola a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Radautz, Schulrath Heinrich **Klauser** zum Director des Staats-Gymnasiums in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Conservatoren

der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Professor am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Dr. Franz **Hann**, der Capitular des Benediktinerstiftes St. Paul im Lavantthale P. Anselm **Achatz** und der Bezirks-Ingenieur in Klagenfurt Paul **Grueber**,

zum Adjuncten

an der technischen Hochschule in Wien der Präparator bei der Lehrkanzel für chemische Technologie anorganischer Stoffe an der genannten Hochschule Max **Bamberger**,

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau und zum Fachexaminator für ruthenische S[illegible] Dauer des Studienjahres 1894/95 der außerordentliche Professor [illegible] Dr. Josef **Tretiak**,

zum Director

der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg der Bezirksschulinspector für den Schulbezirk Lemberg (Stadt) Mieciolaus **Baranowski,**

zum Religionslehrer

an der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Franz **Kalny,**

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Rzeszów der Supplent am III. Staats-Gymnasium in Krakau Boleslaus **Grotowski,**

an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck der Fachlehrer an dieser Anstalt Julius Ritter von **Grienberger.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **bei den k. k. Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise für allgemeine Volksschulen in Galizien** für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt, und zwar:

I. Bei der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Lemberg:

zum Director

den k. k. Landesschulinspector Dr. Severin **Dniestrzański;**

II. bei der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Krakau:

zum Mitgliede

den Übungsschullehrer der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krakau Thaddäus **Dąbrowski;**

III. bei der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in Przemyśl:

zum Director

den Director der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl Josef **Fałat,**

zu dessen Stellvertreter

den Domherrn des römisch-katholischen Domcapitels in Przemyśl Theophil **Łekawski,**

zu Mitgliedern der Prüfungscommission

die Professoren am Staats-Gymnasium in Przemyśl Stanislaus **Goliński** und Ladislaus **Wasilkowski,**

den Bezirksschulinspector in Mościska Kasimir **Radwański,**

den Oberlehrer an der Volksschule in Skołoszów Stephan **Pabeliński;**

IV. bei der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in Rzeszów:

zum Director

den k. k. Landesschulinspector Ludwig **Dziedzicki,**

zu Mitgliedern der Prüfungscommission

den Bezirksschulinspector in Łańcut Valentin **Mazanek,**

den Bezirksschulinspector in Kolbuszowa Heinrich **Welfe,**

die Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Karl **Skwarczyński** und Alexander **Saloni**,

den Oberlehrer der Volksschule in Strzyżów Andreas **Szmuč**,

den Lehrer an der Volksschule in Rzeszów Adalbert **Książek**;

V. bei der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in Sambor:

zum Director

den Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Sambor Josef **Kerekjarto**,

zu dessen Stellvertreter

den Director des Staats-Gymnasiums in Sambor Dr. Ignaz **Petelenz** und den Bezirksschulinspector in Sambor Hermann **Kulisch**;

VI. bei der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in Stanislau:

zum Director

den k. k. Landesschulinspector Boleslaus **Baranowski**,

zu Mitgliedern der Prüfungscommission

den Hauptlehrer der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Dr. Michael **Kociuba** und den Professor an der Staats-Realschule in Stanislau Michael **Rembacz**;

VII. bei der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in Tarnopol:

zum Director

den Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Emil **Michałowski**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Graz

auf Zulassung

des Dr. Johann **Loos** als Privatdocent für Kinderheilkunde an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den k. k. Landesschulinspector Ludwig **Dziedzicki** von der Function als Director der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Lemberg, dann

den k. k. Landesschulinspector Boleslaus **Baranowski** von der Function als Director der k. k. Prüfungscommissionen für allgemeine Volksschulen in Przemyśl und Sambor, weiters

den k. k. Landesschulinspector Dr. Severin **Dniestrzański** von der Function als Director der k. k. Prüfungscommissionen für allgemeine Volksschulen in Stanislau und Tarnopol, und endlich

den k. k. Landesschulinspector Emanuel **Dwerski** von der Function als Director der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volksschulen in Rzeszów enthoben,

den Titel einer Directorin der Oberlehrerin Johanna **Pogonowska** und

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau dem Professor am Staats-Gymnasium in Rzeszów Peter **Cetnarowski** verliehen,

den Professor der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Oswald **Koller** in die VIII. Rangsclasse befördert und

als Lehrer an der k. k. Fachschule für Spitzennäherei in Gossengrün den bisher provisorisch angestellten Zeichenlehrer und Spitzenzeichner an der genannten Fachschule Johann **Schnabl** aus Gossengrün vertragsmäßig bestellt und

als Fachlehrer an der k. k. Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahl-Industrie in Steier den Leo **Zimpel** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt mit 1. März d. J. die Assistentenstelle für Maschinenbau II. Curs (Professor Gollner), mit einer Jahresremuneration von 700 Gulden zur Besetzung.

Diese Stellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten, classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende Februar d. J. beim Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** gelangen zwei Docentenstellen, und zwar:

1) eine Stelle für allgemeine Maschinenlehre (3 Stunden Vortrag und 2 Stunden Constructionsübungen wöchentlich) und
2) eine Stelle für landwirtschaftliche Maschinenlehre (3 Stunden Vortrag wöchentlich),

jede mit einer jährlichen Remuneration im Betrage von 600 Gulden, zur Besetzung.

Bewerber um diese Docenturen haben ihre, an das Professoren-Collegium gerichteten Gesuche bis 15. März d. J. dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag zu überreichen und denselben nebst einem curriculum vitae die nöthigen Nachweisungen über zurückgelegte Studien und bisherige wissenschaftliche, lehrämtliche oder praktische Thätigkeit beizufügen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Graz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für classische Philologie oder Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Die Befähigung oder Verwendbarkeit für den Unterricht im Slovenischen begründet unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz zu überreichen.

Verspätet hier einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt, sondern sofort zurückgestellt.

Mit Beginn des Schuljahres 1895/96 kommt am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt** eine Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Freistadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der gesetzlich bestimmte Gehalt verbunden ist, wollen ihre mit den Studien-, Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 10. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Raudnitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Communal-Untergymnasium in Aussig** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bei der ersteren Stelle ist die Approbation aus Philologie oder Deutsch für Unterclassen, bei der letzteren jene für Französisch erwünscht.

Die Anstellungsnormen sind gleich denen an Staatsanstalten; nebstdem wird dermalen eine 10 percentige Theuerungszulage vom Gehalte gewährt. Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht und steht im Reciprocitätsverhältnisse zu den Staatsanstalten.

Die vorschriftmäßig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. April d. J. bei dem Stadtrathe in Aussig einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, für Böhmisch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch und Französich zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt eines wirklichen Lehrers, keineswegs aber der Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung der Quinquennalzulagen verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Auspitz** gelangt die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage jährlicher 400 Gulden und unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch der Anspruch auf fünf Dienstalterszulagen von je 100 Gulden verbunden.

Bewerber, welche den Nachweis der theoretischen oder praktischen Befähigung für die Ertheilung des Turnunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten beizubringen im Stande sind, erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Sämmtliche Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig documentierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt, sondern sofort zurückgestellt. Im Gesuche sind auch die etwaigen Ansprüche auf Einrechnung der Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen umso gewisser anzuführen, als diese Ansprüche bei nachträglicher Geltendmachung keine Berücksichtigung finden können.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Übungsschullehrerstelle zur Besetzung.

Mit derselben ist ein Gehalt von 800 Gulden nebst den gesetzlichen Quinquennalzulagen und eine Activitätszulage von 200 Gulden verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle, bei deren Besetzung solche, welche auch in den musikalischen Fächern zu unterrichten vermögen, bei sonst gleicher Qualification den Vorzug erhalten, haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen und etwaige Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen in den Gesuchen ausdrücklich anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche keine Berücksichtigung finden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Reichenberg** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines Übungsschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welche ein Gehalt von 800 Gulden, Activitätszulage von 200 Gulden und der gesetzliche Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 100 Gulden verbunden ist, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volksschulen in Verwendung waren, haben in den Gesuchen ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Reichenberg** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines Religionslehrers und eine Hauptlehrerstelle für Deutsch, Geschichte und Geographie zu besetzen.

Bewerber um eine dieser Stellen, mit welchen ein Gehalt von 1000 Gulden, Activitätszulage von 250 Gulden und der gesetzliche Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden ist, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten,

vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volksschulen in Verwendung waren, haben in den Gesuchen ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen anzuführen.

Bei der im Herbste 1895 **zu eröffnenden höheren Handelsschule in Brünn,** deren Statut und Lehrplan mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. October 1894, Z. 15281 genehmigt wurde, gelangt die Stelle eines Directors zur Besetzung.

Der zu berufende Director hat seine Befähigung zum Lehramte in der von dem Unterrichts-Ministerium vorgeschriebenen Art zu erweisen.

Mit diesem Posten ist ein Gehalt von 1500 Gulden, eine Activitätszulage von 420 Gulden und eine Personal- und Wohnungszulage von 400 Gulden verbunden. Der Gehalt wird nach je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre derselben um je 250 Gulden erhöht.

Hat sich der zu berufende Director bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt und ist von dessen Berufung ein besonderer Vortheil für die Anstalt zu erwarten, so kann das Curatorium im Sinne des §. 22 des Organisationsstatutes mittelst besonderer Verträge dem zu berufenden Director Begünstigungen hinsichtlich des Gehaltes und der Dauer der provisorischen Anstellung, sowie der anrechenbaren Dienstzeit einräumen. Die Ernennung des Directors unterliegt der Genehmigung der Brünner Handels- und Gewerbekammer und der Bestätigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Allfällige Bewerber um diesen Posten wollen ihre mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien, der erlangten Befähigung und bisherigen Verwendung gehörig instruierten, sowie ihre allfälligen Bedingungen enthaltenden Gesuche bis 28. Februar d. J. an das Curatorium der höheren Handelsschule in Brünn, Handels- und Gewerbekammer, Basteigasse 7, einsenden, wo auch alle weiteren Auskünfte ertheilt werden und Abdrücke des Statutes und Lehrplanes zur Verfügung stehen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1895. Stück V.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. dem ordentlichen Professor der Geographie an der Universität in Innsbruck Dr. Franz Ritter von **Wieser** den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis, Priester des Cistercienserordens-Stiftes Hohenfurt Dr. Stephan **Zach** und dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag Dr. Friedrich **Pošík** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. der Leiterin der Fachschule für Kunststickerei in Wien Therese **Mirani** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und der Lehrerin an derselben Anstalt Amalia von **Saint George** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. dem außerordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag und Director der II. deutschen Staats-Realschule daselbst Karl Edlen von **Ott** den Titel eines Regierungsrathes und dem Director des Staats-Gymnasiums in Tábor Josef **Riss** den Titel eines Schulrathes, beiden mit Nachsicht der Taxen, a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. dem Privatdocenten an der Universität in Krakau Dr. Rudolf **Trzebický** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. den ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der k. k. böhmischen Universität in Prag Dr. Franz **Kryštufek** zum Canonicus des Collegiat-Capitels zu Allen Heiligen ob dem Prager Schlosse a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Bielitz Dr. Gustav **Waniek** zum Director des Staats-Gymnasiums im II. Gemeindebezirke in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Czernowitz Gabriel von **Mor** Edlen zu Sonegg und Morberg zum Director des Staats-Gymnasiums in Radautz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. den ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der deutschen Universität in Prag Dr. Ludwig **Mitteis** zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Conservatoren

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Canonicus und Dompfarrer in Laibach Johann **Flis** und der Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Johann **Verhovec**,

zum Fachvorstande

an der baugewerblichen Abtheilung der Staats-Gewerbeschule in Krakau der Professor an dieser Anstalt Slavomir **Odrzywolski**,

zu Mitgliedern

der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen für die Erlangung eines Diplomes der Ingenieurschule der ordentliche Professor des Brückenbaues Johann Emanuel **Brik**, ferner der ordentliche Professor des Hochbaues August **Prokop** und der außerordentliche Professor der Baumechanik und graphischen Statik Rudolf F. **Mayer**, sämmtliche an der technischen Hochschule in Wien,

zum Mitgliede

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Graz der ordentliche Professor des Wasserbaues an der gedachten Hochschule Dr. Philipp **Forchheimer**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschlüssen der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Julius **Schnitzler** als Privatdocent für Chirurgie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Matthias **Pešina** als Privatdocent für Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten

an der medicinischen Facultät der böhmischen Univ-

des Dr. Michael **Mayr** als Privatdocent für neuere Geschichte an der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck, dann

des Dr. Stanislaus **Estreicher** als Privatdocent für deutsches Recht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Krakau die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Gonobitz Peter **Kapun** den Directortitel verliehen,

den k. k. Bezirksarzt in Karolinenthal Dr. Ludwig **Fischer** mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag und den k. k. Bezirksarzt in Smichow Dr. Michael **Horníček** mit der Ertheilung dieses Unterrichtes an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag betraut und

den Professor der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Alois **Prastorfer**, die Professoren am Staats-Gymnasium in Görz Konrad **Nussbaumer** und Heinrich **Maionica** und

den Professor der Staats-Gewerbeschule in Krakau Karl **Stadtmüller** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. **technischen Hochschule in Wien** ist die zufolge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. November 1894, Z. 87749 creierte Constructeurstelle bei der Lehrkanzel des Hochbaues zu besetzen.

Mit dieser Constructeurstelle ist eine Jahresremuneration von 1500 Gulden verbunden. Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle, und zwar absolvierte Hörer der Bau- oder Ingenieurschule einer technischen Hochschule, haben ihre an das Professorencollegium gerichteten, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen dokumentierten Gesuche unter Vorlage der Zeugnisse über die Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen, dann des Nachweises einer mehrjährigen Hochbaupraxis, sowie endlich einer Lebensskizze bis 10. März d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

*

Am **Staats-Gymnasium im II. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet hier einlangende Gesuche werden sofort zurückgestellt.

Am **Staats-Gymnasium im V. Gemeindebezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die erledigte Stelle eines katholischen Religionslehrers zur Besetzung.

Bewerber, welche die Befähigung zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes am Gymnasium im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 19. Juli 1856, Z. 10509, Absatz 4 erworben haben, wollen ihre Gesuche bis 31. März d. J. im vorgeschriebenen Wege an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath in Wien gelangen lassen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für classische Philologie, mit welcher Stelle die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

An der **Staats-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen, mit der die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise der ordnungsmäßig erworbenen Lehrbefähigung belegten Gesuche bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An dem **Communal-Untergymnasium in Aussig** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bei der ersteren Stelle ist die Approbation aus Philologie oder Deutsch für Unterclassen, bei der letzteren jene für Französisch erwünscht.

Die Anstellungsnormen sind gleich denen an Staatsanstalten; nebstdem wird dermalen eine 10percentige Theuerungszulage vom Gehalte gewährt. Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht und steht im Reciprocitätsverhältnisse zu den Staatsanstalten.

Die vorschriftmäßig belegten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. April d. J. bei dem Stadtrathe in Aussig einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule in Graz**, welche im Reciprocitätsverhältnisse zu den Staats-Lehranstalten steht, kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Stelle für Freihandzeichnen, und
2) eine Stelle für Physik und Mathematik.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, die Activitätszulage von 300 Gulden und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Die an den steiermärkischen Landesausschuß stilisierten Gesuche sind bis 31. März d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an die Direction der Landes-Oberrealschule in Graz zu leiten.

Im **k. k. Blinden-Erziehungsinstitute in Wien** ist eine Lehrstelle für den Schulunterricht als Hauptfach, für Musiklehre, Notenschreiben der Blinden, Clavier- und Violinunterricht als Nebenfach mit Beginn des Schuljahres 1895/96 zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die mit dem Gesetze vom 9. April 1870 für Professoren an den aus Staatsmitteln erhaltenen Mittelschulen normierten Bezüge verbunden, und zwar 1000 Gulden jährlicher Gehalt, 300 Gulden Quartiergeld, sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden, bei deren Zuweisung jedoch nur jene Dienste in Anrechnung gebracht werden, welche entweder am k. k. Blindeninstitute in Wien selbst, an Mittelschulen oder staatlichen Lehrerbildungsanstalten in zufriedenstellender Weise zurückgelegt wurden.

Bewerber um diese Stelle haben sich über Alter, Geburtsort, Religion, Unbescholtenheit der Sitten und des Charakters, Gesundheit, Studiengang, Lehrbefähigung (mindestens für Bürgerschulen), die vor einer staatlichen Prüfungscommission abgelegte Befähigung zum Blindenunterrichte und mehrjährige Praxis im Blindenwesen, ferner über ihre musikalische Verwendbarkeit und über die bisherige Lehrthätigkeit mittelst legaler Zeugnisse auszuweisen.

Der anzustellende Lehrer hat die Verpflichtung, wöchentlich 26 Unterrichtsstunden, nach der durch die Direction erfolgenden, der Lehrbefähigung entsprechenden Zuweisung zu ertheilen und sich an dem instructionsmäßigen Dienste an der Knabenabtheilung des Institutes zu betheiligen.

Bei Ermangelung eines Competenten, der die zur definitiven Bestellung nöthigen Eigenschaften nachzuweisen in der Lage ist, kann die Lehrstelle auch provisorisch an solche Bewerber verliehen werden, die sich verpflichten, in bestimmter Zeit die erforderliche Befähigung zu erwerben.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 31. März d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien zu überreichen.

Auf später einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **deutschen k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, in denen auch die eventuellen Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstjahre anzuführen sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Unter sonst gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber vorgezogen, die in einem Musikfache an der Lehrerbildungsanstalt Unterricht zu ertheilen befähigt sind.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** gelangt die Stelle eines Übungsschullehrers mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

An die Verleihung dieser Stelle ist die Verpflichtung geknüpft, innerhalb der Grenzen der normalmäßigen Lehrverpflichtung den Turnunterricht an der Lehrerbildungsanstalt und den beiden staatlichen Mittelschulen daselbst zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen, wobei bemerkt wird, dass etwaige Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen in dem Gesuche anzuführen sind.

An der **höheren Handelsschule in Olmütz** sind mit Beginn des Schuljahres 1895/96 drei Professorenstellen, eventuell Supplentenstellen zu besetzen und zwar:

1) eine Stelle für französische und deutsche Sprache oder deutsche Sprache und Geschichte,
2) eine Stelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik oder Physik als Nebenfächer,
3) eine Stelle für Handelswissenschaften.

Für die Besoldung und Pensionsansprüche des Lehrkörpers der höheren Handelsschule in Olmütz kommen die für Staats-Mittelschulen hinsichtlich des Gehaltes, der Activitäts- und Quinquennalzulagen und Pensionsbehandlung geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Jahresgehalt eines Supplenten (im Prüfungsstadium befindlichen Bewerbers) beträgt 1000 Gulden.

Hat sich ein zu berufender wirklicher Lehrer bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt, so kann das Curatorium mittelst besonderer Vereinbarung dem zu berufenden Lehrer hinsichtlich des Gehaltes und der Dauer der provisorischen Anstellung Begünstigungen einräumen.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. März d. J. an das Curatorium der höheren Handelsschule in Olmütz einsenden.

An der **Staats-Handwerkerschule in Tetschen an der Elbe** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für die zeichnenden Fächer (Geometrisches und Freihandzeichnen, Projectionslehre, Formenlehre) zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 1000 Gulden, der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und die Activitätszulage der IX. Rangsclasse verbunden.

Unter sonst gleichen Umständen genießen Bewerber, die eine praktische oder lehramtliche Thätigkeit nachweisen können, den Vorzug. Eine etwaige Thätigkeit in der Praxis kann bis zu 5 Jahren in die Dienstzeit eingerechnet werden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind, vorschriftsmäßig belegt, bis 31. März d. J. bei der Leitung der Anstalt einzubringen.

An der **vom Staate subventionierten Privat-Lehranstalt für Drechslerei mit deutscher Unterrichtssprache in Malborghet (Kärnten)** kommt die Stelle eines Werkmeisters für Drechslerarbeiten mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Bestellung ist eine vertragsmäßige mit dreimonatlicher Kündigungsfrist.

Gefordert wird die Lehrbefähigung für das gesammte Gebiet der Galanteriedrechslerei und der Nachweis einer längeren gewerblichen Praxis in diesem Specialzweige.

Unter sonst gleichen Verhältnissen genießen jene Bewerber den Vorzug, welche schulmäßige Vorbildung und hinreichende kaufmännische Kenntnisse nachzuweisen vermögen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den Schul- und Verwendungszeugnissen, einem curriculum vitae, einem Sittenzeugnisse, ferner mit dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis 15. März d. J. bei der Direction der k. k. Fachschule für Holzindustrie in Villach einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und Dr. **Rypl Matthias**, Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die zwei ersten Jahrgänge der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. 21 Bogen gr. 8⁰. Preis 1 fl.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten. 14³/₄ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 kr.

Hrubý Timotheus, Výbor z literatury řecké a římské pro vyšší realky. 11¹/₄ Bogen gr. 8⁰. Preis 65 kr.

Tomek-Mesić, Povêstnica austrijanske države. 12¹/₄ Bogen. Preis 42 kr.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. 7¹/₂ Bogen gr. 8⁰. Preis 50 kr.

Sket Jakob, Dr., Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. 26¹/₂ Bogen gr. 8⁰. Preis 1 fl. 50 kr.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. 17¹/₄ Bogen gr. 8⁰. Preis 80 kr.

Gelčich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle I. R. scuole nautiche. 8 Bogen gr. 8⁰. Preis 1 fl. 10 kr.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. 11¹/₄ Bogen gr. 8⁰. Preis 45 kr.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. 5¹/₂ Bogen gr. 8⁰. Preis 25 kr.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 3. Aufl., 12 Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových ško pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. 2. Aufl., 12¹/₂ Bogen gr. 8⁰. Preis 38 kr.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkach-účebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcká živnostníkům samostatným. 10¹/₂ Bogen gr. 8⁰. Preis 70 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. 11⁵/₈ Bogen gr. 8⁰. Preis 35 kr.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück VI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde in Lemberg und Gutsbesitzer Samuel **Horowitz** den Adelstand mit dem Ehrenworte „Edler“ a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März d. J. dem fürsterzbischöflichen Domainenrathe Josef **Zwěřina** in Prag das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 2. März d. J. dem Mitgliede der Akademie der bildenden Künste in Wien Bildhauer Karl **Costenoble** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar d. J. dem Oberlehrer an der Kaiser Franz Joseph-Knaben-Volksschule in Brünn Anton **Žaczek** sowie den Oberlehrern Johann **Indra** in Lubna und Vincenz **Zlámal** in Brest das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. am römisch-katholischen Metropolitan-Capitel in Lemberg den Domherrn Andreas **Mazurak** zum Domdechant und den Domherrn Johann **Hausmann** zum Domcustos a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. den Dechant und bischöflichen Vicar in Pisek, Franz **Pech** zum Ehrendomherrn des Kathedral-Capitels in Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. den Vorstand der II. Section des technologischen Gewerbe-Museums in Wien, Regierungsrath Professor Dr. Hugo Ritter von **Perger** zum ordentlichen Professor der chemischen Technologie organischer Stoffe an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar d. J. die Historienmaler Wenzel **Brožik** und Adalbert **Hynais** ad personam zu Professoren mit dem Range der Professoren der Akademie der bildenden Künste in Wien unter Belassung in ihrer gegenwärtigen Verwendung an der Maler-Akademie in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. den ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Brünn Dr. Franz **Hočevar** zum ordentlichen Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Wilhelm **Wirtinger** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar d. J. den mit dem Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten und Landesadvocaten Dr. Ernst **Till** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Lemberg unter Belassung des Titels eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Feldkirch der Professor am Staats-Gymnasium in Feldkirch Franz **Schneider**,

für den Schulbezirk Bludenz der Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Bludenz Eduard **Fleisch**,

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Stadtschulbezirkes Olmütz der Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz Wilhelm **Tkaný**,

zum wirklichen Lehrer

der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductions-Verfahren in Wien der Fachlehrer an dieser Anstalt August **Albert**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates in Wien die Übungsschul-Unterlehrerin an dieser Anstalt Marie **Schernstein**,

zum Unterlehrer

an der deutschen Staats-Volksschule für Knaben in Triest der Supplent an dieser Anstalt Eduard **Burger**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschlüssen der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Eduard **Martinak** als Privatdocent für Philosophie
an der philosophischen Facultät der Universität in Graz und

des Dr. Ignaz **Szyszyłowicz** als Privatdocent für Systematik und Morphologie der Pflanzen
an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Unterlehrer an der Knaben-Volksschule in Deutsch-Landsberg Johann **Krasser** den Lehrertitel verliehen, und

den Assistenten für das Zeichenfach an der k. k. Fachschule für Weberei in Reichenberg Wilhelm **Jirgens** zum Lehrer für das Fach- und Freihandzeichnen ernannt und in dieser Diensteseigenschaft an die k. k. Fachschule für Weberei in Neutitschein versetzt; dann

den Schüler der Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Karl **Jelinek** als Assistenten an der k. k. Fachschule in Hořic und

den Architekten Anton **Cechner** aus Prag als Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Hořic bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für allgemeine und technische Physik erledigt.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre Platz greifen.

Um die Erlangung dieser Stelle können auch solche Bewerber einschreiten, welche die Lehramtsprüfung über Physik abgelegt haben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen dokumentierten Gesuche unter Anschluss einer Lebensskizze bis 20. März d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

*

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 4. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Nach diesem Termine einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtiget, sondern sofort zurückgestellt.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Křemenecgasse,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen jedoch ohne Anspruch auf die definitive Bestätigung und auf Quinquennalzulagen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und classiche Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen jedoch ohne Anspruch auf die definitive Bestätigung und auf Quinquennalzulagen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilgram,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt-, Mathematik und Physik als Nebenfächer, mit den normalmäßigen Bezügen, jedoch ohne Anspruch auf definitive Bestätigung und auf Quinquennalzulagen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle des Directors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den erforderlichen Documenten belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Landes-Obergymnasium in Leoben**, an welcher Anstalt die Reciprocität mit den Staats-Mittelschulen besteht, ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von jährlichen 250 Gulden und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig documentierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 30 April d. J. bei dem Landesausschusse für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine provisorische Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit Italienisch oder mit Geographie und Geschichte als Hauptfach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche und zwar, wenn sie bereits als Supplenten angestellt sind, im vorgeschriebenen Amtswege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Naturlehre zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volksschulen in Verwendung waren, haben in dem Gesuche auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg** kommt mit Beginn des 1. Semesters des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines provisorischen Übungsschulunterlehrers mit dem Jahresgehalte von 600 Gulden und der Activitätszulage jährlicher 150 Gulden zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Hauptlehrerstelle für deutsche und slovenische Sprache mit den systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um die genannte Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und vorschriftmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. April d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz-Gradisca in Triest einzubringen.

Bewerber, welche an nicht staatlichen Schulen wirken, haben ihre Ansprüche um die Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen in ihren Gesuchen geltend zu machen.

Verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines Fachvorstandes der mechanisch-technischen Abtheilung, eventuell eine Lehrstelle für Maschinenbau zur Besetzung.

Mit der Stelle eines Fachvorstandes ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, eine Functionszulage von 800 Gulden, die Activitätszulage der VIII. Rangsclasse mit 300 Gulden und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden.

Die Bezüge eines wirklichen Lehrers bestehen in einem Jahresgehalte von 1200 Gulden und der Activitätszulage der IX. Rangsclasse mit 250 Gulden, nebst dem Ansprüche auf 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden.

Gleichzeitig gelangt eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik mit einer Jahresremuneration von 720 Gulden zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisierten Gesuche sind bis 5. April d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 25 kr.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 10 kr.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. 3 1/2 Bogen 8°, gefalzt, 25 kr.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 15 kr.

Programm über den Unterricht im Turnen an den Realschulen in Österreich. 1 Bogen Lex.-8°, gefalzt 10 kr.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung F. Manz (I., Kohlmarkt) zu beziehen:

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen, herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, redigiert von Friedrich Freiherrn von Schweickhardt. Wien 1885. I. Band 6 fl., II. Band 3 fl.

Vorschriften über Unterrichts-Stiftungen und Stipendien, nach amtlichen Quellen gesammelt von Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Wien 1885. 1 fl. 30 kr.

Handbuch der Kunstpflege in Österreich. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. 2. Auflage. 1893. (XXVIII und 484 Seiten.) Preis, gebunden in Leinen 2 fl. 50 kr.

Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich. Im Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller. 1884.

I. Theil. I. Band, LXXXVI und 380 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

— II. Band, Seite 381—831 sammt dem chronologischen Normalien-Register und dem alphabetischen Sach-Register, in Lex.-8°, broschiert, 1 fl. 50 kr. *)

II. Theil: Realschulen. XXXVI und 1—836 Seiten mit einem chronologischen Normalien- und einem alphabetischen Sach-Register nebst Inhaltsübersicht, in Lex.-8°, broschiert 3 fl. *).

---

*) Ermäßigter Preis.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unte[illegible] [illegible]k in Wien, V.

Jahrgang 1895. Stück VII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März d. J. aus Anlass der III. internationalen Kunstausstellung in Wien dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Josef Matthias **Trenkwald** den Adelstand mit Nachsicht der Taxe, dem Professor an der Staats-Gewerbeschule im I. Bezirke Wiens Julius **Deininger** und dem Architekten Franz **Roth** den Titel eines Baurathes, beiden taxfrei, dem Bildhauer Edmund **Hofmann** von Aspernburg und dem Maler Karl Freiherrn von **Mérode** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dann dem Vicesecretär der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens Edwin **Klobasser** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen und zugleich huldvollst zu gestatten geruht, dass aus dem gleichen Anlasse dem Secretär der genannten Genossenschaft, kaiserlichen Rathe Karl **Walz** die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. der in den Ruhestand versetzten Industriallehrerin an der Mädchen-Bürgerschule bei St. Thomas in Prag Julie **Pohl**, geb. Gössinger, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. dem Privatdocenten an der Universität in Krakau Dr. Stanislaus **Ponikło** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. den Oberrechnungsrath im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht Josef **Satzinger** ad personam zum Rechnungsdirector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. den Bezirksvicar und Dechant in Budyn Johann **Ječmen** zum Ehrendomherrn bei dem Collegiat-Capitel in Alt-Bunzlau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. den Professor an der Staats-Realschule in Graz Dr. Anton **Reibenschuh** zum Director dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Wien der außerordentliche Professor an der Universität in Wien Dr. Gustav **Seidler** und der Privatdocent an dieser Universität Dr. Friedrich **Tezner,**

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien der Privatdocent für Handels- und Wechselrecht an der Universität in Wien Dr. Karl **Adler,**

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Sesana der Oberlehrer Matthäus **Kante** in Sesana,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der Fachlehrer der Fachschule für Schlösserei in Swiątniki Kasimir **Bruchnalski,**

zum Musiklehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl der Hilfslehrer für den Musikunterricht an dieser Anstalt Ludwig **Dietz,**

zur definitiven Kindergärtnerin

an dem bei der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto bestehenden deutschen Kindergarten die provisorische Kindergärtnerin an diesem Kindergarten Laura **Bartolamedi,**

zur Arbeitslehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau die Arbeitslehrerin an der Mädchen-Bürgerschule zu St. Hedwig in Lemberg Julie **Stahlberger.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Maximilian **Salzmann** als Privatdocent für Augenheilkunde an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Wien, IV., Phorusgasse 10, Franz **Bucheneder** den Directortitel verliehen,

aus Dienstesrücksichten den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Demetrius **Dmyterko** an die Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol und den Übungsschullehrer der letzteren Anstalt Nikolaus **Moroz** an die Lehrerbildungsanstalt in Stanislau versetzt, ferner

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Alois **Meixner** und den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau Anton **Eder** in die VIII. Rangsclasse und

den Fachlehrer an der k. k. kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger in Gablonz Karl **Raab** in die IX. Rangsclasse befördert, dann

den Zimmermann und Bauleiter Franz **Pranghofer** aus Oberplan in Böhmen zum Werkmeister an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Hallein bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **n.-ö. Landes-Realgymnasium zu Stockerau,** welches allmählich zu einem Landes-Real- und Obergymnasium erweitert, und an welchem mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die VI. Classe eröffnet wird, kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

a) eine Lehrstelle mit der Lehrbefähigung für classische Philologie am ganzen Gymnasium, und mit der Befähigung für ein Nebenfach, und

b) eine Lehrstelle mit der Lehrbefähigung für deutsche Sprache als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach.

Mit einer jeden dieser Stellen ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 300 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren mit je 200 Gulden jährlich und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n.-ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n.-ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die Verpflichtung einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatscheine, Lehrbefähigungszeugnissen, Verwendungszeugnissen, Anstellungsdecreten und sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis längstens inclusive 30. April d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse (Wien, I. Bezirk, Herrengasse 13) einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehene Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Mit Beginn des Schuljahres 1895/96 kommt **am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Stephansgasse,** eine Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die vorschriftmäßig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

An dem **in die Staatsverwaltung übergehenden Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Hohenmauth** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Gesuche, welche den hier gestellten Bedingungen nicht entsprechen oder nach Ablauf dieser Frist einlangen sollten, werden sofort zurückgestellt.

An der aus der Zweitheilung der bisherigen **Staats-Mittelschule in Prag, Kleinseite, hervorgehenden Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache daselbst** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle des Directors mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1895/96 kommt **an der Staats-Mittelschule in Reichenberg** eine Lehrerstelle für die Fachgruppe Deutsch als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzureichen.

Am **Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Gottschee** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Physik und Mathematik als Hauptfächer und

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit welchen die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1895/96 kommt **an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leitmeritz** eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Naturgeschichte und Physik oder Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle einer Übungsschullehrerin mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre ordnungsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres 1895/96 die Stelle eines Zeichenlehrers mit dem Range und den Bezügen eines Unterlehrers zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 600 Gulden und die Activitätszulage von 150 Gulden verbunden ist, wollen ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Görz und Gradisca in Triest einbringen.

Die Bewerber haben nebst der Kenntnis der deutschen, slovenischen und italienischen Sprache die Befähigung für die mathematisch-technische Fachgruppe der Bürgerschulen nachzuweisen.

An der k. k. **Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine provisorische Hauptlehrerstelle für Geschichte, Geographie und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge nach der IX. Rangsclasse verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig belegten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 20. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Bewerber, welche an Volks- und Bürgerschulen in Verwendung stehen, haben in ihren Gesuchen ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit behufs Bemessung von Quinquennalzulagen anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Übungsschul-Unterlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 600 Gulden und die Activitätszulage der XI. Rangsclasse verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke, Eugengasse 81,** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 folgende Lehrstellen zur Besetzung:

1) Eine wirkliche Lehrstelle für mechanisch-technische Lehrfächer.

Mit dieser Stelle sind die normalen Bezüge, nämlich 1200 Gulden Gehalt, 500 Gulden Activitätszulage und bei zufriedenstellender Dienstleistung die Gewährung von 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden. Die Verleihung dieser Stelle hat die mit gutem Erfolge absolvierte Maschinenbauschule einer technischen Hochschule zur Voraussetzung.

2) Eine wirkliche Lehrstelle für Elektrotechnik.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 1200 Gulden und eine Activitätszulage von 500 Gulden verbunden. Bei erbrachtem Nachweise einer in hervorragender Stellung in größeren elektrotechnischen Etablissements zurückgelegten längeren Praxis kann eine Dienstzeit von 5 Jahren und eine Quinquennalzulage von 200 Gulden, sowie eine in die Pensionsansprüche nicht einbeziehbare Personalzulage bis zum Höchstbetrage von 600 Gulden angerechnet werden. Die Bewerber haben ihre Ansprüche in dem Gesuche genau zu specificieren. Die Verleihung dieser Stelle ist an den Nachweis entsprechender Hochschulstudien geknüpft.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich bei beiden Lehrstellen auf alle Abtheilungen der Anstalt. Die Bewerber haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, mit einem curriculum vitae, den Studien-, den Verwendungszeugnissen, und wenn thunlich mit literarischen Arbeiten belegten Competenzgesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. April d. J. bei der Direction der Anstalt einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

1) Die Stelle eines Werkmeisters für Modelltischlerei in Verbindung mit Formerei und Gießerei.
   Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 900 Gulden verbunden.
2) Die Stelle eines Werkstättenassistenten für den elektro-technischen Unterricht in der Werkstätte, sowie bei den praktischen Übungen und Demonstrationen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 800 Gulden verbunden.

Die Verleihung dieser Stelle ist an die Erlernung des Gewerbes der Mechaniker geknüpft.

Beide Stellen werden vertragsmäßig mit beiderseitigem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung besetzt.

Für diese Stellen können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind und den Nachweis einer entsprechenden theoretischen Vorbildung, sowie einer ausreichenden Praxis in der einschlägigen Berufsthätigkeit erbringen.

Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, eigenhändig geschriebenen, richtig gestempelten, mit einer Lebensbeschreibung, den Gesundheits-, Verhaltungs- und Verwendungszeugnissen belegten Competenzgesuche bis 25. April d. J. bei der Direction der Anstalt, X/1, Eugengasse 81, einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz** kommen mit 1. October d. J. folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik,
2) eine wirkliche Lehrstelle für mechanisch-technisches Zeichnen,
3) eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen und
4) eine wirkliche Lehrstelle für ornamentales Modellieren.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse jährlicher 300 Gulden und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, dem Geburtsscheine, den Studien- und Verwendungszeugnissen, eventuell mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen belegten und ordnungsmäßig gestempelten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. April d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg** kommt mit 1. October d. J. eine wirkliche Lehrstelle für bautechnische Fächer und mechanisch-technisches Zeichnen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse jährlicher 250 Gulden und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden. Hiebei kann eine in der Hochbaupraxis zugebrachte längere und erfolgreiche Verwendung die eventuelle Anrechnung bis zu einer fünfjährigen Dienstzeit im Staatsdienste erfahren, und werden solche Competenten, welche auch in architectonischer Formenlehre unterrichten können, unter sonst gleichen Umständen besonders berücksichtiget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, entsprechend gestempelten, mit dem curriculum vitae, den Studien-, Staatsprüfungs- sowie sonstigen Verwendungszeugnissen im Lehramte, beziehungsweise in der Praxis belegten Competenzgesuche bis 25. April d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1895/96 eine Lehrstelle für Mathematik und mechanisch-technische Lehrfächer zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 250 Gulden und der Anspruch auf die gesetzlichen Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden.

An diesem Concurse können sich sowohl Lehrer der Mathematik mit mechanisch-technischer Vorbildung, als auch Maschinentechniker, welche die Lehrbefähigung für Mathematik innerhalb des dreijährigen Probetrienniums zu erwerben in der Lage sind, betheiligen.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche, belegt mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und sonstigen Documenten, bis 25. April d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** gelangen vom 1. October d. J. folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

1) Die Stelle eines wirklichen Lehrers für Mathematik und Projectionslehre,
2) die Stelle eines wirklichen Lehrers für die Baufächer,
3) die Stelle eines Assistenten für Bau-, Projections- und Freihand-Zeichnen und
4) die Stelle eines Vorarbeiters für die Dreherei.

Der wirkliche Lehrer erhält einen Gehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 300 Gulden jährlich und hat Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden.

Mit der Assistentenstelle ist eine Jahresremuneration von 600 Gulden verbunden.

Der Vorarbeiter wird vertragsmäßig gegen eine Jahresremuneration von 720 Gulden bestellt.

Bewerber haben ihre entsprechend belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht adressierten, eigenhändig geschriebenen und gestempelten Gesuche bis 25. April d. J. an die Direction der k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen einzusenden.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommen mit 1. October d. J. folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik, Baumechanik und Vermessungskunde,
2) eine wirkliche Lehrstelle für die bautechnischen Fächer.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse jährlicher 300 Gulden und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, dem Geburtsscheine, den Studien- und Verwendungszeugnissen, eventuell mit dem Lehrbefähigungszeugnisse belegten und ordnungsmäßig gestempelten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. April d. J. bei der Direction der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn einzureichen.

An der **k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommen mit 1. October d. J. zwei wirkliche Lehrstellen,

eine für die mechanisch-technischen Lehrfächer und
eine für die mathematischen Fächer zur Besetzung.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden und die Activitätszulage jährlicher 300 Gulden sowie der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, richtig gestempelten, mit einem curriculum vitae, den Studien-, Staatsprüfungs-, sowie Verwendungszeugnissen im Lehramte, beziehungsweise in der Praxis belegten Competenzgesuche bis 25. April d. J. an die Direction der k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn einzusenden.

An der **mit der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz verbundenen Handelsschule** ist mit 1. October d. J. eine wirkliche Lehrerstelle für die deutsche und französische Sprache zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage von 300 Gulden und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihr an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisiertes, mit dem curriculum vitae, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen belegtes Gesuch im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 25. April d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangen mit 1. October d. J. nachbezeichnete Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für italienische Sprache, Geschichte und Geographie,
2) eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache, gewerbliches Rechnen und angewandtes technisches Zeichnen,
3) eine wirkliche Lehrstelle für kunstgewerbliches Fachzeichnen der Holz- und Steinindustrie.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse von 300 fl. und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von je 200 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, den Lehrbefähigungszeugnissen, beziehungsweise Studien- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 25. April d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Triest einzureichen.

An der **höheren Handelsschule in Brünn** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 folgende wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französische Sprache in Verbindung mit der deutschen oder englischen Sprache als Hauptfächer,
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer, deutsche Sprache als Nebenfach und
3) eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte als Hauptfächer, Mathematik oder Physik als Nebenfach.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Gehalt von 1000 Gulden und eine Activitätszulage von 300 Gulden verbunden. Der Gehalt wird nach je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschließlich zum 25. Jahre derselben um je 250 Gulden erhöht.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich im Maximum auf 20 Stunden in der Woche; Mehrleistungen werden mit 100 Gulden jährlich für jede Wochenstunde remuneriert.

Die Anstellung erfolgt für die ersten drei Jahre provisorisch gegen halbjährige Kündigung. Hat sich jedoch der zu berufende wirkliche Lehrer bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt, so kann das Curatorium mittelst besonderer Verträge Begünstigungen hinsichtlich des Gehaltes und der Dauer der provisorischen Anstellung, sowie der anrechenbaren Dienstzeit einräumen.

Für die Pensionsbehandlung finden die für Staatsmittelschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen analoge Anwendung.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien, der erlangten Lehrbefähigung und bisherigen Verwendung gehörig belegten Gesuche bis längstens 30. April d. J. beim Curatorium der höheren Handelsschule (Brünn, Basteigasse 7) einbringen.

Etwa gewünschte Auskünfte werden sowohl vom Curatorium, woselbst auch Organisationsstatut und Lehrplan der Anstalt erhältlich sind, als auch vom Director Karl Böhm (zur Zeit in Teplitz, Böhmen) bereitwilligst ertheilt.

An der **Handels-Lehranstalt in Teplitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Directorstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind ein Gehalt von 1000 Gulden und in die Pension nicht einrechenbare Zulagen in der Gesammthöhe von 900 Gulden verbunden. Für die Leitung der kaufmännischen Fortbildungsschule ist außerdem eine Remuneration von 100 Gulden festgesetzt. Der Gehalt wird nach je 5 Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschließlich zum 25. Jahre derselben um 250 Gulden erhöht. Hinsichtlich der Pensionsbehandlung finden die für Staats-Mittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung. Im Lehramte zugebrachte Dienstjahre können mittelst besonderer Vereinbarung angerechnet werden.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für Handelswissenschaften oder für moderne Sprachen (Deutsch, Französisch und Englisch) besitzen.

Die gehörig instruierten, an das Curatorium der Handels-Lehranstalt in Teplitz gerichteten Gesuche sind bis 30. April d. J. bei der Anstaltsdirection einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschlüssen der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Franz **Chvostek** und des Dr. Max **Herz** als Privatdocenten für interne Medicin

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Siegmund **Feilbogen** als Privatdocent für Volkswirtschaftslehre

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Emil **Lingens** als Privatdocent für scholastische Theologie

an der theologischen Facultät in Innsbruck, und

des Assistenten bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie an der technischen Hochschule in Graz Dr. Rudolf **Schüssler** als Privatdocent für darstellende Geometrie

an der technischen Hochschule in Graz, dann

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für polnische Geschichte an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau Dr. Georg Grafen **Mycielski** auf das Gebiet der Kunstgeschichte

an der genannten Facultät die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Ludwig **Podirsky** in Wien den Directortitel verliehen, und

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Anton **Seibert** und Ferdinand **Wotschitzky**, ferner

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Martin **Jochum** und Johann **Heyl**, dann

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Graz Julius Ritter von **Siegl** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium in Karlsbad** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 zwei Lehrstellen zu besetzen, und zwar:

1) eine Stelle für Deutsch in Verbindung mit Latein und Griechisch oder in Verbindung mit Geographie und Geschichte,

2) eine Stelle für Mathematik in Verbindung mit darstellender Geometrie oder mit geometrischem Zeichnen.

Mit jeder dieser Stellen ist derzeit ein Jahresgehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden, eventuell von 300 Gulden und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden; außerdem wird bei vollkommen entsprechender Dienstleistung eine Ortszulage von 200 Gulden gewährt.

Die an den Stadtrath von Karlsbad stilisierten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an die Direction des Realgymnasiums in Karlsbad zu leiten.

Am **Staats-Gymnasium in Arnau** ist eine Supplentenstelle für altclassische Philologie für die restliche Dauer des Schuljahres 1894/95 zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 25. April d. J. bei der k. k. Gymnasial-Direction in Arnau einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1895/96 gelangen **an den Staats-Mittelschulen Dalmatiens** folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) **am Staats-Obergymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara** eine Lehrstelle für Italienisch als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach,

2) **am Staats-Obergymnasium mit serbo-croatischer Unterrichtssprache in Spalato** eine Lehrstelle für Serbo-croatisch und für classische Philologie als Hauptfächer,

3) **am Staats-Obergymnasium mit serbo-croatischer Unterrichtssprache in Cattaro** eine Lehrstelle für Serbo-croatisch als Hauptfach und für classische Philologie als Nebenfach und

4) **an der Staats-Oberrealschule mit serbo-croatischer Unterrichtssprache zu Spalato** eine Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe in Zara einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Ruthenisch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Am **n.-ö. Landes-Realgymnasium zu Waidhofen an der Thaya** kommt für das Schuljahr 1895/96 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte und Mathematik mit einem monatlichen Lehrhonorar von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, Verwendungszeugnissen und mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 15. Mai d. J. beim n.-ö. Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, zu überreichen.

Am **Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Schönberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind ein Gehalt von 1000 Gulden, Quinquennalzulagen zu 200 Gulden und eine Activitätszulage von 250, beziehungsweise 300 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. Mai d. J. bei dem Gemeinderathe in Mähr.-Schönberg einzubringen.

Die Reciprocität der Anstalt mit den Staats-Gymnasien wurde mit dem Ministerial-Er vom 19. November 1894, Z. 21182 anerkannt.

Jahrgang 1895. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. dem Lehrer und Leiter der einclassigen allgemeinen Volksschule in Zlabern Johann **Riegler** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März d. J. dem Director der städtischen höheren Handelsschule in Aussig Friedrich **Scubitz** den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. März d. J. dem Director der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Schulrath Johann **Šťastný** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. dem Director der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Eduard **Seewald** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. dem Actuar der Wiener Universität, kaiserlichen Rathe Richard **Tomaschek** den Titel eines Universitäts-Kanzleidirectors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. den griechisch-orientalischen Pfarrer in Orahovac Dušan **Vasiljevič** zum II. Beisitzer des griechisch-orientalischen bischöflichen Consistoriums in Cattaro a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. [illegible]ler Julian **Fałat** zum Director der Kunstschule in Krakau a. g. zu [illegible]eruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. März d. J. den ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der Universität in Innsbruck Dr. Wilhelm **Czermak** zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde und Vorstande der Augenklinik an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Conservatoren

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Gutsbesitzer und Landtagsabgeordnete Marian Ritter von **Dydyński** in Raciborsko sowie der Baurath Thaddäus von **Stryjeński** in Krakau,

zum wirklichen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Adam **Kirschnek,**

zum Lehrer

für den Fach- und Freihand-Zeichenunterricht an der k. k. Fachschule für Weberei in Warnsdorf der Assistent an dieser Anstalt Julius **Otto,**

zum Fachlehrer

für Holzschnitzerei an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck der Fachlehrer an der Filial-Fachschule in Hall Josef **Moriggl,** unter gleichzeitiger Einreihung in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die neue Functionsperiode **zu Bezirksschulinspectoren in Krain** ernannt:

für die Schulbezirke Adelsberg und Loitsch den Oberlehrer Johann **Thuma** in Adelsberg,

für die Schulbezirke Krainburg und Radmannsdorf den Oberlehrer Josef **Kragl** in Neumarktl,

für die Schulbezirke Laibach Umgebung und Stein den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach Willibald **Župančič,**

für die Schulbezirke Gurkfeld und Littai den Oberlehrer Franz **Gabršek** in Gurkfeld,

für die slovenischen und utraquistischen Schulen der Schulbezirke Rudolfswerth, Tschernembl und Gottschee den Oberlehrer Anton **Jeršinovec** in Tschernembl,

für die deutschen Schulen der Schulbezirke Rudolfswerth, Tschernembl und Gottschee den Gymnasialdirector Peter **Wolsegger** in Gottschee,

für die slovenischen und utraquistischen Schulen des Stadtschulbezirkes Laibach den Professor an der Staats-Realschule in Laibach Franz **Levec,**

für die deutschen Schulen des Stadtschulbezirkes Laibach, dann die deutsche Bürgerschule in Gurkfeld und die deutschen Schulen Weißenfels, Domžale, Josefsthal und Görtschach den Professor an der Staats-Realschule in Laibach Balthasar **Knapitsch.**

---

und deutsche Unterrichtssprache und unter Angabe ihrer Ansprüche auf Einrechnung ihrer allfälligen an den öffentlichen Volksschulen zurückgelegten Dienstjahre behufs Bemessung der Quinquennalzulagen im vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Auf später einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit serbo-croatischer Unterrichtssprache in Borgo-Erizzo** gelangt eine Übungslehrerstelle zur Besetzung, mit welcher der Gehalt jährlicher 800 Gulden, die Activitätszulage jährlicher 200 Gulden, sowie der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 100 Gulden verbunden ist.

Die mit den Dienstesdocumenten und mit der Dienstestabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Schulbehörden bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

In den Gesuchen sind auch allfällige Ansprüche wegen Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Erlangung von Quinquennalzulagen anzugeben.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit serbo-croatischer Unterrichtssprache in Ragusa** gelangt eine Übungsschullehrerinstelle zur Besetzung, mit welcher Stelle der Gehalt jährlicher 800 Gulden, die Activitätszulage jährlicher 160 Gulden und der Anspruch auf Quinquennalzulagen jährlicher 100 Gulden verbunden ist.

Gleichzeitig wird der Concurs für eine eventuell in Erledigung kommende Übungsschul-Unterlehrerinstelle an derselben Anstalt eröffnet, mit welcher Stelle der Gehalt jährlicher 600 Gulden und die Activitätszulage jährlicher 120 Gulden, jedoch kein Anspruch auf Quinquennalzulagen verbunden ist.

Die mit den Dienstesdocumenten und mit der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Schulbehörden bis Ende April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

In den Gesuchen sind auch allfällige Ansprüche wegen Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Erlangung von Quinquennalzulagen anzugeben.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Wien, I. Bezirk,** ist eine Dienerstelle mit einem Gehalte von 350 Gulden und 25percentiger Activitätszulage, Anspruch auf Dienstkleidung und Genuss eines Naturalquartiers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle dürfen das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen gesund und von kräftiger Körperconstitution und der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollständig mächtig sein.

Dieselben haben sich auch einer dreimonatlichen Probepraxis mit monatlicher Kündigung zu unterziehen.

Gesuche um diese Stelle, auf welche im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 19. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 60), und des Artikels 9 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 98), zunächst mit Certificaten betheilte Unterofficiere und erst in Ermanglung solcher andere Bewerber Anspruch haben, sind bis 10. Mai d. J. auf dem vorschriftmäßigen Wege bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Wien, I., Schellinggasse 13, einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

An der **Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 zwei Lehrstellen, und zwar

eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer und
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer

zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Mai d. J. bei dem k. k. n. ö. Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt, sondern sofort zurückgestellt.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt die erledigte Stelle des Directors mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **neu errichteten Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königl. Weinbergen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 folgende wirkliche Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) die Directorstelle,
2) die Religionslehrerstelle mit dem durch die Ministerial-Verordnung vom 19. Juli 1856, Z. 10509 (R.-G.-Bl. Nr. 146) festgesetzten Gehalte,
3) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer,
4) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch, eventuell für Französisch und Böhmisch als Hauptfächer,
5) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer,
6) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Chemie und Physik, eventuell für Mathematik und Physik als Nebenfächer,
7) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.
8) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Marburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Directorstelle mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Verspätet hier einlangende Gesuche werden nicht berücksichtiget, sondern sofort zurückgestellt.

An der **n.-ö. Landes-Oberreal- und Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für maschinentechnische Fächer zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren mit je 200 Gulden jährlich und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n.-ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n.-ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, Verwendungszeugnissen, Anstellungsdecreten und sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 15. Mai d. J. bei dem n.-ö. Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehene Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der mit Beginn des Schuljahres 1895/96 **neu zu eröffnenden Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** gelangt die Stelle eines Directors zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** kommt eine Hauptlehrerstelle für die italienische Sprache als Hauptfach und für Geographie und Geschichte als Nebenfächer zur Besetzung.

Mit der gedachten Stelle sind die durch das Gesetz vom 15. April 1873 R.-G.-Bl. Nr. 25 systemisierten Bezüge verbunden.

Bewerber um die gedachte Stelle haben ihre Gesuche, in welcher sie ihre Ansprüche um die Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen geltend zu machen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bis 20. Mai d. J. an das Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz-Gradisca in Triest zu leiten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche unter Nachweis der Befähigung für die slovenische

Jahrgang 1895. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. dem ordentlichen Professor der allgemeinen und analytischen Chemie an der deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Wilhelm **Gintl** den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. dem mit dem Directortitel ausgezeichneten Oberlehrer der allgemeinen Volksschule für Knaben im XVI. Wiener Gemeindebezirke Franz **Schleifer** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. dem ordentlichen Professor der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie an der böhmischen Universität in Prag Dr. Theophil **Eiselt** den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April d. J. den außerordentlichen Professoren an der Universität in Graz Dr. Adolf **Jarisch** und Dr. Otto **Drasch** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März d. J. dem Director der Lehrerbildungsanstalt in Jičín Ferdinand **Macháček** aus Anlass der von demselben erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Linz Edmund **Schreinzer** aus Anlass seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. dem Privatdocenten und Vorstand des zahnärztlichen Ambulatoriums an der böhmischen Universität in Prag Dr. Eduard **Nessel** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. an dem Kathedral-Capitel in St. Pölten den Domscholaster und infulierten Prälaten Anton **Erdinger** zum Domdechanten und den Canonicus senior Dr. Simon **Rettenmoser** zum Domscholaster a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Biederlack** zum ordentlichen Professor der Katechetik und Homiletik, den außerordentlichen Professor Dr. Mathias **Flunk** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums des alten und neuen Testamentes und der orientalischen Sprachen und den außerordentlichen Professor Dr. Emil **Michael** zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte, und zwar sämmtliche an der Universität in Innsbruck, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. den Supplenten der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Zara Krsto (Kiril) **Mitrovic** zum Professor an dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April d. J. den Custos und Leiter der botanischen Abtheilung des naturhistorischen Hofmuseums, Privatdocenten Dr. Günther Ritter **Beck** von Managetta zum außerordentlichen Professor der systematischen Botanik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Concipisten der Statthalterei in Oberösterreich Rudolf Ritter von **Pollack** zum Ministerialconcipisten extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Directions-Adjuncten des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages Johann **Niederhofer** zum Director dieses Schulbücher-Verlages ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses-Stellvertreter

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Lemberg der Oberbaurath der Statthalterei für Galizien Mathias von **Cholewa Moraczewski**,

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der technischen Hochschule in Lemberg der Director des Stadtbauamtes in Lemberg, Julius **Hochberger**,

zum Mitgliede

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der technischen Hochschule in Lemberg der Oberbaurath der Statthalterei für Galizien Mathias von **Cholewa Moraczewski**,

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Lemberg der Director des galizischen Landes-Meliorationsbureaus Andreas **Kędzior**,

zum Mitgliede

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor der chemischen Technologie organischer Stoffe an der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrath Dr. Hugo Ritter von **Perger,**

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Brünn der Vorstand des mährischen Landesbauamtes in Brünn, Landesbaurath Hugo **Kranz,**

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Innsbruck der Statthaltereirath Theodor **Schwarz** und der ordentliche Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Giovanni **Pacchioni,**

zum wirklichen griechisch-orientalischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Zara der Professor an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara Stephan **Javor,**

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane der Architekt Edgar **Kováts** in Wien und

zum Leiter

der k. k. Fachschule für Schlosserei in Swiątniki der vertragsmäßig bestellte Leiter dieser Anstalt Stanislaus **Freund,**

beide in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der IX. Rangsclasse,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau der vertragsmäßig bestellte Fachlehrer an dieser Anstalt Hermann **Zeh** und

an der k. k. Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic der vertragsmäßig bestellte Lehrer Anton **Rudl,**

beide in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschlüssen der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Julius **Landesberger** als Privatdocent für politische Ökonomie und
des Dr. Friedrich **Zoll** als Privatdocent für österreichisches Privatrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Norbert **Ortner** als Privatdocent für interne Medicin und
des Dr. Leopold **Réthi** als Privatdocent für Laryngo- und Rhinologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Heinrich **Rietsch** als Privatdocent für Musikwissenschaft und des Professors am Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie in Wien, Dr. Alois **Höfler** als Privatdocent für Philosophie und Pädagogik

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Ladislaus **Čelakovský** jun. als Privatdocent für Anatomie und Physiologie der Pflanzen

an der böhmischen technischen Hochschule in Prag,

*

des Dr. Alexander **Rosner** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie
an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau und

des Dr. Alexander **Colessa** als Privatdocent für ruthenische Sprache und Literatur
an der philosophischen Facultät der Universität in Czernowitz die Bestätigung ertheilt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Znaim Karl **Freytag** und Josef **Zafouk** in die IX. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) stehen in der IX. Rangsclasse und beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 700 Gulden, welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 Gulden und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 150 Gulden und zwei weitere Gehaltszulagen à 200 Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers und mit den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftmäßig gestempelten Gesuche sind bis 20. Mai d. J. bei der Akademie-Direction womöglich persönlich zu überreichen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Lemberg** gelangt die neusystemisierte außerordentliche Lehrkanzel für sphärische Astronomie und höhere Geodäsie zur Besetzung.

Mit dieser Lehrkanzel ist der Gehalt von jährlichen 1200 Gulden, die Activitätszulage von jährlichen 210 Gulden und eine Naturalwohnung im Gebäude der k. k. technischen Hochschule verbunden.

Zu den Obliegenheiten des Professors dieser Lehrkanzel gehören: die Vorlesungen über sphärische Astronomie und sphäroidale Geodäsie abzuhalten und die Übungen der Studierenden, sowie die regelmäßigen meteorologischen und die astronomischen Beobachtungen im Observatorium der Hochschule zu leiten, ferners im Bedarfsfalle die Vorlesungen über Meteorologie und Klimatologie zu halten.

Bewerber um diese Lehrkanzel haben ihre in der deutschen Sprache verfassten, gehörig gestempelten, mit den nöthigen Documenten, wissenschaftlichen Arbeiten, dem curriculum vitae und dem Nachweise einer genauen Kenntnis der polnischen Sprache belegten Gesuche an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und dieselben bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule bis Ende Mai d. J. einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium in Krumau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 20. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Krumau** kommt sofort eine Supplentenstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche bei der k. k. Gymnasial-Direction in Krumau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Eger** kommt zu Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičin** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für philosophische Propädeutik und Griechisch als Hauptfächer und Latein als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Gesuche, welche den hier gestellten Bedingungen nicht entsprechen oder nach Ablauf obiger Frist einlangen sollten, werden sofort zurückgestellt, ohne berücksichtigt zu werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Gesuche, welche den hier gestellten Bedingungen nicht entsprechen oder nach Ablauf obiger Frist einlangen sollten, werden sofort zurückgestellt.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Wall.-Meseritsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für die Fachgruppe classische Philologie als Haupt- und Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung, wobei jenen Bewerbern, welche die Lehrbefähigung für Turnen nachweisen, unter sonst gleichen Umständen der Vorzug eingeräumt wird.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Radautz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines Lehrers für den israelitischen Religionsunterricht zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist die Verpflichtung zur Ertheilung des israelitischen Religionsunterrichtes in acht wöchentlichen Unterrichtsstunden gegen eine Remuneration von 400 Gulden jährlich verbunden.

Die Abhaltung von Religionsübungen berechtigt zu keinem Remunerationsanspruche.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit dem Nachweise ihrer Lehrbefähigung belegten Gesuche eventuell im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

Am **Communal-Obergymnasium im XIX. Bezirke von Wien, Oberdöbling,** gelangt im Laufe des Schuljahres 1894/95 eine definitive Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Gehalt: 1200 Gulden, 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden, Activitätszulage jährlich 500 Gulden.

Näheres in der Wiener-Zeitung und im Amtsblatte der Stadt Wien.

An der **Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, ordnungsmäßig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt, sondern sofort zurückgestellt.

An der **Staats-Realschule in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung, wobei die Lehrbefähigung für deutsche Sprache oder Turnen unter sonst gleichen Umständen den Vorzug begründet.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Landes-Oberrealschule in Graz** werden für das Schuljahr 1895/96 in Verwendung genommen:

1) ein Supplent für deutsche und französische Sprache mit einer Jahresremuneration von 720 Gulden und
2) ein Assistent für das Freihandzeichnen mit einer Jahresremuneration von 480 Gulden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber um diese Stellen werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

Die Gesuche sind bis 20. Mai d. J. bei der Direction der Landes-Oberrealschule in Graz einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 drei neu systemisierte Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer,
2) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer mit subsidiarischer Verwendung für den Unterricht im Deutschen,
3) eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte als Hauptfächer, eventuell für Naturgeschichte als Nebenfach.

Diejenigen Bewerber, welche auch die Qualification für den Turnunterricht besitzen, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 11. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **Landes-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Neustadtl** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 aus Anlass der Eröffnung der II. Classe zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen und
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, wobei bezüglich der letzteren Stelle jenen Bewerbern, welche zugleich Böhmisch lehren könnten, unter sonst gleichen Umständen der Vorzug eingeräumt wird.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege bis 11. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juni d. J. bei dem Gemeinderathe der königl. Stadt Mährisch-Neustadt einzubringen.

An der **Gumpendorfer Communal-Oberrealschule im VI. Gemeindebezirke Wiens** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Lehrstelle für katholische Religion zu besetzen.

Gehalt: 525 Gulden, Activitätszulage 500 Gulden, bei zufriedenstellender Dienstleistung Anspruch auf zwei Decennalzulagen à 105 Gulden.

Näheres in der Wiener Zeitung und im Amtsblatte der Stadt Wien.

An der **mit dem n.-ö. Landes-Lehrer-Seminar (vollständiger Lehrerbildungsanstalt) zu Wiener-Neustadt verbundenen Übungsschule** kommt die Stelle eines Übungsschullehrers sogleich zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 900 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 200 Gulden, der Anspruch auf 6 Quinquennalzulagen à 100 Gulden nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 28, auf in die Pension nicht einrechenbare Dienstalterszulagen (Activitätszulagen) à 50 Gulden jährlich nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1887, L.-G.-Bl. Nr. 24, und des Beschlusses des hohen n.-ö. Landtages vom 22. December 1887, endlich außer den gesetzlichen Dienstalterszulagen nach 10jähriger zufriedenstellender Dienstleistung an dieser Übungsschule der Anspruch auf eine Gehaltserhöhung von 50 Gulden, welche sich nach einer in derselben Stellung fortgesetzten zufriedenstellenden Dienstleistung von weiteren 5 Jahren auf 100 Gulden erhöht, endlich die Pensionsberechtigung auf Grund der Bestimmungen des n.-ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, für Lehrer an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen für Volks- und Bürgerschulen, über ihre bisherige Verwendung im Schuldienste, mit den Anstellungsdecreten und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis längstens inclusive 19. Mai d. J. bei dem n.-ö. Landesausschusse in Wien, Herrengasse Nr. 13 einzubringen und sich reversmäßig zu verpflichten, den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres zu verlassen.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bozen verbundenen Übungsschule** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines Übungsschullehrers mit dem Jahresgehalte von 800 Gulden, Quinquennalzulagen à 50 Gulden und einer Jahresremuneration von 120 Gulden für die Mitwirkung bei der praktischen Ausbildung der Lehramtszöglinge provisorisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und vorschriftmäßig belegten Gesuche bis 31. Mai d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen sind im Gesuche anzuführen.

Petenten, welche auch für die Ertheilung des Musikunterrichtes befähigt sind, werden unter gleichen Umständen besonders berücksichtiget.

An der k. k. **Lehrerbildungsanstalt in Rovereto** ist eine Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfach und für deutsche Sprache als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der systemmäßige Gehalt von 1000 Gulden, die Activitätszulage von 200 Gulden und der Anspruch auf Quinquennalzulagen von 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. Mai d. d. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der k. k. **Lehrerbildungsansalt in Jičin** kommt mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1895/96 eine Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der k. k. **Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist eine Assistentenstelle für chemische Technologie mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden sogleich zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **deutschen Handels-Lehranstalt in Pilsen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für böhmische Sprache in Verbindung mit deutscher Sprache oder Geographie oder Chemie oder Warenkunde (II. Fachgruppe der Handelsschulen) zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Lehrverpflichtung von wöchentlich 20 Stunden und ein Gehalt von 1000 Gulden verbunden. Bewerber, welche auch den Unterricht im Schönschreiben ertheilen können, erhalten außerdem eine Remuneration von 250 Gulden für 6 Stunden per Woche.

Die gehörig instruierten Gesuche sind an das Curatorium der deutschen Handels-Lehranstalt in Pilsen zu richten und bis 15. Mai d. J. bei der Anstalts-Direction einzubringen.

An der k. k. **Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für ornamentales Schnitzen und Modellieren zur Besetzung.

Bewerber um diese vertragsmäßig zu besetzende Stelle, mit welcher eine Remuneration jährlicher 900 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis spätestens Ende Juni d. J. bei der Direction der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück X.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 26. April d. J. dem Erzbischofe in Zara Gregor **Rajčević** sowie dem Fürst-Erzbischofe in Olmütz Dr. Theodor **Kohn** die Würde eines geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. April d. J. dem griechisch-orientalischen Bischofe von Zara Dr. Nikodem **Milaš** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. dem Landesschulinspector Dr. Ludomil **German** in Lemberg den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. den mit der Militär-Seelsorge betrauten Dechanten Johann **Matoušek** in Hohenmauth und Joseph **Svoboda** in Turnau das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem Pfarrer in Markt Zell an der Ybbs Karl **Höflinger** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. dem pensionierten Lehrer der Knaben-Volksschule in Königinhof Joseph **Schejbal** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Klagenfurt Dr. Vincenz **Hartmann** anlässlich der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. den Dechant und Stadtpfarrer in Freistadt Ignaz **Bauer** zum Propstpfarrer von Mattighofen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. den Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht, Privatdocenten Dr. Max Ritter **Hussarek** von Heinlein zum außerordentlichen Professor des Kirchenrechtes an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. den ordentlichen Professor der Physik an der deutschen Universität in Prag, Regierungsrath Dr. Ernst **Mach** zum ordentlichen Professor der Philosophie, insbesondere für Geschichte und Theorie der inductiven Wissenschaften an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April d. J. dem Ministerialrathe im Justizministerium Dr. Franz **Klein** den Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen und zu gestatten geruht, dass derselbe in der Eigenschaft eines Honorarprofessors Vorlesungen über Civilprocess und römisches Recht an der Universität in Wien abhalte.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. den Privatdocenten Dr. Kasimir **Żórawski** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. den Privatdocenten Dr. Alexander **Skórski** zum außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum definitiven Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Prag der provisorische Amanuensis an dieser Bibliothek Dr. Hugo **Glaeser**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach der Professor des Staats-Gymnasiums in Pola Anton **Črnivec**.

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) der Adjunct an der theologischen Facultät der böhmischen Universität in Prag Dr. Anton **Podlaha**,

---

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **als Regierungscommissäre für die Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen** auf die Dauer von zwei Jahren, das ist bis zum 31. December 1896, bestellt:

Den Director der Staats-Gewerbeschule in Prag Regierungsrath Johann **Tille**,

den Fachvorstand Franz **Scheda** und die Professoren an dieser Anstalt Victor **Braf**, Wenzel **Řehořovsky**, Emanuel **Hertik**, Karl **Brousek** und Anton **Adamek**,

den Director der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Siegmund **Gottlob** und die Fachvorstände an dieser Anstalt Victor **Schwerdtner** und Karl **Ebenberger**,

den Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Vincenz **Simerka** und die Professoren an dieser Anstalt Johann **Kubeš**, Miloslav **Pelišek** und Gottlieb **Kopecký**,

den Director der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Regierungsrath Franz **Richter**,

den Fachvorstand Josef **Pechan**, sowie die Professoren an dieser Anstalt Emil **Bláha**, Felix **Fanderlik**, Karl **Moshammer**, Josef **Wildt** und Gustav **Lahn**,

den Leiter der Staats-Handwerkerschule in Tetschen Professor Josef **Rothe**,

den Director der Fachschule in Horič Wilhelm **Dokoupil**,

den Director der Fachschule in Haida Daniel **Hartel**,

den Leiter der Fachschule in Gablonz Fachvorstand Robert **Stübchen-Kirchner**,

den Director der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Regierungsrath Eduard **Wilda** und die Professoren an dieser Anstalt August **Kopecky**, Josef **Tesař** und Hans **Swěcený**,

den Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Eduard **Černý** und die die Professoren an dieser Anstalt Cyrill **Černý**, Adalbert **Dwořák**, Karl **Dolejš**,

den Director der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Theodor **Morawski** und den Professor an dieser Anstalt Josef **Rusche**,

den Director der Staats-Handwerkerschule in Linz Karl **Genauck**,

den Director der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Regierungsrath Johann **Deininger**,

den Director der Fachschule für Steinbearbeitung in Trient Vincenz **Raffaěta**,

den Director der Staats-Gewerbeschule in Graz Karl **Laužil**, den Fachvorstand August **Gunolt** und den Professor an dieser Anstalt Julius Ritter von **Siegl**,

den Professor an der Staats-Oberrealschule in Laibach Bezirksschulinspector Franz **Levec** und den Fachlehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung daselbst Josef **Vesel**,

den Director der Staats-Gewerbeschule in Triest Karl **Hesky** und

den Director der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Josef **Laizner**.

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann **Tille** wurden zugewiesen:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Beraun, Böhmisch-Brod, Karolinenthal, Königstadtl, Lieben, Příbram, Smichov, die vereinigten gewerblichen Fortbildungsschulen in Prag und Holešovic,

die gewerbliche Fortbildungsschule der „Johannaeum", sowie jene des deutschen Handwerkervereines in Prag.

Der Inspection des Regierungscommissärs Franz **Scheda**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Časlau, Holic, Chotzen, Golč-Jenikau, Hohenmauth, Kouřim, Kgl. Weinberge, Ober-Jelení, Pardubitz, Prelauč, Ronov, Skuč, Žižkow und Žleb.

Der Inspection des Regierungscommissärs Victor **Bráf**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Beneschau, Bistřic, Böhmisch-Trübau, Brandeis a. E., Jistebnitz, Landskron, Malšic, Nusle-Pankrac, Polička, Soběslau, Tabor, Vlašim, Vršowitz und Wildenschwert.

Der Inspection des Regierungscommissärs Wenzel **Řehořovský**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Černowitz, Königssaal, Ledeč, Nimburg, Pilgram, Počátek, Poděbrad, Podol-Branik, Sadska, Schlan, Světlá und Welwarn.

Der Inspection des Regierungscommissärs Emanuel **Hertik**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Deutschbrod, Humpoletz, Jungwožitz, Neweklau, Patzau, Polna, Řičan, Sedlec, Selčan, Schwarzkosteletz, Unhošt und Votic.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Brousek**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Dobřiš, Hlinsko, Jungfersteinitz, Laun, Melnik, Neuhof, Rakonitz und die städtische Mädchenfortbildungsschule in Prag.

Der Inspection des Regierungscommissärs Anton **Adámek**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Chotěboř, Eule, Jesenic, Modřau, Neu-Benatek, Neuschloss, Proseč und Přibyslau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Siegmund **Gottlob**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Eger, Asch, Marienbad, Karlsbad, Chodau, Komotau, Pressnitz, Schmiedeberg, Weipert, Joachimsthal und Graslitz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Victor **Schwerdtner**:

die deutschen gewerblichen Fortbildungsschulen in Budweis, Krumau und Prachatitz, und die Fortbildungsschulen in Bischofteinitz, Duppau, Hohenfurth, Kaaden, Kriegern, Kolleschowitz, Mies, Radonitz und Winterberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Ebenberger**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Brüx, Dobřan, Podersam, Postelberg, Saaz und Staab.

Der Inspection des Regierungscommissärs Vincenz **Šimerka**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen.

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann **Kubeš**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Blatna, Březnič, Kardaš-Řečic, Moldautein, Mühlhausen, Neuhaus, Pisek, Serowitz, Weseli a. L., und die böhmischen gewerblichen Fortbildungsschulen in Budweis und Krumau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Miloslav **Pelíšek**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Groß-Zdikau, Horovic, Jinec, Klattau, Neugedein, Radnitz, Rokycau, Schüttenhofen, Stankau und Taus.

Der Inspection des Regierungscommissärs Gottlieb **Kopecký**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Barau, Brenn-Poritschen, Čistá, Kozlau, Kralovic, Nepomuk, Netolic, Vodňan und die böhmische gewerbliche Fortbildungsschule in Prachatitz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Franz **Richter**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Albrechtsdorf, Friedland, Gablonz, Josephsthal, Kukau, Morchenstern, Unter-Polaun, Unter-Tannwald, Tiefenbach, Wiesenthal und die deutsche gewerbliche Fortbildungsschule in Reichenberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Pechan**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bilin, Dux, Eichwald, Grottau, Klostergrab, Kratzau, Liebenau, Osseg und Teplitz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Emil **Blaha**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Budyn, Eisenbrod, Libochowitz, Münchengrätz, Neu-Lyssa, Raudnitz, Semil, Turnau, Weißwasser und die böhmische gewerbliche Fortbildungsschule in Reichenberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Felix **Fanderlik**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Chlumetz, Hochstadt, Hořic, Jičin, Königgrätz, Königinhof, Kuklena, Neubydžov, Neupaka, Lomnitz, Rovensko und Sobotka.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Moshammer**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Alt-Ehrenberg, Böhm.-Zwickau, Gabel, Georgswalde, Kreibitz, Lobendau, Maffersdorf, Röchlitz, Rumburg, Schluckenau, Schönau und Warnsdorf.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Wildt**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Arnau, Braunau, Freiheit, Haindorf, Hohenelbe, Jungbuch, Marschendorf IV. Theil, Niemes, Pilnikau, Raspenau, Schatzlar und Trautenau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Rothe**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Aussig, Bensen, Bodenbach, Böhm.-Kamnitz, Böhm.-Leipa, Haida, Leitmeritz, Lobositz und die Schifferschulen in Aussig, Tetschen und Tichlowitz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Gustav **Lahn**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Adlerkostelec, Borohrádek, Dobruška, Eipel, Hronov, Nachod, Neustadt a. M., Opočno, Polić, Reichenau a. K., Senftenberg und Skalitz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Wilhelm **Dokoupil**:

die gewerbliche Fortbildungsschule in Vojic.

Der Inspection des Regierungscommissärs Daniel **Hartel**:

die fachlich gewerbliche Fortbildungsschule in Falkenau-Hillemühl.

Der Inspection des Regierungscommissärs Robert **Stübchen-Kirchner**,

die gewerbliche Fortbildungsschule in Reichenau bei Gablonz.

Der Inspection des Regierungscomissärs Eduard **Wilda**:

die deutschen gewerblichen Fortbildungsschulen in Brünn und Olmütz ferner die Fortbildungsschulen in Fulnek, Iglau, Leipnik, Mähr.-Weißkirchen, Neutitschein, und Zwittau.

Der Inspection des Regierungscommissärs August **Kopecky**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Gaya, Göding, Kojetein, Kostelec, Nikolsburg, Littau, Lundenburg, Prerau, Prossnitz und Loschitz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Tesař**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bärn, Bautsch, Hof, Hohenstadt, Liebau, Deutsch-Liebau, Mähr.-Neustadt, Mähr.-Rothwasser, Mähr.-Schönberg, Mähr.-Trübau, Müglitz und Sternberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Hans **Swěcený**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Mähr.-Ostrau, Mistek und Přívoz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Eduard **Černý**:

die mit der böhmischen Staats-Oberrealschule in Brünn verbundene gewerbliche Fortbildungsschule.

Der Inspection des Regierungscommissärs Cyrill **Černý**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Boskowitz, Bystritz a. H., Freiberg, Freistadtl, Holleschau, Kremsier, Tischnowitz, Wisowitz, Wsetin, und die böhmische gewerbliche Fortbildungsschule in Olmütz.

Der Inspection des Regierungscommissärs Adalbert **Dvořak**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Austerlitz, Bisenz, Ung.-Brod, Butschowitz, Ung.-Hradisch, Napagedl, Ung.-Ostra, Neu-Raussnitz, Strassnitz, Wischau und Zlin.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Doleyš**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bystritz b. N., Mähr.-Budwitz, Datschitz, Eibenschitz, Jarmeritz, Křižanau, Groß-Meseritsch, Neustadtl, Saar, Teltsch, Trebitsch und Triesch.

Der Inspection des Regierungscommissärs Theodor **Morawski**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Friedek, Hotzenplotz, Jägerndorf, Skotschau, Teschen und Troppau.

Der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Rusche**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bennisch, Engelsberg, Freiwaldau, Freudenthal, Königsberg, Odrau, Wagstadt, Wiegstadtl, Würbenthal und Zuckmantel.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Genauk**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Gmunden, Ried, Schärding und Wels.

Der Inspection des Regierungscommissärs Johann **Deininger**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Bregenz, Brixen, Bruneck, Dornbirn, Feldkirch, Hohenems, Kufstein, Lienz, Meran, Schwaz, Bludenz und Schruns.

Der Inspection des Regierungscommissärs Vincenz **Raffaëta**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Ala, Borgo, Levico und Rovereto.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Laužil**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Graz und die Mädchenfortbildungsschulen in Bruck a. d. M., Graz und Klagenfurt.

Der Inspection des Regierungscommissärs August **Gunolt**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Cilli, Eisenkappel, Marburg, Pettau, Radkersburg, Spittal, Windisch-Feistritz und Wolfsberg.

Der Inspection des Regierungscommissärs Julius Ritter von **Siegl**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Deutsch-Landsberg, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Murau, Mürzzuschlag und Voitsberg.

Der gemeinsam vorzunehmenden Inspection der Regierungscommissäre Franz **Levec** und Josef **Vesel**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Adelsberg, Bischoflack, Gurkfeld, Krainburg, Laibach, Möttling, Neumarktl, Radmansdorf, Reifnitz, Rudolfswert, Stein und St. Veit ob Laibach.

Der Inspection des Regierungscommissärs Karl **Heský**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Castua, Görz, Nabresina, Parenzo, Pirano, Rovigno und Capodistria und

der Inspection des Regierungscommissärs Josef **Laizner**:

die gewerblichen Fortbildungsschulen in Radautz, Sereth und Suczawa.

Ferner wurden betraut mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Kladno und der allgemeinen Communal-Handwerkerschulen in Kolin und Kuttenberg der Director der Staats-Gewerbeschule in Prag Regierungsrath Johann **Tille**;

mit der Inspection der Communal-Handwerkerschule in Wolin der Director der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Vincenz **Šimerka**;

mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen, der Director der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Regierungsrath Franz **Richter**;

mit der Inspection der Staats-Handwerkerschule in Jaroměř und der Communal-Handwerkerschulen in Jungbunzlau und Leitomischl der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Emil **Blaha**;

mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Klagenfurt der Director der Staats-Gewerbeschule in Graz Karl **Laužil** und

mit der Inspection der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Imst der Director der Staats-Gewewerbeschule in Innsbruck Regierungsrath Johann **Deininger**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss der betreffenden Professoren-Collegien

auf erneuerte Zulassung

des Dr. Leon **Kellner** als Privatdocent für englische Philologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

auf Zulassung

des Assistenten bei der Lehrkanzel für Mathematik I. Curs an der technischen Hochschule in Wien, Privatdocenten an der Wiener Universität, Dr. Conrad **Zindler** als Privatdocent für Mathematik

an der technischen Hochschule in Wien, und

auf Erweiterung der venia legendi

des Professors an der böhmischen Oberrealschule in Karolinenthal und Privatdocenten für die geometrale Beleuchtung und Construction der Curven von bestimmten Intensitäten an der böhmischen technischen Hochschule in Prag, Friedrich **Procházka**, auf das Gebiet der kinematischen Geometrie

an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Mittelschulprofessoren in die VIII. Rangsclasse befördert:

den Professor am Staats-Gymnasium in Brzeżany Alois **Steiner**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Kolomea Cornel **Polánski**,

den Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Dr. Franz **Tomaszewski**,

die Professoren am III. Staats-Gymnasium in Krakau Anton **Soswinski** und Josef **Winkowski**,

den Professor am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Theophil **Gruszkiewicz**,

die Professoren am Franz Josefs-Gymnasium in Lemberg Franz **Terlikowski** und Thaddäus **Kilarski**,

die Professoren am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Johann **Frydrych**, Ladislaus **Froncz** und Leo **Rudnicki**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Podgórze Ignaz **Kosciński**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Neu Sandes Josef **Flis**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Strij Johann **Wachnianin** und Johann **Kostecki**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Ignaz **Heszowski**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Krakau Karl **Kunz**, Cesland Ritter von **Pieniażek** und Cajetan **Kosinski**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Lemberg Anton **Sokołowski** und Robert **Rischka**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Stanislau Edmund **Bacralski**, Karl **Gorecki**, Eustach **Lewicki**, Karl **Borowiczka** und Johann **Eiselt**,

den Professor an der Staats-Unterrealschule in Tarnopol Johann **Lang** und

den Professor am Staats-Gymnasium in Triest Dr. Karl **Glaser**.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) stehen in der IX. Rangsclasse und beziehen nebst der Naturalverpflegung (Kost, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 700 Gulden, welcher bei der definitiven Bestätigung um 300 Gulden und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 150 Gulden und zwei weitere Gehaltszulagen à 200 Gulden erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers und mit den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftmäßig gestempelten Gesuche sind bis 20. Mai d. J. bei der Akademie-Direction womöglich persönlich zu überreichen.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und für das Schuljahr 1895/96 eine Supplentenstelle an einer **Staats-Mittelschule in Niederösterreich** anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192, instruierten und gestempelten Gesuche bis 20. Juni d. J., und zwar, falls sie im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Auf nicht gehörig instruierte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Den Gesuchen sind die bezüglichen Dokumente im Originale oder in vidimierter Abschrift nebst einer Tabelle beizulegen, welche nachstehende Angaben zu enthalten hat:

1. Geburtsdaten und Confession,
2. Wohnort,
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung,
4. Zeit und Ort des Probejahres,
5. bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben.

Die gegenwärtig an den Staats-Mittelschulen in Niederösterreich in Verwendung stehenden Supplenten, sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten werden, wenn sie das Probejahr bereits abgelegt haben, von amtswegen in das Verzeichnis der für den Staatsschuldienst in Niederösterreich vorgemerkten Candidaten aufgenommen und genügt bei ihnen die Einsendung der oben erwähnten, gehörig ausgefüllten und von der Direction bestätigten Tabelle.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche die vorgeschriebene einjährige Probepraxis ordnungsmäßig abgelegt haben und eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder an den k. k. Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens** anstreben, werden aufgefordert, ihre documentierten Gesuche um Aufnahme in das betreffende Verzeichnis für das Schuljahr 1895/96 im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Ministerial-Verordnungsblatt 1886, S. 144) bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag in der Zeit vom 1. bis 20. Juli d. J. einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muss, ist beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Befähigungszeugnis, das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und eventuell auch Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung infolge einer Mobilisierung zum activen Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturm einberufen wurden und eingerückt sind, haben über diese Dienstleistung die entsprechenden Belege beizubringen, damit ihnen die im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 18. April 1887, Z. 4727 eingerechnet werden könne.

Falls seit Abschluss der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Candidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer), sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten, insoferne sie das Probejahr bereits abgelegt haben, werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Die Supplenten (Hilfslehrer) und eventuell auch Assistenten an Staats-Mittelschulen anderer Kronländer und Communal-Mittelschulen, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben und eine Anstellung an Staatslehranstalten anstreben, haben sich in der oben angedeuteten Weise im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landeschulrathe für Böhmen in Prag rechtzeitig zu melden.

Am **Staats-Gymnasium in Krems** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die erledigte Stelle eines Religionslehrers mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, welche nur an einen Bewerber verliehen werden kann, welchen die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, ordnungsmäßig belegten Gesuche um diese Lehrstelle sind bis 27. Mai d. J. im vorgeschriebenen Wege an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath in Wien zu leiten.

Verspätet hier einlangende Gesuche werden sofort zurückgestellt.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung, wobei die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik den Vorzug verleiht.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlich normierten Bezüge verbundnn sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Nach diesem Termine einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtigt, sondern sofort zurückgestellt.

Am **Staats-Gymnasium in Eger** ist eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer sofort zu besetzen.

Gesuche sind mit Beschleunigung bei der Direction dieses Staats-Gymnasiums einzubringen.

Im Falle sich kein geprüfter Bewerber melden sollte, kann diese Supplentur auch einem im Prüfungsstadium befindlichen Lehramtscandidaten verliehen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/56 eine Lehrstelle für Latein und Griechisch mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Am **Communal-Real- und Obergymnasium in Teplitz** gelangen mit dem Beginn des Schuljahres 1895/96 zwei Lehrstellen für classische Philologie und deutsche Sprache, mit welchen die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, zur Besetzung.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht und steht im Reciprocitätsverhältnisse zu den Staatslehranstalten.

Die vorschriftmäßig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. bei dem Stadtrathe in Teplitz einzubringen.

An dem **n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für classische Philologie mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit jährlichen 200 Gulden und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Verbindung mit dem n.-ö. Landtagsbeschluss vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an einer n.-ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, mit den Verwendungszeugnissen, sowie mit allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis inclusive 8. Juni d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse (Wien, I., Herrengasse 13) einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Linz** kommt eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Physik und Mathematik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit wecher die gesetzlich festgestellten Bezüge verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Jičín** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 zwei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für französische oder deutsche Sprache als Hauptfach, böhmische Sprache wenigstens als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 12. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Communal-Obergymnasium in Triest** gelangt eine Lehrstelle für deutsche Sprache und Literatur zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind verbunden: Der Gehalt jährlicher 1300 Gulden mit dem Anspruche auf die Quinquennalzulagen jährlicher 200 Gulden nach erlangtem Definitivum, und zwar bis zum 25. Dienstjahre für jedes an einer Staats-Mittelschule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule in einer anderen im Reichsrathe vertretenen Provinz, insoferne daselbst die Reciprocität in dieser Hinsicht gewährt ist, in zufriedenstellender Weise zurückgelegte Quinquennium; ferner eine Quartierzulage (in die Pension nicht einrechenbar) jährlicher 300 Gulden. Die Competenzgesuche müssen belegt sein mit dem Geburtsscheine, mit dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, mit einem amtsärztlichen Zeugnisse hinsichtlich der körperlichen Gesundheit, insbesondere hinsichtlich der Gesundheit der Augen, ferner mit Zeugnissen über die Lehrbefähigung für deutsche Sprache und Literatur für das ganze Gymnasium und endlich mit den Documenten über die bisherige dienstliche Verwendung.

Die Bewerber müssen außerdem die Kenntnis der italienischen Sprache als Unterrichtssprache nachweisen.

Jene Bewerber, welche an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt in Verwendung stehen, haben ihre Gesuche im Wege der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzulegen; Die übrigen Competenten haben dieselben direct an das Einreichungsprotocoll Stadtmagistrates in Triest einzusenden.

Die Gesuche sind bis längstens Ende Mai d. J. einzureichen.

An der **k. k. Staats-Unterrealschule im II. Wiener Gemeindebezirke** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eventuell zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar eine für Französisch und Deutsch als Hauptfächer, die andere für Chemie und Naturgeschichte als Hauptfächer.

Die Besetzung dieser Lehrstellen wird unter Wahrung der von den Bewerbern bisher im Staatsdienste erworbenen Rechte und Ansprüche vorerst bis zum Erscheinen des Finanzgesetzes für das Jahr 1896 provisorisch erfolgen.

Die vorschriftmäßig instruierten Competenzgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juni d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Handelslehranstalt in Teplitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 folgende wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französiche und deutsche Sprache, und
2) eine Lehrstelle für Handelswissenschaften.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Gehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden. Hinsichtlich der Dienstzeit und der Pensionsbehandlung finden die diesbezüglich für Lehrpersonen an den Staats-Mittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre gehörig instruierten an das Curatorium der Handelslehranstalt in Teplitz (Böhmen) gerichteten Gesuche bis 15. Juni d. J. bei der Anstalts-Direction einbringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer und für Böhmisch als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 12. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Mit Beginn des Schuljahres 1895/96 gelangt **an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach** eine definitive Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfach mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache und

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach eine provisorische Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte mit deutscher Unterrichtssprache, beide mit den durch das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 25 systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche unter Angabe ihrer Ansprüche auf Einrechnung der allfälligen an öffentlichen Volksschulen zurückgelegten Dienstjahre behufs Bemessung der Quinquennalzulagen im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einbringen.

An der **k. und k. Marine-Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle einer Volksschullehrerin zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 Gulden und der Genuss eines eingerichteten, competenten Naturalquartieres, oder des demselben entsprechenden, tarifmäßigen Geldäquivalentes, gegenwärtig im Betrage von 384 Gulden, ferner der Anspruch auf sechs Dienstalterszulagen im Betrage von je 100 Gulden und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit auf Pensionierung nach den hiefür geltenden gesetzlichen Normen verbunden.

Bei der Pensionierung wird die Dienstzeit derart berechnet, dass je drei an der k. u. k. Marine-Mädchen-Volks- und Bürgerschule zurückgelegte Dienstjahre für vier Jahre gezählt werden.

Bewerberinnen, die an öffentlichen Volksschulen in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen gesetzlichen Ansprüchen übernommen.

Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. und k. Militär-Hafen-Commando in Pola bis 20. Mai d. J. einzubringen.

Dem Gesuche sind der Tauf- oder Geburtsschein, der Heimatsschein, das Lehrbefähigungs-Zeugnis für allgemeine Volksschulen, sowie Zeugnisse über die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung und ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin beizuschließen.

Die Übersiedlungskosten der zu ernennenden Bewerberin von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar. Auch wird der Betreffenden ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

An der **n.-ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf bei Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines provisorischen Unterlehrers, zugleich Präfecten, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 400 Gulden nebst freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der für diese Stelle Berufene hat sich am Schul-, Musik- und Turnunterrichte nach den Weisungen der Direction zu betheiligen und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge mitzuwirken.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburts- oder Taufscheine, mit dem Reife-, eventuell Lehrbefähigungszeugnisse, allfälligen Verwendungszeugnissen, insbesondere auch mit dem Nachweise über die Befähigung zur Ertheilung des Musikunterrichtes belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 31. Juli d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. dem Stadtpfarrer in Stein an der Donau, Dechant und Consistorialrathe Ludwig **Bachhofner** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. dem Dechant und Pfarrer von Calavino Luigi **Gentilini** und dem Dechant und Erzpriester von Rovereto Domenico **Cappeletti** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. dem Oberleiter der Fachschule für Spitzenklöppelei in Proveis, Curaten Franz Xaver **Mitterer** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. dem Landes-Schulinspector Dr. Sigismund **Samolewicz** in Lemberg aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. dem Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek in Prag Anton **Zeidler** aus Anlass dessen Übernahme in den dauernden Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai d. J. den bischöflichen Notar, Pfarrer Franz **Zachar** in Gutwasser zum Domherrn bei dem Kathedralcapitel in Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitäts-Professors bekleideten Privatdocenten Dr. Karl **Chodounský** zum außerordentlichen Professor der Pharmakologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai d. J. den Professor der Staats-Oberrealschule in Krakau, Schulrath Mieczislaus Modest Ritter von **Zaleski** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Alexander **Barwiński** und den Privatdocenten der Philosophie an der Universität in Lemberg Dr. Adalbert Grafen **Dzieduszycki** zu Mitgliedern des galizischen Landesschulrathes für die nächste dreijährige Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Kanzlei-Official Robert **Hentschel** zum provisorischen Hilfsämter-Directions-Adjuncten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Graz der ordentliche Professor an der Universität in Graz, Hofrath Dr. Ferdinand **Bischoff** und der Hofrath und Finanzprocurator daselbst Dr. Justin **Steinbüchel** von Rheinwall,

zum Mitgliede

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieur-baufache an der technischen Hochschule in Lemberg der außerordentliche Professor an der genannten Hochschule Severin **Widt**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Ragusa für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Karl **Žagar**,

zum Universitäts-Secretär

an der Universität in Lemberg der Advocaturs-Candidat Dr. Marcell **Chlamtacz**,

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule für Weberei in Jägerndorf der vertragsmäßig bestellte Lehrer Matthias **Voslař**, in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der IX. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Mittelschulprofessoren in die VIII. Rangsclasse befördert:

die Professoren am akademischen Gymnasium in Wien Engelbert **Neubauer**, Hermann **Dupky** und Georg **Schlegl**,

die Professoren am Franz Joseph-Gymnasium in Wien Franz **Slameczka** und Karl Albert **Schmidt**,

den Professor am Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke Wiens Dr. Rupert **Schreiner**,

den Professor am Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke Wiens Johann **Kny**,

den Professor am Staats-Gymnasium im V. Gemeindebezirke Wiens Dr. Franz **Presch**,

die Professoren am Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke Wiens Josef **Fiegl** und Dr. Georg **Wagner**,

die Professoren am Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke Wiens Dr. Wilhelm **Jerusalem** und Franz **Sparmann**,

den Professor am Staats-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke Wiens Josef **Golling**,

den Professor am Staats-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke Wiens Adolf **Michl**,

die Professoren am Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke Wiens Ferdinand **Thetter** und Anton **Rossner**,

den Professor an der Staats-Unterrealschule im II. Gemeindebezirke Wiens Ernst **Lindenthal**,

die Professoren an der Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke Wiens Dr. Alois **Würzner** und Eduard **Brechler**,

die Professoren an der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke Wiens Leopold **Hirsch** und Alois **Hein**,

den Professor an der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke Wiens Dr. Raimund **Halatschka** und

die Professoren an der Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke Wiens Wilhelm **Krone** und Alfred **Walther**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Director der nautischen Schule in Lussin Eugen **Gelcich** mit der Leitung der nautischen Section der Handels- und nautischen Akademie in Triest betraut,

den Landesschulinspector Miecislaus Modest Ritter von **Zaleski** dem Landesschulrathe für Galizien zur Dienstleistung zugewiesen.

Concurs-Ausschreibungen.

An dem **akademischen Gymnasium in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Gesuche, welche den hier gestellten Bedingungen nicht entsprechen oder nach Ablauf obiger Frist einlangen sollten, werden sofort zurückgestellt, ohne berücksichtigt zu werden.

Vom k. k. Landesschulrathe für Steiermark wird nach Vorschrift der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Min.-Vdgsbl. Nr. 40) für das Schuljahr 1895/96 ein Verzeichnis derjenigen Candidaten, die eine Verwendung im Lehramte an den **Staats-Mittelschulen oder an den Lehrerbildungsanstalten in Steiermark** anstreben, angelegt werden.

Diejenigen theoretisch und praktisch geprüften Candidaten, welche die Aufnahme in das Verzeichnis anstreben, haben ihre nach Vorschrift der bezogenen Ministerial-Verordnung belegten Gesuche bis Ende Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Auf später einlaufende Gesuche kann keine Rücksicht genommem werden.

Die an den Staats-Mittelschulen und an den k. k. Lehrerbildungsanstalten in Steiermark gegenwärtig in Verwendung stehenden Supplenten werden, inwiefern sie den in der citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen; bezüglich dieser genügt die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten Dienstestabelle.

Mit Schluss des laufenden Schuljahres wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 144) vom k. k. Landesschulrathe für Mähren ein neues Verzeichnis derjenigen Candidaten, welche eine Verwendung im Staats-Schuldienste **an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten in Mähren** anstreben, für das Schuljahr 1895/96 angelegt werden.

Das bisherige Supplenten-Verzeichnis tritt mit dem obigen Zeitpunkte außer Kraft.

Geprüfte Lehramtscandidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Aufnahme in das neue Verzeichnis anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der obencitierten Ministerial-Verordnung belegten und gestempelten Gesuche bis 15. Juli d. J. und zwar, falls sie an keiner Staatsanstalt dienen, oder überhaupt im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn einzusenden.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Lehramtscandidaten, welche die Vormerkung pro 1895/96 bereits erwirkt haben, brauchen kein neuerliches Ansuchen einzubringen. Frühere Vormerkungen haben für das Schuljahr 1895/96 keine Giltigkeit.

Dem diesbezüglichen Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Candidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau anzugeben ist, sind die bezüglichen Documente im Originale oder in vidimierter Abschrift nebst einer Tabelle beizulegen, welche Nachstehendes zu enthalten hat:

1. Geburtsdaten und Confession,
2. Wohnort,
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung,
4. Zeit und Ort des Probejahres,
5. bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben.

Außerdem haben Candidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur activen Dienstleistung einberufen wurden und mit Rücksicht hierauf im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727 auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflectieren, in ihren Gesuchen die Dauer der activen Dienstzeit im Stande der Mobilisierten anzugeben und die bezüglichen Documente der Militärbehörden anzuschließen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Mährens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) werden, insoferne sie den in der eingangs citierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bezüglich derselben die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direction bestätigten, oben erwähnten Tabelle.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen, wobei unter sonst gleichen Umständen die Lehrbefähigung für das Turnen einen Vorzug begründet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Staats-Unterrealschule im II. Wiener Gemeindebezirke** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eventuell zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte als Hauptfächer.

Die Besetzung dieser Lehrstellen wird unter Wahrung der von den Bewerbern bisher im Staatsdienste erworbenen Rechte und Ansprüche vorerst bis zum Erscheinen des Finanzgesetzes für das Jahr 1896, provisorisch erfolgen.

Die vorschriftmäßig instruierten Competenzgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Juni d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Wien einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber, welche die Eignung zur Ertheilung des Unterrichtes im Freihandzeichnen oder in dem geometrischen Zeichnen nachweisen können, erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Die Gesuche sind im vorgeschriebenen Wege bis 8. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** ist die Directorstelle zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist verbunden: der Gehalt jährlicher 1600 Gulden und eine Naturalwohnung, eventuell ein Quartiergeldäquivalent jährlicher 500 Gulden (in die Pension nicht einrechenbar), dann nach erfolgter definitiver Anstellung als Professor im Lehramte bis zum 25. Dienstjahr nach je 5 Jahren zufriedenstellender Dienstleistung an einer Staats-, Landes- oder Communal-Mittelschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, an welchen das Reciprocitätsverhältnis besteht, je eine Quinquennalzulage jährlicher 200 Gulden (in die Pension einrechenbar).

Mit dieser Stelle ist die Ausführung der nach den bestehenden Vorschriften festgesetzten Geschäfte verbunden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Lehranstalt in Verwendung stehen, haben ihre Gesuche durch die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde vorzulegen, andere können ihre Gesuche direct an das Einreichungsprotokoll des Triester Magistrates einsenden.

Dem Gesuche sind anzuschließen: der Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft, über das Alter, ein Zeugnis über die physische Constitution, über die zurückgelegten Studien, über die vollkommene Kenntnis der italienischen Sprache als Unterrichtssprache, über die geleisteten Dienste und über die erlangte Lehrbefähigung für Oberrealschulen nach den bestehenden Vorschriften.

Der Concurs ist bis inclusive 15. Juni d. J. offen.

An der **Communal-Unterrealschule in Dornbirn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Chemie oder Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der ein Gehalt von 1000 Gulden und eine Activitätszulage von 200 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 1. Juli d. J. bei der Gemeindevorstehung von Dornbirn einzubringen.

An den **n.-ö. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten,** welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von, den Anforderungen des Reichs-Volksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die n.-ö. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden ausgeschrieben:

a) Für Wiener-Neustadt 15 Stellen mit Landes-Stipendien von je jährlich 200 Gulden;

b) „ „ 15 „ „ „ „ „ „ „ 100 „

c) für St. Pölten 15 Stellen mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den Betreffenden unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;

d) „ „ 15 Stellen mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 100 Gulden beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder von je 50 Gulden zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscasse, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Lehramtszöglinge in Wiener-Neustadt und die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Die Aufnahmsbedingungen für die Vorbereitungsclasse sind:

1. Das zurückgelegte 14. Lebensjahr (Das Alter wird mit 15. September gerechnet; Bewerber, welche bis 15. September das 14. Lebensjahr nicht erreichen, haben den Nachweis der vom k. k. Landesschulrathe bewilligten Altersnachsicht zu erbringen);
2. physische Tüchtigkeit;
3. sittliche Unbescholtenheit;
4. das Entlassungszeugnis der Volksschule.

Aufnahmsbewerber haben ihre mit dem Taufscheine oder Geburtszeugnisse, allenfalls der Altersnachsicht, mit dem Impfungszeugnisse, ärztlichen Gesundheitszeugnisse, Entlassungszeugnisse aus der Volksschule, Heimatscheine und dem legalen Nachweise über ihre oder ihrer Eltern Vermögensverhältnisse versehenen Gesuche längstens bis 16. Juli d. J. bei dem Bezirksschulrathe, in dessen Bezirke die Bewerber die Schule besuchten, zu überreichen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber nur auf einen ganzen oder auch auf einen halben Freiplatz reflectiert.

Insoferne Jünglinge als Schüler in einen der 4 höheren Jahrgänge einer der beiden Lehranstalten auf ihre Kosten aufgenommen werden wollen, was jedoch in St. Pölten nur als Externist zulässig wäre, haben sie sich mit ihren ordnungsmäßig belegten Gesuchen an die betreffende Schuldirection zu wenden und sich eventuell einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Alle in die Anstalt mit einem ganzen oder halben Freiplatze oder mit einem Stipendium aufgenommenen Bewerber haben sich reversmäßig zu verpflichten, nach Absolvierung der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich sich zu widmen.

Insbesondere muss noch hervorgehoben werden, dass jene Bewerber, welche die für den Eintritt in die Landes-Lehrer-Seminare zur Bedingung gemachte körperliche oder geistige Eignung thatsächlich nicht besitzen sollten, des etwa erlangten Stipendiums oder Freiplatzes sofort verlustig erklärt werden müssten.

An der **mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz verbundenen fünfclassigen Mädchen-Übungsschule** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres 1895/96 die Stelle einer Übungsschullehrerin mit den durch das Gesetz normierten Bezügen zur definitiven Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle haben die Lehrbefähigung aus der ersten Fachgruppe für Bürgerschulen, die Befähigung sich der deutschen und der italienischen Sprache als Unterrichtssprachen zu bedienen, nachzuweisen, und ihre gehörig instruierten Gesuche, in welchen die Ansprüche auf Berechnung der bisher allfällig an nicht staatlichen Schulen zugebrachten Dienstjahre behufs Bemessung der Quinquennalzulagen anzugeben sind, bis 20. Juni d. J. durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest einzureichen.

Die nach dem Concurstermine einlangenden Gesuche werden nicht berücksichtiget.

An der **zweiclassigen Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines** gelangen zur Besetzung:

1) eine Lehrstelle für Handelsfächer und
2) Lehrstellen für Handels- und Wechselkunde, Englisch, Geographie und Kalligraphie.

Approbierte Bewerber wollen ihre ordnungsgemäß belegten, an die Leitung des kaufmännischen Vereines gerichteten Gesuche bis 15. Juni d. J. bei der Direction der Anstalt, I., Johannesgasse 4, einreichen.

Daselbst oder im Secretariat des Vereines werden Auskünfte über Bezüge, Altersversorgung, Stundenzahl etc. ertheilt.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 (Mitte September 1895) eine Werkmeisterstelle für den Unterricht in Bau- und Möbeltischlerei mit einer Jahresremuneration von 840 Gulden zur Besetzung.

Für die Ertheilung dieses Unterrichtes in deutscher Sprache vollkommen geeignete Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, entsprechend gestempelten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche, welche mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über die allgemeine und die gewerbliche Schulbildung, die Erlernung des Bau- und Möbeltischler-Handwerks und die praktische Bethätigung in demselben, sowie mit einem behördlicherseits ausgestellten Zeugnisse neuesten Datums über das politische und moralische Verhalten belegt sind, und in welchen kurz der Lebenslauf anzugeben ist, ehestmöglich, spätestens aber bis 15. Juni d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gerischek in Wien, V.

Jahrgang 1895. Stück XII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni d. J. a. g. anzuordnen geruht, dass dem Geheimen Rathe und zweiten Präsidenten des Verwaltungs-Gerichtshofes Dr. Karl Freiherrn von **Lemayer** aus Anlass der von ihm angesuchten Enthebung von der Function als Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Wien für seine vieljährige ausgezeichnete Wirksamkeit in dieser Eigenschaft neuerlich die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. dem bischöflichen Bezirksvicär des Jechnitzer Vicariates, Personaldechant Josef **Leopold** in Widhostitz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Salzburg Eberhard **Fugger** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai d. J. dem außerordentlichen Professor der speciellen medicinischen Pathologie und Therapie an der Universität in Krakau Dr. Valerian **Jaworski** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. den Director des Privat-Blinden-Institutes in Linz Anton **Helletsgruber** zum Domherrn bei dem Kathedralcapitel in Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai d. J. den Expositus in Strugnano Josef **Fonda** zum Chorherrn bei dem Collegiat-Capitel in Pirano a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. den Director der Marine-Unterrealschule in Pola Leo **Neugebauer** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Istrien für den Rest der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. den Professor am Staats-Untergymnasium in Laibach Josef **Hubad** zum Director des Staats-Gymnasiums in Krainburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai d. J. den Professor an der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke in Wien Gustav **Knobloch** zum Director der Staats-Realschule in Marburg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Wien der Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Johann Ritter von **Spaun**,

zum Mitgliede

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Graz der ordentliche Professor der mechanischen Technologie an der gedachten Hochschule Maximilian **Kraft**,

zum Mitgliede

der Commission für Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Brünn der außerordentliche Professor der mechanischen Technologie an der genannten Hochschule, diplomierter Ingenieur Alfred **Hausner**,

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtschulbezirk Trient der Professor am Staats-Gymnasium in Trient Josef **Defant**,

für die deutschen Schulen des Schulbezirkes Mies der Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Dr. Georg **Deschmann**,

für die Schulbezirke Krainburg und Radmannsdorf der Oberlehrer der ersten öffentlichen fünfclassigen Knaben-Volksschule in Laibach Andreas **Žumer**,

zum provisorischen Hofconcipisten

der statistischen Centralcommission der niederösterreichische Auscultant Dr. Paul Robert **Kuh**,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Emerich **Přichystal**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach Victor **Bežek**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Krainburg der Supplent an dieser Lehranstalt Valentin **Korun**,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach der vertragsmäßig bestellte Werkmeister Josef **Radolph** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der XI. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag

auf Zulassung

des Dr. Gustav **Wunschheim** Ritter von Lilienthal als Privatdocent für pathologische Anatomie

an dieser Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Krainburg dem Professor am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Franz **Novak**, und

eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Bochnia dem dem Staats-Gymnasium in Bochnia zur Dienstleistung zugewiesenen wirklichen Lehrer des Staats-Gymnasiums in Rzeszów Eduard **Kozłowski** verliehen,

den Maler Edmund **Pölz** als Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Bergreichenstein bestellt und

den Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Johann **Bennati** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. u. k. Marine-Akademie zu Fiume** ist die Stelle eines Professors für Chemie und Naturgeschichte mit 1. September d. J. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben sich mit dem Zeugnisse der abgelegten Staatsprüfung für das Lehramt an vollständigen Mittelschulen deutscher Unterrichtssprache und durch die bereits erlangte definitive Anstellung als wirklicher Lehrer auszuweisen.

Bedingung für die Anstellung bilden die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie, die physische Eignung und das nicht überschrittene 40. Lebensjahr.

Mit der erwähnten Professur ist ein Jahresgehalt von 1600 Gulden mit dem Anspruche auf Alterszulagen von 200 Gulden nach je 5 Jahren fortgesetzer Dienstleistung bis zu dem Maximalgehalte von 2800 Gulden, ferner eine competente Wohnung im Akademiegebäude oder das systemmäßige Äquivalent und die Pensionsfähigkeit nach dem Militär-Versorgungsgesetze verbunden.

Die Professoren der Marine-Akademie gehören dem Stande der Beamten für das Lehrfach in der k. u. k. Kriegs-Marine an; während der Dienstleistung unter 15 Jahren bekleiden sie die VIII. Diäten- (Rangs-) Classe, nach vollendetem 15. Dienstjahre rücken sie in die VII. Diäten- (Rangs-) Classe vor.

Die in Verwendung an anderen Staats-Lehranstalten zugebrachte Dienstzeit zählt zwar als solche bei eintretender Pensionierung, bei Berechnung der Quinquennien wird dieselbe jedoch nicht berücksichtigt und es erfolgt die Vorrückung in die höhere Diäten- (Rangs-) Classe, sowie die Zuerkennung der systemmäßigen Alterszulage nur nach Maßgabe der als Professor an der Marine-Akademie zurückgelegten Dienstzeit.

Das Schuljahr dauert an der Marine-Akademie 9 ½ Monate, worauf eine 4—6 Wochen dauernde Instructionsreise zur See folgt; an dieser letzteren nimmt fallweise einer der Professoren theil.

Die Gesuche sind mit dem Nachweise über die Erfüllung der im Beginne angeführten Bedingungen und unter Anführung eventueller Kenntnisse fremder Sprachen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen bis 10. August d. J. an das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) einzusenden.

An den **nachbenannten Staats-Gymnasien in Krain** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 folgende Lehrstellen mit den systemmäßigen Gebühren zur Besetzung, und zwar:

1) **am Staats-Gymnasium in Krainburg**
   eine Lehrstelle für classische Philologie,
2) **am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth**
   eine Lehrstelle für classische Philologie und
3) **am Staats-Untergymnasium in Laibach mit slovenischer Unterrichtssprache**
   eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach sowie Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Gehörig instruierte Gesuche um diese Stellen sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An dem **aus der Zweitheilung der bisherigen Staats-Mittelschule in Prag-Kleinseite hervorgehenden Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache daselbst** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines Directors mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **deutschen Staats-Realschule in Triest** kommt mit Beginn des Schul- jahres 1895/96 eine Lehrstelle für italienische Sprache zur Besetzung. [illegible]

Bewerber um diese Lehrstelle, mit der die gesetzlich normierten Bezüge v[illegible] haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bi[illegible] bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nicht berücksi[illegible] zurückgestellt.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt ehestens eine wirkliche Lehrstelle für Electro-Technik zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 1200 Gulden, eine Activitätszulage von 300 Gulden und der Anspruch auf Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden.

Bei erbrachtem Nachweise einer in hervorragender Stellung in größeren electrotechnisehen Etablissements zurückgelegten längeren Praxis wird eine Dienstzeit von 5 Jahren und eine Quinquennalzulage von 200 Gulden, sowie eine für die Leitung des electrotechnischen Laboratoriums in die Pensions-Ansprüche nicht einbeziehbare Personal-Zulage bis zum Betrage von 700 Gulden angerechnet werden.

Die Verleihung dieser Stelle ist an den Nachweis entsprechender Hochschul-Studien in Bezug auf Maschinenbau und Electrotechnik, ferner an eine hervorragende Praxis auf electrotechnischem Gebiete, als auch an die vollkommene Beherrschung der italienischen Sprache in Wort und Schrift und einen fließenden Vortrag in derselben geknüpft.

Die Bewerber haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden mit einem curriculum vitae, den Staatsprüfungs-, sonstigen Studien- und Verwendungs-Zeugnissen, ferner wenn thunlich mit literarischen Arbeiten belegten Competenzgesuche bis 10. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Triest einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine wirkliche Lehrstelle für mechanisch-technische Fächer.

Mit dieser Lehrstelle ist der Bezug eines Gehaltes von 1200 Gulden, einer Activitätszulage von 250 Gulden und bei zufriedenstellender Dienstleistung die Gewährung von 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden.

Die Verleihung dieser Stelle hat die mit gutem Erfolge absolvierte Maschinenbauschule einer technischen Hochschule zur Voraussetzung und finden insbesondere solche Bewerber Berücksichtigung, die auf electrotechnischem Gebiete praktische Erfahrung nachweisen.

2. eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik, mit einer Jahresremuneration von 720 Gulden.

Diese Stelle kann auch absolvierten Technikern verliehen werden, die in den genannten Gegenständen besonders qualificiert sind.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, dem Geburtsscheine, den Studien- und Verwendungszeugnissen belegten und ordnungsmäßig gestempelten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 6. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzureichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XIII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni d. J. dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Arthur Grafen **Bylandt-Rheydt** das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. aus Anlass der Eröffnung des Museums Francisco-Carolinum in Linz dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Adolf **Dürrnberger** und dem Oberpostcontrolor Josef **Straberger** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Naturforscher Andreas **Reischek** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen und huldvollst zu gestatten geruht, dass aus diesem Anlasse dem geheimen Rathe, Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Gandolf Grafen **Kuenburg**, dem Hofrathe des Ruhestandes Karl **Obermüllner**, dem Chorherrn zu St. Florian Albin **Czerny** und dem Bezirksschulinspector und Gymnasialprofessor Hans **Commenda** die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. dem Oberlehrer an der zweiclassigen Volksschule in Schlatten Wenzel **Glotzmann** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. dem Ministerial-Secretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Eugen Freiherrn **Hauenschield-Bauer** von Przerąb den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni d. J. dem ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Franz Ritter von **Rziha** in Anerkennung seiner verdienstvollen Thätigkeit als Mitglied der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale sowie seiner Verdienste um die Förderung der technischen Militär-Fachcurse den Titel eines Hofrathes und dem Dr. Matthäus **Much** in Wien in Anerkennung seiner verdienstvollen Thätigkeit als Mitglied der genannten Centralcommission den Titel eines Regierungsrathes, beiden taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt der Lehrer an der Volksschule in Prävali Anton Kollitsch,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der provisorische Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Wenzel Trausel,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl die Oberlehrerin an der sechsclassigen Mädchenschule in Przemyśl Stanislawa Zaleska,

zum provisorischen Übungsschul-Unterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau der Supplent an der Übungsschule dieser Lehranstalt Josef Weber,

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der Supplent an dieser Anstalt Wilhelm Küller,

zum Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Unterlehrer an der Volksschule in Weisbach, Schulbezirk Friedland in Böhmen, Gustav Klaus,

zum Lehrer

an der k. k. Fachschule für Weberei in Rumburg der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Karl Walter, in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der XI. Rangsclasse.

Vom Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum II. Vicepräses

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Wien der Director der k. k. Theresianischen und der k. und k. orientalischen Akademie, Hofrath Dr. Michael Freiherr von Pidoll zu Quintenbach,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Kotzmann der Lehrer der vierclassigen Volksschule in Wiznitz Ilarion Stratyczuk,

für die italienischen Volksschulen der Schulbezirke Volosca und Capodistria der Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Isola Anton Cumar,

zum Kanzleiofficial

bei der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Kanzlist dieser Centralcommission Karl Heidrich,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg Josef Janoušek,

zum wirklichen Lehrer

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Tetschen an der Elbe der Architekt Hans Dickel,

---

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Stenographie in Wien** auf die Dauer des Studienjahres 1895/96 ernannt:

zum Vorsitzenden

den Landesschulinspector Dr. Karl Ferdinand **Kummer**;

zum Vorsitzenden-Stellvertreter

den Director des Communal-Real- und Obergymnasiums im II. Gemeindebezirke in Wien Johann **Halmschlag**,

zu Examinatoren

den Professor an der Handelsakademie in Wien Karl **Engelhard**, und

den Professor am Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien und Bezirksschulinspector Edmund **Eichler**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Wien** für die Functionsperiode 1895/96 bis 1897/98 ernannt:

zum Vorsitzenden

den k. k. Landesschulinspector Dr. Julius **Spängler**;

zu Fachexaminatoren

für Musikgeschichte den Universitätsprofessor in R. Hofrath Dr. Eduard **Hanslick** und den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Max **Dietz**,

für Gesang den Professor am Wiener Conservatorium Dr. Josef **Gänsbacher**,

für Clavier die Professoren am Wiener Conservatorium Josef **Dachs** und Leopold **Landskron**,

für Orgel und Harmonielehre den emeritierten Professor am Wiener Conservatorium Franz **Krenn**,

für Violine das Mitglied der k. k. Hofkapelle Karl **Hofmann**.

Als Examinator bezüglich der allgemeinen und pädagogischen Bildung der Candidaten wird der Vorsitzende fungieren.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für das Lehramt der Musik an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Prag** für die Functionsperiode 1895/96 bis 1897/98 ernannt:

zum Vorsitzenden

den Landesadvocaten und Universitätsprofessor i. R. Dr. Eduard **Grundling**;

zu Fachexaminatoren

für Musikgeschichte und Clavier, dann über allgemeine und pädagogische Bildung der Candidaten Dr. Eduard **Grundling**,

für Harmonielehre, dann für die Lehre vom Contrapunkte und von der Fuge den Compositeur Zdenko **Fibich**,

für das Violinspiel den Director des Prager Musik-Conservatoriums Anton **Bennewitz**,

für Gesang und Orgelspiel den Domkapellenmeister am Prager Conservatorium Josef **Förster**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Sinne des Erlasses vom 4. Februar 1895, Z. 2917 für das Sommersemester 1895/96 (einschließlich der Hauptferien) Stipendien für Studienreisen nach Italien und Griechenland folgenden Lehrpersonen an Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krems Hugo **Mužik**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Freistadt Josef **Deubler**,

dem Professor am Staats-Obergymnasium in Laibach Raimund **Perušek**,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Pola Dr. Georg **Heidrich**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa Éduard **Ott**,

dem Professor an der Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Dr. Heinrich **Metelka**,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Andreas **Simeoner**,

dem Professor am akademischen Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Thaddäus **Mandybur**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Stanislaus **Rzepiński** und

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Radautz Dr. Siegfried **Lederer**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Ernst Wolfgang **Reichel** als Privatdocent für classische Archäologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Adjuncten am k. k. technologischen Gewerbemuseum in Wien August **Grau** als Privatdocent für Elektrotechnik

an der Hochschule für Bodencultur und

des Dr. Stanislaus **Wróblewski** als Privatdocent für römisches Recht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Adjuncten des k. k. technologischen Gewerbemuseums Josef **Rezek** als Privatdocent für allgemeine Maschinenkunde

an der Hochschule für Bodencultur,

des Dr. Ottokar **Frankenberger** als Privatdocent für Laryngo-, Pharyngo- und Rhinologie

an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag und

des Gerichtsadjuncten Dr. Hans **Sperl** als Privatdocent für Civilprocessrecht und Verfahren außer Streitsachen

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Graz bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Josef **Apih** und

den Professor am Staats-Gymnasium in Czernowitz Karl **Wolf** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der Knaben-Volksschule in Suczawa Michael **Schwetz** den Directortitel verliehen und

den Professor an der Staats-Realschule in Salzburg Johann **Baudisch** und

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Johann **Ukas** und Marcus **Topić** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Obergymnasium in Mostar** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines Lehrers für Geographie und Geschichte als Hauptfach, classische Philologie, eventuell deutsche Sprache oder Slavistik als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die IX. (neunte) Diätenclasse mit 1200 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage, ferner nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine Erhöhung des Stammgehaltes um 400 Gulden bei gleichzeitiger Vorrückung in die VIII. Diätenclasse und Zuerkennung des Titels Professor und nach zwanzig in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung um 400 Gulden verbunden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch mit Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeitfrist im Falle zufriedenstellender Verwendung.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnische-herzegovinische Landesangehörigkeit besitzen, ferner dass sie für den Unterricht in den bezeichneten Gegenständen an Mittelschulen formell befähigt sind und dass sie die bosnische (kroatische oder serbische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch' letzterem Falle sie jedoch die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Sprache möglichst bald, und zwar längstens innerhalb zweier Jahre, in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachte Stelle sind bis 31. Juli d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina zu leiten.

Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 kr., die Beilagen einer Stempelgebür von 10 kr.

Werden Zeugnisse, welche in der Monarchie bereits gestempelt wurden, beigeschlossen, so ist für dieselben statt des Beilagestempels per 10 kr. die bosnische Zeugnisgebür zu entrichten.

In Ermangelung bosnischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag beizuschließen.

An der **Staats-Unterrealschule im V. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die für die Staats-Mittelschulen in Wien festgesetzten Bezüge verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe einzubringen.

Auf verspätet einlangende Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Gerstengasse,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden sofort zurückgestellt, ohne berücksichtigt zu werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines provisorischen Lehrers für Naturgeschichte als Hauptfach, für Physik und Mathematik als Nebenfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die Bezüge eines wirklichen Lehrers, jedoch ohne Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung der Quinquennalzulagen verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden sofort zurückgestellt, ohne berücksichtigt zu werden.

Im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Min.-Vdgs.-Bl. 1886, Nr. 40) werden Lehramtscandidaten, welche die vollständige Lehrbefähigung für eine in der Prüfungsvorschrift für Mittelschulen bezeichnete Gruppe von Gegenständen mit deutscher, eventuell deutscher und rumänischer Unterrichtssprache erlangt, die einjährige Probepraxis ordnungsgemäß durchgemacht haben und eine Verwendung im Lehramte an einem Gymnasium, einer Realschule oder einer Lehrerbildungsanstalt in der Bukowina anstreben, aufgefordert, ihre gehörig instruierten Gesuche **um Aufnahme in das neu anzulegende Verzeichnis der für die Staatsanstalten der Bukowina zur Verfügung stehenden geprüften Lehrkräfte** bis 25. Juli d. J. an den k. k. Landesschulrath für die Bukowina in Czernowitz einzusenden.

Den Gesuchen sind im Originale oder in vidimierter Abschrift beizuschließen:

a) der Tauf- (Geburtsschein);
b) das Maturitätszeugnis;
c) das Lehrbefähigungszeugnis;
d) das Zeugnis über das abgelegte Probejahr;
e) eventuelle Verwendungszeugnisse.

Aufnahmswerber, welche vor mehr als einem Jahre die Probepraxis beendet haben und seitdem an keiner öffentlichen Anstalt in Verwendung gestanden sind, haben über ihr Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an den Staats- oder Fonds-Mittelschulen in Verwendung stehenden Supplenten, welche den in der obcitierten Ministerial-Verordnung enthaltenen Bedingungen entsprochen haben, werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Mit Beginn des Schuljahres 1895/96 gelangen **an den Mittelschulen der Bukowina** mehrere Supplentenstellen für classische Philologie als Hauptfach, eine Supplentenstelle für deutsche und eine Supplentenstelle für ruthenische Sprache als Hauptfach, endlich eine Supplenten-, beziehungsweise Assistentenstelle für Freihandzeichnen und Kalligraphie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, für welche die Lehrbefähigung mit deutscher Unterrichtssprache erforderlich ist, haben ihre Gesuche bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

In Ermanglung geprüfter Candidaten können auch unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Supplenten berücksichtigt werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. Juli d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn gelangen zu lassen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Übungsschullehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenem Wege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Bewerber, welche an Volks- und Bürgerschulen in Verwendung stehen, haben in ihren Gesuchen ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit behufs Bemessung von Dienstalterszulagen bestimmt anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Nach dieser Frist einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Etwaige Anspruche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen sind in dem Gesuche ausdrücklich anzuführen, da solche Ansprüche bei nachträglicher Geltendmachung keine Berücksichtigung finden können.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Gerstengasse,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 21. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden sofort zurückgestellt, ohne berücksichtigt zu werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines provisorischen Lehrers für Naturgeschichte als Hauptfach, für Physik und Mathematik als Nebenfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die Bezüge eines wirklichen Lehrers, jedoch ohne Anspruch auf definitive Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung der Quinquennalzulagen verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden sofort zurückgestellt, ohne berücksichtigt zu werden.

Im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Min.-Vdgs.-Bl. 1886, Nr. 40) werden Lehramtscanditaten, welche die vollständige Lehrbefähigung für eine in der Prüfungsvorschrift für Mittelschulen bezeichnete Gruppe von Gegenständen mit deutscher, eventuell deutscher und rumänischer Unterrichtssprache erlangt, die einjährige Probepraxis ordnungsgemäß durchgemacht haben und eine Verwendung im Lehramte an einem Gymnasium, einer Realschule oder einer Lehrerbildungsanstalt in der Bukowina anstreben, aufgefordert, ihre gehörig instruierten Gesuche **um Aufnahme in das neu anzulegende Verzeichnis der für die Staatsanstalten der Bukowina zur Verfügung stehenden geprüften Lehrkräfte** bis 25. Juli d. J. an den k. k. Landesschulrath für die Bukowina in Czernowitz einzusenden.

Den Gesuchen sind im Originale oder in vidimierter Abschrift beizuschließen:

a) der Tauf- (Geburtsschein);
b) das Maturitätszeugnis;
c) das Lehrbefähigungszeugnis;
d) das Zeugnis über das abgelegte Probejahr;
e) eventuelle Verwendungszeugnisse.

Aufnahmswerber, welche vor mehr als einem Jahre die Probepraxis beendet haben und seitdem an keiner öffentlichen Anstalt in Verwendung gestanden sind, haben über ihr Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an den Staats- oder Fonds-Mittelschulen in Verwendung stehenden Supplenten, welche den in der obcitierten Ministerial-Verordnung enthaltenen Bedingungen entsprochen haben, werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Mit Beginn des Schuljahres 1895/96 gelangen **an den Mittelschulen der Bukowina** mehrere Supplentenstellen für classische Philologie als Hauptfach, eine Supplentenstelle für deutsche und eine Supplentenstelle für ruthenische Sprache als Hauptfach, endlich eine Supplenten-, beziehungsweise Assistentenstelle für Freihandzeichnen und Kalligraphie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, für welche die Lehrbefähigung mit deutscher Unterrichtssprache erforderlich ist, haben ihre Gesuche bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzureichen.

In Ermanglung geprüfter Candidaten können auch unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Supplenten berücksichtigt werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. Juli d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn gelangen zu lassen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Übungsschullehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenem Wege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Bewerber, welche an Volks- und Bürgerschulen in Verwendung stehen, haben in ihren Gesuchen ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit behufs Bemessung von Dienstalterszulagen bestimmt anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Teschen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Nach dieser Frist einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Etwaige Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen sind in dem Gesuche ausdrücklich anzuführen, da solche Ansprüche bei nachträglicher Geltendmachung keine Berücksichtigung finden können.

An der **neu zu errichtenden Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache zur definitiven oder eventuell zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Supplentenstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit einer Jahresremuneration von 720 Gulden zur Besetzung.

Diese Stelle kann auch absolvierten Technikern verliehen werden, die in den genannten Gegenständen besonders qualificiert sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, dem Geburtsscheine, den Studien- und Verwendungszeugnissen belegten und ordnungsmäßig gestempelten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 15. Juli d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzureichen.

An der **zweiclassigen Communal-Handelsschule in Wels** gelangt mit Beginn des I. Semesters d. J. eine Lehrstelle für die commerciellen Fachdisciplinen (kaufmännisches Rechnen, kaufmännische Correspondenz und Comptoirarbeiten, Buchhaltung, Handels- und Wechselkunde) zur Besetzung.

Die Lehrer an dieser Anstalt haben Anspruch auf einen Jahresgehalt von 1000 Gulden und eine jährliche Activitätszulage von 200 Gulden, außerdem auf fünf Quinquennalzulagen von je 250 Gulden. Die Lehrverpflichtung beträgt 20 Stunden wochentlich. Überstunden werden mit je 50 Gulden jährlich für die wochentliche Stunde honoriert.

Die Anstellung gilt zunächst als provisorische gegen halbjährige Kündigung.

Eventuell wird mit dieser Lehrstelle die gleichfalls erledigte Stelle des Directors (Gehalt 1200 Gulden, Activitätszulage 400 Gulden, Lehrverpflichtung 16 Stunden) in provisorischer Eigenschaft verbunden.

Die Bewerber haben die mit den Nachweisen ihrer Befähigung, ihres Alters, ihrer deutschen Nationalität und ihrer christlichen Confession sowie ihrer bisherigen Verwendung belegten Gesuche bis 15. Juli d. J. an das Curatorium der Communal-Handelsschule in Wels einzusenden.

Zur Beibringung des Zeugnisses über die abgelegte Prüfung für das Lehramt der Handelsfächer kann nach Umständen eine Frist ertheilt werden.

Im Gesuche wollen die Bewerber angeben, ob sie auf die Directorstelle reflectieren und ob sie die Lehrstelle nur dann annehmen, wenn die Directorstelle mit derselben verbunden wird.

An der **städtischen höheren Handelsschule in Aussig an der Elbe** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte vertragsmäßig gegen einen Jahresgehalt von 1350 Gulden zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre ordnungsmäßig belegten, an das Curatorium der Anstalt zu richtenden Gesuche durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstesstelle bis 15. Juli d. J. bei der Direction einzureichen.

An der **nied.-österr. Landes-Taubstummenschule in Oberdöbling** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines provisorischen Unterlehrers, zugleich Präfecten vorläufig für die Dauer eines Jahres zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 400 Gulden nebst freier Kost und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der für diese Stelle Berufene hat sich am Unterrichte nach den Weisungen der Direction zu betheiligen und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge mitzuwirken.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburts- oder Taufscheine, mit dem Reife-, eventuell Lehrbefähigungszeugnisse, allfälligen Verwendungszeugnissen belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 1. August d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An der **k. u. k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle einer Aushilfslehrerin gegen eine jährliche Remuneration von 800 Gulden zur Besetzung.

Auf eine Altersversorgung hat die Bewerberin keinen Anspruch. Unterrichtssprache ist die deutsche.

Die Bewerberinnen haben ihre an das k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Section) in Wien gerichteten Gesuche bis 12. Juli d. J. beim k. u. k. Militär-Hafen-Commando in Pola einzubringen und dem Gesuche die das Alter, die Studien, die Lehrbefähigung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen und die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein militär-ärztliches Zeugnis über physische Tüchtigkeit beizuschließen.

Die Kosten für die Übersiedlung der ernannten Bewerberin von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola trägt das Marine-Ärar.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Jahrgang 1895. Stück XIV.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem Bürgerschul-Director und Bezirksschulinspector Raimund **Hofbauer** in Wien den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni d. J. den Domscholasten Dr. Franz **Egger** zum Domdechanten am Kathedral-Capitel in Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli d. J. den fürstbischöflichen Consistorialrath, Dechant und Stadtpfarrer in Villach Johann **Pleschutznig** zum Propste von Virgilienberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni d. J. den Kanzler bei der bischöflichen Curie und Katecheten an der nautischen Schule in Ragusa Matthäus **Rajčević** zum Domherrn bei dem Kathedral-Capitel in Ragusa a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. den Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Triest Dr. Peter **Tomasin** und den Militärpfarrer Karl **Huth** in Agram zu Ehrendomherren bei dem Kathedral-Capitel in Triest a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Ivo **Pfaff** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der deutschen Universität in Prag und den außerordentlichen Professor an der letzteren Universität Dr. Emil **Pfersche** zum ordentlichen Professor des römischen Rechtes an dieser Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. den ordentlichen Universitätsprofessor in Innsbruck, Hofrath Dr. Karl **Nicoladoni** zum ordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. den Director des Communal-Gymnasiums in Hohenmauth Wenzel **Hospodka** zum Director des Staats-Gymnasiums in Hohenmauth a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg der Übungsschul-Unterlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Rudolf **Dyx** und

zum definitiven Übungsschul-Unterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der provisorische Übungsschul-Unterlehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Franz **Spatschek.**

Vom Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Wien der Oberlandesgerichtsrath Dr. Basilio **Giannelia** und der Rathssecretärs-Adjunct Dr. Robert Ritter von **Neumann-Ettenreich,**

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Jičín der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Josef **Letošnik,**

zum römisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen der Katechet an der Knaben-Bürgerschule in Pilsen Josef **Frank,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen der Supplent an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal Cyrill Ritter von **Purkyně,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der provisorische Lehrer an der Staats-Realschule in Pardubitz Rudolf **Soukup,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Příbram Matthias **Vobořil,**

zum wirklichen römisch-katholischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Złoczów der Leiter der Mädchenschule der Benedictinerinnen in Lemberg Clemens **Bystrzycki,**

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Krems der Domcurat in St. Pölten Johann **Bauer,**

zum Religionslehrer

an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen der Katechet an der Mädchen-Bürgerschule in Žižkow Josef **Sprongl,**

zum wirklichen Lehrer

an der Kunstgewerbeschule in Prag der Hilfslehrer an dieser Anstalt Stanislaus **Sucharda** und

an der Staats-Realschule in Stanislau der Professor an der landwirtschaftlichen Landes-Mittelschule in Czernichów Karl **Trochanowski.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Nachbenannten auf die Dauer von drei Jahren **zu Mitgliedern und Fachexaminatoren** der unter der Leitung des k. k. Inspectors für den commerciellen Unterricht Dr. Karl **Zehden** stehenden **k. k. Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes an zweiclassigen Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Wien** ernannt:

In der ersten Fachgruppe, und zwar:

für einfache und doppelte Buchführung, Correspondenz und Comptoirarbeiten

Karl **Haberer**, Director der Handelsakademie in Innsbruck,

Anton **Kleibel**, Professor an der Wiener Handelsakademie,

Josef **Odenthal**, Professor an der deutschen Handelsakademie in Prag,

Franz **Rohn**, Director der höheren Handelsschule in Reichenberg;

für kaufmännisches Rechnen

Franz **Holub**, Professor an der Handelsschule in Krems,

Rudolf **Kathrein**, Professor an der Wiener Handelsakademie,

Peter **Resch**, Director der Handelsschule in Bozen,

Friedrich **Skubitz**, kaiserlicher Rath und Director der städtischen höheren Handelsschule in Aussig;

für Handels- und Wechselkunde

Johannes **Berger**, Professor an der Handelsakademie in Graz,

Karl **Haberer**, Director der Handelsakademie in Innsbruck,

Dr. Theodor **Theumann**, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien;

in der zweiten Fachgruppe, und zwar:

für Naturgeschichte

Dr. Anton **Bisching**, k. k. Schulrath und Realschulprofessor i. P.,

Dr. Thomas **Hanausek**, k. k. Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke und Lehrer an der Wiener Handelsakademie,

Dr. Karl **Rothe**, k. k. Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke;

für Naturlehre

Dr. Richard **Godeffroy**, Professor am k. k. technologischen Gewerbemuseum in Wien,

Dr. Josef **Mitteregger**, k. k. Professor an der Staats-Realschule in Klagenfurt,

Dr. Hugo Ritter von **Perger**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher öffentlicher Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Ignaz **Richter**, wirklicher Lehrer an der höheren Handelsschule in Reichenberg;

für Warenkunde

Dr. Anton **Bisching**, k. k. Schulrath und Realschulprofessor i. P.,

Dr. Richard **Godeffroy**, Professor am k. k. technologischen Gewerbemuseum in Wien,

Dr. Thomas **Hanausek**, k. k. Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke und Lehrer an der Wiener Handelsakademie,

Dr. Hugo Ritter von **Perger**, k. k. Regierungsrath und ordentlicher Professor an der technischen Hochschule in Wien,

Ignaz **Richter**, wirklicher Lehrer an der höheren Handelsschule in Reichenberg;

*

für Handelsgeographie

Dr. Theodor **Cicalek**, Professor an der Wiener Handelsakademie,

Anton **Seibert**, k. k. Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen,

Dr. Karl **Zehden**, k. k. Inspector für den commerciellen Unterricht und Professor an der Wiener Handelsakademie;

in beiden Fachgruppen, und zwar:

für deutsche Sprache

Ignaz **Pölzel**, k. k. Professor an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke,

Johann **Strigl**, Lehrer an der zweiclassigen Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines,

Dr. Ludwig **Voigt**, Director der zweiclassigen Handelsschule in Gablonz und

Dr. Jakob **Zeidler**, k. k. Professor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 92) in Galizien ernannt:

a. zu definitiven Bezirksschulinspectoren in der VIII. Rangsclasse:

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Krakau und provisorischen Bezirksschulinspector im Stadttheilbezirke Krakau Stanislaus **Twaróg**,

den Professor am II. Staats-Obergymnasium in Lemberg und provisorischen Bezirksschulinspector in den Schulbezirken Biała-Żywiec Johann **Krawczyk** unter Enthebung desselben von der Inspection der Schulen im Schulbezirke Żywiec,

den Professor am Staats-Gymnasium in Złoczów und provisorischen Bezirksschulinspector in den Schulbezirken Kolomyja-Kossów Felix **Urbanski**,

den Professor an der Staats-Realschule in Stanislau und provisorischen Bezirksschulinspector in den Schulbezirken Tarnów-Pilzno Ladislaus **Lech**,

den Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów und provisorischen Bezirksschulinspector in Nowysącz Josef **Zagrodzki**;

b. zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in der IX. Rangsclasse:

den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów Stanislaus **Pallan** für den Schulbezirk Brzesko,

den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów Franz **Migdal** für den Schulbezirk Limanowa,

den Lehrer an der Knaben-Volksschule in Mosciska Heinrich **Bromilski** für den Schulbezirk Husiatyn,

den Oberlehrer an der vierclassigen Volksschule in Zmiesienic Vladimir **Witoszyński** für den Schulbezirk Przemyślany,

den Lehrer an der Knaben-Volksschule in Biała Alois **Schaschek** für den Schulbezirk Żywiec,

den griechisch-katholischen Religionslehrer an der Mädchen-Bürger[illegible] in Lemberg Basil **Nawrocki** für den Schulbezirk Dolina.

den römisch-katholischen Religionslehrer an der Mädchen-Volksschule in Stryj Kasimir **Dutkiewicz** für den Schulbezirk Krosno,

den Lehrer an der Knaben-Volksschule in Rawa Michael **Moszoro** für den Schulbezirk Tłumacz und

den Lehrer an der Knaben-Volksschule in Brody Ladislaus **Winogrodzki** für den Schulbezirk Brzozów.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor an der Staats-Realschule in Jägerndorf Rudolf **Alscher** eine Stelle an der Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der Staats-Realschule in Triest Dr. Alto **Arche** eine Stelle an der Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien (Glockengasse);

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod Johann **Barda** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis;

dem Professor an der Staats-Realschule in Bielitz Josef **Bazala** eine Stelle an der Realschule im VII. Gemeindebezirke in Wien;

dem dem Franz Josef-Gymnasium in Lemberg zur Dienstleistung zugewiesenen wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Brody Ferdinand **Bostel** eine Stelle am V. Gymnasium in Lemberg;

dem Professor an der Lehrer-Bildungsanstalt in Kuttenberg Dr. Franz **Brdlík** eine Stelle am Gymnasium in Hohenmauth;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Deutsch-Brod Dr. Victor von **Cintula** eine Stelle an der Realschule in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor am ersten deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Raimund **Dundaczek** eine Stelle an der Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der Staats-Realschule in Troppau Dr. Johann **Ellinger** eine Stelle an der Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien (Glockengasse);

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Landskron Georg **Feierfeil** eine Stelle an der Mittelschule in Reichenberg;

dem Professor an der ersten deutschen Staats-Realschule in Prag Dr. Franz **Herold** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Wien;

dem Professor an der Landes-Realschule in Sternberg Romeo **Hochhäusler** eine Stelle an der Realschule in Görz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Josef **Holzer** eine Stelle am Gymnasium in Marburg;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) Dr. Albert **Horčička** eine Stelle an der Realschule in Linz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Ignaz **Hoszowski** eine Stelle am Gymnasium in Stryj;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Königgrätz Wenzel **Hübner** eine Stelle an der Realschule in den Königl. Weinbergen;

dem Professor an der Staats-Realschule in Pardubitz Vincenz **Ibl** eine Stelle an der Realschule in den Königl. Weinbergen;

dem in Dienstesverwendung an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache Pilsen stehenden Professor im zeitlichen Ruhestande Leopold **Isak** eine Stelle an Realschule in Elbogen;

dem Lehrer am Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu in Bąkowice-Chyrów Josef **Kannenberg** eine Stelle am Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau;

dem Professor am Staats-Obergymnasium in Laibach Anton **Kaspret** eine Stelle am I. Gymnasium in Graz;

dem Professor an der Staats-Unterrealschule in Bozen Ernst **Kerustock** eine Stelle an der Realschule in Klagenfurt;

dem Professor am Communal-Gymnasium in Hohenmauth Dr. Jaroslav **Kosina** eine Stelle am Gymnasium in Deutsch-Brod;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa Josef **Kostlivy** eine Stelle am Gymnasium in Eger;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Alois **Krawutschke** eine Stelle am Gymnasium in Troppau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Schlan Josef **Lacina** eine Stelle an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite;

dem dem Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse) zur Dienstleistung zugewiesenen Professor am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa Dr. Gustav Adolf **Lindner** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Znaim Heinrich **Marek** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen;

dem Professer am Staats-Gymnasium in Marburg Josef **Meisel** eine Stelle am Gymnasium im IX. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der Staats-Realschule in Elbogen Eduard **Mrazek** eine Stelle an der Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen;

dem Professor an der Handels-Akademie in Linz Johann **Nastasi** eine Stelle an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz;

dem Professor an der Staats-Realschule in Marburg Karl **Neubauer** eine Stelle an der Realschule in Graz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Tarnopol Josef **Nogaj** eine Stelle am V. Gymnasium in Lemberg;

dem Professor an der Staats-Realschule in Elbogen Dr. Gustav **Nowak** eine Stelle am Gymnasium in Leitmeritz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Kaaden Wenzel **Nowak** eine Stelle am Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen;

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Franz **Pejscha** eine Stelle an der Realschule im I. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor am Communal-Gymnasium in Triest Jakob **Pernecher** eine Stelle am Gymnasium in Rovereto;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Raudnitz Dr. Emanuel **Perontka** eine Stelle am Gymnasium in den Königl. Weinbergen;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Dr. Josef **Pražák** eine Stelle am Real-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Taus Karl **Procházka** eine Stelle am Gymnasium in Raudnitz;

dem Lehrer am Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu in Bąkowice-Chyrów Josef **Pryjma** eine Stelle am Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa Vincenz Freiherrn von **Schimmelpenning** van der Oye eine Stelle an der Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn;

dem Professor am Communal-Gymnasium in Hohenmauth Emanuel **Schwarz** eine Stelle an der Realschule in den Königl. Weinbergen;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Schlan Franz **Stýblo** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse);

dem Professor am Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau Thomas **Svěrák** eine Stelle am Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch Johann **Tondl** eine Stelle am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier;

dem Professor am Staats-Real-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichov Johann **Vařeka** eine Stelle am Real- und Obergymnasium in Prag;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Ried Friedrich **Vierhapper** eine Stelle an der Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien;

dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Linz Hermann **Wagner** eine Stelle an der Realschule im II. Gemeindebezirke in Wien (Glockengasse);

dem Professor an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa Franz **Wurm** eine Stelle an der Realschule in den Königl. Weinbergen;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Romuald **Wurzer** eine Stelle am Gymnasium in Czernowitz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jaslo Franz **Znamirowski** eine Stelle an der Realschule in Krakau.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Adolf **Beně** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Realschule in Kuttenberg;

Anton **Bukovský** von der Staats-Realschule in Pisek für die Realschule in Kuttenberg;

Dr. Edmund **Hauler** vom Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien für diese Anstalt;

Peter **Hrubý** vom akademischen Gymnasium in Prag für das Gymnasium in Schlan;

Norbert **Lang** vom Staats-Gymnasium in Krumau für das Gymnasium in Landskron;

Andreas **Mok** vom Staats-Gymnasium in Radautz für diese Anstalt;

Alois **Neusser** vom Staats-Gymnasium in Brüx für die Realschule in Böhmisch-Leipa;

Otto **Schmidt** von der Staats-Realschule in Linz für das Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke in Wien;

Dr. Ludwig **Singer** von der Staats-Unterrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien für die deutsche Realschule in Prag;

Karl **Skála** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für diese Anstalt;

Wenzel **Šolc** von der Staats-Realschule in Jičin für die Realschule in Pardubitz;

Heinrich **Šrámek** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram für diese Anstalt;

Sergius **Szpoynarowski** von der Lehrer-Bildungsanstalt in Czernowitz für das Gymnasium in Czernowitz;

Dr. Jakob **Všetečka** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin für das Gymnasium in Jičín;

Dr. Karl **Wotke** vom Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn für das Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke in Wien;

Alois **Zdrahal** von der Staats-Realschule in Königgrätz für diese Anstalt;

b. die Supplenten;

Ferdinand **Banholzer** vom Staats-Real- und Obergymnasium im VI. Gemeindebezirke in Wien für das erste deutsche Gymnasium in Brünn;

Wilhelm **Berann** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für das Gymnasium in Landskron;

Robert **Bittner** von der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Marburg;

Ladislaus **Bojarski** von der Staats-Realschule in Krakau für das Gymnasium in Kolomea;

Dr. Karl **Bruno** von der Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Klagenfurt;

Franz **Chytil** vom ersten deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier;

Alois **Comel,** Nebenlehrer für das Freihandzeichnen an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz, für die Realschule in Rovereto;

Johann **Doroziński** vom Staats-Gymnasium in Bochnia für das Gymnasium in Wadowice;

Thomas **Dutkiewicz** vom Staats-Gymnasium in Jaroslau für das Gymnasium in Tarnopol;

Sigmund **Feitler,** Assistenten an der technischen Hochschule in Brünn, für die Realschule in Leitmeritz;

Karl **Franta** vom Staats-Gymnasium in Jičín für das Gymnasium in Hohenmauth;

Dr. Josef **Gmeiner** vom Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Pola;

Alfred **Groß** vom Staats-Gymnasium in Bielitz für das Gymnasium in Mährisch-Trübau;

Adalbert **Hanačik** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) für das Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis;

Franz **Hemmelmayr** Edlen von Augustenfeld von der Staats-Realschule in Linz für diese Anstalt;

Alois **Holas** vom Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für das Gymnasium in Wallachisch-Meseritsch;

Wenzel **Jezdinský** vom akademischen Gymnasium in Prag für das Gymnasium in Schlan;

Wladislav **Kalousek** vom akademischen Gymnasium in Prag für das Gymnasium in Raudnitz;

Dr. Stanislaus **Kępińsky** von der Staats-Realschule in Krakau für das Gymnasium in Rzeszów;

Richard **Kotyka** vom Staats-Gymnasium in Eger für das Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Stephansgasse);

Dr. Michael **Kozłowski** von der Staats-Realschule in Krakau für das Gymnasium in Podgórze;

Dr. Josef **Kubik** vom Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Mährisch-Trübau;

Rudolf **Lippert** von der Communal-Realschule im VI. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Freistadt;

Alois **Mayr** vom Staats-Gymnasium in Triest für das Unter-Gymnasium in Gottschee;

Franz **Mazal** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterricchtssprache in Karolinenthal für die Realschule in den Königlichen Weinbergen;

Heinrich **Michler** vom akademischen Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Kaaden;

Franz **Moučka** von der Staats-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für das Gymnasium in Hohenmauth;

Anton **Nevole** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für diese Anstalt;

Dr. Johann **Pawlikowski** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Gymnasium in Podgórze;

Dr. Franz **Perschinka** vom Elisabeth-Gymnasium in Wien für das Gymnasium in Triest;

Ladislaus **Pirchan** von der Staats-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für das Gymnasium in Taus;

Richard **Plasche** vom Communal-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Böhmisch-Leipa;

Richard **Přerovsky** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für die Realschule in Böhmisch-Leipa;

Emanuel **Roszka** vom Staats-Gymnasium in Stanislau für das Gymnasium in Rzeszów;

Dr. Mathias **Rypl** von der Staats-Realschule in Budweis für das Gymnasium in Krumau;

Anton **Sakrawa** vom Staats-Gymnasium Pola für diese Anstalt;

Karl **Schmidt** vom Staats-Gymnasium in Eger für das Gymnasium in Böhmisch-Leipa;

Dr. Jakob **Simon** vom zweiten Staats-Gymnasium in Graz für das Gymnasium in Eger;

Dr. Maximilian **Singer** von der Staats-Oberrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien für die Realschule in Elbogen;

Johann **Skákal** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim für das Gymnasium in Reichenau;

Johann **Stránský** vom Staats-Gymnasium in Königgrätz für das Gymnasium in Deutsch-Brod;

Hyacinth **Tyrała** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Gymnasium in Wadowice;

Franz **Wachter** von der Staats-Realschule in Innsbruck für das Gymnasium in Ried;

Dr. Stanislaus **Witkowski** vom Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau für das Gymnasium in Brody;

Franz **Wonisch** vom Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke in Wien für das Gymnasium in Ried;

B. zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Hubert **Badstüber** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für das Gymnasium in Krumau;

Josef **Čapek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal für die Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Karl **Černý** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Realschule in Jičín;

Dr. Franz **Drtina** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) für das akademische Gymnasium in Prag;

Laurenz **Dušek** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) für das Real- und Obergymnasium in Příbram;

Karl **Gassmann** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz für diese Anstalt:

Dr. Franz **Groh** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) für das Real- und Obergymnasium in Kolin;

Jaroslav **Hruška** von der Staats-Realschule in Rakonitz für die Realschule in Pardubitz;

Dr. Eduard **Hula** vom II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für das Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien;

Karl **Jirovec** von der Staats-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für das Real- und Obergymnasium in Prag;

Aurel **Kiebel** von der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz für das Gymnasium in Brüx;

Josef **Liška** von der Staats-Realschule in Königgrätz für diese Anstalt;

Karl **Loitlerberger** vom Staats-Gymnasium in Linz für das Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen;

Victor **Ortner** von der Staats-Gewerbeschule in Graz für die Realschule mit deutscher Unterrichtsspache in Pilsen;

Ottokar **Paroubek** von der Staats-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite für die Raelschule in Pardubitz;

Dr. Emil **Sekera** vom Staats-Gymnasium in Pilgram für diese Anstalt;

Johann **Školník** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim für das Gymnasium in den Königlichen Weinbergen;

Dr. Samuel **Spitzer** vom Staats-Gymnasium in Radautz für diese Anstalt;

Franz **Vojtíšek** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für diese Anstalt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Hofconcipisten der statistischen Centralcommission Dr. Ferdinand **Schmid** als Privatdocent für Statistik

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Ceslaus **Wadolny** als Privatdocent für Moraltheologie

an der theologischen Facultät der Universität in Krakau bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bildhauer Ivan **Pişlea** als Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Kimpolung bestellt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Schlöglmühl Franz **Stümpfler** den Directortitel verliehen und

den Absolventen der Kunstgewerbeschule des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Franz **Hrachovec** als Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

Mit Beginn des Studienjahres 1895/96 werden in die **k. und k. orientalische Akademie** mehrere Zahlszöglinge aufgenommen.

Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche sich um die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in die k. und k. orientalische Akademie bewerben wollen, haben ihr diesbezügliches, vorschriftmäßig gestempeltes Gesuch an das k. und k. Ministerium des Äußern in Wien zu richten und längstens bis 31. August d. J. bei der Akademie-Direction einzureichen.

Die Vorbedingungen zur Aufnahme sind:

a) die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft;
b) das an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erlangte Zeugnis der Reife;
c) die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache.

Überdies haben Bewerber aus den Ländern der ungarischen Krone die vollkommene Kenntnis der ungarischen Sprache und Bewerber aus dem im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die mindestens cursorische Kenntnis einer der Landessprachen der österreichisch-ungarischen Monarchie nachzuweisen.

Als Belege haben die Bewerber ihrem Gesuche beizuschließen;

I. Altersnachweisung;
II. Heimatschein;
III. Impfungszeugnis;
IV. Gesundheitszeugnis;
V. sämmtliche Zeugnisse über die zurückgelegten Gymnasialstudien, mit Einschluss des Maturitätszeugnisses;
VI. Zeugnisse über die Erlernung der unter *c)* angeführten Sprachen;
VII. Erklärung der Eltern oder Vormünder, dass die systemisierten Zahlungen von denselben entrichtet werden können.

Zu der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung, welche Anfangs October d. J. an einem zu bestimmenden Tage im Gebäude der k. und k. orientalichen Akademie (IV. Bezirk, Favoritenstraße Nr. 15) abgehalten wird, werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die obbezeichneten Belege beigebracht haben.

Die Gegenstände der Aufnahmsprüfung sind folgende:

I. Mündliche Prüfung.

Allgemeine Geschichte vom Westphälischen Frieden bis zum Berliner Congresse 1878, mit specieller Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie.

II. Schriftliche Prüfung.

a) deutscher Aufsatz über ein gegebenes Thema;
b) eine Übersetzung aus dem Französischen in das Deutsche, dann
c) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Aspiranten erfolgt durch das k. und k. Ministerium des Äußern.

Die Jahrespension eines Zöglings beträgt 1300 Gulden und bildet eine untheilbare Pauschalgebür, welche in halbjährigen Raten, nämlich am 1. October und am 1. März jedes Jahres, an der Akademie-Casse im vorhinein zu erlegen ist.

Außerdem hat jeder Zögling bei seinem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbetrag von 120 Gulden ö. W. zu entrichten und die programmäßige Ausstattung an Leibwäsche, Beschuhung und Toilettegegenständen mitzubringen.

In der obbezifferten Jahrespension sind die Kosten für die vollständige Adjustierung und Ausstattung der Zöglinge enthalten.

Bei der Verleihung der an der Akademie bestehenden Staatsdodationen (Stiftungsplätze) werden, nach Maßgabe der jeweilig eintretenden Erledigungen, die entsprechend qualificierten bedürftigen Zöglinge in erster Linie berücksichtigt.

Die Ernennung der nach vollendeten Studien aus der Anstalt ausgetretenen Zöglinge auf Consular-Eleven-Posten erfolgt bei eintretender Erledigung solcher Stellen nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes.

An der k. k. technischen Hochschule in Brünn gelangen mit Beginn des Studienjahres 1895/96 die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für allgemeine, analytische und Agriculturchemie, für chemische Technologie, dann für Wasserbau und Meliorationswesen je mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche, und zwar bezüglich der zwei ersteren Stellen mit den Belegen über die absolvierte chemisch-technische Schule und bezüglich der letzteren Stelle mit den Belegen über die absolvierte Ingenieurschule, sowie über ihre bisherige Verwendung bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt ist die systemisierte Scriptorsstelle in der VIII. Rangsclasse mit den durch das Gesetz vom 30. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 67 normierten Bezügen, d. i. dem Gehalte jährlicher 1200 Gulden, nebst dem Vorrückungsrechte in zwei weitere Gehaltsstufen von 1400 Gulden, beziehungsweise 1600 Gulden, und der Activitätszulage jährlicher 300 Gulden zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre mit den Nachweisungen über die zurückgelegten Studien und die erworbene wissenschaftliche Bildung, insbesondere über specielle Kenntnisse im Bibliotheksfache und hierin bereits geleistete Dienste, belegten Gesuche, und zwar die bereits im öffentlichen Dienste stehenden Bewerber im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. August d. J. bei der k. k. Landesregierung für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium in Triest** sind für das Schuljahr 1895/96 eine, eventuell zwei Supplentenstellen für classische Philologie zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftmäßig instruierten Gesuche bis 2. August d. J. bei der Direction des Staats-Gymnasiums in Triest einzureichen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičin** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **griechisch-orientalischen Obergymnasium in Suczawa** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Directorsstelle mit den systemisierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um Verleihung dieser Stelle haben ihre instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. bei dem k. k. Bukowinaer Landesschulrathe in Czernowitz zu überreichen.

Es wird hiebei in Gemäßheit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. August 1860, Z. 12603 bemerkt, dass gesetzlich befähigte Competenten, welche der griechisch-orientalischen Confession angehören und der rumänischen Sprache nebst der deutschen mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Am **Communal-Real- und Obergymnasium in Teplitz** kommen mit dem Beginne des Schuljahres 1895/96 zwei Supplentenstellen, und zwar;

eine Stelle für classische Philologie und
eine Stelle für die mathematischen Fächer zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen ist eine jährliche Substitutionsgebür von 720 Gulden verbunden.

Bewerber haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis 31. Juli d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, dann für deutsche Sprache als Hauptfächer zur Wiederbesetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlichen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig gestempelten und mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen instruierten Gesuche bis 14. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche sich zugleich mit der Eignung zum Unterrichte in der böhmischen oder deutschen Sprache ausweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pisek** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine provisorische Lehrstelle für Chemie als Hauptfach und für eine der drei Gruppen: Naturgeschichte mit Physik, oder Naturgeschichte mit Mathematik, oder Physik mit Mathematik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 14. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Supplentenstelle für französische und deutsche Sprache zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahreshonorar von 900 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatscheine, Lehrbefähigungszeugnisse, den Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 14. August d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für englische Sprache als Hauptfach, französische und deutsche Sprache als Nebenfach zur definitiven, oder gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher auch im Falle der provisorischen Besetzung die systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. August d. J. an den k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn gelangen zu lassen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Příbram** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Übungsschul-Lehrstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** gelangt eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Naturlehre zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volksschulen in Verwendung waren, haben in dem Gesuche auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **niederösterreichischen Landes-Taubstummenschule in Oberdöbling** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines provisorischen Unterlehrers, zugleich Präfecten zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 400 Gulden nebst freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der für diese Stelle Berufene hat sich am Unterrichte nach den Weisungen der Direction zu betheiligen und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge mitzuwirken.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburts- oder Taufscheine, mit dem Reife-, eventuell Lehrbefähigungszeugnisse, allfälligen Verwendungszeugnissen belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 10. August d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

An der **städtischen höheren Handelsschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres 1895/96 die Stelle eines wirklichen Lehrers für französische und englische Sprache als Hauptfächer zur Besetzung.

Die Bezüge sind denen der Lehrer an Staats-Mittelschulen gleichgestellt und bestehen demnach in einem Jahresgehalte von 1000 Gulden, einer Activitätszulage jährlicher 250 Gulden und 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden.

Der anzustellenden Lehrkraft werden zur Weiterbildung Stipendien zu Reisen nach Frankreich und England in Aussicht gestellt.

Bewerber haben ihre mit den Staatsprüfungs-Zeugnissen und den Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche bis 31. Juli bei dem Curatorium der städtischen höheren Handelschule in Reichenberg einzubringen.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 40 h.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 5½ Bogen Lex.-8°, broschiert 50 h.

Regolamenti per l'educazione e gli esami d'abilitazione all'insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d'organizzazione per gl'istituti d'educazione all'ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d'istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d'abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. 5¾ Bogen Lex.-8°, broschiert 50 h.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro všeobecné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, geheftet 50 h.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Geheftet 30 h.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie zu den gleichgestellten Special-Lehrämtern. 4¼ Bogen 8°, geheftet 50 h.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 2 K.

Programma per l'insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Geheftet 30 h.

In dem Wiener k. k. Schulbücherverlage ist die Schrift:

„Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücherverlages",

welche zugleich einen Beitrag zur Geschichte dieses Institutes enthält, erschienen und kann um den Preis von 1 K 50 h per Exemplar von dem genannten Verlage bezogen werden.

Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1906, Z. 2711.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien, V.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. dem Professor am Gymnasium der Theresianischen Akademie, Schulrathe Dr. Jakob **Rumpf** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. dem Oberlehrer Josef **Suk** in Křečowitz das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. dem Landesschulinspector Theodor **Wolf** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. dem mit der Ertheilung des Hebammen-Unterrichtes betrauten Primararzte an der Gebärabtheilung der Landes-Krankenanstalten in Olmütz Dr. Eduard **Frank** den Titel eines Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. den Domherrn am Collegiatcapitel zu Traù Giuseppe **Raimondi** zum Erzpriester-Pfarrer, Capitel-Vorsteher und infulierten Abte des Collegiat- und Abbatial-Capitels in Traù a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. den Domherrn des Kathedralcapitels in Spalato Giovanni **Devich** zum Domdechant dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. den Domherrn des Kathedralcapitels in Veglia Dr. Franz **Volarić** zum Domdechant dieses Capitels und den Canonicus, Erzpriester und Pfarrer der Collegiatkirche in Cherso Matthias **Oršić** so wie den Erzpriester und Pfarrer der Collegiatkirche in Ossero Matthäus **Zahija** zu Domherren des Kathedralcapitels in Veglia a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. den geistlichen Professor und Seelsorger der Militär-Unterrealschule in Eisenstadt Dr. Wenzel **Cába** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den griechisch-katholischen Pfarrer an der St. Barbara-Kirche in Wien Dr. Theophil **Sembratowicz**, den Professor des Bibelstudiums und der höheren Exegese des neuen Testamentes an der Lemberger Universität Dr. Josef **Komarnicki**, den Professor der Pastoraltheologie und der Pädagogik an der gedachten Universität Dr. Johann **Bartoszewski**, den Dechant und griechisch-katholischen Pfarrer in Czerniów Josef **Kierniakiewicz**, den Dechant und griechisch-katholischen Pfarrer in Lipica-Górna Josef **Makohoński**, den griechisch-katholischen

Pfarrer an der St. Parasceva-Kirche in Lemberg Adolf **Wasylewski**, den griechisch-katholischen Pfarrer in Borynicze Johann **Juzyczyński** und den Procurator des Basilianer Nonnenklosters in Słowita und griechisch-katholischen Pfarrer in Stanimierz Roman **Kuncewicz** zu Ehrendomherren des griechisch-katholischen Metropolitancapitels in Lemberg a. g. zu ernennen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. die Wahl des evangelischen Pfarrers und Seniors Josef **Winkler** in Arriach zum Superintendenten der Wiener evangelischen Superintendenz A. B. a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli d. J. den Ehrendomherrn Alexius **Torońki** in Lemberg zum Mitgliede des Landesschulrathes für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. den Professor am Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien Thomas **Islitzer** zum Director des Staats-Gymnasiums in Bielitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Peter **Stebelski** zum ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes mit ruthenischer Vortragssprache an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat die Wahl des Professors Karl **Kundmann** zum Rector und des Professors Eduard Ritter von **Lichtenfels** zum Prorector der Akademie der bildenden Künste in Wien für die Dauer der Studienjahre 1895/96 und 1896/97 bestätigt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat zu **Bezirksschulinspectoren in Oberösterreich** ernannt:

für den Stadtbezirk Linz und den Schulbezirk Kirchdorf den Gymnasialprofessor Johann **Commenda** in Linz;

für den Schulbezirk Braunau am Inn den Bürgerschuldirector Karl **Hödl** in Braunau;

für den Schulbezirk Freistadt den Gymnasialdirector Johann **Habenicht** in Freistadt;

für den Schulbezirk Gmunden den Bürgerschuldirector Michael **Laber** in Gmunden;

für die Schulbezirke Linz (Land) und Rohrbach den Gymnasialprofessor Dr. Cajetan **Höfner** in Linz;

für den Schulbezirk Perg den Bürgerschuldirector Julius **Aichberger** in Linz;

für den Schulbezirk Ried den Gymnasialdirector Josef **Palm** in Ried;

für den Schulbezirk Schärding den Oberlehrer Anton **Schopper** in Linz;

für die Schulbezirke Steyr (Stadt und Land) den Realschulprofessor Anton **Rolleder** in Steyr;

für den Schulbezirk Vöcklabruck den Director der allgemeinen Volksschule in Vöcklabruck Johann **Rauch**;

für den Schulbezirk Wels den pensionierten Bürgerschuldirector Johann **Plaichinger** in Wels.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat ernannt:

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Heinrich **Leobner** zum Fachvorstande an dieser Anstalt;

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Franz **Schwertner** zum Professor an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke und die Hilfslehrer an dieser Anstalt Architekten Robert **Newald** und Ingenieur Josef **Röttinger** zu wirklichen Lehrern an derselben;

den Supplenten an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Edmund **Czap** zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt;

den Ingenieur Heinrich **Gasteiger** zum wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke und den Hilfslehrer an dieser Anstalt Ingenieur Heinrich **Kratzert** unter gleichzeitiger Zuerkennung des Professortitels zum wirklichen Lehrer an derselben;

den Supplenten an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Josef **Steidl** zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt;

den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Josef **Kutschera** zum Professor an der Staats-Gewerbeschule in Graz und den Fachlehrer an der Fachschule für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr Ingenieur Josef **Zach** so wie den Bildhauer Georg **Winkler** zu wirklichen Lehrern an der Staats-Gewerbeschule in Graz;

die Supplenten an der Staats-Gewerbeschule in Triest Peter **Zaccaria** und Johann **Cante** so wie den Hilfslehrer an dieser Anstalt Heinrich **Menegazzi** zu wirklichen Lehrern an derselben;

die Supplenten an der Staats-Gewerbeschule in Prag Franz **Fencl** und Wenzel **Tlučhoř** zu wirklichen Lehrern an dieser Anstalt;

den Ingenieur Gustav **Javůrek** zum wirklichen Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg;

den wirklichen Lehrer an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Emil **Ledrer**, den Supplenten an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Gottlieb **Strebl** und den Fachlehrer an der maschinengewerblichen Fachschule in Prerau Cajetan **Procházka** zu wirklichen Lehrern an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen;

den k. k. Bauadjuncten Edmund **Ritschl** and den Architekten Heinrich **Holitzky** zu wirklichen Lehrern an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn;

den Supplenten an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Johann **Jenáček** und den Supplenten an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Johann **Dvořák** zu wirklichen Lehrern an dieser letzteren Anstalt;

den Hilfslehrer an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg Architekten Lucian **Baecker** und den Supplenten Justin **Głowacki** zu wirklichen Lehrern an dieser Anstalt;

den wirklichen Lehrer an der Landes-Oberrealschule in Sternberg Dr. Adolf **Zauner** und den Assistenten an der deutschen technischen Hochschule in Prag Max **Morgenstern** zu wirklichen Lehrern an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz;

ferner wurde der Maler Leopold **Dietmann** zum Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Graz bestellt.

Vom Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Prag der außerordentliche Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Otto **Frankl**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungscommission in Prag der Privatdocent für österreichisches Staatsrecht an der deutschen Universität in Prag Dr. Ludwig **Spiegel**,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Lehrer an der Staats-Handwerkerschule in Linz, Architekt Franz **Schiefthaler**,

zum Director

der **Lehrerbildungsanstalt in Sokal** der Professor am akademischen Gymnasium in Lemberg Johann **Matijów**,

zum Hauptlehrer

an der **Lehrerbildungsanstalt in Rovereto** der Supplent an dieser Anstalt Sabin **Pedrolli**,

zum Religionslehrer

an der **Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg** der katholische Religionslehrer an der Knaben-Bürgerschule daselbst Franz **Eiselt**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Tarnów** der Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule in Dukla Leo **Salicki**,

zur provisorischen Übungsschullehrerin

an der **Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz** die Hilfslehrerin an der k. k. allgemeinen Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest Dolores **Saverny**,

zum Übungsschul-Unterlehrer

an der **Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Freiburg** der Supplent an dieser Anstalt Josef **Hubik**,

zum wirklichen Lehrer

am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** der Rechnungsofficial im Handelsministerium Dr. Karl **Ertl**,

am **Staats-Gymnasium in Brody** der Supplent am Staats-Gymnasium in Bochnia Cyrill **Grabowicz**,

an der **Kunstgewerbeschule in Prag** der Hilfslehrer an dieser Anstalt Stanislaus **Sucharda**.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Privatdocenten für analytische Chemie an der Wiener Universität Dr. Georg **Vortmann** als Privatdocent für anorganische und analytische Chemie an der technischen Hochschule in Wien und

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für Nationalökonomie an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien Dr. Hermann Ritter von **Schullern** zu Schrattenhofen auf das gesammte Gebiet der politischen Ökonomie an der genannten Facultät bestätigt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der allgemeinen Mädchen-Volksschule im VII. Wiener Gemeindebezirke, Neustiftgasse Nr. 100, Johann **Klausberger** den Directortitel,

die erledigte Lehrstelle am k. k. Blinden-Erziehungsinstitute in Wien mit den systemmäßigen Bezügen der mit dem Titel Lehrerin ausgezeichneten Unterlehrerin an diesem Institute Marie **Veck** und

eine erledigte Lehrstelle [illegible] II. Gemeindebezirke in Wien dem wirklichen I[illegible] Brünn Dr. Richard **Kukula** verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1895/96 die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Hochbau mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen jedoch kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50kr.-Stempelmarke versehenen Gesuche mit den Belegen über die absolvierte Bau- oder Ingenieurschule, sowie über ihre etwaige bisherige Verwendung bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine provisorische Lehrstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt und die Activitätszulage eines wirklichen Lehrers jedoch ohne Anspruch auf Bestätigung im Lehramte und Zuerkennung von Quinquennalzulagen während dieser Dienstleistung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 Gulden und eine Activitätszulage von 250 Gulden, aber für die Dauer der provisorischen Anstellung kein Anspruch auf Bestätigung im Lehramte und auf Quinquennalzulagen verbunden ist, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine dauernde Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre entsprechend belegten Gesuche mit thunlichster Beschleunigung an die Direction der genannten Anstalt einzusenden.

Falls sich kein lehrbefähigter Candidat melden sollte, würde auch ein ungeprüfter berücksichtigt werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Stephansgasse**, kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle des katholischen Religionslehrers mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Graben)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 21. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Supplentenstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine jährliche Substitutionsgebür von 600 Gulden verbunden ist, wollen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 15. August d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Laibach** gelangt mit dem Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung, wobei denjenigen Bewerbern der Vorzug zugesichert wird, welche sich mit der Lehrbefähigung für Deutsch auszuweisen vermögen.

Gehörig instruierte Competenzgesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

An dem **n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in Horn, beziehungsweise an dem mit dieser Lehranstalt in Verbindung stehenden Studenten-Convicte** kommt für das Schuljahr 1895/96 eine Supplenten-, zugleich Präfectenstelle mit der Lehrbefähigung für classische Philologie als Hauptfach mit Verwendung zum Unterrichte aus Deutsch am Untergymnasium zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die Verpflichtung verbunden, eine Anzahl von Lehrstunden am n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium zu übernehmen, die Aufsicht über die Convictszöglinge zu pflegen, die Correpetitionen mit denselben zu halten, sowohl den Weisungen der Gymnasialdirection als auch der Convictsleitung nachzukommen und im Convictsgebäude zu wohnen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresbezug von 500 Gulden, der Genuss eines Naturalquartiers und die Verpflegung im Convicte verbunden.

Nach dem Beschlusse des n.-ö. Landtages vom 24. November 1891 kann den am Convicte in Horn angestellten Präfecten die Zeit ihrer Verwendung am Convicte als eine im n.-ö. Landesdienste zugebrachte Dienstzeit angerechnet werden und können die Präfecte nach Verlauf einer provisorischen, zufriedenstellenden Dienstzeit von 3 Jahren auch definitiv angestellt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatscheine, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten instruierten Gesuche bis 20. August d. J. beim Landesausschusse für Niederösterreich in Wien, I. Herrengasse Nr. 13, einzubringen.

An dem **zu errichtenden Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Friedek, Österr. Schlesien,** ist die Stelle des Leiters der Anstalt zu besetzen.

Nur Philologen wollen ihre gehörig instruierten Gesuche bis 10. August d. J. beim Magistrate Friedek überreichen.

Bezüge gleich denen der Professoren am Staats-Gymnasium mit der Functionszulage und Quartiergeldbeitrag.

An der **Staats-Oberrealschule in Salzburg** kommt die Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich festgestellten Bezüge verbunden sind, haben ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 10. August d. J. an den k. k. Landesschulrath in Salzburg im vorgeschriebenen Dienstwege einzusenden.

Später einlaufende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach und für deutsche Sprache wenigstens als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis 15. August d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn gelangen zu lassen.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für englische Sprache als Hauptfach und für französische und deutsche Sprache als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzureichen.

Später einlangende Gesuche würden nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Realschule in Troppau** ist für das Schuljahr 1895/96 eine Supplentenstelle für Mathematik und Geometrie zu besetzen.

Gesuche, belegt mit den entsprechenden Documenten, sind an die Direction der Anstalt zu richten.

An der **Staats-Oberrealschule in Teschen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Lehrstelle des Freihandzeichnens mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bielitz** ist die Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik erledigt.

Die Bewerber haben ihre instruierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Jägerndorf** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für englische Sprache als Hauptfach und für französische und deutsche Sprache als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese mit den systemmäßigen Bezügen verbundene Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzureichen.

Später einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **n.-ö. Landes-Oberreal- und Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle mit der Lehrbefähigung für Chemie und Naturgeschichte an Oberrealschulen zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines n.-ö. Landesbeamten der IX. Rangsclasse, ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, ein jährliches Quartiergeld von 360 Gulden, dann bei zufriedenstellender Dienstleistung der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren mit je 200 Gulden jährlich und auf Pensionierung nach den diesfalls für die n.-ö. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, in Verbindung mit dem n.-ö. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Communal-Mittelschulen Reciprocität.

Jeder in definitiver Eigenschaft als Professor an eine n.-ö. Landes-Mittelschule Berufene hat vor seiner Beeidigung die reversmäßige Verpflichtung einzugehen, dass er den n.-ö. Landesdienst niemals während der Dauer eines Schuljahres verlassen werde.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen, Verwendungszeugnissen, Anstellungsdecreten und sonstigen Documenten versehenen Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege bis 20. August d. J. bei dem Landesausschusse für Niederösterreich in Wien, I. Herrengasse 13, einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer zur definitiven oder gegebenen Falls zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher auch im Falle der provisorischen Bestellung die vollen systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 17. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 15. August d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der k. k. allgemeinen Handwerkerschule in Imst kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines Lehrers für deutsche Sprache, Rechnen, Buchführung, Geographie und Schönschreiben mit einer Remuneration von 900 Gulden zur Besetzung.

Für diese Stelle wird die Qualification für das Lehramt an Volks- und Bürgerschulen gefordert und ist mit derselben eine Lehrverpflichtung von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden.

Die Bestellung ist eine vertragsmäßige, und es steht sowohl dem Bestellten wie dem Ministerium für Cultus und Unterricht das Recht der Diensteskündigung mit dreimonatlicher Frist zu.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit einem curriculum vitae sowie mit den bezüglichen Documenten versehenen Gesuche im Dienstwege bis Ende August d. J. an die Leitung der genannten Schule einzusenden.

Am k. k. Taubstummen-Institut in Wien kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind als Bezüge ein Grundgehalt von 1000 Gulden, fünf Quinquennalzulagen à 200 Gulden ö. W. und für ledige Lehrpersonen nach Maßgabe der Institutsräumlichkeiten eine Naturalwohnung im Institutsgebäude, sonst aber überhaupt 300 Gulden als Quartiergeld verbunden.

Für diese Anstellung als Lehrer wird der Nachweis der gesetzlichen Lehrbefähigung für Bürgerschulen und außerdem der Nachweis einer praktischen Verwendung beim Unterrichte taubstummer Kinder erfordert.

Die Lehrer sind bis zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden und zur Betheiligung an den besonderen Lehrcursen innerhalb der ihnen zugewiesenen Lehrstundenzahl und an dem instructionsmäßigen Aufsichtsdienste ohne Anspruch auf eine Entlohnung verpflichtet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vollständig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 30. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. dem ordentlichen Professer der Pastoraltheologie an der Universität in Wien Dr. Anselm **Ricker** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. dem Director der Staats-Realschule in Salzburg, Schulrathe Josef **Wögerbauer** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. dem Inspector für den commerciellen Unterricht und Professor an der Handelsakademie in Wien Dr. Karl **Zehden** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. dem außerordentlichen Professor der orientalischen Philologie an der Universität in Graz Dr. Johann **Kirste** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. dem Portier an der Akademie der bildenden Künste in Wien Karl **Sloup** das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. den Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Laibach Josef **Smrekar** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Laibach a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. den Dechant von Warnsdorf und bischöflichen Bezirksvicär des Hainspacher Vicariates Paul **Schirz** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Leitmeritz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juli d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten und Gymnasialprofessor Dr. Karl von **Dalla-Torre** zum außerordentlichen Professor der Zoologie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Richard **Lumpe** zum Professor der Geburtshilfe an der Hebammenschule in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. den Director des akademischen Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Jaroslav **Sebička** zum Mitgliede des Landesschulrathes für Böhmen für den Rest der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum III. Vicepräses

der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Wien der ordentliche Professor an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Karl Samuel **Grünhut**,

zum Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Innsbruck der Oberlandesgerichtsrath Dr. Robert **Zanetti**,

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Wien der mit dem Titel und Charakter eines Hofsecretärs bekleidete Vicesecretär der statistischen Centralcommission, Privatdocent Dr. Heinrich **Rauchberg** und der Bibliothekar dieser Centralcommission, Privatdocent Dr. Hermann Ritter von **Schullern** zu Schrattenhofen, sowie der Magistratsrath Dr. Ferdinand **Seltsam**.

der judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Prag, und zwar als Prüfer für österreichisches Privatrecht der ordentliche Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Emil **Pfersche**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Krakau der Privatdocent für National-Ökonomie an der Universität in Krakau Dr. Alexander Wladimir **Czerkawski**,

zum Präses

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Graz der ordentliche Professor an dieser Hochschule, Regierungsrath Josef **Wastler**.

zum Mitgliede.

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der Civil-Ingenieur und Architekt Alfred **Kirpal**,

zum Bibliothekar

an der geologischen Reichsanstalt der Bibliotheks-Beamte an dieser Anstalt Dr. Anton **Matosch**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Schluckenau der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Franz **Fieger**.

für den Stadtschulbezirk Lemberg der Director des Staats-Gymnasiums in Sanok Thomas **Tokarski**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach der wirkliche Lehrer am Staats-Gymnasium in Cattaro Johann **Macher,**

zu wirklichen Lehrern

an der Staats-Realschule in Leitmeritz der Supplent an dieser Anstalt Adolf **Püschel,**

am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Robert **Klemensiewicz,**

am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau der Supplent an dieser Anstalt Sigismund **Stylo,**

am Staats-Gymnasium in Jasło der Supplent am Staats-Gymnasium in Jaroslau Josef **Trojnar,**

am Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl der Supplent an der Staats-Realschule in Lemberg Kasimir **Zimmermann,**

am Staats-Gymnasium in Tarnopol der Supplent am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Josef **Gebhardt,** und

an der Staats-Realschule in Krakau der Supplent an der Staats-Realschule in Lemberg Zbigniew **Szczęsnowicz,**

zu provisorischen Lehrern

an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag der Supplent an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag Wladimir **Sazyma,**

am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Korngasse, der Supplent am akademischen Gymnasium in Prag Josef **Dědek,**

am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin der Supplent am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Wenzel **Bendík,**

zur Übungsschullehrerin

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz die Supplentin an dieser Anstalt Emilie von **Wąsowicz,**

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Übungsschule der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Supplent an dieser Anstalt Adolf **Pokorny.**

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1895/96 bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** ernannt:

In **Wien,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector in R. Eduard **Scholz;**

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Gugler** und den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt Dr. Johann **Rupp;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Director des Lehrer-Pädagogiums der Stadt Wien Dr. Emanuel **Hannak**,

die Bezirksschulinspectoren Raimund **Hofbauer**, Schulrath Johann **Hinterwaldner**, August **Hofer** und Alois **Fellner**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Gustav **Rusch**, Johann **Sommert** und Dr. Theodor **Hein**,

den Professor der Lehrerinnenbildungsanstalt Josef **Lehmann**,

die Professoren der Lehrerinnenbildungsanstalt im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate Andreas **Weiss** und kaiserlichen Rath Franz **Branky**,

den Turnlehrer an dieser Anstalt Anton **Jahn**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt im k. und k. Officierstöchter-Institute Dr. Karl **Rosenberg**,

den Professor an der Staats-Unterrealschule im II. Bezirke Adolf **Nowak**,

den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt Karl **Gloning** und

den Musiklehrer derselben Anstalt Josef **Hiebsch**,

sämmtliche in Wien;

in **Linz**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Franz J. **Kretschmeyer**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Dr. Wilhelm **Zenz**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Julius **Gartner**, Ottomar **Oberr**, Dr. Johann **Lechleitner**, Eduard **Samhaber** und Hermann **Wagner**,

den Musiklehrer Martin **Einfalt** und

den Turnlehrer Wilhelm **Buley**, beide an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt,

den Director der Kaiser Franz Joseph-Mädchen-Burgerschule Julius **Aichberger**,

sämmtliche in Linz;

in **Brünn**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Konrad **Jarz**;

zu dessen Stellvertretern

den Director der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt und Bezirksschulinspector, Schulrath Dr. Heinrich **Sonneck** und den Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt Leopold **Schick**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der deutschen Lehrerbildungsanstalt Bezirksschulinspector Leopold **Schmerz**, David **Rilty**, Jakob **Emprechtinger** und Karl **Hütl**,

die Professoren der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Bezirksschulinspector Josef **Marschall** und Franz **Rickl**,

den Übungsschullehrer und Bezirksschulinspector Victor **Steinwendner** und

den Turnlehrer Hermann **Hofmann**, beide an der deutschen Lehrerbildungsanstalt,

den Musiklehrer an der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Josef **Žák**,

die Volksschullehrer Josef **Exner** und Wenzel **Smetana**,

sämmtliche in Brünn;

in **Brünn,** mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Wenzel **Royt;**

zu dessen Stellvertreter

den Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt, Schulrath Emilian **Schulz;**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Bezirksschulinspector Anton **Burjan,** Josef **Hladik,** Eduard **Nejtek** und Franz **Dlouhy,**

die Professoren der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt Bezirksschulinspector Anton **Machač** und Bezirksschulinspector Anton **Vorel,**

den Übungsschullehrer dieser Anstalt Franz **Kumpost,**

den Musiklehrer an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt Leo **Janacek,**

den Volksschullehrer Karl **Prudik,**

sämmtliche in Brünn, ferner

den Bürgerschul-Director in Königsfeld Vincenz **Vorel;**

in **Olmütz,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Friedrich **Holzinger;**

zu dessen Stellvertreter

den Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector Josef **Jahn;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Professor an der deutschen Staats-Oberrealschule Hugo **Lanner,**

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Bezirksschulinspector Georg **Schmid** und Franz **Protiwa,**

den Bürgerschullehrer Johann **Weiser,**

die Oberlehrer Albert **Winter** und Josef **Schmid,**

die Übungsschullehrer Anton **Slezak** und Hermann **Schneider,**

den Musiklehrer Wladimar **Labler,**

sämmtliche in Olmütz;

in **Freiburg,** mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Anton **Vana;**

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Josef **Witasek;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt Eduard **Stoklas,**

die Bürgerschuldirectoren Bezirksschulinspector Josef **Munk** und Franz **Putovic,**

die Übungsschullehrer Ignaz **Ormola** und Josef **Martinik,**

den Musiklehrer Ernst **Praus,**

sämmtliche in Freiburg;

in **Troppau**, mit deutscher und böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Josef **Werber**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Josef **Palla**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Director der Staats-Realschule Rudolf **Bartelmus**,

den Realschulprofessor und Bezirksschulinspector Leopold **Rewig**,

die Professoren der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Bezirksschulinspector Valentin **Keschut**, Dr. Hugo **Pawlik**, Reinhold **Czasch**, Alois **Meixner**, Johann **Kalab**, Heinrich **Petřina**, Anton **Eder**, Josef **Hanel**,

den provisorischen Hauptlehrer derselben Anstalt Franz **Vajtek**,

die Bürgerschuldirectoren Alois **Steuer** und Josef **Klein**,

die Übungsschullehrer Karl **Hradecky**, Franz **Kojetinsky**, Johann **Hanka** und Johann **Roller**,

sämmtliche in Troppau;

in **Teschen**, mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt, Schulrath Anton **Peter**;

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksschulinspector und Gymnasialprofessor, kaiserlichen Rath Armand **Karell**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Professor am Staats-Gymnasium Anton **Landsfeld**,

den Bezirksschulinspector und Professor der Lehrerbildungsanstalt Eduard **Sykora**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Adolf **Kresta**, August **Haas** und Julius **Žitný**,

den provisorischen Hauptlehrer an derselben Anstalt Georg **Spurný**,

den Bürgerschuldirector Alfons **Metzner**,

die Übungsschullehrer Franz **Zahradníček**, Rudolf **Fietz**, Alfred **Brzeski** und Josef **Dostal**,

den Musiklehrer Willibald **Dobesch**,

den Bürgerschullehrer Alexander **Littera**,

sämmtliche in Teschen;

in **Laibach**, mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Hubad**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor an der Staats-Realschule Franz **Krenninger**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Realschulprofessor und Bezirksschulinspector Franz **Levec**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Franz **Orožen**, Wilhelm **Hallada**, Anton **Funtek** und Anton **Kržič**,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt Bezirksschulinspector Willibald **Znpančič** und Jakob **Vodeb**,

den Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt Alois **Sokoll**,

sämmtliche in Laibach;

in **Capodistria**, mit italienischer, slovenischer und croatischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Johann **Markelj**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor am Staats-Gymnasium Stephan **Petris**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Josef **Bellusich**, Franz **Franković**, Josef **Kristan**, Johann **Bennati**, Julius Edlen von **Kleinmayr**, Josef **Kožuh** und Odilo **Schoffenhauer**,

die provisorischen Hauptlehrer an derselben Lehrerbildungsanstalt Karl **Ciborra** und Albert **Šubic**,

die Übungsschullehrer derselben Lehrerbildungsanstalt Anton **Orbanić** und Wilhelm **Dominko**,

den Musiklehrer derselben Lehrerbildungsanstalt Anton **Dekleva**,

sämmtliche in Capodistria.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat für die Schuljahre 1895/96 und 1896/97 die Nachbenannten **zu Mitgliedern und Fachexaminatoren der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen in Wien** ernannt:

für kaufmännische und politische Arithmetik den k. k. Regierungsrath und Director der Wiener Handelsakademie Dr. Rudolf **Sonndorfer**,

für Handelsgeographie und Geschichte den k. k. Inspector für den commerciellen Unterricht und Professor an der Wiener Handelsakademie Dr. Karl **Zehden**,

für kaufmännische Correspondenz und Buchführung den Professor und Director der vormals Patzel's'schen Privat-Handelsschule, kaiserl. Rath Franz **Glasser**, sowie die Professoren der Wiener Handelsakademie Anton **Kleibel** und Rudolf **Schiller** und

für die Unterrichtssprache den k. k. Regierungsrath und Director des Theresianischen Gymnasiums a. D. Dr. Alois **Egger** Ritter von **Möllwald**.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Phil. und Jur.-Dr. Samuel **Steinherz** als Privatdocent für österreichische Geschichte

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Arthur **Klein** als Privatdocent für interne Medicin

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien und

des Dr. Ewald **Hering** als Privatdocent für allgemeine und experimentelle Pathologie

an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag bestätigt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Professor am Staats-Obergymnasium in Laibach Franz **Brežnik** und den Professor an der Staats-Realschule in Laibach Dr. Josef **Binder** in die VIII. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangen mit 1. October d. J. folgende Stellen mit einer Jahresremuneration von 700 Gulden zur Besetzung, und zwar die Assistentenstellen für Architektur, Maschinenbau II. Curs (Professor Gollner) und für Mineralogie und Geologie.

Diese Stellungen sind keine stabilen, sondern dauern nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen der Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung derselben in diesen Stellungen auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stellen haben ihre an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten, classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende Semptember d. J. bei der genannten Hochschule einzubringen.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag** gelangt die erledigte ordentliche Lehrkanzel für descriptive Geometrie zur Besetzung.

Mit dieser ordentlicher Professur ist nach dem Gesetze vom 30. Juli 1877 die VI. Rangsclasse und der systemmäßige Gehalt von 2000 Gulden, ferner der Anspruch auf die im Gesetze vom 17. März 1872 festgesetzten fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden und endlich eine, bei der Pensionierung entfallende Activitätszulage von 480 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Professur mögen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 20. September d. J. dem Rectorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag überreichen und denselben nebst einem Curriculum vitae die nöthigen Nachweisungen über ihr Alter, zurückgelegte Studien, gegenwärtige Stellung, bisherige wissenschaftliche, lehrämtliche oder praktische Thätigkeit und über vollständige Kenntnis der böhmischen Sprache beifügen.

Am **n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten** kommt für das Schuljahr 1895/96 eine Supplentenstelle für Deutsch, Geographie, Geschichte und philosophische Propädeutik mit der Lehrbefähigung für das ganze Gymnasium mit einem monatlichen Lehrhonorar von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Altersnachweise, dem Heimatsscheine, mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Dokumenten versehenen Gesuche bis 31. August d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, zu überreichen.

Am **II. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 je eine Supplentenstelle für classische Philologie und für Geographie und Geschichte zur Besetzung, wobei Bewerber, die auch an dem obligaten Turnunterrichte sich zu betheiligen geeignet sind, den Vorzug haben. Sollten solche Bewerber sich nicht finden, so kommt die Stelle eines Nebenlehrers für den obligaten Turnunterricht mit einer Remuneration von 1000 Gulden für 20 wöchentliche Lehrstunden zur Besetzung.

Bewerber um eine dieser drei Lehrstellen haben ihre entsprechend belegten Gesuche bis Ende August d. J. an die Direction der genannten Anstalt einzusenden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den nomalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 22. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache zu Ungarisch-Hradisch in Mähren** ist mit Beginn des II. Semesters 1895/96 eine Supplentenstelle zu besetzen, mit welcher der Bezug der auf dieses Halbjahr entfallenden Quote der vollen Substitutionsgebür verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Zeugnisse über die Lehrbefähigung für Geographie und Geschichte oder für die classische Philologie, eventuell mit dem Nachweise über ihre bisherige Dienstesverwendung im Lehramte belegten Gesuche bis 1. September d. J. bei der Direction der obengenannten Anstalt einzubringen.

Im Falle des Mangels geprüfter Bewerber haben auch Lehramtscandidaten, welche sich im Prüfungsstadium befinden, einen Anspruch auf Berücksichtigung.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. August d. J. an die Direction dieser Anstalt überreichen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Capodistria** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Befähigung für philosophische Propädeutik gewährt unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Budweis** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 drei Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar:

eine Stelle für Naturgeschichte, und
zwei Stellen für Philologie, eventuell eine davon für Geographie und Geschichte.

Kenntnis der böhmischen Sprache ist bei einer der letzteren Stellen wünschenswert.

Bewerber um diese Stellen haben ihre entsprechend belegten Gesuche ehestens an die Direction des k. k. deutschen Staats-Gymnasiums in Budweis einzusenden.

Am **Staats-Gymnasium in Mähr.-Weißkirchen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, eventuell Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, welche auch für das Turnen verwendbar sein müssen, haben ihre gehörig instruierten Gesuche bis Ende August d. J. an die Staats-Gymnasial-Direction in Mähr.-Weißkirchen einzusenden.

An den **Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Mähren** sind für das Schuljahr 1895/96 folgende Supplentenstellen zu besetzen, und zwar:

1. an der Landes-Oberrealschule in Mähr.-Ostrau

eine Stelle für Mathematik und Physik (700 Gulden Gehalt und eventuell Beitrag von der Gemeinde), und

2. an der Staats-Oberrealschule in Olmütz

Stellen für französische und deutsche Sprache, für Geschichte und Geographie oder für deutsche Sprache.

Diese Stellen werden auch ungeprüften Bewerbern verliehen.

Gesuche sind bis 7. September d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn zu richten.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule in Triest** ist für das Schuljahr 1895/96 eine Supplentenstelle für das geometrische und Freihandzeichnen zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 31. August d. J. bei der Direction der Staats-Oberrealschule in Triest einzureichen.

An der **deutschen Staats-Realschule in Budweis** kommen zu Beginn des Schuljahres 1895/96 zwei Supplentenstellen, und zwar:

eine Stelle für Geographie und Geschichte oder deutsche Sprache und
eine Stelle für französische und böhmische Sprache

mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die mit den Zeugnissen über die Studien, die Lehrbefähigung und die bisherige Verwendung belegten Gesuche sind bis Ende August d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einzubringen.

Gegebenen Falls können auch Bewerber ohne Lehrbefähigung Berücksichtigung finden.

An der **Staats-Realschule in Leitmeritz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Directorsstelle mit den normalmäßigen Bezügen und einer Naturalwohnung zu besetzen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 24. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prossnitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 folgende Lehrstellen zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Naturgeschichte als Nebenfach oder Mathematik und Physik als Nebenfächer, und

eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer, mit subsidiarischer Verwendung für den Unterricht in der deutschen Sprache.

Bewerber um diese Lehrstellen, mit denen auch im Falle der provisorischen Ernennung die vollen systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 18. August d. J. an den k. k. Landesschulrath für Mähren in Brünn gelangen zu lassen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prossnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher auch im Falle der provisorischen Besetzung die vollen systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der mit 15. September d. J. neu **zu eröffnenden Communal-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik (Mähren)** gelangen zwei Lehrstellen mit den systemisierten Bezügen zur vorläufig provisorischen Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für die humanistische Gruppe (Deutsche Sprache, Französische Sprache, Geographie und Geschichte) und

eine Lehrstelle für die realistische Gruppe (Mathematik, Naturlehre, Naturgeschichte).

Mit einer dieser Stellen ist zugleich die Leitung verbunden.

Bewerber wollen ihre mit den entsprechenden Documenten belegten Gesuche an den Gemeinderath der Stadt Leipnik bis 31. August d. J. einsenden.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Komotau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte und Naturlehre mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volksschulen in Verwendung waren, haben in dem Gesuche auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt verbundenen Knaben-Übungsschule in Capodistria** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine provisorische Unterlehrerstelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber haben ihre ordnungsmäßig instruierten, insbesondere mit den Nachweisen der erlangten Lehrbefähigung für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache, der Kenntnis der deutschen Sprache und der bisherigen Verwendung im Schuldienste belegten Gesuche im Dienstwege bis 22. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Hauptlehrerstelle für Ruthenisch als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach mit deutscher und ruthenischer Unterrichtssprache und den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig belegten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende August d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz beizubringen.

An der **städtischen höheren Handelsschule in Aussig a. d. Elbe** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte vertragsmäßig gegen einen Jahresgehalt von 1350 Gulden zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre ordnungsmäßig belegten an das Curatorium der Anstalt zu richtenden Gesuche durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstesstelle bei der Direction der genannten Anstalt ehestens einzureichen.

An der **k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Laas (Tirol)** kommen mit 1. October d. J. folgende Stellen vertragsmäßig zur Besetzung, und zwar:

- die Stelle eines Fachlehrers für deutsche Sprache, Rechnen, gewerbliche Buchführung und elementares Freihandzeichnen, gegen eine Jahresremuneration von 720 Gulden, und
- die Stelle eines Werkmeisters, der mit der Bearbeitung des Laaser-Marmors vollständig vertraut sein und sowohl in Bildhauer- als Steinmetz-Arbeiten gründliche Erfahrungen besitzen muss, gegen eine Jahresremuneration von 600 Gulden.

Bewerber wollen ihre, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit kurzer Angabe des Lebenslaufes, dem Geburtsscheine und Zeugnissen belegten, gestempelten Gesuche bis 21. August d. J. an die Leitung der k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Laas einsenden.

An der **n.-ö. Landes-Oberreal- und Fachschule für Maschinenwesen in Wiener-Neustadt** kommt für das Jahr 1895/96 die provisorische Stelle eines Assistenten zur Unterstützung beim praktischen Unterrichte für die technischen Fächer mit dem Jahreshonorar von 700 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Altersnachweise, dem Heimatscheine, mit den Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 30. August d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I. Herrengasse 13, zu überreichen.

Im **Finanzconcepts-Dienste der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung** werden demnächst mehrere Conceptsadjuncten-Stellen der X. Diätenclasse, mit dem Jahresbezuge von zusammen 1200 Gulden, ferner mehrere Finanz-Conceptspraktikanten-Stellen mit dem Adjutum von 800 Gulden zur Besetzung gelangen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Maturitätszeugnisse, dem Absolutorium über die absolvierten juridischen Studien, den Staatsprüfungs-Zeugnissen (Rigorosen), dem Zeugnisse über ihre physische Tauglichkeit, ferner mit der Angabe ihrer Sprachkenntnisse versehenen Gesuche an die Landesregierung in Sarajevo zu richten.

Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 Kreuzern, die Beilagen einer Stempelgebür von 10 Kreuzern. Für Zeugnisse ist, auch wenn sie in der Monarchie bereits gestempelt wurden, die bosnische Zeugnisgebür zu entrichten.

In Ermanglung bosnischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag in Barem beizuschließen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. **Stück XVII.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. die Wahl Sr. k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs **Franz Ferdinand von Österreich-Este** zum Ehrenmitgliede der Gesammtakademie der Wissenschaften in Wien a. g. zu bestätigen geruht.

Ferner haben Seine k. und k. Apostolische Majestät zu wirklichen Mitgliedern der Akademie, und zwar in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe den ordentlichen Professor der Physik an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Ludwig **Boltzmann** und den ordentlichen Professor der Zoologie an der Wiener Universität Dr. Karl **Grobben** a. g. zu ernennen geruht.

Weiters haben Seine k. und k. Apostolische Majestät die Wahl des Geheimrathes Professors Dr. Ernst **Curtius** in Berlin und des russischen Akademikers Geheimrathes Otto **Böhtlingk** zu Ehrenmitgliedern der philosophisch-historischen Classe und des Professors der Mathematik an der Universität in Berlin Dr. Karl **Weierstraß** zum Ehrenmitgliede der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe dieser Akademie im Auslande huldvollst zu genehmigen und die weiteren von der Akademie vollzogenen Wahlen von correspondierenden Mitgliedern im In- und Auslande huldvollst zu bestätigen geruht, und zwar:

in der philosophisch-historischen Classe: die Wahl des ordentlichen Professors der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Graz, Regierungsrathes Dr. Anton **Schönbach** und des ordentlichen Professors des römischen Rechtes an der Universität in Wien Dr. Ludwig **Mitteis** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande, ferner die Wahl der Professoren, geheimen Justizrathes Dr. Heinrich **Brunner** in Berlin, J. de **Goeje** in Leyden und Gaston **Maspero** in Paris zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande;

in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe: die Wahl des ordentlichen Professors der systematischen Botanik an der deutschen Universität in Prag Dr. Richard Ritter **Wettstein** von Westersheim und des außerordentlichen Professors der Mathematik an der Universität in Innsbruck Dr. Wilhelm **Wirtinger** zu correspondierenden Mitgliedern im Inlande, endlich die Wahl des Professors am Collége de France und Secretärs der Académie des sciences in Paris Dr. Marcellin **Berthelot**, des Generaldirectors der Geological Survey of the United Kingdom Dr. Archibald **Geikie** in London, des Professors der Physiologie an der Universität in Utrecht Dr. Wilhelm **Engelmann**, so wie des Professors und Directors der Sternwarte in München Dr. Hugo **Seeliger** zu correspondierenden Mitgliedern im Auslande.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August d. J. dem Rector des deutschen National-Institutes Sancta Maria de anima teutonicorum in Rom, Hofcaplan Dr. Franz **Nagl** das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. dem Director der evangelischen Volks- und Bürgerschule für Mädchen im IV. Wiener Gemeindebezirke Victor **Pilečka** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August d. J. dem Oberlehrer an der Knaben- und Mädchen-Volksschule in Dux Director Eduard **Trenkler** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem ordentlichen Professor an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, Militär-Superintendenten Dr. Johann **Seberiny** anlässlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. dem ordentlichen Professor der Zoologie und Botanik an der technischen Hochschule in Wien Dr. Andreas **Kornhuber** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. dem ordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der Universität in Czernowitz, Regierungsrath Dr. Friedrich **Schuler** von Libloy aus Anlass der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. dem Director der Landes-Unterrealschule in Römerstadt und Bezirksschulinspector Albin **Niemetz** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den Director der Theresianischen und der Orientalischen Akademie Hofrath Dr. Michael Freiherrn von **Pidoll** zu Quintenbach zum Ministerialrathe extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen und demselben aus diesem Anlasse den Titel und Charakter eines Sectionschefs huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J. den Privatgelehrten Dr. Josef Victor **Rohon** zum außerordentlichen Professor der Histologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Wiener-Neustadt Karl **Woksch** zum Director des Staats-Gymnasiums im XIX. Gemeindebezirke in Wien und den Director des Communal-Gymnasiums im genannten Bezirke Franz **Wanner** aus Anlass der Übernahme dieses Gymnasiums in die Verwaltung des Staates zum Director des Staats-Gymnasiums in Wiener-Neustadt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. den Professor am akademischen Gymnasium in Prag Karl **Nečásek** zum Director des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. den Professor und Leiter der ruthenischen Parallelclassen am Staats-Gymnasium in Przemyśl Gregor **Ceglińский** zum Director des Staats-Gymnasiums mit ruthenischer Unterrichtssprache dortselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. dem Bibliotheks-Scriptor am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien Franz **Ritter** den Titel eines Custos des gedachten Museums a. g. zu verleihen geruht.

Vom Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtschulbezirk Cilli der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Anton **Nagele**,

für den Stadtschulbezirk Marburg der Bürgerschuldirector Franz **Frisch** in Marburg,

zum Conservator

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Director des städtischen archäologischen Museums in Triest Dr. Albert **Puschi**,

zu Custoden ad personam

am österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien die Custosadjuncten dieses Museums Dr. Karl **Masner** und Dr. Eduard **Leisching**,

zum Director

der Staats-Realschule in Salzburg der Professor am Staats-Gymnasium in Salzburg Dr. Eduard **Kunz**,

der Staats-Realschule in Königgrätz der Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse) Karl **Brož**,

zum Director

der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen der Professor an der Staats-Realschule in Pisek Anton **Sochor**,

der Staats-Realschule in Pisek der Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Gerstengasse Ignaz **Soldát**,

der Lehrerbildungsanstalt in Krosno der Bezirksschulinspector Johann **Krawczyk**,

zum wirklichen griechisch-katholischen Religionslehrer

am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg der griechisch-katholische Pfarrer in Hnilice Peter **Krypiakiewicz**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Freiberg der Supplent am Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier Rudolf **Janecek**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der Hauptlehrer an der evangelischen Privat-Lehrerbildungsanstalt in Bielitz Alfred **Hetschko**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz der Supplent an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Franz **Zdařil**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Johann **Steusing**,

zu wirklichen Lehrern

am Staats-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke in Wien die Professoren und wirklichen Lehrer am Communal-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke in Wien Wenzel **Wild**, Alois **Heilsberg**, Guido Ritter von **Alth**, Franz **Kopallik**, Dr. Karl **Kunst**, Dr. Alois **Vetchý**, Wenzel **Rudofsky**, Eduard **Jančik**, Richard **Bathelt**, Alois **Dießl** und Dr. Karl **Klement**,

am Staats-Gymnasium in Hohenmauth die Professoren und wirklichen Lehrer am Communal-Gymnasium in Hohenmauth Wratislav **Votrubec**, Josef **Kovař**, Matthias **Dušek**, Dr. Karl **Kremen**, Wenzel **Sladek**, Gustav **Safařovic**, Franz **Strer**, Ignaz **Frank** und Franz **Šimaček**,

an der Staats-Realschule in Jičín die Supplenten an der Staats-Realschule in Kuttenberg Jaroslaus **Dolenský** und Adolf **Mach**,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Anton **Kriletić**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Supplent an dieser Anstalt Dr. Wladimir **Kocowski**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Krainburg der Supplent am Staats-Untergymnasium in Laibach Anton **Stritof**,

am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth der Supplent am Staats-Obergymnasium in Laibach Alois **Vrbník**,

am Staats-Untergymnasium in Laibach der Lehrer an der k. k. Knaben-Volksschule in Triest Martin **Sinkovič**,

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz der Fachlehrer Eduard **Feuerstein**,

zu definitiven Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau der Lehrer an der Knaben-Volksschule in Gródek Stephan **Skorobohaty** und der Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Skatat Michael **Dewosser,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Julian **Lowicki,**

zum Übungsschullehrer

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der Unterlehrer an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Olmütz Franz **Klar,**

an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Krosno der wirkliche Lehrer an der fünfclassigen Volksschule in Turka Kasimir **Antosiewicz,**

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag die Übungsschul-Unterlehrerin an dieser Anstalt Anna **Brunner,**

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa die Übungsschul-Unterlehrerin an dieser Anstalt Nicoletta **Paul,**

zum definitiven Musiklehrer

an dem k. k. Blinden-Erziehungs-Institute in Wien der provisorische Musiklehrer Josef **Haindl,**

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse der Supplent an der Staats-Gewerbeschule in Graz Johann **Klnge,**

zum Lehrer

für die Theorie der Weberei an der Fachschule für Weberei in Neutitschein der Werkmeister an dieser Anstalt Josef **Sponar.**

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1895/96 bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** ernannt:

In **Salzburg,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Alois **Luber;**

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt, k. k. Schulrath Dr. Adolf **Bekk;**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Michael **Haupolter,** Josef **Schuhmeister** und Josef **Klinger,**

die Professoren der Realschule Karl **Kastner,** Johann **Mark** und Hermann **Lukas,**

die Übungsschullehrer Josef **Welser** und Ludwig **Purtscheller,**

sämmtliche in Salzburg;

in **Czernowitz**, mit deutscher, ruthenischer und rumänischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Karl **Tumlirz**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Schulrath Demeter **Isopescul**;

zu Mitgliedern

die Hauptlehrer der oben genannten Anstalt Leo **Halicki**, Elias **Lutia**, Josef **Wotta**, Ludwig Adolf **Simiginowicz**, Severin **Bilinkiewicz** und Wenzel **Patz**,

den Gymnasialprofessor Johann **Bumbacu**,

den Gymnasiallehrer Sergius **Szpoynarowski**,

die Bezirksschulinspectoren Georg **Zaukowski** und Emilian **Popowicz**,

die Übungsschullehrer Basil Ritter von **Zopa** und Nikolaus **Szkurhan**,

den Turnlehrer Franz **Grillitsch** und

den Musiklehrer Anton **Kuzela**,

sämmtliche in Czernowitz.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Beschlüssen der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Fritz **Obermayer** als Privatdocent für interne Medicin

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Gerichtsadjuncten Dr. Ernst **Demelius** als Privatdocent für österreichisches civilgerichtliches Verfahren

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des k. und k. Custos an der Gemäldegallerie des Allerhöchsten Kaiserhauses Dr. Hermann **Dollmayr** als Privatdocent für neuere Kunstgeschichte,

des Dr. Milan Ritter von **Rešetar** als Privatdocent für slavische Philologie mit besonderer Berücksichtigung des Serbo-kroatischen und

des Gymnasialprofessors Dr. Hugo **Jurenka** als Privatdocent für classische Philologie

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Rudolf von **Frey** als Privatdocent für allgemeine und specielle Chirurgie

an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag und

des Dr. Victor **Czermak** als Privatdocent für allgemeine Geschichte

an der philosophischen Facultät der Universität in Krakau die Bestätigung ertheilt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat

dem Professor am Landes-Gymnasium in Leoben Julius **Glowacki** und dem Professor am Staats-Gymnasium in Cilli Anton **Kosi** je eine Lehrstelle am Staats-Untergymnasium mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Königgrätz Othmar **Vaňorny** eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Hohenmauth und

dem Professor an der Staats-Realschule in Königgrätz Johann **Kaliveda** eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag (Kleinseite) verliehen,

den Professor am Staats-Untergymnasium mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli Julius **Glowacki** in die VIII. Rangsclasse,

den Fachzeichenlehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Freudenthal Georg **Nahma**, unter gleichzeitiger Versetzung desselben als Leiter an die k. k. Fachschule für Weberei in Landskron in die IX. Rangsclasse befördert, ferner

den Werkmeister an dieser Anstalt Franz **Köhler** in die X. Rangsclasse befördert und zum Lehrer für die Theorie und Praxis der Weberei unter vorläufiger Belassung in Landskron ernannt, dann

den Fachlehrer für die Theorie der Weberei an der k. k. Fachschule in Jägerndorf Matthias **Voslař** in dieser Diensteseigenschaft an die k. k. Fachschule für Weberei in Humpoletz versetzt und denselben gleichzeitig mit der Leitung dieser Anstalt betraut; ferner den bisherigen Leiter der Fachschule in Humpoletz Karl **Faifr** als Fachlehrer für die Theorie der Weberei an die k. k. Fachschule in Brünn und den Lehrer dieser Anstalt Franz **Schubert** als Fachlehrer für die Theorie der Weberei an die k. k. Fachschule in Jägerndorf und

den Fachzeichenlehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Warnsdorf Julius **Otto** in der gleichen Diensteseigenschaft an die k. k. Fachschule für Weberei in Freudenthal versetzt,

den Turnlehrern Marcus **Salzmann** am Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke von Wien und Karl **Petriček** am Staats-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke von Wien die Rechte und Bezüge von Übungsschullehrern an staatlichen Lehrerbildungsanstalten zuerkannt und

den Werkführer und Leiter der mechanischen Strickerei der Firma Albert Reiser in Klogsdorf in Mähren Josef **Worm** als Werkmeister an der k. k. Fachschule für Wirkerei in Strakonitz und

den Webemeister bei der Firma Adolf Sonmar in Gießhübel in Böhmen Karl **Grossmann** aus Neuwaltersdorf in Mähren als Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Neutitschein bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** gelangt mit Ende September d. J. die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel der praktischen Geometrie zur Erledigung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre stattfinden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen documentierten Gesuche unter Anschluss einer Lebensskizze bis 15. September d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine dauernde Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer, eventuell für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre entsprechend belegten Gesuche mit thunlichster Beschleunigung an die Direction der genannten Anstalt einzusenden.

Falls sich kein lehrbefähigter Candidat melden sollte, würde auch ein ungeprüfter berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Eger** kommen mit Beginn des Schuljahres 1895/96 zwei Supplentenstellen für classische Philologie, eventuell eine für deutsche Sprache, und eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Gesuche sind baldigst an die Direction der Anstalt einzusenden.

In Ermanglung geprüfter Candidaten können auch ungeprüfte berücksichtigt werden.

Am **Staats-Obergymnasium in Cattaro** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfach zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die serbo-kroatische.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzureichen.

Am **Obergymnasium in Mostar** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines Lehrers für classische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache oder Slavistik als Nebenfach zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die IX. Diätenclasse mit 1200 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage, ferner nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine Erhöhung des Stammgehaltes um 400 Gulden bei gleichzeitiger Vorrückung in die VIII. Diätenclasse und Zuerkennung des Titels Professor und nach 20 in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung um 400 Gulden verbunden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch mit Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeitfrist im Falle zufriedenstellender Verwendung.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen, ferner, dass sie für den Unterricht in den bezeichneten Gegenständen an Mittelschulen formell befähigt sind, dass sie die bosnische (kroatische oder serbische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch' letzterem Falle sie jedoch die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Sprache möglichst bald und zwar längstens innerhalb zweier Jahre in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachte Stelle sind spätestens bis 20. September d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zu leiten.

Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebühr von 40 kr., die Beilagen einer Stempelgebühr von 10 kr.

Werden Zeugnisse, welche in der Monarchie bereits gestempelt wurden, beigeschlossen, so ist für dieselben statt des Beilagestempels per 10 kr. die bosnische Zeugnisgebühr zu entrichten.

In Ermanglung bosnischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag beizuschließen.

An dem **n.-ö- Landes-Real- und Obergymnasium zu Horn**, beziehungsweise an dem mit dieser Lehranstalt in Verbindung stehenden Studenten-Convicte kommt für das Schuljahr 1895/96 eine Supplenten-, zugleich Präfectenstelle mit der Lehrbefähigung für classische Philologie als Hauptfach mit Verwendung zum Unterrichte aus Deutsch am Untergymnasium zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die Verpflichtung verbunden, eine Anzahl von Lehrstunden am n.-ö. Landes-Real- und Obergymnasium zu übernehmen, die Aufsicht über die Convictszöglinge zu pflegen, die Correpetitionen mit denselben zu halten, sowohl den Weisungen der Gymnasial-Direction, als auch der Convictsleitung nachzukommen und im Convictsgebäude zu wohnen.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresbezug von 500 Gulden, der Genuss eines Naturalquartiers und die Verpflegung im Convicte verbunden.

Nach dem Beschlusse des hohen n.-ö. Landtages vom 24. November 1891 kann den am Convicte in Horn angestellten Präfecten die Zeit ihrer Verwendung am Convicte als eine im n.-ö. Landesdienste zugebrachte Dienstzeit angerechnet werden, und können die Präfecte nach Ablauf einer dreijährigen provisorischen und zufriedenstellenden Dienstzeit auch definitiv angestellt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Geburtsscheine, Heimatscheine, Lehrbefähigungs- und Verwendungszeugnissen und sonstigen Documenten instruierten Gesuche **bis 8. September d. J. bei dem niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13,** einzubringen.

Am **Stifts-Gymnasium zu St. Paul in Kärnten** kommt für das Schuljahr 1895/96 **eine Supplentenstelle für classische Philologie,** eventuell **Geographie und Geschichte** zu besetzen.

Systemisierter Gehalt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre entsprechend belegten Gesuche **bei der Direction der genannten Anstalt baldigst** einzureichen.

An der **Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke, Schottenbastei 7,** sind für das Schuljahr 1895/96 **eine,** eventuell **zwei Supplentenstellen für französische und deutsche Sprache** zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre entsprechend belegten Gesuche **mit thunlichster Beschleunigung an die Direction der genannten Anstalt** einzusenden.

An der **Staats-Oberrealschule in Rovereto** kommt für das Schuljahr 1895/96 **eine Supplentenstelle für deutsche Sprache** in Verbindung mit **italienischer Sprache** oder **Geographie und Geschichte** zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre entsprechend belegten Gesuche **bis 10. September d. J. bei der Direction der genannten Anstalt** einbringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 **eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte** als Hauptfächer, **Deutsch** als Nebenfach oder **für Deutsch** als Hauptfach in Verbindung mit einem anderen Lehrgegenstande zur **definitiven,** gegebenenfalls zur **provisorischen Besetzung.**

Bewerber, welche den böhmischen Sprachunterricht ertheilen könnten, erhalten unter sonst gleichen Bedingungen den Vorzug.

Gesuche um diese Lehrstelle, mit welcher auch im Falle der provisorischen Besetzung der volle systemmäßige Gehalt verbunden ist, sind **bis 7. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn** im vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Im Bedarfsfalle wird diese Stelle mit einem **Supplenten** besetzt. Gesuche um die **Supplentenstelle** sind innerhalb desselben Termines anher zu leiten.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 **eine Übungsschullehrerstelle** mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichtlich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege **bis 3. September d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag** einzubringen.

An der **k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Komotau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Supplentenstelle für Mathematik und Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine jährliche Substitutionsgebühr von 600 Gulden verbunden ist, wollen ihre entsprechend belegten Gesuche bis 10. September d. J. bei der Direction der genannten Anstalt einbringen.

Falls sich kein lehrbefähigter Candidat melden sollte, würde auch ein ungeprüfter berücksichtigt werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Assistentenstelle für chemische Technologie mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Belegen versehenen Gesuche bis 5. September d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 40 h.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 50 h.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 50 h.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — **Statut kursů pro učitele škol měšťanských.** — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 50 h.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 20 h.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten Special-Lehranstalten. $4^1/_4$ Bogen 8°, gefalzt, 50 h.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 2 K.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 30 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XVIII.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. dem Vicepräsidenten des Landesschulrathes für Niederösterreich Victor Ritter **Pfersmann** von Eichthal aus Anlass der über seine Bitte erfolgten Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. August d. J. dem Stadtpfarrer in Schärding, Consistorialrathe Karl **Kiederle** und dem Dechant und Vorstadtpfarrer in Steyr, Ehrendomherrn Johann N. **Dürrnberger** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. dem in den dauernden Ruhestand versetzten Oberlehrer Franz **Weigelt** in Johnsdorf das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. dem ökonomisch-administrativen Referenten beim Landesschulrathe für Niederösterreich, Statthaltereirathe Wilhelm **Hanisch** taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. August d. J. dem ordentlichen Professor der landwirtschaftlichen Betriebslehre, Domainen-Organisation und der landwirtschaftlichen Taxation an der Hochschule für Bodencultur, Regierungsrathe Wenzel **Hecke** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. dem Director der Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien Wilhelm **Eitner** taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September d. J. den Privatdocenten für Chirurgie, beziehungsweise für Zahnheilkunde an der Universität in Graz Dr. Ludwig **Ebner** und Dr. Anton **Bleichsteiner** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Erich **Wolf** zum Vicepräsidenten des Landesschulrathes für Niederösterreich a. g. zu ernennen und huldvollst zu bewilligen geruht, dass derselbe ad personam in die IV. Rangsclasse eingereiht werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. den Curat-Chorherrn des Collegiatcapitels von Pirano Josef **Fonda** zum Erzpriesterpfarrer der Collegiatkirche in Pirano, dann den Religionsprofessor an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Johann **Bennati** sowie den Pfarrer in Buje Maximilian **Godina** zu Ehrendomherren des Conkathedralcapitels zu Capodistria a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. August d. J. den Pfarrer bei St. Anna in Lemberg Nikolaus **Pawłowski** und den Dechant und Pfarrer in Bełz Zeno **Lubomęski** zu Domherren des römisch-katholischen Metropolitancapitels in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. am griechisch-katholischen Metropolitancapitel in Lemberg den Domkanzler Leo **Turkiewicz** zum Domdechant, den Domherrn Alexander **Baczyński** zum Domkanzler und den Studienpräfecten am Lemberger griechisch-katholischen Clerikalseminar und supplierenden Katecheten am akademischen Gymnasium daselbst Johann **Czapelski** zum Domherrn, ferner den Domherrn Theodor **Piurko** zum Dompfarrer zu St. Georg in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September d. J. den Privatdocenten der deutschen technischen Hochschule in Prag Emil **Waelsch** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Friedrich **Dimmer** zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. den außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Brünn Karl **Zickler** zum ordentlichen Professor der Elektrotechnik an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. den außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Lemberg Roman **Dzieślewski** zum ordentlichen Professor der Elektrotechnik an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. die Einreihung des Leiters des Gradmessungs-Bureau Dr. Robert **Schram** in die VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten a. g. zu genehmigen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien, Oberbaurath Otto **Wagner** und den Professor der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Rudolf **Ribarz** in die ständige Kunstcommission dieses Ministeriums als Mitglieder der Section für bildende Kunst berufen.

Vom Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die in den Steuerbezirken Neupaka und Liban gelegenen böhmischen Schulen des Schulbezirkes Jičín der Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Franz **Hladký**,

für die böhmischen Schulen der Schulbezirke Prachatitz und Moldautein der Professor an der Staats-Realschule in Rakonitz Josef **Topka**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Linz der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Josef Ritter von **Feder**,

an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Professor am Communal-Gymnasium in Triest Nikolaus **Ravalico**,

zum griechisch-katholischen Religionslehrer

am Staats-Untergymnasium in Buczacz der Cooperator und Prediger an der Kathedralkirche in Stanislau Anton **Wojciechowski**,

zum griechisch-orientalischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der Hilfslehrer und Katechet an der serbischen Privat-Stiftungs-Volksschule in Ragusa Veljko **Milić**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Hermann **Gemböck**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Erhard **Plaňansky**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Přibram der Oberlehrer an der Volksschule in Peruc Friedrich **Halabart**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn die Übungsschul-Unterlehrerin an dieser Anstalt Marie **Lazar,**

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der Lehrer und Leiter der zweiclassigen Volksschule in Mals Ignaz **Pertmer,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der dieser Anstalt zur Dienstleistung zugewiesene provisorische Übungsschul-Unterlehrer Franz **Finšger,**

zum provisorischen Übungsschul-Unterlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Prag der Bürgerschullehrer in Marschendorf Josef **Kratochwil,**

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Krems der Supplent am Staats-Gymnasium im II. Gemeindebezirke in Wien Dr. Julius **Dowrtiel,**

am Staats-Gymnasium in Leitomischl der provisorische Lehrer am Staats-Gymnasium in Jičín Johann **Vobornik,**

am Staats-Gymnasium in Capodistria der Supplent an der Staats-Realschule in Rovereto Johann **Larcher,**

an der Staats-Realschule in Triest der Supplent an der Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke in Wien Josef **Pfund,**

an der Staats-Unterrealschule in Bozen der Supplent an der Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke in Wien Emanuel **Schneider,**

an der Staats-Realschule in Trautenau der provisorische Lehrer an der Staats-Realschule in Budweis Emil **Grünberger,**

an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen der provisorische Lehrer an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Karl **Marek,**

an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn der Professor an der Landes-Realschule in Znaim Ferdinand **Lorenz,**

an der Staats-Realschule in Troppau der Supplent an der Staats-Oberrealschule im II. Gemeindebezirke in Wien Dr. Johann **Fuchs,**

an der Staats-Realschule in Teschen der Supplent an der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke in Wien Franz **Müller.**

an der Staats-Realschule in Jägerndorf der Supplent an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Robert **Walleczek,**

an der Staats-Realschule in Bielitz der Assistent an der Landes-Oberrealschule in Graz Josef **Steinbrenner,**

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Linz der Supplent am Staats-Gymnasium in Saaz Franz **Herget.**

an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag der Supplent an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal Wilhelm **Männel,**

an der Staats-Realschule in Budweis der Supplent an der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke in Wien Johann **Gallasch,**

am Staats-Gymnasium in Jičín der Supplent am Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram Johann **Kašpar,**

an der Staats-Realschule mit d[illegible] Pilsen der Supplent am Staats Gymnasium in Eger L[illegible]

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1895/96 bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** ernannt:

In **Graz**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Wilhelm **Linhart;**

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerbildungsanstalt Karl **Jauker,**

den Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector Johann **Reis** und

den Professor der Lehrerinnenbildungsanstalt Franz **Hauptmann;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Professor der Lehrerinnenbildungsanstalt Albert **Gauby,**

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Ferdinand **Zafita** und Anton **Nagele,**

den Professor am II. Staats-Gymnasium Julius **Biberle,**

den Professor an der Staats-Realschule Anton **Anděl,**

die Professoren der Landes-Realschule Dr. Eduard **Hoffer** und Josef **Blaschke,**

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Josef **Gauby,** Johann **Kortschak** und Rudolf **Schencher,**

den Oberlehrer Ferdinand **Fellner,**

die Lehrer Franz **Schöffer,** Franz **Stöckl** und Johann **Schmutz,**
sämmtliche in Graz;

in **Marburg**, mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Heinrich **Schreiner;**

zu dessen Stellvertretern

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Franz **Janežič** und Lukas **Lavtar;**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Johann **Koprivnik** und Dr. Johann **Bezjak,**

die Realschulprofessoren Franz **Kaufmann** und Arthur **Hesse,**

die Übungsschullehrer Rudolf **Markel,** Ernst **Leske,** Gabriel **Majcen** und Jakob **Marin,**

den Übungsschul-Unterlehrer Josef **Fistravec,**
sämmtliche in Marburg;

in **Klagenfurt**, mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Josef **Gobanz;**

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt Rudolf **Ekhart;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Professor der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Johann **Braumüller,**

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Johann **Seidel,** Raimund **Sauer** und Josef **Apih,**

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspectoren Karl **Preschern** und Alois **Fürpass,**

den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt August **Gugl,**

den Turnlehrer der Lehrerbildungsanstalt Josef **Lakomy** und

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Johann **Nekheim,**

sämmtliche in Klagenfurt;

in **Jičín,** mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Letošník;**

zu dessen Stellvertreter

den Professor an der genannten Anstalt Karl **Novotný;**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren an derselben Anstalt Bartholomäus **Čihař,** Josef **Resický** und Franz **Schüller,**

den Bezirksschulinspector Josef **Novák,**

die Übungsschullehrer an derselben Anstalt Adalbert **Herrmann,** Josef **Borč,** Johann **Patha** und Alois **Housa,**

den Musiklehrer an dieser Anstalt Rudolf **Jelínek,**

sämmtliche in Jičín;

in **Königgrätz,** mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Adalbert **Lešetický;**

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Johann **Panýrek;**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Eduard **Beránek** und Emanuel **Miřiovský,**

den Bezirksschulinspector Johann **Dunovský,**

den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Anton **Příbík,**

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Stanislaus **Dobš,**

den Turnlehrer an der Staats-Realschule Alois **Krčmář,**

sämmtliche in Königgrätz, und

den Volksschullehrer in Kuklena Eduard **Erben;**

in **Kuttenberg**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Karl **Grüner**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Josef **Jícha**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Josef **Šebesta**, Franz **Krátký** und Rudolf **Soukup**,

den Bezirksschulinspector Anton **Zuvač**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Wenzel **Knížek** und Franz **Cinner**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Johann **Jandera**,

sämmtliche in Kuttenberg;

in **Prag**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag Dr. Franz **Blanda**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Dr. Emanuel **Hrys**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag Dr. Gustav **Müller**, Karl **Vorovka** und Jaroslav **Zdeněk**,

die Professoren der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Karl **Bečka**, Gottlieb **Biba**, Johann **Jursa**, Josef **Sauer** von Angenburg und Josef **Svoboda**,

den Übungsschullehrer an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Johann **Mašek**,

den Turnlehrer der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag Josef **Klenka**,

den Bezirkschulinspector in Karolinenthal Anton **Söhnler**,

die Bürgerschuldirectoren in Prag Josef **Bukovský**, Wenzel **Smělý**, Franz **Sládek** und Karl **Steinich**,

den Bürgerschuldirector in Königliche Weinberge Wenzel **Franěk**,

die Bürgerschullehrer in Prag Johann **Kamelský**, Gottfried **Patera** und Josef **Ratolíska**,

die Oberlehrer in Königliche Weinberge Leopold **Nejedlý** und Adalbert **Švácha**,

die Übungsschul-Unterlehrerin an der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Anna **Brunner**;

in **Příbram**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Karl **Domin**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt P. Franz **Loskot**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Johann **Kles**, Franz **Šlerka**, Josef **Vacek** und Josef **Vojla**,

den Bezirksschulinspector Franz **Šafránek**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Alois **Kučera**,

den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Alois **Kruliš** und Johann **Vašta**,

sämmtliche in Příbram;

in **Soběslau**, mit böhmischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Josef **Šimek**;

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Lehrerbildungsanstalt Franz **Šimek**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Jaroslav **Čech**, Johann **John**, Johann **Sládek** und P. Adolf **Teberný**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Franz **Novák**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Stephan **Kovařík** und Erhard **Plaňanský**,

sämmtliche in Soběslau;

in **Budweis**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Dr. Adalbert **Ruschka**;

zu dessen Stellvertreter

den Director des Staats-Gymnasiums Matthias **Koch**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Franz **Weyde**, Josef **Siegl**, Peter **Hriberaigg** und Johann **Böhm**,

den k. k. Bezirksschulinspector Julius **Gilhofer**,

die Bürgerschuldirectoren Wenzel **Hergl** und Franz **Vollgruber**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Johann **Sauer** und Wenzel **Richter**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Johann **Seidl**,

den Turnlehrer der Lehrerbildungsanstalt Ferdinand **Straube**,

sämmtliche in Budweis;

in **Eger**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Heisinger**;

zu dessen Stellvertreter

den Director des Staats-Gymnasiums Anton **Marx**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Gymnasialprofessor Josef **Tröscher**,

den Bezirksschulinspector Franz **Krünes**,

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Josef **Dubeniček**, Dr. Victor **Prochaska** und Franz **Topsch**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Josef **Czerny**, Karl **Retzl** und Anton **Böhm**,

den Bürgerschuldirector Wenzel **Prokesch**,

den Oberlehrer der Knaben-Volksschule Anton **Bittner**,

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Alois **Fiala**,

sämmtliche in Eger;

in **Komotau,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Adam **Werner;**

zu dessen Stellvertreter

den Director des Communal-Gymnasiums Dr. Clemens **Salzer;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Gymnasialprofessor P. Dominik **Thiel,**

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Theodor **Kopetzky** und Franz **Fieger,**

den Bezirksschulinspector Karl **Güttler,**

die Übungsschullehrer Josef **Proksch** und Josef **Zindulka,**

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Matthias **Thöner,**

den Übungsschul-Unterlehrer Franz **Špaček,**

den Bürgerschullehrer Josef **Pelzer,**

sämmtliche in Komotau;

in **Leitmeritz,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Papsch;**

zu dessen Stellvertreter

den Professor der Staats-Realschule Franz **Mann;**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Professoren der Lehrerbildungsanstalt Josef **Novak,** Moriz **Kerschner** und Wenzel **Reichelt,**

den Professor der Staats-Realschule Josef **Zeidler,**

den Bezirksschulinspector Franz **Wenzel,**

den Bürgerschullehrer Josef **Hauptvogel,**

den Musiklehrer der Lehrerbildungsanstalt Leopold **Günzl,**

sämmtliche in Leitmeritz;

den Oberlehrer der Volksschule in Theresienstadt Oswald **Kühnel;**

in **Prag,** mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Director der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag Johann **Neubauer;**

zu dessen Stellvertreter

den Director der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag, k. k. Schulrath Eduard **Seewald;**

zu Mitgliedern dieser Commission

den Bezirksschulinspector Emanuel **Reinisch,**

den Professor an der deutschen Lehrerinnenbildungsanstalt Augustin **Löffler,**

die Professoren der deutschen Lehrerbildungsanstalt Anton **Hönl,** Franz **Knothe** und Josef **Haase,**

den provisorischen Bürgerschuldirector Franz **Fieger,**

sämmtliche in Prag;

den Bürgerschuldirector in Smichow Julius **Pohl,**

den Volksschuldirector in Karolinenthal August **Hackel,**

den Übungsschullehrer an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Josef **Mann**,
den Musiklehrer an der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag Wenzel **Krchan**,
den Turnlehrer an derselben Anstalt Theodor **Grohmann**;

in **Trautenau**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director
den Director der Lehrerbildungsanstalt Franz **Wiedemann**;
zu dessen Stellvertreter
den Director der Staats-Realschule Josef **Wurm**;
zu Mitgliedern dieser Commission
den Director der Mädchen-Bürgerschule Ferdinand **Werner**,
die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt Franz **Mimler** und Adolf **Picha**,
die Professoren der Staats-Realschule Ludwig **Volderauer** und Josef **Strnad**,
den Bezirksschulinspector Ottomar **Klement**,
den Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt Josef **Schröter**,
den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Adolf **Ehrlich**,
den Director der Knaben-Bürgerschule Eduard **Herbrich**,
sämmtliche in Trautenau.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern** der unter dem Directorate des Regierungsrathes und ordentlichen Professors an der technischen Hochschule in Wien Dr. Leander **Ditscheiner** stehenden **Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Wien** in der Eigenschaft als Fachexaminatoren für die Schuljahre 1895/96 und 1896/97 ernannt:

für das figurale Zeichnen: den ordentlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien August **Eisenmenger**,

für Kunstgeschichte und Stillehre: den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Dr. Karl von **Lützow**,

für Anatomie des menschlichen Körpers: den Regierungsrath und außerordentlichen Professor an der Universität und an der Akademie der bildenden Künste in Wien Dr. Anton Ritter von **Frisch**,

für Modellieren: den außerordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Rudolf **Weyr**,

für ornamentales Zeichnen: den Hofrath und Director der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Josef Ritter von **Storck**, und den Regierungsrath und Director der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Camillo **Sitte**,

für Projectionslehre und allgemeine pädagogisch-didaktische Fragen: den Director der Staats-Oberrealschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Karl **Klekler**, endlich

für die Unterrichtssprachen: den Hofrath und ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Vatroslav **Jagić**, den Regierungsrath Dr. Alois **Egger** von Möllwald und den Professor an der Wiener Handelsakademie und Privatdocenten an der technischen Hochschule in Wien Dr. Philipp **Zamboni**.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1895/96 nach Maßgabe der **medicinischen Rigorosen-Ordnung** vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, abzuhaltenden Rigorosen nachbenannte Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

zu Regierungscommissären

den Sanitätsreferenten im Ministerium des Innern, Ministerialrath Dr. Emanuel Ritter von **Kusý**,

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ludwig Ritter von **Karajan**,

den Sectionsrath im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und

den Director des allgemeinen Krankenhauses in Wien, Hofrath Dr. Karl von **Böhm**;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren Hofrath Dr. Hermann Freiherrn von **Widerhofer** und Hofrath Dr. Richard Freiherrn von **Krafft-Ebing** und

zu deren Stellvertretern

die titul. ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Stoerk**, beziehungsweise Dr. Adam **Politzer**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Isidor **Neumann** und

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Weinlechner** und

zu deren Stellvertretern

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Moriz **Kaposi**, beziehungsweise den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Johann **Hofmokl**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den ordentlichen Universitätsprofessor i. P., Hofrath Dr. Josef Ritter von **Maschka** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt Dr. Friedrich **Wenisch**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Ganghofner** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Arnold **Pick**:

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emanuel **Zaufal** und

zu dessen Stellvertreter

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Philipp Josef **Pick**;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Director des allgemeinen Krankenhauses in Prag Dr. Jaroslav **Šťastný**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Kabrhel** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theodor **Neureutter**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Victor **Janovský** und

zu dessen Stellverteter

den außerordentlichen Universitätsprofessor und Director der Landes-Gebär- und Findelanstalt Dr. Karl **Schwing**;

IV. an der Universität in Graz:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. August **Schneditz** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt Dr. Karl Ritter von **Helly**;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Theodor **Escherich** und Dr. Gabriel **Anton**;

zu Coëxaminatoren beim III. medicinischen Rigorosum

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Adolf **Jarisch** und die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Johann **Habermann** und Dr. Wilhelm **Prausnitz**;

V. an der Universität in Innsbruck:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand **Sauter**;

zu Coëxaminatoren beim II. medicinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Georg **Juffinger** und Dr. Karl **Mayer**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wladimir von **Lukasiewicz** und

zu dessen Stellvertr [illegible]

den titul. außerordentli [illegible] **[illegible]ner**;

VI. an der Universität in Krakau:

zum Regierungscommissär

den Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Director des St. Lazarus Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Ponikło**;

zum Coëxaminator beim II. medicinischen Rigorosum

den praktischen Arzt Dr. Franz **Murdzieński** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Leo Matthias **Jakubowski**;

zum Coëxaminator beim III. medicinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Anton **Mars** und

zu dessen Stellvertreter

den titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Rudolf **Trzebitzki**.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1895/96 nach Maßgabe der **pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung** vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, abzuhaltenden Prüfungen nachbenannte Functionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Exner**,

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren, Hofrath Dr. Anton Ritter **Kerner** von Marilaun und Hofrath Dr. Julius **Wiesner**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. Adolf **Lieben**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Regierungscommissären

den Sanitätsreferenten im Ministerium des Innern, Ministerialrath Dr. Emanuel Ritter von **Kusý**,

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ludwig Ritter von **Karajan** und

den Sectionsrath im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Hugo **Weidel**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrath Dr. August **Vogl**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Alois **Kremel** und Anton von **Waldheim**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den künftigen ordentlichen Professor dieses Faches an dieser Universität,

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Richard Ritter **Wettstein** von Westersheim und Dr. Hans **Molisch,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt;**

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Bezirksarzt Dr. Friedrich **Wenisch,** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt Dr. Franz **Plzák;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Hofmeister;**

zum Gastprüfer:

den Apotheker Franz **Schnöbling** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Hermann **Rüdiger;**

III. an der böhmischen Universität in Prag:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Vincenz **Strouhal,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Čelakovský** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Velenovský,**

aus allgemeiner Chemie: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Raýman;**

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt und Landes-Sanitätsrath Dr. Vincenz **Slavík;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Brauner,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav Edlen von **Jiruš;**

zum Gastprüfer:

den Apotheker Johann **Štěpanek** in Königliche Weinberge und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Ottomar **Pohl** in Smichow;

IV. an der Universität in Graz:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Leopold **Pfaundler,**

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren, Regierungsrath Dr. Constantin Freiherrn von **Ettingshausen** und Dr. Gottlieb **Haberlandt,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Zdenko H. **Skraup;**

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär:

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. August **Schneditz** und

zu dessen Stellvertreter

den Bezirksarzt Dr. Karl Ritter von **Helly;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Zdenko H. **Skraup,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Moeller;**

zu Gastprüfern:

die Apotheker Wenzel **Thurnwald,** Richard **Hanzlik** und Wendelin **Trnkoczy;**

V. an der Universität in Innsbruck:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ernst **Lecher,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emil **Heinricher,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Senhofer;**

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär:

den Landes-Sanitätsreferenten, Statthaltereirath Dr. Ferdinand **Sauter;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Senhofer,**

aus Pharmakognosie: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Nevinny;**

zum Gastprüfer:

den Apotheker Johann **Veith** und

zu dessen Stellvertreter

Victor **Tobisch;**

*

VI. an der Universität in Krakau:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Witkowsky**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Rostafiński**,

aus allgemeiner Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zum Regierungscommissär:

den Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Stadtphysicus in Krakau Dr. Johann **Buszek**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr Josef **Lazarski**;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Ernst **Stockmar**;

VII. an der Universität in Lemberg:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Zakrzewski**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski**,

aus Pharmakognosie: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Niemiłowicz**.

zum Gastprüfer:

den Apotheker Jakob **Piepes** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Karl **Sklepiński**;

VIII. an der Universität in Czernowitz:

bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Handl**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Přibram**;

beim pharmaceutischen Rigorosum:

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmaceutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Přibram,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl;**

zu Gastprüfern:

die Apotheker Dr. Josef **Barber** und Franz **Krzyżanowski.**

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Beschlüssen der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Eugen Peter **Schwiedland** als Privatdocent für politische Ökonomie

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Julius **Mannaberg** als Privatdocent für interne Medicin und

des Dr. Richard Ritter **Braun** von Fernwald als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Ladislaus Leopold **Jaworski** als Privatdocent für allgemeines österreichisches Civilrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Krakau und

des Dr. Wladimir **Milkowicz** als Privatdocent für allgemeine Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit

an der philosophischen Facultät der Universität in Czernowitz, dann

dem Beschlusse des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg,

die von dem Privatdocenten Dr. Alexander **Kolessa** an der philosophischen Facultät der Universität in Czernowitz erworbene venia docendi für ruthenische Sprache und Literatur für die philosophische Facultät der Lemberger Universität als giltig anzuerkennen, die Bestätigung ertheilt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat

die Professoren an der Staats-Realschule in Linz Oskar **Langer** und Josef **Heller** und

den Professor am Staats-Gymnasium in Triest Marcus **Guggenberger** in die VIII. Rangsclasse befördert, dann

eine erledigte Lehrstelle am Elisabeth-Gymnasium in Wien dem Professor am Staats-Gymnasium in Krems Hugo **Mužik,**

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke in Wien dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Ludwig **Volderauer,**

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule in Triest dem Professor am Staats-Gymnasium in Capodistria Anton **Zernitz,**

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Innsbruck dem Professor an der Staats-Realschule in Steyr Vincenz **Lavogler**,

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule in Marburg dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Dr. Simon **Prem**,

eine erledigte Lehrstelle am akademischen Gymnasium in Prag dem Professor am Staats-Gymnasium in Leitomischl Dr. Josef **Novák**,

eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen August **Adler** verliehen, und

als Fachlehrer an der k. k. Fachschule in Bozen den Leopold **Hafner** bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** ist eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für höhere Geodäsie und sphärische Astronomie erledigt, mit welcher Stelle eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist.

Die Ernennung erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre Platz greifen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professorencollegium zu richtenden, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenen dokumentierten Gesuche unter Anschluss einer Lebensskizze bis 15. October d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Triest** kommt für das I. Semester des Schuljahres 1895/96 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte, eventuell Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre entsprechend belegten Gesuche sofort an die Direction der Anstalt zu senden.

Falls sich kein lehrbefähigter Candidat melden sollte, würde auch ein ungeprüfter berücksichtigt werden.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Prag-Neustadt, Stephansgasse,** kommt für das I. Semester des Schuljahres 1895/96 eine Supplentenstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre entsprechend belegten Gesuche ehestens an die Direction des k. k. Staats-Gymnasiums in Prag-Neustadt, Stephansgasse, einzusenden.

Gegebenenfalles können auch Bewerber ohne Lehrbefähigung Berücksichtigung finden.

Am **Staats-Obergymnasium in Cilli** ist mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Supplentenstelle für slovenische Sprache in Verbindung mit altclassischer Philologie zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche bei der Direction dieser Anstalt sofort einbringen.

An der **Staats-Realschule im I. Wiener-Gemeindebezirke, Schottenbastei 7,** sind für das Schuljahr 1895/96 eine, eventuell zwei Supplentenstellen für französische und deutsche Sprache zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre entsprechend belegten Gesuche mit thunlichster Beschleunigung an die Direction der genannten Anstalt einzusenden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt eine Übungsschul-Lehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an öffentlichen Volksschulen in Verwendung waren, haben ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen in dem Gesuche anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben werden sollten, nicht mehr berücksichtigt würden.

Verspätet einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden und die Activitätszulage jährlicher 250 Gulden, sowie der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von je 200 Gulden verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, richtig gestempelten, mit einem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen belegten Competenzgesuche bis 30. September d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 K 10 h.

Für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. 6 Bog. gr. 8°. Leinw.-Bd Preis 70 h.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 40 h.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 50 h.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 50 h.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 50 h.

Abänderungen des Lehrplanes für Gymnasien vom 26. Mai 1884. Gefalzt 20 h.

Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen sowie an den gleichgestellten, Special-Lehranstalten. $4^1/_4$ Bogen 8°, gefalzt, 50 h.

Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 320 Seiten in Lex.-8°, broschiert, 2 K.

Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache. Gefalzt 30 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XIX

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Johannes **Sennenleiter** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. dem Pfarrer in Angern Alexander **Matz** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Josef Matthias von **Trenkwald** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Director der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Konrad **Lueff** anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für sein vieljähriges verdienstvolles Wirken auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtes ausgesprochen werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. dem ordentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Testamentes an der Universität in Wien Dr. Franz **Pölzl** den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. den Capitular-Canonicus von Mattsee Otto von **Walpach** zu Schwanenfeld zum Domherrn bei dem Metropolitancapitel in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. den römisch-katholischen Pfarrer in Radautz und Decan des Suczawa'er Decanats-Bezirkes Eduard **Nistenberger** sowie den römisch-katholischen Pfarrer in Czernowitz Josef **Schmid** zu Ehrendomherren des römisch-katholischen Metropolitancapitels in Lemberg mit Nachsicht der Taxen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. den Hofcaplan, Hofburgpfarrvicar und Privatdocenten Dr. Heinrich **Swoboda** zum außerordentlichen Professor der Pastoraltheologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September d. J. den griechisch-orientalischen Pfarrer in Golubić, Protopresbyter und Consistorial-Ehrenbeisitzer Spiridion **Vujnović** zum besoldeten ordentlichen Beisitzer des griechisch-orientalischen bischöflichen Consistoriums in Zara a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Dr. Karl **Zeller** zum Ministerialrathe extra statum, den mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Josef **Kanèra** zum Sectionsrathe und den Ministerial-Vicesecretär Dr. Karl **Tobisch** zum Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Camill **Nazovsky** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Mähren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. den Statthaltereirath und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem oberösterreichischen Landesschulrathe Karl Freiherrn **Jacobi d'Eckholm** zum Rathe des Verwaltungsgerichtshofes a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August d. J. den Professor der Kunst-Gewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien William **Unger** zum Professor der Kupferstecherkunst an der Akademie der bildenden Künste in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. den Custos am kunsthistorischen Hofmuseum und Privatdocenten Dr. Robert Ritter von **Schneider** zum außerordentlichen Professor der classischen Archäologie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Innsbruck Dr. Ernst **Lecher** zum ordentlichen Professor der Physik an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Anton **Vřešťál** zum ordentlichen Professor der Moraltheologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Franz **Mareš** zum ordentlichen Professor der Physiologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. die Privatdocenten Dr. Georg **Polivka** und Dr. Franz **Pastrnek** zu außerordentlichen Professoren der slavischen Philologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Leo Mathias **Jakubowski** zum ordentlichen Professor der Kinderheilkunde an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Stanislaus **Glabiński** zum ordentlichen Professor der politischen Ökonomie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Concipisten der Statthalterei für Niederösterreich Karl **Hiller** und den Concipisten der Statthalterei für Böhmen Dr. Friedrich **Dlabač** zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsofficial Ernst **Girardi** zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Heinrich **Kopietz** zum Rechnungsofficial und den Rechnungspraktikanten Gustav **Schwabe** zum Rechnungsassistenten im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der technischen Hochschule in Wien der Fabriksbesitzer Dr. Heinrich **Miller** Ritter von und zu Aichholz sowie der außerordentliche Professor der Photochemie an der technischen Hochschule und Director der Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductions-Verfahren in Wien, Regierungsrath Josef Maria **Eder**,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Linz für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1895/96 bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 der Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Linz Josef Ritter von **Feder** und der Übungsschullehrer der genannten Anstalt Franz **Brunner**,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Cles der Professor am Staats-Gymnasium in Trient Josef **Dalri**,

für den Schulbezirk Borgo der Bürgerschullehrer in Trient August **Cogoli**,

für die Schulen der deutschen Enclaven in Italienisch-Tirol der Professor am Staats-Gymnasium in Trient Dr. Alois **Pernter**,

für den Schulbezirk Riva der Supplent an der Übungsschule in Rovereto Georg **Defrancesco**,

zum Scriptor

an der Studienbibliothek in Klagenfurt der Amanuensis der Universitätsbibliothek in Wien Dr. Max **Ortner**,

zum definitiven Amanuensis

an der Universitätsbibliothek in Lemberg der provisorische Amanuensis daselbst Dr. Thaddäus **Sternal,**

zum Director

der Lehrerbildungsanstalt in Krems der Director der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Rudolf **Ekhart,**

der Staats-Gewerbeschule in Salzburg der Fachvorstand an dieser Anstalt Vitus **Berger,**

der Staats-Realschule in Leitmeritz der Professor an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Karl **Wihlidal,**

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Raudnitz der supplierende Religionslehrer am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Korngasse) Cölestin **Pastor,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Josef **Boczar,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg der Supplent am I. Staats-Gymnasium in Graz Dr. Josef **Murauer,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der wirkliche Lehrer an der Handels-Akademie in Prag Wilhelm **Fischer,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín der dem Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau zur Dienstleistung zugewiesene provisorische Lehrer am Staats-Gymnasium in Leitomischl Dominik **Ševcovic,**

zu provisorischen Hauptlehrern

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach der Bezirksschulinspector Franz **Gabršek** und der Leiter der vierclassigen Knaben- Volksschule des deutschen Schulvereines in Laibach Johann **Benda,**

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Mies der Supplent an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen Georg **Schmidt,**

am Staats-Gymnasium in Pilgram der Supplent am Staats-Gymnasium in Deutschbrod Josef **Krkoška,**

am Staats-Gymnasium in Raudnitz der Supplent an der bisherigen Staats-Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite Dr. Karl **Teige,**

am Staats-Untergymnasium in Časlau der Supplent am Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram Anton **Nosek,**

am Staats-Gymnasium in Iglau der Supplent am Staats-Gymnasium in Linz Julius **Hebenstein,**

am Staats-Obergymnasium in Laibach der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerinnen-bildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Dr. Johann Matthäus **Klimesch,**

am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Dr. Vincenz **Śmiałek,**

an der Staats-Realschule in Stanislau der provisorische Lehrer [illegible] talt Kasimir **Grünberg,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Franz **Pernes**,

zur Übungsschul-Unterlehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa die Leiterin der dreiclassigen Mädchen Volksschule in Borgo Lučac (Spalato) Helene Edle von **Bizzarro-Ohmučević**,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn der Supplent am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Dr. Johann **Benesch**,

am Staats-Gymnasium in Leitomischl der Supplent an dieser Anstalt Ignaz **Kohout**.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1895/96 bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** ernannt:

in **Innsbruck**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Johann **Hausotter**;

zu dessen Stellvertreter

den pensionierten Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Schulrath Josef **Durig**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Director der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt Hermann **Róck**,

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl von **Dalla-Torre**,

den Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Sebastian **Fleckinger**,

den Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt Anton **Peter**,

den Hauptlehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Vincenz **Murr**,

den Hauptlehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt Franz **Egger**,

den Gymnasialprofessor Dr. Josef **Egger**,

die Realschulprofessoren Dr. Adolf **Hueber**, Dr. Karl von **Mor**, Johann **Rosner** und Franz **Marchel**,

den Privatdocenten an der Universität Dr. Rudolf **Fischer**,

den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Jakob **Lisch**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Leonhard **Haselsberger**, Wenzel **Skop** und Victor Freiherrn von **Graff**,

sämmtliche in Innsbruck;

in **Bozen**, mit deutscher Unterrichtssprache;

zum Director

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Dr. Franz **Kiechl**;

zu dessen Stellvertreter

[den Ha]uptlehrer dieser Lehrerbildungsanstalt Anton **Seibert**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Hauptlehrer derselben Lehrerbildungsanstalt Emanuel **Zaruba**, Ferdinand **Wotschitzky** und Eduard **Maas**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Trient Alfred **Bleyer**,

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen Franz **Paukert**,

den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck und Bezirksschulinspector Bartholomäus **Winkler**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Josef **Thurnher**, Johann **Ursch** und Adolf **Peter**,

den Schulleiter und Bezirksschulinspector Franz **Höpperger** und den Turnlehrer Alois **Hilpold** in Bozen;

in **Trient**, mit italienischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Gustav **Stanger** in Innsbruck,

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient Franz **Holzer**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Hauptlehrer der genannten Lehrerinnenbildungsanstalt und Bezirksschulinspector Lorenz **Müller**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Trient und Bezirksschulinspector Josef **Damian**,

die Hauptlehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient Stephan **Persoglia**, Urbin **Colombini** und Johann **Leban**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Trient Desiderius **Reich** und Anton **Valentini**,

den Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto und Bezirksschulinspector Vincenz **Paissani**,

die Übungsschullehrerin der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient Angelina **Dellagiacoma**,

den Hilfslehrer der genannten Lehrerinnenbildungsanstalt Josef **Bertolasi** und

die Hilfslehrerin dieser Lehrerinnenbildungsanstalt Anna von **Probst**;

in **Rovereto**, mit italienischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Gustav **Stanger** in Innsbruck;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerbildungsanstalt Albin **Bertamini**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Director der Oberrealschule Dr. Peter **Rella**,

die Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt Attilius **Stefani**, Anton **Francescatti** und Heinrich **Morawetz**,

den Realschulprofessor Dominik **Zatelli** und

den pensionierten Oberrealschulprofessor Johann **Tono**,

den Supplenten an der Lehrerbildungsanstalt, Weltpriester Sabin **Pedrolli**,

die Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt Emil **Salvotti**, Karl **Endrizzi** und Josef **Conci**,

sämmtliche in Rovereto;

In **Zara,** mit kroatischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Josef **Peričić** in Zara;

zu dessen Stellvertreter

den Leiter der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Lukas **Zore;**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Hauptlehrer der genannten Lehrerbildungsanstalt Matthäus **Nekić,** Vincenz **Danilo,** Franz **Haračić** und Anton **Nimira,**

den Professor am Staats-Gymnasium in Zara Tullius **Erber,**

den provisorischen Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Anton **Kriletic,**

die Übungsschullehrer der genannten Lehrerbildungsanstalt Johann **Cabrić** und Cäsar **Cortelazzo** und

die provisorischen Übungsschullehrer dieser Lehrerbildungsanstalt Matthäus **Ivančević** und Peter **Lorini;**

in **Ragusa,** mit kroatischer Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Josef **Peričić** in Zara;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Vincenz **Buzolić:**

zu Mitgliedern dieser Commission

die Hauptlehrer der genannten Lehrerinnenbildungsanstalt Natalis **Korlaet,** Johann **Ukas,** Markus **Topić** und Georg **Dević,**

den provisorischen Hauptlehrer dieser Lehrerinnenbildungsanstalt Karl **Žagar,**

den Übungsschullehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Napoleon **Marcocchia** und

den Director der allgemeinen Volks- und Bürgerschule in Ragusa Vincenz **Adamović.**

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat für die Schuljahre 1895/96 und 1896/97 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Prag** ernannt:

zum Director dieser Commission

den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Josef **Šolín;**

zu Fachexaminatoren

für Projectionslehre und für allgemeine pädagogisch-didaktische Fragen den ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Karl **Küpper,**

für das ornamentale Zeichnen den Architekten Anton **Barvitius** und den außerordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Johann **Koula,**

für figurales Zeichnen den ordentlichen Professor an der deutschen technischen Hochschule in Prag Emil **Lauffer** und den Professor der Kunstgewerbeschule in Prag Franz **Ženíšek,**

für Kunstgeschichte und Stillehre den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Alwin **Schultz** und den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Ottokar **Hostinský,**

für Anatomie des menschlichen Körpers den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Janošík**,

für das Modelliren den Professor an der Prager Kunstgewerbeschule Cölestin **Klouček**,

für die Unterrichtssprache den ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Johann **Kelle** und den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Gebauer**.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat den Beschlüssen der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Med. und Phil.-Dr. Friedrich **Czapek** als Privatdocent für Botanik an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Alois **Sachsalber** als Privatdocent für Augenheilkunde an der medicinischen Facultät der Universität in Graz und

des Adjuncten an der Sternwarte der deutschen Universität in Prag, Dr. Rudolf **Spitaler** als Privatdocent für Astronomie und Meteorologie an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag die Bestätigung ertheilt.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat

die erledigte Religionslehrerstelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Raudnitz Wenzel **Müller**,

je eine erledigte Lehrstelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Gerstengasse, dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Pilgram Dr. Josef **Theurer** sowie dem wirklichen Lehrer am Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram Adalbert **Jäger**,

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite dem Professor am Staats-Gymnasium in Raudnitz Johann **Sommer**,

eine erledigte Lehrstelle an der Stats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín Karl **Novotny**,

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben) dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Mies Rudolf **Entlicher**,

eine erledigte Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Jičín dem wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Časlau Gotthard **Smolař**,

eine erledigte Lehrstelle am II. Staats-Gymnasium in Lemberg dem Professor am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Michael **Bogusz** verliehen,

den Bezirksschulinspector und Pr fessor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Vincenz **Murr** in die VIII. Rangsclasse befördert,

den Johann von **Bigontina** als Werkmeister an der k. k. Fachschule in Gablonz und

den Bohuslav **Smolik** aus Zalsč in Böhmen als Lehrer an der k. k. Fachschule in Wildenschwert bestellt,

den Lehrer der k. k. Fachschule für Weberei in Freudenthal, Ingenieur Alfred Löw **Beer** an die k. k. Fachschule für Weberei in Reichenberg versetzt und

den gegenseitigen Dienstpostentausch des provisorischen Lehrers an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag Wladimir **Sazyma** und des provisorischen Lehrers an der Staats-Realschule in Budweis Johann **Gallasch** genehmigt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Villach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1895/96 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfächer für das ganze Schuljahr zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Beilagen versehenen Gesuche sofort an die k. k. Gymnasial-Direction in Villach einsenden.

Falls kein geprüfter Bewerber zur Verfügung stehen sollte, kann auch ein ungeprüfter die Stelle erhalten.

Am **Staats-Gymnasium in Saaz** ist sofort eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zu besetzen.

Um die Stelle können auch ungeprüfte Lehramtscandidaten sich melden.

Bewerber um diese Stelle mögen ihre Gesuche bis 5. October d. J. bei der k. k. Gymnasial-Direction in Saaz einbringen.

Am **Staats-Obergymnasium in Saaz** ist eine Supplentenstelle für classische Philologie sofort zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis 5. October d. J. bei der k. k. Gymnasial-Direction in Saaz einbringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Graz** kommt für das Schuljahr 1895/96 eine Supplentenstelle für französische und englische Sprache in Verbindung mit Deutsch in den unteren Classen sofort zur Besetzung.

Bewerber wollen ihre entsprechend belegten Gesuche mit thunlichster Beschleunigung an die Direction der genannten Anstalt einsenden.

Falls sich kein lehrbefähigter Candidat melden sollte, würde auch ein ungeprüfter berücksichtigt werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** ist eine volle Supplentenstelle für Chemie (eventuell mit Mathematik oder Physik für Unterrealschulen) sofort zu besetzen.

Sollte die Bewerbung eines geprüften Candidaten fehlen, so würde auch ein Lehramtscandidat im Prüfungsstadium berücksichtigt werden.

Gesuche sind an die Direction der Anstalt zu richten.

An der **deutschen Staats-Oberrealschule in Triest** sind für das laufende Schuljahr 1895/96 zwei Supplentenstellen zu besetzen, und zwar:

eine Stelle für Chemie als Hauptfach und Naturgeschichte als Nebenfach oder umgekehrt und

eine Stelle für Deutsch, Geographie und Geschichte.

Geprüfte oder ungeprüfte Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche sofort bei der Direction der genannten Anstalt einzureichen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto wird mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1895/96 die Stelle eines Turnlehrers besetzt, mit welchem auch die Verpflichtung verbunden ist, den Unterricht im Turnen an den dortigen staatlichen Mittelschulen (k. k. Oberrealschule und k. k. Obergymnasium) bis zur Gesammtzahl von 24 Stunden in der Woche zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge eines Übungsschullehrers verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit dem Nachweise über ihre Befähigung und bisherige Verwendung versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 6. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzureichen.

An der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz kommt die Stelle eines provisorischen Hilfslehrers für das Zeichnen, mit welcher der Rang und die Bezüge eines Unterlehrers verbunden sind, zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit dem Nachweise der Lehrbefähigung für die dritte Fachgruppe der Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. October d. J. an das Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz-Gradisca in Triest zu überreichen.

In Ermangelung so qualificierter Bewerber ist aber die Verwendung eines geeigneten Hilfslehrers gegen eine Jahresremuneration von 576 Gulden für 16 wöchentliche Unterrichtsstunden in Aussicht genommen und sind diesbezügliche Gesuche gleichfalls bis zu obigem Termine beim genannten Präsidium einzureichen.

An der k. k. Knaben-Volksschule in Triest mit deutscher Unterrichtssprache ist die Stelle eines Katecheten mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, für welche die Kenntnis der deutschen, italienischen und slovenischen Sprache erforderlich ist, haben ihre vorschriftmäßig documentierten Gesuche bis Ende October d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der k. k. Webeschule in Freudenthal gelangt sogleich die Stelle eines Lehrers für die Technologie der Hand- und mechanischen Weberei zur Besetzung.

Mit dieser Stelle, welche anfangs vertragsmäßig gegen sechsmonatliche gegenseitige Kündigung besetzt wird, ist vorläufig eine jährliche Remuneration von 1000 Gulden verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, dem Nachweise einer mit Erfolg zurückgelegten Praxis in der Weberei und mit sonstigen Befähigungsdocumenten belegten Gesuche sind bis 20. October d. J. bei der Direction der k. k. Webeschule in Freudenthal einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. dem Director des Theresianischen Gymnasiums, zugleich Vicedirector der Theresianischen Akademie, Karl **Ziwsa** den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. dem Präsidenten der böhmischen Kaiser Franz Joseph-Akademie der Wissenschaften, Literatur und Kunst in Prag, Baurath Josef **Hlávka** in Anerkennung seiner verdienstvollen Thätigkeit als Mitglied der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale den Titel eines Oberbaurathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October d. J. den Landes-Regierungsrath und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für die Bukowina Dr. Eduard **Magner** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Oberösterreich und den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Wilhelm Freiherrn von **Schwind** zum Landes-Regierungsrathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für die Bukowina a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September d. J. die Privatdocenten Dr. Walter von **Hörmann** und Dr. Tullius Ritter von **Sartori-Montecroce** zu außerordentlichen Professoren, und zwar den Ersteren für Kirchenrecht und den Letzteren für deutsches Recht und österreichische Reichsgeschichte an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. den Professor am Militär-Thierarznei-Institute in Wien und Privatdocenten Dr. Johann **Csokor** zum außerordentlichen Professor der Veterinärkunde an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Buczacz Josef **Sekiewicz** zum Director des Staats-Gymnasiums in Drohobycz, den Professor am Staats-Gymnasium in Brody Wladimir **Bańkowski** zum Director des Staats-Gymnasiums in Sanok und den Professor am Staats-Gymnasium in Drohobycz Franz **Zych** zum Director des Staats-Gymnasiums in Buczacz a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Concipisten Dr. Franz **Krappel** zum Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau und zum Fachexaminator für Mathematik der außerordentliche Professor an der k. k. Universität in Krakau Dr. Paulin Kasimir Stephan **Żorawski**; im übrigen diese Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1895/96 bestätigt,

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtschulbezirk Bozen der Director der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Dr. Franz **Kiechl**,

zum Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Zara der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Jakob **Čuka**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Wenzel **Viehmann**,

zu Lehrern

an der Staats-Volksschule für Knaben in Triest die Unterlehrer an dieser Anstalt Josef **Soban** und Hans **Kintz**, und

zu Unterlehrern

an dieser Staats-Volksschule für Knaben die Supplenten an dieser Anstalt Adolf **Endler** und Josef **Hanreich**,

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Schlosserei in Swiątniki der an dieser Anstalt in Verwendung stehende Lehrer der sechsclassigen Volksschule in Przemyśl Ludwig **Zagajewski** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Vom Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht wurde ernannt:

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der Lehrer an der Bürgerschule in Lesina Stephan **Zakarija**.

Der Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht hat für die dreijährige Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1895/96 bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98 **zu Mitgliedern der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen** ernannt:

in **Krems**, mit deutscher Unterrichtssprache:

zum Director

den Landesschulinspector Dr. Karl Ferdinand **Kummer** in Wien;

zu dessen Stellvertretern

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Krems Rudolf **Ekhart** und den Hauptlehrer dieser Lehrerbildungsanstalt, Bezirksschulinspector Karl **Wegzwalda**;

zu Mitgliedern dieser Commission

die Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Krems Emanuel **Pawlik**, Karl **Pitra**, Franz **Schmid** und Anton **Noggler**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Krems Dr. Andreas **Wretschko**,

die Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Krems Thomas **Wolf**, Adolf **Schenk** und Karl **Streng**;

in **Görz**, mit italienischer und mit slovenischer Unterrichtssprache:

zum Director

den mit der Function eines Landesschulinspectors betrauten Director der Staats-Oberrealschule Dr. Egydius **Schreiber**;

zu dessen Stellvertreter

den Director der Lehrerinnenbildungsanstalt Franz **Hafner**;

zu Mitgliedern dieser Commission

den Hauptlehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt und Bezirksschulinspector, kaiserlichen Rath Franz **Vodopivec**,

die Hauptlehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt Josef **Motz**, Vincenz **Bežek** und Nikolaus **Rovalico**,

den Gymnasialprofessor und Bezirksschulinspector Josef **Culot**,

die Realschulprofessoren Franz **Plohl**, Ferdinand **Seidl** und Alois **Möstl**,

die Übungsschullehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt Franz **Mercina** und Karl **Travan** und

den Turnlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt Alois **Kurschen**,

sämmtliche in Görz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der k. k. Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Robert **Daublebsky** von Sterneck als Privatdocent für Mathematik an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

die Professoren an der italienischen Abtheilung des Staats-Gymnasiums in Trient Anton **Valentini**, Alexius **Santuari**, Valentin **Zambra**, Johann **Dalmass** und Desiderius **Reich**,

den Professor an der Staats-Realschule in Innsbruck Dr. Placidus **Genelin** und

die Professoren an der Staats-Realschule in Rovereto Christoph **Adami** und Josef **Zian** in die VIII. Rangsclasse befördert, und

den Landesschulinspector, Capitular des Benedictinerstiftes Břevnov-Braunau P. Robert Christian **Riedl** dem Landesschulrathe für Böhmen zur Dienstleistung zugewiesen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. und k. Marine-Akademie in Fiume** gelangt die Stelle eines Assistenten für Physik und Mechanik sofort zur Besetzung.

Die Bewerber müssen das Zeugnis der Lehrbefähigung für diese Disciplinen an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache dem Gesuche beischließen. Der Nachweis einer bereits stattgehabten zufriedenstellenden Verwendung gewährt unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Anstellung der Assistenten erfolgt auf zwei Jahre. Bei vollkommen befriedigender Verwendung und unter berücksichtigungswerten Umständen kann dieselbe auf zwei weitere Jahre verlängert werden, nach Ablauf welcher Zeit die Assistentenstelle unbedingt neu besetzt wird.

Mit dieser Stelle ist der Bezug eines jährlichen Gehaltes von 720 Gulden und einer Quartierentschädigung von jährlichen 120 Gulden, eventuell Naturalwohnung verbunden.

Die Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen wohlinstruierten Gesuche bis längstens 31. October d. J. an das k. und k. Marine-Akademie-Commando in Fiume zu richten.

An der **deutschen Staats-Realschule in Görz** ist eine Supplentenstelle für Mathematik zu besetzen.

Allfällige Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Documente direct an die Direction der Anstalt zu wenden.

In Ermanglung geprüfter Candidaten würden auch ungeprüfte berücksichtiget werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Ostrau** gelangt eine Lehrerstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer zur definitiven oder provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher auch im Falle der provisorischen Besetzung die vollen systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis 4. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Im Bedarfsfalle wird diese Stelle mit einem Supplenten besetzt.

An der **Communal-Unterrealschule in Dornbirn** ist eine Supplentenstelle für Deutsch in Verbindung mit Italienisch oder Geographie und Geschichte sofort zu besetzen.

Geprüfte oder ungeprüfte Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine jährliche Substitutionsgebür von 800 Gulden verbunden ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche bei der Direction der genannten Anstalt einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt** kommt mit Ende des I. Semesters 1895/96 die Directorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XXI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 21. October d. J. dem Bischofe von Leitmeritz Dr. Emanuel **Schöbel** die Würde eines Geheimen Rathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Böhmen Josef **Schroubek** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October d. J. dem Director des Franciscaner-Gymnasiums in Bozen P. Vincenz Maria **Gredler** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. dem pensionierten Förster auf dem Theresianischen Fondsgute Neutitschein Karl **Hajek** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem Professor an der Kunstschule in Krakau Ladislaus **Luszczkiewicz** aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. den Religionsprofessor an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke Dr. Ferdinand **Wimmer** zum Domherrn des Metropolitan-Capitels zu St. Stephan in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. October d. J. den ordentlichen Professor der Botanik an der Hochschule für Bodencultur Dr. Franz Ritter von **Höhnel** zum ordentlichen Professor der Botanik, technischen Mikroskopie und Warenkunde an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Berlin Dr. Johannes **Gad** zum ordentlichen Professor der Physiologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. October d. J. den Privatdocenten an der Universität in Wien Dr. Kasimir **Twardowski** zum außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Ragusa Stephan **Skarica** zum Director des Staats-Gymnasiums in Zara und den Professor am Staats-Gymnasium in Cilli Michael **Zavadlal** zum Director des Staats-Gymnasiums in Ragusa a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Lemberg der Präsident des Landesgerichtes in Lemberg Dr. Eduard **Bauch**.

zum Mitgliede

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Komotau der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Wilhelm **Fischer** und

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Königgrätz der Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Franz **Zdařil**, beide für die Dauer der dreijährigen Functionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1895/96 bis zum Schlusse des Schuljahres 1897/98,

zu Mitgliedern

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache in Teschen der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Alfred **Hetschko** und der Turnlehrer an dieser Anstalt Gustav **Klaus** für die Dauer der laufenden Functionsperiode,

zum Mitgliede

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck und zum II. Fachexaminator für Mathematik der außerordentliche Professor an der k. k. Universität in Innsbruck Dr. Wilhelm **Wirtinger**, und hat der Minister für Cultus und Unterricht im übrigen diese Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1895/96 bestätigt,

zum Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Wien der Praktikant daselbst Dr. Karl **Kaukusch**,

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die italienischen Schulen des Schulbezirkes Lussin für den Rest der laufenden Functionsperiode der Professor an der k. k. nautischen Schule in Lussinpiccolo Melchiades **Budinich**,

zum Director

der maschinengewerblichen Fachschule in Prerau der Leiter der genannten Anstalt Karl **Vlasák**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Graz der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Josef **Göri**,

zum Lehrer

am k. k. Taubstummen-Institute in Wien der Unterlehrer-Präfect an diesem Institute Theodor **Perschke**,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Triest der Lehrer an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof bei Graz Georg **Firtsch**,

an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der concessionierte Baumeister Josef **Pokutyński** und

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Fachlehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallachisch-Meseritsch Johann **Dirlam**,

zum definitiven Musiklehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbuck der provisorische Musiklehrer an dieser Anstalt Julius **Rauscher**,

zum Musiklehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers der Hilfslehrer für den Musikunterricht an dieser Anstalt Miecislaus **Sołtys**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Bezirksschulinspectoren in Dalmatien** für die nächste sechsjährige Functionsperiode ernannt:

für den Schulbezirk Zara den Hauptlehrer der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Michael **Zglav**,

für den Schulbezirk Benkovac den Leiter der allgemeinen Knaben-Volksschule in Benkovac Andreas **Pelicarić**,

für die Schulbezirke Sebenico und Knin den Director der allgemeinen Knaben-Volks- und Bürgerschule in Sebenico Slavomir **Sinčič**,

für den Schulbezirk Spalato den Leiter der allgemeinen Knaben-Volksschule in Imoski Matthäus **Markovič**,

für die Schulbezirke Sinj und Imoski den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Peter **Stipčević**,

für den Schulbezirk Lesina den Director der allgemeinen Knaben-Volks- und Bürgerschule in Lesina Peter **Macchiedo** Edlen von Palilo,

für den Schulbezirk Curzola den Director der allgemeinen Knaben-Volks- und Bürgerschule in Curzola Alois **Pjerotić** und

für den Schulbezirk Ragusa den Professor am Staats-Gymnasium in Ragusa Lukas **Zore**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Sigmund **Fuchs** als Privatdocent für Physiologie an der bezeichneten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Judendorf-Seegraben Josef **Kaibitsch** und

dem Oberlehrer der städtischen Knaben- und Mädchen-Volksschule in Bozen, Bezirksschulinspector Franz **Hoepperger** den Directortitel verliehen und

den Secundararzt im Landes-Krankenhause in Brünn Dr. Jakob **Brychta** mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und in der Schulhygiene an der Lehrer- und an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt die 2. Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für chemische Technologie mit einer Jahresremuneration von 600 Gulden zur Besetzung.

Diese Stellung ist keine stabile, sondern dauert nur 2 Jahre, nach deren Ablauf über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Professoren-Collegiums die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere 1 oder 2 Jahre erfolgen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, an das Rectorat der k. k. deutschen technischen Hochschule gerichteten, classenmäßig gestempelten Gesuche, welche mit den ihre Befähigung nachweisenden Documenten und dem Nachweise der erfüllten Militärpflicht belegt sein müssen, bis Ende November d. J. bei dem Rectorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest** ist die Stelle eines Assistenten für Chemie, Waarenkunde und Naturgeschichte, mit welcher eine Jahresremuneration von 600 Gulden verbunden ist, vorläufig auf zwei Jahre zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die österreichische Staatsbürgerschaft nachzuweisen und ihre mit den Studien- und Sitten-Zeugnissen belegten Gesuche bis 30. November d. J. bei der Direction der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest einzureichen.

An den **Staats-Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen** sind zwölf Assistentenstellen für Freihandzeichnen und sechs solche Stellen für geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie zu besetzen.

Mit jeder dieser Stellen ist eine Remuneration jährlicher 400 Gulden verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Maturitätszeugnisse und den Nachweisen über die weiteren Fachstudien versehenen Gesuche bis 10. November d. J. bei dem k. k Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** kommt eine Lehrstelle für Naturgeschichte oder Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit der die gesetzlich festgestellten Bezügen verbunden sind, wollen ihre mit Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einbringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt mit 15. Februar 1896 (Beginn des II. Semesters) eine wirkliche Lehrstelle für mechanisch-technische Fächer (Maschinenbau, Maschinenzeichnen u. s. w.) zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle ist der Bezug eines Gehaltes von 1200 Gulden, eine Activitätszulage von 250 Gulden und bei zufriedenstellender Dienstleistung die Gewährung von 5 Quinquennalzulagen à 200 Gulden verbunden.

Die Verleihung dieser Lehrstelle hat die mit gutem Erfolge absolvierte Maschinenbauschule einer technischen Hochschule zur Voraussetzung und sind Kenntnisse und praktische Erfahrung auf elektrotechnischem Gebiete erwünscht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, mit dem curriculum vitae, dem Geburtsscheine, den Studien und Verwendungszeugnissen belegten und ordnungsmäßig gestempelten Gesuche bis 30. November d. J. an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** ist eine Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche unter Nachweis der Befähigung für die italienische und croatische Unterrichtssprache und unter Angabe ihrer allfälligen Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Freihandzeichnen und Naturgeschichte mit subsidiarischer Verwendung für den Unterricht in der deutschen Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 1000 Gulden und eine Activitätszulage von 300 Gulden verbunden sind, haben ihre ordnungsmäßig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XXII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. October d. J. dem Generalvicar in Feldkirch Dr. Johann **Zobl**, Titularbischofe von Evaria, das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. dem Cooperator Franz **Delcaro** in Dignano in Anerkennung seiner vieljährigen Dienstleistung als Seelsorger an dem dortselbst bestandenen Marine-Spitale das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. dem Lehrer an der allgemeinen Volksschule in Häselgehr Josef Augustin **Singer** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. October d. J. dem Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Kärnten Dr. Michael **Gotter** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. October d. J. dem Realschuldirector im Ruhestande Franz **Tonner** den Titel eines Schulrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Melchior **Abfalter** zum ordentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Testamentes an der theologischen Facultät in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. den Spiritual am fürsterzbischöflichen Priesterseminare in Salzburg Dr. Ignaz **Rieder** zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte an der theologischen Facultät in Salzburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. den außerordentlichen Professor der darstellenden Geometrie an der technischen Hochschule in Wien Franz **Ruth** zum ordentlichen Professor der Geodäsie an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October d. J. den außerordentlichen Professor der Botanik, technischen Warenkunde und Mikroskopie an der technischen Hochschule in Brünn Dr. Karl **Mikosch** zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October d. J. den Assistenten am astronomischen Observatorium der böhmischen Universität in Prag und Privatdocenten an der böhmischen technischen Hochschule daselbst Dr. Wenzel **Laska** zum außerordentlichen Professor der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. den Privatdocenten an der kaiserlich russischen Universität in Odessa Dr. Moriz von **Rudzki** zum außerordentlichen Professor der mathematischen Geophysik und Meteorologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October d. J. den Professor am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg Thomas **Sołtysik** zum Director des Staats-Gymnasiums in Podgórze a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Concipisten Albert Ritter von **Hermann** zum Ministerial-Vicesecretär, den provisorischen Statthalterei-Concipisten der Statthalterei für Mähren Otto **Mesensky** zum Ministerial-Concipisten und den Concipisten der Statthalterei für Galizien Dr. Heinrich **Redl** zum provisorischen Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Handelsminister den Director des k. k. österreichischen Handelsmuseums in Wien Hofrath Arthur von **Scala** zum Fachschulinspector bestellt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum III. Vicepräses

der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien der Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Karl **Pelser** von Fürnberg,

zum Mitgliede

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien und zum Fachexaminator für Zoologie der ordentliche Professor an der k. k. Universität in Wien Dr. Karl **Grebben**, und hat der Minister für Cultus und Unterricht im übrigen die Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1895/96 bestätigt.

der k. k. wissenschaftlichen Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg und zum Fachexaminator für Philosophie der außerordentliche Professor an der k. k. Universität in Lemberg Dr. Alexander **Skorski**, und hat der Minister für Cultus und Unterricht im übrigen die Prüfungscommission in ihrer bisherigen Zusammensetzung für das Studienjahr 1895/96 bestätigt,

der k. k. Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Trautenau für die Dauer der laufenden Functionsperiode der Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Emil **Grünberger**,

zum Director-Stellvertreter

der k. k, Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Jičín der Professor am Staats-Obergymnasium in Deutsch-Brod und k. k. Bezirksschulinspector in Jičín Josef **Novák** und

zum Mitgliede dieser Prüfungscommission

der Religionslehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín Franz **Přikop**,

zum Kanzlisten

der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Feuerwerker des k. und k. Divisions-Artillerie-Regimentes Nr. 40 Ludwig **Hacker**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Obergymnasium in Cilli der Supplent am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Dr. Georg **Schön**,

zum provisorischen Lehrer

an der Staats-Realschule in Triest der Professor an der Forstakademie zu Vallombrosa Dr. Rüdiger **Solla**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Alexander **Doliński** als Privatdocent für österreichisches Privatrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Lemberg und

des Gymnasialprofessors Dr. Michael **Jezienicki** als Privatdocent für classische Philologie an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der sechsclassigen Mädchen-Volksschule in Bruck an der Leitha Josef **Diemberger** den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **höheren Handelsschule in Brünn** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1896/97 folgende wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1. eine Lehrstelle für die besonderen Handelsfächer;
2. eine Lehrstelle für die französische Sprache in Verbindung mit der deutschen oder englischen Sprache und
3. eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Physik, Mathematik oder Chemie.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Gehalt von 1000 Gulden, eine Activitätszulage von 300 Gulden und eine Subsistenzzulage von 100 Gulden verbunden. Der Gehalt wird nach je fünf Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschließlich zum 25. Jahre derselben um je 250 Gulden erhöht.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich im Maximum auf 20 Stunden in der Woche; Mehrleistungen werden mit 100 Gulden für jede Wochenstunde remuneriert.

Die Anstellung erfolgt auf die ersten drei Jahre provisorisch gegen halbjährige Kündigung. Hat sich jedoch der zu berufende wirkliche Lehrer bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt, so kann das Curatorium mittelst besonderer Verträge Begünstigungen hinsichtlich des Gehaltes und der Dauer der provisorischen Anstellung sowie der anrechenbaren Dienstzeit einräumen.

Für die Pensionsbehandlung finden die für Staats-Mittelschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen analoge Anwendung.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre an das Curatorium der höheren Handelsschule in Brünn stilisierten Gesuche mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien, der erlangten Lehrbefähigung und bisherigen Verwendung bis 31. December d. J. bei der Direction der genannten Anstalt (Brünn, Elisabethstraße 11) einbringen, woselbst auch die Statuten der Schule sowie alle näheren Auskünfte erhältlich sind.

Am **deutschen Staats-Gymnasium in Pilsen** ist für die Dauer des I. Semesters eine Supplentenstelle für classische Philologie sofort zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die Gesuche bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. **Stück XXIII.**

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Pfarrer und Dechant in Mährisch-Schönberg Johann **Tinkl** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. dem Bürgerschuldirector und Bezirksschulinspector für den IX. Wiener Inspections-Bezirk Joseph **Pölzl** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November d. J. dem Director der Kaiser Franz Joseph-Knaben-Bürgerschule in Brünn Friedrich **Czulik**, dem Oberlehrer an der allgemeinen Knaben-Volksschule in der Salzamtsgasse in Brünn Theodor **Michel** und dem pensionierten Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Neutitschein Josef **Talský** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. dem Privatdocenten an der böhmischen Universität in Prag und wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite Dr. Ernst **Kraus** den Titel und Charakter eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. November d. J. den ordentlichen Professor des Bibelstudiums des neuen Testamentes an der theologischen Facultät in Olmütz Dr. Johann **Pánek** zum Nichtresidential-Canonicus stricte regius des Metropolitancapitels in Olmütz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. den Domherrn und Generalvicar der Brixener Diöcese Dr. Theodor **Friedle** zum Domscholaster am Kathedralcapitel in Brixen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November d. J. den Domscholasticus Gregor **Schellander** zum Domdechant, den Domcapitular Lambert **Einspieler** zum Domscholasticus und den fürstbischöflichen Consistorialrath, Dechant und Stadtpfarrer in Bleiburg Dr. Josef **Sommer** zum Domherrn des Gurker Kathedralcapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Hofsecretärs bekleideten Vicesecretär der statistischen Centralcommission Dr. Heinrich **Rauchberg** zum Hofsecretär dieser Behörde a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Heinrich **Schenkl** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr Alois **Pogatscher** zum ordentlichen Professor der englischen Philologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. November d. J. den mit den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten und Gymnasialprofessor Dr. Franz **Augustin** zum außerordentlichen Professor der der Meteorologie und Klimatologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Robert **Novák** zum ordentlichen Professor der classischen Philologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. den Privatdocenten Dr. Rudolf **Fischer** zum außerordentlichen Professor für englische Sprache und Literatur an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. November d. J. den außerordentlichen Professor an der Universitat in Wien Dr. Victor Ritter von **Hacker** zum ordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. November d. J. den Secretär der Finanz-Procuratur in Lemberg, Privatdocenten Dr. Ladislaus **Pilat** zum außerordentlichen Professor der Nationalökonomie, Rechtswissenschaften und Verwaltungslehre an der technischen Hochschule in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. den außerordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte Dr. Siegmund **Herzberg-Fränkel** zum ordentlichen Professor des bezeichneten Faches an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Czernowitz Stephan von **Repta** zum Director des griechisch-orientalischen Gymnasiums in Suczawa a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerial-Concipisten Dr. Hironymus **Köller** zum Ministerial-Vicesecretär und den Bezirks-Commissär der Landesregierung für Krain Dr. Franz **Heinz** zum Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission zur Vornahme der strengen Prüfungen für die Erlangung eines Diplomes der chemisch-technischen Schule der ordentliche Professor der chemischen Technologie organischer Stoffe an der technischen Hochschule in Wien, Regierungsrath Dr. Hugo Ritter von **Perger**,

zum Bezirksschulinspector

für den Stadtschulbezirk Wiener-Neustadt der Director des niederösterreichischen Landes-Lehrerseminares in Wiener-Neustadt Dr. Josef **Mayer**,

zum wirklichen römisch-katholischen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Sanok der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Johann **Trznadel**,

zum Übungsschullehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Supplent an dieser Anstalt Josef **Šustal**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau der Übungsschul-Unterlehrer an dieser Anstalt Johann **Helfert**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau die Übungsschul-Unterlehrerin an dieser Anstalt Marie von **Bartsch**,

zum Lehrer

an der Übungsschule der k. k. böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag der Übungsschullehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Adolf **Černý**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Siegmund **Lilienfeld** als Privatdocent für österreichisches Privatrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Lemberg und

des Gymnasialprofessors Dr. Antonin **Danysz** als Privatdocent für Pädagogik und Didaktik

an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der allgemeinen Volksschule in Saratitz Emanuel **Smrčka**,

dem Oberlehrer der allgemeinen Knaben-Volksschule in Groß-Meseritsch Wenzel **Hašek** und

dem Oberlehrer an der Mädchen-Volksschule in Moldautein Wenzel **Pešta** den Directortitel verliehen,

den Med.-Dr. Sigismund **Smolarski** in Przemyśl mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und der Schulhygiene an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl betraut, dann

die Professoren am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Alois **Zeuker**, Vincenz **Zatlonkal**, Wilhelm **Schmid** und Karl **Prokop**,

die Professoren am Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Adalbert **Möttl** und Josef **Schnellinger**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Iglau Franz **Piger**, Johann **Niederegger** und Rochus **Schmid**,

den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz Ignaz **Weinberger**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Josef **Selič**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen Josef **Kämmerling**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Znaim Franz **Katholnigg** und Dr. Karl **Pichler**,

den Professor am Staats-Untergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Vincenz **Vávra**,

die Professoren am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz Wenzel **Šteffl** und Johann **Čermak**,

die Professoren am Staats-Gymnasium in Prerau Josef **Spáčil**, Johann **Pískač**, Alois **Fischer**, Paul **Krippner** und Adrian **Rotter**,

den Professor am Staats-Gymnasium in Trebitsch Johann **Pochop**,

die Professoren an der Staats-Realschule in Olmütz Franz **Bergmann**, Eduard **Plöckinger** und Eugen **Fierlinger** und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto Attilius **Stefani** in die VIII. Rangsclasse und

den mit der Leitung der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee betrauten Lehrer der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach Josef Knabl,

den Lehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach Josef Krainer,

den Lehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Hohenelbe Christian Neeser und

den Lehrer an der k. k. Fachschule für Weberei in Mährisch-Schönberg Paul Prosperi in die IX. Rangsclasse befördert; ferner

als Leiter der k. k. Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Vulpmes den Ingenieur der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft in Witkowitz Othmar Stanger bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. technischen Hochschule in Wien ist die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel des Brückenbaues erledigt.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 700 Gulden verbunden ist, erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Professoren-Collegium zu richtenden, mit einer 50 Kreuzer-Stempelmarke versehenen documentierten Gesuche unter Anschluss einer Lebensskizze bis 23. December d. J. bei dem Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der technischen Mittelschule in Sarajevo gelangt die Stelle eines Lehrers für Mathematik, darstellende Geometrie und Physik sofort zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die IX. Diätenclasse mit 1200 Gulden Jahresgehalt nebst 400 Gulden Activitätszulage, ferner nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine Erhöhung des Stammgehaltes um 400 Gulden bei gleichzeitiger Vorrückung in die VIII. Diätenclasse und Zuerkennung des Titels Professor und nach zwanzig in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf eine weitere Gehaltserhöhung um 400 Gulden verbunden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeitfrist im Falle zufriedenstellender Verwendung.

Die Bewerber um diese Stelle, welche die formelle Befähigung für die Ausübung des Lehramtes an Mittelschulen (Oberrealschulen oder Obergymnasien) erlangt haben, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit besitzen und dass sie die bosnische (kroatische oder serbische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch letzterem Falle sie jedoch die Verpflichtung einzugehen haben, sich die bosnische Sprache möglichst bald und zwar längstens innerhalb zweier Jahre in einem für die erfolgreiche Ausübung ihres Berufes ausreichenden Maße anzueignen.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachte Stelle sind spätestens bis 31. December d. J. an die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina zu leiten.

Gesuche unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 40 Kreuzer per Bogen, die Beilagen einer Stempelgebür von 10 Kreuzer.

Werden Zeugnisse, welche in der Monarchie bereits gestempelt wurden, beigeschlossen, so ist für dieselben statt des Beilagenstempels per 10 Kreuzer die bosnische Zeugnisgebür zu entrichten.

In Ermangelung bosnischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag beizuschließen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Radautz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1895/96 und zunächst für die Dauer desselben eine Supplentenstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die normalmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre mit den entsprechenden Beilagen versehenen, an den k. k. Landesschulrath für die Bukowina gerichteten Gesuche bis 10. Jänner 1896 bei der k. k. Gymnasial-Direction in Radautz einzureichen.

Mangels geprüfter Bewerber finden auch im Prüfungsstadium Befindliche Berücksichtigung.

Am **Staats-Obergymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara** ist eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und für Mathematik und Physik als Nebenfach zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzureichen.

Am **Staats-Obergymnasium in Brüx (Böhmen)** findet ein Supplent für classische Philologie auf die Dauer des laufenden Schuljahres sofort Verwendung.

Geprüfte oder ungeprüfte Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bei der Direction der Anstalt einzureichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Troppau** ist eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik oder Geometrie sofort zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bei der Direction der Anstalt einzubringen.

Auch Lehramtscandidaten im Prüfungsstudium können berücksichtigt werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1895/96 eine Lehrstelle für Naturgeschichte oder Chemie als Hauptfach in Verbindung mit Mathematik und Physik als Nebenfächern zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg** kommt eine wirkliche Lehrstelle für bautechnische Fächer (insbesondere: Hochbaukunde mit Entwurfzeichnen, landwirtschaftliche Baukunde, Bauführung, architektonische Formenlehre), eventuell die erledigte Fachvorstandsstelle der baugewerblichen Abtheilung zur Besetzung.

Mit der Lehrstelle ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse jährlicher 250 Gulden und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von 200 Gulden, mit der Fachvorstandsstelle ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der VIII. Rangsclasse jährlicher 300 Gulden, eine Functionszulage jährlicher 800 Gulden und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von 200 Gulden verbunden. Auf ausdrückliches Ansuchen kann eine von den Bewerbern in der Praxis zugebrachte Zeit bis zu fünf Jahren bei der Bemessung von Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden.

Die Bewerbung ist ausschließlich auf Architekten beschränkt. Die Bewerber haben in ihren Competenz-Gesuchen ausdrücklich zu erklären, ob sie nur auf die Fachvorstandsstelle oder eventuell auch auf die Lehrstelle reflectieren.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten, entsprechend gestempelten, mit curriculum vitae, dem Geburtsschein, den Studien-, Staatsprüfungs- sowie Verwendungszeugnissen im Lehramte, beziehungsweise in der Praxis, eventuell auch mit Probestücken eigener Bauentwürfe belegten Competenz-Gesuche sind bis 31. December d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg einzureichen.

Die nachbenannten **Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht** sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 7) zu beziehen:

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869, 1871, 1872, 1875—1878, 1883, 1886, 1888—1893 à 2 K. Jahrgang 1894 2 K 60 h, Jahrgang 1895 für Wien 4 K 60 h, mit Postzusendung 5 K.

Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 7., neu redigierte Auflage. Leinw.-Bd., 3 K.

Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung. Gefalzt 80 h.

Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge 2 maggio 1883 (B. L. I. Nr. 53). $1^1/_4$ Bogen. Preis, 10 h.

Die wichtigsten Volksschulgesetze sammt den Lehrplänen:

Für das Herzogthum Salzburg. $8^1/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 K.

Für das Herzogthum Kärnten. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 K 10 h.

Für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. $12^5/_8$ Bogen gr. 8°, Leinw.-Bd. Preis 1 K 40 h.

Für die Markgrafschaft Mähren. $10^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 K 20 h.

— — Böhmische Ausgabe. $9^3/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 K 20 h.

Für das Herzogthum Steiermark. $10^1/_2$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 K 20 h.

Für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. $17^5/_8$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 2 K.

Für die Markgrafschaft Istrien und die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca. $9^1/_4$ Bogen gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 1 K 10 h.

Für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien. 6 Bog. gr. 8°. Leinw.-Bd. Preis 70 h.

Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Preis 40 h.

Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungs-Prüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 50 h.

Regolamenti per l' educazione e gli esami d' abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in Austria. I. Statuto d' organizzazione per gl' istituti d' educazione all' ufficio di maestri e maestre delle scuole popolari pubbliche. — II. Statuto dei corsi d' istruzione per aspiranti al magistero nelle scuole cittadine. — III. Regolamento concernente gli esami d' abilitazione al magistero per le scuole popolari generali e cittadine. $5^1/_4$ Bogen Lex.-8°, broschiert 50 h.

Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské. (Prager Ausgabe.) 5 Bogen Lex.-8°, gefalzt 50 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

Jahrgang 1895. Stück XXIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November d. J. den Lehrern des Clavierspieles am Conservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien Julius **Epstein**, Anton **Door** und Adolf **Prosniz** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Cassier der genannten Gesellschaft Georg Alexander **Binder** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November d. J. dem Oberlehrer in Ober-Suchau Andreas **Gawlas** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. dem Oberlehrer an der sechsclassigen Volksschule in Kołomea Gregor **Kulczycki** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. dem pensionierten Oberlehrer Wenzel **Soukup** in Groß-Hluschitz das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December d. J. dem pensionierten Oberlehrer in Vesela Franz **Kořinek** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Sene k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December d. J. dem Vorstande des Rechnungs-Departements im Ministerium für Cultus und Unterricht, Rechnungsdirector Josef **Satzinger** aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November d. J. dem Director des Staats-Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl Stanislaus **Piątkiewicz** taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. December d. J. den Ministerialrath im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Michael Freiherrn von **Pidoll** zu Quintenbach neuerlich zum Hofrathe und Director der Theresianischen Akademie unter huldvollster Belassung des demselben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 23. August 1895 verliehenen Titels und Charakters eines Sectionschefs a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November d. J. den Pfarrverweser in Lissa Apollonius **Zanella** zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels in Lesina a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November d. J. den Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde A. B. in Groß-Lhota Gustav Adolf **Skalský** zum ordentlichen Professor der praktischen Theologie an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Weißkirchen Eduard **Kučera** zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December d. J. den Bezirkshauptmann Franz **Navrátil** zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Mähren a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. November d. J. den Bezirkshauptmann Dr. Eduard **Herrmann** zum Landes-Regierungsrathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Kärnten a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December d. J. den Adjuncten am botanischen Garten und Museum der Universität in Wien, Privatdocenten Dr. Karl **Fritsch** zum außerordentlichen Professor der systematischen Botanik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December d. J. den Forstmeister und Entomologen an der forstlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn Friedrich **Wachtl** zum ordentlichen Professor des Forstschutzes und der forstlichen Entomologie an der Hochschule für Bodencultur a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. December d. J. den Privatdocenten an der Hochschule für Bodencultur, Professor an der landwirtschaftlichen Mittelschule Francisco-Josephinum in Mödling Johann **Pohl** zum ordentlichen Professor der landwirtschaftlichen Betriebslehre an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December d. J. den außerordentlichen Professor an der Universität in Graz Dr. Ignaz **Klemenčič** zum ordentlichen Professor der Physik an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Nevinný** zum ordentlichen Professor der Pharmakologie und Pharmakognosie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December d. J. den Professor Dr. Boleslaus **Wicherkiewicz** in Posen zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsrath Adolf **Tschann** zum Oberrechnungsrathe, den mit dem Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten Karl **Holzknecht** zum Rechnungsrathe, den Rechnungsofficial Emil **Kramsall** zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Johann **Strauss** zum Rechnungsofficial und den Rechnungspraktikanten Franz **Drexler** zum Rechnungsassistenten im Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum I. Vicepräses

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das Ingenieur-Baufach an der technischen Hochschule in Wien der II. Vicepräses dieser Commission, Ministerialrath des Ruhestandes Johann Ritter von **Rössler,**

zum II. Vicepräses

dieser Commission der ordentliche Professor des Brückenbaues an der genannten Hochschule Johann Emanuel **Brik** und

zum Mitgliede

der genannten Commission der Hofrath Friedrich **Bischoff** Edler von Klammstein Vorstand der Baudirection für die Wiener Stadtbahn,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Professor an der böhmischen Staats-Realschule in Prag, Kleinseite, Josef **Lacina,**

zu Conservatoren

der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Professor an der technischen Hochschule in Brünn Alexander **Makowsky,** der Notar Dr. Martin **Kříž** in Steinitz und der Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Josef **Klvaňa,**

zum Director

der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz der Architekt und Professor an dieser Anstalt Karl **Romstorfer,**

zum Professor

an der Kunstschule in Krakau der Maler Theodor **Axentowicz,**

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der beim Landesschulrathe für die Bukowina in Verwendung stehende Bezirksschulinspector Emilian **Popowicz,**

zum Fachlehrer

an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim der vertragsmäßig bestellte Lehrer an dieser Anstalt Karl **Kunhart** in der Eigenschaft eines Staatsbeamten der X. Rangsclasse.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat für die Schuljahre 1895/96 und 1896/97 **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen in Prag** ernannt:

zum Director

der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit deutscher Unterrichtssprache den ordentlichen Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag Dr. Dominik **Ullmann**,

zu Fachexaminatoren dieser Prüfungscommission

die ordentlichen Professoren an der k. k. deutschen Universität in Prag

für die Unterrichtssprache: Dr. Johann **Kelle**,

für Geschichte: Dr. Adolf **Bachmann**,

für Handelsgeographie: Dr. Oskar **Lenz**,

für Buchhaltung, Handelscorrespondenz, sowie Handels- und Wechselkunde: Dr. Dominik **Ullmann** und

für Arithmetik: den ordentlichen Professor an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Moriz **Allé**;

zum Director

der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache den ordentlichen Professor an der k. k. böhmischen Universität in Prag und k. k. Inspector für das commercielle Unterrichtswesen Dr. Franz **Studnička**,

zu Fachexaminatoren dieser Prüfungscommission

die ordentlichen Professoren an der k. k. böhmischen Universität in Prag

für die Unterrichtssprache: Dr. Johann **Gebauer**,

für Geschichte: Dr. Jaroslaw **Goll**,

für Handelsgeographie: Dr. Johann **Palacky**,

für Arithmetik: Dr. Franz **Studnička**,

für Buchhaltung und Handelscorrespondenz: den k. k. Rechnungsrath und Docenten an der k. k. böhmischen Universität in Prag, Karl **Blomann** und

für Handels- und Wechselkunde: der außerordentliche Professor an der k. k. böhmischen Universität in Prag Dr. Camillo **Henner**; endlich

zu Fachexaminatoren dieser Prüfungscommission

bei Prüfungen von Lehramtscandidaten für zweiclassige Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache:

für einfache und doppelte Buchhaltung, Correspondenz und Comptoirarbeiten: den Director der städtischen böhmischen Handelsschule in Pilsen Anton **Kotěra**,

für Naturgeschichte: den Professor am k. k. böhmischen Staats-Gymnasium auf der Neustadt in Prag Theophil **Bause**,

für Warenkunde; den Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag Karl **Luzas** und den Professor an der Handelsakademie in Chrudim Johann **Vaclaviček**,

für Handelsgeographie: den Director der böhmischen Handelsakademie in Prag und k. k. Inspector für das commercielle Unterrichtswesen Emanuel **Tonner** und

für Naturlehre: den Director an der k. k. böhmischen Staats-Realschule in Prag Wenzel **Starý**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Hermann **Schlesinger** als Privatdocent für interne Medicin an der genannten Facultät und

den Beschluss des Professoren-Collegiums derselben Facultät, die von dem Privatdocenten Dr. Anton **Elschnig** an der medicinischen Facultät der Universität in Graz erworbene

venia legendi für Augenheilkunde

für die medicinische Facultät der Wiener Universität als giltig anzuerkennen, bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Eduard **Kučera** dem Landesschulrathe für Mähren zur Dienstleistung zugewiesen,

dem Oberlehrer an der allgemeinen Volksschule in Pöchlarn Leopold **Greil** den Directortitel verliehen; ferner

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim Ernst **Raymann,**

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich Philipp **Schellhorn,**

die Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Trient Hermenegild **Martazza** und Heinrich **Prugger,**

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Bechin Anton **Haškovec,**

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Thonindustrie in Teplitz Wilhelm **Gerstner,**

den Fachlehrer an der k. k. Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau Eduard **Klinger,**

den Fachlehrer an der k. k. maschinengewerblichen Fachschule in Prerau Emanuel **Čejka** und

den Lehrer an der k. k. Fachschule für Musikinstrumenten-Erzeuger in Schönbach Engelbert **Loh** in die IX. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An den **nachbenannten Staats-Mittelschulen in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1896/97 je eine definitive Lehrstelle zur Besetzung, und zwar:

1. **am akademischen Gymnasium**

   eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach;

2. **am Elisabeth-Gymnasium**

   eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;

3. **am Staats-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke**

   eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und deutsche Sprache als Nebenfach;

4. am Staats-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke

eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer unter Bevorzugung der Bewerber mit der Lehrbefähigung für deutsche Sprache als Hauptfach;

5. am Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;

6. an der Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer;

7. an der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke

eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer;

8. an der Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer.

Bewerber um eine dieser Lehrstellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. Jänner 1896 bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien zu überreichen.

Verspätet einlangende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** ist für das II. Semester 1895/96 die Stelle eines mit voller Stundenzahl beschäftigten supplierenden Lehrers der Geschichte und Geographie wie der deutschen Sprache zu besetzen und Mitte Februar 1896 anzutreten.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 20. December d. J. unmittelbar an die genannte Gymnasial-Direction einzusenden.

Am **Staats-Real- und Obergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch in Mähren** ist mit Beginn des II. Semesters 1895/96 eine Supplentenstelle zu besetzen, mit welcher der Bezug der auf dieses Halbjahr entfallenden Quote der vollen Substitutionsgebür, eventuell auch der Subsistenzzulage verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Zeugnisse über die Lehrbefähigung für Geographie und Geschichte oder für die classische Philologie, gegebenen Falles auch mit dem Nachweise über ihre bisherige Dienstesverwendung belegten Gesuche bis 20. Jänner 1896 bei der Direction der obengenannten Anstalt einzubringen.

Im Falle des Mangels geprüfter Bewerber haben auch Lehramtscandidaten, welche sich im Prüfungsstadium befinden, Anspruch auf Berücksichtigung.

An dem **Staats-Gymnasium in Saaz** kommt eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 22. December d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. nautischen Schule mit italienischer Unterrichtssprache in Cattaro** ist eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und italienische Sprache mit den gesetzlich normierten Bezügen erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis 15. Jänner 1896 beim Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Am **nied.-österr. Landes-Realgymnasium in Waidhofen an der Thaya** kommt für das II. Semester des Schuljahres 1895/96 eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit einem monatlichen Lehrhonorare von 75 Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse, Verwendungszeugnissen und allfälligen sonstigen Documenten versehenen Gesuche bis 16. Jänner 1896 beim niederösterreichischen Landesausschusse, Wien, I. Bez. Herrengasse 13 zu überreichen.

Am **Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau** sind zwei Supplentenstellen, und zwar

eine Stelle für classische Philologie und
eine Stelle für Geographie und Geschichte

sofort zu besetzen.

Geprüfte Bewerber haben ihre instruierten Gesuche bis 1. Jänner 1896 bei der Direction der Anstalt einzureichen.

Jährliche Substitutionsgebür für vollständig Geprüfte 800 Gulden.

Gesuche ungeprüfter Bewerber bleiben unberücksichtigt.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1895/96 eine Übungsschul-Lehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber werden aufmerksam gemacht, dass sie in ihren Gesuchen anzugeben haben, ob sie rücksichttich der Einrechnung ihrer im Lehramte an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einen Anspruch erheben.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 10. Jänner 1896 beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1896/97 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie und
eine wirkliche Lehrstelle für Chemie und chemische Technologie.

Mit diesen Stellen ist ein Jahresgehalt von 1200 Gulden, die Activitätszulage der IX. Rangsclasse im Betrage von 250 Gulden und bei zufriedenstellender Verwendung der Anspruch auf fünf Quinquinnalzulagen à 200 Gulden verbunden.

Die ordnungsmäßig belegten und gestempelten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisierten Gesuche sind bis 15. Jänner 1896 an die Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

An der **k. k. Webeschule in Freudenthal** gelangt die Stelle eines Lehrers für die Technologie der Hand- und mechanischen Weberei zur Besetzung.

Mit dieser Stelle, welche anfangs vertragsmäßig gegen sechsmonatliche gegenseitige Kündigung besetzt wird, ist vorläufig eine jährliche Remuneration von 1000 Gulden verbunden.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, dem Nachweise einer mit Erfolg zurückgelegten Praxis in der Weberei und mit sonstigen Befähigungsdocumenten belegten Gesuche, sind bis 15. Jänner 1896 bei der Direction der k. k. Webeschule in Freudenthal einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien. V.

